Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

August, Sachsen, Kurfürst, 1526-1586 / August / Steinmann, Hans,

Des Durchlauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmaschalln/ vnd Churfürsten/ Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/ vnd Burggraffen zu Magdeburg/ etc. : Ordnung/ Wie es in seiner Churf. G. Landen/ bey den Kirchen/ mit der lehr vnd Ceremonien/ deßgleichen in derselben beyden Vniuersiteten/ Consistorien/ Fürsten vnd Particular

Gedruckt zu Leipzig M. D. L

2 H.ref. 20#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10143710-0
VD16 S 887

Des Durchlauchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Augusten /

Hertzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln / vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / etc.

Ordnung /

Wie es in seiner Churf. G. Landen / bey den Kirchen / mit der lehr vnd Ceremonien / deßgleichen in derselben beyden Vniuersiteten / Consistorien / Fürsten vnd Particular Schulen / Visitation / Synodis, vnd was solchem allem mehr anhanget / gehalten werden sol.

Den innhalt dieser ordnung / wirdt der Christliche Leser gleich nach der Vorrede verzeichnet finden.

1 5 

8 0.

Leipzig.

Cum priuilegio Electoris Saxoniæ.

Von Gottes gnaden Augustus/

Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst/ Landgraff in Döringen/ Marggraff zu Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg.



Von Gottes gnaden wir Augustus / Hertzog zu Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall / vnd Churfürst / Landgraffe in Düringen / Marggraffe zu Meissen / vnd Burggraffe zu Magdeburg / etc.

Entbieten allen vnd jeden vnsern Prelaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amptleuten / Landuögten / Vögten / Verwaltern / Schössern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürgermeistern / Rheten der Stedte / Richtern / Schulteissen / Gemeinden / Vnterthanen / Verwandten Geistlichs vnd Weltlichs Standes / vnsern grus / gnad vnd geneigten willen.

Es ist menniglich vnuerborgen / was für beschwerliche zeit vnd leuffte / beyde in Geistlichen vnd Weltlichen sachen / zu antretung vnserer Churfürstlichen Regierung sich allenthalben ereigent vnd eingefallen.

DAnn souiel die Religion anlanget / Nach dem der Allmechtige in den letzten zeiten / aus lauter gnad vnd barmhertzigkeit / das liecht seines heiligen Worts / in diesen Landen / wiederumb angezündet / vnd dasselbige in die gantze Welt seinen schein von sich gegeben / vnd leuchten lassen / hat der feind des menschlichen geschlechts nicht vnterlassen / bald nach des hocherleuchten / thewren Mans Gottes / D. Martin Luthers seligen abschied / dasselbig / mit allerley list vnd betrug / wiederumb zuuerdunckeln / daraus viel vnd mancherley beschwerliche vnd ergerliche spaltungen entstanden / vnd die Kirchen Augspurgischer Confession / an vielen orten / mit grossem anstoss frommer / einfeltiger hertzen / jämmerlich zerrissen worden.

VNd ob wir wol/ so viel an vns/ nichts vnterlassen/ auch niemals keinen kosten noch mühe gesparet/ sondern mit allem ernst vnd fleis dahin gearbeitet/ das ermelte/ ergerliche vnd höchst schedliche spaltungen/ wiederumb zu Christlicher vergleichung gebracht werden möchten/ hat doch solches/ nach dem heimlichen rhat/ vnd verborgen vrteil Gottes/ nicht allerdinge/ wie wir verhoffet/ vnd gern gesehen/ erfolgen wollen. Welcher ohne zweiffel der Welt vndanck gegen seinem heiligen Wort/ vnd vielfeltiger verachtung desselben/ straffen/ dargegen aber seine auserwehlten/ durch solche beschwerliche trennung/ von dem schedlichen schlaffe auffwecken/ vnd sie vor der vnseligen sicherheit bewaren wöllen/ damit sie auff die reine vnuerfälschte lehr fleissiger achtung geben/ vnd jhnen dieselbige nicht leichtlich nemen/ oder verdunckeln lassen.

WJe wir dann auch selbst verhoffet/ das durch die Artickel/ Anno, &c. 74. in der lehr vom heiligen Abendmal/ vnd was derselben anhanget/ verfasset/ vnd zu Torgaw vorgebracht/ diesen sachen/ souiel vnser Land Kirchen vnd Schulen belanget/ gentzlich solte abgeholffen worden sein.

ES hat sich aber leider befunden/ das auch hiermit denselben/ der notturfft nach/ nicht gerhaten/ noch allem ergernis gewehret mögen.

ALs wir nun solches vermerckt/ vnd demnach nicht ruhen können/ biss/ durch verleihung Göttlicher gnaden/ der sachen zu grund geholffen/ haben wir nechst verschienen/ etc. 76. &c. jhar/ der mindern zal/ wiederumb gen Torgaw/ mit rhat vnd gutachten etlicher vnser warhafftigen/ Christlichen Religions verwandten/ Chur vnd Fürsten/ nicht allein vnsere/ sondern auch andere auslendische/ reine/ vnuerdechtige/ gelerte Theologen Augspurgischer Confession/ erfordert/ denselben die eingefallene/ ergerliche spaltungen vnter handen gegeben/ solche/ nach anleitung des reinen/ vnuerfelschten worts Gottes/ ohn einig ansehen der personen/ der lebendigen so wol/ als der abgestorbnen/ richtig zuentscheiden/

darmit in Kirchen vnd Schulen wiederumb eine bestendige/ Christliche/ vnd Gott wolgefellige einigkeit angestellt/ durch Gottes hülff erhalten / vnd auff vnsere Nachkommen gebracht würde / darzu Gott/ deßwegen seiner allmacht billich zudancken/ sein gnad reichlich verliehen hat.

DAnn auffgemelte zeit/ gedachte Theologen/ sich nicht allein einer einhelligen / Christlichen meinung / gottselig verglichen / sondern / nach dem wir solche erklerung an die andern Christlichen Churfürsten / Fürsten / vnd Stånde Augsp. Confession gelangen / sie dieselbige jhnen auch belieben / vnd jhre Theologen / nach beschehener fleissiger erwegung / in grosser anzal / zum öffentlichen zeugnis der Göttlichen warheit/ vnd bestendiger einigkeit vnterschreiben lassen/ wie solches nun mehr aller menniglich kund gemacht vnd vnuerborgen.

DJeweil aber auch nicht weniger daran gelegen / das wir die wiederbrachte reine lehr / vnd Christliche/ Gott gefellige einigkeit/ souiel an vns/ künfftiglich/ vnbeweget vnd bestendig / vermittelst der gnaden Gottes / erhalten : Haben wir nicht vnterlassen / auch auff gebürliche mittel vnd wege zugedencken. Vnd deßwegen vnsere getrewe Landstånde / im Monat Februario/ des nechst verschienen/ 2c. 79. &c. jars/ abermals gegen Torgaw/ in guter anzal / zusammen beruffen/ jhnen auff etzliche viel Artickel eine verfaste schrifft ablesen lassen / vnd darauff jhr rhatsam bedencken erfordert/ vnd eingenommen.

DJeweil sie dann vnser vorhaben jhnen belieben lassen/ vnd nach beschehenen vnterthenigsten erinnerungen / vns dasselbig gentzlich heimgestellt / haben wir alles nachmals vnterschiedlich in schrifften verfassen/ durch vnsere Rhåt/ vnd andere darzu verordnete Personen / wiederumb ablesen / erwegen / vnd mit allem fleis berhatschlagen lassen.

ALs wir nun befunden / das solches alles Christlich / vnd zu ausbreitung des reinen / vnuerfelschten worts Gottes / erhaltung Christlicher / bestendiger einigkeit / vnd zube-

förderung guter zucht vnd erbarkeit / in geistlichen vnd weltlichen sachen / nützlich vnd nothwendig / Haben wir vor allem andern / neben andern Christlichen Chur vnd Fürsten / vns zum höchsten angelegen sein lassen / darmit mehrgedachte Christliche erklerung / der eingefallenen / streitigen Religions Artickeln / mit der Repetition vnd wiederholung vnser alten / ersten / vnuerenderten Augspurgischen Confession / Anno, &c. 30. Keyser Carolo V. in der grossen Reichs versamlung zu Augspurg vbergeben / sampt derselben anhangenden schrifften / nicht allein vnserer Landen Kirchen vnd Schulen / sondern auch allermenniglich / vnd also der gantzen Christenheit offenbar gemacht / vnd mitgetheilet werden. Daraus alle liebhaber der Göttlichen warheit zusehen / das wir / vermittelst der gnaden Gottes / bey der einmal / durch erleuchtung des heiligen Geists gnad / erkandten vnd bekandten warheit seines heiligen worts / bestendig zuuerharren / vnd biss an vnser seligs ende zubleiben / bedacht / vnd keine falsche / vnreine lehr / oder etwas nawes / in vnsere Kirchen einzufüren / oder zugestadten gesinnet / deßgleichen hiemit auch aller menniglichen gnugsam zuerkennen gegeben / das vielgedachte spaltungen / nicht oben hin verglichen / sondern aus dem grund geheilet / nach der einigen / vnfehlbarn Richtschnur / der vnwandelbaren warheit des Göttlichen worts / beygeleget / vnd was dem zuwieder / mit lautern worten verworffen / vnd verdampt worden.

NAchmals / weil wir auch durch etliche gehaltene General vnd special Visitation befunden / das bey den Kirchen / in vnsern Landen / souiel die Ceremonien vnd Kirchen gebreuch belanget / allerley vngleicheit vorgelauffen / haben wir etlichen vnsern Theologen / die / weiland bey regierung des Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrichen / Hertzogen zu Sachsen / etc. vnsers freundlichen lieben Herrn vaters seligen / gestalte Kirchen Agend / vntergeben / vnd dieselbige an etlichen gar wenig orten verbessern lassen / darmit / so viel müglich / durchaus eine gleichförmigkeit / in allen vnsern

Kirchen / derselben offentlichen versamlungen / bey der Predigt Gottes worts / dem gebrauch der hochwürdigen Sacramenten / vnd andern Kirchenämptern / biß auff ein allgemeine vergleichung aller Kirchen Augspurgischer Confession / wo dieselbige für nützlich angesehen / vnuerletzt der Christlichen freyheit / so dißfals / wie billich / jeder Kirchen gelassen / gehalten werden sol.

DEßgleichen / vnd weil auch zum höchsten daran gelegen / das zu erhaltung vnd fortpflantzung reiner / vnuerfälschter lehre Gottes worts / gottförchtige / gelerte / vnd vnergerliche Diener den Kirchen vorgestallt / haben wir in allen vnsern Consistorijs auch gebürliche vnd ernstliche anordnung gethan / das zu solchem hohen ampt hinfüro / bey vermeidung Gottes vngnad / vnd vnserem ernstlichen einsehen / niemandt aus gunst zugelassen / noch die Kirchen mit vntüchtigen Dienern beschwert / sondern zuuor durch ein ernstlich Examen, das sie in heiliger Schrifft gelert / vnd in allen Artickeln den grund der vnwiedersprechlichen warheit wissen / eigentlich vnd wol erkundiget / vnd da sie in der lehr richtig / wie auch im leben vnergerlich erfunden / alsdenn erst / vnd sonst keines wegs / zum Predigampt zugelassen werden sollen.

WJe wir dann auch in gleichförmiger weise begreiffen lassen / nach welcher die newen Kirchendiener / bey den jhnen befohlenen Kirchen / mit ernstlicher anruffung des namens Gottes / eingefüret vnd inuestiert werden sollen.

VNd das sie / wie auch vnsere Schuldiener / in jhrem ampt / so viel desto geflissener vnd embsiger sich erzeigen / dieselbige auch mit etlichen freyheiten begnadet / deren sie sich / sampt derselben weib vnd kindern / zugebrauchen / vnd zuerfrewen haben.

NAch dem aber solche tüchtige Personen / von kindheiten in den Schulen erzogen werden müssen / wir aber auch in denselben / besonders den Particularschulen / grosse vngleichheit / vnd allerley mängel / befunden / dardurch die knaben

in jhrem besten alter/ mercklich gehindert/ vnd in jhrem studieren vbel verseumbt/ haben wir auch ein allgemeine ordnung für die Particular schulen begreiffen lassen/ auff das es in einer wie der andern/ vnd also zugleich/ souiel derselben Classes jedes orts erfordern wirdt/ in allen vnsern Chur/ Fürstenthumben vnd Landen/ gehalten/ einerley bücher gelesen/ vnd gleiche weise zu leren/ von allen Schuldienern/ durchaus vnuerendert/ gebraucht/ vnd demnach die knaben zum besten in jhrem studieren/ vnsern Landen vnd Leuten zu gutem/ befürdert/ sonderlich aber/ das die Kirchen jederzeit tüchtige vnd rechtschaffene Lerer vñ Hirten haben mögẽ.

VNd dieweil vornemlich vnsere drey Fürstenschulen/ zur Pfort/ Meissen vnd Grim/ auch zu vorgedachtem ende gemeinet/ vnd auffgerichtet worden/ dieselbige aber guter/ nützlicher verbesserung wol bedorfften/ wir gleicher gestalt auch solche in ein bestendige ordnung verfassen lassen/ damit/ wie sie Christlich/ vnd zum gemeinen nutz dieser Landen/ angesehen/ wir/ sampt vnsern nachkommen/ auch den nutz nicht weniger/ als hieruor geschehen/ hinfüro/ durch Gottes segen/ gewißlich zugewarten hetten.

BEsonders aber/ als wir befunden/ das bey vnsern hohen Schulen/ zu Leipzig vnd Wittenberg/ gebürendes vnd ernstliches einsehen von nöten/ in welchen/ zu erhaltung aller Stände/ in allen Professionibus, Sprachen vnd künsten/ gelerte/ verstendige leut aufferzogen/ so nachmals zur Regierung/ Kirchen vnd Particular schulen/ wie auch andern notwendigen ämptern/ in der Policey/ gebraucht werden sollen/ Haben wir/ nach gehaltener Visitation derselben/ vnd darauff erfolgete vnserer getrewen Landstände vnd Rhät beschehener fleissigen berhatschlagung/ auch verbesserung aller eingefallener gebrechen vnd mängel vorgenommen/ vnd solche verordnung gethan/ damit nicht allein die lehr Gottes worts/ rein vnd vnuerfälscht/ der studierenden jugendt vorgetragen/ sondern auch in allen andern Faculteten/ vnd

freyen künsten / mit allem fleis / vermög der Statuten / gelesen / disputiert / vnd andere nützliche vnd notwendige exercitia, vnnachleßlich / wie auch gebürende Christliche zucht vnd disciplin / erhalten / aller vberflüssiger vnkosten in den Promotionibus, bey allen gradibus in allen Faculteten so wol / als im andern / das zu vnterhaltung der jugendt dienstlich / so viel jmmer müglich / eingezogen / vnd also angestellet werde / darmit auch die armen vnd vnuermögliche Eltern / vnd alle / so jhre kinder künfftig zu den hohen Schulen schicken / vnd darbey erhalten / den kosten ertragen / vnd dißfals nicht beschweret / auch solche hoffnung schöpffen mögen / das die jugendt in der lehr vnd zucht nicht versaumbt / sondern aller auffgewandter kosten zum nützlichsten angewendet werden möchte.

VNd dieweil es (leider) an getrewen / gelerten / gottsförchtigen vnd bestendigen Lerern vnd Hirten der Kirchen je lenger je mehr / an vielen orten / mangeln wil / darmit vnsere gethrewe Vnterthanen vnd Nachkommen / souiel an vns / dißfalls an jhrer seligkeit vnuersaumbt bleiben / Haben wir die anzal der Stipendiaten / vber die vorige / mit zwey hundert vnd fünff personen / erhöhet / vnd verordnet / das hinfüro in ermelten beyden vnsern Vniuersiteten / zu Leipzig vnd Wittenberg / vber die zal der Stipendiaten / so wir im studio Iuris vnd Medicinæ verlegen / drey hundert / in jeder Vniuersitet hundert vnd funfftzig Studiosen erhalten werden / so alle zugleich / beneben den Heuptsprachen / der Hebraischen / Griechischen / vnd Lateinischen / auch den freyen künsten / allein zum studio der heiligen Schrifft / angehalten werden sollen / auch deshalben / vnd das sie von andern Studiosen abgesondert / in besserer vnd ernstlicher zucht vnd lehr gehalten werden möchten / zu Leipzig im Pauliner Collegio, vnd zu Wittenberg im Collegio Augusti / besondere / bequeme wohnung zurichten / vnd mit gebürender notturfft versehen lassen / darmit jeder zeit die Kirchen vnnd Schulen dieser Landen / tüchtige personen haben / vnd vorfallender

fallender mangel bey demselbigen/notturfftiglich vnd nützlich ersetzt werden.

DAmit aber solches alles / in guter vnd bestendiger ordnung erhalten / darüber denn besonders biß daher / vnsere Consistoria jhr fleissig auffsehen haben vnd wachen sollen / haben wir bey gedachten hohen Schulen / neben jedes orts Cancellario / so der Vniuersitet stetigs beywohnen / vnd sein vnnachlessig inspection vnd auffsehen auff dieselbige/ besonders aber die Professores / haben solle / auch perpetuos vnd jmmerwehrende Commissarios verordnet / welche jherlich/ auffs wenigst ein mal / die Vniuersiteten visitieren / auch mitler zeit / vnd als offt die Hoffgericht gehalten / jhr fleissig nachfrag haben/ so was ergerlichs bey derselben vorgefallen/ vnnd wie sie es allenthalben befunden / vns genugsamen schrifftlichen bericht thun sollen / darauff vns haben jeder zeit / der gebür nach/ hoher Schul vnd gemeinem nutze zum besten zuerzeigen.

DEßgleichen / vnd auff das vnsere liebe gethrewe Vnterthanen im werck zuspüren / das wir derselben zeitliche vnd ewige wolfart zubefürdern / zum höchsten begierig / haben wir auch ein ordentliche Visitation der Kirchen anordnen lassen/ welche jherlichs zwey mal vnnachlessig/ bey allen Kirchen / gehalten werden sol / darmit die Diener derselben/ in gebürendem fleis jhres ampts / auch / sampt jhren zuhörern / in Christlichem leben vnd wandel gehalten / vnd also jedes orts Gemein / was sie an jhren Pfarrern / Kirchen vnd Schuldienern/ beschwerliche gebrechen/ fehl vnd mängel haben/ so sie/ für sich selbst / auff beschehene errinnerungen vnd vermanungen / nicht abschaffen / vnd bessern / ohn allen vnkosten/ vnd beschwerlichs nachlauffen/ in wehrender Visitation/ anbringen mögen.

DArauff alßbald auch jeder zeit die Synodi bey vnserm obern Consistorio / jhars zwey mal / angestellet werden sollen/ darinnen alle / durch die Visitation eingebrachte mängel / souiel die lehr vnd verrichtung des ampts der Kirchen

vnd

vnd Schuldiener / auch Christliche zucht vnd abschaffung des hierdurch gegebenen ergernis / belanget / wie auch / was sonst durch die Kirchendiener jhres notdürfftigen vnterhalts gebawen / oder andere sachen halben / inmassen auch durch die Erb vnd Gerichtsherrn / gegen vnd wieder die Kirchendiener / wie es namen haben möcht / eingebracht / vnd bey den Consistorien sie wieder die billigkeit beschweret zusein erachten / gehört / erwogen / vnd aus vnserm obern Consistorio jhnen die gebür wiederfahren sol / das sie sich der billigkeit nach nicht zubeklagen haben werden.

WJe wir denn vnter andern auch / dieser vrsachen halben / eine gleichförmige Consistorial ordnung / für beyde vnsere Consistoria, zu Leipzig vnd Wittenberg / begreiffen / vnd anstellen lassen / auch darneben diesen ernstlichen befehl gegeben / das in denselben / weil es Kirchen vnd gewissens sachen / allen langen / vnnothwendigen Proceß abschneiden / vnd so viel jmmer müglich / denselben also anstellen / darmit die sachen / besonders wo jrrungen zwischen den Kirchendienern vnd jhren zuhörern / den eingepfarten / vorgefallen / nicht lang auffgezogen / sondern de simplici & plano procediert / vnd schleunig / weiterung / vnd allerley beschwerlich ergernis zuuerhüten / verrichtet werden.

DJeweil aber besonders vmb des lasters der vnzucht vnd vnordendlicher vermischung willen / der zorn Gottes vber die Menschen kompt / wann dieselbige nicht / vermöge seines Göttlichen worts / ernstlich gestrafft werden / haben wir / so viel müglich / solchem auch mit ernst zubegegnen / ein ordnung verfassen / vnd mit fleis berhatschlagen lassen / daraus nicht allein die Assessores in den Consistorien / sondern auch vnsere Amptleute / Pfarrer / Kirchendiener / auff dem Lande / wie auch vnsere Vnterthanen vnd allermenniglich sich berichts zuerholen / wie sie sich in solchen fellen zuuerhalten / darmit in verbotenen gradibus der blutfreundschafft oder schwägerschafft sich niemandt / vnwissend / wieder Gottes gebot vnnd vnser Landsordnung / vergreiffe / vnnd vnsere

Ampteleut / wie auch die Erb vnd Gerichtsherrn / als jedes orts Oberkeit / wissen mögen / wie sie alsbald die begangene vnzucht / der gebür nach / andern zum exempel vnd abschew / zu abwendung Gottes zorn / haben ernstlich zustraffen.

NAch dem auch in gehaltenen Visitationibus allerley mängel vnd vngleichheit befunden / welche nicht nur etliche wenig Kirchen belangen / sondern in gemein vielfeltig eingerissen / derwegen hieuor auch etlich General Artickel / aus vnserm befehlch vnd verordnung / begriffen / vnd in druck verfertiget worden / darnach sich die Pfarrer vnd Kirchendiener / desgleichen auch die eingepfarten / verhalten sollen: Haben wir dieselbige gleicher gestalt auch wiederumb vbersehen / mit fleis berhatschlagen / vnd aus den gehaltenen Synodis verbessern / vnd in ein ordnung bringen lassen / daraus sich die Pfarrer / Kirchen vnd Schuldiener / wie auch vnsere Vnterthanen / wann in dergleichen sachen jrrungen oder mißuerstandt vorfielen / sich leichtlich gebürendes bescheids zuerholen / jeder sich seines ampts vnd beruffs in solchem allem zuuerhalten / vnnd ohn alle weitleufftigkeit vnd vnkosten / durch den Visitatorn vnd Superintendenten die Partheyen zu guter / bestendiger vergleichung gebracht / vnd den Consistorijs nicht vnnothwendige / vergebliche mühe gemacht / sondern derselben / von wegen jhrer vielfeltigen / obliegenden / hochnothwendigen geschäfften / wie billich / hierinnen verschonet werden möge.

VNd darmit allen oberzelten Ordnungen mit fleis vnd gehorsamlich nachgesetzt werde / haben wir bey vnser Regierung ein Ober Consistorium verordnet / welches auch sein auffsehen vnd inspection / nicht allein auff alle Kirchen sachen in gemein / sondern auch auff die andern beyde Consistoria haben sol / darmit durch dieselbige niemandt wieder die billigkeit beschweret / vnd da es an der Execution / in billichen vnd rechtmessigen sachen / den andern beyden Consistorijs mangeln würde / jhnen / beneben vnser Regierung / die hand threwlich bieten sollen. Wie dann auch hiemit vnser Stadt-

ser Stadhalter vnd Rhäte / von vns diesen ernstlichen befehl haben/was zu handhabung vnser nachfolgenden ordnungen nötig / den verordneten vnsers Obern Consistorij, so offt sie in schweren vnd nothwendigen sachen ersucht / jhnen verhelffen vnd rhätlich zusein / alles zu dem ende / damit das angestelte Christliche vnd hochnotwendige werck / in stetem gang / zu der ehr des Allmechtigen / bestendigen frieden / ruhe vnd einigkeit dieser Landen / Kirchen vnd Schulen / durch Gottes gnad / erhalten / vnd / so viel an vns / auff vnsere Nachkomen gebracht werde.

DEm allem nach gebieten vnd befehlen wir/ allen vnd jeden vnsern Vnterthanen / weß standes sie sind / Geistlichen vnd Weltlichen / das sie sich aller obgemelter Ordnungen / so viel das menniglich vnd ein jeden insonders betreffen / vnd anlangen thut / vntertheniglich vnd gehorsamlich jeder zeit verhalten / vnd dagegen oder wieder / nichts fürnemen / gebaren oder thun/ bey vnser vngnad vnd ernsten straff / so wir wieder die Vbertreter vorzunemen lassen / endlich bedacht vnd entschlossen / darnach sich jeder zurichten. Vnd geschiehet hieran vnser ernster wille vnd meinunge. Datum Annaburg/ den ersten Ianuarij, ANNO, 1580.

Innhalt dieses Buchs.

VOn

Von der Lehr vnd bekentnis

deß Glaubens/ so bey vnsern Vniuersiteten/ Kirchen/ Fürsten vnd Particular Schulen/ mit fleis getrieben/ vnd durch vnsere Consistoria befördert vnd handhabt werden sol.

WIewol Gottes wort/ in den schrifften der Propheten vnd Aposteln begriffen/ die einige norma, Richtschnur vnd Regel ist/ vnd bleibet ewiglich/ nach welcher sich alle Kirchen vnnd Schuldiener richten/ vnd jhre Predigten vnd Lehr/ bey vnterweisung des gemeinen volcks vnd der jugendt/ in rechter warhafftiger erkentnis vnd furcht Gottes/ allezeit anstellen sollen/ Jedoch/ weil sich auch falsche vnd vnreine Lerer derselben rhümen/ vnd sich vnterstehen/ jhre falsche lehr/ aus der heiligen Schrifft/ wieder den willen des heiligen Geists/ vnd klaren buchstaben derselben/ zuerweisen/ auch nicht ein jeder der geschickligkeit ist/ das er in allen vorfallenden streitigen Religions Artickeln/ gründlichen vnd ausfürlichen bericht/ ohne vorgehende notturfftige vnterweisung zuthun weiß/ erfordert die noth/ das in vnsern Kirchen eine gründliche/ helle/ klare Confession vnd bekantnis/ vornemlich von den streitigen Artickeln/ verfasset sey/ dardurch vnsere Kirchen/ sampt jhrem glauben vnd bekentnis/ von allen abgöttischen versamlungen/ falschen Lerern/ Rotten vnd Secten/ abgesondert werde. Zu dem ende dann vornemlich die Augspurgische Confession/ aus befehlich der Chur vnd Fürsten/ gestellet/ vnd Anno, &c. 30. Keyser Carolo V. vbergeben worden.

Nach dem aber dieselbige nachmals/ ohn einhelligen Consens aller der Stende/ so sich zu solcher damals bekennet/ wie auch der Theologen/ so anfangs darzu gezogen/ vielfeltig verendert/ vnd also repetiert worden/ biß endlich auch vnter dem namen mehrgedachter Augspurgischen Confession jrrige vnd verdampte lehr/ mit grossem nachteil vnd schaden vieler seelen/ ausgebreitet worden.

DEmnach mehrgedachte Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ ermelter Confession zugethan/ allen verdacht vnreiner lehr/ von derselben Kirchen vnd Schulen/ gentzlich abzulegen/ höchlich verursacht/ sich zu der ersten/ alten/ vngeenderte Augspurgischen Confession/ wiederumb offentlich zubekennen/ damit sie offentlich bezeugen wollē/ das sie an der vielfeltigen bementlung falscher/ vnreiner lehr/ vnter der nawen/ verenderten Augspurgischē Confession/ kein gefallen getragē/

sondern dieselbige jhnen gentzlich zuwieder sey. Vnd demnach / beneben wiederholung mehrgedachter vnuerenderten Confession auch ein ausfürliche / richtige erklerung / aller eingerissenen spaltungen in schrifften gantz nothwendig gewest.

SO ist vnser ernstlicher wille vnd meinung / das alle vnd jede Kirchen vnd Schuldiener / in vnsern Chur / Fürstenthumben vnd Landen / sich in allen / besonders aber dieser zeit streitigen Artickeln / durchaus / in allen jhren Predigten / vnd verrichtung jhres ampts / sich zuförderst den schrifften der Apostel / Propheten / vnd mehrgedachter Augspurgischer Confession / auch der Christlichen / vnd in Gottes wort wolgegründten / hieuor gemelten erklerung der streitigen Artickeln / gleichförmig vnd einhellig / verhalten vnd erzeigen.

DArauff dann zuförderst vnsere Consistoria, general vnd special Superintendenten / wie auch derselben Adiuncten / jhre stettige / fleissige / vnd vnnachlessige inspection vnd auffsehen haben sollen / damit in Kirchen vnd Schulen / derselben keine wiederwertige lehr eingefüret / sondern / da das geringste an einem Kirchen oder Schuldiener vermarckt / das er sich newerung vernemen lassen / alßbald / vermöge nachfolgender ordnung mit jhme die gebür vorgenommen / auff das mit vnnotwendigem ergerlichem gezenck vnd zwiespalt / der gemeine Gottes verschonet / vnd zeitlich dem vbel / ohn alle weitleufftigkeit / begegnet / vnd gewehret / vnd / zusampt reiner / vnuerfelschter lehr / auch Christliche einigkeit / besonders vnter der Kirchen vnd Schuldienern / durch Gottes gnad / in vnsern Landen erhalten werden.

WAs dann etliche Schulbüchlein belanget / welchen auch Theologische materien / besonders aber von den streitigen Artickeln / einuerleibet / dardurch die jugendt leichtlich jrre gemacht / vnd auff falschen / vnrechten verstandt heiliger Schrifft gefüret vnd geleitet werden mögen / Haben wir allbereit diese verordnung gethan / das solche Artickel / in gedachten Büchlein / vnterschiedlich vnd mit fleis verzeichnet / vnd die Jugendt gebürlich vnd gnugsam / nach anleitung jetzt gemelter / Christlicher vnd gründlicher erklerung / der Kirchen Augspurgischer Confession / vor jrrthumb verwarnet werde.

WOllen vns demnach zu allen Kirchen vnd Schuldienern gnedig vnd gentzlich versehen / sie werden solchem allem mit threw vnd fleis nachsetzen / vnd an jhnen nichts erwinden lassen / damit die eingerissene jrrige / falsche lehr / mit bestendigem grund Gottes worts / ausgereutet / die Göttliche warheit fortgepflantzet / vnd also auch wieder alle verfelschung / rein vnd lauter / durch Gottes segen vnd gnad / auff vnsere nachkommen gebracht werde.

Von der Kirchenagenda.

NAch dem wir aus jüngst vorgenommenen Visitationibus, vnd darauff gehaltenen Synodis befunden/ das weyland des Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrichen/ Hertzogen zu Sachsen/ etc. vnsers freundlichen lieben Herrn vnd Vaters/ hochlöblicher vnd seliger gedechtnis/ Kirchen Agenda in vnsern Landen/ nicht allein vngleich gehalten/ sondern auch neben derselben andere Agenden/ frembde/ vnd dieser Landen vnbekandte weise/ eingefürt/ vnd in verrichtung der Kirchenämpter/ besonders aber bey der Administration vnd austeilung der hochwürdigen Sacramenten/ gebraucht worden/ vnd es aber an jhm selbst/ sonderlich bey dem gemeinen vnuerstendigen hauffen/ nicht ein geringes ergernis/ da es in einer Kirchen anders/ dann in der andern/ gehalten/ gleichwol aber auch nicht weniger gefahr darauff stehet/ wann auff die gleichheit der eusserlichen/ vnd von Gott nicht gebotenen Ceremonien/ so hefftig gedrungen/ als müsten sie also/ vnd nicht anders/ gehalten werden/ dardurch die vnuerstendigen Christen gar bald dahin gerhaten möchten/ das sie solche Ceremonien vnd eusserliche gebrauch/ für ein teil des Gottesdiensts halten/ als wann die warhafftige gottseligkeit ohne dieselbige nicht bestehen/ noch Gott dem HErrn gedienet werden könne/ welches der Christlichen freyheit offenbarlich zuwieder/ vnd leichtlich hierdurch zur abgötterey vrsach gegeben werden mögen/ Sonderlich da die Kirchendiener in jhrem predigen deßhalben das volck nicht fleissig/ vnd nach aller notturfft/ aus Gottes wort/ berichten/ Der vrsach dann wir nichts liebers gesehen/ dann/ da es für nützlich gehalten/ das in allen Kirchen Augspurgischer Confession/ so viel müglich/ in dem so wol/ als in der lehr vnd bekentnis vnsers Christlichen glaubens vnd Religion ein einhellige vnd durchaus gleichförmige Ordnung angestellet vnd gehalten würde.

JEdoch weil solches in viel wege bedencklich/ vnd hierinn/ wie billich/ einer jeden Kirchen vnd hoher Obrigkeit jhre freyheit gelassen/ solche/ nach jedes orts guter gelegenheit/ wie es der Kirchen am nützlichsten/ vnd zuerbawung dienet/ jeder zeit nach derselben gefallen/ Christlich anzurichten/ vnd aus erheblichen vrsachen wiederumb zuendern/ inmassen dann auch im Babsthumb selbst/ da auff solche Ceremonien vornemlich gedrungen/ vnd schier der gantze Gottesdienst gestellt/ nicht allerdings gleichheit/ sondern in einem Lande/ Bistumb vnd Stifft/ anders/ dann in dem andern/ gehalten worden.

VNd aber der heilig Apostel befohlen / das es in der Kirchen vnd versamlung der gemein Gottes / alles ehrlich vnd ordendlich zugehen sol / welches nimmermehr geschehen kan / wo nicht eine gewisse / bestendige / vnd menniglich wolbekandte Ordnung verfasset / nach welcher sich ein jeder / nach seinem beruff / vnd souiel jhn belangt / in offentlicher / Christlicher versamlung / wisse zuuerhalten / Haben wir auch / nach gehaltenem rhat vnd eingenommenen bedencken / vnserer erforderté von der Landschafft / hochgedachts vnsers lieben Herrn Vaters seligen Kirchenordnung / etlichen vnsern Theologen vnter handen geben / vnd befohlen / dieselbige mit fleis wiederumb zuuerlesen / vnd nach gelegenheit der zeit / darinn zuendern oder zuuerbessern / was zu erhaltung guter ordnung vnd Christlicher einigkeit dienstlich.

VNd dieweil es auch an Exemplarn ein mangel gewesen / solche nachmals alßbald in druck verfertigen lassen.

DArauff vnser gnediger vnd ernstlicher wille vnd meinung / das alle Pfarrer vnd Kirchendiener / sich derselben durchaus / in verrichtung jhres ampts / gehorsamlich verhalten / vnd von solcher in keinem Artickel weichen / noch aus eigenem gutdüncken andere / vnd diesen Kirchen vnbekandte Agenden / oder Kirchenordnungen / newe / vnd zuuor vngewönliche gebreuch einfüren / sondern sich in allwege solcher Ordnung gemeß erzeigen.

DEßwegen dann vnsere Consistoria, Superintendenten / vnd derselben Adiuncten / jhr fleissige inspection vnd auffsehen / besonders in jhren halbjherigen Visitationibus halten / vnd jeder zeit fleissig nachforschung haben / vnd das solches von jhnen geschehe / die verordneten des Synodi mit fleis vigilieren / vnd ernstlich darüber halten sollen / inmassen solche hiermit diesem Buch inseriert vnd einuerleibet worden / wie nachfolget.

AGEN-

AGENDA,

Das ist/

Kirchenordnung/ Wie sich in

vnser von Gottes gnaden Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Churfürsten/ etc. vnd Burggraffen zu Magdeburg/ Churfürstenthumb vnd Landen/ die Pfarrer vnd Seelsorger/ in jhren Ämptern vnd diensten verhalten sollen.



M. D. LXXX.

Die alte Vorrede / an die Pfarrer vnd Christlichen Leser.

GNade vnd friede Gottes / in Christo / Diß kurtze Büchlein haben wir aus befehl der Obrigkeit / zu förderung der Kirchensachen / der-halben also einfeltig gestellet / damit etliche frome gottfürchtige Pfarrer / welche jetzo an stad der vngelerten Papisten gesetzt sind / vnd weiter eingesetzt werden sollen / in diesem Fürstenthumb (da nu die lehr des Euangelij newlich ist angenomen) ein gleichförmige weise haben möchten / sich mit denen Kirchen zuuergleichen / da allbereit / für vielen jharen / des Babsts mißbreuche abgethan sind.

VNd dieselbigen gottfürchtigen vnd guten hertzen / die da recht erkennen / welch ein gros befehl / hohes ampt / trefflicher / wichtiger titel das ist / wenn sich einer schreibt / Seelhirt / Pfarrer / in der Stad N. N. in dem Dorff / vnd wie für einen grossen Herrn vnd hohe Maiestet die jenige treten / die / wie Paulus sagt / für Gottes augen / an Gottes stadt predigen / leren / an Gottes stadt die heiligen Sacrament reichen / für dem angesicht Christi / vnd so vieler Engel / mit jhren Pfarkindern beten / dancksagen / Psalmsingen / etc. werden vns dancken / das wir jhnen brüderlich mitteilen eine Christliche form / die Babst grewel vnd abgötterey / in einen recht Apostolischen / Christlichen Gottesdienst zu verendern / vnd werden wissen / das es billich ein gros / thewer / hertzliche zucht vnd ernst sein sol / das es auch billich mit aller ehrerbietung / furcht / zittern / sol zugehen (sonderlich da die Christen Gemein in der kirchen beyeinander ist) wenn man Gott dienen wil.

DAnn es ist recht geredt / wie die Collect lautet (so die Papisten offt selbs gebraucht) Deus, cui seruire regnare est. Denn welcher Pfarrer threwlich den namen vnd die gna-

 de Chri-

de Christi prediget / die Tauff vnd Sacrament in rechtem brauch reichet / der ist freylich alle stunde ein gewaltiger Siegman / ein König vnd Herrscher vber die grosse macht vnd schreckliches Reich des Sathans / der thut alle stunde dem feinde schaden / vnd vermehret das Reich Christi / wie auch der acht vnd sechzigste Psalm die Apostel vnd Pfarherrn / Könige der Heerscharen nennet.

ES ligt ein trewer Seelsorger alle stunde zu felde / im heer des HErrn Zebaoth / bewacht / errettet vnd schützet seine Pfarkinder / wieder allerley list / verrhetérey / wieder so starcken streit vnd sturm des Teuffels / vnd ist eins Pfarherrn oder Predigers ampt / nicht ein müssiggang oder schertzwesen / wie denn Paulus Timotheum ein Streiter vnd Kriegsman Christi nennet / Aber dauon wissen die Papisten eben souiel / als ein kind.

DEnn ein rechter Papist ist nichts anders / denn ein Bauchdiener / der gar nichts darnach fraget / ob er zehen oder zwantzig jhar / in einer gantzen Stad / drey / vier tausent seelen verseumet / ja / ob er in Stedten / Dörffern / drey / vier Pfarren auff ein mal habe / vnd vnzelich viel arme seelen vnd gewissen jemmerlich trostlos lasse / welche er weder leren / trösten noch vnterrichten kan / sein sorge ist nicht Seelsorge / sondern Korn vnd Mehlsorge / seine beste kunst ist / das er sein Zinsregister lese / vnd macht wol das gantze jhar keine feder naß / denn wenn er auff Michaelis vnd Martini in das Register (dedit) schreibt.

EJn recht natürlich Papist ist ein solch lesterlich Vnmensch / das er beydes verlachet / spottet vñ veracht / es sey rechte Religion / oder jhr eigen erfunden schein / allerley satzung / es sey Babst oder Euangelium / Denn man weis noch wol / wie die Papisten jre eigene Winckel vnd Papisten Messe spotteten / Jst geld vnd presentz verhandẽ (sprachen sie) so wachsen vns die Messen im leibe / wie den Hünern die eyer. Jtem / wie sie jhr eigen Horas Canonicas verlacheten / Nicht viel geld oder korn habe ich / (sprach einer zum andern) aber gewiß

Retardat / vnd vngebetete Vesper vnd Metten habe ich etliche boden vol.

WElche nu solche rohe / böse leute sind / das sie die Religion verachten / schmehen vnd spotten dürffen / die sind auch gewißlich aller andern bösen lesterlichen vntugent / aller sünde vnd schande voll / vnd da ist gewißlich nichts guts / sondern eitel Satanisch gedancken vnd werck / vnd sonderlich von Gottes warheit / von dem Euangelio / spöttlich reden / ist zwar eine solche billiche kunst / da der Teuffel öberster meister ist / welches die jenigen / so an Gott verzagen / vnd dem Satan sich gantz ergeben haben / am besten können.

WAs Gott der HErr für Göttlich / starck werck bey dem Euangelio / auch zu vnser zeit / thut / vnd gethan hat / (welches sie erst sehr erschrecket hat) das sehen dieselbigen verherten Papisten / vnd mögen es mit henden greiffen vnd tasten / Wollen sie aber nicht desto weniger arme Strohelmer mit brennendem fewer schertzen / so wirdt sie Gott auch wol finden / vnd der HErr Christus / welcher gewiß in den Pfarren / da das Euangelium vnd die Sacrament rein gehen / öberster Seelhirt / Pfarherr / Bischoff / Tauffer vnd Sacramentreicher ist / sie auch zum fusschemel seiner füs zulegen wissen.

PAulus der Apostel warnet mit grossem ernst wol höher vnd grösser leut / denn die Papistischen Dorffpfarrer sein / sich fürzusehen / das sie sich nicht an Gott verbrennen / 2. Corinth. 13. Suchet jhr denn (saget er) das jhr ein mal gewar werdet / des / der in mir redet / nemlich Christi? Als solt er sagen / Wagets nicht zu hoch / Gott ist euch zu starck / jhr seid menschen / er ist Gott / lasset sie hin lachen vnd spotten / es ist einer (sagt der HErr / Johannis am achten Capitel) der Christum vnd das Euangelium wil geehret haben / vnd wirdts richten.

WIr aber / vnd alle Gottfürchtigen / sollen nicht zu klein achten das Predigampt / etc. sondern sollen wissen / das ein jegliche rechte bestalte Pfarre / (wenn es auch das geringste Dörfflein were) des lebendigen / waren Gottes haus vnd

saal ist/da Gott vnd viel tausent Engel/(welche auch Dorffpfarrer / vnd der geringsten Christen hütten / Pfarherrn mit sein) wandeln vnd wohnen / wie die Epistel zu den Hebreern am zwölfften Capitel sagt / Jhr / die jhr das Euangelion höret/seid komen zu der wohnung des lebendigen Gottes / zu dem waren Hierusalem / vnd zur menige vieler tausent Engele/Vnd wo das heilige Euangelion in ein Stad oder Dorff kömpt / vnd den Satan vnd Babst austreibt / sollen wir vns von hertzen frewen / das wir diese stücke wieder rein haben / Euangelium / Tauff / Sacrament / Absolution / etc.

DEnn wo diese stücke sind / da ist wiederumb das Paradis angefangen/ da ist das Himelreich/ wie Christus selbs saget. Wie herrlich preiset David Gottes haus/ wo Gott warhafftig ein Pfarr anricht/vnd da er durch sein wort wohnet? Der vier vnd achtzigste Psalm saget / Wie lieblich sind deine wohnunge HErr Zebaoth / Mein leib vnd seel frewen sich/ das ich mag Predig hören/ etc.

MAn sehe / wie herrliche werck Gott der HErr wircket/ (als in Geschichten der Aposteln beschrieben) wo ein Pfarr oder Kirche angehet / wo das wort des HErren Jhesu / wo die Tauffe ist / da gibt er bald den heiligen Geist / da thut er bald den gantzen himel auff/ thut wunderwerck / gibt weisheit / Geist / zungen vnd sprache / frewdigkeit zu predigen / macht das Euangelium endlich zu ehren / den Sathan zu schanden/ fasset die Pfarren/Predigstul vnd das Himelreich in eine haushaltung / in eine œconomia , wie dann die Schrifft auch die Pfarrer Oeconomos nennet / das ist/ Haushalter vber die geistlichen vnd himlischen schetze.

VNd warlich / Adel / Ritterschafft / Stedte / Dörffer / die Christen sein wollen / solten wissen vnd recht erkennen/ das Pfarren vnd Christliche Predigstül gros zu achten vnd zu ehren sind/ Denn im gantzen buch der Apostel Geschicht/ ist das der Aposteln fürhaben / das sie in Landen / Stedten/ Dörffern/ heusern/ Pfarren anrichten / vnd ist kein blat im

selbigen

selbigen Buch / es wirdt die lehr vom Glauben an Jhesum Christum angezogen / heucheley der Phariseischen vnd falschen heiligkeit verworffen. Es hat allein der Apostel Paulus sechs vnd dreissig/oder acht vnd dreissig jhar aneinander/ von Tiberio an (vnter welchem er bekert ist) biß auff den Keyser Nero / diese lehr vnd gottesdienst hin vnd wieder gepflantzt vnd geleret. Johannes der Apostel hat sechtzig jhar lang diß Euangelium geprediget / vnd ist doch ja nicht new. Alle andere Aposteln in jhren Episteln stimmen mit jhnen/ vnd warnen trewlich für newen lehren/ vnd newen falschen gottesdiensten (wie denn das gantze Babsthumb ist.)

DIese vnd kein andere lehr / diesen vnd kein andern gottesdienst/ haben sie auff die Christenheit geerbt/ wie sie denn auch kein vnordnung in den Kirchen gelidten haben / Wie Paulus 1. Corinth. 14. deutlich sagt / Sehet / das alles züchtiglich vnd ordentlich zugehe / Darumb der Satan sampt seinen vngelerten / bittern / boßhafftigen Papisten / wüte / zörne vnd spotte / gleich was er wölle / vnd nenne diese lehr vnd gottesdienst ketzerey in ewigkeit / etc. so wissen wir / das es die eltiste / rechte Apostolische ordnung ist / vnd schemen vns (wie Paulus zu den Römern saget) des Euangelij von Christo nicht/ wie verechtlich es bey den gottlosen Papisten/ Heuchlern/ (welche Christus der Herr Ottern vnd Schlangen nennet) gehalten ist. Sinds gewiß/ vnd wissen fürwar/ Gott wird sein angefangen werck fortfüren / solche rechte bestalte Pfarren / als heilige wohnung vnd heuser Gottes / erhalten/ vnd an stadt Bennonis/ vnd dergleichen Götzen vnd abgötterey/ Christum vnd das Euangelium pflantzen/ denn es stehet jr vrteil schon geschrieben/ im 83. Psalm / Schemen müssen sie sich/ vnd erschrecken jmmer mehr vnd mehr / vnd zu schanden werden vnd vmbkomen/ so werden sie erkennen/ das du es bist / vnd dein Name sey / HERR / das du seyst der aller höchste in allen landen.

WOllet euch derhalben / lieben Herrn vnd Brüder in Christo / zu einem anfang / biß Gott weiter gnad verleihet /

in ewren Pfarren/ Ampten vnd diensten/dieser einfeltigen/ vnd doch in Göttlicher Schrifft wolgegründten ordnung vnd form/ an stadt der Papistischen Agenda/ eintrechtiglich gebrauchen. Gott aber wolle/ wie er angefangen hat/ seinen lieben Sohn Jhesum Christum / für aller Welt erkleren / vnd herrlich machen / Dem sey lob vnd ehr allezeit / Amen. Datum 19. Septembris, ANNO Domini 1539.

Iustus Ionas D.
Georgius Spalatinus.
Caspar Kreutziger.
Fridericus Myconius.
Iustus Menius.
Iohannes Vveber.

Von den Predigten an Son/ Feyer vnd Werckeltagen.

AVff was zeit/ tag vnd stunde/ an Sonn/ Feyr vnd wercktagen/ Wie auch auff die Fest die Predigten/ auch mit was ordnung/ anzustellen/ vnd gehalten werden sollen/ ist bey den andern Articklen vnter den General Artickeln verzeichnet/ vnd daselbst zufinden.

Von der Tauffe.

Martinus Luth. allen Christlichen Lesern gnade vnd friede in Christo vnserm HErrn.

WEil ich teglich sehe vnd höre/ wie gar mit vnfleis vnd wenigem ernst/ wil nicht sagen/ mit leichtfertigkeit/ man das hohe/ heilige/ tröstliche Sacrament der Tauffe handelt vber den kindlein/ welcher vrsach ich achte auch eine sey/ das die/ so dabey stehen/ nichts daruon verstehen/ was da geredt vnd gehandelt wird/ dünckert michs nicht allein nütz/ sondern auch noth sein/ das man es in deutscher sprache thu/ vnd habe darumb solches (wie bißher zu latein geschehen) verdeutscht/ anzufahen auff deutsch zu teuffen/ damit die Paten vnd Beystender desto mehr zum glauben vnd ernstlicher andacht gereitzt werden/ vnd die Priester/ so da teuffen/ desto mehr fleis vmb der zuhörer willen haben müssen.

JCh bitte aber aus Christlicher threw/ alle die jenigen/ so da teuffen/ kinder heben/ vnd darbey stehen/ wolten zu hertzen nemen/ das treffliche werck/ vnd den grossen ernst/ der hierinnen ist. Denn du hie hörest in den worten dieser Gebet/ wie kleglich vnd ernstlich die Christliche Kirche/ das kindlein her tregt/ vnd so mit bestendigen/ vngezweiffelten worten für Gott bekennet/ es sey vom Teuffel besessen/ vnd ein kind der sünden vnd vngnaden/ vnd so fleissig bittet vmb hülff vnd gnad durch die Tauffe/ das es ein kind Gottes werden möge.

DArumb woltestu bedencken/ wie gar es nicht ein schertz ist/ wie-

der den Teuffel handeln / vnd denselben nicht allein von dem kindlein jagen / sondern auch den kindlein solchen mechtigen Feind sein lebenlang auff den hals laden / das es wol noth ist / den armen kindlein aus gantzem hertzen vnd starckem glauben beystehen / auff das andechtigst bitten / das jhm Gott / nach laut dieser Gebet / nicht allein von des Teuffels gewalt helffe / sondern auch stercke / das es möge wieder jhn ritterlich im leben vnd sterben bestehen. Vnd ich besorge / das darumb die leute nach der Tauffe so vbel auch geraten / das man so kalt vnd lessig mit jhnen vmbgangen / vnd so gar ohne ernst für sie gebeten hat in der Tauffe.

SO gedencke nun / das in dem teuffen diese eusserliche stück / das geringste sind / als da ist / vnter augen blasen / Creutze anstreichen / saltz in den mund geben / speichel vnd kot in die ohren vnd nasen thun / mit öhl auff der brust vnd schuldern salben / vnd mit Cresam die scheitel bestreichen / Westerhembt anziehen / vnd brennende kertzen in die hand geben / vnd was da mehr ist / das von menschen die Tauff zuzieren hinzu gethan ist / denn auch wol ohne solches alles die Tauffe geschehen mag / vnd nicht die rechten griffe sind / die der Teuffel schewet oder fleuhet / er verlachet wol grösser ding / es muß ein ernst sein.

SOndern da sehe auff / das du in rechtem glauben da stehest / Gottes wort hörest / vnd ernstlich mit betest / Denn wo der Priester spricht / Last vns beten / da vermanet er dich je / das du mit jhm beten solst / auch seines Gebets wort / mit jhm / zu Gott im hertzen sprechen alle Paten / vnd die vmbher stehen. Darumb sol der Priester diese Gebet fein deutlich vnd langsam sprechen / das es die Paten hören vnd vernemen können / vnd die Paten auch einmütiglich im hertzen mit dem Priester beten / deß kindleins noth auffs aller ernstlichste für Gott tragen / sich mit gantzem vermögen für das kind wieder den Teuffel setzen / vnd sich stellen / das sie es jhnen ein ernst lassen sein / das dem Teuffel kein schimpff ist.

DErhalben es auch wol billich vnd recht ist / das man nicht die trunckene vnd rohe Pfaffen teuffen lasse / auch nicht lose leute zu Gefattern neme / sondern feine sittige / ernste / frome Priester vnd Gefattern / zu den man sich versehe / das sie die sache mit ernst vnd rechtem glauben handeln / damit man nicht dem Teuffel das hohe Sacrament zum spott setze / vnd Gott verunehre / der darinn so vberschwencklichen vnd grundlosen reichthumb seiner gnaden vber vns schüttet / das er selbst ein newe geburt heist / damit wir aller tyranney des Teuffels ledig / von sünden / Todt vnd Helle loß / kinder des lebens / vnd Erben aller güter Gottes / vnd Gottes selbst kinder / vnd Christus brüder werden.

ACh lieben Christen / last vns nicht so vnfleissig / solche vnaussprechliche gaben / achten vnd handeln / ist doch die Tauff vnser einiger trost vnd eingang zu allen Göttlichen gütern / vnd aller Heiligen gemeinschafft / Das helffe vns Gott / Amen.

Vermanung an die Leute / so die kinder zur Tauffe tragen.

LIeben freunde in Christo / wir hören alle tage aus Gottes wort / erfarens auch beyde an vnserm leben vnd sterben / das wir von Adam her allesampt in sünden empfangen vnd geboren werden / darinnen wir denn vnter Gottes zorn in ewigkeit verdampt vnd verloren sein müsten / wo vns nicht durch den eingebornen Gottes Sohn / vnsern lieben HErrn Jhesum Christum / daraus geholffen were.

WEil dann dieses gegenwertige kindlein in seiner natur / mit gleicher sünden / inmassen wie wir / auch vergifftet vnd verunreiniget ist / derwegen es auch des ewigen Tods vnd verdamnis sein vnd bleiben müste / vnd aber Gott der Vater aller gnade vnd barmhertzigkeit / seinen Sohn Christum der gantzen Welt / vnd also demnach auch den kindlein / nichts wenigers denn den altē / verheissen vñ gesand hat.

WElcher auch der gantzen Welt sünde getragen / vnd die armen kindlein nichts wenigers / sondern gleich so wol als die alten / von sünden / Tod vnd verdamnis / erlöset vnd selig gemacht hat / vnd befohlen / man solt sie zu jhm bringen / das sie gesegnet werden / die er auch auffs aller gnedigste annimpt / vnd jhnen das Himelreich verheisset.

DErhalben wollet aus Christlicher liebe / dieses gegenwertigen armen kindleins / gegen Gott dem HErrn / euch mit ernst auch annemen / dasselbige dem HErrn Christo fürtragen / vmb vergebung der sünden / vnd das es ins Reich der gnaden vnd seligkeit / auch auffgenomen werden möge / vorbitten helffen.

VNgezweiffelter zuuersicht / vnser lieber HErr Jesus Christus / werde solches ewer werck der liebe / gegen dem armen kindlein erzeiget / in allen gnaden von euch annemen / vnd ewer Gebet auch gewißlich erhören / sintemal er die kindlein zu jhm zubringen selbs befohlen / vnd sie in sein Reich auffzunemen verheissen hat.

Hie sol der Priester fragen.

WJe sol das kind heissen?

Antwor-

Antworten die Paten. N. oder N.

Darnach spreche er.

Far aus du vnreiner Geist/ vnd gib raum dem heiligen Geist.

Darnach mach er ein Creutz an die stirn vnd brust/ vnd spreche:

NJm das zeichen des heiligen Creutzes/ beyde an der stirn vnd an der brust.

Last vns beten.

O Allmechtiger/ ewiger Gott/ Vater vnsers HErrn Jhesu Christi/ ich ruffe dich an/ vber diesen N. deinen diener/ der deiner Tauffe gabe bittet/ vnd deine ewige gnade/ durch die geistliche widergeburt/ begeret/ Nim jhn auff HErr/ vnd wie du gesagt hast/ Bittet/ so werdet jhr nemen/ Suchet/ so werdet jhr finden/ Klopffet an/ so wird euch auffgethan/ So reiche nu das gut dem der da bittet/ vnd öffne die thür dem/ der da anklopffet/ das er den ewigen segen dieses Himlischen bades erlange/ vnd das verheissene Reich deiner gabe entpfahe/ durch Christum vnsern HErrn/ Amen.

(oder) diese N. deine dienerin/ die. (oder sie)

(oder) der die. (oder sie)

Last vns ferner beten.

Allmechtiger/ ewiger Gott/ der du hast durch die Sündflut/ nach deinem gestrengen gericht/ die vngleubige Welt verdampt/ vnd den gleubigen Noe selb acht/ nach deiner grossen barmhertzigkeit/ erhalten/ vnd den verstockten Pharao/ mit allen sei-

len seinen im roten Meer / erseufft / vnd dein volck Israel trocken durchhin gefürt / damit diß bad deiner heiligen Tauffe zukünfftig bezeichnet / vnd durch die Tauffe deines lieben Kindes / vnsers Herren Jhesu Christi / den Jordan vnd alle wasser / zur seligen Sündflut vnd reichlicher abwaschung der sünden / geheiliget vnd eingesetzt / Wir bitten durch dieselbe deine grundlose barmhertzigkeit / du wollest diesen N. gnediglich ansehen / vnd mit rechtem glauben im Geist beseligen / das durch diese heilsame Sündflut / an jhm ersauffe vnd vntergehe / alles / was jhm von Adam angeboren ist / vnd er selb dazu gethan hat / vnd er aus der vngleubigen zal gesund / in der heiligen Arca der Christenheit trocken vnd sicher behalten / allzeit brünstig im Geist / frölich in hoffnung / deinem Namen diene / auff das er mit allen gleubigen / deiner verheissung / ewiges leben zuerlangen würdig werde / Durch Jhesum Christum vnsern HErrn / Amen.

(oder) diese N.

(oder jhr)

(oder sie)

(oder sie)

Jch beschwere dich du vnreiner Geist / bey dem Namen des Vaters ✠. vnd des Sohns ✠. vnd des heiligen Geistes ✠. das du ausfarest / vnd weichest von diesem diener Jhesu Christi / N. Amen.

(oder dieser Dienerin.)

Last vns hören das heilige Euangelium S. Marci.

VNd sie brachten Kindlein zu Jhesu / das er sie anrürete / die Jünger aber furen die an / die sie trugen. Da es aber Jhesus sahe / ward er vnwillig /

lig/vnd sprach zu jhnen/ Lasset die Kindlein zu mir komen/ vnd weret jhnen nicht/ denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch/ wer das Reich Gottes nicht entpfehet/ als ein Kindlein/ der wird nicht hienein komen/ Vnd hertzet sie/ vnd leget die hende auff sie/ vnd segnet sie.

Auff das Euangelion/ so es die zeit hat/ vnd das kindlein nicht schwach ist/ sol er diese kurtze vnterricht vnd vermanung aus dem Euangelio thun.

LIeben freund Christi/ wir hören in diesem kurtzen Euangelio/ beyde vnser/ vnd dieses kindes höchsten jammer vnd not/ vnd wiederumb höchsten trost. Denn erstlich sind wir alle durch den fall Adam also verderbet/ das wir in sünden empfangen vnd geboren sind/ Vnd seind also kinder des zorns geborn/ vmb der sünde willen ins Teuffels Reich/ in Tod/ Hell vnd verdamnis. Denn alles was aus fleisch geboren ist/ das ist fleisch/ vnd wird das himelreich nicht besitzen/ es werde denn new geboren/ vnd kome in das gnedige Reich Christi vnsers HErren. Solches haben zu seiner zeit diese leutlein erkennet/ derhalben für jhre kindlein bey jhm das himelreich/ ewigen segen vnd gnade/ gesucht vnd gebeten.

ZVm andern hören wir der kinder/ vnd vnsern höchsten trost/ das Christus Gottes Sohn/ vnser HERR/ so gantz bereit vnd willig ist/ den kindern/ so jhm zugetragen werden/ vnd vns allen/ so zu jhm komen/ gnediglich zuhelffen/ also/ das er auch darüber vnwillig wird/ das man sie hindert/ vnd nicht trewlich zu jhm födert.

ZVm dritten/ versorget er sie nu auffs allergnedigst/ vnd nimpt sich jhr auffs freundlichst an/ als were er/ wie er denn ist/ jhr rechter natürlicher Vater/ nimpt sie an arm/ vnd hertzet sie/ Errettet vnd erlöset sie aus der Sünden/ Teuffels/ Todes vnd der Hellen Reich/ vnd leget seine allmechtige/ Göttliche/ gnedige hand auff sie/ nimpt sie in schutz/ schirm vnd verteidigung/ wieder alle vnglück/ vnd segnet sie/ das sie nu mit jhm/ seines himlischen Vaters kinder/ Erben/ vnd seine Miterben sein sollen/ der seligkeit vnd des ewigen lebens/ Vnd drawet vns alten/ das wir ja zusehen/ das wir auch in einfeltigem glauben bleiben/ vnd als die kindlein im himelreich/ das ist/ im Reich der gnaden vnd des lebens/ für jhm wandeln/ vnd in vnschuld vnd reinig-

reinigkeit anfahen/vnd fortfaren ewig zu leben/damit wir nicht ewig verstossen werden.

WEil aber nun solches alles / als errettung von der sünden vnd Teuffels reich/von Christo durch seine hend aufflegen/hertzen/segnen vnd versicherung deß Himelreichs vber diese seine wort/ diesem kind/ wie vns allen / auch in einem eusserlichen zeichen / nemlich der Tauff vnd wort Gottes/ im namen deß Vaters/ vnd deß Sohns/ vnd deß heiligen Geistes vberantwort/zugetheilt/ vnd es dardurch versichert wird / So wollen wir nun dasselbige auch ins HErrn namen teuffen/vnd zuuor vber die gesprochene Gebet auch das Vater vnser bete.

Hie lege der Priester seine hende auff deß kindes heupt / vnd bete das Vater vnser/ sampt den Paten / kniend.

VAter vnser der du bist im Himel / Geheiliget werde dein Name/ Zukomme vns dein Reich/ Dein wille geschehe / wie im Himel also auch auff Erden / Vnser teglich brodt gib vns heute / Vnd verlasse vns vnser schuldt / als wir verlassen vnsern schüldigern / Vnd füre vns nicht in versuchung / Sondern erlöse vns von dem vbel / Amen.

Darnach leite man das kindlein zu der Tauffe / vnd der Priester spreche:

Der HErr behüte deinen eingang vnd außgang / von nu an biß zu ewigen zeiten.

Die Geuattern mag man also anreden / so es die zeit hat.

LJeben freund (oder freundin) jhr habt dieses kindlein dem HErrn Christo zugetragen / gebeten / das ers annemen wolte / seine hand aufflegen / segnen / vnd jm auch das Himelreich vnd ewiges leben geben / So habt jhr auch gehört / das vnser HErr Christus so hertzlich willig darzu ist / vnd jm solches alles im Euangelio zugesagt hat/welchs er auff seiner seiten alles also wil halten / ob es wol durch Menschen stim/ vnd mittel personen zugesaget vnd versprochen worden / So sol nun das kind auff solche zusage

durch euch/als seine Paten vnd mittel personen/ durch die es zu Christo getragen / auch ein festen glauben zusagen / das es Gott die ehre thun / vnd solche zusagung / die jm im Euangelio vnd der Tauffe geschicht/ glauben wolle/ vnd dem Teuffel / auch allen seinen lügen/ gespenst vnd wercken absagen / das es demselben vnd seinen falschen lügen vnd schendtlichen wercken nicht nachfolgen wölle / sondern wölle seinen glauben setzen auff Gott / als seinen lieben Vater/ deß Erbe es sein wil / Auff Jhesum Christum seinen Sohn/ vnsern HErrn / das derselbige es mit seinem blut/leiden vñ sterben erlöset/ dem Vater versühnet / vnd zum ewigen leben gebracht hab / Auff Gott den heiligen Geist/das derselbige allein sein rechter Meister/Lerer/Leiter/Tröster/ vnd das pfandt der seligkeit sey / der vns füret vnd leitet durch Christum zum Vater / biß wir kommen zur volkomenen erlösung von sünden/ aufferstehung des fleisches / vnd ins ewige leben. Solches wollet es vnterrichten / oder das es vnterrichtet werde / zur Kirchen halten / auch daran sein / das es gelert werde die Zehen gebot Gottes / den Christlichen Glauben/ Vater vnser/vnd was zur seligkeit zu wissen vñ zu glauben von nöten. Woltet es auch zu einem erbarn Christlichen leben vnd wandel vermanen vnd anhalten/ das wolt jhr doch/ souiel euch Gott gnade verleihet/ gerne thun?

Da antworten die Geuattern / Ja.

Der Tauffer.

DAs verleihe vns vnser lieber HErr Gott / vnd erfülle mit seiner gnaden/ das wir nicht vermögen.

ABer solches alles mag man / wo es zu lang weren wil / oder das kindlein schwach ist/ nachlassen/vnd es bleiben lassen bey der kurtzen form im Catechismo/ wie droben / vnd hernach folget.

Darnach laß der Priester das kind durch seine Paten dem Teuffel absagen/ vnd spreche:

N. Entsagstu dem Teuffel?

Antwort Ja.

Vnd allen seinen Wercken?

Antwort Ja.

Vnd alle seinem Wesen?

Antwort Ja.

Darnach

Darnach frage er:

GLeubestu an Gott den Allmechtigen Vater/ Schöpffer Himels vnd der Erden?

Antwort Ja.

Gleubstu an Jhesum Christ/ seinen einigen Sohn/ vnsern HErrn/ empfangen vom heiligen Geist/ geboren von Maria der Jungfrawen/ gelitten vnter Pontio Pilato/ gecreutziget/ gestorben/ vnd begraben/ nider gefahren zur Helle/ am dritten tag wider aufferstanden von den Todten/ auffgefahren gen Himel/ sitzend zur rechten Gottes deß allmechtigen Vaters/ von dannen er komen wird zu richten die lebendigen vnd die todten?

Antwort Ja.

Gleubstu an den heiligen Geist/ eine heilige Christliche Kirche/ gemeinschafft der Heiligen/ vergebung der sünde/ aufferstehung deß fleisches/ vnd nach diesem ein ewiges leben?

Antwort Ja.

Wiltu getaufft sein?

Antwort Ja.

Da neme er das kind/ vnd tauche es in die Tauffe/ vnd spreche:

VNd ich tauffe dich im namen deß Vaters/ vnd deß Sohns/ vnd deß heiligen Geistes.

Denn sollen die Paten das Kindlein halten in der Tauffe/ vnd der Priester spreche/ weil er das Westerhembd anzeucht.

DEr allmechtige Gott / vnd Vater vnsers HErrn Jhesu Christi / der dich anderweit geborn hat / durchs Wasser vnd den heiligen Geist / vnd hat dir alle deine sünde vergeben / der stercke dich mit seiner gnade zum ewigen leben / Amen.

Friede mit dir.

Antwort /

Amen.

Von der Nottauffe.

WEil biß daher in der Christlichen Gemein ein löbliche vnd wolgegründte gewonheit gehalten worden / das alle Christliche personen / vnd sonderlich die Weemüttere (in ansehung / das auch die Weiber miterben deß reichs Christi sein / vnd die noth der gemeinen ordnung vnd Regel nicht vnterworffen ist) zur zeit der noth / in abwesen der Menner die kindlein getaufft haben / welchs man die Nottauffe genennet hat / So wollen wir dieselbige auch nicht auffheben / sondern in jrer krafft bleiben lassen.

ES sollen aber die Pfarrer das volck in den Predigten vnterrichten / das sie nicht leichtlich zu der Nottauffe eilen sollen / Wenn es aber die hohe notturfft erfordert / das man tauffen sol vnd muß / das die so dabey seind / vnsern HErrn Gott zuuor anruffen / vnd ein Vater vnser beten / Wenn solches geschehen / alßdenn darauff tauffen / im namen deß Vaters / vnd deß Sohns / vnd deß heiligen Geistes / Vnd das man denn nicht zweiffele / das kind sey recht vnd gnugsam getaufft / vnd nicht sol anderweit in der Kirchen oder sonst getaufft werden.

DOch sol man solch kind / wenn es am leben bleibt / in die Kirchen tragen / das der Pfarrer die leute frage / ob sie auch gewiß seyen / das das kind recht getaufft sey / Vnd mit was weise vnd worten sie es getaufft haben. Vnd wo sie denn sagen werden / das sie Gott vber dem kinde in der not angeruffen / vnd nach geschehenem Gebet / im namen deß Va-

deß Vaters / vnd deß Sohns / vnd deß heiligen Geistes getaufft haben / vnd das sie nicht zweiffeln / sondern deß auffs gewissest sein / wenn das kindlein gleich so bald gestorben / das es dennoch rechtschaffen getaufft were / So sol es der Pfarrer nicht wider teuffen / sondern es bey solcher tauffe bleiben lassen / vnd es alda in die Gemeine vnd zal der rechtschaffenen Christen annemen / das Euangelium Marci am 10. so man bey der Tauffe zu lesen pfleget / vber das kind lesen / vnd es durch das Gebet / Gott dem allmechtigen befehlen / vnd im namen deß HErrn gehen lassen / wie folget.

Der Pfarrer frage also:

LJeben freunde Christi / weil wir allesampt in sünden / vnter Gottes zorn / zum ewigen Todt vnd verdamnis geboren werden / vnd kein ander mittel haben / dardurch wir der sünden loß / für Gott gerecht vnd selig werden mögen / denn durch vnsern einigen Mittler vnd Heyland Jhesum Christum / Vnd dieses gegenwertige kindlein in solchen nöten auch stecket: So frage ich euch / ob es dem HErrn Christo zugetragen / vnd durch die Tauff auch eingeleibet sey oder nicht?

Wird nu geantwortet /

Ja.

So frage der Pfarrer ferner.

Durch wen ist solches geschehen / vnd wer ist dabey gewesen?

Spricht denn jemandt.

Die vnd die person / N. vnd N. sind dabey gewesen / vnd die person hat dem kinde die Tauff gegeben.

Darauff frage der Pfarrer weiter.

Habt jhr auch den namen deß HErrn angeruffen / vnd gebetet?

Vnd wird geantwortet /

Ja / wir haben Gott angeruffen / vnd das heilige Vater vnser gebetet.

So frage er weiter.

Womit habt jhr getaufft?

Antwort man denn /

Mit wasser.

So frage er.

Mit was worten habt jhr getaufft?

So man denn sagt/

Jch teuffe dich im namen deß Vaters / vnd deß Sohns / vnd deß heiligen Geistes.

So frage er endtlich.

Wisset jhr / das jhr der wort nach dem befehl Christi gebraucht habt?

Vnd wo sie darauff antworten /

Ja / wir wissens.

So sage er.

NVn meine lieben freunde / weil jr denn im namen / vnd auff den befehl vnsers lieben HErrn Gottes / solches alles gethan / so sage ich / das jhr recht vnd wol gethan habt / sintemal die armen Kindlein der gnaden bedürffen / vnd vnser HErr Jhesus Christus jhnen dieselbige nicht absagt / sondern sie auffs aller freundlichst dazu fordert / Wie solchs der nachfolgende Text deß heiligen Euangelij tröstlich zeuget / welchen der Euangelist also beschrieben hat.

Marci am x. Cap.

VNd sie brachten Kindlein zu Jhesu / das er sie anrürete / die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen. Da es aber Jhesus sahe / ward er vnwillig / vnd sprach zu jnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen / vnd wehret jnen nicht / denn solcher ist das reich Gottes / Warlich ich sage euch / wer das reich Gottes nicht empfehet als ein Kindlein / der wird nicht hinein kommen / Vnd hertzet sie / vnd leget die hende auff sie / vnd segnet sie.

VNd weil wir aus jetzt gehörten worten vnsers HErrn Christi deß gewiß vnd sicher sein / das diß Kindlein zum Reich der gnaden auch angenommen / wollen wir bitten / das es darinnen möge zur ewigen seligkeit bestendig erhalten werden.

Last vns beten.

DEr Allmechtige Gott vnnd Vater vnsers HErrn Jhesu Christi / der dich anderweit geboren hat / durchs Wasser vnd den heiligen Geist / vnd hat dir alle deine Sünde vergeben / der stercke dich mit seiner gnade zum ewigen leben / Amen.

Friede sey mit dir.

Amen.

WOrden aber die Leute / so das Kindlein zu der Tauffe bringen / auff deß Pfarrers frage vngewiß antwort geben / vnd sagen / sie wüsten nicht was sie gedacht / viel weniger was sie geredt oder gethan in solcher grossen not / (als denn zu zeiten zugeschehen pflegt) so mache man nicht viel disputirens / sondern neme das kind / als vngetaufft / vnd förder es zur Tauffe / also / wie man alle vngetauffte zur Tauffe zu fördern / vnd zu teuffen pflegt.

VNd wenn man die Gebete / sampt den Exorcismis gesprochen / vnd die Kinder durch die Paten dem Teuffel entsagen / vnd deß Glaubens bekentnis hat thun lassen / Alßdenn teuffe der Pfarrer die Kinder ohn alle Condition / im namen deß Vaters / vnd deß Sohns / vnd deß heiligen Geistes.

Was weiter die Kirchendiener von der Nottauffe zu erinnern / ist in dem sechsten General Artickel von der Tauffe vnd Nottauffe zu finden.

Von der Trawung deren/ die sich wollen in Ehestandt begeben.

Vorrede D. Martini Luthers.

SO manchs Landt/ so manche sitte/ sagt das gemeine Sprichwort. Demnach weil die Hochzeit vnd Ehestandt ein weltlich geschefft ist/ gebürt vns Geistlichen oder Kirchendienern nichts daran zu ordnen oder regieren / sondern lassen einer jeglichen Stadt vnd Landt hierin jhren brauch vnd gewonheit/ wie sie gehen. Etliche füren die Braut zwey mal zur Kirche / beyde deß abends vnd deß morgens / etliche nur ein mal/ Etliche verkündigen vnd bieten sie auff der Cantzel auff / zwo oder drey wochen zuuor. Solches alles vnd dergleichen laß ich Herrn vnd Rath schaffen vñ machen wie sie wollen/ es gehet mich nichts an.

ABer so man von vns begeret / für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen/ vber sie zu beten/ oder sie auch zu trawen / sind wir schüldig dasselbige zuthun. Darumb hab ich wollen diese wort vnd weise stellen / den jenigen so es nicht besser wissen / ob etliche gelüstet/ eintrechtiger weise mit vns hierinne zubrauchen. Die andern / so es besser können / das ist/ die aller ding nichts können / vnd aber sich düncken lassen / das sie alles können / dürffen dieses meines diensts nicht / ohne das sie es vberklügeln vnd vbermeistern mögen / vnd sollen sich ja fleissig hüten / das sie mit niemandt etwas gleiches halten/ man möchte sonst dencken / sie müsten von andern etwas lernen / das wer grosse schande.

WEil man denn bißher mit den Mönchen vnd Nonnen so trefflich groß geprenge getrieben hat in jhrem einsegnen/ so doch jhr standt vnd wesen ein vngöttlich vnd lauter Menschen gedicht ist / das keinen grundt in der Schrifft hat: Wieuiel mehr sollen wir diesen Göttlichen standt ehren / vnd mit viel herrlicher weise segnen / beten vnd zieren. Denn ob es wol ein weltlicher standt ist/ so hat er dennoch Gottes wort für sich / vnd ist nicht von Menschen ertichtet oder gestifftet/ wie der Mönche vnd Nonnen standt / darumb er auch hundert mal billicher solt Geistlich gehalten werden / denn der Klösterliche standt/ welcher billich der aller weltlichste vnd fleischlichste sol geachtet werden/ weil er aus fleisch vnd blut / vnd aller ding aus weltlicher witz vnd vernunfft erfunden vnd gestifftet ist.

Auch

AVch darumb / das diesen standt das junge volck lerne mit ernst ansehen / vnd in ehren halten / als ein Göttlich werck vnd gebot / vnd nicht so schimpfflich darbey seine narrheit treibe / mit lachen / spotten / vnd dergleichen leichtfertigkeit / so man bißher gewonet hat / gerade als wer es ein schertz vnd kinderspiel / ehelich zu werden / oder Hochzeit machen. Die es zum ersten gestifft haben / das man Braut vnd Breutigam zur Kirchen füren sol / habens warlich für keinen schertz / sondern für einen grossen ernst angesehen / Denn es kein zweiffel ist / sie haben damit den segen Gottes vnd gemein Gebet holen wollen / vnd nicht ein lecherey oder Heydnisch Affenspiel treiben.

SO beweiset es das werck an jm selbst wol / Denn wer von dem Pfarrer oder Bischoff Gebet vnd segen begert / der zeiget damit wol an (ob er gleich mit dem munde nicht redet) in was fahr vnd not er sich begibet / vnd wie hoch er deß Göttlichen segens vnd gemeinen Gebets bedarff zu dem stande / den er anfehet / Wie sichs denn auch wol teglich findet / was vnglücks der Teuffel anrichtet in dem Ehestande / mit ehebruch / vntrew / vneinigkeit vnd allerley jammer / So wollen wir nun auff diese weise an dem Breutigam vnd Braut (wo sie es begeren vnd fordern) handeln.

Wie Breutigam vnd Braut zu trawen vnd zu segnen.

ERstlich sollen die / so zur Ehe greiffen wollen / drey Sontage vor der Gemeine öffentlich verkündiget vnd auffgeboten werden mit solchen worten:

Hans N. vnd Greta N. wollen nach Göttlicher ordnung zum heiligen stande der Ehe greiffen / begeren deß ein gemein Christlich Gebet für sie / das sie es in Gottes namen anfahen / vnd wol gerate.

Derwegen gebiete ich auff N. N. Vnd hette jemandts was darein zu sprechen / der thue es bey zeit / oder schweige hernach / Gott gebe jnen seinen segen / Amen.

ZVm andern / wenn der Breutigam vnd die Braut auff den Hochzeit tag in die Kirchen gefüret / sollen sie nachfolgender weise / wenn

se / wenn sie für den Altar getreten / durch den Pfarrer oder Caplan trawet werden.

Hans wiltu Greten zum Ehelichen Gemahel haben?

Dicat Ja.

Greta wiltu Hansen zum ehelichen Gemahel haben?

Dicat Ja.

Hie lasse er sie die Trawring einander geben / vnd füge jhre beyde rechte Hand zusammen / vnd spreche:

Was Gott zusammen füget / sol kein Mensch scheiden.

Darnach spreche er vor allen in gemein:

WEil denn Hans N. vnd Greta N. einander zur Ehe begeren / vnd solches hie öffentlich für Gott vnd der Welt bekennen / darauff sie die hende vnd Trawringe einander gegeben haben / So spreche ich sie Ehelich zusammen / im namen deß Vaters / vnd deß Sohns / vnd deß heiligen Geistes / Amen.

ZVm dritten / Wenn die newe Eheleut getrawet worden / sol jhnen nachfolgende vermanung durch den Pfarrer oder Caplan / der sie getrawet / vorgelesen werden.

Vermanung.

DIeweil jhr euch in den heiligen Ehestandt im namen Gottes begeben / damit jhr denselben nicht mit vnuerstandt Göttliches worts / wie die vngleubigen / anfahet / So sollet jhr zum ersten aus der heiligen Schrifft vernemen / wie der Eheliche standt von Gott ist eingesetzt worden.

Denn also stehet geschrieben:

Gott

GOtt der HErr sprach / Es ist nicht gut / das der Mensch alleine sey / ich wil jhm ein gehülffen machen / die sich zu jhm halte. Da lies Gott der HERR einen tieffen schlaff fallen auff den Menschen / vnd er entschlieff / Vnd nam seiner Rieben eine / vnd schloß die stete zu mit fleisch / vnd Gott der HErr bawet ein weib aus der riebe / die er von dem Menschen nam / vnd bracht sie zu jhm. Da sprach der Mensch / Das ist doch bein von meinen beinen / vnd fleisch võ meinem fleisch / man wird sie Mennin heissen / darumb / das sie vom Manne genomen ist. Darumb wird ein Man seinen Vater vnd Mutter verlassen / vnd an seinem Weibe hangen / vnd sie werden sein ein fleisch.

ZVm andern solt jhr anhören das heilige Euangelium / wie jhr einander verpflicht vnd verbunden sein solt.

Matthei am xix.

DJE Phariseer traten zum HErrn Jhesu / versuchten jhn / vnd sprachen zu jhm / Ists auch recht / das sich ein Man scheide von seinem weibe / vmb jrgend einer vrsach willen? Er antwortet vnd sprach: Habt jhr nicht gelesen / das / der im anfang den Menschen geschaffen hat / der machte / das ein Man vnd weib sein solt / vnd sprach / Darumb wird ein Mensch Vater vnd Mutter lassen / vnd an seinem Weib hangen / vnd werden zwey ein leib. Was nun Gott zusamen gefügt hat / sol der mensch nicht scheiden. Da sprachen sie: Warumb hat denn Moyses geboten zugeben einen Scheidbrieff / vnd

sich von

sich von jhr zuscheiden? Er sprach zu jhnen / Moyses hat euch erlaubt zuscheiden von ewren weibern / von ewers hertzen hertigkeit wegen / von anbegin aber ist es nicht also gewesen / Jch sage euch aber / wer sich von seinem weibe scheidet / es sey denn vmb deß Ehebruchs wegen / vnd nimpt ein andere / der bricht die Ehe / Vnd wer die abgescheidene nimpt / bricht auch die Ehe.

ZVm dritten / solt jhr auch das gebot Gottes hören / wie jhr euch gegen einander halten solt.

Also spricht S. Paulus:

JHR Menner liebet ewre Weiber / gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine / vnd hat sich selbs für sie gegeben / auff das er sie heiliget / vnd hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort / auff das er sie jhm selbs zurichtet / eine Gemeine die herrlich sey / die nicht habe einen flecken oder runtzel / oder deß etwas / sondern das sie heilig sey vnd vnstrefflich.

Also sollen auch die Menner jre Weiber lieben als jhre eigene leibe / Wer sein Weib liebet / der liebet sich selbst / denn niemandt hat jemals sein eigen fleisch gehasset / sondern er neeret es / vnd pfleget sein / wie auch der HErr die Gemeine.

DJe Weiber seyen vnterthan jren Mennern / als dem HErrn / denn der Man ist deß Weibes heupt / gleich wie auch Christus das Heupt ist der Gemeine / vnd er ist seines leibes Heylandt / Aber wie nun die Gemeine Christo ist vnterthan / also auch die Weiber jhren Mennern in allen dingen.

ZVm

ZVm vierden / solt jhr auch hören den segen / damit vnser HErr Gott den ehelichen stand gesegnet hat.

Denn also stehet geschrieben:

GOtt schuff den Menschen jme selbs zum bilde / ja zum bilde Gottes schuff er jn / vnd schuff sie ein Mänlein vnd Frewlein / vnd Gott segnet sie / vnd sprach zu jhnen / Seid fruchtbar / vnd mehret euch / vnd füllet die erden / vnd machet sie euch vnterthan / vnd herrschet vber fische im Meer / vnd vber vogel vnter dem himel / vnd vber alles thier / das auff erden kreucht. Vnd Gott sahe alles / was er gemacht hatte / vnd sihe da / es war alles sehr gut. Darumb spricht auch Salomon / wer ein Ehefraw findet / der findet was guts / vnd schöpffet segen vom HERRN.

ZVm fünfften / solt jhr auch hören das Creutz / das Gott auff den ehelichen stand gelegt hat.

Also sprach Gott zum weibe.

ICH wil dir viel schmertzen schaffen / wenn du schwanger wirst / Du solst mit schmertzen kinder geberen / vnd dein wille sol deinem Man vnterworffen sein / vnd er sol dein herr sein.

Vnd zum Manne sprach Gott.

DIeweil du hast gehorchet der stimme deines Weibs / vnd gessen von dem Bawm / dauon ich dir gebot / vnd sprach / Du solst nicht dauon essen / Verflucht sey der acker vmb deinet willen / mit kummer solstu dich darauff neeren dein lebenlang / dorn vnd disteln sol er dir tragen / vnd solst das kraut

auff dem felde essen / Im schweis deines angesichts solstu dein brod essen / biß das du wieder zur erden werdest / dauon du genomen bist / Denn du bist erde / vnd solst zur erden werden.

ZVm sechsten / sol auch neben dem Creutz / der trost vnd vnterhaltung im Creutze vermarckt werden.

DEnn vnser HErr Jhesus Christus hat die sünde / von derowegen der Mensch mit dem Creutz beladen wird / auff sich genomen vnd gebůsset / auch durch sein Creutz / so er von vnsert wegen getragen / alle Creutz / denen / so an jhn gleuben / gesegnet vnd geheiliget.

DArumb sagt der Psalm von dem Mann.

WOl dem / der den HErrn fürchtet / vnd auff seinen wegen gehet.

Du wirst dich neeren deiner hand arbeit / Wol dir du hasts gut.

Dein Weib wird sein wie ein fruchtbar Weinstock / vmb dein haus herumb / Deine kinder wie die öhlzweige / vmb deinen tisch her.

Sihe / also wirdt gesegnet der Man / der den HERRN fürchtet.

Der HErr wird dich segnen aus Zion / das du sehest das glück Jerusalem dein lebenlang.

Vnd sehest deiner Kinder kinder / Friede vber Jsrael.

DArnach lege der Kirchendiener seine hand auff des Breutigams vnd der Braut heupter / vnd nach dem sie nieder knien / sol er nachfolgend Gebet / also für jhnen stehend / vber sie sprechen / vnd das Vater vnser darauff beten.

HERR

HERR Gott/ der du Man vnd Weib geschaffen/ vnd zum Ehestande verordnet hast/ darzu mit früchten des leibs gesegnet/ vnd das Sacrament deines lieben Sohns Jhesu Christi/ vnd der Kirchen seiner Braut/ darinn bezeichnet/ Wir bitten deine grundlose güte/ du wollest solch dein geschöpff/ ordnung vnd segen/ nicht lassen verrücken noch verderben/ sondern gnediglich in vns bewaren/ Durch Jhesum Christum vnsern HErren/ Amen.

DArauff sol der segen Numerj. 6. vber sie gesprochen werden:

DEr HErr segne dich/ vnd behüte dich.
Der HErr erleuchte sein angesicht auff dich/ vnd sey dir gnedig.
Der HErr erhebe sein angesicht auff dich/ vnd geb dir friede/ Amen.

ZUm beschlus/ sol man auch das Te Deum laudamus lateinisch oder deudsch/ oder den 128. Psalm singen lassen.

Ordnung der Vesper/ Metten vnd Ampts der Communion auff die gemeine Sontag vnd Feste.

Sonnabends vnd andere Feste.

SOl man in Städten zu gewönlicher zeit nach mittage Vesper halten/ die Schüler einen Psalm/ zwen oder drey/ vnd die Antiphon von der Dominica oder Festo, Darauff ein Responsorium oder Hymnum, wo dieselben rein verhanden sein/ singen lassen.

DArnach laß den Diacon eine Lection aus dem newen Testament lesen.

NAch der Lection / singe man das Magnificat / auch mit einer Antiphen von der Dominica oder Festo, vnd beschlies mit der Collecten vnd Benedicamus.

NAch gehaltener Vesper sol man die leut / so des folgenden Sontags communicirn wollen / beicht hören / vnterrichten / vnd mit der Absolution trösten.

Von der Beicht.

Wie man die Leute in der Beicht vnterrichten vnd trösten / auch absoluiren sol.

WEil zweyerley leute sind / die zur Beicht komen / etliche die keinen verstand vnd wenig gewissens haben / vnd aber doch nicht gar verruckt sind / wie man jhr etliche findet / Welches daher kömpt / das die leute vnter dem Babsthumb gar nichts vnterrichtet noch geleret sein / was sünde sey / was daraus erfolge / wie man jhr loß werden / vnd gnade erlangen solt / etc. sondern sind so in vnuerstand aufferwachsen / wolten jhm wol gern recht thun / vnd schemen sich doch im alter zu lernen / wil jhnen auch schwer vnd kümmerlich eingehen / bleiben deshalben offtmals von der Beicht vnd Sacrament / so lang sie es jmmer verziehen vnd auffschieben können.

WO nun solche leute komen / die da gern recht thun wolten / vnd es doch nicht wissen / denselben sol man ernstlich das gewissen rüren / vnd sie erkennen vnd fülen leren / wie sie arme Sünder sein / vnd der gnaden bedürffen / vngefehrlich auff solche weise.

WEnn einer kömpt / vnd sagt also: Wirdiger lieber Herr / ich kome vnd wolt mich auch gerne / als eim gottfürchtigen fromen Christen menschen gebüret / erzeigen / so weis ich nicht / wie ich jhm thun / vnd mich darzu schicken sol / Darumb bitte ich / jhr wollet mich doch das beste vnterrichten.

So sage der Pfarrer also:

Lieber freund / weissest du auch die zehen Gebot / vnd was Gott in denselbigen von allen menschen fordert / das sie thun vnd lassen sollen?

Antwortet das Beichtkind.

NEin

NEin Herr/ ich kan jhr leider nicht/ (wie denn vnter dem Babsthumb wenig Pfaffen/der armen Leyen zugeschweigen/die zehen Gebot können.)

So sage der Beichtuater ferner.

LJeber freund / weil du die zehen Gebot nicht weissest/ so ists gewiß/ das du sie viel weniger gehalten hast. Solches aber ist die aller grössesste sünde / die ein mensch thun mag / so gar nichts nach Gott fragen / das du zweintzig / dreissig oder viertzig / etc. jhar / dahin gehest / gebrauchest teglich so vieler Gottes gaben vnd güter / vnd lesset dir geben / leib / seele / sinne/ vernunfft/ essen/ trincken/ vnd alle notturfft / Ja lesset dir seinen lieben Sohn dienen/ mit seinem leiden vnd todt / zu deiner erlösung vnd seligkeit / lesset dir dauon alle tage predigen/vnd gehest gleichwol so dahin/ das du nicht ein mal denckest noch darnach fragest / was du doch dem lieben barmhertzigen Gott / zu lob / danck vnd dienst / für solche grosse vnd manchfeltige wolthat / auch schüldig vnd pflichtig seyest / Denn da muß gewißlich der Teufel allen seinen willen haben / vnd dein hertz / das so gar nichts von Gott weiß noch lernen wil/mit gewalt treiben vnd reissen/ jmmerdar von einer sünde zu der andern / Darumb dencke / wann du jetzund sterben soltest/ das du solche grewliche verachtung Gottes vnd seines heiligen worts / für seinem gestrengen Gericht gewißlich nimmermehr würdest verantworten können / sondern müssest darinnen verzweiffeln vnd ewiglich verloren sein.

VNd weil dir aber vnser lieber Gott dein leben fristet/ so dencke/ das du dir solche grewliche sünde lessest hertzlich leid sein / bittest Gott vmb vergebung vnd gnade / thust deinen fleis auch darbey / sein heiliges wort vnd Euangelium mit ernst vnd andacht zuhören vnd lernen/ darnach auch zu leben/ vnd from zusein/ etc.

AVff solche weise (sage ich) muß man die/ so von Gottes wort gar nichts wissen / vnd in einem so gar bösen/ rohen leben hingangen sind / erinnern / wenn sie zur Beicht komen / damit sie auch zur erkentnis jhrer sünden gebracht werden / vnd ein Gewissen erkriegen. Denn wo die sünde nicht erkandt/ vnd das Gewissen nicht gerüret wird/ da achtet man auch Christum nichts/ dencket nicht / das das Euangelium ein solch thewer / edler schatz / ein solch selig Gnadenwort alles heils / vnd ein solch (wie es Paulus nennet) gewisser / reicher/ ewiger trost sey / auch mitten im tode.

WEnn aber den leuten jhre sünde dermassen geoffenbaret sein/ oder sonst ohne sonderliche erinnerung des Beichtuaters für sich

selbst komen / vnd sich für arme Sünder bekennen / vnd aus Gottes wort vnterricht vnd trost begeren / damit sie der sünden loß werden mögen / die sol man vngefehrlich auff solche weise vnterrichten vnd trösten.

LIeber freund / das du dich so für einen armen Sünder erkennest / das ist gut / vnd ein gewisses zeichen / das du noch einen gnedigen Gott hast / Denn wo man die sünde nicht erkennet / kein rew noch leid darüber hat / das ist ein böses zeichen / vnd zubesorgen / das der Teuffel die hertzen gar besessen vnd verstockt habe. Darumb solstu es gewißlich darfür halten / das du deine sünde also erkennest / darüber rew vnd leid hast / vnd derselbigen loß zu werden begerest / solches sey eine sonderliche grosse gnade Gottes vnd werck des heiligen Geistes / dafür du Gott dem HERRN zu dancken schüldig bist.

VJel mehr aber solstu Gott dem HERREN dafür dancken / das er dich in deinen sünden / rew vnd leid / nicht gar verzweiffeln lest / sondern dir so gnedig ist / das er dich leret / bey seinem heiligen Euangelio trost vnd vergebung zusuchen.

AVff das du aber solcher gnaden souiel desto gewisser vnd sicherer sein magst / wil ich dir auch das wort der Absolution mitteilen / dadurch die gnade / so sonst durch die offentliche Predigt des Euangelij aller Welt in gemein geprediget wird / dir für deine person in sonderheit verheissen / vnd diese stunde gegeben wird. Vnd mein lieber freund / diß wort der Absolution / so ich auff Gottes verheissung dir mitteile / solstu achten / als ob dir Gott durch eine stimme vom himel gnade vnd vergebung deiner sünde zusaget / vnd solst Gott hertzlich dancken / der solchen gewalt der Kirchen vnd den Christen auff erden gegeben hat.

Forma der Absolution.

DEr allmechtige Gott vñ Vater vnsers HERRN Jhesu Christi / wil dir gnedig vnd barmhertzig sein / vnd wil dir alle deine sünde vergeben / vmb des willen / das sein lieber Sohn Jhesus Christus dafür gelieden hat / vnd gestorben ist / Vnd im namen desselbigen vnsers HERRN Jhesu Christi / auff seinen befehl / vnd in krafft seiner wort / da er saget / Welchen jhr die sünde erlasset / den sind sie erlassen / etc. spreche ich dich aller deiner sünden frey / ledig vnd

los/ das sie dir allzumal sollen vergeben sein/ so reichlich vnd vollkomen/ als Jhesus Christus dasselbige durch sein leiden vnd sterben verdienet/vnd durchs Euangelium in aller welt zu predigen befohlen. Vnd dieser tröstlichen zusage/ die ich dir jetzt im namen des HERRN Christi gethan/ der wollest dich tröstlich annemen/ dein Gewissen darauff zu frieden stellen/ vnd festiglich gleuben/ deine sünde sind dir gewißlich vergeben/ im namen des Vaters/ vnd des Sohns/ vnd des heiligen Geistes/

Gehe hin im friede.

WJe sich auch sonst die Pfarrer vnd Kirchendiener/ sampt jhren zuhörern/ in der Beicht verhalten sollen/ ist bey den General Artickeln an seinem ort verzeichnet.

Von der Metten.

Am Sontag.

MAg man frü/ als zur Metten/ auch einen Psalm/ zween oder drey/ die Schüler singen lassen/ mit der Antiphon von der Dominica oder Festo. Darauff ein Lection aus dem alten oder newen Testament/ Folgends das Benedictus mit einer Antiphon von der Dominica oder Festo, vnd einer Collecten beschlossen.

WJl man/ so mag man auch das volck das deudsche Te Deum laudamus/ singen lassen.

Vom ampt der Communion.

WEnn man/ nach eines jeden orts gewonheit/ wie man etwa zur Messen gepfleget/ ausgeleutet/ sollen die Schüler singen/

ERstlich den Introitum von der Dominica oder Festen.

DArauff das Kyrie Eleyson. Gloria in excelsis/ vnd/ Et in terra/ lateinisch.

DArnach die Collecten/ deudsch oder lateinisch.

DArauff die Epistel gegen dem volck deudsch.

DArnach ein Sequentz oder deudschen Psalm / oder andern Geistlichen gesang / wie solches ein jede zeit erfordert.

DArnach das Euangelion von der Dominica oder vom Fest/ auch gegen dem volck deudsch gelesen.

DArauff das Credo in vnum Deum / vnd das Lateinische Patrem/ etc.

DArnach den Glauben deudsch gesungen / Wir gleuben all an einen Gott.

FOlgend die Predigt des Euangelij / von der Dominica oder Fest/ wie solches die zeit bringet.

NAch der Predig lese man dem volck die nachfolgende vermanung zum Gebet/ für dem Altar.

Vermanung zum Gebet/ vor der Communion.

LIeben freunde Christi/ weil wir hie versamlet sind / in dem namen des HERRN/ sein heiliges Testament zu empfahen / so vermane ich euch auffs erste / das jhr ewre hertzen zu Gott erhebet / mit mir zubeten das Vater vnser / wie vns Christus vnser HERR geleret / vnd erhörung tröstlich zugesagt hat.

DAs Gott vnser Vater im himel / vns seine elende kinder auff erden / barmhertziglich ansehen wolt / vnd gnade verleihen / das sein heiliger Name/ vnter vns/ vnd in aller Welt geheiliget werde/ durch reine rechtschaffene lehr seines worts / vnd durch brünstige liebe vnsers lebens / wolt gnediglich abwenden / alle falsche lehr vnd böses leben/ darinn sein werder Name gelestert vnd geschendet wird.

DAs auch sein Reich zukome/ vnd gemehret werde / Alle Sünder/ verblendte/ vnd vom Teuffel in sein Reich gefangene / zur erkentnis des rechten glaubens / an Jhesum Christum seinen Sohn / bringen/ vnd die zal der Christen gros machen wolte.

DAs wir auch mit seinem Geist gesterckt werden / seinen willen zuthun vnd zuleiden/ beyde im leben vnd sterben/ im guten vnd bösen/ allzeit vnsern willen brechen/ opffern vnd tödten.

WOlt vns auch vnser teglich brod geben / für geitz vnd sorge des bauchs behüten/ sondern vns alles guts gnug zu jhm versehen lassen.

WOlt auch vns vnsere schuld vergeben / wie wir denn vnsern Schüldigern vergeben / das vnser hertz ein sicher / frölich Gewissen für jhm habe / vnd für keiner sünde vns nimmermehr fürchten noch erschrecken.

WOlt vns nicht einfüren in anfechtung / sondern helffe vns durch seinen Geist / das fleisch zwingen / die Welt mit jhrem wesen verachten / vnd den Teuffel mit allen seinen tücken vberwinden.

VNd zu letzt / vns wolt erlösen von allem vbel / beyde leiblich vnd geistlich / zeitlich vnd ewiglich / Welche das alles mit ernst begeren / sprechen von hertzen / Amen. ohn allen zweiffel gleubend / es sey ja / vnd erhöret im himel / wie vns Christus zusagt / Was jhr bittet / gleubet das jhrs haben werdet / so sols geschehen.

ZUm andern / vermane ich euch in Christo / das jhr mit rechtem glauben des Testaments Christi warnemet / vnd allermeist die wort / darinnen vns Christus sein leib vnd blut / zur vergebung schencket / im hertzen feste fasset / das jhr gedencket / vnd dancket der grundlosen liebe / die er vns bewiesen hat / da er vns durch sein blut von Gottes zorn / Sünde / Todt vnd Helle erlöset hat / vnd darauff eusserlich / das Brod vnd Wein / das ist / seinen Leib vnd Blut / zur sicherung vnd pfand / zu euch nemet. Demnach wollen wir in seinem Namen / vnd aus seinem befehl / durch seine eigene wort / das Testament also handeln vnd gebrauchen.

DArnach singe man die verba Testamenti zu Deudsch / Vnser HERR Jhesus Christ / in der nacht da er verrhaten ward / etc.

DArmit aber bey der Consecration vnd austeilung des heiligen Sacraments / auff den Dörffern gleiche ordnung gehalten / sollen die Pfarrer / da diß Sacrament auff ein zeit / nur durch eine person ausgespendet wirdt / erstlich die wort des Testaments Christi von seinem Leib sprechen / oder singen / vnd alsbald darauff allen Communicanten den Leib Christi austeilen. Darnach erst / sollen sie auch die wort von dem Kelch erzelen / vnd darauff das Blut Christi den Communicanten zu trincken geben.

JN der austeilung des Leibs Christi / spreche der kirchendiener ausdrückenlich vnd vernemlich diese wort:

NJm hin vnd iß / das ist der Leib Christi / der für dich gegeben ist / der stercke vnd erhalte dich im glauben zum ewigen leben.

VNd in darreichung des Bluts Christi:

NJm

NJm hin vnd trincke / das ist das Blut Jhesu Christi / das für deine sünde vergossen ist / das stercke vnd beware dich im rechten glauben zum ewigen leben.

VNter der Communion / vnd so der Communicanten viel sind / sol man das Agnus Dei Lateinisch / sampt den deudschen gesengen / als Esaia dem Propheten das geschach. Item den III. Psalm / Jch dancke dem HERRN von gantzem hertzen / oder / Jhesus Christus vnser Heyland. Item / Gott sey gelobet / etc. eins oder mehr gesungen werden.

NAch der Communion lese man der nachfolgenden Collecten eine / vnd beschliesse mit der Benediction.

Collecten.

Last vns dem HERRN dancken vnd beten.

WJr dancken dir allmechtiger HErre Gott / das du vns durch diese heilsame gaben hast erquicket / vnd bitten deine barmhertzigkeit / das du vns solches gedeyen lassest / zu starckem glauben gegen dir / vnd zu brünstiger liebe vnter vns allen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn / vnsern HErrn / Amen.

Oder diese.

ACh du lieber HErre Gott / der du vns bey diesem wunderbarlichen Sacrament deines leidens zugedencken vnd predigen / befohlen hast / verleihe vns / das wir solch deines leibes vnd bluts Sacrament also mögen brauchen / das wir dein erlösung in vns teglich fruchtbarlich empfinden / Amen.

Der Segen.

Bene-

Benediction / gegen dem Volck.

DEr HERR segene dich / vnd behüte dich.
Der HErr erleuchte sein angesicht auff dich / vnd sey dir gnedig.
Der HErr erhebe sein angesicht auff dich / vnd geb dir friede.

Antwort. Amen.

WO aber keine Communicanten verhanden / sol nach der Predigt / oder gelesenem Capitel heiliger Schrifft / mit einer Christlichen Collecta vnd gewönlicher Benediction beschlossen werden.

Vesper.

WAnn man nach gewonheit zur Vesper geleutet / singe man / wie im Sonnabend verzeichnet / vnd wenn die Vesper aus ist / neme man ein stück vom Catechismo für / vnd lege dasselbige dem volck auffs einfeltigste aus.

Ordnung vnd form des Gesanges / zum Ampt der Communion / beyde auff die Festa / vnd gemeinen Sontage.

WIe man die Epistel vnd das Euangelium / desgleichen auch das Vater vnser / vnd die wort des Testaments Christi / dem volck deudsch vorsingen sol / wirdt in der kleinen Agenda / so in der quart gedruckt / mit seinen Noten gesetzt werden.

Wie man die krancken leut berichten vnd trösten sol.

LIeber freund / weil euch vnser Herr Gott mit schwachheit ewers leibs heimgesucht / damit jhr es Gottes willen heimstellet / sollet jhr wissen /

ZVm ersten / das solche vnsers leibs kranckheit / vns von Gott dem HERREN vmb keiner andern vrsachen / dann allein vmb der sünden willen / zugeschicket wirdt / vnd das die Erbsünde / welche von Adam auff vns geerbet / den Todt / vnd alles was in des Todes Reich gehört / als gebrechen / kranckheit / elend / jammer / etc. mit sich bringet / Denn wo wir ohne sünde blieben / so hette auch der Tod / viel weniger anderley kranckheit / an vns nichts schaffen mögen.

ZVm andern. Damit wir aber in vnsern sünden / kranckheit / vnd allerley anfechtung / auch des Todes / angst vnd noth / nicht verzweiffeln müssen / so leret vns das heilige Euangelion / das vns Christus Gottes Sohn / der sünden los vnd selig machen wil / so wir gleuben an seine verheissung. Vnd solches geschicht auff zweyerley weise. Erstlich / das er vns hie auff erden durchs Euangelion vnd die heiligen Sacramenta / vnsere hertzen vnd Gewissen reiniget / Actorum cap. 15. Er hat jhre hertzen gereiniget durch den glauben. Zum andern. Wann aber vnsere Gewissen der gestalt von sünden gereiniget / vnd mit Gott dem Vater / durch den glauben / versönet sind / muß auch die sünde aus vnser natur vnd wesen ausgefeget vnd vertilget / vnd wir endlich von allen sünden gereiniget / vnd in Göttlicher gerechtigkeit vnd reinigkeit vollkomen werden / damit wir mit Gott ewig leben sollen.

ZVm dritten. Damit nun solches geschehe / vnd in vns vollnbracht werde / so schicket vns vnser lieber HERR Gott kranckheit / ja auch den todt zu / nicht der meinung / das er mit vns zörne / vnd vns verderben wolte / sondern aus grossen gnaden / das er vns in diesem leben zu warer buß vnd glauben treiben / vnd endlich aus der sünden / darinnen wir noch stecken / vnd aus allem vnglück / beyde leiblich vnd geistlich / frey machen wil / wie solches die heilige Schrifft reichlich zeuget.

DEnn so saget S. Paulus in der ersten Epistel zun Corinth. am 11.

WAnn

Wenn wir vom HErrn gerichtet werden / so werden wir gezüchtiget / auff das wir nicht mit dieser Welt verdampt werden.

Item zun Römern am 8. Denen die Gott lieben / müssen alle ding zum besten dienen / vnd kan sie von der liebe Gottes in Christo Jhesu / nichts abscheiden / es sey fewer / schwerdt / hunger / todt oder leben.

ZVm vierten / Weil nun dem also / vnd du aus dem heiligen Euangelio / durch den mund deß Sohns Gottes vnsers HErrn Jhesu Christi geprediget / vnd mit seinem todt vnd aufferstehung bezeuget / deß auffs aller gewisseste vnd sicherste bist / das alle deine sünde von dir auff Christum / ja nun auch von Christo gantz vnd gar hinweg gethan / vnd ewig vertilget sind / vnd also gar für Gottes angesicht kein vrsach deß zorn vnd verdamnis vber die gleubigen verhanden / sondern eitel gnade / trost / leben vnd seligkeit / sintemal vnser lieber HErr Gott dich nun in seinen augen hat / nicht als einen bösen verdampten sünder / von Adam geboren / sondern als ein gantz gerechtes / heiliges liebes kind in Christo / in welches gerechtigkeit vnd leben du so gewißlich leben vnd selig sein solt (so fern du es gleubest) ewiglich / als gewiß vnd warhafftig er / nicht in seinen eigenen / sondern in deinen sünden Gottes zorn getragen / vnd gestorben ist / So sihe / vnd tröste dich solcher gnaden / vnd wisse / das die Sünde / Gottes gericht / der Todt vnd Helle / gar nichts mehr mit dir zuschaffen haben / sondern Christus das einige Lamb Gottes tregt sie / Johan. 1. der sie auff sich genommen / vnd nicht allein auff sich genommen / sondern auch durch sich selbst vberwunden / vnd ewig getilget hat / Derhalben du durch vnd in demselbigen deinem HErrn Jhesu Christo / aller gnaden / trosts / heyls vnd seligkeit / zu Gott dem Vater dich versehen / vnd in solcher tröstlicher zuuersicht / in seinen gnedigen veterlichen willen ergeben solt / vnd sagen : Der HErr ist mein Liecht / für wem solt ich mich fürchten ? Mein Vater im Himel / dein wille geschehe / Jn deine hende befehle ich meinen Geist / Amen.

Wie man die Krancken Communiciren sol.

WEnn der krancke zuuor durch Gottes wort vnterrichtet / vnd mit dem wort der Absolution getröstet ist / so bereite man den Tisch mit Brot vnd Wein ehrlich / mit auffgelegtem Tuch / etc. zu der Communio / Vnd wenn

solches

solches geschehen / spreche man dem Krancken einen feinen tröstlichen Betpsalm für / als den 25. etc. Wil man / so mag man einen kürtzern Psalmen nemen / als den 130. Aus der tieffen / etc.

Nach dem Psalmen lese man dem Krancken einen tröstlichen Text aus dem Euangelio / als vngefehrlich diesen.

Johannis am iij.

ALso hat Gott die Welt geliebet / das er seinen einigen Sohn gab / auff das alle die an jhn gleuben / nicht verloren werden / sondern das ewige leben haben. Denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt / das er die Welt richte / sondern das die Welt durch jhn selig werde. Wer an jhn gleubet / der wird nicht gerichtet / Wer aber nicht gleubet / der ist schon gerichtet / denn er gleubet nicht an den Namen deß eingebornen Sohn Gottes.

Folgend das Euangelium Johan. am vj. etc.

ALles was mir mein Vater gibt / das kömpt zu mir / vnd wer zu mir kömpt / den werde ich nicht hinaus stossen / Denn ich bin vom Himel komen / nicht das ich meinen willen thue / sondern deß der mich gesandt hat / Das ist aber der wille deß Vaters / der mich gesandt hat / das ich nichts verliere von allem das er mir gegeben hat / sondern das ich es aufferwecke am Jüngsten tage. Das ist aber der wille deß der mich gesandt hat / das / wer den Sohn sihet / vnd gleubet an jhn / habe das ewige leben / vnd ich werde jhn aufferwecken am Jüngsten tage.

Darnach bete man mit dem Krancken das Vater vnser.

Vnd spreche darauff die wort deß Testaments.

VNser HErr Jhesus Christ in der nacht da er verrahten ward / nam er das Brodt / danckt / vnd brachs / vnd gabs seinen Jüngern / vnd sprach / Nemet

Nemet hin vnd esset/ das ist mein Leib/ der für euch gegeben wird/ Solches thut zu meinem gedechtnis.

Auff diese wort reiche man dem Krancken den Leib deß HERRN/ also sprechende:

NJm hin vnd iß/ das ist der Leib vnsers HErrn Jhesu Christi/ der für dich in todt gegeben/ der stercke vnd beware dich im glauben zum ewigen leben/ Amen.

Darnach neme er den Kelch/ vnd spreche:

DEsselbigen gleichen nam er auch den Kelch/ nach dem Abendmahl/ vnd sprach/ Nemet hin vnd trincket alle daraus/ dieser Kelch ist das newe Testament in meinem Blut/ das für euch vergossen wird zur vergebung der Sünden/ Solches thut so offt jhrs trincket/ zu meinem gedechtnis.

Vnd auff solche wort reiche man dem Krancken denn auch das Blut deß HERRN/ also sprechende:

NJm hin vnd trincke/ das ist das Blut vnsers lieben HErrn Jhesu Christi/ für deine Sünde vergossen/ das stercke vnd beware dich in rechtem glauben zum ewigen leben/ Amen.

DArauff sol folgen die Danckſagung oder Collecten eine/ der oben bey der Communion gesetzt.

Benedictio.

DEr HERR segne dich/ vnd behüte dich/
Der HERR erleuchte sein angesicht vber dich/ vnd sey dir gnedig.
Der HErr erhebe sein angesicht auff dich/ vnd gebe dir friede/ Amen.

MAn mag auch nach der Communion vnd sonst/ etliche schöne Trostpsalmen dem Krancken/ so er lust vnd andacht darzu hat/ aus dem Psalter fürlesen/ als den 91. Wer vnter dem schirm deß Höhesten sitzet/ etc. Item den 117. Das schöne Confitemini.

Von den sondern Festen oder Feyertagen/ so man im jahr halten sol.

UBer die gemeinen Sontage sollen gehalten werden die hohen Heuptfeste deß HErrn Christi/ welche von alters her in der Christenheit dazu geordnet seind/ das die sondern stücke der Historien oder Geschicht von Christo/ so man im Glauben bekennet/ in gedechtnis deß gemeinen volcks behalten/ vnd daran dieselben Artickel deß Christlichen Glaubens gehandelt werden.

ZV solchen Festen Christi gehören auch etliche von denen/ so man bißher der Jungfrawen Marie gefeyert hat. Vnd sollen nemlich diese Fest gehalten werden.

DEr tag Natiuitatis, oder der Geburt Christi/ sampt dem andern/ vnd auch den dritten nechstfolgenden.

DEr tag Circumcisionis, oder der Beschneidung Christi.

DEr tag Epiphanie/ das ist/ der erscheinung oder offenbarung Christi/ da die Weisen aus dem Morgenlandt/ durch erscheinung deß Sterns/ zu Christo kamen.

Dieser tag wird auch gehalten von der Tauffe Christi.

DEr tag der offenbarung Christi im Tempel/ so man nennet Purificationis Mariæ.

DEr tag Annunciationis seu Conceptionis Christi, da Christus in der Jungfrawen leib empfangen ist. Nachdem aber diß Fest nicht auff einen gewissen tag im jahr fellet/ sol es damit gehalten werden/ wie in den General artickeln verordnet/ darnach sich (ergerliche vngleicheit zuuerhüten) alle Pfarrer vnd Kirchendiener werden wissen zurichten.

DEr tag Cœnæ Domini, so man nennet den Grünen Donnerstag/ daran von dem Abendmahl vnd hochwirdigem Sacrament zu predigen ist.

DEr tag deß Leidens Christi/ so der Karfreytag genennet wird.

DEr Ostertag/ von der Aufferstehung deß HErrn/ sampt dem nechstfolgenden/ vnd dritten.

DEr tag der Himelfart Christi.

DEr

DEr Pfingstag / von der sendung deß heiligen Geistes.

DEr heiligen Dreyfaltigkeit Fest / gefellet auff den nechstẽ Sontag nach Pfingsten.

Hierůber sollen auch diese Fest gehalten werden.

DEr tag Johannis deß Teuffers / zu ehren dem heiligen Predigampt / deß Euangelij von Christo.

DEr tag Visitationis, da Maria jhre Muhme Elizabeth heimgesucht hat / Von wegen derselben historien deß Euangelij.

DEr tag Michaelis / daran von den heiligen Engeln zupredigen.

MAn mag auch die tage der heiligen Aposteln halten / das man vor Mittage daran predige / vnd so es fůrfellet / die Communio halte. Nach mittag aber mag man wol der teglichen arbeit warten / Oder / wo man wil / mag man die Euangelia vnd Gedechtnis von den heiligen Aposteln / auff die nehesten Sontage so darnach gefallen / zur Mittags oder Vesperpredigt verlegen.

DEßgleichen mag es auch mit etlichen andern Festen der Heiligen / welcher historien im Euangelio beschrieben sind / gehalten werden / als da sind / S. Paulus bekehrung / Marie Magdalene / S. Johannis entheuptung / S. Stephan / etc. Denn es wunder schöne Exempel vnd Historien sind.

ES sol aber das Volck vermanet vnd darzu gehalten werden / das sie der Feyertage nicht mißbrauchen zu fůllerey vnd andern lastern / so aus můssiggang folgen / Sondern ein jeglicher daran Gottes worts vnd deß Gebets warte / vnd die seinen solchs auch lehre oder lernen lasse. So aber darneben vbrige zeit ist / mag ein jeglicher fůr můssiggehen wol seiner arbeit warten.

Wie es an den Werckeltagen / daran man zu predigen pfleget / in der Kirchen gehalten werden sol.

DAmit / so viel můglich / die Knaben nicht von der Lateinischen Schulen vnd jhrem studiren abgehalten / ist fůr rahtsam angesehen / da in einer Stadt deutsche Schulen seind / das dieselben Schulmeister mit jhren knaben zu rechter zeit / wenn zu der Predigt geleutet wird / in die Kirchen

 kommen /

kommen / vnd mit jhnen einen deutschen Gesang oder zwene singen / darauff die Predigt folgen sol. Vnd weñ dieselbige volendet / sol abermals ein deutscher Gesang von jhnen sampt dem Volck gesungen werden.

Wo aber keine deutsche Schulen gehalten / sollen etliche knaben / als vngefehrlich jrer zwölffe / aus der Lateinischen Schulen / wöchentlich abgewechselt / zur Predigt singen.

ES sol aber bey solchen diese verordnung geschehen / das vor der Predigt nicht vber ein vierteil stunde gesungen / vnd also angestellet werden / auff das es mit der Predigt vnd Gesang auffs lengste in einer stunde alles verrichtet werde.

WO auch in grossen Stedten gebreuchlich / das man teglich Metten vnd Vesper auff die tage / da man nicht prediget / zuhalten pfleget / dardurch die Schüler in der Lateinischen Schulen an jhrem studiren nicht wenig verseumet werden / Sollen dieselbige nun abgeschaffet / vnd hinfort souiel das Gesang belanget / durch die deutschen Schulen versehen / vnd allezeit ein Psalm vor / vnd einer nach gesungen / darzwischen aber ein Capitel aus der Bibel / sampt dem Summario durch den Diaconum gelesen / vnd mit den gewönlichen Collecten beschlossen werden.

Eine kurtze form deß gemeinen Gebets / so allezeit nach der Predigt / an stat der langen vermanung zum Gebet / dem Volck auff der Cantzel sol fürgesprochen werden.

IHr geliebten in Christo / dieweil wir alle glieder eines leibes sind / welches heupt Christus ist / So sol sich je ein glied deß andern annemen / vnd füreinander bitten. Das wollen wir aus befehl vnsers HErrn Christi vnd seines heiligen Apostels von hertzen thun / Betet derhalben also.

ALmechtiger / ewiger / barmhertziger Gott / vnd Vater vnsers Herrn Jhesu Christi / ein HErr Himels vnd der Erden / wir bitten dich hertzlich / du wollest deine heilige Kirche mit jhren Dienern / Wechtern vnd Hirten / durch deinen heiligen Geist regieren /

regieren / auff das sie bey der rechtschaffenen weyde deines allmechtigen vnd ewigen Worts erhalten werden / dardurch der glaub gegen dir gestercket / vnd die liebe gegen allen menschen in vns erwachsse vnd zuneme. Wollest auch der weltlichen Oberkeit / dem Römischen Keyser / allen Christlichen Königen / Fürsten vnd Herren / An sonderheit aber vnsern gnedigsten Herrn vnd Landesfürsten / seiner Churfürst. G. Gemahel / junger Herrschafft vnd Frewlein / auch dem gantzen hochlöblichen Hause von Sachssen / langes leben / bestendige gesundheit / sampt aller zeitlichen vnd ewigen wolfart / Deßgleichen allen jhren Råhten vnd Amptleuten / gnade vnd einigkeit verleihen / die Vnterthanen nach deinem Göttlichen willen vnd wolgefallen zu regieren / auff das die gerechtigkeit gefördert / die boßheit verhindert vnd gestrafft werde / damit wir in stiller ruhe vnd gutem frieden / als Christen gebüret / vnser leben volstrecken mögen.

DAs auch vnsere Feinde vnd widersacher ablassen / vnd sich mit vns friedlich vnd sanfftmütiglich zuleben begeben wollen.

ALle die / so in trübsal / armut / kranckheit / kindes banden / vnd andern anfechtungen seind / auch die so vmb deines heiligen Namens vñ der warheit willen angefochten / gefangen / oder sonst verfolgung leiden / Tröste sie O Gott mit deinem heiligen Geiste / das sie solches alles für deinen våterlichen willen auffnemen vnd erkennen.

WOllest vns auch alle früchte der Erden / zur leiblichen notturfft gehörig / mit fruchtbarer wachsung gerahten vnd gedeyen lassen.

AVch bitten wir dich für alles/darumb du ewiger Gott gebeten sein wilst / das du vns solches gnediglich verleihest / durch das bitter leiden vnd sterben Christi Jhesu / deines einigen Sohns / vnsers geliebten HErrn vnd Heylandes / welcher mit dir vnd dem heiligen Geiste lebet vnd regieret gleicher Gott / hochgelobt in ewigkeit / Amen.

Litania.

WJewol das Volck bey allen Emptern in der Kirchen zum Gebet sol vermanet vnd angehalten werden / Doch sol man auch zu sonderlichen bestimpten zeiten / das gemeine Gebet der Litania halten / Jn den Stedten alle Freytage in der wochen / nach der Predigt. Auff den Dörffern / vber den andern Sontag ein mal / zu gelegener stunde.

ES sol auch das Volck vermanet werden / das sie bey solchem gemeinem gebete der Litaney biß zu ende bleiben / vnd semptlich für alle noth vmb erhörung bitten.

Kyrie Eleison.
Christe Eleison.
Kyrie Eleison.
Christe Erhöre vns.
HErr Gott Vater im Himmel /
HErr Gott Sohn der Welt Heylandt / Erbarm dich vber vns.
HErr Gott heiliger Geist /

Sey vns gnedig. — Verschon vnser lieber HErre Gott.

Sey vns gnedig. — Hilff vns lieber HErre Gott.

Für allen Sünden.
Für allem Jrrsal.
Für allem vbel.
Für deß Teuffels trug vnd list.
Für bösem schnellem todt. — Behüt vns lieber Herre Gott.
Für Pestilentz vñ thewrer zeit.
Für Krieg vnd Blutuergiessen.
Für auffrhur vnd zwietracht.
Für Hagel vnd vngewitter.
Für dem ewigen Todt.

Durch dein heilig Geburt. — Hilff vns lieber HErre Gott.
Durch deinen Todtkampff vnd blutigen schweis.
Durch dein heiliges aufferstehn vnd Himelfarth.
Jn vnser letzten noth.
Am Jüngsten Gericht.

Wir armen Sünder bitten. — Du wolst vns erhören lieber HErre Gott.

Vnd deine heilige Christliche Kirchen regieren vñ füren.
Alle Bischoff / Pfarrer vñ Kirchendiener / im heilsamen Wort vnd heiligem Leben behalten. — Erhör vns lieber Herre Gott.
Allen Rotten vnd ergernissen wehren.
Alle jrrige vnd verfürte widerbringen.
Den Satan vnter vnser füsse tretten.

Trewe Erbeiter in deine Ernde senden.

Deinen Geist vnd krafft zum Wort geben.

Allen betrübten vnnd blöden helffen vnd trösten. — Erhör vns lieber HErre Gott.

Allen Königen vnnd Fürsten fried vnd eintracht geben.

Vnserm Keyser steten sieg wider seine feinde gönnen.

Vnsern Landtherrn mit allen seinen Gewaltigen leiten vnd schützen. — Erhör vns lieber HErre Gott.

Vnsern Raht vnd Gemeine segenen vnd behüten.

Allen so in noth vnd fahr sind/ mit hülff erscheinen.

Allen Schwangern vnd Seugern fröliche frucht vnd gedeyen geben. — Erhör vns lieber HErre Gott.

Aller Kinder vnnd Krancken pflegen vnd warten

Alle die vmb vnschuld gefangen/ loß vnd ledig lassen.

Alle Witwen vnd Waisen vertheidigen vnd versorgen.

Aller Menschen dich erbarmen.

Vnsern Feinden/ Verfolgern vnd lesterern vergeben/ vnd sie bekeren. — Erhör vns lieber HErre Gott.

Die Früchte auff dem Lande geben vnd bewaren.

Vnd vns gnediglich erhören.

O Jhesu Christ/ Gottes Sohn.

O du

O du Gottes Lamb / das der Welt Sünde tregt. Erbarm dich vber vns.
O du Gottes Lamb / das der Welt Sünde tregt. Erbarm dich vber vns.
O du Gottes Lamb / das der Welt Sünde tregt. Verley vns steten fried.

Christe / Erhöre vns.
Kyrie / Eleison.
Christe / Eleison.
Kyrie Eleison / Amen.

Ein Gebet auff die Litaney.

HERR handel nicht mit vns nach vnsern sünden.
Vnd vergelte vns nicht nach vnser missethat.

Oder /

Wir haben gesündiget mit vnsern Vätern.
Wir haben mißgehandelt vnd sind Gottlos gewesen.

HERR allmechtiger Gott / der du der elenden seufftzen nicht verschmehest / vnd der betrübten hertzen verlangen nicht verachtest / Sihe doch an vnser Gebet / welches wir zu dir in vnser noth fürbringen / vnd erhör vns gnediglich / das alles so beyde vom Teuffel vnd Menschen wider vns strebet / zu nichte / vnd nach dem raht deiner güte zertrennet werde / auff das wir von aller anfechtung vnuerseh‑ret / dir in deiner Gemeine dancken / vnd dich allezeit loben / durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HErren / Amen.

Ein ander Gebet.

Deß HERRN zorn wehret ein augenblick.
Vnd er hat lust zum leben.

Oder /

Ruff mich an (spricht der HERR) in der zeit der noth.
So wil ich dich erretten / so solstu mich preisen.

Gebet.

HERR Gott himlischer Vater / der du nicht lust hast an der armen Sůnder todt / lessest sie auch nicht gerne verderben / sondern wilt / das sie bekeret werden / vnd leben / Wir bitten dich hertzlich / du woltest die woluerdiente straffe vnser sůnde gnediglich abwenden / vnd vns hinfort zu bessern / deine barmhertzigkeit mildiglich verleihen / vmb Jhesus Christus vnsers HErrn willen / Amen.

Ein ander Gebet.

Hilff vns Gott vnsers heyls / vmb deines Namens willen.
Errette vns vnd vergib vns vnser Sůnde vmb deines Namens willen.

HERR Gott himlischer Vater / du weissest / das wir in so mancher vnd grosser fahr / fůr menschlicher schwachheit nicht můgen bleiben / Verleihe vns beyde an Leib vnd Seele krafft / das wir alles so vns vmb vnser Sůnde willen quelet /

durch

durch deine hülffe vberwinden / vmb Jhesu Christi deines Sohns / vnsers HERREN willen / Amen.

MAn sol auch / so offt man wil / vnd es von nöten / für gemeinen friede / das deudsche Da pacem singen.

VErleih vns frieden gnediglich / HERR Gott zu vnsern zeiten / Es ist doch ja kein ander nicht / der für vns köndte streiten / denn du vnser Gott alleine.

Gott gib fried in deinem lande.
Glück vnd heil zu allem stande.

HErr Gott himlischer Vater / der du heiligen much / guten rhat / vnd rechte werck schaffest / gib deinen Dienern fried / welchen die Welt nicht kan geben / auff das vnser hertzen an deinen geboten hangen / vnd wir vnser zeit / durch deinen schutz still vnd sicher für feinden leben / durch Jhesum Christ deinen Sohn / vnsern HErren / Amen.

Von dem Begrebnis der Todten.

IN Städten sollen die Leichen / so zu begraben / ehrlich durch den Schulmeister vnd Schüler / auch etzliche Kirchendiener (so mans begert) geleitet werden / nach gelegenheit / Deßgleichen auff den Dörffern / durch den Pfarner vnd Kirchner / in beysein etzlicher Nachbaren. Vnd sol solch begrebnis ehrlich gehalten werden / zu ehren vnd zu bekennen die aufferstehung von den todten / welches der Christen höchster / endlicher vnd gewisser trost ist.

WO man Schüler hat / lasse man sie erstlich ein Lateinisch Responsorium singen / als / Si bona suscepimus.

DArnach singe das volck mit jnen etliche deudsche Gesang / als /

Aus tieffer not. Mitten wir im leben sind. Vnd bey dem grabe/ den gesang des heiligen Simeonis/ Mit fried vnd frewd/ etc. Item (so man zeit hat) Wir gleuben alle an einen Gott.

NAch dem die Leiche/ mit beleitung der Kirchendiener vnd des volcks/ auff den Kirchoff getragen/ vnd das volck sich in die Kirche versamlet/ sol der Kirchendiener nachfolgender Predigten eine verlesen/ Oder da es besonders von jhme begeret/ sonst eine Christliche/ gebürliche/ vnd dem gegenwertigen handel gemesse Predigt thun/ vnd mit folgender Collect beschliessen.

ALlmechtiger Gott/ der du durch den todt deines Sohns/ die Sünde vnd Todt zu nicht gemacht/ vnd durch sein aufferstehung vnschuld vnd ewiges leben/ wiederbracht hast/ auff das wir von der gewalt des Teuffels erlöset/ vnd durch die krafft derselben aufferstehung/ auch vnsere sterbliche leibe von den todten zum ewigen leben aufferweckt sollen werden/ Verleihe vns gnediglich/ das wir solches festiglich vnd von gantzem hertzen gleuben/ vnd die fröliche aufferstehung vnsers leibs/ mit allen seligen erlangen mögen/ Durch denselbigen deinen Sohn/ Jhesum Christum vnsern HERRN/ Amen.

Folgen die Leichpredigten.

KVrtze

Kurtze gemeine form etlicher Leichpredigten.

Die Erste Leichpredigt.

WJr haben vns in Gottes namen/ zur begrebnis eines Christlichen mitglieds / beyeinander versamlet / vnd nach dem die Christen / so sie zusamen komen / alles zur besserung sollen geschehen lassen / so wollen wir hören die Predigt S. Pauli / die er von den abgestorbenen Christen gethan hat / das wir dadurch einen Göttlichen trost im leid/ vnd stercke des glaubens in todes nöten/ aus gnaden des heiligen Geists/ entpfangen.

Also schreibt S. Paulus in der ersten Epistel an die Thessalonicher/ im vierden Capitel.

WJr wollen euch / lieben brüder / nicht verhalten / von denen / die da schlaffen / auff das jhr nicht trawrig seid / wie die andern/ die keine hoffnung haben. Denn so wir gleuben / das Jhesus gestorben vnd aufferstanden ist/ so wird Gott auch die da entschlaffen sind / durch Jhesum mit jm füren / Denn das sagen wir euch als ein wort des HErren / das wir / die wir leben vnd vberbleiben / in der zukunfft des HErrn / werden denen nicht vorkomen / die da schlaffen / Denn er selbs der HErr wird mit einem feldgeschrey vnd stimme des Ertzengels / vnd mit der Posaunen Gottes ernieder komen vom himel/ vnd die Todten in Christo werden aufferstehen zu erst / darnach wir / die wir leben vnd vberbleiben / werden zugleich mit denselbigen hingezuckt werden in den wolcken / dem HErrn entgegen in der lufft/ vnd werden also bey dem HERRN sein allzeit.

So tröstet euch nun mit diesen worten vntereinander.

DAS ist S. Pauli Predigt von den abgestorbenen Christen/ welche wir nicht als menschen traum/ sondern als das rechte/ warhafftige Gottes wort/ auffnemen/ vnd dadurch nicht allein/ in vnserer guten freund absterben/ trost erholen/ sondern auch vns selbs auff den Tod rüsten vnd zubereiten sollen.

DEnn wiewol die weisen vnd klugen leute mancherley trost vnd erquickung gegen dem Tod/ aus menschlicher vernunfft/ erdacht haben/ vnd sprechen: Der Tod sey eine gemeine schuld der natur/ vnd eine erlösung von aller arbeitseligkeit dieser Welt/ jedoch/ so wil solch menschlich flickwerck in den rechten todes nöten nicht helffen/ vnd erfindet sich/ das sie wol bey gesundem leib fein gedancken ersinnen/ aber sie können vnd mögen in der rechten not vnd anfechtung des Todes nicht bestendig sein/ Denn welcher dem Tode recht vnter die augen sihet/ der wird erfinden/ das er sey/ wie Paulus sagt/ ein besoldung der sünden. Es saget auch Moses/ Dein zorn macht/ das wir so vergehen/ vnd dein grim/ das wir so plötzlich dahin müssen/ Denn vnsere missethat stellest du für dich/ vnsere vnerkandte sünde ins liecht/ für deinem angesicht/ Darumb faren alle vnsere tage dahin durch deinen zorn/ wir bringen vnsere jhar zu/ wie ein geschwetz.

NVn ist Gott der sünden also feind/ das er sie nicht allein zeitlich/ sondern auch ewiglich straffen wil/ darumb hat er den menschen den tod/ aus billichem/ gerechten zorn/ zu einer solchen straff auffgelegt/ das er durch den Tod/ nicht allein das leibliche leben/ sondern auch die ewige seligkeit/ verlieren/ vnd der verdamnis ewiglich zugehörig sein sol/ Sihe/ also gar ist der Tod keine erlösung von dem vbel/ wie zu zeiten die menschliche vernunfft jhr selbst fürmalet/ das er viel mehr von der sünden wegen/ ein eingang ist zu allem ewigen vbel.

WJr sollen aber solch wissen/ erkentnis vnd gedancken von dem Todt haben/ nicht dieser vrsach halben/ das wir darob verzagen/ vnd an vnserm rechten heil/ wie die vngleubigen Heyden vnd die verruchten/ gottlosen menschen/ verzweiffeln/ sondern das wir dadurch bewegt vnd gedrungen werden/ Jhesum Christum vnsern Heyland/ aus seinem heiligen Euangelio/ durch den glauben/ zusuchen/ vnd an jhm die erlösung von dem Tode zuerholen.

DEnn wiewol der Todt/ ausserhalb vnsers HERRN Christi/ bringt gewißlich mit jhm/ von wegen der sünden/ die ewige verdamnis/ jedoch/ nach dem Christus nie keine sünde gethan/ vnd den todt/ seiner person halben/ gantz vnschüldiglich auff sich genomen/ so hat der Todt

der Todt keine gerechtigkeit zu jhm gehabt / darumb hat er jhn auch nicht behalten noch verderben mögen / sondern jhn wiederumb frey vnd ledig von sich geben müssen. Denn als er am Creutz gestorben / vnd hernach begraben / ist er am dritten tage von den todten mit grosser herrligkeit aufferstanden / hat auch sein aufferstehung nicht allein mit kundschafft der Engeln / vnd mit eigner erscheinung vor seinen Jüngern / sondern auch mit seiner himelfart vnd wunderbarlicher sendung des heiligen Geists / auch viel andern vnzelbarlichen wunderwercken / so warhafftig vnd klerlich erwiesen / das auff erden nichts gewissers je vnd je ergangen ist.

NVn ist er aber nicht allein von seiner person wegen von den todten aufferstanden / sondern nach dem er mit seinem vnschüldigen todt / vnser schuld vnd sünde gebüsset / so ist Gott allein denen / die an Christum gleuben / so gnedig worden / das er jhnen nicht allein von Christi wegen die sünde verzeihet / sondern lesset sie auch der aufferstehung Christi geniessen / vnd sie im tode zu dem ewigen leben erhalten.

DEnn welcher auff vnsern HERRN Christum vertrawet / der wird Christo / durch den glauben / solcher gestalt zugethan / das er jhm / als ein gliedmaß eingeleibt wird / Ewer leib / spricht Paulus / sind glieder Christi. Vnd aber ein mal / Gott hat Christo alle ding vnter seine füsse gethan / vnd hat jhn gesetzt zum heupt der kirchen vber alles / welche da ist sein leib / vnd die fülle des / der alles in allem erfüllet.

DJeweil denn das heupt der Kirchen / Jhesus Christus / dem Todt / durch die aufferstehung / in das recht ewig leben vnd seligkeit entrunnen ist / so ist es nicht müglich / das sein Christlich glied / jhm durch den glauben eingeleibt / dahinden bleiben möge / sondern es sey gestorben oder begraben / verwesen oder verfaulet / so muß es zu seiner zeit / durch die aufferstehung herfür / vnd mit Christo die ewige seligkeit besitzen / Daher auch die todten Christen nicht todt / sondern schlaffend genant werden / Denn / so wir gleuben / spricht Paulus / das Jhesus gestorben vnd aufferstanden ist / so wird Gott auch die da entschlaffen sein / durch Jhesum mit jhm füren. Vnd zu den Philippern / Vnser wandel ist im himel / von dannen wir auch warten des Heylands Jhesu Christi des HERRN / welcher vnsern nichtigen leib verkleren wird / das er ehnlich werde seinem verklerten leibe / nach der wirckung / damit er kan auch alle ding jhm vnterthenig machen.

VNd zu mehrer versicherung leret vns der heilige Apostel nicht allein / das die erlösung von dem Todt / vnd die aufferstehung zur ewigen frewd / an den gleubigen gewiß sey / sondern auch welcher ge-

stalt vnd mit was grosser Mayestet solches offenbaret werde/ Denn er spricht/ Das sagen wir euch/ als ein wort des HERRN/ Es sind nicht menschen trewme oder fabel/ sondern es ist Gottes wort/ vnd müste ehe himel vnd erden zergehen/ ehe ein titulein oder spitzlein daruon verfallen solt. Das ist ja das warhafftige/ ewige/ bestendige Gottes wort/ das wir/ die wir leben vnd vberbleiben in der zukunfft des HERRN/ werden denen nicht vorkomen/ die da schlaffen. Denn der HERR selbs wird mit einem feldgeschrey vnd stimme des Ertzengels/ vnd mit der posaunen Gottes (das ist) mit solchem pracht/ herrligkeit vnd Mayestet/ dergleichen auff erden nie gesehen noch erhöret ist/ ernieder komen/ vnd die todten in Christo werden aufferstehen zu erst/ vnd darnach wir/ die wir leben vnd vberbleiben/ werden zugleich mit denselben hingezuckt in den wolcken/ dem HERRN entgegen in der lufft/ vnd werden also bey dem HERREN sein allezeit.

NAch dem nun vnser lieber freund/ mit des Leiche wir gangen sind/ in Jhesum Christum getaufft/ das Euangelion Christi geliebet/ vnd seinen glauben durch die empfahung des Abendmals getröst vnd bekant/ auch in der Christlichen bekentnis seinen abschied genomen/ so sind wir tröstlicher hoffnung/ Gott habe jhm vmb Christi wegen alle seine sünde vergeben/ jhn zu gnaden auffgenomen/ vnd in seines lieben Sohns Jhesu Christi todt vnd aufferstehung eingewickelt/ das er werde/ wann nun die Posaune des Ertzengels klingen wird/ gar frölich in einem augenblick aus der gruben/ Christo entgegen faren/ auch mit allen heiligen fromen Christen das himelreich besitzen/ vnd ewige seligkeit haben.

DArumb sollen wir von seinet wegen vnserm HERRN vnd Gott fleissig dancken/ vnd bitten/ das er vns auch wölle rechte erkentnis Christi/ durch den heiligen Geist/ verleihen/ darmit wir den Todt vberwinden/ vnd im tode zum rechten ewigen leben erhalten werden/ Durch Jhesum Christum vnsern HERRN/ Amen.

Ein ander Predigt.

NAch dem dann der allmechtige Gott aber ein mal vnsern lieben freund einen/ mit gnaden aus dieser Welt erfordert/ vnd zu sich genomen/ wir auch zu desselben begrebnis in Gottes namen/ aus Christlicher lieb versamlet sein/ so wollen wir zu vnserm trost vnd heil das Euangelium von Lazaro/ den Christus von todten hat aufferweckt/ hören/ Vnd schreibet der Euangelist Johannes im eilfften Capitel also.

MArtha

Martha sprach zu Jhesu: HErr / werest du hie gewesen / mein bruder were nicht gestorben / Aber ich weis auch noch / das was du bittest von Gott / das wird er dir geben. Jhesus spricht zu jhr / Dein bruder sol aufferstehen. Martha spricht zu jhm / Jch weis wol / das er aufferstehen wird in der aufferstehung am jüngsten tage. Jhesus sprach zu jhr / Jch bin die aufferstehung vnd das leben / wer an mich gleubt / der wird leben / ob er gleich stürbe / vnd wer da lebet / vnd gleubt an mich / der wird nimmermehr sterben. Gleubstu das? Sie spricht zu jhm / HErr / ja ich gleube / das du bist Christus der Sohn Gottes / der in die Welt komen ist.

IN diesem Euangelio verheisset Christus Marthen / jhr bruder Lazarus sol wiederumb vom todt erstehen / hat jhn hernach / als er bereit vier tage im grab gelegen / vom todt aufferweckt.

NVn hat Christus mit solchem grossen wunderwerck nicht zuuerstehen geben wollen / als solt ein jeglicher nach vier tagen seines todes / wiederumb gleich wie Lazarus / vom todt / in dieses leiblich vnd zergenglich leben aufferstehen / sondern er hat hiemit wollen versichern vnd bestettigen die warheit seines Euangelions / welches er auch hierinn mit wenig worten / in eine kurtze summa gefast / vnd gesagt / Jch bin die aufferstehung vnd das leben / wer an mich gleubt / der wird leben / ob er gleich stürbe / vnd wer da lebt vnd gleubt an mich / der wird nicht sterben ewiglich.

DEnn wiewol der Todt / von der sünde wegen / einen sehr heßlichen vnd grawsamen anblick hat / vnd nach seiner art / die ewige verdamnis mitbringt / jedoch weil Christus die sünde gebüsset hat / vnd dem Todt durch sein vrstend entrunnen ist / so hat er dem Tode seine krafft vnd gewalt also gar genomen / das ein jeglicher / der an jhn gleubt / vnd seinem leib / als ein gliedmaß / durch den glauben zugethan wird / sol im todt erhalten werden / vnd durch den Todt zu dem ewigen leben eingehen. S. Paulus spricht / Christus ist von todten aufferstanden / vnd der erstling worden vnter denen / die da schlaffen / Sintemal durch einen menschen der Todt / vnd durch einen menschen die aufferstehung der todten kömpt / Denn gleich wie sie in Adam alle gestor-

le gestorben/ also werden sie in Christo alle lebendig gemacht werden/ ein jeglicher aber in seiner ordnung. Der erstling Christus/ darnach die Christum angehören/ wenn er komen wird. Darumb sol der Tod denen/ die in dem leib Christi/ durch den glauben verfast sein/ nicht für ein solchen Todt gehalten werden/ das er verderblich vnd verdamlich sey/ sondern der für Gott köstlich geacht werde/ vnd von Christo zu einem eingang des rechten lebens vnd ewiger herrligkeit geweihet vnd geheiliget worden sey. Denn ob wol der leib in der erden/ von der menschen augen/ vergeht/ vnd verfaulet/ so erhelt doch der allmechtige Gott das leben/ Vnd gleich wie das körnlein/ so geseet wird/ vorhin in der erden erstirbt/ vnd hernach frucht bringt/ Also hat auch Gott verordnet/ das der verwesen leib des menschen wiederumb gewißlich herfür zu dem leben komen sol.

VNd ist die Göttliche/ ewige warheit/ das eben dieser leib wiederumb vom Todt/ durch die krafft Gottes/ aufferstehen wird/ aber es werden jhm nicht mehr die leiblichen mengel vnd gebrechen anhengen/ sondern er wird begabet mit grösserer herrligkeit/ die kein mensch durch eigene vernunfft ergreiffen kan. Der heilig Paulus spricht/ Er wird geseet verweßlich/ vnd wird aufferstehen vnuerweßlich. Er wird geseet in vnehr/ vnd wird aufferstehen in herrligkeit. Es wird geseet in schwacheit/ vnd wird aufferstehen in krafft. Es wird geseet ein natürlicher leib/ vnd wird aufferstehen ein geistlicher leib. Vnd bald hernach: Der erste mensch ist von der erden vnd jrrdisch/ der ander mensch ist der HErr vom himel/ welcherley der jrrdisch ist/ solcherley sind auch die jrrdischen/ vnd welcherley der himlisch ist/ solcherley sind auch die himlischen. Vnd wie wir getragen haben das bild des jrrdischen/ also werden wir auch tragen das bild des himlischen. Auch schreibt der Euangelist Johannes also: Wir sind nun kinder Gottes/ vnd ist noch nicht erschienen/ das wirs sind/ Wir wissen aber/ wenn er erscheinen wird/ das wir jhm gleich sein werden/ denn wir werden jhn sehen/ wie er ist.

DJeweil denn vns so grosse vberschwengliche herrligkeit in Christo Jhesu zubereitet ist/ vnd wir vnserer frömbkeit halben gegen Gott/ vnuerdienet sind/ jedoch haben wir von wegen Jhesu Christi/ an den wir gleuben/ nichts gewissers/ denn die erlösung vom Todt/ vnd aufferstehung zu der ewigen seligkeit/ so sollen wir solche herrliche aufferstehung auch in diesem zeitlichen leben an vns/ durch den heiligen Geist/ fruchtbar sein lassen/ das wir von den sünden aufferstehen/ vnd einen vnstrefflichen wandel füren/ darmit wir nicht mit vngleubigem verzagen vnd zittern/ sondern mit frölichem gewissen auff die zukunfft vnsers lieben HErrn Jhesu Christi warten können.

VNd nach dem vnser lieber freund / mit des Leiche wir gangen sind / in vnsern HERRN Jhesum Christum getaufft / vnd Jhesum Christum für seinen einigen / rechten Heyland bekant hat / so sind wir guter hoffnung / er sey auch in den todt vnd aufferstehung Jhesu Christi verfasset / das er in Christo hab verzeihung aller seiner sünde / vnd empfahe mit Christo / vnd allen Heiligen / das erb vnd frewde des ewigen lebens. Darumb sollen wir seinet halb / vnserm HERREN Gott dancken / vnd bitten / das er vns auch in rechter erkentnis Christi erhalte / vnd seine aufferstehung an vns krefftig / im leben vnd todt / erscheinen lasse / Das helff vns Gott / Amen.

Ein ander Predigt / an eines jungen Gesellen oder Tochter Leiche.

WJR haben vns jetzt zu eines jungen begrebnis in Gottes namen / aus Christlicher lieb vnd mitleiden / versamlet / Vnd weil wir nichts nützlichers noch tröstlichers schaffen können / denn vns in Gottes wort zu üben / auch vnsers HERRN Christi lehr vnd wunderwerck zubedencken / so wollen wir hören das heilige Euangelion / das der Euangelist Lucas im siebenden Capitel beschrieben hat.

ES begab sich / das Jhesus gieng in eine Stad / mit namen Nain / vnd seiner Jünger giengen viel mit jhm / vnd viel volcks. Als er aber nahe an das Stad thor kam / sihe / da trug man einen Todten heraus / der ein einiger sohn war seiner mutter / vnd sie war eine Witwe / vnd viel volcks aus der Stad gieng mit jhr / vnd da sie der HERR sahe / jammerte jhn derselbigen / vnd sprach zu jhr / Weine nicht / Vnd trat hinzu / vnd rüret den Sarch an / vnd die Träger stunden. Vnd er sprach / Jüngling / ich sage dir / stehe auff / Vnd der Todte richtet sich auff / vnd fieng an zureden / vnd er gab jhn seiner mutter.

Ists

Ists aber eine Tochter / so lese man das folgend Euangelion.

SO wöllen wir hören das Euangelion / das der heilige Euangelist Mattheus im neunden Capitel schreibt.

ES kam zu Jhesu der Obersten einer / vnd fiel für jhm nieder / vnd sprach / HErr / meine tochter ist jetzt gestorben / aber kom vnd lege deine hand auff sie / so wird sie lebendig. Jhesus stund auff / vnd folget jhm nach / vnd seine Jünger. Als er nun in des Obersten haus kam / vnd sahe die Pfeiffer vnd das getümmel des volcks / sprach er zu jhnen / Weichet / denn das Meidlein ist nicht todt / sondern es schlefft / vnd sie verlacheten jhn. Als aber das volck ausgetrieben war / gieng er hienein / vnd greiff sie bey der hand / da stund das Meidlein auff / Vnd das gerücht erschall in das gantze land.

IN diesem Euangelio wird vns ein gros vnd herrliches wunderwerck fürgehalten / das Christus ein junges mensch von todten aufferweckt hat. Nun hat Christus hiemit nicht anzeigen wollen / das die todten allwegen / für vnd für solten / ehe sie begraben würden / wiederumb zu diesem leiblichen / elenden vnd sterblichen leben komen / sondern das er damit die warheit seines Euangelions bestetiget / vnd darneben kundschafft geben / das nicht allein die alten / sondern auch die jungen / seines Euangelions / vnd derselben ewigen / himlischen güter / geniessen solten / Vnd nach dem / neben den alten / auch die jungen sterben / so ist zubedencken / das solches nicht ohn gefehr / sondern mit wolbedachtem rhat Gottes geschicht / Denn es wil vns Gott hiemit die vngewißheit der lenge vnsers lebens für die augen bilden / vnd vns ermanen / das wir kein verlessig / vnbesunnen leben füren / sondern weil weder heil noch seligkeit ohne Christo erfunden wird / vns bey zeit zur rechten erkentnis Christi vnd Christlichem gehorsam bereiten. So wil auch Gott / wie gros vnd schwer die Erbsünde sey aus der jungen todt vns zuerkennen geben / Denn wiewol in dem absterben eins jungen / das noch nicht so viel als ein alter / eusserlich ge-

lich gesündiget / grösser hoffnung der seligkeit / nach menschlichem wahn / entpfangen wird / jedoch sind die jungen in diesem fall / nicht nach menschlichem / sondern nach Göttlichem ansehen / zu vrteilen / vnd ist keins wegs zuachten / das sie die seligkeit / von wegen jhrer eigenen vnschuld / vberkomen / Denn nach dem die jungen / gleich wie die alten / mit dem Todt / der da ist eine besoldung der sünden / vberfallen werden / so ist es ein offentliche kundschafft / das sie auch mit der sünde beschweret / vnd in den spruch / den der heilige Paulus zu den Römern am fünfften schreibt / verfasset sein / Durch einen menschen ist die sünde komen in die Welt / vnd der todt durch die sünde / vnd ist also der Todt durch alle menschen durchdrungen / dieweil sie alle gesündiget haben. Es lesset sich auch bey zeit die sündlich art mit mancherley vntugent in der jugent sehen / darumb sol man nicht gedencken / das die jungen / von wegen jhrer eigenen vnschuld / die seligkeit erwerben / sondern gleich wie die alten haben / allein jhre seligkeit aus der einigen vnschuld / vnsers lieben HERRN Jhesu Christi / den sie mit dem glauben haben angenomen / Also / sollen die jungen selig werden / so müssen sie allein der vnschuld Jhesu Christi geniessen / denn es ist ausserhalb Christi kein ander Nam / wie Petrus sagt / den menschen gegeben / darinn wir sollen selig werden. Nun sind die jungen vnserm HERRN Christo durch die Tauffe solcher gestalt eingeleibt / das sie mit Christo gliedmaß werden / vnd die gerechtigkeit zu allen seinen gütern bekomen haben / Denn S. Paulus spricht / Wie viel ewer getaufft sind / die haben Christum angezogen / Vnd gleich wie in Christo kein vnterscheid der person / des knechts oder herrens / des Mans oder Weibs / also ist auch in Christo kein vnterscheid der jungen oder alten / sondern wir sind allzumal einer in Christo.

ES hat aber Christus durch seinen todt erworben / die verzeihung der sünden / vnd ist vom todt aufferstanden / Derhalben ists gewiß / das auch die jungen / so in Jhesum Christum getaufft / haben die verzeihung der sünden / vnd werden nicht im todt verderben / sondern von dem todt zu ewiger seligkeit in Christo Jhesu aufferstehen. S. Paulus spricht / Sind wir mit Christo durch die Tauff in todt begraben / vnd sampt jhm zu gleichem todt gepflantzt / so werden wir auch der aufferstehung gleich sein.

DJeweil denn diß Jung / mit des Leiche wir gangen / in dem namen Jhesu Christi getaufft / vnd in Christlicher lehr aufferzogen ist / hat auch Jhesum Christum für seinen Heyland bekant / vnd seinen glauben / durch entpfahung des heiligen Nachtmals / offentlich erwiesen / so sind wir gantz tröstlicher zuuersicht / sein todt sey jhm kein todt /

todt / sondern allein ein schlaff in Jhesu Christo / von welchem es zu seiner zeit / zum erbteil des himelreichs / gewißlich aufferwecket werde.

DArumb sollen wir vnserem HERREN Gott / für solche seine gutthat danckbar sein / vnd bitten / das er vns lere / wie der Psalm sagt / zubedencken / das vnser leben kurtz sey / dahin faren wir wie ein strom / vnd sey wie das gras / das da frűe blűet / aber bald welck / vnd des abends abgehawen wird / vnd verdorret / damit wir vns bey zeit zu der besserung vnsers lebens bekeren / einen Göttlichen wandel in der furcht Gottes füren / vnd in dem todt zu der ewigen seligkeit erhalten werden / Durch Jhesum Christum vnsern HERRN /

AMEN.

Collecten vnd Gebet / auff die Sontage vnd Festen / deßgleichen auff die Begrebnis / vnd sonsten gemeine Collecten zur Metten vnd Vesper.

Auff den Sonnabend zu der Vesper.

ALlmechtiger HErr Gott / der du bist ein beschützer aller die auff dich hoffen / ohn welches gnade niemandt ichtes vermag / noch etwas für dir gilt / Laß deine barmhertzigkeit vns reichlich widerfaren / auff das wir durch dein heiliges eingeben / dencken was recht ist / vnd durch deine hülffe dasselbige volbringen / vmb Jhesu Christ deines Sohnes / vnsers HErrn willen.

Ein andere / auff den Sonnabend zur Vesper.

ALlmechtiger ewiger Gott / der du durch deinen heiligen Geist die gantze Christenheit heiligest vnd regierest / Erhöre vnser Gebet / vnd gib vns gnediglich / das sie mit allen jren gliedern in reinem glauben / durch deine gnade / dir diene / vmb Jhesu Christ deines lieben Sohns vnsers HErrn willen.

Auff den Sonnabend zu der Vesper / Pro pace.

Gott gib fried in deinem Lande.
Glück vnd heyl zu allem stande.

HERR Gott himlischer Vater / der du heiligen muth / guten raht vnd rechte werck schaffest / Gib deinen Dienern fried / welchen die Welt nicht kan geben / auff das vnsere hertzen an deinen Geboten hangen / vnd wir vnsere

zeit stille vnd sicher für Feinden leben / durch Jhesum Christum deinen Sohn / vnsern HErren.

Ein andere / pro Pace.

ALlmechtiger ewiger Gott / ein HErr Himels vnd der Erden / durch welches Geist alle ding regieret / vnd durch welches versehung alle ding verordnet werden / der du bist ein Gott deß Friedes / Wir bitten dich hertzlich / du wollest vns mit deinem Göttlichen friede vnd einigkeit begnaden / das wir in rechter furcht / zu lob vnd preiß deines Namens / dir allezeit dienen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HErren.

Auff den Sontag zu morgen / nach der Metten.

ALlmechtiger ewiger Gott / der du vns gelehret hast in rechtem glauben zuwissen vnd bekennen / das du in dreyen Personen gleicher macht vnd ehren / ein einiger ewiger Gott / vnd dafür anzubeten bist / Wir bitten dich / du wollest vns bey solchem glauben allezeit fest erhalten / wider alles das dargegen vns mag anfechten / der du lebest vnd regierest von ewigkeit zu ewigkeit.

Ein ander auff den Sontag nach der Metten.

ALlmechtiger ewiger Gott / der du durch deinen Sohn vergebung der sünden / gerechtigkeit vnd ewiges leben vns hast verheissen / Wir bitten dich / du wollest durch deinen heiligen Geist vnsere hertzen also füren vñ erwecken / das wir solche hülffe durch tegliches Gebet / vnd sonderlich in aller anfechtung / bey jhm suchen / vnd durch einen rechten festen glauben auff seine zusagung vnd wort / gewiß finden vnd erlangen / Durch denselbigen deinen Sohn vnsern HErrn Jhesum Christum / der mit dir vnd dem heiligen Geist lebet vnd regieret in ewigkeit.

Auff den Sontag zur Vesper.

HErr Gott himlischer Vater / wir bitten dich / du wollest durch deinen heiligen Geist vns also regieren vnd füren / das wir mit gantzem hertzen dein Wort hören vnd annemen / vnd den Sabbath recht heiligen / damit wir durch dein Wort auch geheiliget werden / auff Jhesum Christum deinen Sohn all vnser vertrawen vnd hoffnung setzen / vnd darnach vnser leben nach deinem Wort auch bessern / für allem ergernis vns hüten / biß wir durch deine gnade in Christo ewig selig werden / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HErren.

Ein andere auff den Sontag zu der Vesper.

WJr dancken dir HERR Gott himlischer Vater von grund vnsers hertzens / das du vns dein heiliges Euangelion gegeben / vnd dein väterliches hertz hast erkennen lassen / Wir bitten deine grundlose barmhertzigkeit / du wolst solch selig Liecht deines Worts vns gnediglich erhalten / vnd durch deinen heiligen Geist vnsere hertzen so leiten vnd füren / das wir nimmermehr daruon abweichen / sondern fest daran halten / vnd endlich dardurch selig werden / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Auff den Montag zu morgen.

WJr dancken dir HErr Gott himlischer Vater / durch Jhesum Christum deinen lieben Sohn / das du vns diese nacht für allem schaden vn̄ fahr behütet hast / Vnd bitten dich / du wollest vns diesen tag auch behüten / für sünden vnd allem vbel / das dir all vnser thun vnd leben gefalle / denn wir befehlen vns / vnsere leibe vnd seelen / vnd alles in deine hende / dein heiliger Engel sey mit vns / das der böse feind keine macht an vns finde / Vmb desselbigen Jhesu Christi deines Sohns vnsers HERREN willen.

Ein andere auff den Montag zu morgen.

HErr Gott himlischer Vater / der du vns deinen Sohn geschenckt / vnd durch jhn vns vom Reich deß Teuffels erlöset hast / Wir bitten dich / du wollest vns bey deinem Wort erhalten / in aller noth vnd angst vns damit trösten / was wir darwider gethan / gnedig vergeben / durch deinen heiligen Geist vns heiligen / vnd endtlich selig machen / auff das wir deine gnade vnd barmhertzigkeit in ewigkeit rühmen vnd preisen mögen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Auff den Montag zu der Vesper.

WIr dancken dir HERR Gott himlischer Vater / durch Jhesum Christum deinen lieben Sohn / das du vns diesen tag gnediglich behütet hast / Vnd bitten dich / du wollest vns vergeben alle vnsere sünde / wo wir vnrecht gethan haben / vnd vns diese nacht auch gnediglich behüten / denn wir befehlen vns / vnser leib vnd seele / vnd alles in deine hende / dein heiliger Engel sey mit vns / das der böse Feind keine macht an vns finde / Vmb desselbigen deines Sohnes Jhesu Christi vnsers HERREN willen.

Ein andere auff den Montag zu der Vesper.

HErr Gott himlischer Vater / der du aus väterlicher liebe gegen vns arme Sünder / deinen Sohn vns geschencket hast / das wir an jhn gleuben / vnd durch den glauben sollen selig werden / Wir bitten dich / gib deinen heiligen Geist in vnsere hertzen / das wir in solchem glauben biß an

vnser ende beharren / vnd ewig selig werden / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HErren.

Auff den Dienstag zu morgen.

HERR Gott himlischer Vater / von dem wir ohn vnterlas allerley gutes gar vberflüssig empfangen / vnd teglich für allem vbel gnediglich behütet werden / Wir bitten dich / gib vns durch deinen Geist solches alles in rechtem glauben zuerkennen / auff das wir für deine milde güte vñ barmhertzigkeit / hie vnd dort dir ewiglich dancken vnd dich loben / durch Jhesum Christum deinen lieben Sohn vnsern HErren.

Ein andere auff den Dienstag zu morgen.

HERR Gott himlischer Vater / der du deinen Sohn vnsern HErrn Jhesum Christum in diese Welt gesandt hast / das er deß Teuffels tyranney wehren / vnd vns arme Menschen wider solchen argen Feind sol schützen / Wir bitten dich / du wollest vns für sicherheit behüten / vnd in aller anfechtung durch deinen heiligen Geist / nach deinem Wort zuwandeln / gnediglich erhalten / das wir biß an das ende für solchem Feinde befriedet bleiben / vnd endlich ewig selig werden mögen / Durch denselbigen deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Auff den Dienstag zu der Vesper.

Allmechtiger HERR Gott Vater / wir bitten dich / du wollest vnserer sünde gnediglich verschonen / vnd wiewol wir ohn vnterlas sündigen / vnd wol eitel straff verdienen / So verleihe doch gnediglich / daß das ewige woluerdiente verderben von vns abgewandt / zu stewer vnd hülffe vnserer besserung geendert werde / Vmb Jhesu Christi deines lieben Sohnes vnsers HERREN willen.

Ein andere auff den Dienstag zu der Vesper.

ALlmechtiger HERRE Gott / wir bitten dich / gib deiner Gemeine deinen Geist vnd Göttliche weißheit / das dein Wort vnter vns lauffe vnd wachse / mit aller frewdigkeit / wie sichs gebüret / geprediget / vnd deine Christliche Gemeine dardurch gebessert werde / auff das wir mit bestendigem glauben dir dienen / vnd im bekentnis deines Namens biß an vnser ende verharren / Durch Jhesum Christum deinen lieben Sohn / vnsern HERREN.

Auff die Mitwoch zu morgen.

HERR Gott himlischer Vater / du weissest das wir in so mancher vnd grosser fahr / für menschlicher schwachheit nicht mögen bleiben / Verleihe vns beyde an leib vnd seele krafft / das wir alles so vns vmb vnser sünde willen quelet / durch deine hülffe vberwinden / vmb Jhesus Christus deines Sohns vnsers HERREN willen.

Ein andere auff die Mitwoche.

ALlmechtiger barmhertziger Gott / wir bitten dich hertzlich / du wollest vnsern glauben in vns stercken / das wir in deinem gehorsam wandeln / vnd das ende deß glaubens / welches da ist der seelen seligkeit / daruon bringen / vmb Jhesu Christi deines Sohns vnsers HErren willen.

Auff die Mitwochen zu der Vesper.

HERR Gott himlischer Vater / wir bitten dich / du wollest deinen heiligen Geist in vnsere hertzen geben / vns in deiner gnade ewig zu erhalten / vnd in aller anfechtung zu behüten. Wollest auch allen feinden deines Worts / vmb

deines

deines Namens ehre willen wehren / vnd deine arme Christenheit allenthalben gnedig befrieden / durch Jhesum Christum deinen lieben Sohn vnsern HErren.

Ein andere auff die Mitwoche zur Vesper.

ALlmechtiger HERRE Gott / der du bist ein trost der trawrigen / vnd ein stercke der schwachen / Laß für dein angesicht kommen die bitte aller die in bekümmernis vnd anfechtung zu dir seufftzen / das sie deine gnedige hülffe in aller noth empfinden / Durch Jhesum Christum deinen lieben Sohn vnsern HERREN.

Auff den Donnerstag zu Morgen.

HERR Gott himlischer Vater / der du nicht lust hast an der armen Sünder todt / lessest sie auch nicht gerne verderben / sondern wilt / das sie bekeret werden / vnd leben / Wir bitten dich hertzlich / du woltest die voluerdiente straffe vnserer sünden gnediglich abwenden / vnd vns hinfort zu bessern / deine barmhertzigkeit mildiglich verleihen / vmb Jhesu Christi deines lieben Sohns vnsers HERREN willen.

Auff den Donnerstag zu der Vesper.

ALlmechtiger ewiger Gott / ein beschützer aller die auff dich hoffen / mehre vber vns deine Barmhertzigkeit / auff das / so du vnser regierer vnd führer bist / wir dermassen durch die zeitlichen güter wandeln / das wir die ewigen nicht verlieren / Vmb Jhesu Christi deines lieben Sohns vnsers HERREN willen.

Ein andere auff den Donnerstag zur Vesper.

HERR Gott himlischer Vater / wir bitten dich / du wollest vns den Geist der warheit vnd deß friedens verleihen / auff das wir von gantzem hertzen was dir gefelt erkennen / vnd dem mit allen krefften allein nachfolgen mögen / durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HErren.

Auff den Freitag zu morgen.

HERR allmechtiger Gott / der du der elenden seufftzen nicht verschmehest / vnd der betrübten hertzen verlangen nicht verachtest / Sihe doch an vnser Gebet / welches wir in vnsern grossen nöten für dich bringen / vnd erhöre vns gnediglich / das alles so beyde von Teuffel vnd Menschen wider vns strebet / zu nichte / vnd durch den raht deiner milden güte zertrennet werde / auff das wir von aller anfechtung vnuersehret / dir in deiner Gemeine dancken / vnd dich allezeit loben / vmb Jhesu Christi deines lieben Sohns vnsers HErren willen.

Ein andere auff den Freitag zu morgen.

BArmhertziger ewiger Gott / der du deines einigen Sohnes nicht verschonet hast / sondern für alle dahin gegeben / das er vnsere sünde am Creutz tragen solte / Verleihe vns / das vnser hertze in solchem glauben nimmermehr erschrecke noch verzage / Durch denselbigen deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Auff den Freitag zur Vesper.

ALmechtiger HERRE Gott / gib vns den rechten warhafftigen glauben / vnd mehre denselbigen teglich in vns / gib vns auch liebe vnd hoffnung / damit wir dir vnd vnserm Nechsten

Nechsten nach deinem wolgefallen mögen dienen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Ein andere auff den Freitag zur Vesper.

ALmechtiger ewiger Gott / der du für vns hast deinen Sohn deß Creutzes pein lassen leiden / auff das du von vns deß Feindes gewalt treibest / Verleihe vns sein leiden also zubetrachten / das wir vergebung der sünden dardurch erlangen / vnd jhm dafür ewiglich dancken mögen / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Auff den Sonnabendt zu morgen.

ALmechtiger ewiger Gott / himlischer Vater / wir bitten dich / du wollest dich deines Volckes gnediglich erbarmen / vnd vns an leib vñ seel regieren vnd schützen / durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HErren.

Ein andere auff den Sonnabendt zu morgen.

ALmechtiger ewiger HERRE Gott / der du den jrrenden das liecht der Warheit lessest leuchten / auff das sie zu dem rechten wege kommen mögen / Verleihe allen denen so Christen genennet werden / das sie alles was diesem namen zuwieder / meiden / vnd was jhm gemeß / dem allein nachfolgen mögen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Folgen die Collect von den Festen.

Im Ad-

Im Aduent zu allen gezeiten in der Kirchen.

LIeber HErre Gott / wecke vns auff / das wir bereit sein / wenn dein Sohn kömpt / jhn mit frewden zuempfahen / vnd dir mit reinem hertzen zudienen / Durch denselbigen deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Am heiligen Christag.

HIlff lieber HErre Gott / das wir der newen leiblichen Geburt deines lieben Sohnes teilhafftig werden / vnd bleiben / vnd von vnser alten sündlichen geburt erlediget werden / Durch denselbigen deinen lieben Sohn Jhesum Christum vnsern HErren.

Ein andere auff den Christag.

HERR Gott himlischer Vater / wir dancken dir deiner grossen gnade vnd barmhertzigkeit / das du deinen eingebornen Sohn in vnser fleisch kommen / vnd durch jhn vns von Sünden vnd ewigem Todt gnediglich hast helffen lassen / Vnd bitten dich / erleuchte vnsere hertzen durch deinen heiligen Geist / das wir für solche deine gnade dir danckbar sein / vnd derselben in allen nöten vnd anfechtungen vns trösten / durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HErrn.

Epiphanie.

ALlmechtiger HErre Gott / der du deinen eingebornen Sohn den Weisen durch den Stern geoffenbaret hast / Wir bitten dich / du wollest vns / die wir durch den glauben jhn auch erkandt haben / deine Göttliche gnade verleihen / das wir vns mit gantzem hertzen an jhn / als vnsern einigen Heyland / hangen / durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HErren.

Purificationis.

ALmechtiger ewiger Gott/ wir bitten dich hertzlich/ gib vns/ das wir deinen lieben Sohn erkennen vnd preisen/ wie der heilige Simeon jhn leiblich in die arme genommen/ vnd geistlich gesehen vnd bekandt hat/ Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HErren.

Ein andere/ auff das Fest Purificationis.

HERR Gott himlischer Vater/ der du deinen Sohn vns zum Heyland bereitet hast/ das er der Heyden Liecht/ vnd der Jüden Preiß sein sol/ Wir bitten dich/ erleuchte vnsere hertzen/ das wir deine gnade vnd väterlichen willen gegen vns in jhm erkennen/ vnd durch jhn ewig selig werden/ Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Annunciationis.

HErr Gott himlischer Vater/ wir dancken dir für deine vnaussprechliche gnade/ das du vns arme sünder bedacht/ deinen Sohn in vnser fleisch geschickt/ vnd vmb vnsernt willen hast lassen Mensch werden/ Wir bitten dich/ du wollest durch deinen heiligen Geist vnsere hertzen erleuchten/ das wir seiner Menschwerdung/ leidens vnd sterbens vns trösten/ jhn für vnsern HErrn vnd ewigen König erkennen vnd annemen/ vnd durch jhn/ mit dir vnd dem heiligen Geist/ ewig leben vnd selig werden/ Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Auff den Grünen Donnerstag.

WIr dancken dir allmechtiger HErre Gott/ das du vns durch den Leib vnd das Blut deines lieben Sohnes lessest erquicken/ Vnd bitten dich/ das du vns solches gedeyen

gedeyen lassest / zu starckem glauben gegen dir / vnd zu brünstiger liebe vnter vns allen / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Ein andere auff den Grünen Donnerstag.

AElmechtiger ewiger HErre Gott / der du vns bey deinem wunderbarlichem Sacrament / deines leidens zugedencken / vnd daruon zu predigen befohlen hast / Verleihe vns / das wir solch deines leibes vnd bluts Sacrament also mögen brauchen / das wir deine erlösung in vns teglich fruchtbarlich empfinden / Der du lebest vnd regierest mit dem Vater vnd heiligem Geist / von ewigkeit zu ewigkeit.

Auff den Karfreytag.

AElmechtiger ewiger HErre Gott / der du für vns deinen Sohn deß Creutzes pein hast lassen leiden / auff das du von vns deß Feindes gewalt treibest / Verleihe vns also zubegehen vnd zudancken seinem leiden / das wir dardurch der sünden vergebung / vnd vom ewigen Tode erlösung erlangen / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Ostern.

AElmechtiger Gott / der du durch den todt deines Sohnes die Sünde vnd Todt zu nicht gemacht / vnd durch sein aufferstehen / vnschuld vnd ewiges leben wiederbracht hast / auff das wir von der gewalt deß Teuffels erlöset / in deinem Reich leben / Verleihe vns / das wir solches von gantzem hertzen gleuben / vnd in solchem glauben bestendig dich allezeit loben vnd dir dancken / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Ein andere auff den Ostertag.

HERR Gott himlischer Vater / der du deinen Sohn vmb vnserer sünde willen dargeben / vnd vmb vnser gerechtigkeit willen aufferwecket hast / Wir bitten dich / du wollest deinen heiligen Geist vns schencken / durch jhn vns regieren vnd füren / in warem glauben erhalten / vnd für allen sünden vns behüten / vnd endlich nach diesem leben / vns zum ewigen leben auch wieder aufferwecken / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Auff den tag der Himelfart Christi.

Allmechtiger HErre Gott / verleihe vns / die wir gleuben / das dein ewiger Sohn / vnser Heyland sey heute gen himel gefaren / das auch wir mit jhm geistlich / im geistlichen wesen / wandeln vnd wohnen / Durch denselben deinen Sohn / Jhesum Christ vnsern HErren.

Auff den Pfingstag.

HERR Gott lieber Vater / der du (an diesem tage) deiner gleubigen hertzen / durch deinen heiligen Geist erleuchtet vnd geleret hast / gib vns / das wir auch durch denselbigen Geist / rechten verstand haben / vnd zu aller zeit seines trostes vnd krafft vns frewen / Durch deinen Sohn Jhesum Christ vnsern HErren.

Ein andere auff den Pfingstag.

Allmechtiger HErre Gott / wir bitten dich / du wollest deinen heiligen Geist in vnsere hertzen geben / das derselbe vns nach deinem willen regiere vnd füre / vnd in allerley anfechtung vnd vnglück vns tröste / vnd in deiner warheit wieder allen jrrthumb vns leite / auff das wir im glauben fest bestehen / in der lieb vnd allen guten wercken zu-

nemen / vnd endlich selig werden / Durch Jhesum Christ deinen Sohn vnsern HERRN.

Trinitatis.

ALlmechtiger / ewiger Gott / der du vns geleret hast / im rechten glauben zuwissen vnd bekennen / das du in dreyen Personen gleicher macht vnd ehren / ein einiger / ewiger Gott / vnd dafür anzubeten bist / Wir bitten dich / du wollest vns bey solchem glauben allezeit fest erhalten / wieder alles / das dargegen vns mag anfechten / Der du lebest vnd regierest von ewigkeit zu ewigkeit / Amen.

Am tage Johannis des Teuffers.

HErr Gott himlischer Vater / wir dancken dir von hertzen / für deine grosse gnade / das du es bey der Predigt vnd lehre des Gesetzes nicht hast bleiben lassen / sondern den heiligen Johannem gesendet / das er auff Christum mit seinem finger weiset / vergebung der sünden / heiligkeit vnd gerechtigkeit durch jhn zuerlangen / Wir bitten dich / du wollest durch deinen heiligen Geist vnsere hertzen erleuchten / das wir der anweisung Johannis gerne folgen / vnd mit rechtem glauben annemen / vnd endlich selig werden / Durch denselben deinen Sohn / Jhesum Christ / vnsern HERRN.

Visitationis Mariæ.

ALlmechtiger / barmhertziger Vater / der du aus vberschwenglicher güte / die Jungfraw Maria vnd Mutter deines Sohns / Elisabeth zugrüssen / vnd Johannem den Teuffer / noch in mutter leibe verschlossen / heimzusuchen / bewegt hast / Wir bitten dich / verleihe vns / das wir auch durch deine barmhertzigkeit mit deinem heiligen Geist erfüllet / vnd von allem vbel erlöset / vnd deiner gnadenreichen heimsuchung nimmermehr vergessen / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Am tage

Am tage Marie Magdalene.

BArmhertziger / ewiger Gott / der du die arme Sünderin Mariam Magdalenam / zur erkentnis jhrer sünden / vnd zur vergebung derselben / durch deinen Sohn Jhesum Christum / hast lassen kommen / vnd sie vns zu einem exempel der buß vnd deiner gnaden fürgestellet / verleihe vns gnediglich / das wir auch rew vnd leid vber vnsere sünde haben / vnd mit rechtem glauben die vergebung derselben bey deinem lieben Sohn Jhesu Christo suchen / auch rechtschaffene früchte der busse beweisen vnd selig werden / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnseren HERREN.

Am tage Michaelis.

ALlmechtiger / ewiger / barmhertziger Gott / der du wunderbarlicher weise die Engel vns menschen zum dienste verordnet hast / Wir bitten dich / verleihe vns gnediglich / das vnser leben hie auff erden behütet vnd beschirmet werde / von denen / die deiner Göttlichen Mayestet allezeit beywohnen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnseren HERREN.

Zu dem Begrebnis.

ALlmechtiger Gott / der du durch den todt deines Sohns / die Sünde vnd Todt zu nicht gemacht / vnd durch sein heiliges aufferstehen / vnschuld vnd ewiges leben wiederbracht hast / auff das wir von der gewalt des Teufels erlöset / vnd durch die krafft der aufferstehung / auch vnsere sterbliche leibe / von todten zum ewigen leben aufferweckt sollen werden / in deinem Reich ewig zuleben / Verleihe vns / das wir solches festiglich vnd von gantzen hertzen gleuben / vnd in solchem glauben allezeit bestendig bleiben / vnd die fröliche aufferstehung vnsers leibs / sampt allen seligen er-

langen mögen / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN / Amen.

Eine andere zu dem Begrebnis.

ALmechtiger / ewiger Gott / der du durch deinen Sohn / vergebung der sünden / vnd rettung wieder den ewigen Todt zugesaget hast / Wir bitten dich / stercke vns durch deinen heiligen Geist / das wir in solchem vertrawen auff deine gnade durch Christum teglich zunemen / vnd die hoffnung fest vnd gewiß behalten / das wir nicht sterben / sondern einschlaffen / vnd am jüngsten tage zum ewigen leben erwecket sollen werden / Durch denselben deinen Sohn Jhesum Christum vnsern HERREN.

Eine andere.

HErr allmechtiger / ewiger vnd barmhertziger Gott / der du vns aus dieser sündlichen vnd verkerten Welt / durch den todt zu dir forderst vnd hinweg nimbst / auff das wir durch stetig sündigen nicht verderben / sondern zu dem ewigen hindurch dringen / Wir bitten dich / du wollest vns solches von hertzen lassen erkennen vnd gleuben / auff das wir vns vnsers abschieds frewen / vnd dem beruff zu deinem Reich gerne vnd williglich folgen / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN / Amen.

Folgen Collecten für allerley noth zubitten.

Für ein gnediges Gewitter oder Regen zubitten.

ALler augen warten auff dich HERR / vnd du gibst jhnen jhre speise zu seiner zeit.

HErr

HErr allmechtiger Gott / der du alles was da ist / regierest vnd neerest / ohne welches gnade nichts geschehen kan / Gib vns deinen kindern lieber Vater (einen gnedigen Regen / oder / ein gnedig Gewitter) auff das vnser Land durch deinen segen / mit seinen früchten erfüllet werde / vnd wir dich in allen deinen wolthaten erkennen vnd loben / vmb Jhesus Christus vnsers HErren willen / Amen.

Wieder den schnellen / jehen todt / in sterbens zeiten.

ALmechtiger / barmhertziger HErre Gott Vater / wir bitten dich hertzlich / du wollest dich zu deinem volck / deiner Mayestat vnterworffen / gnediglich wenden / vnd damit wir durch den grim des jehen vnd schnellen todes nicht vbereilet werden / vns durch deine allmechtige hand gnediglich bewaren / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Für die Gefangene.

ALmechtiger HErre Gott / der du dem Apostel Petro aus seiner gefengnis hast geholffen / du wollest dich deiner gefangenen Diener erbarmen / vnd jhre bande aufflösen / auff das wir vns jhrer erlösung frewen / vnd dir dafür ewiglich mögen dancken / vnd dich allezeit loben / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HErren.

Wieder die Feinde.

ALmechtiger / ewiger Gott / dem liebe vnd friede wolgefellet / du wollest allen vnsern Feinden warhafftige liebe vnd lust zum frieden verleihen / auch alles / damit sie vns beleidigen / gnediglich verzeihen / vnd vns für jrer macht vnd list gewaltiglich bewaren / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Gemeine Collecten.

Last vns beten.

ALlmechtiger HErre Gott / der du bist ein beschützer aller die auff dich hoffen / ohne welches gnade niemandts ichts vermag / noch etwas für dir gilt / Lass deine barmhertzigkeit vns reichlich wiederfaren / auff das wir durch dein heiliges eingeben dencken was recht ist / vnd durch deine krafft dasselbige volnbringen / Vmb Jhesus Christus vnsers HERREN willen / Amen.

Ein andere.

HERR Gott himlischer Vater / von dem wir ohne vnterlas allerley guts gar vberflüssig empfahen / vnd teglich für allem vbel gantz gnediglich behütet werden / Wir bitten dich / gib vns durch deinen Geist solches alles mit gantzem hertzen in rechtem glauben zuerkennen / auff das wir deiner milden güte vnd barmhertzigkeit / hie vnd dort ewiglich dancken vnd loben / Durch Jhesum Christum deinen Sohn vnsern HERREN.

Ein andere / für die gemeine Christenheit.

ALlmechtiger / ewiger Gott / der du durch deinen heiligen Geist die gantze Christenheit heiligest vnd regierest / erhöre vnser bitte / vnd gib vns gnediglich / das sie mit allen jhren gliedern in reinem glauben durch deine gnade dir diene / Durch Jhesum Christum deinen Sohn / vnsern HERREN / Amen.

Beschlus.

Beschlus.

AM ende sol jederman wissen/ das diese Kirchen-ordnung also gestellet ist / nicht der meinung / als müste es aus noth eben alles also gehalten werden/ wie bisher vnter dem Babsthumb die Gewissen mit Menschen lehren vnd geboten verstrickt sind /sondern alleine darumb / das die einfeltigen Pfarrer / so sich selbst nicht wissen darein zuschicken / eine form vnd weise hetten / wie sie sich in jhrem ampt vnd handlung der heiligen Sacrament halten mögen / damit niemandts gewehret noch benommen / wer es für sich selbst besser weiss zumachen. Doch sollen auch andere Pfarrer vnd Prediger vermanet sein / das sie sich wolten mit den andern/so viel müglich/ gleichförmig vnd eintrechtig halten/vmb gemeiner liebe willen/ vnd damit nicht vrsache vnd raum gegeben werde/ das ein jeglicher aus seinem kopff ein eigens vnd sonders mache / (wie zuweilen etliche störrige/ vngelerte vnd vnerfarne pflegen zuthun) daraus denn zwietracht vnd ander ergernis folget.

Vom beruff vnd annemung der Kirchendiener / vnd wie alle Pfarren / Predicaturen / Diaconat vnd Subdiaconat / bestellet werden sollen.

NAch dem die streitigen Religions Artickel / durch Gottes gnade / wiederumb in gute richtigkeit gebracht / auch eine gleichstimmende / einhellige Kirchenordnung verfasset / vnd Gott in seiner heiligen Kirchen verordnet / das zu solchem ampt der lehr / vnd auslegung der heiligen Sacramenten / besondere personen / ordentlicher weise beruffen vnd verordnet werden sollen / Ist Erstlich vnser ernster wille vnd meinung / so offt ein Pfarr / Diaconat / oder andere Kirchendienst / durch absterben des vorgehenden / oder ander weg / erledigt / das / vermög vnserer verordnung / als bald durch den Superintendenten / dahin solche Pfarr oder Kirchendienst gehörig / in das Consistorium / dem er vnterworffen / auff welchen tag der vorgehend Kirchendiener mit todt abgangen / oder sonst der Kirchendienst erledigt / zugeschrieben werde / darnach sich das Consistorium / mit bestellung desselben / so viel jhnen befohlen / zurichten wissen möge.

ZVm andern / sol der Superintendens vnuerzögenlich die verordnung thun / darmit alsbald die Kirche / durch die benachbarten Pfarren / vnd vnuerdechtliche personen / mit den ordentlichen Predigten / austeilung der heiligen Sacramenten / vnd allem / was solchem anhanget / vnd darunder begriffen / nach notturfft bestellet / darmit / aus mangel derselben / in nothfelien niemandt an seiner seelen seligkeit versaumbt werde.

VNd darmit deshalben die benachbarten Pfarren sich nicht zubeschweren / wirdt der Superintendens wol diese anordnung zuthun wissen / das er / wo es füglich geschehen kan / nicht einem Pfarrer allein / sondern jhren etlichen / vnd besonders den nechst gesessenen / befehlen / dergestalt sie miteinander wöchentlich vmbwechseln / vnd demnach an jhren priuat studijs nicht verhindert / noch in anderweg / vber die gebür / beschwert werden.

NAch dem aber bißhero / in bestellung der Pfarren / so bald sich derselben eine oder mehr erlediget / viel vnd mancherley ergerliche vnd schedliche vnordnung fürgelauffen / das aus gunst vnd freundschafft / von wegen verwantnis / oder vmb geschenck vnd gabe willen / vntüchtige personen / durch allerley wege vnd practiken / mit ewigem vnwie-

derbring-

derbringlichem schaden vnd nachteil vieler seelen/ den Kirchen auffgedrungen / dargegen aber frome / gelerte vnd geschickte Prediger / so gedachten Kirchen nützlich dienen können/ verhindert vnd abgehalten worden. Deßgleichen auch die jenigen / so allbereit im ampt / vnd durch ordentlichen beruff mit Pfarren versehen / in grosser anzal/ besonders / wenn die vacirende Pfarr am jehrlichen einkomen etwas höher vnd besser / nach derselben gelauffen / vnd jhre Kirchen / allein vmb bessers soldes willen / verlassen / vnd wieder Gottes befehlch/ also aus jhrem ordentlichen beruff treten / darzu nicht allein / souiel die zeitliche nahrung/ wenig segens/ sondern auch in jhrem ampt/ von Gott das gedeyen nicht zugewarten / weil geschrieben stehet : Sie lieffen/ vnd ich hab sie nicht gesandt: Werden nicht allein die Erb vnd Lehenherren sich hierinnen Gottes worts vnd desselben trawung zuerinnern wissen / sondern wir wollen auch hiermit vnsern verordenten in vnsern Consistorijs ernstlich aufferleget vnd befohlen haben/ solches vnordentlich / ergerlich / jhnen den Pfarrern selbst / vnd den Kirchen / schedliches lauffen nach den Pfarren / bey den Kirchendienern gentzlich abzuschaffen/ vnd die/ so nicht ordentlich beruffen/ sondern sich obgehörter massen einzudringen gedencken / zu keinem Kirchenampt zulassen.

DEnn ob wol nicht verboten / seinen dienst der Kirchen anzubieten / sol doch keiner jhme selbst einen gewissen ort ernennen / sondern solches zum erkentnis deren gesetzt haben / die nach den gaben / jhm von Gott verliehen / jhn werden wissen mit gebürender Condition zuuersehen/ dergestalt er seines beruffs gewiß/ vnd in allen fürfallenden nöten sich hat Gottes gnade/ hülff vnd beystands zugetrösten.

SO denn einer armuts halben / sich an seinem ort in die lenge vnd beharlich nicht wüste zubetragen / der sol in einer Supplication zu den ordentlichen Visitatoribus, durch seinen Superintendenten / solche seine noth vnd armut anbringen lassen / darauff nachmals im Synodo erkandt/ damit die Kirchendiener nicht hunger oder mangel leiden / sondern entweder durch ein ordentliche Translation / oder in andere wege / doch denen / so das ius patronatus haben / in allwege jhrer habenden gerechtigkeit vnabbrüchig / jhnen gerhaten vnd geholffen/ das wieder die billigkeit deshalben sie sich nichts zubeklagen/ vnd also jeder zeit des ordentlichen beruffs erwarten / vnd denselben mit fleis vnd threwen in jhrem ampt / vnd dann auch mit Christlichem/ gottseligem leben vnd wandel befördern.

DEßgleichen / da einer wegen seiner geschickligkeit / vnd andern fürnemen / von Gott verliehenen gaben / zum fürnemen vnd hohem beruff zugebrauchen / wirdt gleicher gestalt solches in gedachten

visitationibus nicht verhalten/ sondern sol mit fleis berichtet/ vnd darauff auch jeder zeit/nach der personen vnd Kirchen gelegenheit/ jedoch mit vorwissen vnd bewilligung der jenigen/ welchen das ius patronatus zugehört/ gebürende/ vnd der Kirchen nützliche verordnung geschehen.

ZVm vierden. Nach dem wir niemals in willens noch bedacht gewesen/ so jemandts das ius patronatus oder Collatur/ zu einiger oder mehr Pfarren/ Predicaturen/ Diaconat oder Subdiaconat/ in vnsern Landen hette/ jhme solchs Recht zuentziehen/ sol jhnen allen hiermit nachmals zugelassen sein/ wann solche Kirchendienst sich erlediget/ das sie nach tüchtigen personen trachten/ vnd dieselbigen zu nominiren haben sollen/ doch also/ das solche person/ so dermassen nominirt/ zuuorn vnserm Consistorio/ dahin die Pfarr gehörig/ zur prob vnd examen presentirt vnd gestellet/ vnd da dieselbige/ wie die ordnung ausweiset/ qualificirt vnd tüchtig befunden/ das sie in der lehr rein geleret/ auch mit nothwendigen gaben zuleren/ von Gott begabet/ eines erbarn/ Christlichen lebens vnd wandels/ darzu mit gnugsamer vrkund vnd testimonijs erfunden/ auch wie andere vnsere Kirchendiener gebürliche nachfolgende promission erstattet/ sollen sie von vnsern Consistorialen/ mit bericht/ wie sie in der lehr geschickt/ vnd rein befunden/ an vnsern Synodum zur confirmation verschrieben werden.

WEnn aber einiger were/ der auch vnserer Religion nicht sein möchte/ so in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen/ von alters eine person auff den Kirchendienst zu nominiren gehabt/ kein solche tügliche person hette/ oder nicht stellen wolte/ sollen vnsere Consistorialen/ vnd die verordenten des Synodi/ in betrachtung/ das wir vns aus Gottes ordnung schüldig erkennen/ vnser von seiner allmechtigkeit vns befohlene Kirchen vnd vnterthanen/ obgehörter massen zuuersehen/ vns auch die jüngste Reichs abschiede solchs zugeben/ mit bestellung derselbigen Pfarren/ Predicaturen/ Diaconaten vnd Subdiaconaten/ als oblaut/ verfaren/ damit solche Kirchendienst nicht vaciren/ sondern die Pfarrkinder mit der predigt Göttliches worts/vnd rechtem gebrauch der heiligen Sacrament/ versehen/vnd keins weges versaumet werden/ doch den Patronis an den Collaturen/ biß zur allgemeinen Christlichen vergleichung in der Religion/ vnnachteilig oder vnabbrüchig.

VNd nach dem wir zur fortpflantzung des reinen/ vnuerfelschten worts Gottes/ vnd erhaltung Christlicher einigkeit vnter den Lerern/ die anzal vnserer Stipendiaten/ auff eine namhaffte summa erhöhet/ so allzumal zu den Kirchen vnd Schuldiensten gezogen werden sollen/

sollen/ dergestalt wir auch/ durch den segen Gottes jeder zeit die ledige stelle mit qualificirten Kirchendienern zuentsetzen verhoffen/ So im mangel tüchtiger personen/ wir oder vnsere Consistoria durch die Patronos vnd Collatores der Pfarren ersucht/ wollen wir jeder zeit diese gnedigste verordnung thun/ das sie nach jedes orts gelegenheit/ souiel möglich/ mit tüchtigen personen versehen werden/ welche doch jhnen zuuor zuhören fürgestellet werden sollen/ damit sie jhr bedencken/ ob er jhnen gefellig/ vnd annemlich/ vnd sich vngebürliches eindringes nicht zubesorgen noch zubeklagen haben/ dergestalt sie jhr ius vngeschmelert behalten/ vnd gleichwol jeder zeit bekandte vnd bewerte Kirchendiener haben/ die sie sonst mit schwerem kosten erforschen/ vnd gleichwol nicht allwege zum besten versehen werden möchten.

Vom Examine aller Kirchendiener/ so entweder ordinirt/ oder zur andern Pfarren gefördert werden sollen.

ZVm Ersten. Wenn einer oder mehr seinen dienst der Kirchen bey den Consistorijs anbieten/ oder zum Kirchenampt durch einen Collatoren beruffen vnd fürgestellet würde/ sollen vnsere verordente Consistoriales fürnemlich auff nachfolgende artickel achtung geben. ERstlich/ das sie mit besonderem fleis vnd ernst erkündigen/ ob er in der lehre rein/ vnd nicht mit falschen opinionibus vnd schedlichen jrrthumen/ in einem oder mehr artickeln vergifftet sey. ZVm andern/ sollen sie auch mit allem fleis seine geschickligkeit erkundigen/ was er in heiliger Schrifft zuförderst/ vnd denn auch sonsten studirt/ Ob er nicht allein der Lateinischen/ sondern auch der Griechischen vnd Hebreischen sprache erfaren/ Wie er auch sonsten in den controuersijs geübet vnd erfarẽ/ das er die reine lehr/ im fall der noth/ wieder die Papisten/ Rotten vnd Secten/ mit bestendigem grunde Gottes worts/ wisse zuuertheidigen.

ZVm dritten/ sollen sie auch fleissig erfaren/ seine gaben/ damit er von Gott zu leren/ durch den heiligen Geist gezieret/ vnd zum dienst der Kirchen ausgerüstet. Ob er beredt/ eine starcke oder weiche stimme habe/ starckes leibs oder ein Valetudinarius, auff das er/ nach denselben/ mit nutz der Kirchen/ an sein gebürend ort/ möge verordnet werden.

ZVm

ZUm vierdten / sollen sie auch nicht weniger fleissige kundschafft seines lebens vnd wandels haben / wie er sich / da er zuuor im dienst/ gehalten/ welchs nicht allewege aus den blossen Testimonijs zunemen/ weil offtmals auch den vnwirdigen gute zeugnis gegeben werden/ damit man jhrer mit fugen loß werden möge. Vnd weil an solchem besonders viel / in annemung der Kirchendiener / gelegen / sol keiner ad Examen zugelassen werden / er hab denn zuuor öffentliche glaubwirdige Testimonia vnd Kundtschafften seines herkommens vnd lebens entweder von seinen Præceptoribus, oder von der Oberkeit / darunter er gewohnet / oder von seinen Collegis, bey welchen er im Kirchenampt gedienet / fürgebracht vnd dargelegt.

ZUm fünfften / das alter / das keiner / nach der lehr S. Pauli/ zu jung auffgestellet/er hette denn lehr vnd lebens halben sich also erzeiget / das bey jhm nicht zubesorgen / das er auffgeblasen / sich selbst grösserer geschickligkeit/ denn an jhm selbst/ hielte/ vnd also aus vbermuth vnd künheit/ der Kirchen Gottes schedlich dienen möchte.

ZUm sechsten / souiel denn das Examen belanget / ob wol nützlich vnd notwendig/ das / besonders die jungen vnd angehende Kirchendiener / auff die definitiones vnd erklerung der fürnemsten Artickel Christlicher Religion abgerichtet sein sollen / damit sie von jedem artickel in sonderheit / was von demselben fürnemlich zuwissen vonnöten / summarie begriffen. Jedoch / weil sich nicht mit geringem nachteil vnd schaden der Kirchen befunden / das die jungen Studiosi / so sich auff das Predigampt zubegeben fürhabens / solche Examina von wort zu wort / offtmals nicht allein mit grossem vnuerstandt außwendig gelernet / vnd da sie mit andern worten befraget/ sie nicht allein nichts antworten können / sondern auch mehrmals im alten vnd newen Testament gantz vnd gar nichts gelesen / welche nachmals sich auff Postillen begeben / mit frembden federn schmücken / vnd eigener kunst oder geschickligkeit / damit sie der Kirchen dienen solten / wenig bey sich haben.

ISt vnser ernstlicher wille vnd meinung / das hinfüro die Examina aller Kirchendiener / sie seind ordinirt oder nicht/ mit besonderm ernst vnd fleis fürgenommen / vnd nachfolgender gestalt jederzeit gehalten werden.

ERstlich/ da einer sein dienst der Kirchen angeboten/ oder sonst gefordert worden / das er an einem höhern vnd fürnemern ort / der Kirchen dienen möchte / sol jhm zuförderst die erklerung der streitigen Artickel / in der formul der Concordien / fürgehalten / vnd befragt werden / ob er dieselbige gelesen habe. Jm fall es nicht geschehen / sol jhm solche / für allen dingen mit fleis zulesen/ zugestellet werden.

DArnach sollen die verordente Theologen deß Consistorij allewegen / in gegenwart beyder / oder eines aus den Politischen assessorn / mit jhm das Examen fürnemen / vnd von den fürnemsten Artickeln vnser Christlichen Religion conferiren / vnd sie notdürfftiglich befragen.

1 Als von Gott vnd seinem Göttlichen wesen / auch von den Personen im selben wesen.

2 VOn der person Christi / Vom heiligen Geist / Von den Engeln / ob sie erschaffen / ob sie allezeit geblieben / was jhr ampt.

3 VOn erschaffung der Welt / Ob nur ein einige Welt.

4 VOm fall deß Menschen / Wie er im anfang von Gott erschaffen / ob er in solchem stande geblieben.

5 VOm Freyen willen / ob der Mensch souiel natürlicher krefften / nach dem fall vnser ersten Eltern / behalten / das er aus natürlichem vermögen / sich könne zu Gott bekeren / oder etwas zu seiner bekerung wircken.

6 VOn der Erbsünde / was sie sey / ob auch ein vnterscheid zwischen deß Menschen verderbten natur vnd der Erbsünde sey. Von wircklichen sünden.

7 VOn der Menschwerdung deß Sohns Gottes / ob es eine oder zwo Personen / was die persönliche vereinigung sey. Jtem / was die gemeinschafft beyder naturen / der Göttlichen vnd Menschlichen natur / vnd derselben eigenschafft in der person Christi.

Was die Göttliche maiestet vnd gewalt sey / zu welcher Christus / nach seiner Menschlichen natur / zur Rechten der krafft vnd maiestet Gottes erhöhet ist. Ob es die allmechtige gewalt Gottes / die Gottes eigen ist / oder eine erschaffene gewalt sey. Was sein eigen ampt auff Erden gewesen. Ob er kommen sey / ein new Gesetz zu geben / vnd nur ein exempel eines göttlichen lebens fürzutragen.

8 VOm Kirchendienst vnd Predigampt / worinnen solches bestehe / Ob die Predigt ein werckzeug sey deß heiligen Geistes / dardurch die leute zu Gott bekeret vnd selig werden.

9 VOm Gesetz / was es sey / wie es getheilet. Ob das Gesetz Mose gantz vnd gar abgethan. Ob ein Christ schüldig sey / nach den Zehen geboten zuleben. Ob der Mensch durch solchen gehorsam vor Gott gerechfertiget vnd selig werden könne. Was der rechte gebrauch deß Gesetzes / sonderlich der Zehen gebot sey.

10 VOm Euangelio / was das wort Euangelium heisse. Was der rechte vnterscheid deß Gesetzes vnd Euangelij sey. Ob das Euangelium eigentlich eine Buß oder straffpredigt sey. Ob das Euangelium eine newe lehre sey / so erst zu Christus vñ der Apostel zeit angefangen.

VOm

VOm rechten vnterscheid deß alten vñ newen Testaments. Vom vnterscheid deß Buchstabens vnd deß Geistes. 11

VOn der rechtfertigung deß Menschen für Gott/was das wort Rechtfertigen heisse. Wardurch der Mensch für Gott gerechtfertiget / vnd von seinen sünden ledig gesprochen. Warumb allein der Glaub/ vnd nicht die Liebe / gerecht mache für Gott. Ob es recht geredt sey: Allein der glaube machet vns gerecht. 12

VOn guten wercken / Ob ein Christ auch gute werck thun sol/ weil er durch die guten werck für Gott weder gerecht noch selig wirdt. Ob es recht geredt sey: Gute werck sind nötig zur seligkeit / Niemandts sey ohne gute werck selig worden/Vnd/es ist vnmüglich/das ein Mensch ohne gute werck könne selig werden. Ob die ernewerung nötig / vnd ob sie in diesem leben anfahe / oder erst nach der aufferstehung von den todten. 13

VOn den heiligen Sacramenten / was sie seyen / wieuiel derselben im newen Testament. 14

WAs die heilige Tauff sey / ob sie zur seligkeit nötig. Ob die heilige Tauff nur allein ein zeichen sey der widergeburt / so erst lang nach empfangener Tauff folge / oder ein werckzeug sey / dardurch der heilige Geist in den getaufften wiedergeboren vnd ernewert worden. Ob man die Kinder auch teuffen sol. Ob auch im fall der noth / nicht allein Kirchendiener/sondern auch die Leyen/Menner vnd weiber/teuffen dürffen/ vnd ob jhre Tauff Christlich/ vnd die Kinder nicht wider zuteuffen. Ob einer / so bey den Ketzern in jhrer Gemeine getaufft / wenn er sich bekeret / wieder zutauffen sey. 15

VOm heiligen Abendtmahl / was das heilige Abendtmahl sey. Ob das Brodt vnd der Wein im heiligen Abendmahl/ laut der wort deß Testaments Christi (Nemet / esset / das ist mein leib/ etc. Nemet/ trincket / das ist mein blut) sey der warhafftige leib vnd blut Christi/ werde auch mit Wein vnd Brodt warhafftig / wesentlich vnd gegenwertig außgetheilet. Ob die substantz deß brodts vnd weins in den leib Christi verwandelt werden/ das nichts denn die gestalt bleibe. Ob die wesentliche gegenwertigkeit deß leibes Christi im heiligen Abendtmahl/ wider den artickel vnsers Christlichen Glaubens / von der Menschwerdung deß Sohnes Gottes / von seiner Himelfarth/ vnd sitzen zur rechten Gottes/streite. Ob der leib Christi auch mündlich von dem Judas vnd gottlosen / so wol als von S. Petro vnd den gleubigen/empfangen werde. Ob das heilige Abendtmahl ein Opffermesse sey für die sünde der lebendigen vnd der todten. Ob man es mit vnuerletztem gewissen vnter einer gestalt außtheilen vnd empfahen könne. Ob das brodt der leib Christi sey/ darbey keine verkündi- 16

gung deß todes Christi gehalten/sondern eingesperret vnd vmbgetragen. Ob man das Sacrament auch anbeten sol.

17 VOn der Beicht/ob die Beicht so dem Kirchendiener geschicht/ ein gebot Gottes sey/ Ob die leute darzu zuzwingen. Warumb sie in der Kirchen zuerhalten.

18 VOn der Absolution. Ob die Priuat-absolution auch grundt in heiliger schrifft habe. Welcher gestalt/ wem/ vnd wenn sie nützlich oder nötig. Ob es nicht gnugsam sey/wie die Caluinianer fürgeben/ an der gemeinen absolution/ so durch das Euangelium allen bußfertigen Menschen öffentlich verkündiget wirdt.

19 VOn der Buß/ was der vnterscheid zwischen der Papistischen vnd Christlichen busse sey. Ob ein Christ/ so nach der empfangenen Tauff in die sünde gefallen/ wenn er busse thut/ widerumb bey Gott zu gnaden komen könne. Warinnen die rechte warhafftige buß stehe. Was die früchte der warhafftigen busse seyen.

20 VOm Gebet/ ob man allein Gott anruffen solle/ Ob man die abgestorbene Heiligen nicht anruffen solle/ vnd warumb. Was der vnterscheid sey zwischen der Christen vñ anderer vngleubigen völcker/ als der Türcken/ Jüden/ Heyden/ anruffunge.

21 VOn der Christlichen Kirchen/ was die Christliche Kirche sey/ was die rechten vnfehlbaren zeichen sein/ dabey man sie eigentlich erkennen/ vnd von andern Versamlungen absondern könne. Ob ausserhalb der Christlichen Kirchen vergebung der sünden sey.

22 VOn der Christlichen freyheit/ was dieselbe sey/ warinnen sie stehe/ vnd wie dieselbe zugebrauchen.

23 VOn Kirchen Ceremonien/ ob sie ein theil deß Gottesdiensts sein/Ob sie in der Kirchen nötig/ Wie man sich derselben gebrauchen. Ob in denselben zur zeit der verfolgung vnd bekendtnis zuweichen sey.

24 VOn der versehung vnd ewigen wahl Gottes der außerwehlten zum ewigen leben. Ob Gott etliche leute zur verdamnis verordnet/ wie die Caluinianer lehren/ das sie nicht können selig werden/ sondern Gott wolle/ das sie müssen ewig verdampt werden. Wie diese lehr nützlich dem volck fürzutragen/ das den leuten nicht vrsach zur kleinmütigkeit vnd verzweiffelung/ oder zu wüstem wildem wesen gegeben. Ob es recht geredt vnd war sey/ das etliche reden: Wenn mich Gott zum ewigen leben verordnet/ ich lebe wie ich wolle/ so kan ich nicht verdampt werden.

25 VOm Ehestandt/ ob der Ehestandt ein Göttlicher standt sey. Ob den Kirchendienern im newen Testament der Ehestandt verboten. Ob einer/oder eine/ im Jungfraw oder Witwenstandt Gott angenemer sey/ denn im Ehelichen stande.

OB die

OB die weltliche Oberkeit ein göttlicher vnd Gott wolgefelliger standt sey. Ob ein Christ mit gutem gewissen das ampt der Oberkeit tragen könne. 26

VOn jrrthumen der Wiederteuffer / Schwenckfelder / newen Arrianer / vnd Antitrinitarier / ob sie derselben auch bericht haben. 27

VNd ob wol noch mehr artickel erzelet werden mögen / jedoch weil in den verzeichneten die andern alle auch eingeschlossen / sollen die Examinatores / nach gestalt der personen / so zu examiniren fürgestellet / wo es von nöten / weiter fragen / damit eigentlich erkündiget (daran auch am aller höchsten gelegen) wie es der lehr halben mit jeder person geschaffen / so zum Kirchendienst zugebrauchen / vnd demnach nicht vnwissend jemandt bald die hand auffgelegt / der zu diesem hohen ampt nicht tüchtig / oder mit falscher lehre etliche viel seelen verderben möchte / ehe man solches gewahr werde.

SOnderlich aber sollen die Examinatores / wenn sie dem Examinando eine frag fürhalten / vnd er mit Ja oder Nein antwortet / alßbaldt zeugnisse der heiligen schrifft von jhm erfordern / sich auch an der blossen erzelung derselben nicht settigen lassen / sondern durch das / so vor vnd nachgehet / eigentlich erkündigen / ob sie solche zeugnisse allein aus dem Schulbüchlein gelernet / wie sie durch andere außgeschrieben worden / oder auch in der Bibel nachgeschlagen / vnd daselbsten sich deß eigentlichen verstandes erholet haben.

DEßgleichen sollen die Examinatores auch in dem Examine nicht predigen / noch viel weniger dem Ordinando helffen / vnd jhm mit worten anlaß geben / wie er respondiren soll / sondern nur stracks fragen / vnd hören / wie der Ordinandus in allen artickeln gefasset / vnd allewegen in jhren fragen mehr mit worten auff das wiederspiel sich vermercken lassen / denn das der Examinandus vrsach daraus nemen solte / was nach der heiligen schrifft zuantworten / Dergestalt eigentlich erkündiget / was sie studirt / vnd diß Examen schleunig verrichtet werden kan / Wie denn solches wol also anzustellen / das jhr etliche zumal examiniret / vnd was einer nicht weis / der ander / dritte / vierte / alßbald befragt werden kan.

WJr wollen auch hiermit vnsern Theologen bey jhren pflichten eingebunden haben / das sie vmb beförderung willen zum Kirchendienst / keine geschenck noch gaben von jemandts / wer der sein mag / nemen / noch sich mit den Ordinanden oder Examinanden heimlich vergleichen / was sie im Examine nachmals respondiren sollen / weil sie wol wissen / wie hertiglich der Allmechtige solche Simoniam gestraffet / Sondern wie sich jhrem ampt vnd beruff nach gebüret / solch Examen auffrichtig / vnd nach eusserster notturfft der Kirchen / ver-

 richten /

richten / wie sie solches nicht allein vor vns / als dem Landsfürsten / sondern zuförderst vor dem Richterstul Jhesu Christi verantworten müssen.

SO denn die Examinatores die personen in der lehre rein vnd richtig / darzu geschickt vnd gelehrt / erfunden / das deßhalben jhnen das Predigampt wol vnd sicher zuuertrawen / sollen die Theologi alßbald jedem einen Spruch oder Text aus dem alten oder newen Testament fürgeben / vnd daraus in jhrer gegenwart eine kurtze Predigt zuthun / aufferlegen / dardurch / nach der lehre S. Pauli / zuerkündigen / ob er auch didacticus, das ist / geschickt sey / vnd die gabe von Gott habe / andere zuleren / da denn vnsere Theologen nicht allein auff die inuention vnd disposition / sondern auch auff die pronunciation vnd action achtung geben sollen / nicht allein / wo sie in derselben strefflich / jhnen solches zu vntersagen / sondern auch das jeder nach seinen gaben / zu den Kirchen verordnet werden möge / da sie von menniglichen wol zu hören / vnd grossen nutz schaffen mögen. Vnd ist vnser ernster wille vnd meinung / das vnsere Consistoria keinen / wer der auch sey / zum Kirchenampt zulassen sollen / er sey denn gelehrt genug / vnd also erfunden / das er auff obgesatzte artickel solchen bescheid vnd antwort geben könne / daraus zuspüren / das er / was zu seinem ampt gehört / verstehe / vnd darzu gnugsam erfaren / in der Bibel belesen vnd geschickt sey. Wo sich aber das widerspiel befunden / dieselben / da bey jhnen jhrer jugendt vnd fleisses halben hoffnung / wider zur Schulen schicken / vnd zu fleissigem studiren anhalten vnd vermanen.

ALso ist auch vnser wille je vnd allewege gewesen / vnd noch / das keiner Kirchen wider jhren willen / ohne sonderliche vnd bewegliche vrsachen / ein Kirchendiener auffgedrungen werde / sondern / vngeacht das ein person darzu / vermög obgesatzter ordnung / geschickt erfunden / dennoch dieselbige zuuor vnd ehe ein Prediger zu solcher Kirchen verordnet / dem Superintendenten desselbigen gezircks / vnd dem Amptman oder Collatorn mit befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden sol / welche jhn der Kirchen / derer er fürstehen sol / zuuor etliche öffentliche Predigten / da es zuuor nicht geschehen / thun lassen / darauff nachmals der Superintendent die Pfarrkinder befragen sol / ob sie jhn zum Pfarrer oder Kirchendiener / lehr vnd lebens / seiner sprach / oder in andere wege leiden mögen / oder nicht / Vnd da sie sich vernemen lassen / das sie mit solcher person wol zufrieden / alßdenn durch den ermelten Superintendenten widerumb zu dem Consistorio berichten / dergestalt die Kirche auch jhr ördentliche vocation haben vnd behalten / vnd nachmals das Consistorium ferner mit jhm zuhandeln /

handeln/vnd nach beschehener confirmation aus dem Synodo/auch auff darauff erfolgter geleisten promission dem Superintendenten befohlen / den newen Pfarrer oder Kirchendiener / vermöge nachfolgender ordnung / in gegenwart des Amptmans oder Collatoris vnd der Gemeine/ öffentlich einzufüren vnd zu inuestiren.

Wie ein Kirchendiener vor den Consistorialn / ehe er zu inuestieren befohlen / seines ampts halben zuerinnern vnd zuuermanen / darauff er auch promission thun sol.

WAnn eine person auff gehalten Examen vnd beschehene Probpredigt / zum Kirchendienst tüchtig erkandt / vnd durch die Kirchen ördentlich vocirt vnd beruffen / auch das Buch der Concordien mit eigener hand vnterschrieben / das jhm der lehr halben zu trawen / Sol jhm vor endlicher abfertigung auff die verordente Pfarr/ durch den Presidenten oder Directorem des Consistorij / nachfolgende erinnerung mit ernst fürgehalten werden.

NAchdem durch verordnung des Allmechtigen er zum Kirchendienst ördentlich beruffen vnd confirmirt / sol er mit besonderm fleis auff nachfolgende ernstliche erinnerung vnd vermanung achtung geben / Nemlich:

DAs er anfangs mit höchstem fleis bedencke vnd zu hertzen fasse / mit was grosser sorge / mühe / fleis vnd arbeit / er das regiment der Kirchen annemen vnd verrichten sol.

DAnn die Kirche ist ein gespons Christi des Sohns Gottes/ welche Christus so hertzlich liebet / das er / jhr das ewige leben zuerlangen/ vom Himel gestiegen/ vnd sich mit allerley menschlicher blöde beladen / auch sein eigen blut vergossen / vnd den schmehlichsten todt auff sich genommen hat / damit er sie von dem Tode errettet. Darumb sol der Kirchendiener seinen besten müglichsten fleis anferen/ das er die Kirche nicht mit menschen traum / sondern mit Göttlicher himlischer lehr vnterrichte / damit sie durch den heiligen Geist erwecket werde/ dem HErrn Christo jhrem Breutigam trew vnd glauben zuhalten / vnd darinnen vnuerruckt vnd vnbefleckt zuuerharren / nach dem exempel Pauli / der da saget: Jch hab mich vertrawet einem Manne/ das ich euch eine reine Jungfraw Christo zubrechte.

VNd sol der Kirchendiener allewege mit höchstem ernst bedencken / da etwas an der Kirchen durch sein verlessigkeit / vngeschickligkeit oder vnfleis/ der Kirchen zu ergernis/schaden vnd nachteil eingefüret oder verursacht würde / so wolle vnser HERR Gott / der

himlische Vater / jhr blut von seiner / deß Kirchendieners / hand fordern.

HJerauff sol er predigen vnd leren die heilige Prophetische vnd Apostolische schrifft / welche mit Göttlichen himlischen wunderzeichen bestetigt / eine Lucern vnserer füsse (wie der Psalm sagt) vnd ein Liecht auff vnserm wege sind.

VNd nachdem die erklerung solcher Articul / darinne man in glaubens sachen / zu dieser zeit streitig / in der Augspurgischen vnuerenderten / Keyser CAROLO V. Anno 30. vbergebener Confession / derselben Apologia / Schmalkaldischen artickeln / beyden Catechismis Lutheri / vnd der jüngst zu Torgaw verglichenen / vnd in dem 1579. jahr publicirten einhelligen erklerung / nach anweisung deß rechten wahren Catholischen verstandes / der Prophetischen vnd Apostolischen schrifft / begriffen vnd verfasset seind / So erfordert die notturfft deß Kirchenampts / das der Kirchendiener in solchen articuln seine lehre nach der erklerung vnd jnnhalt derselben schrifften / getrewlich verrichte / dieselbe mit fleis lese / vnd vorsichtig sey / das er von derselben nicht weiche / noch sich einigen menschen daruon auff einen jrrweg füren oder abwenden lasse.

DJeweil auch dem ampt vnd vocation deß Kirchendieners gebüret / das er der Kirchen nicht allein mit reiner Göttlicher lehre / sondern auch mit gutem exempel vnd fürbildt diene / auch die lehre / souiel an jhm / mit seinem ehrlichen wandel ziere / So erfordert abermals die notturfft / das ein jeglicher / so sich die Kirchen zu regieren vnterstehet / sein leben dieser gestalt durch Gottes gnad anschicke / das nicht allein alle sein gescheffte vnd handtierung / sondern auch seine rede / kleidung vnd wandel / ja auch alle seine wort vnd werck / eine lehr vnd tugent sein / damit nicht / was er mit einer hand erbawe / gleich wider mit der andern abreisse / vnd er nicht die Kirche / beyde mit strefflichem laster vnd ergerlichem exempel verderbe.

ER sol auch bedencken / das jhm für allen andern menschen der Spruch Christi zugehöret: Welcher ergert dieser geringsten einen / die an mich gleuben / dem were es besser / das ein Mühlstein an seinen hals gehengt / vnd erseufft würde im Meer / da es am tieffsten ist.

ES sol auch der Kirchendiener auff das fleissigste die Epistolas Pauli ad Timotheum & Titum lesen / wiederlesen / vnd offt repetiren / damit er daraus lerne / wie er sich beydes in lehr vnd leben halten / auch wie sein eigen haußgesinde sein / vnd er dasselbige regieren sol.

DAs er auch vnser hieuor in diesem buch gedruckten Kirchenordnung / die wir allenthalben in vnsern Kirchen anzurichten ernstlich befohlen / fleissig nachkommen / vnd seinem Superintendenten vnd adiuncten

iuncten in jhrem ampt / vnd von vns habenden befehlch / gehorsam sein/ Vnd so sich was jrrung oder mißuerstandt zwischen jhm vnd andern vnsern Kirchendienern / Amptleuten / Vnterthanen oder zugewandten / zutrüge / dasselbe an den Superintendenten oder vnser Consistorium gelangen lassen/ vnd von jhnen bescheids erholen. Wo aber solche jrrung dermassen geschaffen / das die vermelter massen nicht entscheiden / sondern zu Recht remittirt werden müssen / so sol er darumb an orten vnd enden / dahin wir jhn / folgender freyheit nach / ordentlich bescheiden werden / Recht geben vnd nemen / vnd sich desselbigen ohne wegerung endtlichen settigen lassen/ auch von seinem Kirchenampt ohne vnser vorwissen vnd willen nicht abtreten.

VNd dieweil er die zeit seines Kirchenampts vnd diensts aller vnser Landsfreiheiten nicht weniger als vnsere vnterthanen/ teilhafftig ist/ so sol er vnsern nutzen fördern/ auch schaden warnen / wie er denn solches alles vnd jedes zuhalten/ bey handgebener trew/ versprechen vnd zusagen sol.

NAchdem nun solches verrichtet / vnd die promißion geschehen / alßdenn sol er seiner jhm verordenten Kirchen / erst nachfolgender weise presentirt werden.

WEnn aber ein Commun / als Pfarkinder / einen redlicher vnd ehehaffter vrsachen halben / recusiren würde / so sol derselben keiner wider jhren willen auffgedrungen werden/ Es were denn/ das die recusation liederlich vnd ohne ehehafft vnd erhebliche vrsachen/ sondern entweder aus vnuerstandt / oder eigenwillig fürgenommen / darauff denn vnsere Consistorial vnd verordente deß Synodi jhr sonder gut auffmercken haben/ vnd gnugsam gründlichen bericht einnemen/ vnd alßdenn die Gemeine jhres miß oder vnuerstandes bessers berichten/ vnd vmb so liederlicher vrsach willen / den ördentlichen beruff nicht hintertreiben lassen / Gleichwol jederzeit diese versehung thun / vnd mit fleis dahin durch den Superintendenten oder adiuncten/ mit der Gemeine handeln lassen/ damit der Pfarrer nicht mit vnwillen/ weil solcher gestalt die Kirche Gottes wenig erbawet / sondern mit gutem willen der Pfarrkinder / auffgenommen / vnd in sein ampt nicht mit seufftzen eintreten möge.

WEil auch bißdaher nicht geringe vnordnung vnd ergernis hieraus erfolget/ das junge/ vnd der Kirchensachen vnerfahrne Studiosi/ denen die ritus Ecclesiæ noch nicht bekandt/ die auch selbst noch lehrens vnd vnterweisens nottürfftig / gleich von den hohen oder particular Schulen auff die Pfarren gefüret worden / Verordnen vnd wollen wir/ das hinfüro / souiel müglich / keiner auff eine Pfarr verordent

werde/

werde / er hab denn zuuor eine zeitlang auff einem Diaconat gedienet / oder sich sonsten im Predigampt geübet / vnd die ritus Ecclesiæ gelernet / auch seines fleisses vnd wolhaltens / das er zu einer Pfarr tügentlich / von seinem verordentẽ Superintendenten oder Visitatoren testimonia vnd zeugnisse. Da er auch durch den Pfarrer / als im Kirchenampt geübten vnd erfahrnen / beyde in seinem predigen vnd verrichtung seines ampts / bey gesunden vnd krancken / wie auch den gefangenen / notdürfftiglich vnterrichtet / vnd also erst recht zu solchem ampt abgerichtet werden kan. Welchs durch die ordentliche Visitation jederzeit erkundiget / vnd in den Synodum berichtet werden sol. Jedoch sol hierbey solche bescheidenheit gebraucht werden / das bey den Stedten / da mehr denn ein Caplan gehalten / allezeit neben dem jungen ein alter Diaconus gelassen / durch welchen die jungen Diaconi angewiesen werden mögen.

DAmit man aber sein profectum, beydes in seinem studiren / vnd denn an den gaben zuleren / die zeit seines dienens mercken / vnd daraus befinden möge / ob / vnd wohin er tüglich vnd zuuerordnen sein möchte / Sol er zuförders nochmals vnd vnnachlessig widerumb examinirt / vnd zu einer Predigt auffgestellet / vnd wie er sich erzeiget / im studiren vnd predigen gebessert oder nicht / fleissig in das verordente Buch der expectanten / so bey jedem Consistorio sein sol / verzeichnet werden / damit seinethalben in den fürstehenden Synodum bericht geschehen / vnd also jeder nach seinen gaben mit nutz der Kirchen / an sein gebürend ort verordent werden könne.

DA aber einer im Examine dermassen gelert / geschickt vnd erfaren / vnd mit gaben zuleren außgerüstet / vnd im predigen schon geübet / darzu der rituum Ecclesiæ notdürfftiglich berichtet erfunden / mag mit demselben dispensiret / vnd solche person ohne mittel deß Diaconats / zu einem Pfarrer verordnet vnd angenommen werden.

Gemeine form vnd weise/ auff welche ein newer Kirchendiener durch den Superintendenten/ seiner jhm verordenten Kirchen commendirt vnd inuestirt werden sol.

ALs offt einer zum Kirchendiener auffgenommen / verordent / vnd der Kirchen / vermöge jhres gegebenen zeugnis vnd consens/ annemlich/ vnd aus dem Synodo confirmirt/ Sol der Superintendens/ oder auff desselben befehl der adiunctus/ in deß gezirck er gehörig / auffs förderlichste sampt dem Amptman / Collatorn / oder Erbherrn desselbigen orts / beneben einem benachbarten Pfarrer/ als gezeugen der handlung / auff einen bestimpten tag/ sich daselbst hin verfügen/ vnd auff nachfolgende weise die Christliche Inuestitur verrichten.

ERstlich / so das volck versamlet / sollen etliche Psalmen / besonders aber / Nun bitten wir den heiligen Geist/ Oder / Kom heiliger Geist/ gesungen werden.

NAch diesem gesange sol der Superintendens / oder sein adiunctus / ob es jhm der Superintendens aus verhinderung wegen notwendiger geschefft/ oder leibes schwachheit/ befehlen würde/ auffstehen / vnd eine Predigt thun / von dem heiligen Ministerio verbi, oder sonst von einem argumento, so darzu dienlich / wie es von Gott eingesetzt / wie heilsam / nütz vnd notwendig dasselbe / vnd das volck also zur liebe gegen Gottes wort / zur dancksagung gegen das Predigampt / vnd zur ehrerbietung gegen den Kirchendienern / mit lautern zeugnissen der heiligen schrifft / fleissig vnd ernstlich vermanen.

NAch der Predigt sol der Christliche Glaub gesungen werden. Vnter dem gesang sol der Superintendens vor den Altar treten/ den newen Pfarrer oder Diacon zu sich beruffen / vnd vor jhm zu dem Gebet niederknien lassen / Nach volendtem gesang ein kurtze vermanung zu dem volck thun / darin anzeigen / wie das dieser zu jhrem Pfarrer oder Diacon erwehlt / vnd tüchtig erkennt / auch ordentlich darzu beruffen / der hoffnung / sie würden mit jhm versehen sein / etc. Vnd also das volck weiter zu dem Gebet ermanen / damit der HErr sein gnad vnd gedeyen darzu geben wölle / vnd alßdenn folgende Gebet mit heller/ lauter vnd verstendtlicher sprach vorbeten.

Last vns beten.

ALlmechtiger ewiger Gott/ himlischer Vater/ du hast selbs / dem armen Menschlichen geschlecht zur wolfart/ trost vnd hülff/ das hochwirdige Predigampt deß heiligen Euangelij / von deinem geliebten Sohn / vnserm Herrn Jhesu Christo / geordnet vnd eingesetzt / Auch darbey zugesagt vnd versprochen / das / welcher glaubt vnd getaufft wird / selig sein sol. Dieweil aber vnserer verderbten natur vnd sündlichen fleisches halben / beschwerlich vnd gefehrlich sein wil / solchen so thewren vnd werden schatz / wieder den anlauff deß tausentlistigen vnd grimmigen Feindes / ohne deine sonderliche hülff vnd gnedigen beystandt / vnter vns zubewaren vnd zuerhalten / So bitten wir dich hertzlich / du wollest vns durch deine grundlose gnad vnd barmhertzigkeit in nöten nicht verlassen / sondern mit deiner Göttlichen hand vber vns halten / vnd sonderlich vber diesen deinen diener N. welchem jetzund das heilige Euangelium zu predigen bey dieser Kirchen befohlen ist / damit solcher dein so heilsamer / nützlicher vnd notwendiger befehl / biß zu ende der welt in deiner heiligen Christenheit / wider alle gespenst deß bösen Geistes / sein fürgang habe / vnd wir deß himlischen Trosts nimmermehr beraubet werden / Durch Jhesum Christum deinen geliebten Sohn vnsern HErrn / welcher mit dir vnd dem heiligen Geist lebet vnd regieret / gleicher Gott / hochgelobet in ewigkeit / Amen.

Höret das heilige Euangelium / welches vns beschreibet der heilige Euangelist Johannes am 20. Capitel.

DEr HErr Jhesus sagt zu seinen Jüngern: Wie mich mein himlischer Vater gesandt hat/ also sende ich euch auch. Vnd als er solches gesagt hatte / blies er sie an / vnd sprach / Nemet hin den heiligen Geist/welchen jhr die sünde erlasset/ denen sind sie erlassen / vnd welchen jhr die sünde behaltet / denen sollen sie behalten sein.

DEr Superintendens mag auch nachfolgende Epistel / nach gelegenheit der zeit vnd Kirchen / vmb mehr erinnerung wegen/ fürlesen / nemlich also.

So schreibet S. Paulus in der ersten Epistel an Timotheum am dritten Capitel.

DAs ist je gewißlich war / so jemandts ein Bischoffampt begeret / der begeret ein köstlich werck. Es sol aber ein Bischoff vnsträfflich sein/ eines weibes Man / nüchtern / sittig / gastfrey / lehrhafftig / nicht ein Weinseuffer / nicht beissig / nicht vnehrliche handtierung treiben / sondern gelinde / nicht haderhafftig / nicht geitzig / der seinem eignen Hause wol fürstehe / der gehorsame kinder habe / mit aller erbarkeit. So aber jemand seinem eigenen Hauß nicht weis fürzustehen / wie wird er die Gemeine Gottes versorgen? Nicht ein Newling/ auff das er sich nicht auffblase / vnd dem Lesterer in das vrteil falle. Er muß aber auch ein gut zeugnis haben von denen die draussen sind / auff das er nicht falle dem lesterer in die schmach vnd stricke.

So ermanet S. Paulus die Eltesten der Gemeine
zu Epheso / Acto. 20.

SO habt nun acht auff euch selbst / vnd auff die gantze Herde / vnter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischoffen / zu weiden die Gemeine Gottes / welche er durch sein eigen blut erworben hat / Denn das weis ich / das nach meinem abschied werden vnter euch komen grewliche Wölffe / die der Herde nicht verschonen werden / auch aus euch selbst werden auffstehen Menner / die da verkerte lere reden / die Jünger an sich zu ziehen / Darumb seid wacker / vnd dencket daran / das ich nicht abgelassen habe / drey jahr / tag vnd nacht / einen jeglichen mit threnen zuuermanen.

Hierauff last vns hertzlich bitten / vnd
sprecht mit mir.

ACh gnediger Gott / himlischer HErr vnd Vater / der du vns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlich getröstet / vnd zugesagt hast / das es dir O himlischer HErr vnd Vater wolgefalle / durch die thörichte predigt des Creutzes selig zumachen / alle die so daran gleuben / So bitten wir dich nun auff solches gantz ernstlich / das du diesen deinen diener N. hiezugegen / welchen du zu diesem so seliglichen vnd hochwirdigen Predigampt beruffen hast / mit deiner Göttlichen gnade begaben / vnd deinen heiligen Geist geben vnd mittheilen wollest / durch welches krafft er gesterckt / wider alle anfechtung des Teuffels bestehen / vnd deine geliebte Herde /

durch

durch das blut vnſers HErrn Jheſu Chriſti deines Sohns/thewer erkaufft vnd erworben/mit deinem heilſamen vnd vngefelſchten Wort/ nach deinem Göttlichen wolgefallen weiden möge/ zu lob vnd preiß deines heiligen Namens/vnd förderung der gantzen Chriſtenheit/ Durch Jheſum Chriſtum deinen geliebten Sohn/Amen.

Oder nachgeſetzt Gebet geſprochen werden.

BArmhertziger Gott/himliſcher Vater/du haſt durch den mund deines Sohns vnſers HErrn Jheſu Chriſti zu vns geſagt: Die ernd iſt groß/ aber wenig ſind der arbeiter/ Bittet den HErrn der ernde/das er arbeiter in ſeine ernde ſende. Auff ſolchen deinen Göttlichen befehl bitten wir von hertzen/du wolleſt dieſen deinen diener/ſampt vns vnd allen die zu deinem Wort beruffen ſind/deinen heiligen Geiſt reichlich geben/ das wir mit groſſem hauffen deine ware diener/ erkenner vnd bekenner ſeyen/ trew vnd feſt bleiben/ wieder den Teuffel/ Welt vnd fleiſch/damit dein Name geheiliget/dein Reich gemehret/dein wille volbracht werde. Wolleſt auch dem leidigen grewel des Babſts vnd Mahomet/ ſampt andern Rotten/ſo deinen Namen leſtern/dein Reich zerſtören/ deinem willen wiederſtreben/ endtlichen ſteuren vnd ein ende machen/ Solch vnſer Gebet (dieweil du vns verheiſſen/ geleret vnd vertröſtet haſt) wolleſtu gnediglich erhören/wie wir glauben vnd trawen/durch deinen lieben Sohn vnſern HERRN Jheſum Chriſtum/

stum / der mit dir vnd dem heiligen Geist lebet vnd herrschet in ewigkeit / Amen.

Solches alles zuerlangen / sprecht mit mir das heilige Vater vnser.

Es mag auch / wo Schüler verhanden / alßbald das Vater vnser gesungen werden / etc.

Nach dem Gebet oder gesang des Vater vnsers / sol sich der Superintendens vor dem Altar gegen dem volck wenden / vnd wie (nach Christlicher freyheit / so von dem HERRN Christo der Kirchen in eusserlichen mittelmessigen Ceremonien gegeben) gebreuchlich / sein rechte hand dem Pfarrer oder Diacon auff sein blos heubt legen / vnd also sagen.

DIeweil wir im heiligen Geist versamlet / Gott vnsern himlischen Vater durch Jesum Christum vnsern HErrn vnd Heyland vber dich angeruffen vnd gebeten / vnd deßhalben nicht zweiffeln / er werde vns / laut seiner Göttlichen zusagung / gnediglich erhört vnd gewert haben / Demnach so ordne / confirmire vnd bestetige ich dich / aus Göttlichem befehl vnd ordnung / zu einem diener vnd Seelsorger dieser Gemein / mit ernstlichem befehl / das du solcher in warhafftiger furcht Gottes / ehrlich / ohn alle ergernis / mit höchstem fleis vñ trewen vorstehen wollest / wie solches einem getrewen Hirten der Schäfflein Christi gebüret / vnd wie du vor dem Gerichtstul vnsers HErrn Jhesu Christi an jenem tag / dem ernsten gerechten Richter zur antwort derenthalben stehen / vnd seines vrteils gewarten must / im namen des Vaters / vnd des Sohns / vnd des heiligen Geistes / Amen.

DArauff singe die Kirch / Te Deum laudamus, oder / Grates nunc omnes, deudsch / vnd beschlies der Superintendens mit dem Segen.

VOn

Von Immunitatibus vnd Freyheiten der Kirchendiener.

VNd damit vnsere Kirchendiener sich vor vnd neben vnsern Vnterthanen desto weniger zubeschweren / wol aber jhres ampts zugetrösten vnd zufrewen / Vnd anfenglich / wofern sie zugleich andern vnsern vnterthanen / in sachen jhre person belangend / actionibus personalibus, vor den gerichten / da sie der Kirchen dienen / zu recht stehen sollen / jhnen vnd jhrem ampt dardurch verkleinerung erfolgen möcht / So ordnen vnd wollen wir demnach / wofern sich zwischen vnsern Amptleuten / einem oder mehr vnser Vnterthanen / gegen einem Pfarrer / Prediger / Diacon oder Subdiacon zutrüge / speen oder widerwillen / das anfenglich die sach vnd parteyen durch den Superintenden desselbigen orts / neben dem Amptman / Gerichtsherrn oder Collatorn / woferne derselbe nicht Parth / oder sonst der sachen verwandt ist / oder auch zweyen Schöppen oder Kirchvetern / gütlich verhört / auch vnterstanden werde / sie mit wissenden vnd billichen dingen zuuereinigen. Da aber vber solche vnterhandlung vnd angewendten fleis / sie einander Rechtlicher forderung nicht erlassen wolten / sol der Superintendens mit dem Amptman / Erb oder gerichtsherrn / an vnser Consistorium gelangen lassen / was sie zwischen jhnen gehandelt / wie alle sachen geschaffen / vnd an wem die gütlichkeit erwunden / daselbsten durch sie vnsere Consistorialen / der partheyen speen vnd sachen / souiel müglich / gütlich vnd ohne weitleufftigkeit / auch da die güte nicht stat fünde / durch Recht / doch ohne langen procefs / summarischer weise / entscheiden werden sollen.

WAs aber jhre vnd jhrer Weiber angefallene oder erkauffte eigenthümliche Erbgüter / vnd dergleichen actiones reales, spruch vnd forderung betrifft / sollen vnsere Kirchendiener an orten / da andere vnsere vnterthanen schüldig sein / Recht zu geben vnd zu nemen / deren außtrag gewarten. Aber der hohen freueln vnd Malefitz halber / haben wir hernach verordnet / was dagegen zuhandeln vnd fürzunemen.

WO sich denn durch schickung deß allmechtigen begebe / das ein Pfarrer / Prediger oder Diacon bey seinem befohlenen vnd geordneten ampt / sich trewlich vnd fleissig gehalten / vnd in leibes kranckheit gefallen / oder in ein solch alter gerahten würde / das er selber sein

ampt bey der Kirchen nicht verrichten möchte/ sol einem solchen nichts desto weniger sein verordente besoldung werden vnd bleiben/ Doch durch den Superintendenten diese verordnung geschehen/ das mit den nechsten Ministris die Kirchen/wie deßhalb vnser nachfolgend Superintendentzordnung vermag/ versehen werde/ Dargegen solcher krancker oder alter/ von seinem sold dem jenigen so jhn also vertritt/ zimliche ergetzung/ nach gelegenheit der sachen vnd der Superintendenten erkentnis geben sol.

JM fall aber die kranckheit sich dermassen in die harr verweilen wolte/ das nicht zuuerhoffen/ solcher diener wider auffkomme/ vnd also ohne nachteil der Kirchen dieselbe Pfarr/ Predicatur oder Diaconat/ in die lenge durch den benachbarten mit notdurfft nicht versehen werden möcht/ sol derselbige krancke/ fleissige vnd getrewe diener/ auff erkentnis deß Synodi/ mit einem zimlichen Leibgeding sein lebenlang bedacht vnd versehen werden.

ZV dem/ wo ein Kirchendiener/ welcher sich bey seinem ampt/ als oblaut/ redlich vnd trewlich gehalten/ deß Bürgerrechts daselbsten begeren würde/ vnd bürgens oder andere güter seinem weib vnd kindern zu trost erkauffen wolte/ das sol jhm bey vnsern vnterthanen/ ohne sondere ehehafft vrsachen/nicht versagt werden. Hetten aber die vnterthanen erhebliche vrsachen/ deß einem abzuschlagen/ sollen dieselbigen an jedes orts Consistorium/ vnd von dannen in den Synodum/ durch vnsere Amptleut/ Erb oder gerichtsherrn/ mit sattem gründtlichen bericht gebracht/ vnd allda der billigkeit nach bescheid gegeben werden.

WEnn auch ein Kirchendiener bürgerliche narung an sich durch kauff oder Erbfall bringen würde/ so sol er doch die nahrung durch sich vñ die seinen dermassen anstellen/ das an seinem ampt nichts verseumet/ oder dem Ministerio einige schimpffliche nachrede/ durch vnzimlichen gesuch/ vnd dem Priesterlichem ampt übel anstehende gewerbe geursacht werde.

SO wollen wir auch/ das die Pfarrern/ Diaconi vnd Schuldiener in Stedten/ so wol auch die Pastores vnd Diaconi auff den Dörffern/ von dem getrenck das sie für jhren Tisch zur notdurfft brawen/ oder sonsten bey Fassen/ Vierteln vnd Tonnen einlegen/ vnd andern bey der kannen oder sonsten nicht verkauffen/ aller aufflage frey vnd vnbelegt sein sollen. Von denen Bieren aber/ die sie auff jhren Erbheusern auff den kauff brewen/ sollen sie sich wie andere vnsere vnterthanen verhalten/ es were denn dessen einer oder mehr/ von vns außdrücklich befreyet.

DArneben aber vnsere Kirchendiener in Stedten vñ Dörffern/ aller persönlichen bürden/ mit wachen/ gerichtsfolg/ vnd sonsten für jhre person verschonet bleiben/ vnd jhre Erbgüter/ schüldige fron vnd persönliche pflicht/ durch andere vmbs lohn bestellen mögen.

SJe sollen auch Wasser vnd Waid/ vnd andere gerechtigkeiten/ gleichsam andern selbigen Flecken/ vnterthanen/ doch mit des Flecken maß vnd ordnung zumiessen vnd zugebrauchen haben.

VNd so sich nach schickung deß allmechtigen fügte/ das bey dem Kirchenampt solcher Kirchendiener einer mit todt verführe/ weib vnd kinder hinterliesse/ er hab gleich das Bürgerrecht angenommen oder nicht/ sollen doch die witwe vnd kinder daselbsten geduldet/ der vnterschleiff jhnen gestattet/ vnd mit nichten/ ohne sonderliche hochwichtige vrsachen vnd vorbewust deß Superintendenten/ außgetrieben/ Darzu vnsere Amptleut/ Erb vnd Gerichtsherrn/ sich neben dem Superintendenten jhrer mit ernst vnd threwen annemen/ so es die not erheischt/ Vögte vnd Vormünden/ zugleich andern witwen vnd waisen desselbigen orts/ verordnen/ jhren nutz/ wolfart vnd notdurfft verhandlen/ pflegen vnd vermunden lassen/ jhnen auch in allem anliegen berahten vnd verholffen sein sollen.

VNd zu ferner gnad/ wollen wir der verstorbenen Pastorn vnd Kirchendiener witwen vnd kindern/ ein halb jahr nach jhres Ehewirts vnd Vatern absterben/ in der Pfarr/ Predicatur/ oder Diaconat behausung/ den sitz/ darzu den halben theil seiner jahrbesoldung/ von zeit seines absterbens an/ folgen/ auch solche/ weil durch die benachbarten die Pfarr/ Predicatur oder Diaconat versehen lassen/ Doch das sie auch die gebewde vnd güter/ wie in General artickel vermeldet/ in denen wirden erhalten/ wie jhr verstorbener Vater zuthun schüldig gewesen.

DArzu jhre knaben/ wo dieselbigen bey der Schul aufferzogen/ vnd ein solch profectum erlangt/ das sie in vnsere Fürsten vnd hohen Particular schulen oder Stipendium/ zu Leipzig oder Wittemberg/ tüglich vnd geschickt/ zugleich vnd neben vnsern vnterthanen in vnsere Lande erbornen kindern/ gegen gleichmessiger obligation auff vnd annemen/ auch erhalten lassen.

ZV dem wollen wir hiemit allen vnd jeden vnsern Amptleuten/ Erb vnd Gerichtherrn/ Stedt vnd Rehten/ Richtern vnd Schöppen/ mit ernst befohlen vnd aufferlegt haben/ vnsere Kirchendiener in allen jhren anliegen getrewlichen zuhandhaben/ vnd zu der billigkeit zuuerhelffen/ von vnsert wegen mit ernst schützen/ vnd ob jhnen halten/ für sich selbst vnd jhrer person halben/ dieselben an jhren befohlenen officien vnuerhindert/ sondern sich gegen jhnen schiedlich vnd

friedlich zuerweisen / auch dermassen erzeigen / vnd deßhalben an jhnen keinen mangel erscheinen lassen / damit dem gemeinen Man jhrenthalben nicht leichtlich ergernis gegeben werde.

Gleichsfalls vnd entgegen / sol auch den Kirchendienern von vnsern Consistorialibus vnd den Superintendenten angezeigt / vnd sie ermanet werden / die Amptleut / Erb vnd Gerichtsherrn / wie andere / so als Oberkeiten mit emptern beladen / an denselben vnuerhindert zulassen / vnd sich gegen jhnen auch ehrerbietig / schiedlich vnd bescheidenlich zuhalten.

Von Ehesachen.

Welchen personen / sich miteinander ehelich zuuerloben / zugelassen / Vnd wie die vielfeltige vnzucht wider das sechste Gebot / abgeschafft vnd gestrafft werden sol.

DJeweil der allmechtige Gott in seinem wort alle vnordentliche vermischung nicht allein ernstlich verboten / sondern mit der Sündflut / wie auch mit fewer vom Himel vnd auff andere weise mehr / erschrecklich gestrafft / Vnd aber solche abschewliche sünden vnd laster zu diesen letzten zeiten je lenger je mehr wachsen vnd zunemen / vngeachtet / das wir der gebürlichen straff halben / vermög Gottes worts / vnd der Kayserlichen geschriebenen Rechten / in vnsern Constitutionibus notdürfftige vnd ernstliche verordnung gethan / So erfaren wir doch / das bey den ernsten darauff gesetzten straffen / solch laster der vnzüchtigen vnordentlichen vermischungen / vnd verachtung des heiligen Ehestandes / nicht allein nicht abe / sondern von tag zu tage zu vnd vberhand neme / darumb vnsere vnterthanen für Gottes vnd vnser straffe zuwarnen.

HAben wir deßhalben nochmals / wie es in vnsern Landen mit erlaubnis der Ehe / vnd abschaffung der ergerlichen vnzucht / künfftiglich gehalten werden sol / ein ordnung verfassen / vnd fleissig berahtschlagen lassen / auff das nicht allein in den gemeinen vorfallenden jrrungen die Pfarrer vnd Kirchendiener / schweren vnnotwendigen kosten zuuerhüten / vnsern vnterthanen bericht zugeben / sondern auch vnsere Amptleut der straff halben / wider die ergerlichen laster / gebürlichen

lichen vnd richtigen bescheid/ vnd dieselbige alßbald vnd ohne lengern auffzug oder andere weitleufftigkeit/ zu abschaffung deß ergernis/ vnd andern zum exempel vnd abschew/ zustraffen haben.

JSt derwegen hierauff vnser ernstlicher will vnd meinung/ das jhr gedachter Ordnung/ souiel sie ein jedern belangen mag/ fleissig vnd gehorsamlich nachkommen/ auch hierinnen gar niemandts verschonen/ Vnd sonderlich wol bedencken/ auch euch selbst zu hertzen füren/ das jhr dem allmechtigen HErrn Gott hiermit ein sondern angenemen vnd wolgefelligen Gottesdienst beweiset/ so jhr mit Christlichem eiffer helffet befördern/ das der heilige/ von seiner allmacht selbst eingesetzte Ehestandt/ wie sich gebüret/ angefangen vnd erhalten/ vnd dagegen alle vnzucht/ schand vnd laster/ ernstlich gestrafft werden.

DAmit aber solches vnnachleßlich beschehen/ vnd sich niemandt durch vnwissenheit zuentschüldigen haben möge/ SO ist auch vnser ernstlicher befehl/ das jhr/ die Pfarrer/ alle diese ordnung jahrs zwey mal ab der Cantzel/ der gantzen versamleten Gemeine/ öffentlich vnd verstendtlich verlesen/ Vnd so jhr das thun wollet/ solches allewegen den nechsten Sontag daruor/ gleich nach ende der Predigt/ dem volck anzeigen/ vnd sie ernstlich vermanen/ das sie zu verlesung solcher Ordnung fleissig kommen/ Auch jederzeit aus Gottes wort die Predigt also/ vor oder nach verlesung derselben/ anstellen/ das aus dem alten oder newen Testament ein ernstliche erinnerung zum Volck geschehe/ wie ein grosse abschewliche sünde die vnzucht für den augen Gottes sey/ wie er solche zeitlich mit dem fluch/ vnd ewig mit dem Hellischen fewer straffe/ Dargegen aber keusche/ fromme/ züchtige Eheleut/ Gesellen vnd Jungfrawen/ reichlich segne/ wenn sie in seinen geboten wandeln/ vnd jhren keuschen/ züchtigen/ ehelichen wandel vnuerruckt bewaren vnd halten.

Von Ehegelübnissen.

ES sollen sich keine kinder/ Söhne oder Töchter/ was alters die seind/ ohne vorwissen vnd einwilligung jhrer Eltern/ als deß Vatern/ der Mutter/ vnd da die nicht verhanden/ deß Großuaters vnd der Großmutter/ verloben. Vnd wenn gleich solchs geschehe/ sol ein solch verlöbnis/ vngeacht ob dasselbe in anderer leute/ als gezeugen/ beysein geschehen/ für heimlich gehalten/ vnd für vnbündig erkandt/ vnd die personen in vnsern Landen nicht getrawet werden.

VNd da sie hierüber / vnd vber beschehene vermanung vnd verwarnunge / wider jhrer eltern willen / strack darauff verharren / vnd solch Ehegelübnis zuuolnziehen / andere gelegenheit suchen würden / Sollen die Eltern jhnen mit etwas zu der ausstattung behülfflich zusein / nicht verpflichtet / sondern viel mehr befugt / vnd jhnen hiemit nachgelassen sein / solche vngehorsame kinder biß auff den halben theil jhrer gebürenden legitimæ, vnd nach gelegenheit der vrsachen jhres verweigerten consens / gentzlich zu enterben.

ES sollen auch die personen so zu solchen heimlichen verlübnissen der kinder / ohne vorwissen der Eltern / vorschub gethan / auff anregen der Eltern willkürlich gestrafft werden.

WVrden auch solche personen heimlichen zusamen kriechen / vnd fleischliche vnzucht treiben / so mögen die Eltern dieselben gentzlich enterben / Vnd sollen sonsten mit zeitlichem gefengnis gestrafft / auch in vnsern Landen sich wesentlich zuhalten nicht geduldet werden.

DAgegen aber wollen wir die Eltern ermanet haben / wenn die kinder jhre jahr erreicht / darauff bedacht zusein / welcher gestalt dieselbigen ehelich vnd also versorget werden / das sie damit auch jhres theils zufrieden sein können / Vnd sonderlich da die kinder jhre Eltern vmb erleubnis / sich mit gewissen personen ehelich zuuerbinden / ersuchen vnd bitten würden / sie ohne gnugsame erhebliche vrsachen daran nicht zu hindern / Vnd wo sie sich derowegen miteinander nicht selbst vergleichen köndten / sol es alßdann / vnd ehe denn von den kindern etwas verbindtlichs fürgenommen wird / bey vnsern Consistorijs gesucht / vnd daselbst nach billichen dingen entscheiden werden.

WO aber zwo personen / so beyderseits keine Eltern haben / sich ohne jemandes beysein / oder auch in gegenwart eines Zeugen alleine / miteinander in Ehegelübnis einlassen / so sol dasselbe für ein heimlich gelübnis gehalten / Vnd da sie sich beyderseits gleich dazu bekenten / dennoch so ferne vnbündig erkant werden / biß beyde personen solches durch öffentliche gelübnis vor ehrlichen leuten freywillig wiederholen vnd bestettigen / Wie denn auch sonsten solcher heimlichen verlübnis halben / im fall da die verneint werden / die gewissen zubeschweren nicht zugelassen werden sol.

VNd da auff ein solch heimlich verlübnis sich die personen vor dem Kirchgang zusammen finden / vnd miteinander fleischlich einlassen würden / so sollen sie von vns vnd der Obrigkeit / andern zur abschew / mit gefengnis vnd sonst / willkürlich gestrafft werden.

WAnn sich jemandt mehr denn eins verbündlich verloben würde / sol er schüldig sein / die erste person / damit er sich verbindlich verlobet / zu ehelichen / Vnd so wol auch die person / so sich mit derselben anderweit

derweit verlobt / woferne sie vom ersten verlübnis wissenschafft gehabt / anrüchtig sein / vnd darüber mit gefengnis oder sonst willkürlich gestrafft werden.

Würde sich aber die person / so sich mehr denn eins verbündtlich verlobet / mit der letzten verlobten person fleischlich einlassen / so sol dieselbe an Pranger gestalt / vnd deß Landes ewig verwiesen / Vnd die andere / wofern sie sich wissentlich des ersten verlübnis / mit dem verbrechenden theil dergestalt in Ehegelübd vnd fleischliche vnzucht eingelassen / mit gleicher straff deß Prangers vnd der ewigen verweisung belegt werden.

ES sol aber der ersten verlobten vnschüldigẽ person nichts desto minders frey stehen/ob sie sich mit dem verbrecher versünen wil/Vnd auff den fall sol das verbrechende theil / so wol auch die andere verlobte person / so sich wißlich der ersten verlübnis fleischlich eingelassen / ehelos vnd anrüchtig sein / mit gefengnis oder sonst willkürlich gestrafft werden.

Welchen personen sich in Ehegelübnis miteinander einzulassen verboten.

Erstlich.

DJe personen/welche den namen Vaters oder Mutters/ deßgleichen der Kinder/ tragen/ als Vater/Mutter/Großvater/Großmutter/ vnd so fort/ Jtem kinder/kindeskinder/vnd so fort/ wenn es auch gleich Stiffeltern vnd Stiffkinder seind / sollen sich miteinander in Ehegelübnis nicht einlassen / bey vermeidung der Landes verweisunge. Würden sich aber solche personen auch fleischlich vermischen / so sollen sie beyderseits am leben mit dem schwerdt gestrafft / Oder da es nur Stiffeltern vnd Stiffkinder betrifft / mit staupen schlagen deß Landes ewig verwiesen werden.

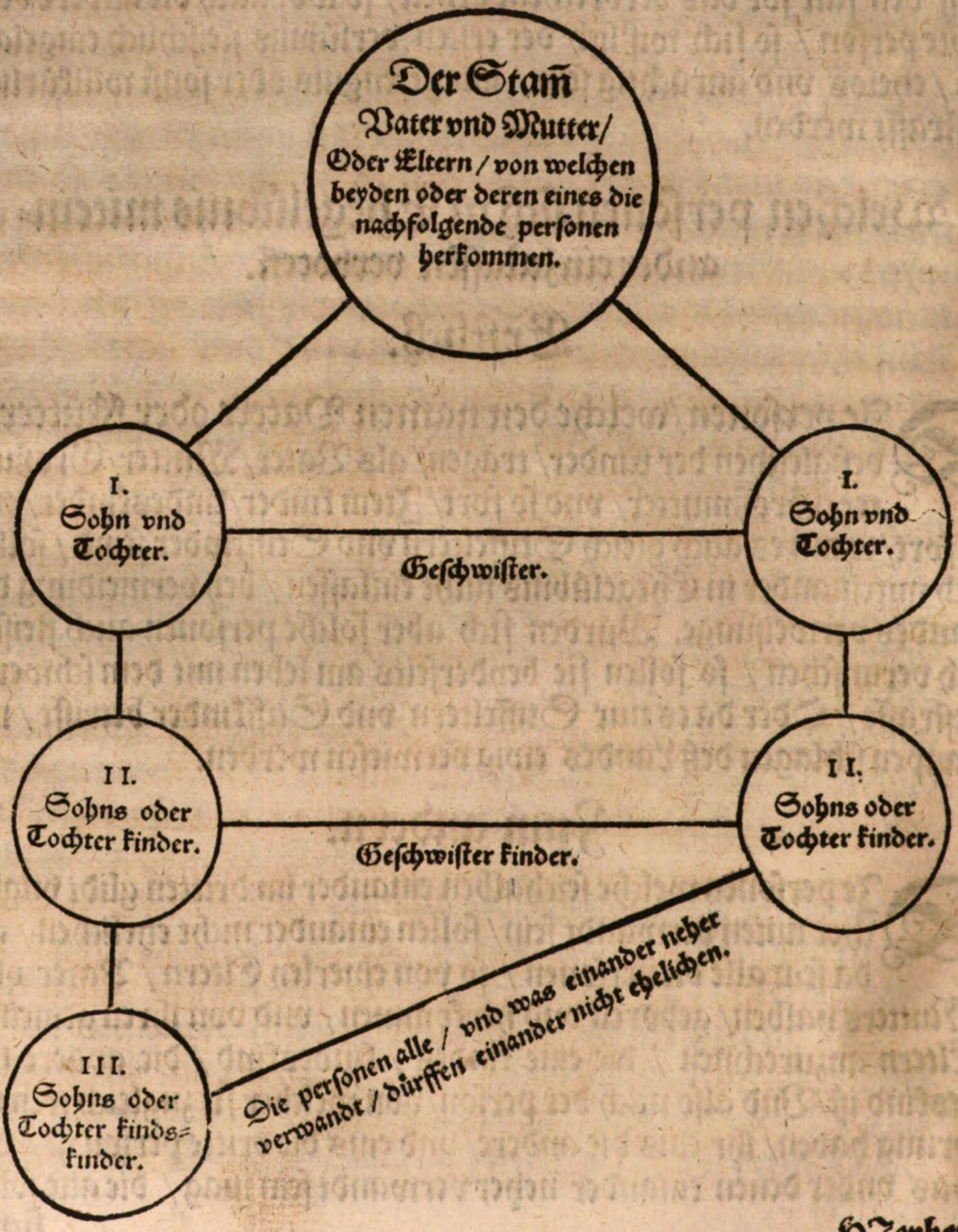
Zum andern.

DJe personen welche seithalben einander im dritten glidt vngleicher linien verwandt sein / sollen einander nicht ehelichen / als da sein alle die personen / so von einerley Eltern / Vater oder Mutters halben / geboren vnd herkommen / vnd von jhren gemeinen Eltern anzurechnen / die eine kindes / kindeskind / die andere kindeskind ist/Vnd also nach der person/von welcher sie zugleich jren vrsprung haben/ jhr eins die andere/ vnd eins die dritte person ist/ vnd was vnder denen einander neher verwandt sein mag / die alle sollen

sich in

sich in Ehegelübnis nicht einlassen / Wie denn auch niemandts sich mit deß Großuaters Vatern/oder der Großmutter Mutter geschwister/ weil dieselben der Eltern stat halten/ ehelich verloben sol.

WVrden sich aber solche personen wissentlich in Ehegelübd einlassen / so sollen sie in vnsern Landen nicht getrawet / noch wesentlich darinne geduldet werden. Da sich auch solche personen miteinander fleischlich vermischet / sollen sie deß Landes ewig verwiesen / Vnd wo sie einander seitwarts / im ersten oder andern glidt vngleicher linien verwant/ als da sind brüder vnd schwester / oder da einer seines brudern oder schwester kind ehelichen wolte / dieselben sollen mit der verweisung wegen der begangenen blutschande / zugleich auch zur staupen geschlagen werden.



Hierbey

HJerbey ist zuwissen / wenn man rechnen wil / in welchem grad oder glidt die alhie verzeichnete / oder andere personen / einander verwandt / so pfleget man allewege die zellen der Eltern/ als des Stammes / von welchen die folgenden personen herkommen / nicht mit einzurechnen/ sondern die folgenden zellen vnd glieder/ inmassen aus den darein verzeichneten ziffern zuersehen/ allein zu zelen/ vnd souiel zellen vnd glieder als man zu dem Stam vnd jhre gemeine ankunfft auff der einen seiten rechnen kan / so nahe sind derselben person / auch die andern welche seithalben gegen über stehen/ verwandt / Darinnen man sich denn auff den fall / wenn nach gelegenheit der personen/ auff einer seiten mehr zellen oder glieder sein denn auff der andern / (welchs man vngleiche linien nennet) allewege nach der seiten da die meisten zellen oder glieder sein/ zurichten hat/ Als zum exempel: Wenn man wissen wil / wie nahe des Sohns kindes kinde / dem Sohns kinde / welches seithalben gegen über stehet / verwandt sey / so rechnet man/ wieuiel zellen auff der seiten / da des Sohns kindes kind stehet/ nach dem Stam / biß zu desselben zellen befunden werden / Vnd weil derselben drey / so ist jhm auch des Sohns kind / welches gegen über stehet / im dritten gliedt verwandt / jedoch weil auff einer seiten mehr zellen denn auff der andern/ in vngleicher linien. Wenn aber nach gelegenheit der personen / von welcher verwantnis gefragt wird / die zellen vnd glieder auff beyden seiten gleich / heist es gleiche linien / Als wenn von zweyer geschwister kinder verwantnis gefragt wird / weil auff beyden seiten zwo zellen oder glieder von dem Stamme zubefinden/ seind sie einander im andern gliede der gleichen linien verwandt/ Vnd also auch in andern fellen.

Deßgleichen ist zumercken / das / ob wol die namen der personen/ so in den zellen benant/ sich nach gelegenheit der vnterschiedlichen verwantnis verendern / als / das der Sohn gegen seiner geschwister kind zurechnen / desselben Vatern brudern / vnd denn gegen geschwister kindes kinder zurechnen/ desselben Großuatern bruder genant wird. Weil man aber dennoch allewege / wenn man wissen wil/ wie nahe eines dem andern verwant sey / auff den Stam von welchen sie beyde herkommen / sehen / vnd von denselben die Sipschafft zelen vnd rechnen muß / so bleibt es gegen demselben Stam zurechnen / allezeit des verwantnis halben / so weit sich die alhie verzeichnete Sipschafft erstreckt / bey den gliedern vnd zellen / wie gegenwertige figur mit sich bringet.

Zum dritten.

WJe nun den personen wegen der blutfreundschafft sich in Ehegelübd einzulassen verbotẽ/ also sollen auch die/ welche schwegerschafft halben einander ebenmessig verwandt/ sich in Ehegelübnis nicht einlassen/ Dann so nahe als der verstorbene ehegatte seinen eigenen blutsfreunden zugethan/ so nahe ist auch denselben sein hinderlassener ehegatte/ schwegerschafft halben verwant. Derowegen da sich solche nahe beschwegerte personen in Ehegelübd einlassen würden/ sollẽ sie im land nicht getrawet noch wesentlich geduldet/ vñ da sie sich hierüber fleischlich vermischt/ deß Landes ewig verwiesen werden/ Auch nach gelegenheit der verwantnis/ als/ da sich eine person mit zwoen schwestern/ oder zweyen brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hette/ zugleich neben der verweisung zur staupen geschlagen werden.

NEben diesem solte auch das 18. Cap. Leuitici von der Cantzel ab zulesen sein/ damit das volck vnterrichtet würde/ welche personen in Göttlicher schrifft zu ehelichen verboten.

Von den Ehegatten/ so einander bößlich verlassen.

WVrde der Eheman von seinem Weibe/ oder hinwiederumb das Weib von jrem Eheman mutwillig lauffen/ vnd eins das ander eine zeitlang sitzen lassen/ vnd auff vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder einstellen/ So sol das verbrechende theil/ zu welcher zeit es hernach in deß Churfürsten zu Sachssen etc. vnsers gnedigsten Herrn Landen betreten würde/ mit staupen schlagen des Landes ewig verwiesen werden/ Es were denn/ das es wieder zur versünung beyder Eheleute gereichte/ Vnd auff den fall sol nichts desto weniger das schüldige theil mit gefengnis willkürlich gestrafft werden.

Würden auch zwey Eheleute sich selbst voneinander sondern/ vngeacht das sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen/ vnd sie wolten sich beyderseits nicht wieder versünen lassen/ so sollen sie beyde/ oder das eine/ vnuerseumlich mit gefengnis so lang gestrafft werden/ biß sie einander wie sich gebürt/ ehelich beywonen.

Von der straff der Vnzucht vnd deß Ehebruchs.

WO zwo verlobte personen vor dem öffentlichen zusammen geben vnd trawen sich miteinander fleischlich einlassen/ so sol die Weibsperson/ wenn gleich auch keine schwengerung

daraus

daraus erfolget / mit verdecktem heupt vnd ohne spiel zur Kirchen gehen / vnd sie beyderseits mit zeitlichem gefengnis / oder sonsten nach gelegenheit willkürlich gestrafft werden.

GLeicher gestalt sollen auch die / so sich fleischlich vermischen / jhr vnzucht aber erst nach gehaltenem Kirchgang kundbar wirdt / mit willkürlicher gefengnis gestrafft werden.

Würde aber auch jemandts eines andern Braut / ehe dann der Breutigam beygelegen / wissentlich beschlaffen / so sollen beyde personen zur staupen geschlagen / vnd des Landes ewig verwiesen werden / Es wolte denn der Breutigam die Braut widerumb annemen / auff solchen fall sollen sie mit gefengnis gestrafft / vnd der Brautschender nichts minders mit staupenschlagē deß Landes ewig verwiesen werdē.

DA einer eines andern Eheweib beschlefft / er sey gleich ein Eheman oder ein lediger geselle / so sollen sie beyde mit dem schwerdt von dem leben zum tode gestrafft werden / Vnd mit dieser straffen sol auch ein Eheman / welcher in stehender Ehe eine ledige Weibs person beschlefft / beleget / die ledige Dirne aber auff solchen fall mit staupenschlagen des Landes verwiesen werden. Jedoch im fall wenn ein Eheman eine ledige Dirne beschlefft / oder ein Eheweib sich mit einem ledigen gesellen fleischlich einlest / vnd es würde der vnschüldige ehegatt vor das verbrechende theil bitten / vnd sich erbieten / demselben vngeacht gebrochener trew vnd glaubens / lenger ehelich beyzuwonen / so sol alßdenn dem Ehestandt zu ehren / der schüldige theil mit der lebens straff verschonet / vnd des Landes ewig verwiesen werden / auch der vnschüldige theil seinem ehegatten aus dem Lande folgen / darinnen ferner nicht wohnen / noch sich wesentlich auffenthalten.

ES sol aber der ledige Man / so wie obstehet / sich mit einer Ehefrawen vermischet / vngeacht was die eheperſonen einander remittirt vñ erlassen / nichts desto weniger vom leben zum todt mit dem schwert gestrafft / Deßgleichen die ledige Weibes person / so mit einem Ehemanne vnzucht getrieben / in solchem fall auch des Landes mit staupen schlagen ewig verwiesen werden.

WEren aber die personen / so miteinander Ehebruch getrieben / beyderseits ehelich / so sol keine erlassung der Eheleute stat haben / sondern sie beyde / wie obgemeldt / mit dem schwerdt gerichtet werden.

DA auch jemandt so nicht ehelich ist / eine Weibs person / die sey gleich ledig oder ehelich / eine Jungfraw oder Witwe / oder auch ein gemein weib / wider jhren willen mit gewalt / seines willens zupflegen / zwingen / vnd also ein gewaltsame notzucht begehen würde / so sol er mit dem schwerdt vom leben zum tode gestrafft werden. VNd da jemandt auch eine Jungfraw schenden / vnd dieselbe were vnter

zwölff jahren / so sol er mit staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden. Also auch da eine ledige Mannes person ein wahnwitziges oder sinnloses weibesbildt beschlaffen würde / so sol der verbrecher nicht allein der beschlaffenen nach billicher ermessigung einen vnterhalt machen / sondern auch hierüber mit staupenschlagen verwiesen werden.

Würde denn eine ledige Mans person one notzwang eine Jungfraw oder vnberüchtigte Witwe beschlaffen/ vnd dieselbige nicht ehelichen / so sollen sie beyde mit zeitlichem gefengnis / nach gelegenheit vnd vmbstende der sachen/ auff acht oder vierzehen tag / oder auch ein Monat lang / gestrafft / vnd darinne mit wasser vnd brot gespeiset werden.

WEre aber die verbrechung dermassen geschaffen/das nach gelegenheit der person vnd anderer vmbstende die straff zuerhöhen / auff den fall sol der mißhendler mit oder one staupen schlagen des Landes verwiesen werden.

DJe ledige weibs personen / welche nicht öffentlich / sondern heimlich in vnkeuscheit leben / sollen mit zeitlichem gefengnis/ oder auch nach gelegenheit der vmbstende / vnd vielheit der geübten vnzucht/ mit verweisunge gestrafft werden.

DJe gemeinen weiber aber sollen in Stedten / Dörffern vnd Flecken nicht geduldet / Vnd da sie vber beschehenes gebot vngehorsamlich bleiben / vnd in jhrer vnzucht verfaren würden / sollen sie auch öffentlich des Lands verwiesen/ Vnd die ledige mans person/ so mit solchen gemeinen weibern vnzucht getrieben / mit gefengnis oder geldstraffe willkürlich belegt werden.

Würde aber ein Eheman sein weib / oder die Eltern jhre kinder/ vmb geld vnd schendtlichen genieß willen / jemandt zu ehebruch oder vnzucht zufüren/ vnd koppeln / so sol der/ so sich solches schendtlichen nutzes gebraucht/mit dem schwert am leben gestrafft/Oder da solches nicht geldes oder geniesses halben geschehen / mit staupen schlagen ewig verwiesen/ Vnd die person so sich dergestalt verkoppeln lassen/ da sie ehelich/ wie bey dem ehebruch oben gemeldet / Oder aber da sie ledig / nach gelegenheit willkürlich mit gefengnis oder verweisung gestrafft werden.

Würden auch andere personen ausserhalb der eheleute vnd eltern/ eine eheliche oder ledige person verkoppeln / die sollen willkürlich mit gefengnis oder Landes verweisung belegt / Vnd da solche verkoppelung der Koppeler nutzes vnd genieß halben geschehen / sie auch mit staupen schlagen zugleich ewig verwiesen werden.

Von den

Von den Schulen in gemein.

ES ist bey allen recht verstendigen kein zweiffel/ das ohne gottfürchtige/ weise/ rechtschaffene gelehrte/ geschickte vnd wol erfarne Menner/ das heilige Predigampt/ weltliche Oberkeit vnd derselben vnderschiedene empter/ wie auch die Haußhaltung/ in die lenge nicht in guter löblicher ordnung erhalten werden können.

WElche aber nicht wunderbarlicher weise vom Himel also gegeben/ wie an dem heiligen Pfingstag geschehen/ da aus den vnuerstendigen Jüngern Christi in einem augenblick gelerte Menner promouiret/ die aller Sprachen erkentnis vnter der Sonnen/ wie auch den rechten eigentlichen verstandt heiliger Prophetischer schrifft/ erlangt/ Sondern es müssen durch ordentliche vnd von Gott gegebenen mittel der Schulen/ etlich viel jahr erst die ingenia mit grosser mühe vnd arbeit abgerichtet vnd erzogen werden/ welche der Allmechtige vor andern mit zuneigung vnd geschickligkeit zu dem studiren begabet/ das mit der zeit aus jhnen weise/ gelerte/ verstendige Menner gezogen/ welche alßdenn der Kirchen Gottes nützlich dienen/ vnd zu den Regimenten gebraucht werden mögen.

DErwegen auch bey wolgeordneten Regimenten die Schulen allewegen/ als ein besondere gabe Gottes/ gehalten/ welche auch/ besonders hohe Schulen/ mit namhafften Priuilegijs begnadet vnd versehen/ damit die jugent lust vnd liebe zu den studijs gewinnen/ vnd derselben Præceptores bey menniglich in gebürenden ehren gehalten/ vnd jhrem ampt vnuerhindert/ auch trewlich vnd fleissig außwarten.

DAnn die heilige schrifft/ die bücher des alten vnd newen Testaments/ anfangs von den Propheten vnd Aposteln selbst/ zum teil in Hebreischer vnd Chaldeischer/ zum teil aber in Griechischer sprach beschrieben/ zu welcher gründtlichen vnd eigentlichen verstandt ein Christlicher lehrer/ ohn erkentnis ermelter Griechischer vnd Lateinischer sprachen nicht kommen kan.

DEßgleichen/ ob wol etliche vor andern von natur/ aus besonderer gab Gottes/ mit verstand gezieret/ das sie nach dem liecht der Natur/ den menschen eingepflantzt/ was erbar/ billich vnd recht/ etlicher massen sehen vnd vrteilen können/ bezeuget doch die tegliche erfarung/ wie aus mangel der studien in den Regimenten mehrmals

beschwerliche sachen vorfallen / dardurch die vnschüldigen wider die billigkeit vntergedruckt werden mögen.

SO ist auch offenbar / wie viel menschen aus vnuerstand vieler vermessener frecher leut / so sich der Artzney ohn allen verstand vnterwinden / nicht allein an jhrer gesundheit verderbt / sondern auch vielfeltig vmb das leben gebracht werden.

VNd gibt der augenschein den offenbaren vnterscheid zwischen den Haußuetern zuerkennen / wie wenig auch etliche studirt / da sie nicht in andere wege / durch vnmessig leben verderbt / das derselben kinder in besserer zucht vnd lehr zur Gottesfurcht vnd aller erbarkeit angehalten / denn die gantz vnd gar zu den Schulen nicht gezogen werden.

DEmnach vnser ernster will vnd meinung / das alle Oberkeiten in vnserm Churfürstenthumen vnd Landen / in allen vnd jeden Steden / sie seyen groß oder klein / darob vnd daran sein / das vber den auffgerichten Schulen mit ernst vnd fleis gehalten / auch darzu jederzeit tügliche vnd rechtschaffene Praeceptores presentiert vnd verordnet werden.

DJeweil wir aber befinden / das bißanhero in denselben mit der lehr / Autoribus, Artibus, vnd modo docendi, ein grosse vngleichheit gehalten / da ein jeder Praeceptor seines gefallens nicht einerley noch gleiche Autores gelesen / welches den Knaben in jhrem studiren mehr verhinderlich denn fürtreglich gewesen. Solchem zubegegnen / seyen wir / der jugent zum besten / vnd vnsern vnterthanen zu gnaden / bewegt vnd verursacht worden / ein gleichmessige Schulordnung aus vielen Schulordnungen zusammen tragen / vnd mit vnterschiedlicher abtheilung in Classes vnd Decurias begreiffen lassen / darinnen einerley vnd gewisse Autores, gleiche stunden zu den Lectionibus vnd Repetitionibus, vnd andern darzugehörenden exercitia zu reden vnd zuschreiben / vnd dergleichen verordnet / darnach sich die Praeceptores vnd Schuldiener alle richten / vnd dieselbige mit nichten jhres gefallens endern sollen / Damit also alle Schulen / von den vntersten biß auff die obersten durch vnd durch einander correspondiren / vnd die Knaben ein præceptum oder Regel / in den triuialibus artibus, Grammatica, Dialectica, Rhetorica, nicht auff drey / viererley oder mehr weise / mit grosser verhinderung / nachteil vnd schaden jhrer studiorum, lernen dörffen / dardurch etliche in denselben offtmals so jrre vnd verdrossen gemacht / das sie den studijs feind worden / vnd dieselbige gentzlich verlassen / die andern aber wenig / oder nichts darinnen nützlichs außrichten können.

VNd

VNd wiewol dieselbige einfeltig gestelt/vnd dennach bey etlichen ein geringes vnd kindisch ansehen haben möcht/so zweiffeln wir doch nicht/es werde ein jeder/welcher diß werck recht erwegen wird/leichtlich die vrsachen bey sich selbst ermessen vnd verstehen/das in kindischen sachen vnd geschefften auch einfeltig zuhandeln sey/vnd das one solchen kindischen anfang/das grösser vnd mehrer nicht erlangt werden möge.

DJeweil aber nicht bey allen vnd jeden vnsern Particular schulen/diese vnsere ordnung mit den Classibus, aus mangel der Schüler/gentzlich vnd volkömlich anzurichten/vnd derwegen an etlichen orten allein inferiores Classes gehalten werden mögen.

HAben wir in derselben diese verordnung gethan/das gedachte geringe nicht weniger als die vornemisten Schulen/sich mehrgedachter ordnung nützlich zugebrauchen.

JN welchen durch schickung vnd gnad deß Allmechtigen/armer leut kinder/so mit vortrefflichen ingenijs begabet/nachmals in höhere Schulen/jhnen selbst/derselben Eltern/vnd dem gemeinen nutz zu gut/befördert werden mögen/darinnen alle Classes vnd derselben Lectiones durch gelerte Praeceptores nach notdurfft gehalten/vnd nicht allein in der Grammatica, sondern auch in der Dialectica vnd Rhetorica, wie auch der Griechischen Grammatica, zimlich zuuor vnd ehe sie sich zur Vniuersitet begeben/fundiret vnd abgericht werden.

DArinnen dann jeder orts Oberkeit/auff einhellig zeugnis des Schulmeisters vnd Pfarrers/vnd erinnerung des Visitators/den armen vnuermüglichen knaben/so gute vnd fruchtbare ingenia haben/alle mügliche beförderung thun sollen/darmit sie bey dem studiren erhalten/vnd daruon nicht abgezogen werden.

SOnderlich aber/wenn durch jedes orts Oberkeit/Schulmeister/Pfarrern vnd Visitatorn/solche knaben/so mit guten ingenijs begabet/an die Inspectores höherer Schulen verschrieben/da arme knaben in guter anzal erhalten/dieselbige als Landes kinder/vnd so jhres ingenij/fleiß vnd zucht halben ein gut zeugnis haben/vor andern angenommen vnd befördert werden/Dargegen aber andere/so zum studiren vntüglich/vnd weder mit ingenijs begabet/noch gebürlichen fleis anwenden/abgeschafft/vnd nicht geduldet werden sollen.

WJe denn wir besonders solche arme knaben/als Lands kinder/auff vnsere Stipendia, da sie darzu geschickt vnd tüglich befunden/zubefördern mit gnaden gesinnet/vnd deßwegen in jehrlichen Visitationibus fleissig nachfragung wollen halten lassen/damit solche ingenia, wie sich gebürt/nicht verderben/sondern mit der zeit in der Kirchen Gottes nützlich dienen möchten.

NAchdem aber in etlichen Dörffern ein so geringe anzal der knaben / das daselbsten kein Lateinische Schul auffgericht werden kan/ darzu die vnterthanen arm / das sie von wegen der narung jhrer arbeit nachwandern müssen/ vnd also nicht zeit haben / jhre kinder selbst zuleren vnd zu vnterweisen.

Damit nun derselben arbeitenden leut kinder in jhrer jugent nicht verseumet/fürnemlich aber in dem Gebet vnd Catechismo/vnd darneben schreibens vnd lesens / jhren selbs / vnd gemeines nutzes wegen/ deßgleichen mit Psalmen singen / besser vnterrichtet vnd Christlich aufferzogen werden.

JSt vnser befehlich / wo noch der zeit / durch die Custoden oder Kirchendiener nicht Schulen gehalten / das solches mit raht der Erb oder Gerichtsherrn / auch des Visitatoris vnd vnserer Amptleut/ auffgerichtet/ vnd dahin getrachtet werde/ das jederzeit die Custereyen einer solchen person verliehen/die schreiben vnd lesen/ vnd wo nicht durch das gantze jahr / doch auff bestimte zeit/ besonders im Winter/ schulhalten/ damit die kinder in dem Catechismo / schreiben vnd lesen/ etlicher massen vnterwiesen werden möchten.

DArauff denn jederzeit die Visitatores fleissig achtung geben/ vñ woran/auch an wem es erwünde oder der mangel/ in den Synodum berichten sollen / damit auff wege vnd mittel gedacht / wie dißfalls der jugent allenthalben/ so viel müglich / geholffen / jhr zeitliche vnd ewige wolfart befördert werden möge.

Ordnung der Particular Schulen.

DIeweil nicht wenig an dem gelegen/ das die jugent gleich zu anfangs jhres studirens / recht angefürt/ vnterrichtet / vnd den grundt / darauff folgends die mehrern studia erfolgen/ vnterbawen/ nützlich gelegt/ welches denn in den Particular vnser Stedt vnd Dörffer geordneten Schulen beschehen vnd volnzogen werden muß / Vnd wo die jugent gleich in limine verhindert / vngleich oder vbel instituiret oder verseumet/ jhnen durchaus für vnd für beschwerlich/nachteilig vnd verhinderlich: So befehlen wir hiemit ernstlichen / das in allen vnd jeden vnser Churfürstenthumen vnd Landen Particular/ Lateinischen Schulen/ nachgesetzte ordnung / so wir durch etliche / dieser sachen verstendige vnd lang geübte/ zusammen ziehen lassen/ mit lehr vnd disciplin der

knaben volnzogen / die Praeceptores vnd jhre Collaboratores / vermög derselbigen bestelt vnd angenommen / auch zu verrichtung jhrer officien / gegen den gesetzten vnd bestimpten beneficien / auch sondern priuilegijs, durch die darüber deputirte Inspectores / vnd vnsere verordente Consistorialen / gewißlichen angehalteu werden.

Der Erste theil.

De ordine Claßium.

VNd anfangs / weil von wegen grosser vngleichheit zwischen den grossen Stedten vñ kleinern Stedtlein / auch namhafften Dörffern / in vnsern Landen / nicht allerley in jeden vnsern Lateinischen Schulen geleret vnd gelernet werden mag / vnd doch die hohe notturfft erfordert / wofern man anders einen guten grundt habē wil / ein bestendige gleichmessige Schulordnung / darnach alle vnsere Scholæ dirigirt vnd regulirt würden / zu verfertigen / So ist demnach mit gutem raht erwogen vnd bedacht worden / diese Schul ordination in vnterschiedliche Classes, vnd derselben fünff / innassen (denn der knaben verstandt captus vnd erudition auch aufsteigt) außzuteilen / nicht der vrsachen / das darumb ein jede Schul alle fünff Classes habē müsse / sondern das nach der gelegenheit der Stedtlein oder Dörffer / vnd knaben / eine / zwo / drey oder mehr fürgenommen werde / auff form vnd weise wie hernach folget.

VNd sollen diese Classes nicht jhre namen haben ab eruditione & dignitate der Knaben / wie vor wenig jahren in diesen Landen biß daher / besonders in vornemen Schulen angestellet / da die gelertesten in Primam, die nechsten in Secundam, vñ die folgenden in Tertiam classem gesetzt werden / sondern gleich wie die knaben am alter / lehr vnd künsten zunemen / also sollen sie auch von einem gradu zu dem andern / vom vndersten biß zum höchsten auffsteigen / allerding wie hernach folget / innassen D. Luther zu angehender regierung Hertzog Heinrichs zu Sachssen etc. vnsers geliebten Herrn vnd Vaters seligen / in seiner Anno etc 40. gestelten Visitation ordnung / aller ding auch also verordnet hat.

Claßis Prima.

IN diesem hauffen sollen begriffen werden alle Knaben / so erst anfahen vnd lernen buchstabiren / lesen vnd schreiben / vnd sollen darinnen bleiben / biß sie des lesens allerding fertig vnd gewiß

wiß sind/ vnd ist gemein allen Schulen/ in grossen vnd kleinen Stedten/ vnd Dörffern/ da gleich nur ein person zum Schulmeister erhalten werden mag.

Secunda Classis.

IN diese Classem gehören die / so schon mit dem lesen aller ding fertig sein/ vnd sollen/ wie bey dieser Classe hernach verzeichnet/ in jhren studien mit fürgeben derselben Authorum, ferner gefördert werden.

Tertia Classis.

ZV dieser sollen geordnet werden / welche in der andern Classe dieselben studia absoluiert / vnd numehr der Lection der dritten Classe hernach zugeordnet/ fehig.

Quarta Classis.

SO ein knab in der dritten Classe wol abgericht/ sol derselbe noch ferner vnd in diese quartam, zu hörung derselben Lection / je lenger je mehr im studiren auffzusteigen / gesetzt werden.

Quinta Classis.

SO dann ein junger seine studia in quarta Classe absoluiert / vnd also etwas wol erstarcket / sol er in den fünfften hauffen / welchem etwas treffenliche Authores vnd Lectiones assigniert / verordnet werden.

Von den Decurijs.

VND dieweil sich begiebt / das in den Classibus / besonders den dreyen ersten vielmals / fürnemlich wo der knaben viel sind / wenn sie zu vngleichen zeiten darein kommen / ob sie schon einerley Lectiones haben/ jedoch einander mit jhrem studiren vñ profectu etwas vngleich/ vnd je einer sich mehr denn der ander darinnen fördert / Sol der Praeceptor die versehung thun/ das in diesen fellen/ bey solchen Classibus, Decuriæ angericht/vnd die knaben zusammen gesetzt werden / so sich im studiren am meisten miteinander vergleichen / damit er jhre ingenia desto leichter erkennen möge / vnd die knaben durch solche promotiones ad æmulationem, eiffer vnd fleis gereitzet werden.

ES sol auch in einer jeden Decuria, aus den knaben alle wochen ein newer Decurio vnd Rottmeister gewehlet werden / welcher seinen

rottge

rottgesellen jhr gemeine Lection / so jhnen der Praeceptor vorgegeben / widerumb laut vorsprechen sol / vnd sonst acht auff sie haben / das sie sich wol halten / vnd jr vngebürlichs wesen vnd verhandlung dem Praeceptori vor der Lection anzeige.

Welche Bücher in der Schul gelesen sollen werden.

AVff das nun die Knaben mit andern büchern nicht beladen / noch jhre Eltern mit viel bücher kauffen beschwert werden / darzu die Schulmeister mit den Examinibus vnd progressionibus, so jehrlich in allen Schulen gehalten / jhres thuns desto richtiger mögen antwort geben / Oder / so die knaben von einer Schul in die ander gefürt / mit vngleichheit der bücher nicht jrre gemacht / So sollen forthin in allen Schulen nun einerley bücher / vnd keine andere / denn die in dieser vnser ordnung hernach verzeichnet / gelesen / die auch keines weges verendert / sondern zu bestimpter zeit außgelesen / vnd nachmals fornen wider angefangen werden.

Von den stunden in der Schul.

AVff das die Schulknaben vnd jhre Eltern / Item die Pædagogi, wissen / zu welcher zeit sie sich zu der Schul schicken sollen / so ordnen vnd wollen wir / das forthin / wenn kein feyertag ist / in allen Schulen teglich drey stunden vor mittag / vnd nach mittag auch drey stunden / deß Sommers vnd Winterszeiten gleich / schul gehalten werden sol.

DOch mögen die Eltern vnd Schulmeister mit den gar jungen kindern vnd abecedarien in prima Classe, vber die ersten morgenstunde wol dispensiren / sonderlich winterszeiten / dieselben etwas speters zu der Schul schicken vnd kommen lassen.

ES sollen auch die Schulmeister vnd jhre Collaboratores, selber anfangs auff die verordente stund entgegen sein / vnd mit fleis dahin sehen / das die knaben zu jeder verordneten stunde in die Schul kommen / damit ein jede stund nützlich vnd wol angelegt werde.

VNd auff das solche ordnung erhalten / vnd denen so gerne neben die Schul gehen / gewehret werde / sol der Schulmeister (so offt es jhn für gut vnd notwendig ansihet) den Catalogum selbst lesen / oder die Collaboratores lesen lassen / vnd nachmals die absentes darumb ansprechen / zu der zeit da die stunden gehalten werden / vnd wo die

absentia

absentia bey einem oder mehr vnnötig oder mutwillig befunden / darumb bescheidenlich straffen.

SO denn der knaben ein so grosse anzal / das eine oder zwo personen dieselbige nicht der notdurfft nach zu versehen / sollen die Schulmeister auff wege vnd weise bedacht sein / damit die knaben alle verhöret / vnd solcher gestalt in dieser Classe nicht vber die zeit auffgehalten oder verseumet werden / welches in den grossen Stedten durch der armen Schüler einen oder mehr verrichtet werden könt / wenn er sein Lection gehöret / gleichwol durch den Praeceptorn in derselben Classe abgewechselt werden / damit er aller knaben fleis eigentlich wissen möge.

Was / vnd auff welche weise / zu jeder stund in einer jeden Classe gelesen vnd geübt werden sol.

Prima Clasis.

IN prima Classe sollen die Lectiones nicht / wie in den andern nachfolgenden Classibus geschicht / geendert / sondern die Præceptores mit denen / so lesen lernen / die sechs stunden deß tages / vnd die sechs tage durch die wochen / das gantze jahr / mit nachfolgender ordnung fürfaren / so lang vnd viel / biß die knaben in dieser Classe des lesens vnd schreibens gantz fertig werden.

NEmlich / wenn junge knaben zur Schul kommen / sol jhnen das A B C büchlein / darbey der Catechismus Luthers / wie dasselbe sonderlich gedruckt / vnd darinnen das Alphabet zum förderften fürgeben / doch anfenglich mit vnterrichtung in dem Alphabet nicht vberladen / darzu jedes mals wenn in dem Alphabet fortgefaren / die fördersten buchstaben nochmals wiederholet / vnd das der knab dieselben sampt den new fürgegebenen / jedes mals wieder aufffage / angehalten werden.

DAmit auch die jugent zu erkentnis der literarum gebracht / sol jhnen der ort im Alphabet zu weilen verkert / vnd sie jetzt fornen / jetzt mitten etc. darin befragt werden.

VNd so der Praeceptor vermerckt / das der knab im Alphabet gnugsam vnterrichtet / folgend die buchstaben in syllaben zusammen bringen / vnd alßdenn zu dem Pater noster greiffen / vnd also füraus fortschreitten / vnd das kind zu dem syllabiren gewehnen / vnd doch im anfang fürnemlich dahin sehen / damit der jung die buchstaben lernen könne / auch hierunder fleissiges auffmercken habe / damit die knaben nicht

mit jhrer Muttersprach / sondern der lateinischen sprach art nach / die Vocales vnd Consonantes vnterschiedlich vnd deutlich aussprechen.

DJe jenigen aber / welche von natur nicht alle literas pronuncieren köndten / so viel müglich / mit sanfften / glimpfflichen worten vnterweisen / vnd jhnen den defect abzuziehen sich befleissigen.

VNd mögen diese in ein ordinem, doch die förderſten allwegen zusammen / als ein sondere decuriam gesetzt werden.

WO nun die knaben das A B C büchlein / vnd den darinnen ohne auslegung begriffenen Catechismum gelernet / sol jhnen der Donat zu syllabiren fürgegeben / vnd zu einer lection auch das A B C büchlein syllabatim zulesen / samptlich aufferlegt werden / welche dann für den secundum ordinem zurechnen.

FOlgends sollen die knaben / so mit dem lesen im A B C büchlein / vnd mit dem buchstabiern in dem Donat fertig / die quæstiones Grammaticæ Philippi, welche zu der secunda classe geordnet / lernen / vnd daneben den Donat in jeder stund mit lesen / auch neben diesen jhren lectionibus teglich ein stück / ausser dem deudschen Catechismo auswendig zulernen vnd zu recitiren / angehalten werden.

NAch dem vnd sie aber mit dem lesen in dem Donat fertig / sollen sie desselben erlassen / vnd mit dem buchstabiern vnd lesen in vorgedachten quæstionibus Grammaticæ geübt / auch für das heufflein tertij ordinis primæ classis gehalten werden.

VNd nach vollendung gemelter quæstionum Grammaticæ, jnen der Caton zulesen aufferlegt werden.

AVch in dieser prima classe in allen ordinibus / nach gelegenheit derselben / von den Præceptoribus alle wochen ein mal / an die taffel / (wo der knaben so viel / das nicht einem jeden insonderheit vorgeschrieben werden köndte) mit guten deutlichen buchstaben fürgeschrieben / vnd darinnen die ordnung gehalten werden / das die knaben nicht auff zerschnittene bletter schreiben / sondern zu jhren nachschrifften ein eigen büchlein haben / darmit man sehen könne / wie sie von tag zu tage im schreiben sich gebessert.

VNd sollen die knaben jhre schrifften / soviel jhnen aufferlegt / alle tage jhrem zugeordneten Præceptori oder Pædagogo zwey mal zeigen / der jhnen die fehl vnd mengel darinn weisen / vnd vnterricht geben sol.

DAmit auch die knaben dester mehr vnd eher der lateinischen wörter gewohnen / vnd die lernen / sollen den kleinesten teglich / vor dem man sie abends ausleſt / zwey lateinische wörter / ex Nomenclatura Adami Siberi, an die taffel fürgeschrieben / den andern aber ent-

weder Nomenclatura Sebaldi Heydini, oder Epitome Adriani Iunij fürgegeben werden / die sie in besondere darzu gemachte büchlein einzeichnen / vnd morgens zu allen lectionibus wieder auswendig recitiern vnd auffsagen sollen.

Secunda Claſsis.

ZV der erſten ſtund / ſol der Præceptor den knaben Mimos Publianos fürgeben / vnd wenn er dieſelbigen ein mal ausgeleſen / allererſt Catonem fürnemen / doch ſich gantz vnd gar ad captum puerorum richten / vnd nicht mehr fürleſen / denn der knaben verſtand faſſen vnd ertragen mag.

ER ſol ſich auch befleiſſen / das er jhnen mit guten / eigentlichen / verſtendlichen vnd deutlichen worten / ein wort nach dem andern / exponiere / vnd nicht nachlaſſen / biß ſie jhme können nach exponieren / Vnd ſollen auch gleich darauff die knaben / einen nach dem andern / daſſelbige laut / wie er jhnen vorgeleſen / nach exponieren laſſen.

WEil aber das Nomen vnd Verbum die fürnembſten Partes orationis ſind / ſol jhnen der Præceptor in der Repetition aus den Mimis vnd Catone zu erſt ein Nomen, darnach ein Verbum fürgeben / vnd aus dem auszug der Grammaticæ Formulas declinandi vnd coniugandi auff das einfeltigeſt anzeigen / Aber mit den Accidentibus Nominis & Verbi, item mit den andern Partibus orationis allerding / noch der zeit vnbeſchweret laſſen / biß ſie zuuor die declinationes Nominum vnd coniugationes Verborum aus dem Donat vnd auszug der Grammatica wol ergriffen haben.

DEß andern tages ſol der Præceptor zu der erſten Lection ein knaben oder zween / des vorigen tags Lection / wieder laſſen exponieren / vnd alsdann ſie in Etymologia wol üben / vnd nach gehabtem Etymologiæ exercitio ſub finem horæ wiederumb fürgeben / wie den tag daruor beſchehen / vnd dieſe ordnung für vnd für im brauch behalten / vnd ſollen in dieſer Claſſe auch Decuriæ pro ratione profectus & ingeniorum gehalten werden.

Von der ſiebenden vnd achten ſtunde vor mittage.

ZV dieſer ſtund ſol der Præceptor die Quæſtiones Grammaticæ / ſo darzu verordnet / den knaben fürlegen / dergeſtalt / das alle tag ein præceptum oder zwey fürgegeben / vnd alſo biß zum end procediert werde / vnd zu erſt / wie gehört / Formulas declinandi & coniu-

coniugandi, denen/ so in den ersten Decurijs sitzen / vnd am newlichsten in diese lection kommen / Darnach die vbrigen accidentia Nominis & Verbi, cum reliquis partibus orationis, & generalibus regulis Etymologiæ, lesen.

Welcher gestalt die knaben secundæ clasſis in die Grammatica eingefurt/ vnd angebracht werden sollen.

ZVuor vnd ehe die knaben den rechten brauch der Grammatica verstehen / bedünckt sie dieselbige zu schwer sein / vnd werden jhr feind / ehe sie recht darein kommen / Damit nun sie lust vnd liebe darzu gewinnen / vnd nicht dauon abgeschreckt / auch einerley weise zulernen in den Schulen gehalten werde / Sol jhnen der Præceptor zum eingang/ den rechten brauch der Etymologiæ/auff das kindischt/ vermöge vnserer den Schulmeistern derwegen sonderer vbergebener instruction / anzeigen / vnd sich keiner mühe vnd arbeit darüber verdriessen lassen / Denn recht Schul halten erfordert / das der Præceptor vnuerdrossen sey.

WAnn aber die knaben die Formulas declinandi vnd coniugandi ziemlich verstehen vnd gefast / sol sie der Præceptor für vnd für fleissig in allen stücken Etymologiæ üben / vnd in den repetitionibus Catonis, wie oben gemeld / auch hernach gesetzten lectionen Salomonis, vnd einen partem orationis, nach dem andern fürnemen/vnd die exempla præsentis lectionis, ad regulas Grammaticæ applicieren / auch die ordnung offt teilen / vnd abwechslen / jetzund diesen/ dann ein andern casum, tempus, modum, &c. vnd sie etwan beyde Nominatiuos, singularem & pluralem, beyde Genitiuos, Datiuos, Accusatiuos, Vocatiuos & Ablatiuos, item alle Præsentia, Præterita & Futura, durch alle Modos lassen nacheinander sagen / damit die knaben fertig werden zu respondieren.

VNd sol allwege in acht tagen ein jeder Pars orationis zum wenigsten ein mal in repetitionibus vnter die hand genommen werden/ doch sol man sie nicht vbereilen / vnd erstlich die definitiones partium orationis vnd accidentium nur lesen lassen / darmit es jhnen durch tegliche übung also eingebildet/ das ohne alle mühe sie es auswendig lernen/ Denn alles auff ein mal/vnd ohne ordnung leren/ist der knaben verderben/ vnd lernen kein teil recht.

ZVm letzten/ nach dem der Præceptor zu diesen zweyen stunden/ mit der Etymologia fertig ist/ sol er vngefehrlich auff ein viertel stund allen knaben in secunda classe, ein stück im lateinischen Catechismo

exponieren / vnd souiel er an der zeit hat / dasselbige lassen nach exponieren / wie von dem Catone auch gesagt ist.

ES sollen aber diese knaben / so sich in octo partibus orationis üben / in eine eigne Decuriam in secunda classe gesetzt werden.

Hora duodecima in prima & secunda Classe.

WEil die knaben in den andern Classibus sich in der Musica üben / sol man erstlich die scripta wiederumb besehen vnd corrigieren / wo auch von nöten / den knaben fürschreiben / besonder / so diese classis einen eignen Præceptorem hat / welcher sich befleissen sol / das er gute vnd deutliche buchstaben mache / nach rechter Orthographia / in beysein aller knaben / damit sie zusehen / wie die buchstaben sollen gezogen werden.

IN dieser Classe, sollen am Sonn vnd feyerabend die Præceptores die knaben lassen das lateinisch Euangelium ausschreiben / dardurch sie nicht allein im schreiben geübet / sondern auch die Euangelia besser in gedechtnis bringen.

NAchmals sol jhnen der Præceptor die Prouerbia Salomonis fürgeben / denselben auff das einfeltigst exponieren / vnd die Etymologiam fleissig darmit demonstrieren / aller ding wie des morgens hora sexta mit dem Catone auch geschehen.

MJt dem nach exponieren / vnd des andern tags repetieren / Jtem / von newem eine lection ex Salomone fürlesen / sol es auch gehalten werden / wie in den dreyen stunden vor mittage angezeigt ist.

Hora secunda vsque ad tertiam in secunda Classe.

IN dieser stunde sol der Præceptor die Epistolas Ciceronis minores fürgeben / exponieren / repetieren / allerding wie zuuor in lectione Catonis vnd Salomonis auch geschehen / Doch sol der Præceptor die knaben secundæ Classis / in einer jeden lection des tages in den phrasibus fragen / vnd üben / wie sie das oder jenes wollen latine reden / Denn hie sol das latein reden anfahen / geboten / vnd darüber gehalten werden / welches leichtlichen von stadt gehet / wenn man die jugend darzu anhelt / das sie allewegen im declinieren vnd coniugieren das deudsch darzu thun / sich in casibus Nominum vnd coniugationibus Verborum, wie oben gesaget / fleissig üben.

Tertia Classis.

Wie des morgens hora sexta in tertia classe sol gehalten werden.

DJe erste stunde vor mittage/ sol der Præceptor in Fabulis Camerarij, so viel die knaben fassen mögen/ mit fleis fürlesen/ vnd alsdann die knaben ordentlich lassen nacher exponieren.

NEben dem exercitio Etymologiæ & Syntaxis, das der Præceptor fleissig in dieser Classe treiben muß/ sol er auch die schönen phrases ex Fabulis Camerarij dictieren/ welche die knaben in jhre Collectanea sollen auffschreiben/ damit sie dieselbigen in loquendo vnd scribendo, jhnen köndten nütz machen.

DEs andern tages sol die lectio Aesopica, mit dem exercitio Etymologiæ vnd Syntaxis, vnd recitatione phrasium/ zur ersten stunde zuuor repetieret/ vnd dann den knaben aus denselben eine newe lection wieder fürgegeben werden.

ES sol auch der Præceptor in repetitionibus zu zeiten ein Verbum aus dem Dictionario für sich nemen/ vnd sein gantz progeniem oder propagationem, vnd wie eines aus dem andern fleust/ auch phrases anzeigen/ vnd die knaben dahin gewehnen/ das sie auff die phrases vnd formulas loquendi grösser acht haben.

Hora septima & octaua in tertia Classe ante meridiem.

ZV diesen stunden sollen die Quæstiones Grammaticæ, wie sie aus dem Philippo gezogen/ vnd auff tertiam vnd quartam Classem gericht/ gelesen werden.

DEß andern tags sol zu den bemelten stunden die lection zuuor wol repetiert/ vnd darnach ein andere von newem fürgelesen werden.

NAch dem aber Grammatica lectio auff bemelte stunde absoluiert/ sol der Præceptor die vbrige zeit vnd dritte stunde die selectiores Epistolas Ciceronis den knaben einen tag vmb den anderen vorlesen vnd repetieren/ wie zur früen lection mit dem Aesopo auch geschehen ist.

Hora duodecima & prima in tertia Classe.

ZV diesen stunden/ sol nach der Musica den knaben der Terentius gelesen werden/ welchen sie auch auswendig lernen/ vnd des

andern tages in der repetition auswendig recitieren sollen/ Vnd weil der Terentius gar proprie vnd pure geschrieben/ sollen dieselbigen phrases mit den knaben viel vnd fleissig geübt/ auch in gut deudsch gebracht/ darmit das latein reden vnd schreiben dardurch gefördert werde.

ES sollen auch die Præceptores, in enarratione Terentij diese prudentiam haben/ das sie consilium authoris wol anzeigen/ wie er nicht alle ding ex sua persona rede/ sondern diuersa vitia & ingenia in diuersis personis, abmale/ vt in Demea nimiam seueritatem in corrigendis delictis, in Mitione vero nimiam ad condonandum facilitatem.

Adelph. actus 1. scen. 2.

Item da Mitio sagt/ Non est flagitium (crede mihi) adolescentem scortari, neque potare, neque fores effringere, &c. ist der jugend anzuzeigen/ das Mitio diese wort nicht aus ernst rede/ wie ers denn gleich in eadem scena wiederrufft/ vnd den spectatoribus huius dissimulationis vrsach anzeiget/ da er also saget/ Nec nihil neq; omnia hæc sunt, quæ dicit, tamen nonnihil molesta hæc sunt mihi: Sed ostendere me ægre pati illi nolui. nam ita est homo, cum placo, aduersor sedulo, & deterreo, &c.

Item/ es sollen auch in diesen vnd dergleichen locis die Præceptores anzeigen/ wie die blinden Ethnici von Gott vnd seinem wort nichts gewust/ wie dann die rohlosen Christen auch nichts darumb wissen/ darneben ein exemplum vnd testimonium sacræ scripturæ anzeigen/ wie Gott der HERR diese laster grewlich gestraffet/ vnd sich in allwege befleissen/ das die vnuerstendige zarte Jugend nicht geergert werde.

Hora secunda, vsque ad tertiam, in tertia Classe.

ZV dieser stund/ sol teglich den knaben eine Regel aus dem Syntaxi, zu dieser Classe verordnet/ fürgelesen/ vnd mit exemplis, so bey der Regel stunden/ auch andern mehr/ so von dem Præceptore fingiert/ wol erkleret/ vnd ad regulam appliciert werden/ doch sol zuuor/ ehe die Regel gelesen wird/ allwegen superioris diei lectio von den knaben exigiert/ vnd alßdann erst eine newe lectio fürgegeben werden.

De exercitio Styli.

HIerauff sol nun auch das exercitium styli angefangen/ vnd alle Mitwoch ein kurtz/ leicht Argument/ aus den nechst gehörten lectionibus/ vnd so viel müglich/ eben dieselben wort/ doch verdeudscht/

deudscht/ vnd als hernach folget/ geendert/ genommen/ den knaben deudsch fürgegeben vnd dictieret/ vnd jhnen angezeiget werden/ an welchem ort sie solch argument finden/ damit sie ein anleitung haben/ die phrases authorum aus gehörten lectionibus desto leichter zu imitiren/ doch sol der Præceptor die Genera, Numeros, Personas, casus, Modos vnd Tempora endern.

FOlgends sollen die Præceptores von allen knaben exigieren/ vnd jedem die vicia vnd mengel in Generibus, Numeris, Casibus, Temporibus, Modis, vnd andern accidentibus, auch in Syntaxi, freundlich vnd deutlich anzeigen/ das es die andern auch hören/ Darumb gehört hieher gedult vnd sanfftmut/ dieweil die knaben offtermals fehlen/ sonst/ wo man vngedültig vnd stürmisch mit jhnen ist/ besonders im exercitio styli, werden sie kleinmütig/ verzagt vnd verdrossen/ Wann solches verrichtet/ sol er obgesetzter massen jhnen ein ander Argumentum alßbald vorgeben.

FVrnemlich auch darauff acht haben/ das keiner des andern scriptum abschreibe/ vnd als hette ers selbs gemacht/ dargebe.

SOlchem betrug fürzukommen vnd abzuschaffen/ sollen die Præceptores in dieser vnd nachfolgenden Classibus im Monat ein mal den knaben ein kurtz Argumentum dictieren/ das sie in gegenwart des Præceptoris latine transferiren/ vnd alsbald dem Præceptori geben/ Auch diese versehung thun/ das kein knabe dem andern was sagen könne/ da dann der Præceptor leichtlich sehen wirdt/ ob eines jeden knaben scriptum den andern/ so sie wöchentlich vbergeben/ gleich/ oder durch einen andern gemacht/ vnd von jhnen allein abgeschrieben worden/ deßwegen sie erinnert/ vermanet/ oder auch der gebür nach gestrafft werden sollen.

VNd weil an diesem exercitio zum höchsten gelegen/ sollen die Præceptores nicht daruon eilen/ sondern auffs wenigst den halben/ oder/ wo von nöten/ den gantzen tag darmit zubringen/ vnd nicht nachlassen/ biß allen knaben/ vnd jedem insonderheit/ sein scriptum corrigiert worden/ doch in solchem gute maß halten/ darmit die knaben nicht gleich anfangs daruon abgeschreckt werden.

DJe knaben sollen auch zu solchem eigene/ sondere bücher haben/ darein sie die scripta von Quartal zu quartal einschreiben vnd emendieren lassen/ damit man in dem examine der knaben vnd Praeceptorn fleis vnd vnfleis sehen möge.

Quarta Classis.

Die Erste stund vor mittag.

ZV dieser stund / sol integrum opus Epistolarum familiarium Ciceronis gelesen / vnd mit der explication / exercitio Grammatices vnd repetitionibus gehalten / wie in den vorigen lectionibus verzeichnet ist / besonder in dieser Classe, von dem Præceptore inter legendum figuræ constructionis vnd species Metaplasmi demonstriert werden.

Die andern zwo stunden vor mittage.

ZVr ersten stund / sollen die Quæstiones / zu dieser Classe verordnet / alle tag gelesen vnd repetiert werden / doch etwas gründlicher / denn in tertia Classe geschehen ist.

DJe vbrigen zeit sol der Præceptor die lection Epistolarum familiarium / so zur ersten stunde gehalten / repetieren / vnd ad vsum Grammatices transferiren / wie offt gemeld ist.

Auff zwölff vhr biß zwey / in quarta Classe.

ZV dieser stund nach der Musica, sollen die Præceptores / die erste Comœdiam Terentij Andriam, vnd da solche absoluiert / libellum Ciceronis de amicitia lesen / Nach demselben die andere Comœdiam Terentij Eunuchum, vnd auff vollendung derselben / libellum Ciceronis de Senectute, vnd also durchaus alternatim fürnemen vnd halten.

DJe vberige zeit sol der Præceptor den gantzen Syntaxim ordentlich nacheinander repetieren / wie er in tertia Classe zu dieser stund gelesen ist worden.

NAch dem er aber den Syntaxim ein mal vollendet / sol er jhn lassen anstehen / vnd an stadt desselbigen / die principia Prosodiæ, wie sie per quæstiones gestellet / für sich nemen / vnd nach vollendung derselbigen / den Syntaxim wiederumb dauorn anfahen.

Von zwey vhr biß drey / in quarta Classe.

ZV dieser stund sollen Rudimenta Græcæ Grammaticæ in quæstiones aus der Grammatica Philippi gezogen / vnd durch Martinum Crusium / für die Jungen verfasset / gelesen werden.

AVff den Freytag / sol das exercitium Musicæ eingestellt / vnd von zwölff biß ein vhr / die Arithmetica gelesen werden.

ES sollen aber die Præceptores keine andere Arithmeticam, dann

Vom Exercitio styli in quarta Classe.

IN dieser Classe sol alle Mitwoch / pro repetitione Epistolarum Ciceronis / auff bestimpte stunde / nach mittag / ein Argument aus den gehörten lectionibus dictiert / vnd vber acht tage von den Præceptoribus fleissig denselben halben tag / oder / wo von nöten / den gantzen tag / auff weise vnd maß / wie daroben gesetzt / emendiert / aber die Argumenta in dieser Classe etwas scherffers / denn in tertia / fürgegeben werden.

ES sollen auch die Præceptores die knaben vnterweisen / wie sie jhre Epistolas mit den Calendis, Nonis vnd Idibus / beschliessen sollen.

Quinta Clasis.

Die Erste stund vor mittag.

NAch dem die knaben der vier ersten Clasium in der Grammatica ziemlich geübt / vnd abgericht worden / das sie leidenlich lateinisch reden vnd schreiben / sollen sie in quinta Classe auch in der Dialectica vnd Rhetorica angebracht werden.

DEmnach sollen die Præceptores anfangs ein præceptum oder zwey ex Dialectica interpretiren / vnd darnach rem ipsam per exempla wol declariren.

DAmit aber weder die Præceptores mit dem dictieren / noch die knaben mit zuuiel auswendig zulernen / nicht so hoch beschweret werden / so sollen die Præceptores nicht gleich die Erotemata Dialecticæ Philippi gantz / sondern anfangs allein die præcepta, wie die quæstiones / ausser denselbigen Erotematis durch Lucam Losium zusammen gezogen / den Jungen lesen / vnd auswendig zulernen befehlen.

WAnn aber dieselbige ein mal ausgelesen / sol der Præceptor denen / so sie gelernet / vnd in höhere Decurias gesetzt / die Erotemata Philippi gantz fürgeben / dieselbige lassen für sich selbst lesen vnd exponieren / vnd da es jhnen fehlen würde / in den repetitionibus helffen / vnd vnterweisen / das sie auch neben den præceptis die exempla recht verstehen / vnd andere darauff richten lernen.

VNd darmit die Dialectica alle jhar ein mal gar ausgelesen möcht werden / sol der Præceptor alle tag darinnen lesen / vnd allwegen des andern tages / ehe er den knaben eine newe Lection fürgibt / die wie-

die wieder repetieren / vnd sie befragen / ob sie dieselbige gelernet haben.

Die ander vnd dritte stunde vor mittag quintæ Clasßis.

VOn sieben biß acht vhr / sol der Præceptor in dieser Classe die grösser Grammaticam Philippi, vltimam editionem, vnter die hand nemen / vnd von den knaben erfodern / das sie solche selbst explicieren / vñ wo von nöten / jnen hülfflich sein / vnd alle vocabula latinis verbis explicieren / vnd fleis thun / das sie die præcepta fertig auswendig recitieren können / vnd behalten / vnd wenn die Grammatica ordentlich zum ende gebracht / sol er die Prosodiam, so in dieser Grammatica stehet / fleissig explicieren / vnd so viel müglich sein kan / mit exemplis declariren / auch bey den knaben mit fleis / besonders aber denen / so eine natur vnd gute neigung darzu haben / anhalten / das sie lernen carmina schreiben.

ZV der andern stund / von achten biß neun vhr / sol die Rhetorica Philippi Melanthonis gelesen werden / Weil aber D. Georgius Maior per quæstiones dieselbig nicht allein in ein fein Epitomen verfast / sondern auch schöne orationes darzu gesetzt / aus welchen der vsus artis, auff die Latinos authores appliciert wird / sol demnach solche Epitome ausser den Rhetoricis Philippi gebraucht / vnd für handen genomen / vnd ein præceptum oder zwey deutlich expliciert / vnd den nechsten tag hernach zu dieser stund / ehe man wieder liest / repetiert / vnd memoriter recitiert werden / Vnd dieweil die præcepta für sich selbst blos sind / vnd keinen nutz schaffen / wo sie nicht mit exemplis illustriert werden / vnd aber die knaben den vsum auch sehen mögen / sol auff ein jeden statum oder genus causæ, ein oratio Ciceronis oder Liuij, wie in gemelten quæstionibus D. Georgij Maioris sie gedruckt / gelesen werden / da dann der Præceptor fleissig das Argumentum, die partes orationis, den statum, die argumenta confirmationis, darnach in singulis partib. orationis, wie sie orniert vnd tractiert werden / anzeigen sol / Deßgleichen sol der Præceptor erstlich auff die Inuentionem, nachmals dispositionem, vnd letzlich elocutionem acht haben / vnd also die præcepta Rhetoricæ auff gehörte weise demonstrieren.

Die erste vnd andere stunde nach mittage / von zwölff biß auff ein vnd zwey vhr / in quinta Classe.

DArmit

DArmit auch die jugend in den Particular schulen / mit der Musica nicht lang auffgehalten / vnd von nötigen studijs abgezogen / sollen die Præceptores die knaben nicht mit vielen / langen / weitleufftigen præceptis artis beschweren / sondern jhnen allein Compendium Musicæ Fabri lesen / darinnen / was jhnen notwendig zuwissen / gnugsam verfasset vnd begriffen ist.

VNd nach dem mit der Musica viel zeit zugebracht / möchte dieselbige entweder auff etliche gewisse tage in der wochen / verlegt / oder da sie teglich geübet / desto kürtzer abgebrochen werden / damit man fürderlich zu den lectionibus kommen / vnd keine zeit vnnützlich nachgelassen werden möge.

NAch dem das exercitium Musicæ verricht / sol der Præceptor dieser Clafsis, den grössern Syntaxim Philippi Melanthonis ordentlich fürnemen / vnd eine Regel oder zwo mit den exemplis wol explicieren / vnd den knaben anzeigen / das man solche schöne Formulas loquendi im reden vnd schreiben imitiren sol / auch allwegen / wie vor offt gemeld / den nechsten tag die vorgehenden Lection mit fleis repetieren / ehe man wieder liest.

NAchmals sol der Virgilius, oder auch volumina poetica pro schola Argentinensi collecta, vnd Officia Ciceronis, ein buch vmb das ander gelesen / auch alternis diebus repetiert / vnd ein Grammaticum exercitium daraus gehalten werden.

Die letzte stunde / von zwey biß drey vhren / in quinta Classe.

IN dieser stunden sol allwegen alternis diebus integra Grammatica Græca Martini Crusij, so auff das Compendium Grammaticæ Græcæ Philippi Melanthonis, mit vnuerenderten allgemeinen Regulis gerichtet / vnd eine Lection ex Fabulis Græcis Aesopi, ex Isocrate ad Demonicum, oder Pædia Xenophontis, Homero oder Hesiodo. Jtem / Gnomæ, sententiæ Græcæ, sonderlich Nazianzeni, nach gelegenheit der auditorum gelesen / vnd repetieret werden / vnd hierin der Præceptor auff das fleissigste / die Themata den knaben anzeigen / vnd sie selbst formieren lassen / auch sie darzu halten / das sie es fleissig colligieren vnd auffschreiben.

Exercitium Styli.

ES sollen auch in dieser Classe die deudschen Argumenta lenger vnd scherffer gestalt werden / doch das sie in periodos eingeschlossen sein / damit die jungen der composition gewohnen.

VNd

VNd dieweil man in dieser Classe, principia Dialecticæ vnd Rhetoricæ lieset/ sollen die Argumenta exercitij styli nicht alle auff eine weise gericht/ sondern etwan ein Epistola zu zeiten/ ein Exordium, Narratio, Locus communis, Confirmatio, Peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio Fabulæ, oder dergleichen progymnasmata, fürgegeben/ vnd die adolescentes also abgericht werden/ das jhnen nachmals gantze Declamationes zuschreiben desto weniger schwer sey/ Da man dann nicht acht haben noch sehen muß/ wie lang/ sondern wie gut die scripta sind/ vnd das sie auff die phrases vnd imitationem Ciceronis gerichtet werden/ sonst coacervieren die knaben allein viel sententias aus andern Scriptoribus ohn allen verstand vnd vrtel zusammen/ vnd haben nicht acht auff die puritatem linguæ.

JN dem emendieren sol der Præceptor mit fleis anzeigen/ was sie in inuentione & in collatione rerum, vnd dann in elocutione verborum geirret haben/ vnd wie sie es sollen verbessern/ sonst wissen sie nicht/ wann sie es gut oder böß gemacht haben/ auch sol er rationem punctorum nicht negligiren/ das sie die commata, membra vnd periodos lernen.

AVff solche fürgeschriebene weise sollen die Præceptores/ vnd derselben Collaboratores/ in allen Classibus mit den knaben vmbgehen/ damit sie nachmals mit wolgelegtem grund/ auff der Vniuersitet/ vnuerhindert/ andere vnd höhere studia fürnemen/ vnd darinnen nützlich verfaren mögen/ Dann gemeiniglich die jenigen/ so nicht ein gut fundament mit sich auff die hohen Schulen bringen/ gar wunder selten etwas namhafftigs für andern ausrichten/ sondern entweder gantz vnd gar im studio verzagen/ oder doch vngelerte leut/ jhnen selbst vnd andern zum nachteil/ bleiben.

DJe Grammatica, Dialectica vnd Rhetorica, sollen bey jeder Classe/ da sie gelert/ allewegen in einem jhar ausgelesen/ besonders aber auff Ostern oder Michaelis angefangen vnd geendet werden/ damit man bey der ordentlichen inspection/ vnd zur zeit der promotion/ desto eher der knaben profectum vnd der Praeceptorn fleis spüren möge/ vnd die knaben mit jhren studijs, nicht vnordentlich auffgehalten werden.

Der ander Theil.

Von Gottes furcht vnd gottseligkeit der Knaben.

DAmit nun die Eruditio nicht sey ohne gute disciplin / zucht vnd Gottes furcht / so wollen wir / das füran auch hierinne nachgeschriebene ordnung gehalten werde.

Von Gottes furcht.

SOuiel denn die pflantzung der Gottes furcht bey den Knaben belanget / sol morgens vor dem anfang der Lection / von der gantzen Schul / das Veni sancte, &c. vnd nach mittags zum anfang der Lection / der Hymnus, Veni creator spiritus, neben den gewönlichen Collectis, mit andacht lateinisch gesungen werden. Desgleichen wenn sie aus der Schul gehen / sol wiederumb ein Christlich gesang gesungen werden.

DArmit aber / wo die Schulen gros / vnd fünff Classes darinnen angestellt / nicht ein vnordentlich geschrey angerichtet / wenn zumal in allen Classibus gesungen werden solt / noch die knaben zu lang auffgehalten / da in einer Classe nach der andern der gesang gehalten / da besonders zu allen Classibus besondere lectoria verordnet / sol in prima Classe, Erhalt vns HERR / etc. gesungen / In secunda, die Gebet Fabricij / In tertia ein Lateinischer Hymnus, In quarta, ein deudscher Psalm / In quinta, ein lateinischer Psalm auswendig ordentlich nacheinander recitiert werden / der gestalt die knaben gleich in jhrer kindheit die Psalmen in gute gedechtnis bringen / vnd hernach nimmermehr vergessen.

DArnach sol ein Classis nach der andern auffstehen / vnd je zwene vnd zwen mit einander zur thür / vnd einer jeden Classis præceptor, neben den seinen etwann weit für die Schul hinaus gehen / auch etliche obseruatores morum auff die fürnemsten gassen verordnen / damit vnzucht vnd ergerlich geschrey auff der gassen / spiel / müssiggang vnd anders / so sie vom studieren abhelt / von jhnen vermieden bleib.

VNd alle tag vor essens vmb neun / auch nach mittag vmb drey vhr / ehe sie ausgelassen / denen in prima classe, etliche stück des Catechismi deudsch / den andern aber aus dem Cisio Iano, wie derselbige bey den Quæstionibus Grammaticæ assignirt / etwas fürgegeben / ge-

sungen / vnd der jugent mit fleis eingebildet werden. Vnd weil solche Schulen fürnemlich zu der ehre Gottes / vnd zu vnterweisung der jugent / in der einigen / warhafftigen vnd seligmachenden erkentnis Gottes des Vaters / vnsers HERREN Jhesu Christi / vnd heiligen Geists angestelt/

SOl der Sonnabend in allen Particular / kleinen vnd grossen Schulen / allein auff solche lectiones vnd exercitia gerichtet sein / dardurch die Schüler in geistlichen vnd himlischen sachen / jhrer seelen seligkeit belangend / vnterrichtet werden.

DErhalben sol in prima classe die drey stunden vor mittage der deudsche Catechismus D. Luthers / bey den jungen kindern / vnd kein anderer / mit besonderm fleis getrieben werden / darmit sie denselben wol lernen / ins gedechtnis bringen / vnd nachmals so bald nicht mehr vergessen. Die da lernen lesen / sollen auch angehalten werden / das sie die Sontags Euangelia lateinisch vnd deudsch auch mit lesen.

JN der andern vnd dritten Classe / sol von sechs biß sieben vhr / der lateinische Catechismus D. Luthers / Jn der vierden vnd fünfften Classe aber græcè gelesen vnd getrieben werden.

VOn sieben aber biß auff acht vhr / sollen die Præceptores in secunda & tertia classe das Euangelium Dominicale latinè, in der vierden vnd fünfften Classe græcè exponiren / vnd den Schülern wol einbilden / damit sie nachfolgenden Sontag die predigt vnd auslegung desselben / besser mercken vnd behalten können.

VOn achten biß neun vhr / sollen die knaben in secunda classe, die deudschen Psalmen / in tertia classe aber etliche lateinische Psalmen zu lernen angehalten werden / die jhnen der Præceptor zuuor fleissig exponiren / vnd sonderlich die kürtzesten Psalmen vorgeben sol / darmit sie nicht dauon abgeschreckt / sondern lust vnd liebe darzu gewinnen mögen.

JN quarta vnd quinta classe sollen die sacræ sententiæ Iobi Magdeburgij, Historiæ sacræ Georgij Fabricij, Pietas puerilis Fabricij vnd Siberi, gelesen werden.

DJe knaben aber sollen / wenn man das erste mal zur Kirchen leutet / gewiß in der Schul sein / vnd nachmals alle zumal miteinander züchtig vnd still / in der procession / zur Kirchen gehen.

DArmit auch die knaben von der Schul nicht mit grossem schaden vnd nachteil jhrer studien abgezogen / sol an den tagen / da man nicht prediget / in der wochen die Metten / souiel das lateinische Gesang belanget / vnd Vesper / ausserhalb den Sonnabend / daran die Vesper allzeit sol gehalten / eingestellt werden.

DArgegen aber an den orten / da Metten vnd Vesper gehalten werden

werden / sol durch die Diacon ein Capitel aus dem alten oder newen Testament gelesen / ein Psalm durch die deudschen Schulmeister vnd das volck / vor vnd nach gesungen / vnd mit einer Christlichen Collect beschlossen werden.

AN den tagen aber in der wochen / da predigten gehalten / sol es also angestellet werden / das durch die deudsche knaben / sampt dem volck / ein Psalm vor vnd nach der Predigt gesungen / vnd der Actus mit einer Christlichen Collecten beschlossen werde.

WO aber keine deudsche Schulen gehalten / mag man die knaben in prima classe, die lesen können / mit jhrem Praeceptorn oder einem pædagogo oder grossen Schüler / darzu gebrauchen / welche in so kurtzer zeit nicht viel verseumen können.

ES sollen auch der Schulmeister vnd die andern Præceptores, jhre Schüler mit besonderm fleis zur Predig / vnd das sie dieselbige nicht allein hören / sondern auch fleissig nachschreiben / anhalten / vnd was sie aus jeder Predig gemarckt / nachmals mit fleis examiniren / vnd die nichts behalten / darumb gebürlich züchtigen.

DArmit auch die knaben am Sonnabend vor mittage / in jhren sacris lectionibus nicht gehindert / sol der Cantor seine Gesenge / so man auff den nachfolgenden Sontag brauchen wirdt / nicht dieselbige stund / sondern ein halbe stund vor der Vesper / solche mit den knaben / biß sich die andern Schüler samlen / vnd nachmals miteinander zur kirchen gehen / üben.

DEßgleichen sol am Sontag vnd Feyertag zur morgen / mittag / oder Vesperpredig / auch gehandelt werden / vnd die Præceptores sich mit dem gesang / vnser Kirchenordnung nachhalten.

ES sol auch der Præceptor gut acht haben / das die knaben in der kirchen züchtig sein / vnd der predig fleissig zuhören / damit / so man sie nach der predig examiniren wirdt / was sie daraus behalten haben / wissen zuerzelen.

Der dritte Theil.

Von der Disciplin vnd Zucht.

DEr Gottseligkeit folget auch die eusserliche zucht der Knaben / welche von dem heiligen Geist auch fleissig zupflantzen geboten ist. Derhalben wollen wir / das dieselbige ernstlich getrieben / damit die jugent / nicht wie das viehe / ohne alle zucht / erzogen werde / laut des Spruchs /

Die wort / die ich dir heut gebeut / solstu deinen kindern scherffen / etc. Denn wo Gottes furcht bey einem kinde ist / als bald findet sich bey jhme auch die zucht. Darumb sollen nicht alleine die Schulmeister / sondern auch die Eltern / oder die jenigen / denen jhre Eltern entfallen / verordente Vormunder / fleissiges vnd ernstliche auffsehens haben / das die kinder / dieweil sie noch zart / vnd zubiegen sind / zu aller erbarkeit vnd guten sitten / gezogen werden / vnd in der Schule / Kirchen / auff der gassen / in jhren heusern / vnd allen orten / guten wandel füren.

WO aber Eltern oder Vormunden weren / die aus vnuerstand vñ fherlessigkeit / jrer kinder / die sie zur schulen verordnet / vnd sonderlich die mit der zeit in vnsere Fürstenschulen oder Stipendium zubringen gedencken / nicht achten / dieselben mit der zucht verseumen / vnd nicht / wie sie für Gott schüldig / ob jhnen halten würden / die sollen von den Schulmeistern ermanet / vnd jhres ampts fleissig erinnert / vnd da es nicht helffen / in der Visitation dem Superintendenten / oder ordentlichem Visitatori vnd Magistrat angezeiget werden / damit dieselben dargegen jhr ampt auch gebrauchen / vnd verrichten mögen.

VNd damit die Eltern der Schulen nutz vnd notturfft mit den kindern berichtet / vnd zu desto mehrer liebe / fleis vnd eiffer gereitzet werden / sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener dem volck auff das wenigst im jahr zwey mal / das erste im frülinge / das ander gegen dem winter / in offentlicher Predigt / eine ernstliche vermanung thun / das sie die kinder fleissig zur Schule schicken / in bedencken / das der mehrer theil / jhrer arbeit vnd handtierung halben / dieselben nicht selbst leren vnd vnterrichten mögen / vnd doch zu jhrer zeitlichen vnd ewigen wolfart in den Schulen / als dem rechten mittel / gelert zuwerden / jhnen hoch von nöten vnd nützlich / Vnd sie die Eltern jhre kinder selbst auch vnter der ruten halten / vnd jhnen nicht zu linde vnd mild sein / oder vnter den Schulen / zur andern arbeit gebrauchen / vnd an jhren studijs verhindern / vnd wo sie vber den Schulmeister klagen / nicht leichtlich glauben geben / vnd beyfall thun / denn die Schulmeister hierinne jhres ampts nicht vergessen / sondern wissen vnd dafür halten sollen / das jhnen die kinder / nicht als dem Hirten das vnuernünfftige viehe / sondern als Himlische kleinot vertrawet vnd befohlen sein / welche auch vnser HERR vnd Gott so lieb hat / das er mit allem ernst geboten vnd befohlen / das niemandts eins aus denselben ergern sol / denn wer das thut / das dem besser were / es würde jhm ein mülstein an hals gehenckt / vnd in das Meer / da es am tieffsten ist / versenckt. Matthei 18.

DAmit aber die kinder zur wolfart der Kirchen / vnd der Gemein

Christi

Christi aufferzogen werden/sol der Schulmeister vngefehrlich auff nachfolgende statuta zuhalten/ gut acht haben.

Statuta.

ERstlich/das alle knaben gottfürchtig/ from vnd züchtig sein/ fleissig in die schule gehen/ vnd lernen. 1

DAs sie jhren Eltern/Vormunden/Pfarrern vnd Schulmeistern gehorsam sein/vnd alle die jenigen/denen es gebüret/in ehren halten. 2

SJe sollen in den Schulen vnter den lectionibus, auch in der Kirchen/ stille sein/ vnd nicht schwatzen/ in vnd ausserhalb der Schulen/ nicht deudsch/ sondern lateinisch miteinander reden/ darob denn die Schulmeister mit fleis halten sollen/vnd fürnemlich auch gute fleissige versehung thun/das einer mit dem andern friedsam vnd friedfertig sey/vnd zu keinem zanck/hader vnd schlagen/ einige vrsach geben/ sondern im fall sich solches zutrüge/ jrem Præceptori anzeigen. 3

ES sollen auch die kinder/ nicht ohne vmbneme röcke/ da sie dieselbe haben/weder zur Schulen oder Kirchen gehen. 4

SJe sollen auch daheime oder anderswo nichts aus der Schulen schwatzen/noch jhre Præceptores oder condiscipulos vnd mitgesellen/ gegen jhren Eltern verunglimpffen. 5

ES sollen auch die knaben sich mit büchern vnd anderem/ wenn sie zur schule gehen/nach notturfft versehen vnd gefast machen/das sie zwischen den stunden in den lectionen/nicht aus der schule lauffen dörffen/oder sich sonst absentiren/welches denn die Schulmeister jhnen ohne sonderliche bewegende vrsachen/ vnd jhrer notturfft nach mit nichten/vnd keines weges gestadten sollen. 6

ES sol zu jeder stund/nach vollendung der lection/in jederer classe insonderheit/ein Register oder Catalogus/ darinne ein jeglicher Preceptor seine knaben verzeichnet/fleissig gelesen/vnd die absentes mit puncten vermerckt/vnd nachmals/ so dieselben nicht rechtmessige vrsach vnd kundschafft jhrer verseumnis darthun köndten/zimlicher massen/vnd der gebür nach/gestrafft werden. 7

ZVm beschlus/sol der Schulmeister erst erzelte leges vnd statuta in der Schulen/ auff einer Taffel geschrieben/auffhengen/damit sie nit allein die knaben selbst lesen könten/sondern auch der Schulmeister dieselben alle Quartal den knaben ein mal fürlesen vñ erkleren möge.

Von der Remission/oder Schulfeyertagen.

DAmit auch die knaben zugleich den Præceptoribus, von jhrer teglichen mühe vnd arbeit / eine gebürliche recreation haben / sollen nachfolgende tage vñ stunden jnen frey gelassen werden.

ERstlich alle Sonn vnd Feyertage / so nach vnser Christlichen Kirchenordnung gehalten werden.

DArnach alle der Stad Jahrmerckte zwene tage in der wochen.

JTem in Hundstagen / alle wochen den Mitwochen nach mittage.

JTem die Sonnabende vnd Feyrabend nach mittage / doch das sie sich zum singen vnd der Vesper finden.

VNd sollen die Præceptores ohne des Pfarrers vnd der Inspectoren erleubnis / weder jhnen selbst noch den knaben / eigens willens / keinen feyertag noch remission machen.

Der vierde Theil.

Von der Election / Examine vnd ampt eines jeden Schulmeisters vnd Collaboratoris.

SO nun die hohe notturfft erfordert / solche vnsere Kinderschulen / mit gelerten / gottfürchtigen / vnd zu solchem ampt vnd arbeit / gut eyferigen vnd vnuerdrossenen Schulmeistern vnd Collaboratoribus zubesetzen.

DEmnach / so offt vnd viel ein Schulmeister oder Collaborator, von den Stadtrheten / Erb oder Gerichtsherren jedes orts / jhrem herkomen nach / vnserm Consistorio nominirt vnd presentirt / oder auff ansuchung des Rhats jeder Stadt Erb oder Gerichtsherren einer von vnsern Consistorien beruffen / oder einer seinen dienst selbst anbeut / sol ein jeder vorhin / ehe denn er in das Examen admittirt vnd zugelassen / seines herkomens / lehr / wesens vnd lebens / glaubwürdige / rechtmessige testimonia vnd kundschafften / entweder von seiner Oberkeit / darunter er geboren vnd gewohnet / oder von seinen Preceptoribus oder Oberkeit / darunter er sich zuuorn mit dienst / lehr vnd leben gehalten / vnsern Consistorialen fürbringen.

WEnn dann solches also richtig geschehen / als denn sol er / in der bey jedem Consistorio wolbestelten Lateinischen Schule / für vnsern verordenten Theologen zweyen oder einem / vnd denn derselbigen Schulmeister / eine Lection oder zwo / die jhme angezeiget werden / thun.

WEnn

WEnn denn er / vnd sonderlich in der Grammatica / tüglich erfunden / sol er darauff von vnserm Consistorio / jhrer vnd vns habenden ordnung nach / seiner Religion / Christlichen glaubens vnd bekentnis halben / auff D. Luthers Catechismum / in vnser Kirchenordnung begriffen / besonders von den Hauptstücken derselben vnd streitigen Artickeln / ob er nicht etwa mit jrriger lehr vnd opinion in einem oder mehr eingenomen / ordentlich / vnd mit sonderem fleis examinirt werden. So er nun also in der Augspurgischen Confession / rein / gottselig / vnd zu solcher administration tüglich erkandt / auch die Formulam concordiæ vnterschrieben / so sol er in vnserm namen / mit befehlch von vnserm Consistorio / an den Pfarrern / Amptman / Rhat / Erb oder Gerichtsherren / vnd geordneten Superattendenten / oder adiuncten / dahin er nominirt vnd approbirt / geschickt / vnd allda jhme vom Pfarrer / in gegenwart der andern erst angeregten personen / diese vnsere Schulordnung fürgelesen / vberantwortet / vnd denn darauff folgende Artickel fürgehalten werden.

General Artickel / so dem Schulmeister / wie auch seinen Collaboratoren / fürzuhalten / wenn sie examiniret / vnd angenomen worden.

ERstlich / sol ein jeder Schulmeister sich ausser solcher ordnung / teglich seines ampts erinnern / diß zu hertzen fassen / vnd bedencken / das sein dienst ein hohes / thewer / vnd von Gott geordnet ampt vnd mittel sey / die kinder mit der lehr vnd Gottes furcht / zu erhaltung des Predigampts vnd guten Regiments / anzunemen.

DArnach sol er / vermittelst Göttlicher gnaden / die Schule / so jhme als dem Schulmeister / befohlen / mit threwem fleisse regieren / vnd der jugend mit einem vnergerlichem leben vorstehen.

DA sich auch ein Schüler jhme oder seinen Collegen wiedersetzte / sol der Preceptor denselben nicht alleine mit worten zum gehorsam vermanen / sondern / andern zum gehorsam / jhn selbst mit der ruten für allen knaben / gebürlich züchtigen. Vnd da einer hierüber aus der schulen entlauffen / denselben anders nicht / denn nach erkentnis der Inspectorn / doch nicht ohne vorgehende ernstliche züchtigung / wieder einneme / damit die andern eine forcht haben / vnd sich forthin dem Preceptori nicht wiedersetzen / sondern seiner zucht gehorsamlich vnterwerffen.

ER sol auch mit den Schülern / so etwas in der Grammatica berichtet / nicht deudsch / sondern lateinisch / Desgleichen auch mit

seinen Collegis, wie sie mit jhme / reden / vnd durch dasselbe / sie die knaben also lateinisch zu reden gewehnen.

DJe jungen / so vnfleisses oder boßheit halben strefflich befunden / wie oben gemeldet / mit keinem gifftigen zorn oder vnbescheidenheit stossen oder werffen / sondern gebürlich vnd bescheidenlich / mit glimpfflichen worten / vnd da die nicht verfenglich oder ersprieslich / mit der ruten straffen / dieselbe gebürlicher weise gebrauchen / vnd darbey alle vngebürliche streiche / als zu dem heupt / auff die nasen oder backen schlagen / mit den ohren auffziehen / oder dieselbigen vmbdrehen / bey dem har ziehen oder reuffen / oder anders dergleichen / gentzlich vermeiden / Noch viel weniger / da er durch der Schulknaben Eltern zu zorn beweget / denselben vber die kinder ausstossen. Fürnemlich aber sich in allwege befleissen / das sie die jenigen / so gute ingenia haben / nicht stossen oder werffen / oder vrsach auff einigerley weise zu kranckheiten geben / anschnautzen oder anfaren / sondern sanfft vnd milde mit jhnen handeln / auch die / so etwas vngelerig / vnd nicht mit so fehigen ingenijs begabet / oblautender massen / mit worten / vnd bescheidener gebürender straff ermanen.

DA aber ein knabe so gar vngelerig / vnd also eines harten kopffs / das kein fleis noch arbeit bey jhme wolte frucht schaffen oder bewandt sein / desselben Eltern anzeigen / das er bey der schule verderbe / damit sie die Eltern jhn zum handwerck oder anderem / bey zeit richten vnd helffen mögen / jedoch hierinnen nicht eilen / Denn es begibt sich zu zeiten / das in dem fall die letzten die ersten werden / darumb allwege das alter vnd mores der knaben / fleissig zubedencken sind.

ER der Schulmeister / sol auch sonsten die knaben nicht priuatim, in abwesen der andern / sondern wie sie publicè gesündiget / also auch publicè, vnd gleich alsbald / gebürlich / ohne zorn / in gegenwart der andern / züchtigen / damit sie darob ein exempel vnd furcht nemen / sich für dergleichen vbertretung zuhüten.

ER sol sich / wie auch die andern Schuldiener / von der schulen zu keiner zeit / weder vber feld noch sonsten / ohne erlaubnis des Pfarrers vnd verordenten Schul Jnspectorn absentiren / vnd wo jhme gleich also / ehehaffter vrsachen halben / erlaubet / nichts desto weniger die Schule mit einer tüglichen person aus den Collaboratoribus, vnd in der kleinesten oder vntersten Classen / mit einem Pædagogo, ohne versaumnus der knaben / dieser vnser Schulordnung gemeß / versehen / auch ob seinen Collaboratoribus, wo er einen oder mehr hette / trewlich vnd fleissig halten / damit der oder dieselben / jeder zeit jhre assignirte Classes vnd lectiones / beydes am lehr vnd leben / halten / vnd wo deren einer / ausser ehehafften vrsachen / mit erlaubnus / zu

seiner

seiner stunde nicht entgegen/vnd dennoch sein Classis vnd Lection verrichtet vnd versehen werde.

AVch neben seinem Schulampt kein practick / weder mit aduociren noch Artzney / vnd dergleichen / (wie bißhero von etzlichen geschehen) treiben / sondern alleine der Schule / nach seinem höchsten fleis / verstande vnd vermögen / auswarten.

DIeweil auch zum höchsten daran gelegen / besonders / da eine grosse anzal der Schulknaben / welche durch eine person nicht versehen werden können / das die Schulmeister mit jhren Collaboratoribus in allen dingen / fürnemlich in glauben vnd Religions artickeln einig / sollen jedes orts / Stadt / Rhat / Erb oder Gerichtsherren / durch 1
derselben verordente Inspectorn / die versehung thun / damit vnter jhnen / den Schuldienern / kein ergerlicher mißuerstand / wiederwille oder offenbare vneinigkeit / entstehe / sondern dieselbigen in einigkeit des glaubens / gutem vertrawen / Christlicher lieb vnd frieden erhalten / vnd da sie das geringst vermercken / das sich ergerliche vneinigkeiten anspünnen oder erzeigen wolten / dieselbige mit ergernis der Schulkinder vnd anderer / nicht ausbrechen lassen / sondern alsbald / souiel möglich / vorkomen vnd abschaffen.

DA aber der Schulmeister an einem oder mehr seinem Collegen / fehl oder mangel / wie auch die Collegen wieder den Schulmeister / oder vnter sich selbst sachen hetten / darinnen sie nicht gleichstimmig / sollen / zuförderst der Schulmeister selbst / entweder priuatim / oder in gegenwart der andern Collegen / die sach fürnemen / vnd sich vnterstehen zuuergleichen.

SO denn die gütliche vnterhandlung / erinnerung vnd vermanung / ohne frucht abgangen / sol der Schulmeister solches alsbald an die verordente Inspectores bringen / oder da es verhalten / durch die andern seine Collegas bey jhren pflichten angezeiget werden / darauff sich die Inspectores samptlich / da die sache so wichtig / oder einer alleine / in die schule verfügen / die sache anhören / zu frieden vnd einigkeit bringen helffen. Wann aber auch solches bey jhnen nichts ausrichten würde / sol es durch den Superintendenten / ohne allen verzug / an das Consistorium bracht / vnd desselben bescheids erwartet werden.

SOnderlich aber sol ein jeder Schulmeister / wie auch alle seine 2
Collegen / bey jhren pflichten schüldig sein / da einer vnter jhnen / in einem oder mehr artickeln / vnserer Christlichen Religion vnd bekentnis / nicht richtig noch rein / sondern verdechtig / oder wissentlich / das er mit falscher opinion eingenomen / solches den verordenten Inspectoribus anzeigen / die es an den ordinarium Visitatorem gelangen lassen /

welcher

welcher alßdann / vermöge habender Instruction / mit jhme der gebür wirdt wissen zuhandeln / damit er mit grunde Gottes worts / seines jrrthumbs vberzeuget / vnd / souiel müglich / bekeret / oder solcher weg mit jhme fürgenomen / das die Jugend weder verergert / noch in solche jrrthumb eingefüret werde.

3 WEil der Supremus nach dem Schulmeister die höchste besoldung hat / derwegen jeder zeit eine wol qualificirte person / so bey den knaben / vnd andern seinen Collegen / ein authoritet vñ ansehen habe. Sol derselbe in allen fürfallenden sachen nicht allein den Schulmeister vertreten / wie es die noth erfordert / sondern auch beneben jhme / auff die gantze Schule vnd seine Collegas / auch sein gut mit auffsehen haben / dergestalt dem Schulmeister die last etwas leichter gemacht / vnd beneben bestendiger einigkeit / auch gute zucht in der schulen erhalten werden kan.

4 NAch dem / besonders in den Particular schulen / die knaben / durch nichts anders mehr an jhrem studieren auffgehalten vnd verhindert / denn das entweder die Schulmeister selbst / oder jhre Collaboratores / den jungen kindern viel dictiren / das nicht alleine den kindern in diesen schulen weder nutz noch notwendig / sondern auch offtermals die Baccalaurei vnd Magistri selbst nicht wol verstehen oder gelernet / damit sie jre grosse kunst für jhren Schülern beweisen wollen.

SOllen jedes orts Inspectores / allen Schulmeistern vnd derselben Collaboratoribus, mit allem ernst einbinden vnd befehlen / das sie sich solches dictierens gentzlich enthalten / sondern den jungen kindern die lectiones auff das aller einfeltigste fürgeben / die præcepta artium mit guten deudschen / verstendlichen worten erkleren / vnd dieselbigen auswendig zulernen / ohne alle weitleufftigkeit anhalten / Besonders aber erstlich mit gar kindischen exemplis, damit die kinder teglich vmbgehen / vnd für jhren augen sehen / Nachmals aber mit den exemplis aus den teglichen gehörten lectionibus illustrieren / damit sie in denselben fertig / vnd jeder zeit mit lust vnd liebe lernen mögen.

HJermit aber jhnen vnuerboten sein sol / eine schöne phrasim oder dergleichen sonst kurtze exempel / mit zwey oder drey worten / oder schöne sententias, zu erklerung der Regel / dictiren / die sie nachmals in jhren argumenten nützlich gebrauchen / vnd die Regel desto besser verstehen lernen.

WAnn die Præceptores jhre repetitiones mit den knaben halten / sollen sie nicht in der schulen hin vnd wieder spatzieren / sondern für den knaben stille stehen / damit sie eigentlich erkundigen / ob die knaben / das sie befraget werden / in guter gedechtnis / vnd nicht heimlich in die bücher sehen / oder jhnen von andern eingeschwatzt werde.

ES sol

ES sol auch weder der Schulmeister noch die andern Præceptores, vnter den lectionibus, in der andern lectoria gehen / vnd / mitler zeit / seine lectiones in seiner classe anstehen lassen / vnd die andern mit seinem reden von jhren lectionibus abhalten / Viel weniger aber mit einander vor den lectorijs spatzieren gehen / sondern solches alles gentzlich vnterlassen.

DEr Schulmeister aber sol allezeit / morgens vnd nach mittag / wenn die lectiones angehen / in die lectoria sehen / ob auch die præceptores alle verhanden / vnd da sie nicht gegenwertig / nach jhnen alsbald schicken. Auch dieweil er seine lectiones verrichtet / durch einen knaben in alle lectoria zu allen stunden sehen lassen / ob die andern præceptores in jhren lectorijs noch verhanden / vnd jhren stunden auswarten / damit durch sie kein Clasis einige stund versaumet werde.

SOnderlich aber in dem repetirn die knaben anhalten / das sie laut / langsam / verstendlich vnd distinctè antworten / damit es nicht allein die andern knaben hören / wenn er wol oder vbel respondirt / vnd des Præceptoris correction vnd verbesserung eigentlicher mercken / sondern sie auch von kindheit vnerschrocken vnd gebürlich zureden lernen / vnd die vocales nicht grob noch Bewrisch / sondern zierlich vnd wollautend aussprechen.

DAmit auch die Schüler nicht weniger an jhren Præceptoribus 6
zucht / als die Sprachen vnd freye künste lernen / sollen die præceptores in der Schule jhre Mentel oder vmbröck nicht von sich legen / desgleichen auch sonsten nicht ergerliche / bundte / zerhackte / sondern erbare / lange kleider vnd lange röck oder mentel tragen / vnd also jhrem stande gemeß bekleidet sein.

SJe sollen sich auch sonsten alles ergerlichen lebens / auch aller Schenckheuser / spielens / vollsauffens / Gottes lesterens / vnzucht / vnd dergleichen / enthalten / die Tantzheuser ausserhalb der hochzeiten meiden / noch bey denselben nicht Platzmeister sein.

SO dann den Præceptoribus / einem oder mehr / auch sonderlich / 7
etzliche discipuli befohlen / dieselbigen zu instituiren / vnd mit jhnen priuatim zu repetiren / sol durch die Inspectores jhnen ernstlich aufferleget vnd befohlen werden /

ERstlich / das sie priuatim keine andere lectiones halten / artes oder authores jhren discipeln lesen / noch mit jhnen repetiren / denn welche zuuorn vnd teglich in den gemeinen schulen jedes orts gelesen werden.

ZVm andern / das die repetitiones an keinem andern ort / dann in der Schule vnd in der Claß gehalten / darinnen er seine publicas lectiones pfleget zuuerrichten / damit der Schulmeister auch in dem sein auffsehen haben möge / vnd verschaffen / das dieselben repetitiones

fleissig

fleissig gehalten / vnd die kinder nicht mehr dardurch gehindert denn gefördert werden.

8 NAch dem etzliche vermögliche reiche Eltern / jhren kindern Pædagogos zu haus halten / vnd dieselbigen gemeiniglich aus der schule vnd anzal der armen knaben fordern / sollen die Præceptores, sonderlich aber der Schulmeister / nicht alleine zuuorn / ehe sie angenomen/ mit allem fleis vnd threw sie vnterweisen / wie sie sich gegen dem herren / frawen / gantzem hausgesinde / fürnemlich aber gegen den kindern/ halten sollen / die sie in die schule füren / vnd mit jhnen daheim die lectiones repetiren / sondern auch in der schule vnd sonsten / mit fleis darnach fragen / ob sie auch solches thun / vnd da jhre Lehrknaben nicht jhre lectiones / wie sich gebüret / gelernet/ oder sonsten was strefflichs begangen/ solches von dem pædagogo erfordern.

9 DAmit auch das Gesang in der Kirchen / mit Christlicher andacht/ vnd guter zucht/ verrichtet / sollen jeder zeit / wenn die Schüler zur Kirchen gehen / der Schulmeister sampt seinen Collaboranten versamlet sein / in jeder Classe der Catalogus gelesen / nachmals jeder Præceptor mit seiner Classe in der procession fortgehen / vnd in der Kirchen alle bey dem pulpito stehen / vnd die stende also vnter sich austeilen/ besonders da der Collaboratorum viel/ das sie im ring die knaben vmbstehen / sie alle im gesicht haben / vnd also fleissig achtung auff sie geben mögen / damit sie züchtig sein / vnd ordentlich die Gesenge helffen verrichten.

DA auch einer vnter den knaben sich mit schwatzen oder sonst vngebürlich bey dem Gesang gehalten / sol der Cantor denselben oder dieselbigen/ nicht mit dem griffel oder baculo auff die köpff schlagen/ sondern jhn mercken/ vnd mit dem finger wincken/ vnd jhn nachmals in der schulen gebürlich mit der ruten züchtigen.

DEßgleichen sollen die Cantores jeder zeit in der Kirchen singen/ was sie von jhren Pfarrern bescheiden werden / derwegen denn die Pfarrer mit fleis darauff achtung geben / vnd ernstlich verschaffen wollen / das sie in der Kirchen nicht jhre / da sie Componisten sein/ oder anderer newen angehenden / sondern der alten/ vnd dieser kunst wolerfarnen vnd fürtreffentlichen Componisten/ als Iosquini, Clementis non Papæ, Orlandi, vnd dergleichen Gesang/ gesungen werden/ Fürnemlich aber sich der gesang enthalten / so auff Tantzmeß oder Schandlieder weissung nach gemacht/sondern es also anstellen/was in der Kirchen gesungen / das es graue, tapffer / vnd zur Christlichen andacht die leute reitzen mag.

SO sol auch der Cantor allwege zu gewisser zeit mit den knaben in der Kirchen sein / vnd sampt dem Organisten das Gesang also anstellen/

stellen / das jederzeit der Pfarrer oder Kirchendiener auff seine bestimpte stunde auff der Cantzel seye / vnd die ordentliche Predigt verrichte / damit das volck nicht mit vnwillen zu lange vnd vber die zeit auffgehalten werde.

ES sol auch der Cantor nicht allezeit figuriren / sondern die gesang / mit raht des Pfarrers / also abteilen / damit auch gemeine Psalmen mit der gantzen Kirchen / sonderlich aber reine / schöne / Christliche vnd lehrhaffte Psalmen vnd Lieder gesungen / so entweder D. Luther selbst gemacht / oder als rein vnd Christlich gerühmet hat.

ES sollen auch die Schulmeister vnd Collaboranten / des jahrs auffs wenigst ein mal / mit jhren knaben / so darzu geschickt erkennet / zum heiligen Sacrament gehen / sie auch zuuor aus dem heiligen Catechismo fleissig vnterweisen / das sie nicht alleine menniglich jhres glaubens gnugsame rechenschafft geben / sondern auch mit rechter warhafftiger buß vnd glauben / auch sonst mit allem dermassen sich schicken / damit sie solches nicht zum gericht empfahen / sondern das sie im glauben gestercket / vnd beneben jhrem studiren eine hertzliche liebe zu aller Christlichen zucht gewinnen vnd erhalten.

ES sollen auch in gemein die Schulmeister vnd jhre Collabora- 11
tores / die kinder vnd schulknaben mehrmals / besonders aber da die Lection durch einen schönen sententz oder sonst gelegenheit darzu gibt / ernstlich weisen vnd vermanen / wie sie sich zu hause gegen jhren Eltern vnd haußgesinde verhalten sollen / damit man den vnterscheid zwischen den schulkindern vnd andern kindern / auch an der zucht augenscheinlich mercken könne.

SOnderlich aber sie zu fleissigem Gebet für sich selbst / jhre Eltern / Schulmeister vnd Herrschafft / vermanen vnd anhalten / damit jhnen in der kindheit die gottesfurcht eingepflantzt / das sie derselben hernach nimmermehr vergessen / Die alten aber auch ermanen / das sie teglich ein Capitel in der Bibel lesen / besonders was die historien des alten Testaments seind / damit sie also jhnen von tag zu tage die heilige Schrifft bekandt machen / vnd nachmals die Predigten desto besser verstehen lernen.

Von den armen Schülern / so mit dem Allmosen vmb Gottes willen / bey den Particular schulen erhalten werden.

NAchdem die erfarung ausweiset / das vor dieser zeit die aller gelertesten vnd fürtrefflichen Menner / in der kindheit Partecken gesamlet / vnd also mit dem Allmosen erzogen / nach-

mals aber in Kirchen / Schulen vnd Regierung nützlich gedienet / auch an jm selbst ein gottseligs werck / was zu vnterhaltung der dürfftigen / fürnemlich der armen schüler gegeben.

SOllen jedes orts Oberkeit vnd die verordente Inspectores / mit allem getrewen fleis daran sein / damit arme knaben / so zur Schul gehalten / nicht hunger noch mangel leiden / sondern souiel müglich / auch jhre notdurfft haben mögen.

DArzu denn an etlichen orten vnd fürnemen vnsern Stedten / vber das so sie auff der Current mit singen von hauß zu hause samlen / auch vermögliche leut löbliche stifftungen gethan / deßgleichen auch etliche auff bestimpte zeit etlich mal sie speisen / oder sonst warme kost / zum wenigsten ein warme suppen / zu erhaltung jhrer gesundheit verschaffen / Darzu denn jedes orts Pfarrer seine Pfarrkinder / besonders die reichen / trewlich vermanen sol.

DAmit aber solch Allmosen nicht vnnützlich / vnd auff solche knaben verwendet / so zum studiren nicht tüglich / lust oder willen haben / oder sonst sich vngebürlich halten / das wenig oder keine hoffnung / das sie in jhrem studiren etwas nützliches außrichten werden / Sollen die Inspectores verschaffen / damit dieselbigen nicht lenger auffgehalten / sondern alßbald abgefertiget / vnd andere / von denen gute hoffnung / an jhre stat auff vnd angenommen werden.

SOlche knaben aber sollen nicht allein von dem Schulmeister / sondern beneben demselben durch die Inspectores / mit gemeinem raht vnd bedencken / wie nachfolget / auffgenommen werden.

ERstlich wollen wir sie hierzu bey jhren pflichten vnd gewissen erinnert haben / das sie keinen knaben aus gunst annemen vnd befördern / noch aus vngunst vnd wiederwillen hindern vnd wegstossen / Sondern in diesem fall anders nichts denn die gaben vnd geschickligkeit / darzu die armut ansehen / das solche knaben / welche entweder als arme waisen / oder sonst verlassen / anderer gestalt von wegen der armut bey dem studiren nicht erhalten werden mögen / ansehen / vnd jederzeit die geschicksten vnd tüglichsten knaben / so jhre gute testimonia haben / vnd von denen die gröste hoffnung / das sie mit der zeit der Kirchen Gottes am nützlichsten dienen mögen / besonders aber vnserer vnterthanen kinder vor allen andern auffnemen sollen.

VOrnemlich aber der armen Pfarrer vnd Kirchendiener kinder / (doch da denselben andere jhrer geschickligkeit halben nicht vorzuziehen) hierinne bedencken / welche jhre kinder in der Grammatica vnterrichtet / vnd deß vermögens nicht sein / sie auff jhren kosten bey den Particular schulen zuhalten / noch so ferne procedirt / das sie in vnsere Fürstenschule einzunemen sein möchten.

DEmnach

DEmnach/ wenn in den kleinen Stedtlein oder fürnemen Dörffern/ da alleine zwo oder drey Classes in der Schulen gehalten werden/ ein knab oder mehr befunden/ so mit einem besonderm gutem ingenio begabet/ lust vnd liebe zum studiren hetten/ dasselbige auch so weit gebracht/ das sie billich zubefördern/ jhre Eltern aber nicht des vermögens/ das sie dieselben bey dem studio erhalten/ Sol der Visitator diese verordnung thun/ das solche knaben mit dem testimonio desselben orts Oberkeit/ Pfarrer vnd Schulmeisters/ an die Inspectores der Schulen in den fürnemsten Stedten commendirt vnd verschrieben/ da solcher gestalt die armen knaben vnterhalten/ welche auch diese versehung thun sollen/ damit ein solcher knab nicht vom studiren abgezogen/ sondern darbey erhalten werden möge.

WAs denn sonst die accidentalia belanget/ so den armen knaben jehrlichen auff die fürnemsten Feste/ oder wöchentlich auff der Current/ oder sonst in andere wege zu jhrer vnterhaltung von frommen leuten gegeben/ sollen die Inspectores diese anordnung thun/ damit den knaben solches zum besten vnd nützlichsten angewendet/ vnter dieselben gebürlich geteilet/ vñ nicht vntrewlich damit gehandelt werde.

DA auch zu vnterhaltung der armen knaben/ von frommen leuten etwas verordnet oder testiret/ sollen die Inspectores neben dem Schulmeister darob halten/ damit der stam̃ bleibe/ vnd nicht verendert/ der jehrliche zins aber vnd einkommen daruon/ vnter die knaben getheilet werde.

BEsonders wenn sie des jahrs ein mal oder mehr eine Comœdiam Terentianam oder Plautinam spielen/ sol jhnen jederzeit der halbe teil von der verehrung gegeben/ der ander halbe theil aber dem Schulmeister vnd seinen Collaboratoribus folgen.

DEßgleichen was den armen knaben zum Newen jahr gegeben/ jhnen nicht abdringen/ sondern wie sich gebüret vnd an jm selbst billich/ folgen lassen.

VNd nachdem aus solchen armen knaben etliche jhre wohnung auff den Schulen haben/ vnd daselbst mit bettgewandt vnd anderer notdurfft zimlich versorget/ sollen der Schulmeister vnd seine Collaboratores die versehung thun/ damit dieselbigen besonders in guter vnd ernstlicher zucht gehalten/ deßgleichen das sie mit fewer vnd liecht vorsichtig/ fleissig vnd gewarsam vmbgehen/ auch sonst sich also verhalten/ damit der Schulbehausung durch fewers noth oder in andere wege/ durch sie kein schaden zugefüget werde/ Wie denn die Pfarrer bey dem Raht anhalten/ auch die reichen vermanen sollen/ souiel müglich/ das den armen Schülern etliche zimliche bettgewandt in den Schulen gehalten werden mögen.

AVs diesen armen knaben sol auch jederzeit einer / oder wo von nöten/zwene Pædagogi genommen werden/ welche die jüngsten kinder im A B C vnd lesen / nach anweisung vnd anleitung des Schulmeisters / an den orten da der jungen kinder so viel/ das sie durch den Infimum nicht alle behöret werden mögen / leren sollen / Auff welche gleichwol der Infimus sein stetigs auffsehen haben sol / das sie die stunde halten / vnd gebürlich mit den jungen kindern vmbgehen / die er selbst/ vnd nicht die Pædagogi, da von nöten/ gebürlich züchtigen sol.

ES sollen der Schulmeister vnd seine Collaboratores, besonders aber der Cantor / die armen knaben mit dem gesang also abrichten / das sie auff der gassen nicht heßlich vnd verdrieslich schreyen/sondern jhr gesang stille/ langsam/ vnd souiel müglich also verrichten/das jhnen lieblich zuzuhören / vnd die leute desto lustiger/ jhnen zu geben bewegt werden möchten/ darzu denn nicht wenig dienete/ da sie bißweilen die deudschen Psalmen / wie sie auffs einfeltigste mit vier stimmen componirt/oder andere kurtze geistliche gesenge/mit gleicher vnd nicht erhöchter stimme singen würden.

SOuiel denn die funera belanget / damit dieselben ehrlich zur erden bestettiget/vnd gleichwol die knaben hierdurch nicht an jhrem studiren verseumet / sol man sie in allewege also anstellen / damit an den tagen da schul gehalten / alle tage die Præceptores sampt den schülern sechs gantze stunden in der Schule sein/ vnd jhre verordente Lectiones gewißlich vnd ohne fehl verrichten.

DEmnach / wo an etlichen orten gebreuchlich / das die Leichen vmb 12. vhr / zu welcher die knaben in der Schul sein sollen / begraben / vnd aus erheblichen vrsachen nicht geendert werden kan/ darzu auch Leichpredigten bestelt / sollen die Præceptores bey denselben die Schüler nicht auffhalten / sondern vor solcher widerumb zur Schul beleiten / das sie daselbst jhren ordentlichen Lectionibus auswarten/ vnd bey der predigt mehr nicht denn ein knaben oder sechs behalten/ welche nach derselben / wie auch zuuor / nicht Lateinisch / sondern ein tröstlich deudsch gesang singen sollen / damit das volck daraus ein trost empfangen / zur andacht bewegt/ vnd mitsingen könne.

SO aber zur zeit der regierenden Pestilentz die leut zur erden zubestettigen / können in den fürnemen Stedten zwölff armer knaben verordnet werden / so darauff bestellet / denen auch ein besonders ort eingegeben / vnd nichts desto weniger die Current neben anderer vnterhaltung auch folgen sol.

ES sollen auch die Schulmeister vnd jhre Collaboratores, alles anders mit jhrem fleis/vermittelst Göttlicher gnaden verrichten/das vnser Schulordnung vermag vnd in sich helt / vnd jhnen jhr vocation der

tion der kinder halben aufferleget / als sie am jüngsten tage für Gott rechenschafft geben/vnd gegen vns als dem Magistrat/getrawen zuuerantworten / wie getrewen redlichen Præceptoribus gezimet vnd gebüret.

VNd denn auch von jhres diensts wegen / jhren verordenten Superintendenten / Inspectoribus vnd Visitatoren/ Pfarrer/ Raht/ Erb oder Gerichtsherren/ als getrewe diener gehorsam sein/ vnd vnsern / auch derselben Stadt vnd Schulen nutz vnd frommen/ mit allem fleis zufördern/schadens jhres vermögens warnen vnd wenden/ Vnd so sich in zeit jhres ampts vnd einwonung/ ein jrrung mit jhnen vnd einem oder mehr vnsern vnterthanen vnd angehörigen zutrüge/ das sie darumb bey desselben orts Oberkeit Recht geben vnd nemen wollen. Vnd wenn sie nicht mehr dienen wollen / ein viertel jahr zuuor jhren dienst vnserm Consistorio / auch Pfarrern vnd der Oberkeit desselbigen orts/ vrkundtlich abkünden/ vnd wissentlich jhren abschied nemen/Darauff sol er/wie auch die Collaboratorn/dem Bürgermeister / Erb oder Gerichtsherren / jhr trew an eydes stat geben/ dem allem wie jhnen vorgesaget vnd gelesen / vermittelst Göttlicher gnaden nachzukommen/vnd alles getrewlichen zuleisten/vngefehrde.

SO baldt denn auch einer also seinen dienst auffgesaget vnd abkündigt/ sol vnser Consistorium/ auch Pfarrer vnd jedes orts Oberkeit vnd verordente Superintendenten oder adiuncten/ alsbald nach einem andern tüglichem vnd geschicktem Schulmeister trachten / der auff sein abstand ordentlicher weise vnd wie sich gebüret / an seine stat verordnet werden möge/damit die Schule/der jugent zu nachteil vnd verseumnis/ nicht lang vaciren vnd ledig stehen müsse / sondern gleich vnd wider versehen werde.

DAmit auch die knaben nicht durch den nachfolgenden Schulmeister auff eine newe weise zulernen vnd respondiren gefüret/sol auch jedes orts Oberkeit diese verordnung thun/ das der newe Schulmeister einen tag oder etliche vor dem abzug des alten Schulmeisters/sich einstelle/etliche Lectiones vnd repetitiones desselben höre/ vnd sich auch darauff zurichten haben möge. Deßwegen denn bey den Consistorien die Schulmeister nach gehaltenem examine fleissig vnd ernstlich ermanet werden sollen / damit also beharrlich vnd bestendig in allen Classibus einerley weise bey allen Schulen in der institution der jugent erhalten werde.

GLeicher gestalt sol es auch in annemung seiner collegarum vnd Collaboranten / mit nominiren / examiniren / approbiren / presentiren / gehalten werden / doch das er die promission dem Raht / Erb oder Gerichtsherrn / für dem Pfarrer vnd den verordenten Visita-

 torn/

torn / in beysein vnd gegenwertigkeit deß Schulmeisters thue vnd erstatte / also das er vber dasselbige / auch dem Schulmeister in seinem befohlenen Schulampt wolle gehorsam sein.

Der fünffte Theil.

Von den Inspectoribus der Particular Schulen.

VNd damit die Schulordnung desto statlicher angerichtet / ins werck bracht / vnd darinne erhalten werden möge / wollen wir / das an jedem ort da Schulen sein / neben dem Pfarrer / oder da der Pfarrer alters oder schwachheit halben solches nicht vermöchte zuthun / einem andern gelerten / dapffern vnd ansehenlichem Kirchendiener / noch zwene fromme / gottfürchtige / verstendige / erbare / vnd wo mans gehaben mag / Menner die da studirt haben / ausser dem Rahte / zu Inspectorn der Schulen geordnet werden / die nachfolgender gestalt mit allem fleis jhre inspection auff die Schule haben / vnd dieselbe visitiren sollen. NEmlich vnd erstlich sol der Pfarrer auffs wenigste im jahr ein mal oder zwey / als im Früling / vnd gegen dem Winter / wie auch oben gemeldet / in öffentlicher Predigt ein ernstliche vermanung thun / das man die kinder fleissig zur Schulen schicken wolle / mit anzeigung des grossen nutzes / so daraus folge / wie notwendig die Schulen seyen / da man nicht allein gute künste / sondern auch vnd fürnemlich Gottesfurcht / tugendt vnd zucht lerne / Entgegen / was für grosser / trefflicher / ewiger vnd zeitlicher schaden entstehe / so man die kinder hierinnen verseume / vnd nicht mit ernst vnd fleis zur Schulen halte / nemlich / das sie ohne Gottes furcht / erkentnis / auch ohn alle zucht (sonderlich wo die Eltern / wie der mehrer theil geschicht / jhrer arbeit vnd handtierung halben / nicht ob jhnen halten / vnd sie ziehen vnd vnterweisen können) wie das vnuernünfftige viehe auffwachsen / vnd nicht lernen / was jhnen zu jhrem heil vnd seligkeit nützlich vnd notwendig ist / darneben auch hernach in zeitlichen vnd weltlichen sachen / weder jhnen selbst noch andern rahten vnd nütz sein mögen / vnd das derwegen die Eltern jhre kinder an jhrem glück / ewiger vnd zeitlicher wolfart nicht verhindern / sondern mit allem ernst vnd fleis (wie sie vor Gott schüldig / vnd darumb rechenschafft geben müssen) befördern / vnd dieselben / sonderlich welche mit guten ingenijs begabet / nicht von

der Schule / als dem ordentlichen mittel der lehr vnd zucht / abziehen wollen.

HJerneben auch bericht thun / wie ein müheselig ampt es sey / vnd was für grosse sorge vnd arbeit ein Schulmeister mit den knaben haben müsse / das sie derhalben dieselbigen in ehren halten / jhnen jhr schulgeld / besoldung vnd sawers erarnet geldt nicht mit vnwillen / sondern getrewlich vnd richtig / mit danckbarem gemüte / reichen vnd geben / etc. Wie sich denn ein jeder Pfarrer hierinnen selbst / seinem Predigampt nach / wol wirdt zuhalten wissen.

ZVm andern / sol der Pfarrer alleine / oder da es von nöten / neben vnd mit jhm die andern verordente Inspectores / zum wenigsten alle Monat ein mal / in die Schule gehen / vnd sehen / ob / vnd wie diese vnsere Schulordnung angerichtet sey / vñ wie darin gelebet werde / Fürnemlich aber darauff acht haben / das neben der lehre / die furcht Gottes vnd erkentnis vnsers HErrn Christi / auch die eusserliche zucht vñ erbarkeit bey der jugent fleissig getrieben werde / Das die knaben in vnd ausserhalb der Schule Latinè reden / auch alle wochen Epistolas schreiben / oder fürgeschriebene argumenta vertiren / darzu aller knaben geschriebene epistolas vnd argumenta besehen / vnd ob die auch von jren Præceptoribus mit fleis / der ordnung nach / wie obẽ im ersten theil dieser vnser Schulordnung / bey dem exercitio styli begriffen / corrigirt werden / vnd wo sich fehl vnd mangel befindet / abschaffen vñ bessern.

VNd damit die knaben ordentlicher weise / vnd zu rechter zeit / von einer Classe zu der andern vnd höhern verordnet vnd gefördert werden / sollen die Pfarrer / vnd die darzu deputirten Inspectores semptlich miteinander / vnd nicht nur der Pfarrer alleine / alle halbe jahr die Schulen visitiren / vnd ein Examen halten / vnd daran sein / das durch die Schulmeister die geschickten fleissigen knaben in höhere Classes zu seiner zeit / wenn vnser obuermelten Ordnung nach / die Grammatica, Dialectica vnd Rhetorica des jahrs wieder angefangen werden / gesetzt / dieselben jhres fleisses halben loben / vnd die andern auch darzu vermanen vnd reitzen / Besonder acht darinnen haben / damit die tüglichen nicht in den wenigern Classibus durch den Præceptorem, etwa ex priuato affectu, zu lang vnd gefehrlich behalten / Oder auch die vngeschichten aus gunst in die höhere befördert werden / Vnd da sie fehl vnd mangel / das diese vnsere Ordnung nicht angerichtet / vnd deren gemeß die jugent nicht geleret vnd vnterwiesen würde / befinden / welche der Schulmeister vber hieuorig des Pfarrers vntersagẽ nicht abgestellet vñ gebessert / dieselben ordentlich verzeichnen / vnd dem Superintendenten oder adiuncten desselbigen orts / so er seiner visitation halb one das dahin kömpt / zustellen. Der alsdenn neben obuermelten ver-

ten verordenten / die Schule auch fleissig visitiren / die knaben examiniren/vnd was er für vnordnung vnd mangel nicht abstellen kan/seinem general Superintendenten / neben anderem berichten sol / damit er es zu gebürender zeit im Synodo/ bey vnserm ober Consistorio anzubringen / vnd dieselben der gebür nach bescheid zugeben/ vnd einsehens zuthun wissen.

DA auch vnser vnterthanen einer oder mehr / seine kinder in den Schulen eine zeitlang halten / vnd doch dieselben wider von dem studiren heraus nemen wolten / die Inspectores aber befünden/ das der knab ein gut ingenium hette/ sollen sie die vermüglichen eltern mit fleis ermanen/die kinder bey der Schul verharren zulassen/ Aber die jenigen / so armut halben solchs nicht könten / die verordnung thun / damit jhnen obgemelter ordnung nach / ferner hülff vnd handreichung geschehe.

VNd nachdem offtmals zwischen den Pfarrern vnd Schulpersonen Priuat sachen/ oder der Schul halben zwietracht vnd vneinigkeit entstehet/ wollen wir den verordenten Inspectorn hiermit aufferleget vnd befohlen haben/ im fall solches geschehe / das sie beyde theil jhres ampts erinnern vnd ermanen/ einander weder publice noch priuatim zuuerunglimpffen/ sondern sich jhres entscheids gütlich settigen zulassen vnd jrer officien fleissig zuwarten / Wie denn sie die Inspectores allen ernst vnd fleis fürwenden sollen / damit sie beyde theil gütlichen vergleichen/ vnd allen vnwillen auffheben.

SO nun auch einer vnserer vnterthanen seiner kinder/oder ander sachen halben (wie sich denn offt begiebt/das die kinder so von andern verfüret/ oder sonsten zu studiren nicht lust haben / jre Præceptores gegen jhren Eltern mit vnwarheit verunglimpffen) ob dem Schulmeister klag hette / sol er jhre Schulmeister darumb in der Schule nicht vberlauffen / oder an andern enden mit bösen drewworten / oder der that gegen jhm handeln / sondern solches vor den verordenten Inspectorn der Schulen / oder dem Magistrat / ordentlicher gebürlicher weise ausfüren. Wo aber einer darüber eigens gewalts gegen dem Schuldiener mit der that etwas fürnemen/vnd sich angeregtes außtrages nicht settigen lassen wolte / gegen dem sol der Magistrat jedes orts der gebür nach/einsehens thun/vnd ob dem Schulmeister haltē.

DA auch vnterthanen weren / die dem Schulmeister das verordente schulgeldt / oder sonsten das jenige so sie jhm zugeben schüldig/ nicht/wie sich gebüret/mit gutem willen reichen wolten/sollen die verordente Inspectores vnd der Magistrat / darinnen auch einsehens thun / damit dem Schulmeister sein verordente besoldung von menniglich ohne klag gefolget werde / vnd er seinem ampt vnuerhindert außwarten könne.

VOn

Von Winckel Schulen.

NAchdem durch die heimliche vnd Winckelschule / nicht allein denen vom Raht verordenten Schulmeistern / an jhrer nahrung etwas abgebrochen / sondern auch vnter solchem namen vnd schein / falsche vnd vnreine lehre in die kinder eingeschoben vnd fortgepflantzt werden kan.

SOllen jedes orts Oberkeit mit allem ernst vnd fleis daran sein/ damit solche keines weges gestattet/sondern gentzlich abgeschaffet/ vnd der einwoner kinder in die ordentliche/wolbestelte/reine/ vnuerdechtige Schulen gewiesen. Vnd da sich einer / solcher verordnung zuwider / schul zuhalten vnterfangen würde / in gebürliche straff genommen werde.

HJermit aber sol nichts benommen noch verboten sein/ ob etliche fürneme Bürger oder vom Adel/jhren kindern in jhren heusern/oder auch einer oder mehr Stedten/besondere Præceptores halten/vnd gleich als in einer besondern Schule/ vnterweisen lassen wolten/ Doch das dieselben Præceptores so wol als die in den gemeinen Particular schulen/vnsern jedes orts Superintendenten vnd Pfarrer vnterworffen/ willig vnd bereit seyen/ denselben vermöge habender instruction / jrer institution / zucht vnd disciplin halben rechenschafft zugeben / Damit nicht die vnuerstendige jugent / auch vnwissendt jhrer Eltern / durch vnreine lehr im glauben verfüret/ oder in ergerliches leben gerahten möchten.

Von den Examinibus, mit was ordnung dieselben zu vnterschiedlichen zeiten des jahrs/ durch die verordenten Inspectores sollen gehalten werden.

DAmit nicht allein der jungen Knaben profectus vnd zunemen / sondern auch deß Schulmeisters vnd seiner collegarum fleis eigentlich erkundiget/ vnd darzu angereitzt vnd erwecket werden / sollen jehrlich auff alle Quartal / durch die verordente Inspectores Examina in jeder Schule auff nachfolgende ordnung gehalten/vnd in den grossen Stedten auffs lengste in zweyen tagen verrichtet werden.

ERstlich sollen die Præceptores für dem Quartal Examine keine ordinarias Lectiones, von wegen des folgenden Examinis vnterlassen/ vnd sie auff das Examen per publicas repetitiones prepariren / sondern alleine die knaben vermanen / das sie priuatim, was sie das gantze Quartal gehöret / repetiren / vnd auff bestimpten tag des Examinis, gewislich vnd ohne fehl/ bey straff der exclusion / erscheinen.

ZVm andern/wenn der Pfarrer vnd verordente Inspectores in die Schule kommen / vnd das Veni sancte spiritus gesungen / sol in Classe 3. 4. 5. ein deudsch argumentum, so der Pfarrer vnd Inspectores mit sich gebracht/den knaben dictiret/ vnd alsbald dieselbige darzu angehalten werden/ solches ex tempore Lateinisch zumachen.

VNd damit hierinnen aller betrug vorkomen/ das kein knab dem andern das seine mache/corrigire/ oder jhm etwas sage/ sollen die Inspectores die verordnung thun/ das kein knabe von seinē ort auffstehe/ sondern eine person verordnen/die so lang bey den knaben seye/vnd sie alle auff das fleissigste obseruire / damit ein jeder sein scriptum für sich selbst mache / vnd keiner dem andern mit einem wort helffe.

VNd allen verdacht zuuerhüten/sol nicht ein jeder Præceptor in seiner Classe bleiben/sondern dieselbige abgewechselt werden/das der tertius in quarta, Quartus in quinta, der quintus in tertia Classe, die knaben obseruire. MIttlerzeit sollen die Inspectores primam & secundam Classem visitiren/ darinnen die knaben lesen/ schreiben/declinirẽ vnd coniugiren / vnd den Catechismum D. Luthers lernen / wie sich dieselbigen gebessert haben.

SO denn die knaben in 3. 4. 5. Classe mit den argumentis fertig/ sollen die Inspectores verordnen / das aus jeder Classe der verordente obseruator, durch ein knaben jnen solches anzeige / vnd der Præcepror nicht aus der Classe gehe / biß die verordente Inspectores selbst aus jedes knaben hand das argument empfangen haben/Da denn die ordnung gehalten/ wie sie nach jrer erudition in jeder Classe lociert / vnd jeder knab seinen namen / tag / Monat / jahr darunter schreiben sol/ auff das man von einem Examine zum andern sehen könne/wie sie sich in jhrem studiren gebessert vnd zugenommen haben.

WAnn solches geschehen / vnd die zwo ersten Classes examinirt worden / darinnen wol ein compendium gebraucht werden kan/ das es in der kürtze verrichtet / wenn jmmer ein knab nach dem andern der ordnung nach gefraget/vnd die fragen abgewechselt werden/ Dergestalt auch leichtlich erkundiget werden kan/ was jeder knab gelernet: Sollen die Inspectores in tertia Classe ein scriptum nach dem andern offentlich den knaben selbst lesen lassen/der es componirt hat/vnd desselben Classis Præceptor jhn daraus examiniren / vnd die vicia Grāmatica fragen / ob vnd warumb es vnrecht/ vnd contra quam Regulam Grammaticæ er pecciert habe. DArinnen abermals der Præceptor nicht lang still stehen / sondern da er ein grob vicium oder etlichs angezeigt / der knab wol oder übel respondirt/ alsbald auch von seiner geschickligkeit zuurtheilen haben.

DEßgleichen sol auch in quarta vnd quinta Classe geschehen / denn nicht

nicht von nöten / eines jeden knaben argumentum durchaus scrupulosè zufragen/sondern ist genug/wenn jnen die gröbsten vicia gezeiget worden/vnd darauff gehöret/ob er sie selbst corrigiren könne/dabey abzunemen / ob es allein aus vnfleis ein vbersehen/ oder ein vnuerstandt/ das er weder die Regel noch derselben verstandt recht gelernet habe.

ZVm vierten/so das examen aus den scriptis mit allen knaben / in 3. 4. & 5. Classe gehalteu / sollen die Inspectores nach vnterscheid der Classium einen lateinischen authorem, souiel jnen das vergangene quartal gelesen/fürnemen/ vnd den knaben eine Lection daraus fürgeben/ vnd ordentlich nacheinander jeden ein bar versus oder einen periodum lassen lesen vnd exponiren. Nachmals den Præceptorem desselbẽ Classis, die Etymologiam, Syntaxin vnd Prosodiam daraus examiniren / vnd gleicher gestalt wie die knaben in der ordnung sitzen/vnd da einer oder mehr nicht antworten können/ gleich den nachfolgenden gefragt / biß einer vnter jnen die rechte Regel gesagt/ oder sonsten was er befraget/ gebürlich zuantworten weis. WElches die Examinatores wol mercken sollen / damit nachmals den knaben jhr præmium gegeben / vnd noch zum fleis vnd geschickligkeit mögen lociert werden.

ES sollen auch vnter diesem examine die Examinatores fleissige achtung auff die Præceptores geben/wie sie examiniren/damit/wenn hierinnen mangel/auch jnen derselbe vntersagt werden sol.

BEsonders aber sollen die Præceptores in diesem examine nicht predigen/ vnd erst mit vielen worten leren wollen / was die schüler respondiren sollen/ deñ solches gehöret in die priuatas repetitiones, Sondern damit die zeit gewonnen / sol bey diesem examine mehr nicht denn kurtz vnd rund gefraget werden/ auff das man bald sehen könne/welche knaben fleissig gelernet oder nicht.

ZVm fünfften / damit auch die Inspectores sehen / wie fleissig die knaben die præcepta artium dicendi gelernet / sollen in jeder Classe gleicher gestalt ordentlich die knaben befraget werden in der Grammatica, die Regulas mit jhren exceptionibus zu recitiren / deßgleichen auch die præcepta Dialecticæ, Rhetoricæ, sampt dem exempel so bey jeder definition gesetzt worden.

VNd sollen die knaben in diß examen artium, kein buch mit jnen in die Schule bringen/ sondern zuhause lassen/damit sich keiner darinnẽ zuersehen / biß die andern gefraget / noch einer dem andern aus dem buch etwas sagen könne/ das er lerne/ biß die frage an jhn kömpt.

DEr vrsach auch die Præceptores in der vmbfrage den ordinem regularum verkeren sollẽ/damit kein knab wissen möge/was für eine frag aus der Grammatica, Dialectica oder Rhetorica jm fürgehalten/vñ demnach sich auff alle fragẽ lernen schickẽ/so das nechst vergangene quartal gelesen worden/ wo sie befragt/ das sie richtig antworten können.

ZVm

ZVm sechsten / sollen die Inspectores in den Classibus, da auch Græca lingua gelesen / einen knaben nach dem andern / entweder etliche versus aus einem Poeten / da er jnen vorgelesen / oder periodum, nachmals auch einen nach dem andern / was sie gelesen / oder das nachfolgende / so sie das nechste quartal gehöret / exponiren lassen / vnd gleichwol auch in dem den ordinem verkerẽ / damit ein jeder vnuersehens angerennet / vnd solcher gestalt jr profectus vñ fleis gespüret werdẽ möge.

SO sie denn alle gelesen vnd exponirt / darauff die Inspectores je fleissige achtung geben sollen / damit die knaben langsam / vernemlich vnd laut reden / vnd so in dem fehl / alßbald in gegenwertigkeit der knaben den Præceptoribus befehlen / solches bey jnen abzustellẽ vnd zuuerbessern: SOllen die Præceptores das examen in der Griechischen Grammatica, vnd aus den gelesenen autoribus etliche wort fürnemen / vnd mit denselben durch alle partes orationis vnd jre accidentia gehen / die knaben ordentlich obgehörter massen befragen / damit die Inspectores sehen mögen / wie sie nicht allein die formas Declinationum vnd Coniugationum gelernet / sondern auch wie fertig sie mit den Regulis de formatione Casuum, Item Temporum, Modorum, vnd was dergleichen ist.

ENdtlich sol der Pfarrer auch die knaben in den Historijs sacris, so viel derselbẽ jnen das nechst vergangene Quartal fürgelesen / mit fleis befragen vnd erkundigen / ob sie dasselbige auch in gedechtnis gefasset / vnd souiel von nöten / ex tempore daraus respondiren können.

SO denn das Examen durch alle Classes gehörter massen / souiel die studia der knaben belanget / nach notturfft verrichtet / sollen die Inspectores auch fleissig fragen / ob nicht einer oder mehr vnter den schülern / der sich in der disciplin vnd zucht seinen Preceptoren / zu bösem ergerlichem exempel der andern knaben / beharrlich wiedersetzet / Vnd da deßhalb klage fürgebracht / solche vngehorsame mutwillige knabẽ fürfordern / vnd in gegenwart der gantzen schul / aus allen Classibus versamleten / jm solchẽ vngehorsam mit ernstlichen worten vorweisen / vñ da es von nöten / in jrer gegenwart / andern zur furcht / mit ruten züchtigẽ lassen / oder gentzlich aus der schulen verstossen / damit die andern knaben ein exempel nemen / jren Præceptoribus gebürlichen gehorsam zuleisten. NAch solchem sollen die verordente Inspectores den fleissigen / fromen / gehorsamen knaben / die honoraria, als Pappir / so auff das Examen verordnet / geben / vnd jhres fleiß halben gelobet / deßgleichen die loca nach der knaben geschickligkeit / vñ zeugnis der Inspectorn vnd Preceptorn / distribuirt werden. VNd ob wol solches nicht in allen vnsern Stedten gebreuchlich sein mag / so werdẽ sie doch / ein jede nach jrem vermögen / darauff bedacht sein / das jhre jugent jres fleisses vnd geschickligkeit eine belohnung habe / dardurch / wie geringe die auch sey / mancher zu besserm fleis erwecket wirdt.

Sonderlich

SOnderlich aber sollen die Inspectores jhr fleissige achtung vnd nachfrage auff die armen knaben wenden / so auff der Schule wonen / oder sonst in der Kurrent sein / damit / wenn ein reudig schaff vnter denselben / so entweder im studieren vnfleissig / oder zu den studijs vntüchtig / oder sonst verderbet / das er nicht geduldet / sondern abgeschaffet / vnd gute frome ingenia an jhre stadt auffgenommen vnd befördert / Dieser aber an seiner wolfart auch nicht verseumet / sondern durch die seinen zu einem handwergck / oder anderer redlicher nahrung / angehalten werde.

ES sollen auch die Inspectores an einem gewissen ort alle vbergebene argumenta der knaben behalten / damit sie dieselbigen in nachfolgenden examinibus zur hand haben / gegen den newen halten / vnd daraus sehen mögen / wie sich die knaben von einem Quartal zum andern / im schreiben vnd jhrem studieren gebessert haben.

DA auch durch den Pfarrer in den teglichen inspectionibus was mangel an den Præceptoribus vermercket / denselben jhnen freundlich vntersagt / vnd da es nicht gebessert / sollen die verordneten Inspectores jhnen solches samptlich vnd ernstlich fürhalten / vnd zur abstellung vnd besserung vermanen / Im fall aber keine besserung erfolgen würde / solches die folgende Visitation / jhrer jugendt schaden abzuwenden / berichten.

VNd nach dem wir diese verordnung gethan / das vngefehrlich vmb Ostern vnd Michaelis / die jherlichen Synodi gehalten / vnd aus denselben die Ministeria in vnsern Landen confirmirt / die Kirchen aus den Stipendien bestellet / vnd die stelle der vacirenden ort in den Stipendijs / wiederumb mit Jungen ersetzt werden sollen.

SO befehlen wir hiermit den verordneten Inspectoren / das mit besonderem fleis auff beyde obgesetzt / als publica examina, besonders die armen knaben / verzeichnet / so aus diesen Schulen in höhere / oder auch in vnsere Stipendien zubefördern sein möchten / Da wir dann / weil vns vnd vnseren vnterthanen zum höchsten hieran gelegen / auch die Pfarrern vnd andere neben jhnen verordnete Inspectores jrer pflicht gegen vns / vnd Gewissens gegen Gott / mit ernst erinnert haben wollen / das sie keinen knaben aus gunst befördern / oder durch vngunst verhindern / sondern wie sie jeder zeit in den Examinibus befunden / zeichnen wollen / vñ solche verzeichnis dem ordinario Visitatori jeder zeit / wenn er die Kirche visitirt / vbergeben / dieselbige haben / neben seiner andern verzeichnis / doch abgesondert / in Synodum zuantworten / damit an allen örtern / souiel müglich / diese beneficia zum besten angeleget / vnd durch derselben dienst / Kirchen vnd Schulen / dieser Landen notdürfftiglich gerhaten vnd geholffen werden möge.

ES sol auch der Pfarrer nicht alleine alle Monat oder sechs wochen/ sondern souiel müglich/ alle wochen/ doch nimmer auff gleichen tag oder stunde/ sondern wenn man sich desselben am wenigsten versihet/ jetzunder diese/ denn eine andere Classen/ visitiren/ sonderlich aber auff die stunde/ wenn die Præceptores den knaben etwas græcè oder latinè in den authoribus, Poëtis oder Oratoribus exponiren vnd fürgeben/ auff das er sehen möge/ mit was fleis sie sich auff solche lectiones bereiten vnd verrichten.

Von vnsern dreyen Fürstenschulen/ zu Meissen/ Pforta/ vnd Grimme.

NAch dem weyland der Hochgeborne Fürst/ Herr Moritz/ Hertzog zu Sachsen/ etc. Churfürst/ vnser freundlicher lieber Bruder/ Christlicher vnd seliger gedechtnis/ von den verledigten Klöstern vnnd Stifftgütern/ drey Schulen/ zu Meissen/ Pforta/ vnd Grimme/ auffgerichtet/ darinnen die Jugendt zu Gottes ehre vnd im gehorsam erzogen/ in den Sprachen vnd Künsten/ vñ denn fürnemlich in der heiligen Schrifft/ geleret vnd vnterweiset werde/ auff das es mit der zeit an Kirchendienern vnd andern gelerten leuten/ in vnsern Landen nicht mangel gewünne/ Lassen wir es nicht alleine/ wie sie an jme selbst Christlich vnd wol gemeint/ bey der beschehenen verordnung allerdings bleiben/ sondern/ weil auch bey denselben allerley mißbrauch/ vnordnung/ fehl vnd mangel/ durch die jüngst vnd hieuorn gehaltene Visitationes befunden/ haben wir gleicher gestalt/ wie bey vnseren Vniuersiteten vnd Particular Schulen/ nothwendige verbesserung fürgenommen.

VNd setzen in keinen zweiffel/ wenn vber solcher vnser ordnung/ mit ernst vnd fleis gehalten/ es sollen die beneficia zum besten angewendet/ vnd gemeinem nutz damit mercklich gedienet sein.

Ordnung in den Schulen notwendig.

WIewol erbare/ auffrichtige leut/ besonders aber die Schulmeister für sich selbst/ ohne vorgeschriebene ordnung wissen/ was sie thun oder lassen sollen/ jedoch/ weil sie so wol als andere leut auch schwache menschen/ vnd

vnd demnach bald vergessen können / was jhnen ampts halben gebůren möchte / so ist demnach von nöten / wo jhrer viel beyeinander wohnen sollen / das man ein gewisse vorgeschriebene gute ordnung habe / darmit alle ding / wie sich gebůret / verrichtet werden mögen.

Vom ampt der Praeceptorn in gemein.

DJeweil die Schulmeister an stadt der Eltern treten / sollen sie auch ein veterlich hertz gegen den Schůlern haben vnd erzeigen / welche jhnen nicht allein von der Oberkeit / sondern zuförderst von Gott befohlen worden / das sie dieselbigen nach dem befehl des heiligen Apostels / in der lehr vnd zucht des HERRN vnterweisen. 1

DEmnach sol zuförderst das liecht der warhafftigen erkentnis Gottes des Vaters / vnsers HERRN Jhesu Christi / durch die wirckung vnd krafft des heiligen Geistes in jhnen erweckt vnd angezůndet / jhren discipeln vorleuchten. 2

DEn sie auch wiederumb ehren / fůrchten / vnd jhm gehorsam sein / vnd nicht zweiffeln sollen / das er sie liebe / vnd zum ewigen leben / vmb Christi willen angenommen / vnd verordnet habe. 3

NAch dem sie sich aber teglich jhrer schwacheit erinnern / sollen sie auch jhr emsig vnd ernstlich gebet zu Gott dem Vater vnsers HERRN Jhesu Christi / durch die gnade des heiligen Geists / nicht allein fůr sich selbst / sondern auch fůr die jhnen befohlene knaben thun / darmit sie in der Gottes furcht / zucht vnd studieren zunemen / vnd in demselben etwas nůtzlichs ausrichten mögen / Denn des gerechten gebet ist mechtig fůr Gott / wie S. Jacob bezeuget. 4

VNd sollen sie nimmermehr vergessen / das der HERR durch 5
den Propheten gesagt hat / Verflucht sey / der das werck des HErrn Hiere.
lessig thut. Vnd Christus / Wer ergert diesen geringsten einen / die an 48.
mich gleuben / dem were besser / das ein můlstein an seinen hals ge- Matt.
henckt wůrde / vnd erseufft wůrde im Meer / da es am tiefsten ist. 18.

DArmit nun die Praeceptores den knaben ein gut exempel eines erbarn lebens vortragen / sollen sie sich selbst in ernstlicher zucht / wie Schulmeistern gebůret / halten / darmit sie Gottes huld nicht verlieren / vnd von menniglich mit spott hören můssen / was der Praeceptor, als vnrecht / seinen Schůlern verbeut / das thut er selbst. 6

ES sollen aber die Praeceptores nicht fůrwitzig sein / noch sich frembder sachen annemen / sondern jhrem beruff emsig / trewlich vnd mit fleis / grossem lust vnd begierde auswarten / wie solches beydes 7

Gottes befehl vnd die Christliche gemeinschafft von jhnen erfordert/ da ein jeder nach seinem vermögen schüldig ist / den gemeinen nutz zu befördern.

8 DErhalben sollen sie stetigs/ wie ein gespannener bogen / gefast sein / vnd nicht allein die authoritet vnd das ansehen bey den knaben haben / sondern dasselbige auch gebrauchen / doch also / das sie hierinnen maß halten/ vnd alles dahin richten/ darmit es den knaben zu gutem gereichen möge.

9 SJe sollen auch gegen den knaben freundlich sein / dardurch sie zum fleis vnd liebe der studiorum erweckt werden/ Dargegen aber alle vnfreundligkeit vnd tyrannisch geberden meiden / dardurch die jugent erschreckt / vnd schew gemacht / das sie dem studieren feind werden/ vnd endlich gar fallen lassen. Demnach es auch viel besser / das die knaben/ in gebürender scham vnd freyer zucht gehalten/ denn das sie in steter furcht stehen sollen/ vnd sich sonderlich befleissigen/ das sie nicht dem studieren feind werden / welches sie noch der zeit/ aus mangel des verstands/ nicht lieben können.

10 DJe vermanungen sollē ohne bitterkeit/ die straffe ohne schmach/ die züchtigung ohne zornige wort sein.

11 SJe sollen auch die knaben nicht entgelten lassen/ da einer allein vermeint / oder mit der that / von jhren Eltern verletzt worden were/ das sie deshalben gegen den knaben desto bitterer sein / vnd im gifftigen zorn vber die kinder ausstossen wolten / sondern sollen sich viel mehr jeder zeit erinnern / das durch den Poeten gesagt ist / Es sol ein jeder Schulmeister vor der Schul/ ehe er zu den knaben gehet/ alles/ was jhn irren möcht/ von sich legen.

12 SOnderlich aber ist nicht zu leiden / wenn ein Præceptor ein mal durch ein vnuerstendigen knaben erzürnet oder beleidiget worden / das er es jhme nimmermehr vergessen könne / sondern alle gelegenheit suchet / solches vor den knaben teglich auszuruffen / auch mit der zucht jhnen desto herter/ vnd als wann er besessen were/ sich gantz vngestüm/ gegen solchen kindern erzeiget.

13 ES sollen aber alle Præceptores eine gleiche vnd einerley weise/ so viel jmmer müglich / in der lehr gebrauchen / vnd sich befleissigen / das sie allein / was nützlich ist/ leren / Sonderlich aber sollen sie sich hüten/ das sie den knaben / auff ein mal mehr nicht vorgeben / denn sie fassen können/ Denn die Jugendt ist wie ein krug/ mit einem engen mundloch/ wenn zuuiel darauff gegossen wirdt/ leufft es neben abe.

14 ES sollen auch die Præceptores gedult haben mit den knaben/ die aus mangel des ingenij / etwas langsam in jhrem studieren sind/ vnd sich darbey erinnern / wann sie ein wenig erstarcken / das sie hernach

nach in einem jhar mehr ausrichten / denn in dem kindischen alter sie sonsten in zweyen oder dreyen hetten erlangen können.

Was zur erhaltung guter ordnung vnd Christlicher zucht dienst- 15
lich / das sollen sie mit der that vnd jhrem exempel / müglichesfleisses erweisen vnd befürdern / Denn da ein jeder allein auff sich sehen / vnd sich weiters nicht annemen / noch auff andere achtung geben wolt / würde in der Schul in die lenge nicht wol gehauset werden.

Sie sollen auch jhnen gesagt sein lassen / das der heilige Apostel 16
Paulus geschrieben hat / das sie die kinder nicht zu zorn reitzen / demnach sollen sie sich jhres gewalts / wie auch der gedult / vnd des gehorsams der knaben / nicht mißbrauchen / als wann jhnen alles vber sie erlaubet / vnd sie jhres gefallens vnd willens / als wenn sie nicht Schüler / sondern leibeigene knechte weren / mit jhnen vmbgehen dörfften.

Sie sollen sich auch nicht bey losen gesellschafften vñ quasareyen 17
finden lassen / wie sie auch sich der tentz vnd spielens enthalten sollen / Sonst ist jhnen vnuerboten / zu ehrlichen leuten zugehen / vnd sollen dennach für allen leibes lust / freundliche gesprech halten / vnd in demselben sich jeder zeit also frölich erzeigen / das sie darneben / von wegen jhres ampts / des gebürlichen ernsts nicht vergessen.

Wann sie nun also jhres ampts fleissig warnemen / vnd trewlich 18
auswarten / ist kein zweiffel / der allmechtige Gott werde jhre arbeit segnen / das sie nicht vmb sonst sey / jhnen auch jhre notturfftige nahrung / vnd ein stück brod schaffen / darumb sie im namen Christi jhn teglich bitten.

ZVm letzten / weil sie dem HERRN Christo / die kinder zufü- 19
ren / das er sie in seine arm neme / vnd segne / sollen sie nicht zweiffeln / das jhnen solche mühe vnd arbeit Gott zeitlich vnd ewig / reichlich vergelten werde / welche / wie der Prophet Daniel bezeuget / wie die Stern am himel jmmer vnd ewiglich leuchten werden.

VNd dieweil ein jeder Præceptor mit seinen / jhm in seiner Classe 20
verordenten knaben / den gantzen tag gnug zuthun / sollen sie sonsten weder jnner noch ausserhalb der Schul / keine priuatos discipulos halten / damit sie diesem mit fleis auswarten können.

Vom ampt des Rectoris.

DEr Rector sol in jeder Schul das haupt sein / der nicht allein 1
die knaben / sondern auch die andern seine Collegas regieren könne / welchen sie auch also für jhr heupt erkennen / vnd in allen ehren halten / vnd da etwas beschwerlichs fürfallen / oder vnei-

nigkeit sich erheben wolt / für jhn bringen sollen.

2 ES sol aber der Rector nicht allein ein auffrichtiger / redlicher Man / vnd gottfürchtig / sondern auch mit verstand vnd geschickligkeit zuleren begabet sein / Sonderlich aber sol er ein guter Grammaticus sein / welcher besonders in der lateinischen Sprach wol geübet sey / darzu auch ernsthafft / doch nicht stoltz noch vnfreundlich / sondern gedüldig vnd vnuerdrossen / der zu solcher arbeit ein guten lust vnd willen habe.

3 DJe Schüler sol er / als seine eigene / leibliche kinder / lieben / auch seinen Collegen / so gelert vnd jhme gehorsam / wiederumb gebürende ehr erzeigen / vnd auff sie auch fleissig achtung geben. Die aber leichtfertig sein / vnd sich vnordentlich halten / wenig nach Gottes wort fragen / sondern verachten / vnd abergleubige ding vertheidigen / sol er daran sein / darmit sie nicht geduldet / sondern bey der Schul abgeschafft werden.

4 SEine authoritet vnd ansehen / sol er mit seiner lehr / fleismessigkeit / vnd gebürendem ernst / mit aller freundligkeit gegen menniglich erhalten / auch emsig vnd fleissig wachen / das in der Schul ein jeder sein ampt trewlich verrichte / vnd also der Schul in allweg kein schaden zugefügt werde.

5 ER sol auch mit allem fleis alle die autores, besonders Quintilianũ lesen / so geschrieben haben / wie die Schulen anzustellen / vnd die Jugend recht vnd billich erzogen werden sol / darmit er jeder zeit / da es an seinen Collegen / so wol / als an den knaben / mangeln wolt / er sie / der gebür nach / berichten könne.

6 ER sol auch in diese Schul keinen knaben auffnemen / der nicht seine Grammaticam, besonders Etymologiam vnd Syntaxin, nach gelegenheit seines alters gelernet habe / vnd bey der hand verspreche / das er Gott fürchten / der Oberkeit danckbar / den Præceptoribus gehorsam sein / vnd sonst in allweg sich bescheiden / züchtig / vnd in seinem studieren fleissig erzeigen wölle.

7 ER sol aller eingenommenen knaben namen / in ein buch zusammen fleissig verzeichnen / vnd mit was ingenio vnd geschickligkeit ein jeder zum studieren begabet / fleissig erkundigen / vnd wie ferne ein jeder seine studia gebracht / sehen / vnd vnter den knaben guten vnterscheid halten / auff das er wissen möge / welche für sich selbst thun / was sie schüldig / vnd welche zu grossem fleis / mit ernst angehalten werden sollen.

8 ER sol auch die knaben in der Schul abteilen / vnd allwegen die einander im studieren gleich / zusammen ordnen / vnd aus denselben

Rotmei-

Rotmeister erwehlen / welche den andern vorgehen / vnd auff sie in der lehr vnd zucht achtung geben.

DJe lectiones sol er auff gewisse bestimpte zeit vnd stunde / wie 9
von den Particular schulen vermeldet / austeilen / das alle tag sechs stund vnnachleßlich Schul gehalten / vnd Classes verordnen / auch je zu zeiten von einer zu der andern gehen / vnd sehen / wie in denselben gelert werde / Er sol auch die Examina anstellen / vnd fleissig halten / desgleichen das die knaben sich im schreiben üben / auch jhnen jhre argumenta fleissig corrigiert werden / welche ein jeder in ein besonder darzu verordnet Buch schreiben / vnd alsdann der Rector sehen sol / wie die knaben sich gebessert / vnd ob seine Collegen dieselbigen jhnen recht emendirt haben / wie ferner hernach folget / vnd bey den Particular schulen vermeldet worden.

ER sol auch nicht zulassen / das einer aus seinen Collegen vor 10
den knaben offentlich verklaget / noch viel weniger den Schülern zugeben / wieder sie zuzeugen / sondern in ander wege / die sachen / wie es darumb gewendet / eigentlich erkundigen / vnd sich befleissigen / das in der stille alle vneinigkeit vnd zwietracht / oder ergernis der knaben / verglichen vnd beygelegt werden.

VNd nach dem nicht jederman zum studieren tüchtig / sol er mit 11
fleis achtung darauff geben / wenn er befinden würde / das ein knab kein ingenium, geschickligkeit vnd neigung zum studieren hette / das er etwas in seinem studieren ausrichten köndte / sol er verschaffen / das er in dieser Schul nicht auffgehalten / sondern seinen Eltern / Vormunden oder verwandten zugeschrieben werde / darmit er vom studieren genommen / vnd auff was anders / darzu er tüglich / zeitlich vnd vnuersaumt gezogen werden möge.

NAch dem sich aber mehrmals befunden / das solche knaben / so 12
anfangs nicht darfür gehalten werden / das sie zum studieren tüchtig / hernach aber sich besser erzeigt / vnd im studieren glücklich fortgefaren / sollen die Præceptores hierinnen gute bescheidenheit vnd vorsichtigkeit gebrauchen.

ES sol auch der Rector diese anordnung thun / das die Statuta 13
allwege nach drey oder vier monat / oder da es die notturfft erfordert / mehrmal gelesen / vnd vber denselben mit ernst gehalten werde.

DJeweil die knaben / wenn jhnen offt zu jhren Eltern / freun- 14
den / oder verwandten zuziehen / vergönnet / gemeiniglich nicht besser / sondern etwas erger wiederumb zur Schul kommen / sollen die Præceptores jhnen solches nicht leichtlich nachgeben noch erleuben.

ER sol sich auch viel vnd offt mit seinen Collegis vnterreden / wie 15

auff das beste die lehr vnd zucht bey der jugend anzustellen vnd zuerhalten sein möchte.

16 SO ein knab aus der Schul entlauffen / oder sonsten ohne erhebliche vrsach / vber die bestimpte zeit aussenblieben / bey nacht aus der Schulen steigen würde / oder sonst nicht thet / wie er zuthun schüldig / sol er dasselbige an die Scholarchas vnd verordnete Visitatores der Schulen gelangen lassen / vnd sich jhres bescheids verhalten.

17 ER soll auch keinen Schüler auff ansuchen seiner Freunden aus gunst einich zeugnis oder beforderungs Schrifft / sonder allein denen mitteilen / die er zuuor wol probiert / vnd gerühmet / von welchen auch hoffnung / das sie etwas nützliches in jhrem studieren ausrichten können.

Vom ampt der andern Praeceptorn vnd Collaboratorn.

1 DJE Præceptores, so gedachtem Rectori in jeder Schul vnterworffen / sollen mit allem fleis allem dem nachkommen / das der Rector erinnert / auch einhellig darüber halten / auff das sie nicht vngleich mit einander am joch ziehen / oder in vneinigkeit gerhaten / da sie doch vber der warheit vnd leiblicher einigkeit / nach jhrem vermögen billich halten sollen.

2 SO einer vnter jhnen noch in der leer vnd vnterweisung der jugend nicht geübet / vnd jhme was mangeln würde / sol er sich nicht schemen / solches von dem Rectore zufragen / vnd zulernen / vnd da jhn der Rector desselben erinnert / deßhalben nicht zörnen / sondern mit danck von jhme auff vnd annemen / wie wir denn / das solches der Rector jeder zeit / wo es die not erfordert / thue / jhme hierinnen ernstlich aufferlegt vnd befohlen haben wollen.

3 SJe sollen auch nicht ausreisen / da aber einer nötiger vnd vnuermeidlicher vrsachen vnd geschefften halben verreisen müste / sol er einen aus seinen Collegen an seine stadt verordnen / darmit / in seinem abwesen / in der Schul bey den knaben / an jhrem studieren nichts versaumt oder verhindert werde.

4 ES sol allezeit ein jeder Præceptor auff bestimpte stunde in der Schul sein / vnd vor den verordneten stunden nicht daraus gehen / Deßgleichen seine lectiones nicht oben hin lesen / oder vnfleissig halten / noch sich daran jemands verhindern lassen.

5 SJe sollen auch / wenn sie in der Schul sein / mit jhren gedancken anders wohin nicht spatzieren / sondern jhr haussorg / vnd was dergleichen ist / auff ein andere zeit sparen / vnd jhrem beruff trewlich auswarten.

DJe Schüler sollen sie nicht auff die backen schlagen / noch mit 6
den ohren auffziehen / oder bey den haren rauffen / viel weniger mit
jhnen zancken / sondern sich des Spruchs erinnern / Wer nicht kan
vbersehen / der kan auch nicht regieren.

ES sol auch ein jeder Præceptor, die knaben in seiner Classe ver- 7
zeichnet / nicht allein auff dem papier / sondern auch in guter gedecht-
nis haben / vnd wol kennen / darmit sie jeder zeit eigentlich zu vnter-
scheiden wissen / wie sie die lehr bey einem jeden auff das nützlichste
anstellen mögen.

SJe sollen auch achtung geben / bey welchem ein jeder knab in 8
der Schul sitze / vnd mit was fleis vnd ernst sie dem Praeceptorn in
der lection zuhören.

WAnn einer eine sach wieder sein Collegam hette / sollen sie nicht 9
vngeschickt / bitter vnd heffig mit einander zancken / sondern einan-
der freundlich hören / vnd sich friedlich selbst vergleichen / oder durch
die andern Collegas oder vnsere Inspectores freundlich entscheiden
lassen.

SJe sollen auch / so viel jmmer müglich / alle vrsachen der vnei- 10
nigkeit / vnter sich selbst verhüten / keiner auff den andern stechen /
durch newe zeitung hin vnd wieder tragen / verklaffen / etc. einen wie-
der den andern verhetzen / oder sonsten meuterey vnd vnruhe anrich-
ten / sondern sich aller bescheidenheit gegen einander gebrauchen / vnd
einigkeit erhalten / je einer dem andern freundlichen willen erzeigen /
vnd jeder seinem ampt mit fleis auswarten.

WAnn sie von den Schülern etwas gefragt werden / sollen sie 11
jhnen nicht allein gern antworten / vnd sie berichten / sondern auch et-
wa für sich selbst befragen.

DEr knaben kammer sollen sie offtmals visitiren / jhre bücher 12
besehen / jhre kasten vnd verwarungen durchsuchen / die brieff lesen /
die vngehorsamen vermanen / die mutwilligen straffen / vnd bey den
bösen ernstliche zucht vornemen.

ES sollen die knaben nimmer ohne ein Auffseher allein beysam- 13
men gelassen werden / Demnach keins mals die Præceptores alle mit-
einander ausser der Schul gehen / sondern jeder zeit ein Inspector oder
auffseher bey jhnen sein / vnd fürnemlich die nacht bey jhnen bleiben /
vnd sich nicht absentiren.

SJe sollen auch daran sein / das sie jhre exercitia / mit schreiben / 14
repetiren / disputiren / declamiren / vnd examina mit fleis halten / wie
dieselbe jhnen in der wochen auff gewisse zeit vnd stunden bestimpt
sein.

15 SJe sollen auch vor den knaben allzeit lateinisch / vnd das zierlich reden / vnd sich der deudschen sprachen nicht gebrauchen / sie verdolmetschten dann den knaben einen Autorem, oder sonsten etwas / das sie nicht verstünden / vnd darinne sie berichts bedürfften.

16 DArmit aber auch die knaben anfangen lateinisch zureden / sollen sie jhnen kurtze gesprech vorschreiben / von allerley dingen / vnd dieselbige nach jhrem verstand vnd geschickligkeit richten.

17 ZVm letzten sollen sie mit allem fleis verhüten / darmit sie nicht etwas vnbedachts reden / vnd sich jrren / oder in der lehre sich etwas vernemen lassen / das nicht recht / oder sonsten was vngebürliches thun / dardurch die Jugend geergert / vnd hernach aus jhren hertzen / da man sie gleich bessers leren wolt / nicht leichtlich wiederumb kan gerissen werden.

Von der warhafftigen erkentnis vnd furcht Gottes.

1 IN den Christlichen Schulen / sollen fürnemlich drey ding getrieben werden. Das erste ist die Gottes furcht / vnd warhafftiger glaube / vnd Religion / Das ander / die eusserliche zucht / Das dritte / das die Schüler gelerte vnd verstendige leute werden.

2 DEmnach sollen die Præceptores den knaben / so jhnen vertrawet werden / vor allen dingen / den grund Christlicher lehr wol einbilden / auff das / wo sie nicht mehr / doch die Heuptstück Christlicher lehr / mit sich aus der Schul bringen / vnd sich haben desselben alle die tag jhres lebens nützlich zugebrauchen.

3 SOlche Heuptstück aber sollen sie der jugend aus dem gülden Büchlein des kleinen Catechismi D. Luthers vortragen / welchen D. Luther vor allen andern seinen Schrifften der jugend befohlen hat.

4 DArnach sollen sie jhnen auch vorschreiben / die schönen / tröstlichen vnd lehrhafften Sprüche heiliger Schrifft / in welchen begriffen ist / was ein Christ gleuben / vnd in seinem gantzen leben thun oder lassen sol.

5 DArzu auch die Psalmen Dauids / die Sprüch Salomonis / die Sprüch aus dem Buch Jhesus Syrach / Jtem die Sonteglichen Euangelien vnd Episteln.

6 DJß alles aber sollen sie allein auff den Sonnabend in der wochen / desgleichen auch am Sontage thun / vnd mögen sie beneben solchem auch etwan ein Euangelisten / oder Epistel S. Pauli /

oder

oder Prudentium, Nazianzeni carmina, oder Nonnum, &c. vor sich nemen/ vnd etwas aus denselben der Jugend nützlich vorhalten.

SJe sollen auch den knaben eine gewisse form zubeten vorschreiben / wie auch Gott zu loben vnd zu dancken / die sie sprechen / wann sie morgens auffstehen / zur vnd von der Lection / wie auch von vnd zum tisch gehen/ vnd sich schlaffen legen. 7

ES sollen auch die Præceptores auff andere tage der wochen/ in jhren lectionibus, vnd sonsten / viel vnd offt / von Gott / von Christo vnserm Heyland / vnd heiligen Geist / der vnser studieren regieren sol / vnd von den Engeln / die den Schülern zu jhrem dienst zugeordnet / reden / dardurch sie souiel ausrichten werden / wann die knaben stettiges Gottes wort hören / vnd mit demselben jhres ampts erinnert werden / was sie thun oder lassen sollen / das sie desto weniger die ruten werden brauchen dörffen. 8

SOnderlich aber sollen sie etliche gewisse ernstliche Sprüche vnd trawungen Gottes / auff alle vnd jede laster / aus der heiligen Schrifft / verzeichnen / darmit fürnemlich die Jugend angefochten vnd verderbt wirdt / auff das sie die knaben zur Christlichen liebe aller tugent vnd erbarkeit erwecken / vnd von den erschrecklichen sünden vnd lastern abschrecken. 9

WAnn die knaben morgens auffstehen / auch ehe sie schlaffen gehen / sollen sie allwegen zuuor jhr gewönlich vorgeschrieben Gebet/ semptlich halten / vnd ein Capitel lateinisch vnd deudsch lesen / darmit sie also gleich von der kindheit an / jhnen Gottes wort bekandt machen. 10

Von der Disciplin vnd Zucht.

ES sollen die Præceptores beneben der Gottes furcht / auch mit der Christlichen zucht / bey der Jugend fleissig anhalten / vnd dahin arbeiten / das sie nicht allein vom wort Gottes vnd seiner furcht wol reden können / sondern auch dasselbige mit jhrem leben vnd wandel beweisen. 1

WJewol zuwünschen / das man die Ruten in der Schule nicht brauchen dörffte / jedoch weil man derselben nicht gentzlich mangeln kan / sollen solche die Præceptores nicht tyrannisch / sondern mit verstand vnd bescheidenheit gebrauchen. 2

3 ES sollen die knaben/ nicht wie die Landsknecht/ sondern erbar gekleidet sein/ nicht zerhacket/ sondern solche kleider tragen/ die bey frommen vnd erbarn leuten/ jedem nach seinem stande löblich/ gebreuchlich sind.

4 SJe sollen auch keinem gestadten zerschnittene Bloderhosen/ Federhüte/ grosse weite Sackermel/ zerschnittene schuch/ vnd dergleichen zutragen/ in betrachtung/das solchs ein Epicureische verschwendung des guts verursachet/ leichtfertiges gemüt bedeutet/ vnd erbare gelerte leute gar nicht zieret.

5 ES sol auch keinem erlaubt werden einen Dolch zutragen/ vnd wann sie Wehren mit sich in die Schule bringen/ sollen die Præceptores solche von jhnen abfordern/ vnd jhnen dieselbigen/ biß zu jhrem abschied/ bewaren.

6 FAbel vnd Lügenbücher/ Buelliedlein/ schmach vnd Schandschrifften/ vnzüchtige gemelde/ sollen sie bey den knaben in jhren kammeren/vnd sonsten/ nicht leiden.

7 SJe sollen jhnen auch kein zechen/ karten/ bret/ würffel/ oder ander spiel/ erleuben/ tantz oder dergleichen leichtfertigkeit/ beginnen/ sondern sie gentzlich dauon abziehen.

8 DArneben aber jhnen nicht wehren/ das sie sich auch zu zeiten/ durch erbare zulesliche übung des leibes/ etwas erlüstigen/ doch also/ das es erbar vnd züchtig zugehe/ vnd den knaben dardurch an jhrer gesundheit kein schade zugefüget werde.

9 DJe knaben sollen sich selbst offt erinnern/ jhrer Praeceptorn vermanungen/ wenn sie sagen/ Das thue/ Das lasse/ Das stehet dir wol an/ Das stehet dir übel an/ ꝛc.

10 WAnn ein knab ein grossen exceß gethan/ vnd vbel gehandelt/ das andern zum exempel einer ernstlichen zucht von nöten/ sollen sie die Præceptores samptlich sich miteinander darüber bereden/ vnd einhellig schliessen/was billich gegen jm vorzunemen/damit er gebessert/ vnd die andern knaben von dergleichen sachen abgeschrecket werden.

11 WAs aber schlechte vnd geringe fehl vnd gebrechen sein/ sollen sie sich zu zeiten/ vnd nach gelegenheit/ stellen/ gleich als hetten sie es nicht gesehen/ vnd doch den knaben souiel zuuerstehen geben/ das es jhnen nicht allerding verborgen/ vnd hoch mißfellig sey.

12 SJe sollen auch/wenn jhnen etwas/das nicht so gar hoch strefflich ist/ straffbares fürgebracht/ an die knaben durch mittel personen mit gebürlicher vntersagung gelangen lassen/ wie sie nicht gleuben können/das es der knabe vorsetzlich gethan/vnd da er es hinfüro nicht mehr thun wolle/das es jhm auff dißmal geschenckt vnd nachgelassen sein solt.

SJe

SJe sollen auch teglich ein jeder einen knaben allein für sich erfordern/ jhm freundlich zusprechen/ vnd vermanen/ das sie from sein/ vnd fleissig lernen. 13

DEßgleichen sollen sie auch die knaben allein dahin ziehen / das sie sich selbst angeben / wenn sie etwas wieder Gott oder wieder einander gehandelt / Vnd da sie solches thun / vnd sich der warheit befleissigen / das sie deßwegen nicht / oder ja gelinder denn andere / gezüchtiget werden sollen. 14

SJe sollen auch zuzeiten leute bestellen / welche für die knaben/ so aus vnuerstandt mißhandeln / ein vorbitt thun / vnd gleichwol 15 sich gegen denselben ernstlich erzeigen / als wenn er jhr vorbitt nicht achtete / vnd also die knaben in gebürender furcht vnd zucht erhalten.

WEnn ein knab den andern sihet oder höret vnrecht thun / vnd 16 zeiget es nicht an / den sol er dem theter zugleich halten / vnd straffen.

SJe sollen auch jhre discipel leren / wie sie frembde leute empfahen / vnd wenn sie abscheiden / segenen/ Auch wie sie die alten mit zucht vnd reuerentz grüssen / die jungen ansprechen / vnd mit guten freunden vnd bekandten reden sollen. 17

WAs weiter zu gebürlicher vnd Christlicher zucht gehöret / wie 18 sie sich zu aller zeit / an allen orten / vnd gegen menniglich verhalten sollen / das werden die Præceptores selbst teglich den knaben wissen vorzuschreiben / oder aus deren schrifften wissen zu nemen / die von der kinderzucht geschrieben haben.

Wie die lehre in diesen Schulen angestellet vnd getrieben werden sol.

AN einem rechtschaffenen Schulmeister werden vornem- 1 lich drey ding erfordert. 1. Das er wol geleret sey. 2. Das er fleissig vnd vnuerdrossen sey / vnd sich gegen den knaben tapffer vnd ernstlich / doch freundlich vnd mit guter bescheidenheit erzeige. 3. Das er auch die rechte weise vnd wege wisse/ wie die knaben zuleren sein.

DEnn was wil der lehren / der selbst vngelehrt ist / vnd nichts 2 gelernet hat / Da er auch zornig / vngedültig vnd wildt gegen den knaben sein würde / können sie jhm nimmer genug thun.

DEnnach / welcher nicht zuuor gelernet hat / wie man die kna- 3 ben lehren sol / auch nicht den willen / gnade vnd volge hat / das die knaben von jhm lernen können / sondern von natur also geschaffen

ist / das er sich mit den leuten vbel betragen kan / der wirdt mit den knaben / so im studieren etwas langsam / kein gedult haben / noch etwas jhrer jugent vnd schwacheit zu gut halten können / Der vrsach das beste / das solche zeitlich bey den Schulen abgeschafft / vnd andere an jhre stat verordnet werden / so gelert sein / vnd mit den knaben der gebür nach vmbzugehen wissen.

4 ES sollen aber die Præceptores die knaben nicht also leren / als wolten sie selbst erst lernen / Noch viel weniger gedencken / das sie es wol ausgerichtet haben / wenn ein knabe viel versus lateinisch vnd griechisch außwendig erzelen können / sondern zuförderst ein guten grundt legen / darauff der ander baw sicher gesetzt werden möge.

5 DEmnach sollen sie mit den knaben nicht eilen / noch zu erst leren / was sie hernach erst lernen sollen / Deßgleichen sich nicht stoltz gegen jhnen erzeigen / dardurch die armen von dem studieren abgeschreckt / wenn sie sehen / das sie verachtet werden / wie denn auch die reichen selbst solchem stoltz feind sein.

6 SOndern sie sollen fleissig vnd vnuerdrossen / jeder in jhren Lectionibus fortfaren / dardurch auch die knaben zum fleis erwecket werden / Denn so der Præceptor müssig vnd vnfleissig / wie ist ein fleis bey den Schülern zuhoffen?

7 WEnn sie aber sehen / das die Præceptores frůe vnd spat jhre Lectiones fleissig verrichten / kein mühe vnd arbeit mit lesen vñ schreiben sparen / werden sie sich vnterstehen / denselben auch gleichförmig sich zuerzeigen.

8 DEnn ob wol das studieren den knaben anfangs bitter vnd zuwider / jedoch wenn gute ordnung in der lehre mit jhnen gehalten / das sie es anfahen zu verstehen / vnd ein wenig mercken / das es nicht so schwer / wie sie es jhnen eingebildet haben / wirdt es jhnen endtlich süß / das sie ein lust vnd lieb darzu gewinnen. Derhalben sollen die Præceptores die lehre also anstellen / vnd auff ein solchen leichten weg richten / damit die knaben verstehen / das es nicht so schwer sey / wie man es jhnen gemacht hat.

9 WElches geschehen wirdt / wenn sie jederzeit den knaben nicht mehr vorgeben / denn sie auff ein mal wol lernen können / Auch nichts leren / denn was notwendig ist / vnd das ander vbergehen. Deßgleichen das sie den knaben nichts dunckel / sondern hell / deutlich vnd verstendtlich alles vorhalten / vnd mit gemeinen wolbekandten exempeln erkleren.

10 SJe sollen jhnen ein ding viel vnd offt sagen / vnd auch das aller geringste wol einbilden / vnd wie die Ammen / als den kindern die speise wol kewen / vnd gleich in den mund streichen.

SJe sol-

SJe sollen auch solche Bücher lesen/daraus die knaben nicht allein heilsame lehren fassen/ sondern auch die sprachen eigentlich vnd wol lernen können. 11

NAch den Oratoribus sollen sie jhnen die Poeten lesen/ vnd was für ein vnterscheid bey denselben/ in der art vnd weise zu reden vnd zu schreiben sey/ fleissig anzeigen. 12

SJe sollen auch nicht allein wissen/ was ein jeder für sich selbst lesen solle/ sondern auch was jeder Collega/ vber vnd vnter jhm/ in sein Lectionibus der jugendt vortrage. 13

SJe sollen auch in der Grammatica vnd andern künsten/ so den knaben gelesen/ die Præcepta oder Regulas nicht endern/ sondern eben dieselbige wort allezeit behalten/ Wie auch die Bücher nicht endern/ noch alle tage einen newen Autorem lesen/ dardurch die knaben im studieren jrre gemacht/ nicht befördert/ sondern mercklich gehindert werden. 14

JN außlegung der Autorum sollen sie sich vornemlich dieser zweyer stück allzeit befleissigen/ das die knaben des Autoris meinung wol einnemen/ nachmals auch eines jeden worts eigentliche bedeutung/ vnd wenn sie zusammen gesetzt/derselben rechten verstandt wol lernen/ damit sie alßdenn dieselbige auch nützlich im reden vnd schreiben gebrauchen können. 15

WEnn Cicero jhnen fürgelesen wird/ sollen die Præceptores jhnen auch anzeigen/ wie derselbige seine reden in periodos eingeschlossen/ vnd endtlich aneinander gehencket habe. 16

WEnn sie in der Lection/ zu erklerung derselben/ ein historiam oder Fabel notwendig erzelen müssen/ sollen sie es auffs aller kürtzest/ vnd so viel müglich/mit wenig worten/vnd weiter derselben nicht meldung thun/ denn zu seinem vornemen den knaben nützlich vnd notwendig. 17

WEnn in der ordentlichen Lection etwas vorkeme/ das entweder gar schwer zuuerstehen/ oder der arbeit nicht lohnete/ sollen die Præceptores darmit die knaben nicht beschweren/ sondern vbergehen/ gleich wie die Bawern/ wenn sie ackern/ grosse wurtzeln vnd felsen/ so sie nicht ausreissen können/ vmbfaren/ vnd stehen lassen. 18

ES sollen die Præceptores alle tage sechs stunden/ doch also/ schule halten/ das darzwischen sey auch jhre ruhe/ vnd die knaben zeit haben/ jhre Lectiones zu repetiren. 19

SJe sollen in jhren Lectionibus nicht lang predigen/ noch mit jhren reden von sachen die nichts zu jhrem vorhaben dienen/ grossen vmbschweiff gebrauchen/ deßgleichen auch den knaben ausserhalb der 20

phrasium nichts dictiren / noch sie mit langen annotationibus auffhalten / sondern die kinder kurtz vnd rund leren / das sie es leichtlich fassen vnd behalten mögen.

21 DJe Præceptores sollen auch jederzeit von dem Rectore ein lautern bericht einnemen / wenn sie new in vnsere Schulen geschickt werden / wie sie sich verhalten sollen / wenn sie den knaben einen Autorem lesen / ein jedes wort erkleren / besonders in der vornemsten Classe den vnterscheid der rede zwischen den Poeten vnd Oratoribus anzeigen / vnd den knaben weisen.

Von den Clasibus in diesen Schulen.

1 WAnn vor dieser zeit die Particular Schulen in gebürender ordnung angestellet gewesen / solten in vnsern dreyen Fürsten schulen vber zwo Classes nicht gehalten worden sein / Dieweil aber knaben in dieselben geschickt / die noch nicht recht decliniren vnd coniugiren können / müssen notwendig noch die zeit drey Classes darinnen erhalten / vnd die Lectiones nach denselben vnterschiedlich angestellet werden.

Prima Clasis.

2 DEmnach / vnd weil in diese Schulen keine knaben eingenommen werden sollen / welche nicht zuuor die Grammaticam, auff Tertiam Classem in den Particular Schulen verordnet / zimlich gelernet / sollen in Prima Classe dieser Schulen / beneben dem lateinischen Catechismo / mit besonderm fleis die Declinationes vnd Coniugationes Nominum vnd Verborum, mit den knaben so erst eingenommen / fleissig getrieben / vnd darneben die Epistolæ Ciceronis familiares, so vor diese Classem zusammen getragen / auch gelesen werden.

3 ES sollen auch die Præceptores den knaben in dieser Classe die namen vnd wörter wol einbilden / von denen dingen / damit sie teglich vmbgehen / vnd aus den bewerten Autoribus, die zierlich geschrieben haben / dieselbige auch mehrmals per Casus verendern / vnd wie solche zusammen gesetzt / vnd eine gantze rede daraus gemacht werden könne / sie anweisen.

4 DEßgleichen sollen sie jnen auch die Mimos publianos vnd den Caton, wie auch andere kurtze herrliche sprüche / so sie gelernet / widerumb von jhnen erfordern / vnd erkundigen / ob sie dieselbe eigentlich verstehen / vnd recht exponiren können.

DJe

DJe Epistolas Ciceronis sollen sie jhnen zu stücken zerlegen/ vnd ein wort nach dem andern sie lassen wol üben / vnd anzeigen / wie sie nach der Orthographia recht geschrieben / vnd nach der Etymologia per genera, numeros, Casus &c. verendert werden sollen. 5

SJe sollen jhnen auch vnterweilen ein kurtz Carmen, oder etliche Versus vorgeben/ auff das sie auch gleich anfangs jhrer studiorum der Poeten gewonen/ vnd nachmals wenn sie erstarcken/ dieselbige im reden vnd schreiben nützlich gebrauchen lernen. 6

Secunda Classis.

IN der andern Classe sol die Grammatica mit den knaben getrieben werden / so auff die quartam Classem in den Particular Schulen verordnet / auch die ordnung mit den Lectionibus, Repetitionibus vnd andern exercitijs gehalten werden / wie daselbsten verzeichnet worden. 1

SJe sollen aber jhnen auch aus den Elegantijs Ciceronis, wie derselbig zierlich geredet / nicht allein die wort ausschreiben / sondern sie darzu anhalten/ das sie für sich selbst solche ausziehen/ vnd hierzu Epitomen Nomenclatoris Hadriani gebrauchen. 2

DArneben auch anzeigen / wie ein wort zuzeiten mehr denn ein ding heisse / vnd wie solcher vngleicher bedeutung eines worts/ je eine aus der andern folge. 3

SJe sollen jhnen auch die Regulas im Syntaxi, deßgleichen die Prosodiam, auffs einfeltigst vnd verstendtlichst erkleren / auff das sie eigentlich vnd recht lernen die wörter zusammen setzen / vnd gebürlich aussprechen. 4

NAch solchem sollen sie jhnen aus den zu dieser Classe verordneten Autoribus, ein periodum drey oder vier exponiren / vnd allzeit dahin richten / das sie beneben der sprach auch etwas nützlichs lernen / dardurch sie entweder im rechten glauben an Christum gestercket / oder im leben gebessert werden mögen. 5

DA sie denn wol vnterschiedlich anzeigen sollen / was ein jedes wort für sich selbst heisse / Aber zugleich darauff leren / wie dieselbige nach art vnd eigenschafft der Deudschen sprach zierlich verdeudscht werden.

DEßgleichen sollen sie auch die Epistolas Ciceronis, so etwas schwerer denn in prima Classe, lesen / vnd die knaben gleicher gestalt auch anweisen / wie sie dieselbige in phrases abteilen / vnd also zerlegen / vnd auff ein andere weise wiederumb zusammen setzen sollen. 6

SJe sollen auch zu zeiten die Fabulas Æsopi, Bucolica Virgilij,

7 Elegiam aus Tibullo, oder ein Epistel Ouidij aus den büchern de Ponto lesen.

8 Also sollen sie auch bey jhnen anstellen / das sie teglich ein gute ordnung halten / wenn sie schöne wörter vnd phrases jede in sein ort geschrieben / nach welchen sie nachmals auch schöne sprüch darein lernen verzeichnen / vnd hierinnen guten vnterscheid halten / welchs jhnen darzu nütz wirdt / wenn sie hernach etwas schreiben wollen / das sie jederzeit reine außerlesene wort vnd phrases, von den vngebreuchlichen abgesondert / in guter anzal vnd vorraht haben / vnd also im reden vnd schreiben gebrauchen mögen.

9 SJe sollen den knaben auch zeigen / wie sie locos communes in ein buch vnterschiedlich verzeichnen / vnd in dieselbige vnterschiedlich alle Fabulas, historias, gleichnissen / kurtze / runde / zierliche sprüch schreiben / von allerley dingen / so jhnen in jhren Lectionibus vorgetragen / vnd sie wissen nützlich zu jhrer besserung zugebrauchen.

10 JN dieser Classe sollen auch die knaben die Rudimenta Græcæ linguæ, vnd prima pars Grammaticæ Philippi, wie sie durch Martinum Crusium in Quæstiones verfasset / vnd darneben etliche kurtze Griechische fabel Æsopi, vnd kurtze sprüch / Jtem Episteln gelesen / vnd darmit gehandelt werden / wie hieuor von der lateinischen Grammatica vermeldet worden.

11 ES sollen auch die gelertesten knaben aus dieser Classe zu den nachfolgenden gezogen werden / wenn jhnen auff bestimpten tag vnd stunde die Arithmetica vnd Musica auff das aller einfeltigste gelesen / vnd fleissig mit jhnen geübet werden.

Tertia.

Suprema Classis.

1 JN dieser Classe sol beneben der repetition der Quæstionum Grammatices, auff tertiam vnd quartam Classem in den Particular Schulen verordnet / auch die vollkommene Grammatica Philippi, wie sie Philippus geschrieben / vnd Camerarius gemehret vnd verbessert / also gelesen werden / das die knaben dieselbige für sich selbst exponiren / vnd wo es jhnen fehlen würde / durch die Præceptores geleret / vnd angehalten werden / das sie besonders die Exempel wol mercken / vnd derselben sich wissen im exponiren / reden vnd schreiben zugebrauchen.

2 WAs die Autores belanget / sollen in dieser Classe Officia Ciceronis, de Senectute, de Amicitia, deßgleichen Quæstiones Tusculanæ, Georgica, & Æneides Virgilij, Odæ Horatij, gelesen werden / Jn grie-

Jn griechischer sprach aber sollen sie jnen Isocratem ad Demonicum, Theognidem, Aurea carmina Pythagoræ, librum Iliados Homeri primum, Plutarchum de liberorum institutione lesen/ aber Terentij vnd Plauti fabulas sollen sie die knaben jehrlich spielen lassen / vnd solcher gestalt sie auff das zierlich Latein reden gewehnen.

VNd nach dem es vnweißlich/wenn man sich mit fleis vor schedlicher speise / wie Basilius schreibet / hütet / aber kein achtung darauff gibet / das man nicht durch schedliche vnd verfürische lehr am gemüt verderbet werde. 3

SOllen die Præceptores mit besonderer vorsichtigkeit das gifft von dem honig scheiden/ vnd die knaben leren/ das sie sich vor den lastern / welche die Poeten in jren schrifften an jungen vnd alten leuten beschrieben haben/ fleissig hüten vnd verwaren wollen. 4

DEßgleichen sollen sie auch in erklerung der andern Autorum thun/ da jhnen in der vorhabenden Lection was strefflichs vnd lasterhafft / oder das vnser warhafftigen Christlichen Religion entgegen vnd zuwieder/ vorkommen würde/ die jugendt trewlich warnen/vnd an derselben stat / was erbar vnd Gottes wort gemeß/ den knaben fleissig einbilden. 5

JN dieser Classe sollen die Dialectica vnd Rhetorica auff das aller einfeltigste aus den gestelten Quæstionibus vnd Responsionibus geleret werden / wie bey den Particular Schulen in quinta Classe verzeichnet worden / darmit nachmals / wenn sie zur hohen Schul befördert / derselben auch ein zimlichen verstandt haben/ vnd die Lectiones Philosophicas mit grossem nutz daselbsten hören mögen. 6

WEnn etliche knaben in der lateinischen vnd griechischen Grammatica, deßgleichen in den Quæstionibus Dialecticæ vnd Rhetoricæ wol abgerichtet/sol denselben der Rector in der wochen ein stund oder zwo etliche Quæstiones de Sphæra, & primis Rudimentis Astronomiæ M. Thomæ Blebelij lesen / darmit sie auch in denselben ein anfang haben/vnd nachmals weiter bey den hohen Schulen fortschreiten können. 7

SO aber bey den præceptis artium dicendi Exempla gesetzt / so aus heiliger Schrifft / Juristerey / der Artzney oder andern künsten gezogen / sollen sie in denselben die knaben nicht auffhalten / sondern auff das einfeltigste die Regulam darmit erkleren / vnd weiter nicht annemen / sondern im lesen fortfaren. 8

DA auch einer aus den Præceptoribus der Hebraischen sprach etlicher massen erfaren / sol er an einem Sonnabend den knaben / so besonders sich zum Predigampt zubegeben bedacht/ das kurtze Com- 9

pendium Hebrææ Grammaticæ lesen/ vnd aus dem Euangelio Dominicali, so auch Hebraisch gedrucket/ oder kurtze Psalmen/ dieselbige üben/ vnd den jungen knaben einbilden.

Von den Repetitionibus.

1 NAch dem die knaben / so viel die ingenia belanget / einander vngleich/ Denn etliche wie ein weich Wachs sein/ darein man ohn arbeit/ was man wil/ schreiben kan/ Etliche aber gar harte köpffe haben / doch wenn mit der lehr bey jhnen angehalten/ sie auch offt noch was nützliches im studieren außrichten.

2 DEmnach sollen die Præceptores fleis thun / damit/ was die knaben einmal wol gelernet / auch in gutem vnd frischem gedechtnis behalten / der vrsach sie fleissig die gehörte Lectiones mit jhnen viel vnd offt repetiren / vnd also/ da sie etwas vergessen / wiederumb in gedechtnis bringen sollen.

3 DArzu besonders dienstlich / das die præcepta Grammaticæ, Dialecticæ vnd Rhetoricæ in gewisse Quæstiones verfasset / die sie fleissig außwendig lernen / vnd das es geschehe/ durch die Præceptores stetigs angehalten werden solle.

4 DEmnach sollen sie auch des jahrs etlich mal auff ein gewisse bestimpte zeit solche Examina mit allem fleis vnd ernst halten / auff das sie eigentlich erkundigen / welche knaben jhre Grammaticam, Dialecticam, Rhetoricam, wol oder vbel gelernet haben.

5 ES sollen auch die Præceptores diese anordnung thun / das die Decuriones, alles was sie gehört haben / mit lauter stimme repetiren/ nach welchen die andern folgen sollen/ also/ das nicht einer allein alles erzelen / sondern durch die Præceptores vnter sie alle fragen also abgeteilet werden/ das einer nach dem andern etwas befraget/ vnd also sie semptlich alles wiederholen / vnd je einer dem andern wider in gedechtnis bringe.

Was die knaben auswendig lernen vnd recitieren sollen.

1 DJE Præceptores sollen mit grossem fleis daran sein/ das die knaben besonders jhre gedechtnis üben / weil so hoch daran gelegen / vnd alles vmb sonst / was auff ein knaben für mühe vnd arbeit gewendet / wenn er gleich widerumb alles vergisset/ was er gelernet hat.

2 DEmnach sollen die knaben erstlich den Catechismum/ die heuptstücke Christlicher lehre / tröstliche vnd lehrhaffte sprüche heiliger schrifft/

schrifft/Psalmen Dauids/die Euangelia, Jtem die Regulas vnd præcepta Grammaticæ, Dialecticæ vnd Rhetoricæ auswendig zulernen/ mit fleis angehalten haben.

AVs den andern Autoribus aber sollen sie alleine die fürnemesten stück/ vñ schöne Versus oder Sententias vor andern behalten/ deren sie sich mit der zeit im reden oder schreiben haben zugebrauchen.

DAmit aber sie auch das übrige / was sie in Lectionibus gehö- 3
ret / nicht vergessen / sondern auch in der gedechtnis bleiben mögen/ Sollen die knaben alle tage ein theil desselben Autoris aus dem buch lesen / da es der Præceptor angefangen/ Vnd da sie solches etliche tage oder wochen / vnd so lang getrieben / biß sie wider erlangt / wo es der Præceptor vor gelassen / nachmals widerumb anfangen / vnd das zum dritten vnd vierdten mal / werden sie mit der that erfaren / was grossen nutz sie dardurch schaffen werden.

ES sollen aber die Præceptores von den knaben erfordern / das 4
sie alle buchstaben deutlich aussprechen / vnd verstendtlich reden/ vnd jhnen nicht nachlassen / das sie die wort im munde verschlagen / vnd halb verschlucken / oder die letzten syllaben also fallen lassen/das man nicht hören könne / wie sie lauten.

Vom exercitio Styli.

WEil/ souiel die Sprachen belanget/die kinder fürnem- 1
lich darumb zur Schule gehalten/das sie nicht alleine die Autores, besonders in lateinischer sprache / verstehen / sondern auch für sich selbst gut lateinisch / zierlich vnd verstendtlich lernen reden vnd schreiben / Sollen die Præceptores auff einen kurtzen vnd richtigen weg bedacht sein / damit die knaben solches förderlich erlangen mögen / Welches geschicht / wenn sie die knaben mit fleis vnd vnnachleßlich dahin halten / das sie viel vnd mancherley argumenta schreiben/ vnd sich in demselben fleissig üben.

DArzu aber sollen sie jnen einerley weise vnd art erwehlen / wel- 2
che die aller beste ist / nemlich die Cicero in seinen schrifften gebraucht hat/ darinnen sie die knaben so lang auffhalten sollen/ biß sie nicht alleine alles mit guten deutlichen lateinischen wörtern nennen / sondern auch auff seine art vnd weise schreiben können.

DErwegen sollen sie jhnen nicht zugeben / das sie allerley büch- 3
lin der alten oder newen durchlauffen/ oder aus derselben Elegantijs, wie sie aus den Autoribus gezogen / allerley wort vnd phrases zusammen tragen.

SOndern sie sollen jhnen selbst solche bücher zurichten / darein 4
sie die

sie die Lateinische wort vnd schöne phrases aus den gehörten Lectionibus teglich schreiben / dardurch sie jhnen einen vorraht von guten Lateinischen worten vnd schönen phrasibus samlen / deren sie sich hernach im schreiben nützlich gebrauchen können.

5 ES sollen aber die knaben bey diesem exercitio also angefüret werden / das die Præceptores jhnen erstlich nur ein wort vorgeben / vnd sie anhalten / dasselbig aus dem deudschen / nach anleitung der Declinationum, Lateinisch zu geben. Vnd alsdenn auch lernen zwey wort zusammen setzen / vnd also ein kurtze rede zumachen / darzu jnen die Præceptores helffen / vnd weise anzeigen sollen.

6 DArnach (welches dem vorgehenden nicht fast vngleich) sollen sie ein Epistel Ciceronis, die sie jhnen zuuor gelesen / für sich nemen / vnd aus derselben ein andere deudsche Epistel machen / darinnen doch nicht der verstandt oder jnnhalt derselben / sondern alleine die form zu reden / per genera, Numeros, Casus, Modos, Tempora, Personas verendert werden / vnd den knaben lateinisch zumachen fürgeben / auff das sie die wort Ciceronis behalten / vnd also auff seine weise zu reden vnd schreiben gewehnet werden.

7 NAch solchem sollen sie jhnen sonst ein deudsch Argumentum vorschreiben / von einem handel / der sich begeben möchte / vnd das mit wenig worten / Auch jhnen darbey anzeigen / wo sie die wort vnd formas zu reden in Cicerone, aus den gehörten Lectionibus finden werden.

8 ES sollen auch zu zeiten die Præceptores den knaben ein stelle aus einem buch Ciceronis, da er eine sachen ausfürlich erzelet / oder aus einer Epistel dictiren / aber dabey nicht vermelden / wo solches im Cicerone zubefinden / vnd lassen den knaben für sich selbst lateinisch machen. Nachmals wenn der knabe das Argumentum gemacht / sol er jhm erst den locum im Cicerone, daraus das argument genomen ist / weisen / vnd also den Ciceronem selbst lassen den Correctorem sein / in dem / was der knabe kindisch geschrieben / Dergestalt die knaben sich im schreiben hefftig bessern / vnd zum fleis erwecket / jhr ingenium gescherffet / vnd also jre schrifften mit feinen herrlichen sprüchen vnd schönen reden lernen schmücken.

9 ES sollen aber die Præceptores fleissig achtung darauff geben / das die knaben nicht frembde arbeit für die jhre verkauffen / sondern was sie selbst in der Schule gemacht haben / den Præceptoribus bey einer gewissen straff weisen.

10 ES sollen auch die Præceptores in der mitteln Classen Argumenta aus den Epistolis Ciceronis jhnen vorschreiben / vnd in denselben zeit / personen / ort vnd sachen verendern / doch also / das die

knaben

knaben aus der Epistola Ciceronis die wort vnd phrases haben / in denselben nützlich zugebrauchen.

11 Sie sollen auch zuzeiten aus den andern Autoribus, so den knaben vorgelesen / materiam zuschreiben nemen / vnd sich darbey allezeit erinnern / das Horatius geschrieben / das den knaben nicht weiter auffgelegt werde / denn sie ertragen mögen.

12 Nichts verkehrter vnd schendtlicher ist / denn das die Præceptores mehrmals den jungen knaben deudsche Argumenta vorschreiben / daruon nicht allein die knaben in jhren Lectionibus weder wort noch phrases gehört / welche sie hierinnen zugebrauchen / sondern auch offtmals die Præceptores selbst nicht wissen / dardurch die knaben im schreiben verderbet / vnd aus mangel der wort böse Latein lernen schreiben / Demnach es auch in den Schulen gentzlich verbleiben sol.

13 Es sollen aber die Præceptores die eltesten vnd gelertsten knaben / wenn sie im schreiben zimlich geübet / auch ferner anfüren / damit sie im schreiben weiter gebracht / vnd zumal auch jhre Dialecticam vnd Rhetoricam in demselben lernen nützlich gebrauchen: Welches geschehen wird / wenn sie jhnen gantze Fabulas, schöne allgemeine sprüch / geschichten / schöne gleichnissen / etwas zuloben / oder zuschelten / zubestettigen / oder zuwiederlegen / vnd was dergleichen mehr ist / vorschreiben / vnd wie sie dieselbige weitleufftig handeln sollen / mit fleis anzeigen.

14 Die knaben aber (so sie auch wollen lernen Carmina schreiben) betreffende / sollen sie jnen erstlich aus einem Poeten etliche versus zerlegen / vnd die wort versetzen / nachmals von den knaben fordern / wie die wort widerumb zusammen zubringen / damit der versus recht vnd gantz sey. Alßdenn auch jnen ein materiam vorgeben / vnd wie sie vor sich selbst auch versus schreiben sollen / trewlich weisen.

15 Sie sollen auch die knaben leren / wie sie der alten Poeten Carmina verendern / vnd auff ein andere weise vnd art machen sollen / dergestalt sie lernen werden / Epigrammata vnd Elegiaca carmina zuschreiben.

16 Was nun die knaben geschrieben / sollen die Præceptores desselben tages alsbald wiederumb von jhnen fordern / damit die knaben nicht vnfleissig / noch die darzu verordnete stunden verloren oder vnnützlich angelegt werden.

Wie die Præceptores den Knaben jhre Argumenta vnd scripta emendiren sollen.

1 DAS den Knaben jhre argumenta mit besondern fleis emendirt werden / daran ist gar nahend alles gelegen / Demnach auch ein stund / so auff diese arbeit gewendet viel nützlicher /

licher / denn sonst drey / so auff die erklerung der Authoren vnd Lection gelegt werden.

2 ES sollen aber die Præceptores nicht allein den knaben anzeigen / was nicht gut Latein / oder sonsten nicht recht gebraucht / sondern auch wenn die rede hart lautet / oder vnfreundlich / oder das es vngebreuchlich / Item gezwungen / dunckel / zuschlecht / etwas zu genaw gesucht / oder sonst vnordentlich gesetzt worden.

3 DAmit aber die knaben nicht daruon abgeschreckt werden / sollen sie nicht allzeit alle fehl jhnen in jhren argumentis anzeigen / sondern etliche mit fleis vbergehen / auff das der knab / wenn jhm alles durchstrichen / nicht gantz verzagt gemacht / sondern lust vnd liebe zum schreiben behalten möchte.

4 DEßgleichen sollen sie den knaben nicht nachlassen / das sie die wort versetzen / zuuor vnd ehe sie dasselbig recht vnd wol gelernet haben / Denn es muß diese übung auch jhren kindischen anfang haben / darumb auch am sichersten / das sie auff gemeiner strassen bleiben / biß sie die andern nebenwege wol lernen.

5 SOnderlich aber sollen sie die knaben anhalten / das sie in jhrem schreiben nicht langen vmbschweiff gebrauchen / sondern mit fleis darauff achtung geben / wie die reden artlich aneinander gehengt / vnd auffeinander folgen sollen.

6 EJn gantze rede sol auffs höchst vber sechs oder sieben wort / vnd ein periodus vber derselben drey gantzer reden nicht haben.

Wie die Examina vnd progressiones gehalten werden sollen.

1 NAchdem die knaben nicht wenig zum fleis im studieren erwecket werden / wenn sie mercken / wie viel sie schon gelernet haben / sollen derhalben die Præceptores deß jahrs auff gewisse bestimpte zeit / die vier Quartal sie probieren / vnd erkundigen / wie sie in der gottseligkeit / Christlicher zucht vnd studieren zugenommen haben / welches viel nutz schaffen wirdt.

2 DEnn so die knaben wissen / das auff bestimpte zeit ermelte Examina vnnachlessig gehalten / werden sie die Lectiones mit grösserm fleis vnd ernst hören vnd lernen.

3 DEßgleichen werden auch die Collegen des Rectoris fleissiger auff die knaben die gantze zeit vber achtung geben / auch jhrem ampt im lesen desto fleissiger außwarten / weil in solchem Examine leichtlich abzunemen sein wird / wie trew vnd fleissig sie in der lehr vnd Repetitionibus mit den knaben gewesen sind.

ES wird

ES wird auch der Præceptor solcher gestalt bey seinen Collegen desto weniger verhasset werden/ welcher embsig vnd fleissig bey der jugent angehalten/ vnd die knaben zum fleis vnd Christlicher zucht vermanet hat. Denn ein jeder frey vnd für sich selbst/ sich wird zuerinnern wissen/ das er mit allem fleis vnd ernst thue/ was jhm befohlen ist/ vnd deßhalben für seinen Collegis nicht gerne wird wollen zuschanden/ oder darfür angesehen werden/ als solt er in seinem ampt vor andern vnfleissig gewesen sein. 4

ZVm letzten/ wann ein jeder Præceptor bey diesem Examine erweiset/ das es an seinem fleis/ geschickligkeit/ trew/ mühe vnd arbeit/ nicht erwunden/ ist er gegen jederman wol entschüldiget/ da er sonst nicht allen menschen allzeit recht vnd genug thun kan/ besonders so die jugend in der Schul vnterwiesen. 5

ES sollen aber bey solchem Examine alle Præceptores der vrsachen gegenwertig sein/ damit wenn die knaben in den vntersten Classibus vorgenommen/ so promouiert werden sollen/ die Magistri wissen mögen/ was denselben noch mangele/ Vnd demnach jeder in seiner Classe solchen mangel zuersetzen habe/ vnd den knaben weiter fortbringen könne. 6

DEr Rector sol bey diesen Examinibus die frommen/ fleissige vnd gelerteste knaben vor andern loben/ vnd dardurch nicht allein sie zu noch grösserm fleis erwecken/ sondern auch die andern auffmuntern/ das sie nachfolgen/ wenn sie sehen/ das andere jhre gesellen solchen rhum deß Preceptors erlanget/ derwegen sie sich befleissigen vnd vnterstehen werden/ in nechstem Examine jhnen den stein vorzustossen/ vnd nicht weniger lob zubekommen. 7

ES sol der Rector hierinnen gute bescheidenheit gebrauchen/ damit die knaben/ so gelobt/ nicht stoltz vnd vbermütig/ noch die andern jhre mitgesellen verachten/ deßgleichen auch die andern nicht bestürtzt oder kleinmütig werden/ sondern hierinnen gebürende maß/ der jugend zum besten/ nach derselben gelegenheit vnd vnterscheid/ gehalten werde.

Statuta,

Wie sich die Knaben in diesen Schulen gegen Gott vnd jhren Præceptoribus verhalten sollen.

ZVM ersten sollen die Knaben Gott den Vater vnsers HERRN vnd erlösers Jhesu Christi fürchten/ lieben/ vnd in allem vertrawen. 1

2 SJe sollen seinen aller heiligsten Namen nicht mißbrauchen/son-
dern anruffen / viel vnd offt beten / die Christliche Kirchen/ derselben
diener/Herrschafft/Eltern/Preceptorn/vnd jhr selbst eigen heil/ wol-
fart vnd studia, jhm befehlen.

3 SJe sollen Gott nicht lestern / dem nechsten nicht fluchen/ noch
jemandt was böses wünschen.

4 DJe heuptstück Christlicher lehr / die Psalmen Dauids / die hi-
storien vnd geschicht der Bibel / sollen sie fleissig lernen/ betrachten /
vnd mit jhrem leben vnd wandel erweisen.

5 Alen aberglauben/falsche Religion / heucheley/ fabelwerck von
Gott vnd dem Gottesdienst / sollen sie fliehen vnd meiden.

6 WEnn sie abends schlaffen gehen / vnd morgens auffstehen/ sol-
len sie Gott anruffen / sich mit jhm versönen/ vnd jhn loben.

7 SJe sollen jhre Præceptores als jhre Veter/ deßgleichen die Kir-
chendiener lieben/ hoch halten/ vnd jnen alle gebürende ehr beweisen/
sie nicht verachten noch verspotten / noch sie was böses beschüldigen/
8 oder schmehen. DErselben vermanungen/ straffen vnd züchtigun-
9 gen gutwillig auff vnd annemen. DEn Præceptoribus sich nicht
10 wiedersetzen noch wiedersprechen. OHne wissen vnd willen dersel-
11 ben nicht aus der Lection oder Schul gehen. SOndern jhnen den
Præceptoribus danckbar sein / nicht allein mit worten / sondern sol-
ches auch mit der that beweisen.

Wie sich die knaben/ vermög Christlicher liebe/ gegen einander verhalten sollen.

1 DJE Knaben sollen freundlich vnd still/ ohne alles ge-
schrey / züchtig beyeinander wohnen.

2 KEiner sol dem andern vrsach zu widerwillen geben.

3 ES sol auch keiner wider den andern ein grollen tragen.

4 ZAnck/ hader/ reuffen/ schlagen vnd balgen sol vnter jhnen nicht
gehört werden.

5 KEiner sol einige schmach / mit worten oder mit der that rechen/
sondern den theter vor den Præceptoribus verklagen.

6 KEiner sol den andern an seinen ehren verletzen / oder an seinem
leibe verwunden.

7 SJe sollen auch / was sie zu klagen haben / niemandt denn den
Præceptoribus vorbringen.

8 DJe frommen sollen sie lieben / vnd denselben sich gleichförmig
zuhalten befleissigen.

9 WEnn einer sich versihet/vnd was vnrecht thut/sollen jn die an-
dern warnen vnd straffen.

SO

SO sich aber einer wiedersetzen / vnd nicht gehorsam sein wolt/ 10
sollen sie jn den Præceptoribus anzeigen.

DA auch einer von einem oder mehr anzeigt/was sie vnrechts ge- 11
than habẽ/ sollen sie deßhalben weder geschmecht noch verletzt werdẽ.

SJe sollen auch den geringsten Jnspectorn vnd auffseher nicht 12
weniger als dem Rectori selbst / gehorsam sein.

Wie sie sich in der Kirchen verhalten sollen.

SJe sollen zumal in einer ordnung still vnd züchtig zur 1
Kirchen gehen.

JN der Kirchen sollen sie sich nicht miteinander vmb die stelle zan- 2
cken noch schlagen.

SJe sollen nicht allein mit dem munde / sondern auch mit dem 3
hertzen dem HERRN singen vnd jhn loben.

DAs wort Gottes sollen sie mit fleis vnd andacht hören / nicht 4
anders als wenn sie Gott selbst gehöret hetten.

VNter der Predigt sollen sie nicht lesen noch handeln. 5

ZVm heiligen Abendtmahl sollen sie offt gehen / vnd sich darzu 6
bereiten/ das sie es wirdig empfahen.

WEnn die Predigt beschlossen / vnd das Gebet morgens vnd 7
abendts gehalten/sollen sie still vnd züchtig wider aus der Kirchen ge-
hen / vnd einander nicht stossen.

Wie sich ein jeder Knab in seiner Kammer verhalten sol.

MOrgens früe / wenn man zum Gebet leutet / sollen sie 1
auffstehen/ vnd jhre Kammer offen haben.

JHr bette sollen sie zusammen thun / vnd auff die stunde / wie es 2
jhnen befohlen / wiederumb bereiten / Die Kammer rein vnd sauber
halten / vnd was sie auskehren / an gebürenden darzu verordenten
ort tragen.

DJe hende / augen / munde / sollen sie teglich rein waschen / die 3
haar strelen / vnd die schuch reinigen.

SJe sollen auch jhre bücher/ wie auch anders das jhr ist/ fleissig 4
verzeichnet beysammen/ vnd jederzeit zur hand haben.

KEiner sol in des andern Kammer gehen / noch bey dem andern 5
in derselben sitzen/ schwatzen oder schlaffen.

WEnn ein jeder ausser oder in sein Kam̃er gehet / sol er stille sein. 6

7 ZV der zeit wenn man studiret / sol keiner singen / oder in andere wege die andern verhindern.

8 KEiner sol vnruhe / zischen / grosses lachen oder geschrey im Auditorio, oder sonsten anrichten.

9 ES sol keiner dem andern schaden thun / noch die gefeß / deren er sich gebrauchet / ausschütten / oder zurbrechen.

10 KEiner sol ein brennend liecht in seine Kammer tragen.

11 ES sol auch keiner aus seiner Kammer nichts zum fenster heraus werffen.

12 AVff den abendt sol ein jeder zu bestimpter stunde sich schlaffen legen.

13 EHe sie entschlaffen / sollen sie sich widerumb erinnern / was sie denselben gantzen tag geredt / gethan vnd gelernet haben.

WEnn sie außziehen / sollen sie nichts mit sich nemen / was in die wonung vnd Kammer gehöre / darinnen sie gewesen.

Wie sie sich vber dem Tische verhalten sollen.

WEnn sie zu morgen oder nacht essen wollen / sol der jenige dem es befohlen / das Gebet mit lauter stimme sprechen / die andern aber sollen es gleicher gestalt auch mit dem hertzen vnd gemüt stillschweigend thun.

DEm befohlen wird vber tische zulesen / der sol langsam / verstendlich vnd vnterschiedlich / mit lauter stim lesen.

DEm Lectori sollen die andern knaben fleissig auffmercken / das zugleich wie der leib mit der speise gesettiget / also auch das gemüt mit heiligen sprüchen vnd historien der Bibel erfüllet werde.

SJe sollen nicht geitzig fressen / noch sich vollsauffen / mit auffstossen oder reissen deß Kellers / auch nicht die bein / wie die Hunde / mit zeenen zernagen.

ES sol auch keiner dem andern zutrincken.

BRot vnd fleisch sollen sie nicht vom Tisch hinweg tragen / auch sonsten keine speise oder tranck in die Schul bringen noch tragē lassen.

ES sol auch keiner das brodt zu stücken schneiden / vnd schnidt brodt daraus machen.

DJe Tische / hültzerne Teller / Tischtuch vnd Handquel / sollen sie nicht verbrechen oder verschneiden.

WEnn sie zu morgen oder nacht geessen / sollen sie Gott dancksagen / nachmal in der ordnung vnd stille hinweg gehen.

DAs

DAs morgen vnd abendtbrot / wie auch den schlafftrunck / sollen sie züchtig vnd bescheiden nemen.

Wie sie sich in der Schulen verhalten sollen.

EHe sie zu der Lection kommen / sollen sie zuuor für sich selbst dieselbige durchlesen.

SJe sollen gewiß auff bestimpte stunde / ohn fehlen / in der Schul sein.

WEnn der Preceptor lieset / sol kein Schüler ohne erlaubnis deß Preceptorn ausser der Schul sein.

EHe denn der Preceptor sein Lection anfehet / sol er mit den knaben ein Carmen, oder sonst ein Christlichen Hymnum singen.

ES sol ein jeder an seinem ort still sitzen / vnd dem Præceptori mit fleis zuhören vnd auffmercken.

MJt den gedancken sollen sie nicht anderßwo spacieren / oder nach frembden sachen / die sie nichts angehen / fragen / nicht schwatzen noch mahlen.

FEder / Dinten vnd Papir sollen sie stets bey sich haben.

WEnn sie geheissen werden zu reden / sollen sie mit lauter stimme vnd verstendtlich / ohne stottern reden.

AVch so sie etwas außwendig sagen / sollen sie nicht in das buch sehen.

WEnn einer gefragt wird / vnd antworten muß / sol jhm der andern keiner was einblasen.

WEnn die Lection vollendet ist / sol ein jeder still vnd züchtig widerumb in seine Kammer gehen.

SJe sollen jhre scripta fleissig machen / vnd auff bestimpten tag den Præceptoribus weisen.

SJe sollen jhnen selbst auch bücher mit lautter Papir zurichten / darein sie die außerlesene Lateinische wort / schöne phrases vnd art zu reden / herrliche Sprüch vnd Exempel / vnd heilsame sprüchwörter schreiben / welche sie teglich aus dem gehör der Lection / vnd wenn sie selbst lesen / machen vnd bessern können.

WAs die Præceptores dictiren / sollen sie nicht ad marginem jhrer bücher / noch jhre außlegung oder dolmetschung zwischen die linien in das buch schreiben.

Wie sie sich im reden verhalten sollen.

SJe sollen allezeit / nicht allein vor den Præceptoribus, sondern auch wenn sie allein beysammen sein / Lateinisch reden.

SJe sollen nicht von schendtlichen vnd vnzüchtigen dingen redẽ.

DEßgleichen sollen sie auch von niemandt übel / vnehrlich / vnbedechtig oder freuentlich reden.

SJe sollen sich gewehnen / das sie war reden / nicht ein anders gedencken / vnd ein anders reden / nichts erdichten noch liegen.

SJe sollen in der Kirchen / in der Schul / vber dem Tisch / vnd in jhren wohnungen stille sein / vnd sich erinnern / das man für ein jeglich vnnütz wort am Jüngsten tage müsse rechenschafft geben.

Von jhrer kleidung.

SJE sollen sich erbarer kleidung gebrauchen / die den Schülern wol anstehet.

DEmnach sollen sie allen vberflus meiden / nicht zerhackte / zerschnittene oder bunte kleider tragen.

SJe sollen auch nicht kleider auff die newe / verthueliche / Epicureische / ehrlichen leuten übel anstehende form gemacht / tragen / sondern sich deren vnd deß musters gebrauchen / wie sie jhnen aus der Schulen gegeben vnd gemacht werden.

HJnwiederumb sollen sie nicht vnreine vnfletige kleider haben / sondern dieselben reinlich halten.

SJe sollen auch alles was jhnen von kleidern / büchern vnd anders zugehöret / fleissig vertrawen vnd beschlossen haben.

SJe sollen keine Dolchen oder Pocken tragen.

SJe sollen jhre wehre in jhrem gemach nicht haben / sondern so baldt sie in die Schul kommen / dem Præceptori zubehalten geben.

Wie sie sich sonst in gemein vnd anderwerts verhalten sollen.

SJe sollen den gantzen tag in gewisse stunden außteilen / auff das sie wissen mögen / was sie auff jede stunde thun sollen.

DJe erste vnd letzte stunde des tags sollen sie mit dem Gebet vnd lesen der Capitel heiliger schrifft zubringen.

SJe sollen sich nicht zu den Köchin vnd anderm gemeinen gesinde in der Schulen gesellen.

DEßgleichen weder tag noch nacht aus der Schul heimlich gehen / oder sich bey den gesellschafften finden lassen.

Lügenbücher / schendtliche schrifften vnd vnzüchtige gemehlde / sollen sie nicht lesen / noch in jhren wohnungen haben.

WEnn sie aus der Schul zu frembden leuten / zur zech / tantz oder sonsten beruffen werden / sollen sie nicht erscheinen.

AVsser der Schul sollen sie ohne erlaubnis deß Præceptoris zu nacht nicht ligen.

SJe sollen auch ohne vorwissen der Preceptoren kein Boten abfertigen.

WEnn jhnen nicht Vacantz gegeben / sollen sie weder spacieren noch spielen.

SJe sollen weder den stein noch die stangen stossen / mit dem stahel oder büchssen schiessen.

SJe sollen die wandt nicht beklicken / noch die tischladen oder tafeln mit messer oder andern verkratzen.

AN gebewde sollen sie nichts verbrechen noch verderben / noch einigen schaden thun / oder den widerumb erstatten.

SJe sollen weder mit karten noch mit würffeln spielen / sondern alle vnehrliche spiel fliehen vnd meiden.

OHne der Preceptoren vorwissen vnd willen sollen sie kein buch kauffen / noch kleider machen lassen / auch von keinem geldt borgen.

SJe sollen weder vmb geldt noch vmb bücher / vnd was dergleichen ist / spielen.

KEinen frembden sollen sie weder zu tisch noch in jhre habitation füren / es hab es denn der Preceptor erleubet.

WAs in der Schul geschicht / daruon sollen sie ausserhalb derselben nicht schwatzen.

ALler Oberkeit / Kirchendienern / alten leuten / jhren Eltern / Vormunden / vnd sonst erbaren leuten / so jhnen begegnen / sollen sie alle zucht / ehr vnd reuerentz erzeigen.

SJe sollen keine falsche schlüssel haben.

JN summa / sie sollen sich alle zumal in alle wege vnstrefflich erzeigen / als die zuförderst Gott dem allmechtigen warhafftige Gottseligkeit / der Oberkeit vnd Herrschafft ein danckbar gemüt / vnd den Præceptoribus volg vnd gehorsam / nicht allein mit worten versprochen / sondern auch bey der hand zugesagt haben.

Vom ampt der Famulorum.

DJe Famuli sollen jederzeit auff bestimpte zeit die Glocken leuten / vnd damit ein zeichen geben / wenn die knaben

auffstehen / oder schlaffen gehen / auch wenn sie auffhören sollen jhre erleubete kurtzweil zutreiben.

SJe sollen die tische bereiten / das getrenck aufftragen / die Schul kehren / vnd da sie durch die Kirchendiener verschickt / ohne vorwissen der Preceptorn nicht aus der Schul gehen.

NAch dem essen sollen sie nicht alßbald alle hinweg gehen.

SJe sollen nicht vor der Kirchen ligen / oder mutwillen treiben.

EPffel / Birn / Nüss / sollen sie in die Schul nicht bringen.

HEimliche brieffe sollen sie aus der Schul nicht tragen.

DJe Statuta der Schulen sollen sie zugleich allen andern Schülern halten.

DJese Statuta sollen stet vnd fest gehalten werden. So aber jemandt darwieder handeln würde / sol er gestrafft werden.

DJe straffen aber seyen / 1. Erstlich / ernstliche vntersagung des vnrechten / vnd verwarnung für straff. 2. Das sie auff der erden essen. 3. Das jhnen jhr ordentliche speis vnd tranck abgebrochen. 4. Die ruten. 5. Die Fidel. 6. Der kercker. 7. Endtlich / das er aus der Schul gestossen werde.

Von der Superintendentz vnd Inspectoribus dieser Schulen.

NAch dem wir vns aber erinnert / das es darmit nicht gentzlich außgerichtet / vnd den sachen ein benügen geschehen / das diese Reformation vnd Ordnung auff das Pappir gebracht / wo nicht auch dero gelebet vnd nachgesetzt werde.

DAmit nun die Knaben zeit vnd kost nicht vbel anlegen / sondern sich gemeine Landtschafft / vnsere liebe vnterthanen / mit der zeit jhrer dienst nützlich / nach eines jeden gaben / zugebrauchen haben mögen.

SO haben wir ein gemeine Superintendentz vber obgedachte drey Schulen angestellet / vnd diese verordnung gethan / das durch etliche personen vom Adel vnd Gelerten / die wir jederzeit benennen werden / des jahrs auffs wenigste zwey mal / dieselbige fleissig visitirt vnd erkündiget werden sol / ob dieser vnser ordination gemeß / solche fortgetrieben / die knaben vermög derselben geleret / examiniret / vnd in gebürender zucht gehalten / Auch wie es sonsten mit der œconomia vnd haußhaltung geschaffen / Besonders aber was eines jeden knaben / souiel seine studia vnd mores anlanget / profectus, vnd was für hoffnung bey jhme / Vnd wie es in alle wege befunden / vermöge habender instruction / in schrifften vnterschiedlich verfassen / vnd bey vnserm Ober-

serm OberConsistorio anbringen sollen / welche hiermit befehlch haben / alßdenn weiter zubedencken / damit die geschickten / vnd von welchen gute hoffnung / weiter befördert / An denen aber diß beneficium übel angelegt / oder gantz verloren / mit denselben auch zeitlich gebürender weg vorgenommen / Auch wo sonst fehl oder mangel fürfielen / dieselbige mit zeitigem raht abzuschaffen vnd zuuerbessern / den Verwaltern vnd Præceptoribus in jhrem anliegen jederzeit die hand zu bieten / vnd mit gebürender hülffe zuerscheinen.

VNd sollen obuermelte vnsere Consistorialen vber solcher Superintendentz vnd Visitation mit besonderm fleis halten / darob vnd daran sein / das dieselbe vnnachlessiglich auff bestimpte zeit mit besonderm ernst vnd fleis gehalten werden.

DOch da sich vber kurtz oder lang begebe / das nach gestalt der sachen / gelegenheit der leuffte / oder in andere wege die notdurfft erforderte / in obgesatzter Schulordnung etwas zu endern / zuuerbessern / zu mindern oder zu mehren / sol dasselbige jederzeit vns vnd vnsern Erben vorbehalten vnd vnbenommen sein.

Von Deudschen Schulen / in Dörffern vnd offenen Flecken.

DAmit denn auch die jugendt in vnd bey vnsern deudschen Schulen / mit der furcht Gottes / rechter lehr vnd guter zucht wol vnterrichtet vnd erzogen / vnd hierunter gleichheit seye / So wollen wir / das in solchen folgende ordnung gehalten werde.

Von der Lehre.

SO der Schulmeister die Schulkinder mit nutz leren wil / so sol er die in drey heufflein teilen.

Das eine / darinnen die jenigen gesetzt / so erst anfahen zu buchstabiren.

Das andere / die so anfahen zu syllabiren.

Das dritte / welche anfahen lesen vnd schreiben.

DEßgleichen vnter jedem heufflein sondere Rotten machen / also / das die jenigen / so einander in jedem heufflein am gleichsten / zusammen

sammen gesetzet / damit werden die kinder zum fleis angereitzet / vnd dem Schulmeister die arbeit geringert.

DJe Schulmeister sollen auch die kinder nicht vbereilen / oder mit jhnen fortfaren / sie haben denn das jenige / so jhnen der ordnung nach fürgeben / wol vnd eigentlich gelernet.

AVch mit fleis darauff sehen / das sie anfangs die buchstaben recht lernen kennen / derhalben denn die ordnung des Alphabets zuweilen brechen / vnd mit verhebung der andern / vnterschiedlich etlicher buchstaben halben / wie die heissen / das kind fragen.

VNd daran sein / das sie in allewege die buchstaben recht nennen / die syllaben deutlich / vnd im lesen die wörter syllabatim, vnterschiedlich vnd verstendtlich aussprechen / auch die letzten syllaben im mund nicht vorschlagen.

SO das kind zimlich wol lesen kan / alßdenn dasselbe mit schreiben vnterrichten / vnd die Vorschrifften in ein besonder büchlein / so das kind darzu haben sol / jhme verzeichnen / vnd sich befleissen / gute deudsche buchstaben zumachen.

VNd darob halten / das die kinder zu jhren schrifften auch sondere büchlein haben / vnd dieselben jhnen mit fleis examiniren / was für mangel an der form der buchstaben zusammen setzung / vnd anhengung derselben / vnd dergleichen / jhnen mit bescheidenheit vntersagen / vnd freundlich desselben berichten / vnd wie es sich darinnen bessern sol / anzeigen / vnd in solchem vnterweilen die hand füren.

VNd dieweil die kinder für allen dingen zu der furcht Gottes gezogen werden sollen / So wollen wir hiermit auch / das die Schulmeister keinem kinde gestatten / ergerliche / schendtliche / Sectirische bücher / oder sonst vnnütze fabelschrifften in jhrem lernen zugebrauchen / sondern daran sein / wo sie gedruckte bücher brauchen würden / damit sie in Christlichen büchlein / als D. Luthers Catechismus / Psalmenbüchlein / Sprüchlein Salomonis / Jesus Syrach / new Testament / vnd dergleichen lernen.

BEsonders aber ist vnsere meinung / das der Catechismus D. Luthers / wie derselbe seinen Tomis einuerleibet / auff das also eine gleiche form gehalten / den kindern eingebildet / vnd sie dahin gewehnet werden / damit sie denselbigen außwendig lernen / üben / vnd recht verstehen vnd begreiffen thun / Zu solchem sollen die Schulmeister in der wochen etliche gewisse tage vnd stunden in der Schulen fürnemẽ / vnd den Catechismum also mit jhnen üben vnd exerciren / auch einfeltig desselben vnterrichten / vnd jhnen verstendtlich erkleren.

AVch die kinder in der Schulen / je bahr vnd bahr / nach dem dieselbigen einander in der lehr deß Catechismi gleich / gegen einander

auffstellen /

aufffstellen / die Fragen vnd Antworten deß Catechismi vnter jhnen ergehen / vnd sie laut sprechen lassen / damit sie gewehnet werden / denselben in der Kirchen zur zeit des Catechismi auch öffentlich für der Gemeine auffzusagen.

DEßgleichen die kinder zu gewissen tagen vnd stunden in der wochen zum Kirchengesang gewehnen / desselben vnterrichten / vnd mit jhnen üben.

Von der zucht.

DJe Schulmeister sollen von jhren Schulkindern nicht leiden oder gedulden gotteslesterung / schendtliche leichtfertige reden / viel weniger ergerliche sachen vnd handlungen.

DJe ordnung auch vnter den kindern halten / damit sie semptlich zu der zeit / wenn der Catechismus in der Kirchen geleret / vor dem zusammen leuten alle in der Schulen erscheinen / vnd semptlich von dem Schulmeister zur kirchen gefüret werden.

AVch darob halten / das sie darinnen bleiben / vnd dem wort Gottes fleissig zuhören.

DArzu jedes mal dauor etliche bar bestellen / welche denselben in der Kirchen auffsagen.

DEßgleichen ermanen / auff die auslegung deß Catechismi jhr fleissiges auffmercken zuhaben / damit sie jhm hernach etwas daraus erzelen können. Wje er denn nach ende der Predigt sie daraus fragen vnd examiniren sol.

MJt den knaben aber sollen sie das Kirchengesang / auff maß bey einer jeden Schulen verordnet / verrichten.

AVch für mittage vor dem auslassen / wenn sie heim zu tische sollen gehen / das Gebet mit jhnen halten / vnd sonderlich die fürnemsten stück deß Christlichen Glaubens / das Vater vnser / vnd die zehen Gebot / auffsagen vnd erzelen lassen.

JHnen gar nicht gestatten / in der Schulen hin vnd wieder vmbzulauffen / oder ohne jhr erlauben heimzugehen / sondern darob sein / das sie jeder stunde zu rechter zeit kommen / vnd biß zu gemeinem auslassen verharren / auch ob jrem Catechismo oder büchlein stille sitzen.

DErhalben er jhnen kein geschrey oder geschwetz gestatten / sondern bey jhnen abhalten sol.

VNd nach dem er die kinder aus der Schulen gelassen / die verordnung thun / vnd deßhalb heimliche auffmercker vnter jhnen bestellen / damit sie stracks / auch züchtiglich heimgangen / vnd jhnen kein vnordentlich wesen / so er das erfüre / nachgeben.

Also auch mit ernst sie anhalten / miteinander friedlich vnd schiedlich zusein / vnd gegeneinander sich alles verspottens / schmehens vnd wiederwillens zuenthalten / die vberfahrenden der gebür nach straffen.

DEßgleichen nicht vngestrafft hingehen lassen / da einer dem andern etwas neme / zerbreche oder verwüstete.

VNd in müglicher wege fleis fürwenden / das sie sich gottfürchtig / züchtig / erbar / friedlich / schiedlich vnd from halten vnd erweisen.

ES sollen aber die Schulmeister in dem züchtigen / die ruten gebürlichen gebrauchen / die kinder nicht übel anfaren / bey dem haar oder den ohren ziehen / vmb den kopff schlagen / oder dergleichen / sondern in dem straffen zimliche maß / zu besserung der kinder / halten / vnd sie von der Schule nicht abschrecken.

DJe Schulmeister sollen auch schüldig sein / nach dem Catechismo / Sommerszeit in der Kirchen / Winterszeit in der Schulstuben / mit der andern jugent in Dörffern / so nicht seine Schulkinder seind / den Catechismum vnd gemeine Gesang zu üben / vnd die darinne mit fleis zu vnterrichten / wie sie deß jederzeit von den Pfarrern bescheiden / vnd jhnen befohlen wirdt.

Wie / vnd von wem die Deudschen Schulmeister auffgenommen vnd examinirt sollen werden.

NAchdem auch gemeinlichen die Dörffer in vnsern Churfürstenthumen vnd Landen / die Deudsche Schulen anzunemen gehabt / Wollen wir jhnen solches nochmals zulassen / vnd diese jhre alte gerechtigkeit nicht entziehen.

DErwegen / wo fürohin einige Deudsche Schulen also vaciren würde / mögen sich vnsere vnterthanen desselben orts / beneben jhrem Pfarrer / wol vmb einen andern Schulmeister bewerben / doch denselben zu der Schule mit nichten für sich selbst bestettigen / sondern zuuor vnserm verordentem Superintendenten presentiren.

DJe haben befehlch / einen jeden so jhnen dermassen zugeschickt / zu examiniren vnd zuerlernen / ob er derselbigen Schulen fürstehen möge / vnd mit nutz vnd wolfart der schulknaben zuzulassen sey / oder nicht.

VNd keinen confirmiren / er lege denn zuuor seine gute kundtschafft / vnd zeugnis seiner geburt / ehrlichen lebens vnd wandels für.

SEye auch in Religions sachen nicht jrrig / Sectisch oder abergleubisch / sondern der reinen / waren / Christlichen / Augspurgischen / vnuerenderten Confession / vnd derselben darauff erfolgten declaration vnd erklerung / Anno :c. 79. publicirt / zugethan.

Verstünde

VErstünde den Catechismum/ vnd wisse denselbigen der Jugend verstendlich fürzugeben / vnd sie darinnen einfeltiglich zu vnterweisen.

AVch habe guten verstand vnd bericht / die kinder mit buchstaben / syllabiren / lesen vnd rechnen / gnugsam vnd nützlich zuleren / Darzu eine ziemliche/ lesenliche handschrifft machen/ auch dieselbe die jugend nachzuschreiben vnd zuleren / mit nutz fürgeben könne.

JN welchem allem gedachte vnsere Superintendenten / einen jeden / vermöge von vns habenden befehls / examiniren/ vnd so sie kein mangel befinden / allererst approbiern/ vnd denselben anzunemen gestadten sollen.

JM fall denn in einigem oder mehr Dörffern / die Schulen vacieren / vnd vnsere vnterthanen keinen zubekommen wüsten / mögen vnsere Consistorialn / wo sie einen tüglichen / als vorgesetzt / hetten / denselben den Gerichten zuschicken/ die auch schüldig sein sollen/ da sie dargegen nicht sonderliche/erhebliche vrsachen haben/jhn in den locū vacantem anzunemen/vnd die verordnete besoldung folgen zulassen.

Warauff ein jeder deudscher Schulmeister promission vnd pflicht thun sol.

ERstlich / Das er sich dieser vnser ordnung/ vnd seines ampts/ jeder zeit fleissig vnd zum besten erinnern / vnd berichten / was jhme in allewege zuthun oder zulassen sey.

VNd dann / das er auch sol vnd wölle / vermittelst Göttlicher gnaden / die jhme befohlene Schule/ vnd vntergebene Schulkinder/ mit allem trewem fleisse regieren / vnd der jugend / mit züchtigem/ erbarem/ nüchterem leben/ vorstehen.

KEine stunde in der Schul gefherlichen oder ohne erhebliche vrsachen / vnterlassen / sondern selbst zu rechter zeit in der Schulen sein/ vnd alles jhenig / mit leren vnd in ander wege / wie jhme die ordnung aufferleget/ mit fleis verrichten.

JN dem straffen keine vbermaß oder zorn gebrauchen / sondern mit maß / vnd wie die Ordination ausweiset / die kinder zum lernen vnd zu der disciplin anhalten.

DEn Catechismum/ Kirchengesang/ vnd das Gebete/ mit allen trewen vnd eiffer/ der jugend einbilden/mit jhnen vben/ vnd sie dessen vnterrichten.

AVch seines diensts wegen / seinem verordnetem Superintendenten/ Pfarrer/ Amptman/ vnd Gericht / als ein getrewer diener/ gewertig vnd gehorsam sein / vnsern vnd des Dorffs schulen nutzen

vnd fromen/ mit allem fleis fördern/ schaden vnd nachteil seines vermögens/ warnen vnd wenden.

AVch von der Schulen/ mit verreisen/ oder gar abkommen/ ohne erlaubnis jedes orts Oberkeit/ des Pfarrers vnd Superintendenten.

DA er auch von seinem dienst abstehen wolte/ solchen ein viertel jhar darfür abkünden/ damit man bey zeiten einen andern bekommen möge.

VNd in allwege der Ordination/ vnd was er von vnsert wegen durch die Superintendenten vnd Pfarrer beschieden/ demselben geleben vnd nachsetzen.

DArauff sol er dem Amptman/ oder des orts Oberkeit/ in beysein des Pfarrers vnd der Kirchueter/ bey handgegebener threwe/ solches alles zuhalten/ vnd deme nachzukommen/ an eydes stad/ promittiren vnd pflicht thun/ getrewlich vnd vngefehrlich.

Von Inspection der deudschen Schulen.

DAmit auch die Schulmeister/ so deudsch leren/ nicht jhres gefallen handeln/ sondern alle sachen/ dieser vnser ordnung gemeß/ anrichten/ vnd der armen jugend wolfart gentzlichen bedacht/ So wollen wir hiermit/ wo allein deudsch geleret vnd gelernet/ da sollen die Pfarrer selbiger orten/ die Inspectores sein/ auch allewegen in acht oder viertzehen tagen/ vnuersehens/ doch zu gelegener zeit/ sich in die Schule verfügen/ sehen vnd acht nemen/ wie sich der Schulmeister gegen den Schuliungen mit lehr vnd disciplin halte/ auch selber etliche darunter im Catechismo/ buchstaben/ syllabieren/ lesen/ auch schreiben/ examiniren/ damit er erkundigen möge/ ob der Schulmeister fleissig/ vnd was er frucht bey den kindern schaffe.

DEßgleichen in der Kirchen/ bey dem Gesang/ auch Catechismo/ auffmerckens haben/ ob der Schulmeister die kinder fleissig darzu füre/ vnd was er für fehl vnd mangel befinde/ jedesmals dieselben vnterstehen abzustellen/ Wo er dann nicht verfaren wolt/ solches mit allen guten vmbstenden dem ordentlichen Visitatori, zur zeit jhrer Visitation/ anzeigen/ oder schrifftlich zustellen/ damit solches folgendes an den Superintendenten noch ferners gelanget/ vñ gebürliches zeitliches einsehen beschehen möge/ wie dann wir daruon in andere wege ferner verordnung vnd befehl gethan haben.

Ordnung/

Ordnung / wie es in beyden vnsern Vniuersiteten / zu Leipzig vnd Wittenberg / mit vnsern Stipendiaten / in der lehr / zucht / vnd anderm / gehalten werden sol.

Caput I.

Von der zal der Stipendiaten.

Dieweil vnter allen Amptern / so den Menschen aus Göttlicher ordnung aufferlegt sein / kein schwerers noch gefehrlichers erfunden wird / denn die Kirche des Sohns Gottes recht regieren / darumb so viel desto grösser ernst vnd fleis erfordert / das solch ampt nicht vntauglichen personen befohlen / damit man sich des verderbens so viel armer Seelen nicht teilhafftig mache.

Vnd wir aber befinden / das an gelerten Kirchendienern je lenger je grösser mangel erscheinen wölle / so besonders zu vertheidigung vnser waren Christlichen Religion / wieder die Papisten vnd Rottengeister / an der spitzen stehen / vnd dem gegenteil mit bestendigem grunde Gottes worts begegnen können / Dargegen aber die Papisten vnd Rottengeister sich mit auffgeblasenen leuten stercken / so sich mehr auff jhre vermeinte geschickligkeit / denn auff den grund jhrer Religion / welche allein auff menschliche vernunfft vnd weißheit gegründet / die in Göttlichen sachen blind ist / verlassen / Haben wir für eine hohe notturfft erachtet / das nicht allein die Schulen / so weiland der Hochgeborne Fürst / Hertzog Moritz / ꝛc. Churfürst / ꝛc. vnser freundlicher lieber Bruder / löblicher vnd seliger gedechtnis / in den dreyen Klöstern / Meissen / Grimm / vnd zur Pforten / auffgerichtet / in guter ordnung zuerhalten / Sondern auch / weil S. L. etliche Stipendia bey vnser Vniuersitet Leipzig verordnet / damit die knaben / so in jetzt ermelten dreyen Fürstenschulen / vermöge S. L. verordnung / jeder sechs jhar lang erhalten / in heiliger Schrifft jhre studia, zu nutze der Kirchen vollfüren mögen / Wir aber berichtet worden / das auch dieselbigen nicht / wie sie wol gemeinet / allerding angewendet / vnd dieser Lande Kirchen vnd Schulen / wie billich sein

 solte /

solte/ darmit gedienet/ weil dieselbigen biß daher/ ohne ordnung/ vnd jeder seines gefallens seine studia angestellet/ vnd demnach eins teils dieselbige nicht vollbringen können/ oder/ da es gleich geschehen/ sie in vnsern Landen nicht vnterbracht/ vnd zu diensten befürdert/ sondern sich anders wohin begeben müssen/ Haben wir nicht allein bey denselben/ eine bessere ordnung vorgenommen/ sondern auch/ das vnsere liebe vnd getrewe vnterthanen im werck zuspüren/ das vns zuförderst die ehre Gottes/ reine vnuerfelschte lehr seines heiligen/ seligmachenden worts/ vnd jhrer ewig heil vnd seligkeit mit ernst angelegen/ beydes zu Leipzig vnd Wittenberg/ die anzal der Stipendiaten mit einer namhafften summa erhöhet/ da zuuor bey der Vniuersitet Leipzig siebenzig knaben/ vnd zu Wittenberg allein vier Stipendiaten in Theologia, vnd zwantzig in Philosophia, neben den Chorschülern in der Stifftkirchen daselbst gehalten/ jetzund an jedem ort hundert vnd funfftzig/ vnd also in einer summa drey hundert knaben/ ausserhalb/ was wir auff die Stipendiaten in Iure vnd Medicina biß daher auffgewendet/ bey beyden hohen Schulen künfftiglich erhalten/ vnd fürnemlich allein zum Kirchen vnd Schuldienst vnserer Landen auffgezogen werden/ darmit jeder zeit/ wo in Kirchen oder Schulen mangel an leuten vorfallen/ die notturfft aus denselben ersetzet/ vnd ein vorrhat von gelerten leuten/ durch Gottes gnad vnd segen/ erzogen werden möge.

Caput II.

Wie die knaben qualificirt/ so auff die Stipendia angenommen werden sollen.

NAch dem denn die stifftung vnd verordnung der Stipendiaten fürnemlich vnd allein dahin gemeinet/ das Kirchen vnd Schulen in vnsern Landen mit gelerten/ geschickten/ vnd tüglichen Personen jeder zeit bestellet werden mögen/ die erfahrung aber geleret/ das vmb vieler vrsachen willen/ denselben durch die auslendische nicht allwegen zum nützlichsten gedienet/ weil sie nicht allein an den ingenijs einander vngleich/ sondern auch auff eine andere weise erzogen/ vnd offtmals allein der auslendischen/ vngewönlichen sprach halben/ vnsern vnterthanen vnangenem vnd vnuerstendlich/ das sie in jhrem Kirchenampt desto weniger bawen mögen/ Sollen auff ermelte stipendia allein die Landkinder/ so in vnsern Landen geboren vnd erzogen/ eingenommen werden/ Welche auch des alters

sein sollen/ das sie in kurtzer zeit zu dem Predigampt abgerichtet/ vnd nachmals nützlich in fürfallender noth zum Kirchen oder Schuldienst/ zugebrauchen sein möchten.

DArmit aber/ so viel müglich/ hierinnen ordnung gehalten/ vnd fürnemlich armer leut kinder/ so dieselbigen bey den studijs zuerhalten vnmüglich/ in vnsere stipendia eingenommen/ sollen jeder zeit/ wenn jhre Eltern/ Vormunden/ oder verwandte vmb stipendia anhalten/ zuförderst von der Obrigkeit desselben orts/ da sie wonhäfft/ jhrer armut vnd vnuermögens/ vnd dann von dem Pfarner/ Schulmeister/ vnd Superintendenten oder Adiuncten/ jhres ingenij, wandels/ fleis/ vnd wie ferne sie in jhren studijs kommen/ zeugnis aufflegen/ auff das den armen geschickten/ der reichen vnd offtermals zum studieren vntügenliche kinder/ nicht aus gunst vorgezogen/ sondern in diesem/ wie es auch die noth der Kirchen erfordert/ allein auff den gemeinen nutz gesehen/ vnd ohne ansehen der personen/ allein die besten ingenia, geschickste vnd tügenlichste knaben auserlesen/ vnd zu solchen beneficien befürdert werden.

WJe dann Wir euch hiemit diesen ernstlichen befehl gegeben/ das die verordneten in beyden vnsern Vniuersiteten Leipzig vnd Wittenberg/ bey jhren pflichten vnd gewissen/ nicht aus gunst/ sondern in einnemung der Stipendiaten/ vermöge vnser gegebenen ordnung handlen/ nicht ansehen freundschafft/ gabe/ oder anders/ vnd da ein knab nicht der ordnung gemeß befunden/ denselbigen nicht einnemen/ sondern wiederumb hindersich weisen. Vnd ob sich auch begebe/ das wir selbst/ auff beschehene vorbitt/ oder sonst/ durch sonderbaren befehl einen knaben zum stipendio verordnen/ derselbig aber in examine nicht tüglich noch geschickt darzu befunden/ so sollen jhn vnsere verordente/ vnser hieuor gegebener ernstlichen ordnung zuwieder nicht einnemen/ sondern vns der gelegenheit wiederumb berichten/ damit vnsere ordnung stet/ fest/ vnd vnuerbrochen in alle wege gehalten/ vnd derselben zu abbruch kein beschwerlicher eingang gemacht werde/ vnd also die Praeceptores in allwege darob sein/ das jeder zeit mit recht qualificirten personen vnser Stipendia bestellet/ damit wir vnd vnser getrewen Landschafft/ vns derselben so viel mehr in vorfallender noth zugetrösten haben mögen.

ES sol aber ein jeder knabe/ so in vnser Stipendium einzunemen/ was die lehr vnd geschickligkeit anlanget/ seine Grammaticam latinam wol studieret haben/ das er nicht allein congruè, sondern auch latinè schreiben können/ auff das nicht erst im Stipendio in den praeceptis Grammaticae die zeit mit jhm zugebracht werden müsse/ darauff denn/ weil sonders viel daran gelegen/ vnsere verordente zu den examinibus,

 in vnsern

in vnsern beyden Stipendien / vornemlich / vnd fleissige achtung geben sollen.

DEßgleichen sollen sie auch die præcepta Dialecticæ & Rhetoricæ auswendig gelernet / vnd derselben einen ziemlichen verstand haben / wie besonders Lucas Losſius aus Herrn Philippi Melanthonis Erotematis Dialecticæ vnd seiner Rhetoric / was fürnemlich einem jungen zu mercken / vnd auswendig zulernen / mit gedachts Herrn Philippi seligen worten / in kurtze frag vnd antwort verfasset hat.

ZVm dritten / sollen sie auch die Griechische Grammatic gelernet haben / das sie in lingua Græca exponiren / ein nomen decliniren / ein verbum coniugiren / vnd wie ein tempus aus dem andern formiret / jhre regulas auch ziemlich wissen.

SO denn ein knab also qualificirt befunden / wie solche nicht allein in vnsern dreyen Fürstenschulen / sondern auch bey den Particular schulen / in den fürnembsten Stedten / durch den getrewen fleis der Praeceptorn / wol so ferne gebracht werden mögen / Alßdenn können sie vnuerhindert zu höhern lectionibus befördert / vnd also in kurtzer zeit / durch Gottes segen jhre studia, jeder nach den gaben / jhme von Gott verliehen / absoluiren / vnd so ferne bringen / das jeder mit nutz zum Kirchen oder Schuldienst fürderlich zugebrauchen / vnd dieselben stedte wiederumb mit andern guten ingenijs ersetzt werden können.

Caput III.

Von obligation der Stipendiaten.

WIewol nicht allein Gottes wort / sondern auch das liecht der natur / so allen menschen eingepflantzet / leret / das ein jeder für die empfangene gutthat danckbar / vnd hierdurch dem zudienen verbunden / von welchem er die gutthat empfangē hat / Jedoch / weil die menschliche natur so verderbet / das die jugend sich solches nicht allzeit erinnert / sollen alle Stipendiaten zuuor vnd ehe sie in vnser Stipendium eingenommen / sich vns / vnd vnser Landschafft verschreiben vnd obligiren / wie bald hernach folget.

DEssen sie sich so viel desto weniger zubeschweren / weil zuuor die Stipendiaten vielfeltig erfaren / wenn sie auff bestimpte zeit / sechs jhar / in Fürstenschulen gehalten / vnd auff die Stipendia gefördert / daselbst auch vier jahr zugebracht / gleichwol nach ausgang dieselben nicht mit conditionibus versehen werden können / vnd derwegen die

Eltern

Eltern mit jhnen wiederumb beschweret / vnd mehrmals noth leiden müssen.

DArgegen wir jetzund diese ordnung gethan / da ein knab ein mal in vnsern Schulen eingenommen / vnd sich in der lehr vnd zucht erwiesen / das er deßhalben von seinen Præceptoribus in den Fürstenschulen vnd Stipendien ein gut zeugnis habe / vnd zum Kirchen oder Schuldienst zugebrauchen / das er vmb dienst nicht sorgen / sondern so lang im Stipendio gehalten / vnd also seine angefangene studia fortreiben möge / biß er / nach seinen gaben vnd geschickligkeit / an ein ort beruffen vnd gesand / da er mit nutz der Kirchen oder Schulen dienen könne.

Die Obligation lautet also.

JCh N. von N. des N. von N. ehelicher Sohn / bekenne vnd thu kund offenbar / mit diesem brieffe / Nach dem der Durchlauchtigst / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Augustus / Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Döringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / mein gnedigster Herr / aus Christlichem gemüt / vnd besonderer neigung / zu erhaltung vnd fortpflantzung vnserer warhafftigen / Christlichen Religion / in namhaffter anzal Stipendiaten zu Leipzig vnd Wittenberg / vnd zu förderst die jenigen / so nicht eigens vermögens mit dem studieren fortzufaren / auch in S. Churf. G. Churfürstenthumb vnd Landen geboren sein / gnedigst erhalten lassen / vnd derohalben S. Churf. G. auch mich / auff meiner Eltern / freund oder vormunden (mutatis mutandis) vnterthenigst anruffen vnd bitten / als der ich endlich willens vnd vorsatzes bin / mit verleihung Göttlicher gnaden / in dem studieren fortzufaren / gnedigst bedacht / vnd mit einem stipendio begaben lassen / Das demnach ich / zu sampt vnterthenigster danckbarlicher erkentnis solcher bewiesener gnaden / geredet vnd versprochen habe / gerede vnd verspreche auch mit diesem brieff / hinfürder also mit dem studieren / nach Gottes segen vnd verleihung fortzufaren / vnd allein in heiliger Schrifft /

zu studieren/ vnd mich in keine andere Vniuersitet/ denn allein Leipzig oder Wittenberg/ auch auff keine andere Profession/ dann wie gemeldet/ ohne S. Churf. G. vorwissen/ vnd gnedigst erlaubnis/ zubegeben/ Vnd so ich in solcher Facultet hochgedachtem meinem gnedigsten Herrn/ S. Churf. G. Erben vnd Landen/ gebreuchlich vnd dienstlich sein würde/ mich alsdann/ ohne S. Churf. G. oder derselben Erben/ wissen/ willen/ vnd erlauben/ in keiner frembden Herrschafft dienst zuuerpflichten/ sondern so S. Churf. G. oder deren Erben/ mich zugebrauchen willens/ alsdann dero/ als ein Pfarrer/ Predicant/ Diacon oder Schulmeister/ gegen gebürlicher besoldung vnd vnterhaltung/ vnterthenigst vnd gehorsamlich gewertig zusein. Ich gerede/ zusage vnd verspreche auch in krafft dieses brieffes/ das ich dem allem/ vnd jedem/ als obstehet/ in allweg geleben/ getrewlich nachkommen/ vnd darwieder nicht sein wolle/ ohne allen auszug vnd wiederrede. Vnd ich N. als ermeltes N. vater (vormunder oder freund) gerede/ zusage vnd verspreche auch in krafft diß brieffs/ gedachten meinen Sohn (pflegsohn/ oder freund) dem allem vnd jedem als ob stehet/ in allwege zugeleben/ vnd nachzukommen/ souiel in meinem vermögen vnd gewalt/ daran ich nichts erwinden lassen wil/ hierzu anzuhalten/ vnd zuuerwarnen/ ohn allen auszug vnd wiederrede/ Vnd deß zu warer vrkund/ so haben wir beyde mit fleis gebeten vnd erbeten/ den N. von N. oder die Ersamen vnd weisen N. N. Bürgermeister vnd Rhat zu N. das sie derselben Stadt gemein Insiegel (doch der Stadt/ jhnen vnd jhren nachkommen in allewege ohne schaden) zum gezeugnis/ offentlich/ zu ende dieses Brieffes vorgedruckt haben/ der geben ist/ etc.

SO dann ein junger knab solche Obligation von sich gegeben/ auch bey der Vniuersitet von dem Rectore in Album studiosorum eingeschrieben vnd deponiret worden/ sollen vor allen Stipendiaten in der Communitet/ nachfolgende artickel jhme vorgelesen werden.

ARti-

Artickel/ darauff ein jeder Stipendiat angeloben vnd schweren sol.

ERstlich/ das er sol vnd wolle/ mit dem studieren/ bey vnser Vniuersitet/ vnd ohne vnser erlaubnis/ in keiner andern Facultet/ denn der Theologia fortfaren/ vnd dieselbige continuiren/ so lang/ biß er von vnsert wegen/ in krafft seiner verschreibung/ zu einem officio, es sey zur Schul/ Kirchen/ oder gemeines nutzes sachen/ erfordert werde/ Alsbald denn das geschicht/ demselbigen ohne weigerung gehorsamen/ vnd sich sonsten in keiner andern Herrschafft diensten begeben/ wie denn jhn das/ vnd anders seine verschreibung auch verbindet.

ZVm andern/ das er sie/ die Superintendenten vnd Magistrum domus vnsers Stipendij, als von vns verordnet/ für seine Obern vnd Regenten erkennen/ jeder zeit mit gebürlicher reuerentz vor augen haben/ vnd halten/ in allem des stipendij Statut/ auch jhren geboten vnd verboten möglichs menschlichs fleis gehorsam vnd gewertig sein/ deren straffe vnd warnung für gut/ vnd jeder zeit zu danckbarlicher erkentnis auffnemen/ sich darnach bessern/ dieselbige helffen handhaben/ darwieder weder mit worten oder wercken/ nicht sein/ noch thun/ vnd vmb was mißhandlungen er gestrafft vnd gebüsset/ oder das seine mißhandlung so wichtig vnd wol verschuldet were/ das er darumb diß stipendium verwircket hette/ vnd excludirt/ auch suspendirt/ sich darwieder nicht setzen/ sondern gehorsamlich erzeigen/ das er auch solches gegen jemandt/ wer der sey/ weder mit worten/ oder mit wercken/ heimlich oder offentlich/ durch sich selber/ oder andere/ gestadten zu geschehen/ an denen eiffern noch rechnen/ in keinerley weise oder wege/ sondern gegen jederman deßhalb zufrieden sein vnd bleiben.

VNd sonsten in allwege vnser Vniuersitet vnd Stipendij nutzen/ vnd fromen schaffen/ schaden/ warnen vnd wenden/ vnd alles thun vnd leisten/ das einem frommen/ redlichen vnd fleissigem studioso geziemet vnd gebüret/ trewlich vnd vngefehrlich.

AVff solches/ sol er anfangs geloben/ vnd nachmals die zwene finger/ in ein auffgethan buch des newen Testaments/ auff die Euangelia legen/ vnd also auff folgende fürgelesene wort nachsprechen:

WAs mir vorgelesen ist/ ich dasselbige wol verstanden/ vnd darauff meine threw gegeben habe/ dasselbige schwere ich steet vnd festiglich zuhalten/ als mir Gott der allmechtige helffen wolle.

Caput

Caput IIII.

Von den Lectionibus der Stipendiaten.

WIewol mit fleis dahin zu arbeiten / das / so viel müglich / in die Stipendia eingenommen werden / die einander in der geschickligkeit gleich / so befindet sich doch / weil sie einander mit den ingenijs vngleich / das auch in progressu studiorum ein grosser vnterscheid erscheinet / zu dem / das auch zu vngleicher zeit die Jungen eingenommen / Der vrsach von nöten / das der Magister domus, mit sampt den verordneten des stipendij repetentibus Magistris, nach jedes ingenio vnd geschickligkeit / jhme seine publicas lectiones verordnen / vnd keinem nachgegeben werden sol / seines gefallens lectiones zuhören / sondern wie jhme dieselbigen anfangs geordnet / solche so lang continuire / biß durch den M. domus / vnd jhme zugeordnete Magistros repetentes, er tügentlich zu höhern lectionibus erkandt / vnd dieselbige zuhören erlaubt worden.

SOnderlich aber sollen die Superintendenten vnd M. domus daran sein / das im Stipendio keine priuatæ lectiones angestellet / sondern die Stipendiaten allezumal / jeder seine / jhme zugeordnete publicas lectiones zuhören / mit ernst vnd fleis vnnachleßlich angehalten werden / denn sie an den publicis lectionibus gnug zu studieren haben / vnd in allwege vermutlich / das ein publicus Professor viel nützlicher ist / denn ein priuatus Præceptor, so noch selbst eines Lehrmeisters bedarff / vnd gleichwol offtermals grosse kunst fürgeben / vnd sich vnterwinden zu leren / das sie selbst noch nicht recht gelernet haben / noch verstehen / dadurch die jugend in jhren studijs mehr verhindert / denn gefördert werden kan / Dargegen aber / weil die Stipendiaten vnterschiedenliche vnd vngleiche lectiones publicas teglich hören / haben wir diese versehung gethan / das in jedem Stipendio acht Magistri repetentes, aus den Stipendiatis selbsten / so mit geschickligkeit vnd züchtigem wandel die andern vbertreffen / verordnet / welche alle lectiones mit den andern Stipendiaten / auff gewisse vnd bestimpte zeit / repetiern / vnd also teglich erkundigen / mit was fleis sie die publicas lectiones hören / was sie darinnen mercken / behalten / vnd welcher gestalt sie teglich allezumal / vnd ein jeder insonderheit / in seinen studijs zuneme.

VNter welchen / einer zur repetition der Dialectica, der ander zur Rhetorica, der dritte / zur Physica, der vierde zur Ethica, der fünffte zur Griechischen sprach / der sechste zur Hebreischen sprach / der siebende zur

de zur Sphæra, der achte zur Theologia, vnd vber solche auch ein Cantor zur Music / so er mit den Stipendiaten auff bestimpte zeit zu vben schüldig / bestellet werden sollen. Durch welche repetition kein Magister Repetens an seinen studijs verhindert / sondern hiermit solches jhme selbst noch besser eingebildet / vnd zum gebrauch derselben / wie man sie andere leren sol / also auch durch diß teglich exercitium von tag zu tag angefrewet werden können.

DArmit aber solches mit fleis vnd vnnachleßlich durch die Magistros repetentes verrichtet / vnd keines weges verseumet oder vnterlassen werde / sol der Magister domus nicht allein seine fleissige / stetig / vnnachleßliche inspection auff sie haben / sondern auch / da mangel hierinnen erscheinen / jhnen solches mit ernst vntersagen / vnd da es auff solche ernstliche vermanung nachmals nicht geschehen / solches dem Superintendenten anzeigen / vnd nicht verhalten sol / darmit an der Jugend / in so notwendigem stück / nichts versaumet / sondern dieselbige zum fleis vnd beförderung jhrer studien gezogen / vnd der auffgewendete kosten / mühe vnd arbeit / sampt der zeit / zum nützlichsten angelegt / vnd nichts verloren werden möge.

VNd nach dem die Musica nicht allein an jhr selbst eine lust / vnd nützliche recreation / dadurch des menschen hertz / nach dem zeugnis des heiligen Geists / erfrewet / sondern auch der ausgedruckte befehl Gottes / das er dadurch in der gemeine Gottes gelobet vnd gepreiset werde / Sol in der wochen / auff etliche bestimpte tage / allwegen nach dem essen / die Musica, durch vnsere Stipendiaten exercirt / vnd hierzu auch ein Magister, als ein Cappelmeister / verordnet werden / welcher vnter die Magistros repetentes gerechnet / auch denselben gleich / sein verordnet geld empfangen sol. Darzu denn jeder zeit ein qualificirte person aus den Stipendiaten erwehlet werden sol / so der Music vor andern erfaren / vnd der geschickligkeit / das er den gesang regieren / vnd da nu selber durch einen oder mehr gefehlet / jhnen leichtlich wiederumb darein helffen / vnd die harmoniam erhalten könne.

DErgestalt denn auch / da es mit der zeit an Cantoribus mangeln / vnd solche ingenia mehr zu Schul denn Kirchendiensten / neigung vnd willen hetten / beneben den Schuldiensten auch eines Cantoris officium an vornemen orten versehen / vnd gleichwol der Schul mit nutz dienen möchten.

WEil aber das gantze studium der Stipendiaten vornemlich dahin gerichtet / das zum Kirchendienst gelerte vnd taugentliche personen gezogen / sollen die lectiones der Stipendiaten also angestellet werden / das vornemlich eine lectio Theologica publica gehalten / welche alle Stipendiaten zumal visitiren / vñ mit fleis besuchen sollen.

DEsglei-

DEßgleichen sol in den priuatis repetitionibus artium vnd linguarum / fürnemlich darauff gesehen / vnd alles dahin geachtet werden / darmit die præcepta artium dicendi fürnemlich mit Theologischen exemplis erkleret / vnd als viel jmmer müglich / in allen lectionibus die heilige Schrifft getrieben / vnd jhnen auffs fleissigst eingebildet werde / damit sie alle jhre gedancken allein auff solch studium legen / vnd also förderlich zu rechtem verstand vnd gebrauch der heiligen Schrifft gebracht werden mögen.

VNd nach dem einem rechtschaffenen Prediger sonders nötig / das er der Hebreischen sprach nicht vnerfaren / in welcher die schrifften der heiligen Propheten / vnd alle Bücher des alten Testaments begriffen / darzu die sprach an jhr selbst leicht / vnd dieser zeit auch Gott Lerer geben / die solche sprach nützlich der jugent vortragen / vnd in derselben vnterweisen können.

SOllen gleicher gestalt alle Stipendiaten mit ernst angehalten werden / das sie das kurtze Compendium Hebrææ Grammaticæ lernen / vnd in solchem auch keiner ausgeschlossen werde / besonders weil die gedechtnis noch frisch vnd gut / Vnd da die Elementa in solchem alter gefasset / die jungen nachmals / wenn sie sich gantz vnd gar auff das studium Theologiæ begeben / vnd alle lectiones Theologicas hören sollen / so viel desto mit grösserer frucht vnd nutz in den Büchern des alten Testaments die lectiones hören / vnd in derselben sprach so wol als in der Griechischen vnd Lateinischen sich künfftiglich üben mögen.

ES sollen auch vnter den Magistris, oder / da etliche armut halben nicht promouiren köndten / die nach vollendung jhres studij in freyen künsten vnd sprachen / so viel jhnen zu jhrem vorhaben von nöten / sich gantz vnd gar allein auff das studium Theologiæ begeben / vnd darzu taugentlich erkent / das exercitium mit dem predigen in beyden vnsern Stipendien nachfolgender weise angestellet / das auff alle Donnerstag vnd Sontag / von jhrer einem / in dem Collegio eine predigt in der Communitet vnter dem essen / vor den andern Stipendiaten gehalten werde / darzu doch niemandt denn allein die studiosi Theologiæ gelassen / so im Collegio wohnen / auff das sie sich nicht allein / so viel die lehr belanget / vben / sondern auch / was jhnen in der inuention / disposition / elocution / oder action fehlen möge / durch die Praeceptorn zeitlich vntersaget / vnd sie sich desselben künfftiglich in jhren öffentlichen predigten enthalten können. Da aber einer in etlichen predigen sich dermassen erzeiget / das jhm ohne gefahr auch offentlich zu predigen erlaubt werden möchte / alßdann sol demselben aufferleget werden / auff den Sonnabent / wie biß daher gebreuchlich

gewesen /

gewesen / auch in gegenwart anderer leute / zu Wittemberg in der Schloßkirchen / zu Leipzig in der Pauliner kirchen / öffentlich zupredigen.

DOch sol er allwegen zuuor / dem solche predigt aufferlegt worden / sein geschrieben Concept dem Superintendenten oder Magistro domus des stipendij weisen / damit man sein gewiß sey / das er nichts vnrecht / noch dem wort Gottes zuwieder predigen werde / welches sonst vnuerstendige leute fassen möchten / vnd nicht so bald widerumb desselben loß werden können.

WAs denn die wöchentliche exercitia in dem priuat predigen anlanget / sol der Magister domus jedem ein argument oder text aus der heiligen schrifft altes oder newes Testaments vorgeben / vnd jhnen aufferlegen / das sie jhre predigt zuuor lateinisch schreiben / vnd dieselbe allein aus der heiligen Bibel zusammen tragen / weil nichts schedlicher / denn das sich junge Prediger auff Postillen legen / vnd denselben wie ein Psittich nachreden / ohne geist vnd eiuer / vnd nach der lehr S. Pauli / nicht die gabe in jhnen selbst erwecken / so jhnen Gott gegeben hat.

DErgestalt sie sehen mögen / nicht allein / ob sie in der heiligen schrifft leufftig oder nicht / sondern auch wie sie neben der lateinischen sprach auch die Dialectic vnd Rhetoric in jhren predigten nützlich gebrauchen / vnd also dem volck gründtlich / ordentlich vnd verstendlich die reine lehre Gottes worts vortragen können.

WAnn aus den Stipendiaten etliche vorhabens / den gradum primæ oder secundæ Laureæ zuerlangen / sollen dieselbige zuuor priuatim im Stipendio von dem Magistro domus vnd Magistris repetentibus examiniret / vnd also ad Examen publicum nicht admittirt werden / sie seyen denn zuuor von jnen darzu tüchtig erkennet wordē.

DJeweil aber sonderlich zu Leipzig die sumptus gros / das sie arme Stipendiaten nicht wol ertragen können / vnd offtermals der vrsach halben mit jhrer petition abstehen müssen / Wollen wir in vnsern Vniuersiteten diese verordnung thun lassen / das so viel vnsere Stipendiaten belanget / entweder die sumptus jhnen gantz nachgelassen / oder in gemein also geringert vnd angestelt werden / das ein armer studiosus so wol als ein reicher / solche gradus erlangen möge.

DAnn weil die gradus anders nichts denn publica testimonia, vnd offentliche zeugnissen der Praeceptoren / von jhrer discipeln lehr vnd leben sind / sollen billich dieselbige nicht mit geld erkaufft / noch die jugendt deßwegen geschetzet / vnd zur vngebür / es sey mit den vielfeltigen vnnützen prandijs, oder in andere wege / vmb das geldt gebracht werden.

WJe denn auch deßwegen die gradus, vnd vmb derselben willen die gelerten mehr ansehens vnd beförderung bey menniglich haben würden/ wenn allein an jnen die kunst vnd züchtiger wandel angesehē/ vnd vmb derselben willen allein/ vnd nicht von wegen des gelds/ vnd der Præceptorum eigen nutzes willen/ die jugent promouiret würdē.

SO dann vnter vnsern Stipendiaten etliche befunden/ die vor andern mit vortrefflichen ingenijs begabet/ sich auch in lehr vnd leben dermassen erzeigen/ das besondere hoffnung von jhnen/ Sollen die Superintendenten vnd Magister domus dieselbigen sonderlich verzeichnen/ jnen auch aus vnserm befehlich zusprechen/ das sie nicht von der Schul oder aus vnserm Stipendio trachten/ biß sie ad gradum Doctoratus die Lectiones Theologicas complirt/ in publicis Disputationibus respondirt/ disputirt/ vnd alles das gethan haben/ was zu erlangung dieses gradus erfordert.

DArauff wir nachmals diese verordnung thun wollen/ das sie an solche ort zum Predigampt beruffen/ da sie nach jhren gaben der Kirchen Gottes nützlich dienen/ Vnd so man mit der zeit jhrer zur profession auff vnsern hohen Schulen/ oder sonsten zu einem vornemen beruff notdürfftig/ sie mit jhrem selbst lob/ rhum vnd wolfart/ also zu mehrem befördert werden sollen.

SOnderlich aber wollen wir/ das vber die publicas disputationes Theologicas vnd Philosophicas, vnsere Stipendiaten auch jhre priuatas disputationes mit fleis vnd vnnachlessiglich halten/ welche nicht gerichtet sein sollen auff vnnütze spitzfündigkeit vnd loses wort oder schulgezenck/ sondern das sie der heiligen Schrifft eigentlichen verstandt daraus fassen/ vnd dardurch geleret werden/ wie mit denselben lautern klaren sprüchen alle articul vnserer warhafftigen Religion bestettiget/ dargegen aber der Papisten/ Sacramentierer vnd aller Rottengeister falsche lehre verworffen vnd verdammet. Jtem/ es sol jhnen auch/ wenn ein spruch aus der heiligen Schrifft/ zur beschönung falscher lehr angezogen/ beydes aus eigenschafften der Hebreischen vnd Griechischen sprach/ deßgleichen auch aus allen desselben vmbstenden angezeiget werden/ wie solche angezogene sprüche durch die Ketzer/ wieder die analogiam fidei, das ist/ wieder die richtigkeit vnd einfalt vnsers Christlichen glaubens/ mit gewalt/ vnd wieder des heiligen Geistes willen/ auff einen falschen verstandt gezogen werden.

VNd da die disputationes publicæ, so wol als die priuatæ, auff solche weise angestellet/ die Tyrones Theologiæ, da sie fleissig sein wollen/ aus einer disputation mehr/ denn aus zwantzig lectionibus, lernen/ vnd also in der Schul abgerichtet werden/ wenn es die noth

erfordert / auch mit den wiedersachern zu disputiren / das sie mit kurtzen worten nicht allein den grundt reiner lere anzeigen / sondern auch dem gegenteil den mund stopffen/vnd die jrrende gewissen/so aus lauter einfalt in einen mißuerstandt geraten / leichtlich berichten/ vnd zufrieden bringen werden können/ Welches nicht ein gemeine kunst/sondern ein besondere gabe Gottes ist / das einer gleich im fusstapffen/ wenn er angerendt/kurtzen vnd gründtlichen bericht von allen heuptarticuln Christlicher lehre geben / vnd jedes spruchs heiliger schrifft/ sonderlich deren / so in streit gezogen werden / eigentlichen verstandt darthun können / das vornemlich in den disputationibus getrieben / vnd aus denselben gelernet werden sol.

DEnn da gleich einer grosse vnd hohe weißheit vorgeben / vnd mit vnzalbaren zeugnissen vnd authoritet/nicht allein Aristotelis vnd Platonis, sondern auch der alten Kirchenveter vnd Lehrer vmbgehen (wie leider bißdaher in den hohen Schulen diß die einige vñ vornemste kunst gewesen / damit die jugendt im glauben viel mehr jrre gemacht/denn berichtet/ oder im rechten verstandt der heiligen Schrifft gestercket vnd bewaret worden) wenn er ohn die heilige Schrifft redet / oder derselben zuwieder etwas streitet / kan er mit einem einigen hellen klaren spruch der heiligen Schrifft hindertrieben vnd zubodem geschlagen werden / das all sein vorgeben zu wasser gemacht / vnd im kampff des gewissens weder vor Gott noch den menschen nicht bestehen kan. Dauon zu seiner zeit weitere erinnerung geschehen sol/wenn wir die Reformation vnser hohen Schulen vornemen / vnd von solchen / wie andern articuln mehr / vnsern endtlichen willen vnd meinung erkleren / vnd dieselbige also anstellen lassen wollen / darmit die Eltern den kosten nicht vergeblich auff jhre kinder verwenden / noch die jugendt zeit vnd arbeit vnnützlich anlegen / sondern so viel müglich / zu beförderung des gemeinen nutzes in allen Stenden vnd professionibus gute vnd nützliche ordnung vnuerbrüchlich gehalten werden.

Caput V.

Statuta der disciplin vnd Christlichen zucht der Stipendiaten.

ERstlich / weil ohne die gnade vnd ware anruffung Gottes im studiren/wie auch allen andern vnsern vornemen/nichts nützliches auszurichten : Sollen vnsere Stipendiaten alle tage/ mor-

ge/morgens vnd abends/ jhr Christlich gebet zu Gott thun/ vnd folgende ordnung hierinnen halten/ Nemlich/ das sie die Psalmen zu förderst anfahen/ vnd jedes mal ein oder zwene/ biß zu vollendung derselben recitiren/ Darauff nachfolgende Oration sprechen.

PRECATIO.

TE DEVM Patrem Domini nostri Iesu Christi inuocamus, vt Ecclesiam tuam in vniuerso terrarum orbe dispersam, & varijs periculis expositam, quam sibi vnigenitus Filius tuus Dominus noster IESVS CHRISTVS sanguine suo acquisiuit, Spiritu sancto tuo illustrare, propagare, & conseruare velis. Et summos gubernatores Romani Imperij, Cæsarem nostrum, vnà cum Electoribus & Proceribus imperij, inprimis verò Illustriss. Principem nostrum AVGVSTVM, Romani Imperij Electorem, Dominum nostrum Clementissimum, potenti tua dextera defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicæ Consilia flectas, & administrationem eorum, in conseruanda publica tranquillitate, & propaganda gloria nominis tui adiuues. Studijs quoque nostris ita faueas, vt incremento tuo, non solum nostram ipsorum salutem operemur, verum etiam Ecclesiæ & Reipublicæ vsui esse possimus, per Dominum nostrum IESVM CHRISTVM, qui factus victima pro peccatis nostris, ac pretium redemptionis nostræ, tecum vnà cum Spiritu sancto tuo viuit & regnat DEVS in secula, AMEN.

Folgends auch jhr Gebet Dominica oratione beschliessen.

DErwegen sol ein jeder Stipendiat (wer der sey) sich befleissigen/ auch schüldig sein/ wenn man Sommers zeit morgens vmb vier/ vnd winters zeit vmb fünff vhr vngefehrlich/ des Stipendij glocken leutet/ sich ausser dem bette zum Gebet/ als vorgesetzet/ vnd folgende zu seinen studijs zuerheben/ bey priuirung selbigen tages seines biers/ so offt vnd dick einer hierüber straffbar befunden.

ZVm andern/ weil die Stipendiaten vornemlich zu dem Ministerio der Kirchen angenommen vnd verordnet/ sollen sie alle/ keiner ausgeschlossen/ er sey Magister oder nicht/ das heilige wort Gottes vnd pre-

vnd predigt alle Sontage vnd feyertag zu morgen/wie auch abendts den Catechisinum/ besuchen/ darzu allwegen deß Collegij glocken geleutet/ das ein jeder sich in die Communitet verfüge/vnd von dannen aus mit jhren Præceptoribus in procesſione, ordentlich vnd züchtig in die Kirchen zur predigt gehen / allda von anfang biß zu ende verharren/ vnd neben der predigt auch auff alle Ceremonien der Kirchen gut achtung geben.

ES sol auch der Magiſter domus einen Catalogum bey handen haben / denselben allwegen vor dem außgang öffentlich verlesen/ vnd da sich einer ohne ehehafft vrsach absentiret / der nicht Magiſter iſt/ ein tag seines biers/ ein Magiſter aber zweene tage/ zur straffe priuirt werden.

ES möchte auch einer das so gefehrlich brauchen/ sol es bey dieser straff nicht bleiben / sondern höher nach seinem verschulden gestrafft werden.

DJeweil an allen menschen/sonderlich aber den Kirchendienern/ der mißbrauch des Göttlichen namens strefflich / Wollen wir / welcher Stipendiat aus eignem muth vnd böser gewonheit vngefehrlich einen schwur thut/oder Gottes namen vergeblich füret/ der sol zween tage deßwegen seines ordentlichen biers priuiret werden.

DA aber einer aus verdachtem muth/fürsetziglich vnd gefehrlich gefluchet/so sol er gefenglich eingezogen/vnd seinem verschulden nach/ etliche tag vnd nacht / mit wasser vnd brot gespeiset werden.

WEnn aber einer sich im fluchen vnd gotteslesterung so gar freuentlich gehalten / der sol im kercker verwaret bleiben / vnd in das Conſiſtorium bey vnser Regierung vmbstendlich berichtt / vnd ernstlicher straff halben vnser resolution gewertig sein.

ES sol auch ein jeder Stipendiat/welcher solche gotteslesterung gehöret / schüldig sein / dem Magiſtro domus bey ernster straff anzuzeigen.

Jtem / es sollen auch vnsere Stipendiaten sich des schendtlichen lasters deß zu vnd volltrinckens / aller vnordentlichen zechen / in vnd ausserhalb des Collegij, in offenen Gasthöfen/ Schencken / wie auch des spielens / gentzlich enthalten / vnd jeder vbertretter nach seinem verschulden ernstlich gestraffet werden.

DEßgleichen sich aller hurerey / ergerlicher verargwohnter personen/in vnd ausserhalb des Collegij/enthalten/ Wo aber einer hierüber / es sey mit einer ledigen person oder eheweib / begriffen / sol er gefenglich eingezogen / vnd andern zur abschew / nach vnser verordnung ernstlich gestrafft werden.

ES sollen sich auch vnsere Stipendiaten aller schendlicher leicht-

fertiger wort vnd reden gentzlich enthalten / vnd die vbertretter nach erkentnis der Superintendenten ernstlich gestraffet werden.

SJe sollen auch vnter einander friedsam vnd einig leben / keiner den andern mit worten oder wercken beleidigen / schmehen oder schelten / Wer darwieder handelt / dem sol drey tage sein ordentlich bier abgestrickt werden.

ES sol auch in vnserm Collegio in alle wege ein gebotener vñ gelobter frieden sein / vnd gehalten werden / vnd da jemandt wider denselben handlen würde / so viel desto ernstlicher sol gestraffet werden.

DEßwegen sollen alle Stipendiaten / so nicht Magistri, wenn sie in das Stipendium kommen / jre lange wehren dem Magistro domus zu verwahren geben / der dieselbige in seinem gemach behalten / vnd keinem / er wolle denn mit erlaubnis vber feld reisen / zustellen.

DEßgleichen sollen auch die Magistri jhre wehren verschlossen haben / vnd dieselbige nicht antragen / oder anderer gestalt / denn da sie verreisen / gebrauchen.

WAnn aber einer oder mehr vber den andern zucken / vnd freuentlich hand anlegen würde / der sol vom Rectore Vniuersitatis, nach ausweisung der Statuten gestraffet / vnd nichts desto weniger nach erkentnis der Superintendenten / auch im Collegio disciplinirt werden.

ES sol auch kein Stipendiat zur hochzeit gehen / darzu er geladen / one der Superintendenten erlauben / welche die versehung thun sollen / damit solches nicht mißbraucht / vnd die Stipendiaten zu keiner denn brüder oder schwester / oder jrer aller nehesten freunde hochzeiten / mit verseumnis jhrer studiorum gelassen.

Jtem / es sol ein jeder Stipendiat sich befleissigen / nach dem man zum tisch geleutet / das er bey dem Gebet anfenglich sey / bey priuirung seines biers.

DJe Stipendiaten / so nicht Baccalaurei sein / sollen je einer vmb den andern wöchentlich zum tisch / vor vnd nach / mit erhebter stimm vnd rechter ordentlicher mensur beten / in massen sie in vnsern Fürsten Schulen geleret worden.

DJe Baccalaurei aber sollen in der ordnung zu tisch die Bibel fornen anheben / morgens im alten / abendts im newen Testament lesen / mit der ersten fürgesetzten tracht anfahen / vnd so man die letzte tracht auffhebet / auch auffhören.

WElcher Stipendiat vnter dem gebet vnd lesen / vber dem tisch schwatzen / oder sonsten sich mit vngeberden erzeigen / oder von dem tisch / ehe das Gratias gesprochen / lauffen würde / derselbige sol / so

offt das geschicht / desselben tags seines biers beraubet / oder dem verwircken nach ernstlich gestraffet werden.

ES sollen auch vnsere Stipendiaten pflichtig sein / in alle wege / besonders aber im Collegio, latine zureden / auch der Magister domus mit ernst darüber halten.

DEßgleichen sollen sie auch nichts zerschnittens oder verbremtes / es sey mit seiden oder anderm / an / vber oder vnter den kleidern haben / der kurtzen vnd gemutzten kleider sich gentzlich enthalten.

WElcher einer oder mehr der Stipendiaten / Magistrum domus oder Oeconomum, oder jhre kinder oder haußgesinde / mit worten oder wercken beleidigen / antasten / schmehen / oder freuentlich hand anlegen würde / sol derselbige alßbald gefenglich eingezogen / vnd nach seinem verschulden hertiglich gestraffet werden.

JN fall sich einer jhnen wiedersetzen / oder sonst ein exceß thun würde / das gegen jhme ernstlich einsehen von nöten / sollen die andern Stipendiaten jhnen zuspringen / dieselbige helffen handhaben / schützen vnd schirmen / bey vnser ernstlichen vngnad vnd straffe der exclusion aus dem Stipendio.

ES sol auch keiner im Collegio, oder den personen in demselben / etwas abtragen / zerbrechen oder verwüsten / woran das sein mag / bey ernster straff / vnd darzu schüldig sein / den abtrag oder das verbrochen / oder verwüstet / nach erkentnis der Superintendenten vnd Magistri domus zubezalen.

SJe sollen auch aller dings im Collegio, so tag vnd nacht / in jhren habitationibus, besonders in der Communitet / sich ruhig vnd still halten / kein vngestüm wesen weder mit springen / pfeiffen / werffen / singen / schreyen / klopffen oder anderm / brauchen / damit jeder von dem andern an seinem studio vnuerhindert bleiben möge / bey priuirung seines biers zween tage.

DArneben aber sollen jhnen die leidenliche / erbare vnd vnergerliche seitenspiel vnd gesang allwege nach dem essen eine stunde / pro recreatione, mit guter bescheidenheit zugebrauchen / zugelassen sein.

WJr wollen auch / zu verhütung allerley gefahr vnd vnrichtigkeit / das die Communitet zu Sommers zeit vmb vier / zu Winters zeit aber vmb fünff vhr geöffnet / auch abendts im Sommer vnd winter vmb neun vhr verschlossen / vnd niemandt gestattet werde / lenger darinnen zuuerharren.

ES sol auch ein jeder Stipendiat sein habitation / bette vnd federgewandt / wie auch seine kleider / rein vñ verwaret halten / vnd ausser seiner habitation kein vnrhat einem andern für oder in sein habitation schütten oder werffen / vnd wer darwieder handelt / ernstlich gestraffet werden.

ES sollen auch vnsere Stipendiaten im Collegio keine gastereyen halten/ sondern hiemit ernstlich verboten / vnd gentzlich abgestrickt sein.

ES sol auch ein jeder Stipendiat in seiner habitation / vnd sonsten im Collegio, mit den liechtern/ vnd ableschung derselben gewarsam sein / deßgleichen auch die stubenfewer in guter hut halten / Vnd da einer sehen würde / das es von einem oder mehr nicht beschehen / der sol schüldig sein/ solches bey ernster straff anzuzeigen/vnd die sorglosen ernstlich gestrafft werden.

ES sol auch keiner ohne erlaubnis des Magistri domus verreisen / Würde aber einem solches vergünnet / sol er auff die bestimpte zeit wiederumb ankommen / vnd ohne ehehafft vnd vrkundtliche vrsachen lenger nicht aussenbleiben / bey straff des Kerckers/nach gestalt des vngehorsams vnd gefehrlichen aussenbleibens.

Würde aber einer gar aussenbleiben / wo solcher ergriffen / sol er in gefengnis gelegt / vnd one des Consistorij zu Dreßden vorwissen/ nicht heraus gelassen werden.

WElcher vber nacht / ohne erlaubnis / ausser dem Collegio bleibet/der sol jedes mals vmb sein vbertrettung ein tag vnd nacht in carcere mit wasser vnd brot gespeiset/ vnd gebüsset werden.

ES sol auch kein Stipendiat keinen extraneum, / der dem Stipendio nicht zugehörig/ in seiner habitation beherbrigen/ So offt einer das vbertritt/ seines biers zween tag priuirt werden.

SJe die Stipendiaten sollen sich auch sonsten in alle wege vnser Ordination vnd Statuten bey vnsern Vniuersiteten gemeß verhaltē.

WJr wollen auch hiermit jedem vnsern Stipendiaten/Oeconomo vnd officialn / mit ernst aufferlegt haben / was ein jeder von dem andern/wieder ein oder mehr diese vnsere Statuten vnd Ordnungen gehandelt/ gesehen / gehört/ erfunden vnd vernommen/ das jederzeit vnserm Magistro domus fürzubringen / vnd niemandts zuuerschonen.

ES sollen auch die Superintendenten vnd Magister domus alsbald / so jhnen was vorkömmet / oder sie jederzeit für sich selbst gewar werden / mit höchstem fleis die vbertretter zur straff anhalten / vnd also die execution fleissig treiben / vnd hierinnen niemandt gnade beweisen.

VNd ob einer oder mehr / den andern vmb angebung oder straff einiges vbertrettens / mit worten oder wercken beleidigen würde/ die sollen von vnsern Superintendenten vnd Magistro domus, dermassen / vnd nach der gestalt einer jeden handlung gestrafft werden / das die andern ein exempel darob nemen mögen / Alles den bösen vnd vnfleissigen

fleissigen zum schrecken / fleis vnd zucht / den frommen vnd fleissigen zu schirm vnd ruhe.

Würden aber einer oder mehr aus gunst / vnd gefehrlicher weise verhalten / was er / vnser Ordnung zuwieder / gesehen / vnd solches nicht anzeigen / dieselbige sollen als vngehorsame / vnd mituerhenger solcher bösen laster vnd vbertreter / nach gestalt der sachen vnnachleslich gestraffet werden.

WJr wollen auch vnd meinen ernstlich hiemit / das keiner vnser Stipendiaten / so sich mit vnfleis oder sonst ergerlich halten / auch vber vorgehende warnungen nicht bessern wolte oder würde / in vnserm Stipendio geduldet / sondern zeitlich abgeschaffet / auch zu keinen vnsern diensten / bey Kirchen oder sonsten zugelassen / sondern mit vorbehalt jhrer verschreibung suspendirt vnd auffgehalten bleiben vnd sein.

DA aber einer so beschwerlich gehandelt / gedencken wir von denselben abgeschafften / so sie zu solchem vermögen kommen / auch das jenige / was wir auff sie in vnserm Stipendio gewendet / erfordern vnd einziehen zulassen.

SO dann vnsere geordente Superintendenten vnd Magister domus, vmb gunst / gab oder geschenck willen / die jenigen so einiger laster halb anzeigt vnd gerüget / oder deren von sich selbst gewahr werden / vngestrafft hingehen / oder dieser vnser Ordnung vnd Statuten gemeß / nicht straffen / sondern wissentlich hin schleiffen vnd jhnen also vberhelffen würden / gedencken wir vnser ernstliches einsehen geschehen zulassen / das sie vnser mißfallen spüren mögen.

DAmit sich nun keiner der vnwissenheit zuentschüldigen habe / so wollen vnd befehlen wir hiemit / das nun hinfüro zu allen Quartalen / diese vnsere Ordnung vnd Statuten / öffentlich in der Communitet vor allen Stipendiaten durch den Magistrum domus, in gegenwertigkeit der Superintendenten / verstendtlich verlesen vnd declarirt werden.

Caput VI.

Vom Magistro domus.

NAch dem vnsere Stipendiaten einer stetigen vnnachleslichen inspection vnd auffsehers zum höchsten notdürfftig / damit sie zuförderst in der furcht Gottes / vnd denn auch im fleis vnd Christlicher zucht erhalten / Wollen wir / das neben den Superintendenten / auch bey jedem Stipendio ein Magister domus, mit vn-

mit vnserm vorwissen vnd bewilligung verordnet / welcher nicht allein in den artibus dicendi vnd den sprachen wol erfahren / sondern auch in heiliger Schrifft / besonders in den heuptarticuln Christlicher religion vnuerdechtig / rein / verstendig vnd gelert / darzu eines gestandenen alters / eines züchtigen erbarn lebens vnd wandels / damit er bey der jugent eine furcht vnd authoritet haben möge.

WEnn aber / vnd so offt ein solcher eligirt / vnd von vns darzu angenommen / vnd confirmiret worden / damit die Stipendiaten wissen haben mögen / was sein ampt vnd befehl / vnd demnach vmb vnsernt willen jhme allen gebürlichen gehorsam mit willen vnd aller reuerentz erzeigen / Sol er durch die Superintendenten in der Communitet / allen daselbst versamleten Stipendiaten in vnserm namen presentirt / commendirt / vnd auff verlesung seines officij, mit dem eyd confirmirt werden.

Officium Magistri domus.

ES sol der Magister domus sein stetigs vnnachleslich inspection vnd auffsehen auff alle Magistros, Baccalaureos vnd Studiosos in vnserm Stipendio haben / darmit sie jhre preces, lectiones, disputationes, declamationes, predigten / vnd andere angeordente exercitia mit fleis vnd vnnachleslich halten / vnd jhnen keinen vnfleis in jhren studijs, noch sonsten leichtfertigkeit / vnzucht oder ergerlich leben / weder im noch ausserhalb des Collegij, es sey mit zechen oder anderm / den Statutis zuwieder / gestatten / sondern die vbertreter / vermöge der Statuten / straffen / vnd hierinnen keines verschonen.

ZVm andern / sol er auch neben den Magistris repetentibus des tages vnd abendts die Stipendiaten in jhren kammern vnd stuben visitiren / ob sie jhren lectionibus obliegen / vnd hören / was sie studieren oder handlen.

ZVm dritten / sol er auch nicht vnterlassen / sondern alle wochen drey / vier oder fünff / mehr oder weniger Stipendiaten / so noch nicht Magistri sein / vngewarneter sach zu sich erfordern / sie ansprechen / examiniren / vnd von jhnen vernemen / was jeder / vnd wie fleissig er studiere oder repetire / in was lectiones er gehe / wie er complire / auch was er in lectionibus schreibe / vnd von seinen Præceptoribus lerne.

ZVm vierdten / er sol auch darneben in der wochen vnter den Stipendiaten in geheim etliche auffseher anstellen / jedes vnfleis vnd verhandlung wieder die Statuten / bey jhren eyden / jhme dem Magistro zu rügen / vnd was gerüget / oder sonsten straffbar befunden / alle Son-

alle Sontage nach essens solches erörtern / vnd was zustraffen / den Statuten nach / gleich bahr büssen vnd zalen lassen / vnd keine straff auffziehen.

ZVm fünfften / sol er die verordnung thun / das des Collegij port vnd Communitet zu bestimpter gewisser zeit beschlossen / vnd die schlüssel bey seinen handen behalten.

ZVm sechsten / Nach solcher beschliessung / sol er ordentlich alle kammern visitiren/ vnd da etliche absentes, nach jhnen fragen/ dieselbige gleich morgens deß nachfolgenden tages/vermöge der Statuten in straff nemen/doch mag er zuzeiten auch solche Visitation einem aus den Magistris repetentibus befehlē/darmit er nicht zu viel beschwert/ aber gleichwol jhme mit ernst aufferlegen/ das er keines absentis verschonen/ sondern wie er es in allewege befinde/dem Magistro domus trewlich berichte/ vnd vorsetzlich nichts verhalte.

ZVm siebenden/ es sol auch der Magister domus sein habitation vnd tisch jedes orts im Collegio bey den Stipendiaten haben / vnd darinnen liegen/damit er in allewege desto ein fleissiger auffsehen auff die Stipendiaten haben / vnd sie neben gebürendem fleis in guter Christlicher zucht erhalten möge.

ZVm achten/ Er sol auch aus der Stadt ohne der Superintendenten vorwissen vnd erlauben nicht verreisen / Vnd da jhme durch dieselbige in notwendigen sachen erleubet vnd vergünnet / sein ampt seinen zugeordneten Collegen befehlen/ vnd sich auff die bestimpte zeit wieder zu seinem dienst verfügen.

ZVm neundten/ sol er in gegenwart der Superintendenten/ den Stipendiaten alle Quartal geldt außtheilen / vnd von einem jeden rechenschafft nemen / wie ein jeder sein quartalgeldt / hieuor empfangen/ angelegt/ Vnd da einer dasselbig vnnützlich verthan / deßhalben ernstlich / vermöge der Statuten/ straffen.

ZVm zehenden / Es sol auch der Magister domus ein eingebunden buch bey handen haben / darein aller Stipendiaten namen vnd zunamen geschrieben / zu welcher zeit jeder / vnd wie er angenom̃en / vnd wieder abgestanden sey / vnd wie lang ein jeder Stipendiat complirt / wann einer sein gradum erlanget / oder ausser dem Stipendio zu einer vocation / vnd wohin / von weme/ vnd mit was befehl er erfordert sey / das sol sein vnd heissen Album, oder die Matricul des Stipendij.

ZVm eilfften / sol er auch haben ein librum Actorum, darein / was zu jeder gehaltenen Inquisition / Visitation vnd Examination/ vnd sonst bey dem Stipendio erfunden vnd gehalten worden sey / geschrieben werde.

ZVm

ZUm zwölfften / das er sampt den Superintendenten zu allen Quartalen vnser Consistorium zu Dreßden berichten sol / aller Stipendiaten namen / wie sie jeden in seiner lehr vnd disciplin / auch mit predigen befunden / vnd was jhr gutbedüncken jedes Stipendiaten halben sey / vnd welcher zur Kirchen oder Schul zugebrauchen / damit sie jederzeit wissens haben mögen / was für tügliche personen im Stipendio zugegen / mit welchen die Pfarren / Predicaturen / Diaconat vnd Schulen zuuersehen / vnd andere an jhre stat zuuerordnen.

ZUm dreyzehenden / sol ein jeder Stipendiat zum tisch / in die session vnd habitation / durch den Magistrum domus lociert werden nach seiner geschickligkeit / complirung / gradu vnd dignitet / auch erbarn züchtigen lebens vnd wolhaltens / ohne einrede menniglichs.

ZUm vierzehenden / wenn vnd so offt ein Stipendiat seiner lehr vnd verhaltens testimonium begeren vnd erfordern wirdt / das sol allwegen durch die Superintendenten vñ Magistrum domus semptlich gegeben werden.

ZUm funffzehenden / so offt einer oder mehr Stipendiaten ohne erlaubnis aus dem Stipendio abgetreten / so sol alßbaldt vnserm Consistorio zu Dreßden durch den Magistrum domus vnd die Superintendenten angebracht werden / darauff das Consistorium dem Amptman vnter dem er gesessen / zuschreiben sol / nach solchem abgetrettenen zutrachten / vnd in hafftung zubringen / vnd dasselbige folgends wieder das Consistorium berichten / einen solchen wissen mögen / nach seinem verschulden / vnd andern zum exempel / zu straffen vnd zubüssen.

ZUm sechzehenden / da vnter den Stipendiaten einer oder mehr in kranckheiten gerahten würde / sol der Superintendens die verordnung thun / das sie in derselbigen nicht verseumet noch verderbet / sondern denselben auch die gebür verschaffet werde.

DA aber die kranckheit lang wehren / oder der morbus contagiosus, so sol der Magister domus solches jhren Eltern / Vormünden oder freunden zuwissen machen / vnd alßdenn jhnen dieselben in jhre Cur zuuerwahren zustellen.

VNd sonsten in alleweg vnsern vnd des Stipendij nutz vnd frommen schaffen / schaden warnen vnd wenden / vnserm befehl jederzeit gehorsam vnd gewertig sein / alles was diese vnsere Ordination in sich helt / helffen zum besten verrichten / demselben trewlich nachkommen vnd geleben / vnd alles das jenige thun vnd lassen / das einem getrewen redlichen diener vnd Præceptori geziemet vnd zugehöret / trewlich vnd vngefehrlich.

Hierauff sol er angeloben/ vnd diesen Eyd thun.

ALs mir vorgelesen ist / vnd ich alles wol verstanden / auch darauff mein threw gegeben habe / dem wil ich also im selbigen allem geleben / vnd nachkommen / als mir Gott der allmechtige helffen wölle/ trewlich vnd vngefehrlich.

DEm Magistro domus sollen auch auff das wenigste / aus den Magistris repetentibus / zweene zugeordnet werden / die neben jhme verbunden / vnd deshalben in pflichten genommen werden sollen / das sie dem Magistro domus, zu erhaltung fleis vnd Christlicher zucht / vnter den Stipendiaten helffen vnd zuspringen sollen / Inmassen denn allen Magistris repetentibus mit ernst auch eingebunden sein sol / auff die andern Stipendiaten / sonderlich aber die seiner Repetition befohlen / fleissig achtung zuhaben / vnd da sie etwas straffbares an jhnen gesehen / oder erkundigt / solches dem Magistro domus nicht verhalten / sondern berichten / damit es gestraffet / vnd verbessert werden möge.

Caput VII.

Von den Examinibus der Stipendiaten auff alle Quartal.

DArmit auch vnsere verordnete im Synodo jeder zeit wissen können / wieuiel Stipendiaten bey beyden Vniuersiteten / so zum Kirch oder Schuldienst nützlich zugebrauchen / Auch wir sehen / vnd gewisse kundschafft haben mögen / welcher gestalt ein jeder in seinem studieren fortfare / ob das beneficium bey allen wol angelegt oder nicht / Sollen vber die wöchenlichen repetitiones alle jhar auff die vier quartal allgemeine examina, in gegenwart der Superintendenten/ gehalten / vnd eines jeden fleis in allen lectionibus, auff weiß vnd maß wie nachfolget / verzeichnet werden / dardurch eigentlich erkundiget / was ein jeder Stipendiat / das nechst vergangene quartal / in seinen studijs ausgerichtet / vnd wie ein jeder in seinen jhme asignirten lectionibus befunden / vnd solche verzeichnis / zur Cantzley in das Consistorium versecretirt vberschicken/ Im fall/ das einer so vnfleissig im studieren/ oder im leben vnd wandel straffbar befunden / geringe oder gar keine hoffnung von jhme / derselbige ohne

lengern verzug aus dem Stipendio (da er nicht jrgend zu einem geringen dienst zugebrauchen) geschaffet/ vnd alsbald ein anderer an seine stadt verordnet/ von welchem gute hoffnung/ das solch beneficium bey jhme wol angeleget/ er auch mit der zeit der Kirchen Gottes nützlich dienen möchte.

ES würde auch solche verzeichnis der Stipendiaten progreßion in jhren studijs darzu dienen/ das man jeder zeit in vorfallender noth wissen möge/ auff welche zeit vngefehrlich einer oder mehr aus dem Stipendio zu diensten nützlich erfordert werden mögen/ darauff die Kirchen oder Schulen/ so künfftig vacieren/ zuuertrösten/ vnd in mangel derselben/ nicht gleich frembde angenomen werden dörffen/ deren lehr vnd wandel vnbekandt/ vnd deßwegen offt mit grossem ergernis/ nachteil vnd schaden/ der Kirchen vnd Schulen/ mit auffnemung solcher frembden/ vnd zuuor vnbekandten personen/ geirret worden/ welches fürkomen werden kan/ wann bekandter leut kinder/ die vns vnd vnserer getrewen Landschafft/ sonderlich mit pflichten verbunden/ zu solchen diensten gezogen/ deren man auch jeder zeit besser/ denn der frembden mechtig sein kan.

DJe verzeichnis aber/ was der Stipendiaten fleis belanget/ sol vnterschiedlich also gesetzt werden/ besonders aber von denen/ so noch der zeit mehrern teils in artibus vnd linguis studieren/ das man wissen möge/ in welchen artibus ein jeder fleissig oder vnfleissig/ wol oder vbel progrediert/ Dann weil nicht alle zu einerley studio gleichen lust haben/ sondern einer zu der Poesi, der ander zu der Mathematica, der dritte zu den linguis, vor andern geneigt/ vnd solches im werck sich befindet/ sollen alsdann dieselbigen auch zu solchen/ darzu sie ein sonderlichen lust vnd neigung haben/ angehalten werden/ das sie darneben die andern artes nicht gentzlich hinlegen/ damit/ wann auff ein zeit eines solchen Mannes in derselben kunst einer/ oder mehr/ oder auch in den sprachen/ zugebrauchen/ derselbige zu hand sein/ vnd also nicht allein in den Particular/ sondern auch/ wo es die notturfft erfordert/ in hohen Schulen die Profeßiones mit tügenlichen leuten/ aus vnserm Stipendio/ bestellet werden möchten.

Caput VIII.

Von vnterhaltung des Stipendij, desselben einkommen/ vnd was einem jeden Stipendiaten/ vber den freyen tisch/ habitation/ holtz vnd disciplin/ jherlich/ alle quartal gegeben werden sol.

NAch

NAch dem die anzal der Stipendiaten durch vns in dieser ordnung gemacht / das vber die hieuor benanten hinfüro noch 205. &c. personen bey beyden vnsern Vniuersiteten / Leipzig vnd Wittenberg / vnd also 300. Stipendiaten / wie oben vermeldet / stetigs zum studio der heiligen Schrifft / künfftiglich erhalten werden sollen / Haben wir Erstlich zu jhrer vnterhaltung / in ermeltem Collegio Paulino, für vnsere Stipendiaten vnd derselben habitation / einen newen baw aufffüren lassen / auff das sie mit stuben vnd kammern / aller notturfft nach / versehen / vnd jhre habitationes, wie auch den mensam communem, von den andern studiosis in gedachtem Collegio abgesondert haben / darinnen sie auch jhre exercitia priuata, so jhnen mit predigen / disputieren / vnd anderem aufferleget / halten sollen. Wie wir dann auch allbereit diese verordnung gethan / das gleicher gestalt auch in dem Collegio Augusti, für die daselbst verordnete Stipendiaten / die habitationes nach anzal der personen / nottürfftiglich zugerichtet werden sollen / vnd deshalben an vns keinen mangel erscheinen lassen / darmit die Stipendiaten von den andern studiosis abgesondert / nicht allein zu grösserm fleis / sondern auch besserer zucht / angehalten werden mögen.

ZVm andern / sollen alle vnsere Stipendiaten / in ermelten Collegijs, den mensam communem gratis haben / auch durch die verordnete der Vniuersitet die fleissige versehung geschehen / damit in der speisung den Stipendiaten die notturfft / besonders aber mit brod / vermöge vnser verordnung gegeben / das sie nicht hunger oder mangel leiden / auch die andere speise also zugerichtet vnd gekochet / das sie nicht derwegen in beschwerliche kranckheit fallen / vnd also mit jhrer selbst / vnd der Kirchen schaden / in jhren studijs verhindert werden / In welchem dann besonders der Magister domus, vnd die verordneten Superintendenten des stipendij jhren fleis thun / vnd da jhre erinnerung vnd warnung nicht stadt haben / solches an vns gedeyen lassen.

ZVm dritten / Darmit auch die Stipendiaten getrencks halben nicht in kranckheit fallen / haben wir auch diese verordnung gethan / das sie zusampt der gemeinen speisung ein ziemlich bier haben / darbey sie sich betragen / vnd durch den kofend nicht schaden an jhrer gesundheit empfangen.

ZVm vierden / sol auch nach vnser verordnung / zu etlichen stuben eine gewisse anzal geld für holtz / verordnet werden / damit die Stipendiaten / so viel derselben zusammen verordnet / winters zeiten / in warmen stuben jhrer studien desto mit mehrerm fleis auswarten können. Die andern aber / so nicht eigene stuben zu Winters zeiten haben

können / sollen jhre unterschiedene örter in der Communitet haben/ darin sie jhre lectiones repetiren.

DArmit aber in denselben keiner auch die andern an seinem fleis verhindert / sol der Magister domus jeder zeit diese anordnung thun/ darmit jedes tages im Winter ein auffseher bestellet / so in der Communitet hin vnd wieder gehe / vnd fleissig achtung gebe / da einer von seinem ort an das ander lauffen / vnd also die andern vnruhig machen/ oder in seinen studijs verhindern wolte/ sol er denselben deshalben freundlich warnen / vnd straffen / vnd da es nichts bey jhme verfahen / alsbald dem Magistro domus anzeigen lassen / damit er deßhalben gezüchtiget / vnd die andern in gebürendem fleis vnd furcht gehalten werden mögen.

ES sol auch der Magister domus selbst viel vnd offt in der Communitet hin vnd wieder gehen / den verordneten Magistris hiemit eine autoritet vnd ansehen zu machen / das sie in seinem abwesen desto mehr furcht bey der jugendt haben / vnd sie in der zucht erhalten können.

ZVm fünfften / vber solches alles / sol jedem Stipendiaten zu seiner teglichen notturfft jherlich 6. gülden / vnd solche auff vier quartal zerteilet / jedes anderthalben gülden gegeben werden / auff weise vnd maß / wie im verzeichnis des officij Magistri domus gesetzt worden.

DA aber ein Stipendiat seiner studiorum vnd wandels halben ein gut zeugnis / auch gute hoffnung von jhme / das er was nützliches in seinen studijs ausrichten möchte / darneben aber so arm / das er weder von seinen Eltern noch freunden eine zubus haben köndte / vnd der Magister domus , vnd die verordneten Superattendenten solches berichtet / sol alsdann nach gelegenheit der person auch gerhaten vnd geholffen werden.

ZVm sechsten / Den Magistris repetentibus aber / sollen zu den sechs gülden noch sechs gülden / vnd also jedem zwölff gülden jherlich gegeben werden / damit sie in jhrem ampt desto fleissiger vnd threwer / in dem sie dann nicht allein den jungen / denen sie fürgesetzt / sondern auch jhnen selbst / vnd jhren studijs dienen / das sie in repetitionibus die artes, linguas, vnd was jedem zu repetiren aufferleget / jhnen selbst desto tieffer vnd besser einbilden / vnd nachmals in der Kirchen vnd Schulen dieselbige zuleren / oder zugebrauchen / vnd vor der Gemein zu reden / desto weniger erschrocken sein werden.

WOher aber solches alles genommen werden sol / damit der Oeconomus zu rechter zeit / nicht durch die Stipendiaten / sondern alle quartal aus einer hand / zu gewisser zeit bezalt / vnd also mit besserem nutz / zu rechter zeit / vnd vmb ein billich geld / die notturfft zum

tisch

tisch einkauffen möge / sol auch notturfftige verordnung geschehen / vnd ein gewisse lauter verzeichnis den Superintendenten zugestellet werden.

Caput IX.

Von den Superintendenten deß Stipendij.

DIeweil sich in viel wege begeben mag / das nicht allein die Magistri repetentes, sondern auch der Magister domus, sampt jhnen / wieder die vnfleissigen / mutwilligen / vnd vngehorsamen / in allen vorfallenden sachen / beystand / hülff vnd rhat bedürffen / Haben wir auch diese gnedigste verordnung gethan / das bey jedem Collegio, in beyden vnsern Vniuersiteten / sollen jeder zeit zu Superintendenten verordnet werden / so Professores Theologiæ, zuförderst vnser Christlichen Augspurgischen Confession zugethan / eines Christlichen / gottseligen / erbarn lebens vnd wandels / darzu geschickt vnd gelert / die ein autoritet / vnd Christlichen eiffer zu der jugend haben / dieselbige in Christlicher lehr vnd zucht zuerhalten /

Derselben ampt sol sein /

ERstlich / Das sie auff die Ordination / Statuten / auff den Magistrum domus, vnd Magistros repetentes, seine Collegaten / jeder zeit ein getrewlich / ernstlich vnd fleissig auffsehen haben / damit der ordnung durchaus / von einem jeden / souiel jhme dieselbige belanget / gelebet / vnd gehorsamlich nachgesetzet werde / die Stipendiaten jhre assignirte lectiones mit fleis hören / vnd repetiren / jhre Disputationes, Declamationes, vnd exercitia styli halten / jhre artes vnd linguas studieren / vnd die verordneten predigten verrichten / vnd da ein vnfleis oder mutwill in einem oder mehr befunden / darob vnd daran sein / damit solches / vermöge der Statuten / ernstlich vnd vnnachleßlich gestraffet werde.

ZVm andern / sollen sie beyde / oder auffs wenigst einer darbey sein / wenn das Stipendiaten geld zu den quartalen ausgeteilet / damit / wo von nöten / bey denen es ein notturfft / die Stipendiaten ernstlich vermanet werden / sich ad frugalitatem zuziehen / die jhnen / wann sie in das Predigampt kommen / zum höchsten von nöten sein werde.

ZVm dritten / Da sie auch in gemein / oder bey den Officialn / Stipendiaten / oder sonsten mangel befünden / so abzuschaffen / vnd

nicht verzug leiden möchten/ solches mit guten vmbstenden in vnser Cantzley in das Consistorium berichten/ darmit jeder zeit den Stipendiaten die gebür geschaffet/ vnd mit nachteil derselben studien nichts in die lenge gefehrlich auffgezogen/ oder eingestellet/ sondern alles in guter ordnung vnd richtigem gang erhalten werden möge.

ZVm vierden/ sollen sie besonders mit allem fleis vnd ernst darüber halten/ damit die Stipendiaten auff die verordneten tage jhre Predigten in der Communitet verrichten/ denselben jeder weil selbsten argumenta vorgeben/ vnd hören/ wie sie nach anleitung der artium dicendi, solche ordentlich vnd methodice tractiren/ was sie vor vitia in den pronunciationibus vnd action haben/ darmit jhnen dieselbige vntersaget/ vnd also zeitlich abgezogen werden/ ehe sie solcher gewohnen/ vnd nachmals nicht leichtlich derselben los werden mögen.

VNd sonsten in allwege jhren fleis thun/ damit diese vnsere Ordnung Gott zu ehren/ Kirchen vnd Schulen dieser Landen zu nutz vnd auffbawung/ zu fortpflantzung vnd ausbreitung des reinen/ vnuerfelschten/ vnd allein seligmachenden worts Gottes/ dienen möge/ deßwegen sie denn vns auch sonderlich beeydiget/ vnd verpflichtet sein sollen.

Von der Visitation vnd Superintendentz/ bey den Kirchen.

WIe wir dem allmechtigen billich zu dancken/ das/ vermittelst seiner Göttlichen gnaden/ in dieser Lande Kirchen vnd Schulen/ wiederumb/ so viel die lehr Gottes worts belanget/ eine Christliche einigkeit/ in den streitigen Artickeln/ getroffen/ vnd auffgerichtet: Also erinnern wir vns auch darneben/ das der tausendlistige Feind/ Gottes vnd seines heiligen worts/ nicht vnterlassen werde/ wie er kan vnd mag/ seiner bösen art nach/ solche einigkeit wiederumb zutrennen/ vnd die Kirchen Gottes mit vnreiner lehr zubeschmeissen/ die Kirchendiener wieder einander zuerwecken/ vnd allerley ergernis anzurichten.

SOlchem/ souiel an vns/ durch Gottes gnade/ zubegegenen/ damit die lehr Gottes worts/ nach dem warhafftigem verstande der heiligen Prophetischen vnd Apostolischen schrifft/ auch die ritus Ecclesiæ in vnsern Kirchen/ vnser Kirchenordnung gemeß/ gleichförmig/ eintrechtig/ vnd mit frembden/ verfürischen jrrthumen vnuerfelscht/

gefüret

gefüret vnd getrieben / Darzu alle diener bey den Kirchen / Schulen vnd Politischen Emptern / in einem Christlichen / erbaren leben vnd execution jres beruffs vnd befohlenen Empter nach erhalten/vnd der vnerbarkeit vnd lastern gewehret werde / Haben wir in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen / folgende Superintendentz vnd Visitation ordnung / fürgenommen / vnd dieselbige in etliche General teilen lassen / das in jedem ein general Superintendens sein sol / dem seine special Superattendenten / sampt derselben adiuncten / nach gelegenheit eines jeden orts vnser Lande / zugeordnet / vnd demnach jeder eine gewisse anzal Pfarrer vnd Kirchendiener in seinem befehl habe/ auff welche sie jhre stettige/ vnnachleßliche inspection vnd auffsehen haben sollen/ wie solche jedem General/in seiner verzeichnis/zugestellet worden.

VNd ist hierauff vnser ernstlicher befhel/ wille vnd meinung/ das von vnsern verordneten der Consistorien / vnd des Synodi, solche general vnd special Superintendentzen / sampt derselben adiuncten stelle / in solcher austeilung versehen vnd erhalten. Deßgleichen mit gelerten/ gottsfürchtigen/ ehrlichen/ dapfferen/ standhafften Mennern besetzet/die zu Gottes wort/ rechter Prophetischen vnd Apostolischen heiligen Christlichen lehr vnd Religion / wie die in Augspurgischer Confession / vnd dem publiciertem Concordien buch/ verfasset/ einen sondern Christlichen eiffer / darzu jhre gute testimonia vnd zeugnis / beyde der lehr vnd lebens/bey der Kirchen vnd menniglich haben/auff das sie mit warheit von den Lesterern nicht getadelt / sondern jhr ampt/ in der Visitation / vnd sonsten / desto ansehenlicher füren / vnd mit grossem nutz der Kirchen verrichten können.

SOuiel dann die Visitation an jhr selbst belanget / sol dieselbige auff zeit/ weise vnd maß/ wie nachfolget/ verrichtet werden.

ERstlich / sol ein jeder Superintendens vnd adiunctus, souiel jhme Pfarren insonderheit verzeichnet / jede Pfarr ordinarie des jhars zwey mal / auff zeit / wie hernach bey dem Synodo vermeldet/ visitiren. Der ersten Visitation acta vnd extract gewißlich vor Quasimodogeniti / Vnd die andere vor Michaelis / vnserem obern Consistorio vberschickt werden / Darnach sich jetzt gemeld vnser ober Consistorium, mit ausschreibung der Synoden / zuachten.

DAnn / weil sich teglich allerley gebrechen bey den Kirchen finden / vnd newe fell begeben / die vngestrafft vnd vngebessert ohne ergernis / jahr vnd tag lang / nicht auffgezogen werden können / darzu hoch von nöten / das die Kirchen vnd Schuldiener in steter vnd gebürender furcht / fleis vnd threw jhres ampts erhalten / welche / da sie ein gantz jhar lang nicht visitiert werden solten / viel ergernis anrichten/ wie

ten / wie auch jhnen allerley beschwerliches vnd vntregliches begegnen köndte / kan vnd sol ermelte Visitation weniger nicht / denn zwey mal des jhars / gehalten werden. Hiemit gleichwol den Superintendenten vnd adiuncten vnbenommen / sondern mit ernst aufferlegt vnd befohlen / da sich sachen zutragen / welcher verrichtung der ordinari Visitation nicht erwarten / auch durch den Superintendenten oder adiuncten / abwesend durch schreiben / oder vorbescheid der personen / nicht füglich hingeleget werden mögen / das er sich auch zwischen der ordinari Visitation dahin begeben / vnd wie es geschaffen / eigentlich erkundigen / solches haben vnuerzögenlich seinem general Superintendenten / vnd durch denselben dem Consistorio der notturfft nach zuberichten.

ZVm andern. Damit aber durch die Superintendenten / besonders die zuuorn nicht visitiert / ergerliche vnordnung / so sich zu verkleinerung vnd verachtung / auch haß wieder dieselben / zuerwecken dienen möchten / zuuerhüten / sollen nachfolgende Artickel jedem Superintendenten vnd adiuncten / vber die / so jhrer Instruction einuerleibet / fürgehalten / vnd mit ernst eingebunden werden.

ERstlich. Weil ein jeder Superintendens vnd adiunctus, seiner jhme zugeordneten Pfarrer / Kirchen vnd Schuldiener lehr / glaubens vnd Religion / vor allen dingen gewiß sein muß / sol der Visitator das Examen nicht erst in actu Visitationis anstellen / sondern / damit er durch alle / besonders aber die streitigen artickel / vermöge zu Torgaw / Anno 1576. gestelten / vnd hernach aus aller Christlichen Churfürsten vnd Stende / Augspurgischer Confession / Theologen / eingebrachten censuris vnd bedencken / verbessert / einhellig vnterschrieben / vnd diß 1579. jhars publicierter declaration / sie / der notturfft nach / befragen / vnd jhre erklerung eigentlich einnemen möge: Sol er sie zum ersten mal vor der Visitation / jeden auff einen besondern tag / für sich erfordern / vnd solch examen mit allem ernst vnd fleis halten. Da sich dann der Visitator nicht mit blossem (Ja) abweisen lassen / sondern von einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger / den grund seines glaubens vnd bekentnis / eigentlich erkundigen / vnd so lang anhalten sol / biß er seiner lehr gewiß / das sie rein / vnd der Kirchendiener dieselbige / in allen artickeln / mit gnugsamen zeugnissen vnd gründen Göttlicher Schrifft / bewehret / vnd vertreten / vnd alsdenn von allen / vnd jedem insonderheit / zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem grunde vnd gewissen zuberichten / ob er in der lehr rein oder nicht / ob vnd wie er geleret / vnd ob er mit der zeit zur besseren Condition / mit nutz der Kirchen / zugebrauchen.

WJe dann solche jhrer der Superintendenten vnd adiuncten /

von jhren Pfarrern / Kirchen vnd Schuldienern / vbergebene zeugnissen / so sie besonders ausserhalb jhrer Visitation abgesondert / verzeichnen / bey vnserm obern Consistorio, mit fleis verwaret werden sollen / Vnd da sich nachmals mit einem oder mehr im folgenden Examine, bey den Consistorien oder im Synodo, anders befunden / das einer aus gunst des Superintendenten commendiert / oder aus vngunst vnd wiederwillen gehindert / sol gegen demselben gebürender ernst gebraucht werden / darbey sich die andern jhres ampts besser zuerinnern werden wissen.

ZVm andern. Damit man auch eigentlich wissenschafft haben möge / mit was gaben ein jeder / souiel das Lehrampt in dem aussprechen vnd anderem betrifft / von dem Allmechtigen begabet / auch solcher gestalt zum fleis vnd studieren erwecket / vnd / nach solchen gaben / mit der zeit weiter gefürdert werden mögen / Sollen vnsere Superintendenten vnd adiuncten dieselben / souiel jedem zugeordnet / nach der ordnung / in den Stedten / da der Superintendens wohnet / in der wochen predigen lassen / etliche tage zuuor / deme / so predigen sol / eine besondere materiam, aus dem alten oder newen Testament / nach gelegenheit der personen / daruon zu predigen / zustellen / vnd nach dem eines jeden fleis oder vnfleis erfunden / weil aus einer einigen Predigt nicht so bald zu vrteilen / solche übung wiederholen.

DArzu denn auch nützlich vnd dienstlich / so offt die Visitation gehalten / das der Pfarrer oder Kirchendiener jeder zeit seine Concept der Predigten / so er durch das gantze jhar / besonders aber des nechst verschienen halbe jhar gehalten / aufflege / Darinne der Visitator zuersehen / was er für einen methodum vnd ordnung in seinem predigen gebraucht / was für sachen er jeder zeit handele / ob sie zu der zeit / an dem ort / vnd für diese Pfarrkinder / nützlich / nötig / vnd erbarlich / wie er jede lehr mit Gottes wort bestettige / vnd zeugnissen der heiligen Schrifft in seinem predigen anziehe / ob er sie selbst in der heiligen Schrifft gelesen / vnd nachgeschlagen / oder nur blos aus den Postillen ausgeschrieben / ob er sie latine oder deudsch schreibe / vnd was er in solchem allen prestiren könne.

SOnderlich aber sol der Visitator gute achtung geben / das sie / beneben den Büchern altes vnd newen Testaments / die Formulam concordiæ mit fleis lesen / vnd wol in kopff fassen / auff das / so sie eines oder mehr artickels halben befraget / jeder zeit gründlichen bericht / ohne langes bedencken / geben können.

ZVm dritten. Nach dem sie nun in allen artickeln vnserer Christlichen Religion vnd bekentnis / richtig befunden / auch desselben gründliche vnd gnugsame rechenschafft geben können / damit sie in

Gottes

Gottes wort je lenger je mehr/ vnd besser geübet/ sol der Superintendens oder adiunct/ von einer Visitation zu der andern/ einem jeden Kirchendiener/ ein besonders buch aus dem alten oder newen Testament fürgeben/ das sie mitler zeit/ biß auff die nechstfolgende Visitation/ fleissig lesen/ daraus sie auch alßdann/ vor/ oder nach dem die Pfarrkinder in der Visitation gehöret worden/ examinieret werden sollen.

SO es sich aber zu lange verziehen wolte/ vnd auff denselben tag nicht gentzlich verrichtet werden möchte/ sol der Superintendens jhme/ nach seiner an allen orten vollendeter Visitation/ einen tag bestimmen/ darinnen er solches mit jhme verrichten vnd absoluieren möchte.

ZVm vierden. Damit auch die Pfarrer die Hauptartickel vnser Christlichen bekentnis/ so man Locos communes nennet/ lernen/ mit ausgedruckten vnd eigentlichen zeugnissen der heiligen Schrifft zubestettigen/ vnd derselben wiederwertigen jrthumb mit grund zuuerwerffen/ vñ die verirreten gewissen zuberichten/ sol/ neben obgemeltem Buch heiliger Schrifft/ allewegen jederm Kirchendiener/ ein locus communis gegeben/ vnd von dem ersten/ de DEO, angefangen/ vnd also hernach von einer Visitation zu der andern/ durch alle locos gegangen werden. Vnd wie solcher in den dreyen Heupt Symbolis, Augspurgischer Confession/ Apologia, Schmalkaldischen artickeln/ Catechismis Lutheri/ Summarischen bericht vnd erklerung der streitigen Artickel/ verfasset vnd erkleret/ auch was für zeugnis aus gemeltem Buch er gemarckt/ so auff diesen locum gehören/ eigentlich befragen.

DErgestalt die Superintendenten vnd adiuncten/ an jhren priuat studien nicht allein nicht verhindert/ noch in denselben etwas verseumen/ sondern viel mehr befürdert werden/ weil sie vor allen andern jhnen zugeordneten Kirchendienern/ in solchen Schrifften vnd jnen fürgegebenen Büchern/ auff das beste abgerichtet vnd gefast sein sollen/ da es den Pfarrern in solchem fehlen würde/ sie jnen den mangel auff diese weise anzuzeigen wissen. Der gestalt sie denn von einer Visitation zu der andern/ da sie gleich sonst nichts zuthun/ genug zustudieren haben/ vnd also jnen jhre Visitationes, durch solche übung/ so sie dardurch haben/ selbst zu nutz vnd guter besserung gereichen werden.

ZVm fünfften. Nach dem nun der Superintendens/ souiel das Examen der lehr/ aus dem vorgegebenen Buch der Bibel/ vnd Locis Theologicis belanget/ vermöge der ordnung verrichtet/ sol er den Pfarrer zuförderst/ mit ernst/ seines Gewissens vnd geleister pflicht

erinnern/ das er auff nachfolgende artickel/ jhme den grund der warheit/ wie es an jhme selbst/ berichten/ vnd niemandts weder zu liebe oder leid/ aus gunst oder wiederwillen/ was anzeigen oder verschweigen wölle/ bey ernstlicher straff/ so er darůber zugewarten.

Nachmals jhnen folgende Artickel vorhalten/ vnd auff einen jeden insonderheit/ jhn/ in abwesen der andern/ vnterschiedlich befragen/ vnd seine antwort mit fleis auffzeichnen.

Artickel/ darauff die Pfarrer/ Diaconi/ vnd alle Kirchendiener/ zubefragen.

ERstlich. Ob er nochmals standhafftig vnd bestendig/ seine lehr 1
in allen seinen öffentlichen Predigten/ auch vnterweisung vnd bericht bey den schwachgleubigen vnd krancken/ vermöge Prophetischer vnd Apostolischer Schrifften/ Augspurgischer vnuerenderten Confession/ ꝛc. vnd nach inhalt der gründlichen/ lauteren/ endlichen wiederholung vnd erklerung der streitigen Artickel/ zu Torgaw verglichen/ vnd Anno 1579. publiciert/ auch wie dieselbige durch D. Luthern in seinen Lehr vn̄ Streitschrifften wiederumb an das liecht gebracht/ für sich selbst halte/ vnd glaube/ seiner befohlenen Kirchen vortrage vnd lere/ auch vnser Kirchenordnung in allen Artickeln/ bey verrichtung seines diensts/ sich gemeß halte.

OB er auch an seinen Collegen oder genachtbarten Pfarrern 2
lehr oder lebens halben/ keinen fehl oder mangel/ oder nicht ein ergerlich geschrey von jhnen gehöret habe.

WJe sich jedes orts Amptleut/ Schösser/ Rhat/ Richter/ 3
Schöppen/ die vom Adel/ vnd andere Befehlhaber vnd Obrigkeit/ mit besuchung der Predigten/ vnd gebrauch der heiligen Sacramenten/ verhalten.

AVch ob jhrer einiger oder mehr berůchtiget weren/ das er in er- 4
gerlichen/ offentlichen/ abschewlichen lastern vnd sünden lebete/ vnd halsstarrig darinnen verharrete/ vnd was jhre gebrechen sind.

OB auch vnsere Amptleute/ Rhete in Stedten/ vnd andere 5
jedes orts Befehlhaber vnd Oberkeit/ mit fleis vnd gebůrendem ernst/ vber vnser Kirchenordnung/ Kirchendiener/ vnd anderen vnseren Christlichen Constitutionibus vnd Ordnungen halten.

OB er niemandts in seinem Kirchspiel wisse/ der falscher/ jrriger 6
lehr anhengig/ oder solchen leuten den vnterschleiff gebe.

OB auch jhre andere eingepfarte fleissig zur Kirchen gehen/ vnd 7
mit jhren kindern vnd hausgesinde/ an Sonn vnd Feyertagen/ auch in der wochen/ die Predigt Gottes worts besuchen/ vnd da solches

an Sonn

an Sonn vnd Feyertagen vnterlassen/ ob/vnd durch wen/ auch wie/ sie gestrafft werden.

8 OB sie auch jhre kinder vnd Hausgesinde/ an Sonn vnd Feyertagen/ zu mittage/ fleissig zu dem Catechismo halten/ sonderlich aber das Gesinde/ welche sonst frůe des viehes hůten.

9 OB er auch vnter seinen eingepfarten leute wisse/ welche die predigt Gottes worts/ vnd die hochwůrdigen Sacrament/ gantz verachten/ sich derselben nicht gebrauchen/ sondern ůbel daruon reden.

10 OB die eingepfarten/ vnter dem Ampt/ vnd vnter der Predigt/ auff der gassen/ strassen/ Kirchhöfen/ oder sonst offentlichen pletzen/ stehen/ oder spatzieren gehen/ Vnd ob die Oberkeit solches verboten/ auch die Vbertreter/ vnd welcher gestalt/ straffe.

11 OB sie auch ohne noth/ vnter der Predigt/ vnd fůr gehaltenem gemeinem Gebet/ aus der Kirchen lauffen.

12 OB sie auch an Sontagen/ vnd geordneten Feyertagen/ vnd Festen/ nachgelassen/ mit Pferden oder der hand zuarbeiten/ vnd ob die/ so es thun/ auch deshalben/ vnd wie/ gestrafft werden.

13 OB auch vnter dem Ampt vnd Predigten/ Kremereyen/ Branter wein schanck/ wein vnd bier zechen/ öffentliche vnd winckelspiel/ auff wůrffel/ karten vnd kugeln/ Item Gerichtshendel/ vnd gemeine versamlungen/ gehalten/ vnd vngestrafft gestattet werden.

14 OB auch an den hohen Festen/ Pfingsten vnd Weihenachten/ vor oder vnter der Predigt/ gemein bier zutrincken/ vnd zu schiessen/ erleubet werde.

15 OB auch das volck in der Kirchen die deudschen Gesang mit dem Choro singe/ vnd sich mit der stimme/ im anfahen/ vnd auffhören/ nach dem Kirchner oder Cantorey richte.

16 OB die eingepfarten auch fleissig zu dem Catechismo, vnd sonderlich zum examen desselben halten/ vnd welche beharrlich daruon aussen bleiben.

17 OB auch die leute/ so in Filialn wohnen/ in die Pfarrkirchen zur Beicht vnd Sacrament sich finden.

18 OB auch vnter jhnen Gotteslesterer sind/ welche bey Christi Marter/ Leiden/ Wunden/ Sacrament/ etc. fluchen/ vnd ob dieselbigen auch durch die Oberkeit/ vnd wie/ etc. gestrafft werden.

19 OB auch vnter jhnen Zeuberer vnd Segensprecher sind/ *die* leut vnd viehe segenen.

20 OB Zeuberische Weissager sie auch wissen/ vnd das *die* leute/ vnd welche/ zu jhnen lauffen/ vnd sie rhat fragen.

21 OB Eltern vnter jhnen seyen/ welche jhre kinder nicht zum gebete/ fůr

te / für vnd nach dem essen / deßgleichen zu Morgen vnd Abendtsegen nicht halten.

OB kinder vnter jhnen / so jhren Eltern fluchen / sie schlagen / oder sonsten mit gebehrden / worten vnd wercken übel handeln / oder jhnen sonst vngehorsam seyen / keine straff von jhnen leiden wollen / sondern jhnen entlauffen / oder sonsten von Schulen / diensten vnd handwerck lauffen / darzu sie von den Eltern verdinget werden. 22

OB leut vnter jhnen wohnen / die in vneinigkeit vnd vnuersöhnlichem zorn beyeinander leben. 23

OB Eheleut vnter jhnen seind / die in ergerlicher vneinigkeit leben / vnd sich miteinander nicht versöhnen lassen wollen. 24

OB sich der Man tyrannisch oder sonst vngebürlich gegen seinem Weibe erzeige / oder das Weib dem Manne mutwilligen vngehorsam mit ergernis erzeige. 25

OB etliche Eheleut / mit ergernis der Gemeine / nicht beysammen wohnen. 26

OB etliche vnter jhnen / die sich miteinander ehelich verlobet / nach dem sie aber solch verlöbnis gerewet / nicht zur Ehe greiffen / sondern auff beyden theilen stille schweigen / vnd die Ehe nicht volnziehen / auch nicht ordentlich voneinander gescheiden sein. 27

OB auch vnter jhnen ehebruch vnd hurerey getrieben werde. 28

OB auch Eheleute oder ledige personen einen bösen ergerlichen schein füren / vnd der vnzucht halben ein öffentlich ergernis von sich geben. 29

OB auch vnzüchtige vnd schendtliche Lieder vnter jhnen öffentlich gesungen werden. 30

OB auch die Oberkeit Rockenstuben / Scheidaben / vnzüchtige / vnordentliche besondere Nacht tentze / vnd dergleichen verdechtige leichtfertige zusammen kunfften / dulden / oder ob vnd mit was straffen sie die verbrecher belegen. 31

OB auch wucherer vnter jhnen seyen / welche mit gelde vnd getreide verbottenen vngöttlichen wucher treiben. 32

OB auch vnter jhnen sein / die mit grossem / vielem vnd schedlichem spielen / weib vnd kindern zum verderben / vmbgehen. 33

Von der Tauffe.

OB die eingepfarten jhre kinder lange vngetaufft ligen lassen / vmb der Geuattern / gefreß vnd geprenges willen. 34

OB sie auch mehr denn drey Geuattern / vnser verordnung zuwieder / bitten. 35

36 OB die eingepfarten die heilige Tauffe/ Communion der kran-
cken/ Copulation/ Begrebnissen/ zeitlich bey dem Pfarrer bestellen/
vnd nicht biß auff die stund/ wenn solche zuuerrichten/ sparen.

37 OB sie auch grosse Tauffessen/ oder nach den Sechswochen
grosse Kirchgang essen geben/ vber einen tisch gest halten/ vnd mehr
denn vier gericht geben.

38 OB sie auch tügliche Wehemütter haben/ welche durch den
Pfarrer also vnterrichtet/ das sie in notfellen die Nottauffe recht ge-
brauchen können.

Von Hochzeiten.

39 OB sie auch zuuor/ ehe sie in die Kirchen gehen/ ein ergerlich ge-
fres vnd gesauff halten.

40 OB auch die geladene Gest sich zu dem Kirchgang finden.

41 OB sie auch bey der hochzeit jhr allmosen in den Gottskasten in
der Kirchen legen/ oder vber den tischen in die Büchsen zu Gottes
hause/ vnd für arme leut einlegen.

42 OB sie auch auff den Höchtzeiten vnzüchtige tentze/ mit verdreh-
ung der weibs personen/ wider vnser Landsordnung/ oder andere er-
gerliche leichtfertigkeit gebrauchen.

Von Begrebnissen.

43 OB sie auch einen ehrlichen/ reinlichen vnd verwarten ort zur
begrebnis der abgestorbenen Christen haben.

44 OB auch eines Mans tieff die greber zum begrebnis der alten
verstorbenen gemacht werden.

45 OB sie auch durch die gemeine/ nach vnser Kirchenordnung/ zur
begrebnis beleitet/ vnd ehrlich zur erden bestettiget werden.

46 OB die pfarrkinder den Pfarrer in gebürlichen ehren/ oder mit
geberden/ worten oder wercken verechtlich halten.

47 OB sie auch jhrem Pfarrer/ Kirchen vnd Schuldienern/ jhren
verdienten lohn zu rechter zeit/ vnuerzüglich/ trewlich/ an gutem ge-
treide/ zinsgeldt/ brodt vnd garben geben/ wie es in der Visitation
vnd General artickeln befohlen.

48 OB die Richter dem Pfarrer jre opfferheußlein groschen/ rauch-
heller ꝛc. einnemen/ vnd es jhnen ohne schaden vnd abbruch zustellen.

49 OB jhnen auch jhre gebürliche accidentia von dem trawen/ be-
grebnissen vnd dergleichen gegeben werden.

50 OB sie auch jhre acker mit der eingepfarrten hülffe/ vermög der
General artickel/ beschicken können/ Auch ob die dotales, das ist/ die
von alters her zur Pfarr schüldige dienste/ jhnen getrewlich geleistet
werden.

OB auch

OB auch den Kirchendienern an gebeuden/eckern/wiesen/Gerten/Höltzern/Teichen vnd dergleichen schaden geschehe. 51

OB auch jhre ligende gründe richtig verreinet. 52

Artickel darauff die eingepfarrten zubefragen.

WAnn der Visitator den Pfarrer auff die vorgestelte Artickel besonders vnd allein befragt/ alßdenn sol er auch die verordente vnd beruffene personen aus den eingepfarrten/in abwesen des Pfarrers/ für sich erfordern/ vnd sie gleicher gestalt/wie droben von dem Pfarrer vnd Kirchendiener vermeldet/ ernstlich erinnern/ warumb die Visitation angestelt/ niemandt zu nachteil vnd schaden/ sondern förderst Gott zu ehren/ menniglich zur besserung/ zeitlicher vnd ewiger wolfart/ vorgenommen/ Vnd demnach bey jhren pflichten/ darmit sie vns zugethan/ vermahnen/ niemandt zu lieb noch leid/ sondern wie sich die sachen in der warheit verhaltẽ/auff nach erzelete artickel gründtlichen vnd vnterschiedlichen bericht zuthun/ vnd hierinnen jhres gewissens warnemen/ vnd niemands verschonen.

OB der Pfarrer (vnd in den Stedten andere Kirchendiener) jhre Predigten nach anleitung Gottes worts/ auch vnsers Christlichen glaubens vnd bekentnis anstelle vnd halte. 1

WAnn/ vnd wie offt er an Sontagen/ Fest vnd gemeinen feyertagen/ auch in der wochen/ die Predigten halte. 2

OB er auch lenger denn ein stund/ morgens an Sonn vnd feyertagen predige. 3

OB er die Mittagspredigt also anstelle/ das mit singen vnd allem lenger nicht denn ein stund das volck auffgehalten werde. 4

OB er am wercktage vber ein halbe stund predige. 5

WElche Fest er feyerlich halte/ oder nicht/ vnd ob er auch alle Fest halte/ die in vnser Kirchenordnung begriffen/ vnd zu feyren verordnet/ vnd in denselben mit den benachbarten Kirchen gleichheit halte. 6

OB er das Sontags Euangelium auch predige. 7

OB er auch zu rechter zeit/ im Sommer vmb sieben vhr/ im Winter vmb acht vhr predige. 8

OB er allein D. Luthers Catechismum/ vnd sonst kein andern halte vnd predige. 9

OB er den Catechismum/ an den Sonn vnd feyertagen/ dem volck vorspreche/ ehe denn das Euangelium gelesen wirdt. 10

11 OB er oder der Custos denselben auch bey den kindern vnd jungem gesinde in der Kirchen examinire.

12 OB er auch die kinder vnd das junge gesinde / wann sie erstlich zum Sacrament gehen / in der Kirchen aus dem Catechismo examinire / vnd in demselben auch gute bescheidenheit gebrauche.

13 OB er auch die Ehegerichts ordnung alle jahr zwey mal öffentlich von der Cantzel ablese.

14 OB er auch jehrlich in der Fasten / vor Ostern / in den Stedten / mit den kindern / knechten vnd megden / ausserhalb der alten / doch in der Eltern oder Herrn vnd frawen / eines oder beyder gegenwart / von dem volck abgesondert / in der Kirchen öffentlich / in den Dörffern aber alle seine eingepfarrten / sonderlich die kinder / knechte vnd megde / in dem Catechismo examinire / vnd in solchem Examine alle sanfftmut vnd gebürende bescheidenheit gebrauche.

15 OB sie auch gehöret / das der Pfarrer (oder jhre Kirchendiener) etwas öffentlich geleret / oder sonsten / besonders aber vom heiligen Abendtmahl / sich vernemen lassen / das vnserm einfeltigen Christlichen Catechismo zuwieder.

16 OB er die Sacramenten vnd Ceremonien bey denselben / vnser Kirchenordnung durchaus gemeß halte / oder bey denselben enderung oder newerung vorgenommen / vnd was dieselbigen seyen.

17 OB er sich auch sonsten in allen artickeln vnserer Kirchenordnung gemeß halte / oder etwas anders vnd newes / dann in derselben begriffen / angeordnet habe. Wie sich der Pfarrer (oder in Stedten auch andere Kirchendiener) in seinem straffampt erzeige / ob er mit Christlicher sanfftmut vnd guter bescheidenheit straffe / oder aus priuat affection vnd rachgier / seine eigene sachen auff die Cantzel bringe / die leut namhafftig / oder sonst vnuermeldet / doch ausgemahlet / vbel ausmache / sich zu zorn bewegen lasse / scharffer / vngebürlicher / stachlichter / schmehelicher / grober wort vnd geberde / in den Predigten gebrauche.

18 OB er auch sonst die offentlichen laster / vmb welcher willen der zorn Gottes vber die menschen kömpt / wie er wegen seines tragenden ampts vnd ernstlichen befelch vnd drawung Gottes schüldig ist / mit gebürenden ernst vnd eiffer straffe. Ezech. 3. 33.

19 OB er auch vnnötige / ergerliche / vnbekandte / vnd nicht erbarliche gezenck der lehr oder person halben / auff die Cantzel bringe.

20 OB er auch das volck fleissig zum Gebet für alle Stende / vermahne / vnd denselben allewegen nach der Predigt / das in vnser Kirchen agenda begriffene verordente Gebet fürspreche.

OB er sich auch der Kirchen vnd armen notdurfft anneme / vnd das volck trewlich vnd fleissig vermane / allmosen zugeben / auch darauff achtung habe / das es recht ausgespendet / vnd so viel müglich / trewlich damit vmbgangen / vnd alleine auff die recht armen verwendet / vnd wol angeleget werde. 21

OB er newe oder alte / vnd solche Lieder singen lasse / die Christlich / sonderlich D. Luthers / so dem volck bekandt / vnd die Gemeine mitsingen könne. 22

OB er in der Kirchen / oder in seinem hause / zu Beicht sitze. 23

OB er auch mehr denn eine person auff ein mal absoluire. 24

OB er auch jemandes mit der Tauff / Absolution vnd Abendtmahl verseume / oder aus rachgierigkeit vnd wiederwillen / eigens erkentnis / ohne befehl des Consistorij oder Synodi, die absolution vnd das heilige Abendtmahl versage / verhalte / oder von der Tauff abtreibe. 25

WJe er es mit den leuten halte / die zur Ehe greiffen / ob sie drey Sontage nacheinander auffgebotten / vnd die Jungen / so sich auffbieten lassen / zuuor im Catechismo examinirt werden. 26

OB er auch / wenn frembde leute öffentlich zutrawen begeren / zuuor ordentliche vnd gebürliche zeugnis der beschehenen ordentliche verlöbnis / vnd das sie ohne verhindernis geschehen könne / aufflegen lasse. 27

OB sie auch frue für essens in der Kirchen getrawet werden / ob er sie auch in den heusern trawe. 28

OB er auch die krancken vnd sterbenden leut besuche / tröste / vnd mit dem heiligen Sacrament versehe. 29

WJe er die Begrebnis mit dem geleut vñ beleiten der Leich halte. 30

OB der Pfarrer auch mit der Leiche gehe / vnd wie weit er auff den Dörffern der Leiche entgegen gehe. 31

OB man auch für der Leiche her die gewönliche Christliche geseng singe. 32

OB er auch Leichpredigten halte bey dem Begrebnis der abgestorbenen. 33

WJeuiel er vnd die Schuldiener von den Begrebnissen vñ Leichpredigten neme. 34

OB der Pfarrer auch die Schule / vermöge vnser Ordnung / fleissig visitire / vnd die eingepfarten vermane / besonders vmb des Catechismi willen / jhre kinder zur Schule zuhalten. 35

Von der Kirchendiener / auch jhrer Weiber / kinder vnd haußgesindes wandel vnd leben.

1 OB auch des Pfarrers (vnd in den Stedten der andern Kirchendiener) leben vnd wandel mit der lehr vberein stimme.

2 OB der Pfarrer im Dorff (oder andere Kirchendiener in Stedten) sich stetigs / besonders aber zu nachts / zu hause finden lassen / das man sie in nothfellen / da zu tauffen oder krancken zubesuchen / vnd zutrösten / haben möge. Oder / da er nötiger geschefft halben ausreiset (welches doch an Sonn vnd feyertagen ausserhalb eusserster vnuermeidlicher notdurfft nicht geschehen sol) auch sein ampt durch andere benachbarte Pfarrern bestelle.

3 OB er ein Gottselig / züchtig / eingezogen / nüchtern vnd messig leben füre.

4 OB er in füllerey / schwelgerey / in Kretzschmarn vnd Schencken lebe / vnd bey gastereyen sich viel finden lasse / vnd denen nachlauffe / oder für sich selbst viel gastereyen halte / mit verlassung oder verseumung seines ampts / vnd ergernis der Kirchen.

5 OB er auch mit seinen eingepfarrten vnd nachbarn in zanck vnd vnuersöhnlichem hass lebe.

6 WJe er sich mit seinen Collegen vnd den Schuldienern begehe.

7 OB er auch mit vnzüchtigen / vnuerschamten / gotteslesterlichen geberden / worten vnd wercken / die Gemeine Gottes verergere.

8 OB er sich zu verdechtigen personen / so vnzucht halben beschrien / halte / vnd dieselben zu sich ziehe / behause vnd beherberge.

9 OB der Pfarrer oder Kirchendiener in Stedten vnd Dörffern auch pflege zuspielen / vnd demselben nachzugehen.

10 WJe er sich mit seinem Eheweibe begehe.

11 OB der Pfarrer vnd andere Kirchendiener jhre weiber vnd kinder zur demut / Gottesfurcht / Christlicher zucht vnd erbarkeit / vnd haußhaltung ziehen / vnd was dieselbige für einen wandel füren.

12 OB sie sich weltlicher sachen annemen / der Oberkeit in jhr ampt greiffen / vmb belohnung Artzney geben / den leuten in weltlichen hendeln procuriren / schreiben / oder aduocieren / kauffmanschafft / oder wucherliche contract / vorkauff vnd dergleichen vnzimliche nahrung treiben.

13 OB sie auch die gebewde mit Dach vnd Fach / Ofen / Fenstern / Thüren etc. wie sich gebüret / halten / vnd die zeune bessern.

14 OB sie auch jhre haußhaltung vnd ecker wol bestellen.

15 OB sie die Pfarrhöltzer vnpfleglich / vnd vngebürlicher weise / vnd zu sehr angreiffen / vnd dem successori zum nachteil / verwüsten.

Von den Schulen.

WJe vnd

WJe/ vnd mit was ordnung jedes orts Pfarrer in den Stedten die Schulen visitire. 1

WAs glaubens vnd Religion / auch geschickligkeit zu leren / der Schulmeister vnd seine Collegen / vnd ob sie in jhrem ampt fleissig vnd vnuerdrossen sind. 2

OB die Schul an lehr vnd disciplin/ auch mit dem gesang vnd anderm vnser Schulordnung gemeß angerichtet/ vñ durch den Pfarrer/ wie auch jedes orts Oberkeit / mit ernst darůber gehalten werde. 3

OB/ vnd was fůr arme knaben in denselben / so mit guten ingenijs begabet / oder sonsten geschaffen / das sie weiter zubefördern sein möchten. 4

VNd andere mehr Puncten / so der Superintendens / vermöge vnser hierin gegebenen Schulordnung vnd seiner geschichligkeit nach/ wol wirdt wissen zufragen.

Von den Schreibern / Kirchnern / Glöcknern vnd Custoden in Dörffern.

OB er vermöge vnser Ordnung/ die Schule angestellet/ vnd alle tage auffs wenigst vier stunden schul halte / besonders aber den Catechismum die kinder mit fleis in der Schulen lere / vnd mit jhnen D. Luthers geistliche geseng vnd Psalmen treibe. 1

OB er den Catechismum auch in der Kirchen vorlese/ vnd nachmals mit seinen Schůlern öffentlich/ den andern zur anreitzung vnd lehr/ mit guter ordnung examinire. 2

OB er auch von einem knaben wöchentlich mehr den zween pfenning neme. 3

WJe er es in dem filial / wann der Pfarrer nicht zugegen / mit dem Catechismo halte. 4

OB er auch die Kirchen zu rechter zeit auff vnd zuschliesse. 5

OB er auch fleissig auff seinen Pfarrer / in verrichtung der Kirchendienst/ warte/ besonders wenn er das Ampt halten/ tauffen/ vnd krancken besuchen sol. 6

OB er sich auch einheimisch vnd im hauß halte/ vnd ohne vorwissen vnd erleubnis des Pfarrers nicht ausreise. 7

OB er auch in der Kirchẽ deudsche/ fůrnemlich aber gewönliche/ vnd dem volck wolbekante geistliche/ sonderlich D. Luth. lieder singe. 8

OB er auch seinen Pfarrer in gebůrlichen ehren halte / friedlich mit jhm lebe / oder jhm heimlich oder öffentlich zuwieder handele/ jhn lestere / schende vnd schmehe. 9

OB er auch teglich frůe zu tage/ mittags/ vnd zu abendt fůr der Sonnen vntergang/ zum Gebet pro pace leute. 10

11 OB er die Kirchen mit seinem auff vnd zuschliessen verware/ das durch seinen vnfleis oder verwarlosung der Kirchen kein schaden geschehe / noch etwas verloren werde.

12 WJe er in seinem hause seinem weib vnd kindern fürstehe.

13 OB er selbst seine garten / ecker vnd wiesen gebrauche / die er ohne vorwissen vnd vergünstigung nicht vermieten sol.

14 WJe sich sein weib vnd kinder gegen des Pfarrers weib vnd kindern erzeigen / vnd ob sie in gutem friede / ohn ergernis beyeinander leben.

15 OB er auch gebrandten Wein schencke/ oder was er sonst für ein handwergk vnd nahrung habe.

16 OB er sich auch sonsten mit den nachbarn oder andern leuten hadere.

17 OB er auch im Kretzschmar lige / vnd sich vollsauffe / in vnzucht oder andern lastern befunden werde.

18 OB er auch spiele.

19 OB er auch haußgenossen bey sich in der Custerey habe.

20 OB er sich auch procurirens vnd schreibens in weltlichen sachen gebrauche/ vnd damit die leut wider jhre Oberkeit verhetze / oder sonsten ineinander menge.

Was den Superintendenten vnd derselben Adiuncten/ nach gehaltener gnugsamer erkundigung ferner gebüre zuhandeln.

SO nun der Superintendens oder Adiunctus, auff alle vorgeschriebene articul sein fleissige nachforschung gehalten/ in dem sich dann ein jeder Visitator der gebür vnd notdurfft nach/ wol wirdt wissen zuuerhalten / besonders da er ein mal oder etlichs visitirt / vnd jeder Kirchen gelegenheit eigentlich erkundiget hat.

1 SOl er nichts aus seinem eigenen gutdüncken/ zur verbesserung der eingebrachten mengel / vornemen/ sondern alsbald/ vermöge habender instruction / was vnd wie jhm aus dem Synodo befohlen/ mit den straffbaren personen die gradus admonitionum halten / Da eine person das erste mal angezeigt / solche auff seines Pfarrers erinnerung vnd veterliche vermahnung vnd straff weisen.

2 WAnn aber die besserung / auff ermeldte vermanung vnd straff/ so der Pfarrer allein / vnd denn in gegenwart der Kirchveter gethan/ nicht erfolget / sol der Visitator gleich alßbald in nechster Visitation/ solche in gegenwart des Pfarrers für sich erfordern / vnd sie nochmals ernstlich zur besserung vermanen.

SO es

SO es aber grobe abschewliche laster / welche der Christlichen Oberkeit gebüren zustraffen / sol der Visitator die angegebene person dem Amptman / Erb oder Gerichtsherren desselben orts anmelden / vnd was sich dieselbige der straff halben erbotten / verzeichnen / vnd in Synodum berichten / vnd in nachfolgender Visitation / oder mitlerzeit / damit das ergernis gestillet / ob solche straffe / vermöge vnserer Constitution erfolget / fleissig erkundigen / vnd da es nicht geschehen / gleicher gestalt berichten. 3

WAnn aber ein ergerliche person die erste / des Pfarrern / vnd denn auch des Visitatoris veterliche vermanung verachtet / sol der Visitator dieselbige für den General Superintendenten bescheiden / vnd endtlich für das Consistorium, Vnd da kein besserung zuuerhoffen / alsdenn nach des Synodi erkentnis / in die kirchenstraff des Banns (wie hernach folget) erkent / vnd an jhr vollstrackt werden sol / damit andere leut ein furcht vnd abschew haben / sich vor vnbusfertigkeit vnd verachtung Christlicher vermanungen / durch Gottes gnad zuuerhüten. 4

GLeicher procefs sol auch mit den Pfarrern / Kirchen vñ Schuldienern / auch jhren weib / kindern vnd gesinde gehalten / vnd da sie straffbar befunden / per gradus admonitionum, nach der lehr Christi / Matthei 18. mit jhnen gehandelt werden. 5

ES were denn die handlung des ersten oder andern mals so thetlich / hochstrefflich / kundt vnd offenbar / das solche gradus deß grossen ergernis halben / ohne vorgehende straff der Oberkeit / nicht köndten gehalten werden / sollen beydes der Superintendens vnd desselben orts Oberkeit mit gutem / lauterm / sattem bericht vnd allen vmbstenden / zuhanden vnsern verordenten Consistorialen vberschicken / oder so die sachen verzug leiden mag / in den Synodum fürbringen / vnd ferners bescheids gewarten. 6

DA sich auch zanck vnd zwitracht zwischen den Kirchendienern selbst / oder zwischen jhnen vnd den Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn / oder andern vnsern vnterthanen zutrüge / so sol darin / als wir in vnser Ordnung hieuor vnter dem tittel von den freyheiten der Kirchendiener gesatzt / gehandelt werden. 7

WAnn es aber freuel / friedbruch oder malefitz weren / alsdenn sollen die Amptleut sampt den Superattendenten solche jedes orts zu seinem verordenten Consistorio gründtlich berichten / vnd ferner bescheids gewarten. 8

ES sollen aber alle Visitatores besondern fleis vnd vorsichtigkeit gebrauchen / das sie nichts denn was Notorium, dardurch die Kirch verergert / berichten / quoniam de occultis non iudicat Ecclesia. 9

DEmnach /

10 DEmnach / wann vber einen Pfarrer / kirchfart oder pfarrkind etwas berichtet wirdt / sol der Visitator solches nicht allein blos auffschreiben / vnd gleich in Synodum berichten / sondern auch die personen befragen / ob sie es gestehen / vnd wie sie solch jhr anzeigen beweisen. Vnd da sie befünden / das kein grund vorhanden / solchen bericht einstellen.

11 WAnn es aber sachen sein / da allein verdacht vnd argwohn gefallen / vnd gleichwol auch solches nicht ohne ergernis der Kirchen / sol der Visitator entweder den Pfarrer oder desselben orts Oberkeit / in geheim vnd vertrawen erinnern / zu abschaffung des ergernis / vnd verhütung grössers vnrahts / darein ein solche person geraten möchte / das solcher schein abgeschafft / vnd gleichwol deßhalben niemandt gemeldet / besonders aber der Visitator nicht in vnbillichen haß gezogen werde.

12 WJe sich denn besonders vnsere Amptleut / Erb vnd Gerichtsherrn / auch Reht in den Stedten / solcher bescheidenheit vnd vorsichtigkeit wol werden wissen zugebrauchen / wir auch jnen hiermit ernstlich / vnd bey vermeidung vnser straff vnd vngnad / aufferlegen vnd befehlen / wann jhnen durch die Pfarrer oder Visitatores solche öffentliche ergerliche sachen / es sey böse that / oder ergerlicher schein / von den pfarrkindern / vermög jhres tragenden vnd von Gott so thewer befohlenen ampts / in geheim vorgebracht / das sie die schüldige oder verdechtige personen nicht auff die Pfarrer / Kirchendiener oder Visitatores weisen / die es angezeigt / vnd auff die straff gedrungen / sondern sie sollen / vermög jhres jhnen von vns befohlenen vnd tragenden ampts / für sich selbst jhr fleissige nachforschung haben / vnd da sie es also befinden / jederzeit gebürenden ernst mit der straff / zu abschaffung des öffentlichen ergernis vornemen / vnd hierinnen niemandts verschonen.

13 OB auch einiger vnser Amptleut / Schösser / vom Adel / Rehte in Stedten / oder andere Oberkeit / böser laster beschüldiget worden / welche nicht gar gewiß / kundt vnd offenbar weren / oder aber verdacht vorfiele / das er / was aus vnserm Synodo befohlen / oder sonsten abzuschaffen nötig / befinden würde / nicht mit gebürlichem ernst exequirete / So sol der Visitator jhn nicht alsbald erstmals beschüldigen / sondern allein freundtlich vermanen / weß er sich erbeutet / verzeichnen / vnd da alßdenn nichts erfolget / in seinen bericht einbringen / Wie wir denn / damit niemandt sich zubeklagen / als sey er vnschüldig angeben / hiemit ordnen vnd befehlen / das ein jede Oberkeit selbst bey der Visitation sey / oder je eine fürneme person mit vollmacht

macht dahin schicke / die von seinet wegen / da was nötigs fürfellet / anhöre / vnd was er selbst gegenwertig thun sollen / verrichte.

ES sol auch der Visitator, wenn in gehaltener Visitation vber 14
des Pfarrers oder Custoden gebeud / von den eingepfarrten oder jhnen selbst geklaget worden / neben dem Amptman / Collatorn / Erb oder Gerichtsherrn / welcher vorhanden / alsbald dieselbige besichtigen / vnd ob / auch welcher gestalt es zubawen / was der eingepfarrten oder des Pfarrers erbieten / wenn solcher baw angestelt / in Synodum berichten / damit solch gebeude nicht eingestelt / sondern jederzeit förderlich vorgenommen / dergestalt offtmals mit geringem Kosten ein grosser schaden verhütet / vnd die Gemeine mit den newen Pfarrgebeuden desto weniger beschweret werden mögen.

DAmit auch nicht jederzeit ein gantze Gemein durch die Visita- 15
tion auffgehalten / sollen zu derselben allein in den Stedten die Amptleut vnd der Raht / in den Flecken vnd Dörffern aber die Collatores, Erb oder Gerichtsherren / oder derselben vorweser / Richter / Schöppen / wie auch die Kirchen vnd Schuldiener / erfordert / vnd deßhalben allwegen zu rechter zeit verwarnet werden / damit sie sich selbiger zeit einheimisch halten / vnd durch jhr abwesen nicht mangel in der Visitation vorfallen / sondern der Visitator, vermög habender instruction / alles der notdurfft nach verrichten möge.

DAmit auch in dem General Consistorio vnd Synodo jederzeit 16
aller Pfarrer / Kirchen vnd Schuldiener personen gelegenheit / jhnen selbst vnd der Kirchen zu gutem / eigentlich erkant / sollen die Visitatores jedes orts mit fleis des Pfarrers / Kirchē oder Schuldieners namen vnd zunamen / woher sie bürtig / was jr alter / wo sie studiert / wie lang sie im ampt gewesen / ob sie in der Ehe / wieuiel sie kinder haben / neben seiner geschickligkeit vnd trew im ampt / auch sein leben vñ wandel verzeichnen / damit man solches in dem Synodo haben / vnd jederzeit nach gestalt der sachen / der Kirchen vnd derselben diener gelegenheit / die gebür vorzunemen / vnd jhnen desto füglicher zu rahten vnd zu helffen / vnd souiel müglich / klaglos halten möge.

DAmit man auch gewiß sein möge / das ein jeder Pfarrer in sei- 17
ner Kirchen / vermög vnser Ordnung / die newgetaufften kinder / sampt jhrer Eltern vnd Paten namen / auff welchen tag sie getaufft / Deßgleichen auch der newen Eheleut namen / auff welchen tag sie getrawet vnd Hochzeit gehalten / auch welchen tag ein jeder verstorben / verzeichnis vnd Register halte / Sol der Visitator, so offt er visitieret / jhme solches buch / darein es alles ordentlich verzeichnet / vorbringen lassen / Vnd da nicht gute ordnung gehalten / jhme dem

Pfarrer

Pfarrer solche weisen/ vnd neben jhm auch die Kirchveter vermanen/ das solche verzeichnis bey der Kirchen bleiben/ vnd durch todtfall der Pfarrern/ oder jhren abzug/ von der Kirchen nicht entwendet oder weg gefüret werden/ damit man im fall der noth/ da den leuten jhrer ehelichen geburt halben zeugnis zugeben/ dieselbige als gewisse bestendige gezeugnis zur hand haben möge.

18 ES sollen auch die Visitatores besonders in den Dörffern/ samt jedes orts Amptman/ Erb oder Gerichtsherrn/ diese verordnung thun/ das die Visitation an einem erbarn/ vnuerdechtigen vnd solchem ort vorgenommen/ da der Visitator jeden theil in abwesen des andern füglich fürfordern/ vnd mit jhme/ vermög habender instruction/ allein reden/ handlen vnd verrichten könne/ das es weder der ander theil/ noch jemands anders hören/ auch in geheim bleiben möge/ biß es ordentlicher weise/ was der Kirchen notdurfft erfordert/ eröffnet werde.

19 DArzu in den Stedten die offentliche Rahtheuser/ in Dörffern aber die Kirchen oder Pfarrheuser am bequemsten sein möchten/ wie denn solches der Visitator nach eingenommenem augenschein vnd gelegenheit jedes orts/ seiner geschickligkeit nach/ wol wirdt anzustellen wissen.

20 DAmit auch jederzeit die verordente Visitatores wissen können/ was auff die in jren gehaltenen Visitationibus eingebrachten mengel vnd gebrechen im Synodo erkant/ zu exequiren/ besonders aber den Amptleuten/ Erb oder Gerichtsherrn zustraffen/ oder sonst zuuerrichten befohlen/ Sol jederzeit aus dem gehaltenen Synodo dem Superintendenten ein kurtzer außzug vnd verzeichnis zugestellet werden/ welchen er darnach seinen Adiunctis mitteilen wirdt/ auff das er vnd sie nicht allein wissen zufragen/ ob die execution in allem erfolget/ sondern auch was jhme deßhalben ferner zuuerrichten befohlen worden.

DArmit also kein Visitator aus seinem eigen gutgedüncken/ mit den Kirchendienern oder den eingepfarrten etwas vorneme/ sondern jederzeit mehr nicht handele/ denn jhm aus dem Synodo befohlen/ da alle eingebrachte mengel/ wie bey dem artickel von Synodis vermeldet/ der gebür nach in gesamptem Raht fleissig erwogen/ vnd darauff gehandelt werden sol/ darüber sich niemandt der billigkeit zubeklagen/ das er nicht gnugsam gehört/ oder durch geschwinden process vbereilet worden sein möcht.

DErgestalt die Visitatores sicher handlen/ vnd weil sie sich mehr nicht anmassen/ denn jhnen aus dem Synodo jederzeit befohlen/ bey menniglich ein guten willen behalten/ den sachen weder zu viel noch zu wenig thun/ sondern weil sie mehr gewalt nicht haben/ dann bey jren

eydespflichten den grundt in Notorijs vnd öffentlichen ergernissen zuberichten/ vnd was jhnen darauff in vnserm namen jederzeit befohlen/ nach dem buchstaben trewlich vnd fleissig verrichten/ solches jnen von keinen verstendigen ehrliebenden in argwohn vermerckt/ vnd darinnen vber solcher verrichtung schmach vnd gefahr begegnen solte (deß wir vns doch zu vnsern lieben vnd getrewen Vnterthanen keines weges versehen wollen) sie auch der gebür nach/durch vns sollen gehandhabet vnd geschützt werden / auch deshalben hiemit allen vnsern Amptleuten / etc. ernstlich aufferleget vnd befohlen haben / da/ wieder all vnser versehen / mehrgedachte Visitatores, nicht in gebürenden ehrn gehalten/ sondern verachtet oder beleidiget werden / sollen solches / krafft dieser vnser verordnung / abschaffen/ vnd nach gestalt der sachen/ nicht vngestrafft hingehen lassen.

DIeweil aber sonders viel daran gelegen / das die general vnd special Superintendenten / wie auch derselben adiuncten / so die andern gemeine Pfarrer in den kleinen Stedlein / Flecken vnd Dörffern visitieren sollen / in der lehr rein / im ampt trew vnd fleissig / im leben vnd wandel vnstrefflich / darzu auch eine authoritet / ansehen vnd furcht bey den andern Kirchendienern haben/ vnd mit der vorsichtigkeit vnd geschickligkeit begabet/ so dieses recht warhafft Bischoffliche ampt von jhnen erfordert / vnd also in allen guten vnd löblichen dingen / nicht allein jhren Pfarrkindern / sondern auch den jhrer Inspection vnterworffenen Kirchendienern/ ein lebendig fürbilde vnd exempel/ nach der lehr S. Pauli/sein sollen/ haben wir auch diese verordnung gethan / wie die gemeine Pfarrer / durch die special Superintendenten vnd derselben adiuncten visitiert/ das gleicher gestalt durch die general Superintendenten/ die special/ vnd durch die special/ jhre adiuncten / der ordnung nach / vnd nicht mit geringerem ernst vnd fleis/ als die gemeinen Pfarrer / jherliches zwey mal/ zu den verordneten zeiten / vnnachlessig visitiret / vnd hierinnen keines verschonet werden sol. 21

DEßgleichen sollen auch die general Superintendenten / durch personen/ so wir aus dem Synodo jeder zeit ernennen wollen/ vermöge der ordnung/ in jhren Kirchen / sampt jhren Collegen/vnd Pfarrkindern / visitiert werden / damit wir jeder zeit / von dem wenigsten biß auff den fürnembsten Kirchendiener/ wissen mögen/ mit was personen die Kirchen bestellet/ vnd allenthalben vnsere Vnterthanen/mit der predigt Gottes worts/ vnd allen Kirchenemptern/ der gebür vnd aller notturfft nach/ versehen/ vnd hausgehalten werde.

SO denn ein general oder special Superintendens/oder die adiuncten / jhre Visitation mit der nachforschung aller eingefallenen 22

mengel/ nach anleitung vorgeschriebener artickel/ verrichtet/ vnd fleissig verzeichnet/ wie ers zu allen teilen befunden/ sol er nachmals seinen bericht/ so zur Cantzley in das ober Consistorium zu vberschicken/ nachfolgender weise ordentlich stellen/ damit aus demselben reichtlich der Extract zufassen/ vnd mit vnnötiger weitleufftigkeit/ der Synodus nicht auffgehalten werde.

ERstlichen sollen die Superintendenten vnd adiuncten allewegen in jhrer verzeichnis vnd Protocoll gleiche ordnung der Pfarren halten/ damit eine Visitation der andern in der ordnung correspondieren möge.

ZVm andern sol er schreiben den namen der Stad oder Dorffs/ darinnen der Pfarner wohnet/ vnd die Visitation gehalten worden.

ZVm dritten/ sol er auff den rand vnd marginem schreiben/ wer der Pfarr Collator, deßgleichen auch die namen der Filial/ vnd eingepfarten Dörffer/ vnd wer jedes orts Gerichts oder Erbherr sey/ auch wieuiel personen in solcher Pfarr oder Kirchspiel/ so zum hochwirdigen Sacrament gehen/ auff das man wissen möge/ welcher Oberkeit in fürfallenden sachen zuschreiben/ vnd nach gestalt der Pfarren/ vnd vnbeschadet des iuris patronatus, jhnen jeder zeit tügliche Kirchendiener zugefertiget werden mögen.

ZVm vierden. Des Pfarrers/ Diacon/ Schulmeisters/ Collaboratoris, Custoden namen vnd zunamen/ vnd für das erst mal/ auch so offt ein newer Pfarrer/ Diacon oder Custos, visitiert wird/ sein alter/ wo er studiert/ vnd zuuorn in diensten gewesen/ wie gelert/ ob er in der lehr rein/ auch sonst mit was besondern gaben von Gott zum Predigampt gezieret/ fleissig auffs kürtzest verzeichnen.

ZVm fünfften/ ist vnuonnöten/ das er allezeit in seinem bericht/ alle artickel der Instruction/ vnterschiedlich wiederhole/ vnd setze/ wie es bey jedem geschaffen/ dañ solches so es ein mal geschehen/ gnugsam/ dardurch die zeit verloren/ vnd die Expedition auffgehalten/ sondern es sol der Visitator auff folgende weise setzen.

JN dieser (N. N. Stad oder Dorff) ist N. tag visitiert/ vnd durch alle artickel der Instruction/ mit sonderem fleis vnd ernst/ nachfrag geschehen/ vnd beydes der Pfarrer (vnd Kirchendiener/ da jhr viel in der Stad) desgleichen auch die verordneten aus den Pfarrkindern/ der Rhat auff jhre pflicht gefraget/ vnd sind allein nachfolgende klagen/ fehl oder mengel/ fürgebracht worden.

DA dann der Visitator sich nicht blos auff einen artickel der Instruction/ in seinem bericht ziehen sol/ darinnen klagen oder mengel eingebracht/ dann solches ein blinder bericht/ da man erst lange in der Instruction/ mit verlust der zeit/ den artickel suchen müssen/ was er in sich hal-

sich halte / sondern vnuermeldet des artickels / mit ausgedruckten worten setzen / was die klage / fehl oder mangel sey / so fürgebracht worden.

WJe aber mehrgedachter Visitator, inmassen hieuor vermeldet / nichts berichten sol / denn das notorium, vnd demnach ergerlich / Also sol er auch sein bericht dermassen stellen / das / souiel möglich / derselb weder zu kurtz / noch zu lang sey. Demnach er nicht vergebliche wort / oder langen vmbschweiff / gebrauchen / sondern mit wenig worten / aber doch mit allen nottürfftigen vnd gnugsamen vmbstenden / wer / wann / wo / wie / etc. berichten sol / auff welche weise sie sich selbst einer grossen vnnötigen arbeit vberheben / vnd bey den Synodis die Expedition desto schleuniger befördert werden kan.

Vom ampt der general Superintendenten.

DAmit die special Superintendenten / vnd derselben adiuncten vnterworffene Pfarrer / in gebürendem fleis vnd threw jhres ampts / vnd Göttlichen beruffs / souiel die sorge jhrer jhnen von Gott befohlenen Pfarrkinder / vnd inspection der andern jeden assignirten Kirchen / gehalten werden / sol jeder general Superintendens / auff seine special Superintendenten vnd adiuncten / fürnemlich seine fleissige vnnachleßliche Jnspection halten / vnd mit ernst sehen / damit jeder zeit solche Empter mit reinen / vnuerdechtigen / bestendigen / auffrichtigen / redlichen / Christlichen / verstendigen / eifferigen personen / souiel müglich / versehen / das auch jeder seinem befehl vnd ampt / der Jnstruction nach / mit fleis vnd trewlich nachkomme / vnd hierinnen niemandts verschonet werde.

DEßgleichen / Wann vnd so offt einem general Superintendenten / von seinen specialn / etwas / so jhnen beschwerlich zuuerrichten / vnd deshalben sie keinen besondern befehl noch anleitung aus den general artickeln / oder anderen in den Synodis ergangenen Resolutionibus / haben können / so sol er jhnen (da es nicht so wichtige sachen / darinnen er aus fürgehenden Synodis keine Decision empfangen / sondern auch im nechsten folgenden Synodo erörtert werden müssen) berhaten vnd beholffen sein / auch mit müglichstem vnd bestem fleis / alle streittige sachen vnd vnrichtigkeit / vnordnung an der lehr vnd leben / vermöge aus den gehaltenen Synodis eingenommenen berichts vnd Proceß / zu guter besserung / ruhe vnd einigkeit / auch / wo von nöten / mit der Amptleut / Schösser / Gerichts / Erb oder Lehenherren / hülff / bringen / vnd wie es verhandelt / in neheren Synodum, da

es von nöten / berichten / auff das man wissen möge / das der sachen weder zuuiel/ noch zu wenig/ geschehen/ sondern jedem die gebür wiederfaren sey.

WAs aber beschwerliches / vnd straffbar / solchs entweder an das Consistorium, so es daselbst hin gehörig / vnd wenn es daselbst nicht / wie sich gebüret / verrichtet / oder mit ergernis der Kirchen / oder nachteil vnd schaden der Kirchendiener oder eingepfarten / in die lenge vnd vber die zeit auffgezogen/ vnd in beschwerliche verlengerung gespielet / alsdann in dem Synodo, wann er beschrieben/ anbringen/ vnd darauff endlichs bescheids erwarten sol.

WAnn aber eine sach so beschwerlich vnd straffbar / das weder der Superintendens rhaten können / noch das Consistorium, dahin er verwiesen / gebürenden ernst / oder schleunige Execution thun wollen/ der verzug aber gantz gefehrlich/vnd der Kirchen ergerlich/ da es nicht anstand biß an den Synodum haben möchte / sol der Superintendens solches an vnser ober Consistorium, mit seinen / oder da es von nöten / auch der Amptleut / Schössern / Erb oder Gerichtsherren/ guten satten/ gründlichen bericht / gelangen lassen/ darauff alsdann in das andere Consistorium, dahin solche sachen gehörig / ernstlicher befehl erfolgen sol / damit dieselbige mit ergernis der Kirchen / oder schaden der Vnterthanen / nicht auffgezogen / sondern der gebür nach / befürdert werden.

ES sol auch ein jeder general Superintendens diese verordnung thun/ das seine special Superintendenten/ zu rechter gebürlicher zeit/ jhre Visitationes, ohne gefehrlichen oder mutwilligen auffzug / anstellen vnd verrichten/ vnd auff eine gewisse/ bestimpte zeit/ jhme allewegen / ohne fehl / jhre verzeichnisse der gehaltenen Visitation/ vberschicken / daraus er einen Extract machen sol / auff weise vnd masse/ wie nachfolget.

ERstlich / Wann bey vnserm ober Consistorio, in ein besonder buch / so das Kirchendiener Buch genennet / des Pfarrers oder Kirchendieners name/ alter / vaterland / wo er studiert / etc. vnd was dergleichen / eingeschrieben / vnd wann es geschehen/ das jhar darzu verzeichnet/ ist es vnuonnöten/ das es im Extract wiederholet/ gleich wie auch des Collators / der Erb vnd Gerichtsherren/ Filial/ eingepfarte/ namen vnd anzal der Communicanten/denn man sich solches allezeit aus dem Dienerbuch zuerrinnern / so jedesmals im Synodo zur hand sein sol.

ZVm andern / sol der general Superintendens, besondern fleis fürwenden / das der Extract also verfertiget / damit nichts vnnötiges dem-

ges demselben einuerleibet/ vnd gleichwol auch nichts nötiges/ in der special verzeichnis/ vbergangen werde.

ZVm dritten / Da der special Superintendenten bericht / von wegen wichtigkeit der sachen / etwas weitleufftiger / vnd man sich nicht allewegen der kürtze gebrauchen können/ sol man im Extract sich nicht mit blossen worten auff das special verzeichnis ziehen / vnd den Synodum solcher gestalt dahin weisen / sondern souiel jmmer müglich / mit gar wenig worten den handel setzen / was / wo / wann / vnd durch wen gesündiget worden. Vnd darnach daran hencken / wie solches weitleufftiger in der special verzeichnis zufindē/ Im fall/ das man in solcher sachen gleich im Synodo die special verzeichnis gantz ablesen müste / dennoch der handel / souiel müglich / mit kurtzen worten auch im Extract begriffen / damit man in ablesung der Decretorum Synodi, jeder zeit/ auch ohne weitleufftig/ verdrieszlich nachsuchen/ in der special verzeichnis wissen könne/ worauff dasselbige ergangen.

ZVm vierden / sol jeder general Superintendens, wann die verzeichnis der special vnd adiuncten / so jhme zugeordnet / im Synodo abgelesen / sein fleissige neben verzeichnis Decretorum Synodi, souiel seine general belanget/ halten/ damit er seinen specialn vnd adiuncten nach gehaltenem Synodo anzuzeigen wisse / was für befhel an die Amptleut / Schösser / Gerichts vnd Lehenherren / oder die andern Consistoria, auff die eingebrachten mengel ergangen / vnd demnach seine fleissige nachfrag in folgender Visitation haben könne / ob dieselbige exequiert / vnd da es nicht geschehen / solches in dem neheren Synodo wieder zuberichten wisse.

ZVm letzten. Was jhnen jeder zeit aus dem Synodo, wie auch aus den Consistorien/ befohlen/ so vnsern ordnungen nicht zuwieder/ sol er fleis thun / damit solches alles gehorsamlich verrichtet werde.

DA aber die Consistoria, demselben zuentgegen / etwas anstellen/ oder jhme aufferlegen vnd befehlen würden/ dessen wir vns doch nicht versehen wollen/ sol er dasselbig/ wo es nicht verzug leiden mag/ in das ober Consistorium gen Dreszden berichten / oder da keine gefhar am verzug / im neheren Synodo anbringen / vnd desselben endlichen bescheids erwarten.

Vom Costen vnd zerung der Superintendenten vnd Adiuncten/ in jhren Visitationibus, vnd woher derselbige genommen werden sol.

DAmit die Kirchen durch die halbjhärigen Visitationes nicht beschweret / auch jnen nicht allein weiter nicht aufferlegt / denn zuuor geschehen / sondern dißfals etwas der kosten eingezogen / der hieuor mehrmals vnnützlich vnd vberflüssig bey den jherlichen Synodis der Superintendenten / zu welchen die Pfarrer auff der Kirchen kosten abgefertiget / deßgleichen bey den Kirch rechnungen auffgewendet werden / Sollen bey verrichtung jedes orts erster Visitation im jhar in den Dörffern dem Visitatori sechs gröschen zur zerung gegeben werden / welche hieuor dem Pfarrer zu dem Synodo des Superintendenten verordnet gewesen / darbey es aber nicht geblieben / sondern an etlichen vielen orten / offtermals mehr denn dreissig gröschen / so die Pfarrer von wegen des Synodi auffgewendet / aus dem Kirchkasten bezalet werden müssen.

DJe ander Visitation im selbigen jhar sol also angestellet werden / das auff erwehntem tage die Kirchrechnung auch gehalten / welcher der Visitator auch beywohnen / vnd sein fleissig achtung vnd auffsehen haben sol / darmit dieselbige mit fleis gehalten / vnd verrichtet / vnd der Kirchen einkommen nicht eigennütziger weise / oder sonsten vnnützlich vmbgebracht werden / vnd sol der Visitator, sampt den andern / so zur Kirchrechnung gehören / gespeiset werden / das also bey der Visitation halben des jhars die Kirchen mit keinem newen beschwert / sondern viel mehr darauff gesehen werden sol / auff das aller vberiger vnkosten / bey den Kirchrechnungen vnd sonsten verhütet werden mögen.

DEßgleichen verordnen wir auch hiemit / wann die Superintendenten selbsten in den Stedten visitiert werden / es geschehe durch die general Superintendenten / oder andere / wie wir jeder zeit aus dem Synodo die anordnung thun werden / sol die zerung allein für seine person / vnd seinen diener / so mit jhme / in der herberg bezalt / vnd auff die Kirchen weiter vnkosten nicht geschlagen / noch mit derselben schaden malzeiten angestellt / vnd da weitere auffgewendet / den Kirchpflegern in jhren Kirchenrechnungen nicht passiert werden.

ALso vnd nicht anders sol es jeder zeit gehalten werden / wann der Superintendens oder Visitator vornemer geschefften / vnd vnuermeidenlichen noth halben / in dem Dorff seines ampts halben erfordert oder geschickt / vnd mehr nicht denn auff seine person / wie hieuor gemeldet / die zerung von der Kirchen bezalt werden.

Von beyden Consistoriis zu Leipzig vnd Wittenberg.

DJeweil alle Visitationes, wie Christlich sie auch gemeinet / vnd mit höchstem fleis verrichtet/ ohne frucht gehalten werden / da nicht / nach beschehener erkundigung der vorgefallenen mengel vnd gebrechen/ an Lerern vnd Zuhörern/ auch eine gebürliche vñ ernstliche Execution erfolget / darzu auch teglich solche sachen sich begeben/ welche der halbjherigen Synodorũ erkentnis vnd einsehen nicht erwarten können / sondern ohne weitern auffzug / alsbald müssen noth vnd ergernis halben verrichtet / vnd abgeschafft werden / DEmnach vnd damit vnsere lieben vnd getrewen Vnterthanen/ rhat/ hülff vnd trost/ in sachen das Gewissen/ Kirchen oder Schuldienst / vnd was demselben ferner anhanget / belanget / jederzeit haben möchten / vnd solcher vrsachen mit schweren kosten / vnd anderer mehr vngelegenheit halben / nicht weit nachreisen dürffen/ lassen wir es nochmals dabey bleiben / das beyde Consistoria, wie dieselbigen zu beförderung vnserer warhafftigen / Christlichen Religion/ auch zu erhaltung erbarer zucht vnd wandels/ vnd zu abschew vnd straffe des vbels / zu Leipzig vnd zu Wittenberg verordnet / an gedachten örtern bleiben/ auff weise / maß vnd ordnung / wie nachfolget.

I.

Mit wieuiel personen jedes Consistorium bestellet werden sol.

NAch dem in diesen beyden Consistorien/ nicht allein Gewissens sachen / sondern auch weltliche hendel vorgebracht vnd verrichtet werden müssen / so den Ehesachen / der kirchen vnd Schuldiener güter / vnterhaltung leben vnd wandel / der Lerer vnd zuhörer belangend/ sol keines alleine mit Theologen oder Politischen personen / sondern in gleicher anzal / zumal aus beyden Stenden/ nemlich mit zweyen gelerten/ gottfürchtigen/ auffrichtigen vnd erbaren Theologen / deßgleichen auch zweyen politicis bestellet werden / welchen ein Notarius sampt einem Copisten zugeordnet / deren ampt vnd verrichtung sein sol/ wie nachfolget.

II.

Vom ampt der Assessorn jedes Consistorij.

ERstlich sol in jedem Consistorio einer aus den Politischen personen/ so propter autoritatem, eruditionem vnd prudentiam, vor den andern darzu tüchtig erkennet/ zu einem Directore verordnet werden/ welcher in allen berhatschlagungen von vnsernt wegen die vmbfrage haben/ die vota trewlich colligieren/ aller billigkeit nach/ beneben den andern Assessorn/ schliessen/ vnd sich in allewege verhalten sol/ wie hernach bey dem obern Consistorio von dem Praesidenten vermeldet worden.

ZVm andern/ sollen sie sampt vnd sonders/ nach jhrem besten fleis vnd vermögen/ jhr vnnachlessig auffsehen vnd inspection haben/ damit reine lehr Gottes worts/ in den Kirchen/ Hohen/ Fürsten/ vnd Particular Schulen/ so ferne eines jeden Consistorij Jurisdiction vnd befhelich sich erstrecket/ erhalten/ alle newerung vnd verfelschung derselben verhütet/ wie auch in den Kirchen Ceremonien keine verenderung eingefürt/ sondern der Kirchen Agenda durchaus gemeß/ vnd in allen Kirchen/ souiel müglich/ gleichheit gehalten werde.

ZVm dritten. Das die Kirchendiener nicht allein in der lehr/ sondern auch in ander wege zu Christlicher einigkeit mit ernst angehalten/ vnd keine ergerliche spaltung/ jhnen gestattet/ sondern alsbalde auff weise vnd maß/ wie hernach gesetzt/ abgeschaffen vnd gedempffet werden.

ZVm vierden/ sollen sie sich mit besonderm fleis erinnern/ das sie keine person zum Kirchen oder Schuldienst befördern/ sie sein dann in Examine der lehr halben rein vnd tüchtig erfunden/ darzu eines erbaren/ vnstrefflichen vnd vnergerlichen lebens/ inmassen daroben von dem Examine, vnd auffnemung der Kirchendiener/ weitleufftig vermeldet/ welcher verordnung sich die Consistorialn/ besonders aber die Theologen/ in allewege gemeß verhalten sollen/ wie sie solches nicht allein vor vns/ als dem Landesfürsten/ sondern zuförderst am jüngsten Gericht/ vor dem gerechten Richter Jhesu Christo/ verantworten müssen.

ZVm fünfften/ sollen sie auch fleis thun/ darmit die Kirchen vnd Schuldiener jhres ampts mit aller threw vnd fleis auswarten/ vnd da von einem oder dem andern klagen deshalben eingebracht/ die ernstliche erinnerung vnd vermanung nicht gefherlich mit nachteil

vnd

vnd schaden der Kirchen auffziehen/ sondern jeder zeit / nach gelegenheit der personen / vnd jhres vnfleis / durch den Superintendenten abschaffen/ oder für sich erfordern / vnd ein ernstlich einsehen haben/ darmit an den Pfarrkindern nichts versaumet / sondern jeder zeit nach aller notturfft/ mit dem Kirchendienst versorget werden.

Wann auch / zum sechsten / zwischen den Kirchen oder Schuldienern / zwietracht / oder ergerliche spaltung / von einem oder mehr Religions artickeln einfallen würden/ sollen die Consistorialn jhnen keine stund zusehen/ sondern da sie desselben berichtet / alsbald die anordnung thun / das in der stille ohne alle weitleufftigkeit / sie durch den Superintendenten verhört / vnd wie es damit geschaffen / dem Consistorio berichtet werde / Vnd das sie jeder zeit der personen gewiß / vnd das ergernis künfftig verhütet werde / die person / so ein streit erreget / vngeachtet wie dieselbige sich vor dem Superintendenten erkleret / auch für das Consistorium erfordern / vnd was der streit gewesen / jhme vorhalten / vnd ernstlich von jhme begeren sollen / da er an vnser Kirchenlehr einen mangel habe / denselben / auch den grund seiner wiederwertigen meinung anzeige / vnd nicht verhalte / darmit / wo er noch in einem zweiffel stecke / des rechten grunds berichtet / vnd die Kirchen desto mehr vnd besser jhme trawen können/ vnd ferner trennung bey jhme nicht zubesorgen sey.

ZVm siebenden. Nach dem besonders durch den druck/ wo derselbige nicht der gebür nach bestellet / in der Kirchen Gottes / grosses ergernis/ zwietracht vnd vneinigkeit angerichtet/ falsche vnd vnreine lehr / leichtlich / vnd mit grossem schaden der Kirchen / ausgebreitet werden mögen / Sollen die Consistorialn mit besonderm fleis die anordnung thun/ das nichts/ wie klein vnd gering es auch sein möchte/ ohne jhr vorwissen vnd bewilligung gedruckt / sondern alle schrifften/ so zu drucken sein möchten/ zuuor / durch der Vniuersitet verstendige/ in jeder Facultet besichtiget / gelesen vnd erwogen / ob sie / zuförderst da es Theologische schrifften / dem wort Gottes / vnd vnser Christlichen bekentnis/ besonders aber der jüngst/ Anno/ rc. 79. ausgegangener erklerung der streitigen artickeln gemeß/ ob sie auch nützlich vnd notwendig / vnd zu erbawung der Kirchen dienstlich / darmit die Kirchen nicht mit falschen / vnreinen / vnnützen / vnd vnnotwendigen schrifften beschweret / dardurch die notwendigen / nützlichen schrifften / der fürtrefflichen Theologen / sonderlich D. Luthers / aus den henden gebracht/ damit dieser Landen Kirchen vnd Schulen/ nun etzliche jhar hero / das allerley zu drücken nachgelassen / nicht ein geringer schaden zugefüget worden / Wann aber einer aus den Consistorialn selbsten/ etwas (vber vnd ausserhalb den disputationibus, welchen jhre

chen jhre maß gegeben) in den druck verfertigen vorhabens/ darmit auch bey denselben nicht weniger/ als andern personen/aller verdacht verhütet/das sie einander zu gefallen etwas passiren lassen/dardurch die Kirchen veruneiniget/ oder doch nicht erbawet werden/ sollen die Consistorialn dasselbig in das ander Consistorium schicken/ vnd daselbst iudiciren lassen/ darmit nicht/ vmb einer einigen person willen/ gantze Consistoria, Kirchen vnd Schulen/ beschweret/ vnd etwas an das liecht/ durch vnzeitigen druck gegeben/ das sich hernach nicht mehr endern oder verbessern lassen wil.

WAnn sich dann in solchem vngleiche vnd wiederwertige iudicia begeben/ das ein teil vorgebrachte schrifften/ zu drucken für nützlich vnd notwendig/ der ander aber das wiederspiel erkennet/ oder auch für jrrig/ oder der Kirchen Gottes nicht erbawlich erachten würde/ sollen sie es an vnser ober Consistorium gelangen lassen/ vnd desselben/ wie auch vnserer gnedigsten/ Resolution erwarten/ vnd mitler zeit mit dem druck allerding jnne halten/ Welches alles/ souiel die druckereyen belanget/ wir jhnen mit besonderm ernst eingebunden haben wollen/ Vnd da hierüber etwas ergerlichs durch jhren vnfleis ausgesprenget/ beneben den Buchdrückern von jhnen erfordern wollen/ darnach sie sich haben zurichten/ wie dann deshalben die Buchdrücker hiemit an sie gewiesen/ auch solches zuuerrichten/ den Rheten in den Stedten befholen werden sol.

VNd nach dem die Consistorialn/ beneben solcher verrichtung/ auch jeder seine Profession bey der hohen Schul hat/ sollen die gescheefft des Consistorij, durch den Directorem desselben/ jederzeit auff tag vnd stunde also angestellet werden/ darmit sie in allewege an jhren lectionibus vnuerhindert/ vnd die Jugend an jhrem studieren nicht versaumet werde.

DEr vrsachen dann auch die Consistorialn fleis thun sollen/ darmit/ souiel müglich/alle weitleufftigkeit in sachen verhütet werde/ auff maß vnd weise/ wie hernach verzeichnet wird.

III.

Vom Eyde der Assessorn vnd Notarien.

Forma des Eydes der Assessorn.

JCh schwer/ das ich in allen vnd jeden dieses Consistorij fürfallenden sachen/ beneben den andern hierzu verordneten Assessorn/ getrewlich vnd fleissig/ nach meinem besten verstand vnd vermögen/ rhaten/ bedencken/ suchen vnd befördern helffen wolle/ was

was dem seligmachenden Göttlichen wort / vnserer Kirchen / Christlichem / einhelligem bekentnis / der erbarkeit vnd beschriebenen Rechten gemeß / auch zu heiligung vnd ausbreitung der hohen Göttlichen Mayestet namens vnd worts / vnd dann zu pflantzung vnd erhaltung Gottes furcht / eusserlicher zucht / frieden / ruhe vnd einigkeit / in den Kirchen vnd gantzer Christlichen Gemein gereichen / fruchtbar / nutz vnd dienstlich sein mag / vnd solches vmb keiner eigennützigen / ehrgeitzigen / oder sonsten eigenwilligen vorteiligen affection willen / thun oder lassen / auch mit nichten von einigen berathschlagungen vocirten stimmen / suffragien / verordnungen vnd verschaffungen aller derer hendel / so in dem Consistorio vorfallen werden / jemandts mündlich oder schrifftlich / heimlich oder offentlich / etwas offenbaren wölle / als mir Gott helff / durch Jhesum Christum seinen Sohn / vnserem HERREN.

IIII.

Deß Notarij vnd Substituten oder Copisten Eyd.

JCh gerede vnd gelobe / das ich meinem ampt / mit gantzen trewen vnd fleis wölle abwarten / dem herrn Directori vnd Assessorn gewertig vnd gehorsam sein / mit schreiben / lesen vnd andern / auch die Acten vnd hendel fleissig registrieren / vnd die brieffe vnd vrkund / so in dem Consistorio eingebracht worden / wol bewaren / vnd dieselbigen / vnd was in sachen jeder zeit berhatschlaget vnd gehandelt / niemandts eröffnen / noch einige Copey / ohne erlaubnis vnd erkentnis des Consistorij, den Partheyen / oder jemandts anders / dauon geben / darumb kein geschenck nemen / sondern mich meiner besoldung vnd Tax benügen lassen / alles getrewlich vnd vngefehrlich / als mir Gott helff / durch Jhesum Christum seinen Sohn / vnseren HERREN.

V.

Eyd der warheit.

JCh schwere / das ich auff das alles / so mir fürgehalten / vnd ich befraget werde / die reine / lautere / einfeltige / vnd gantze warheit sagen / berichten / vnd bekennen / vnd die keiner vrsachen halben verhalten wölle / ohne alles gefehrde vnd arglistc / als mir Gott helffe / durch Christum Jhesum seinen lieben Sohne / vnseren HERREN.

VI.

Der Procuratorn/ so bey jedem Consistorio verordnet/ handgelübde vnd Eyd.

ICh gerede vnd gelobe an Eydes stad/ das ich die befohlene sache/ nach meinem besten verstande/ den Partheyen zu guten/ mit fleis fürbringen vnd handlen/ vnd darinnen wissentlich keinerley falsch vñ vnrecht gebrauchen/ noch gefehrlich auffschub vnd dilation/ zu verlengerung der sachen/ suchen/ vnd das die Partheyen zuthun/ oder zusuchen/ nicht vnterweisen/ auch heimligkeit der vertraweten sachen/ niemandts offenbaren/ das Consistorium, vnd die Consistoriales ehren/ vor dem Consistorio erbarkeit gebrauchen/ der lesterung vnd schmehung mich enthalten/ darzu die Partheyen vber die gebür nicht vbernemen/ noch beschweren/ vnd wo derwegen Irrungen vnd Spen entstünden/ des Consistorij messigung vnd entscheids mich begnügen/ vnd es darbey bleiben lassen/ ohne gefehrde.

VII.

Was sachen in das Consistorium gehörig.

DArmit guter vnd gebürlicher vnterschied/ zwischen den Weltlichen/ vnd Kirchen Gerichten gehalten/ vnd dieselbigen nicht mit einander vermischet werden/ sollen nicht allerley/ sondern allein die sachen/ vnd mit solcher maß in das Consistorium angenommen/ gehandelt vnd verrichtet werden/ wie hernach folget.

1 ERstlich alle Ehesachen/ wie sie namen haben/ welche durch die Superintendenten vnd jedes orts Oberkeit/ auff die jhnen zugestellete ordnung/ nicht können abgeschafft/ vnd verglichen werden.

2 Alle ergerliche sünde vnd laster/ an den Lerern vnd Zuhörern/ wieder die erste vnd andere Taffel der Gebot Gottes/ allein souiel die gradus admonitionum, vnd nicht die Weltliche straffe belanget/ wie solche in den Synodis verordnet worden.

3 Alle sachen/ die Pfarrer/ Kirchen vnd Schuldiener/ vocation/ ampt/ dienst/ leben/ wandel/ translation/ dimißion/ suspension/ handlung/ vnd verbrechung belangend/ auff maß/ wie bey den Synodis verzeichnet.

4 Alle sachen/ so der Kirchen/ Schulen/ Hospitaln/ vnd gemeiner kasten güter/ Lehen/ einkommen/ nutzung/ gebewd/ vnd besserung/ darzu der Kirchendiener besoldung betreffende.

5 DEr Küsterer/ oder anderer meuterey/ oder vnordentliche/ vngebürliche sachen/ wieder die Pfarrer vnd Kirchendiener.

VNd in summa / alles was in dem Kirchen regiment gute an= 6
ordnung vnd verbesserung erfordert / sol alles auff die gegebene maß in den Consistorijs verrichtet werden.

VIII.

Vom proces der Consistorien / vnd nach welchen Rechten in vorfallenden Rechtssachen erkandt vnd gesprochen werden sol.

NAchdem bißdahero in vnsern Consistorien breuchlich gewesen / das zum theil mündlich / zum theil auch / nach gestalt der sachen wichtigkeit vnd weitleufftigkeit / schrifftlich / jedoch alles summarie / ohne zulassung vnnötiger dilatorien / exceptionen / procedirt worden.

SOllen vnsere Consistorialen solchen proces nochmals halten / vnd fleis haben / das den sachen schleunig abgeholffen / vnd sonderlich mit allem trewen verhüten / das die Parteyen mit weitleufftigkeit vnd langwirigen processen nicht beschweret werden.

SOnderlich aber keine Ehesachen mutwillig auffziehen lassen / sondern zu verhütung beschwernis der gewissen / vnd andere daraus erfolgende vngebürliche sachen / jederzeit den proces befördern / vnd endlichen gebürenden bescheid wiederfaren lassen.

DJe sententz vnd vrtheil aber sollen nach der heiligen Schrifft / auch den gemeinen vnd in vnsern Landen gebreuchlichen vnd üblichen Rechten / gefasset vnd gesprochen werden.

VNd dieweil in Ehe vnd andern dergleichen sachen etliche vorneme Theologen / Lutherus vnd Philippus, aus der Göttlichen schrifft etliche opinionen / so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen / gezogen / So sollen vnsere Consistorialen auch dieselbigen in guter acht haben / vnd darauff / so viel derer in vnsern Landen bißanhero gehalten / vnd durch den brauch der Consistorien angenommen / die vrtheil vnd abschied richten vnd fassen.

Nachdem aber in ermelten Consistorijs bißhero in etlichen fellen vngleiche vnd wiederwertige vrtheil gesprochen / haben wir den assessorn aller Consistorien aufferlegt / die streitigen fell beneben jhrem bedencken zuuerfassen / vnd vns zuübergeben / darauff wir diese verordnung förderlich thun wollen / das in denselben durchaus auch ein gleicheit gemacht / vnd forthin gehalten werde.

WAnn auch in Ehesachen bey den Consistorien vmb dispensation gesucht würde / sollen sich die Consistorialen derselben nicht mech=

tigen / sondern solchs jederzeit an vns gelangen lassen / vnd vnsers fernern bescheids darauff erwarten.

IX.

Von der Jurisdiction jedes Consistorij, vnd wer demselbigen vnterworffen sein solle.

ES sol aber jedes orts Consistorio, so weit sich dasselbige erstrecket / menniglich / was standes oder wesens er sey / niemandts ausgeschlossen / in den hieroben ausgedruckten vnd dergleichen fellen vnd Consistorial sachen vnterworffen sein / vnd alle vnd jede personen in jetztgemelten fellen vnd sachen / vor dem Consistorio, darunter sie gehörig / auff vorgehende ladung zuerscheinen / klegers oder des beklagten stat zuhalten / daselbsten Christlichs / rechtmessigs vnd billichs erkentnis vnd abschieds zugewarten / schüldig sein / bey straffe / welche von dem Consistorio nach gelegenheit der verbrechenden vnd vngehorsamen theil zuerkant / vnd vnnachlessiglich exequirt vnd volnstrecket werden solle.

X.

Was für straffen das Consistorium vnd desselben Assessorn zuerkennen vnd zugebrauchen haben sollen.

JEdes Consistorium vnd desselben Assessorn haben von vns nicht allein macht vnd gewalt / die jrrigen sachen zuentscheiden / vnd die Parteyen / wie sie sich zuuerhalten / zuuerabschieden / vnd die fürgefallene sachen / durch vrtheil endlich zuerörtern / sondern auch die verbrechungen auff gebürende maß zustraffen / vnd außdrückliche peenen zusprechen.

DAnn ob sich wol jhr erkentnis auff leib vnd leben nicht erstrecket / welchs den gerichten der weltlichen Oberkeit vorbehalten / so sollen sie doch nichts desto weniger / zu erhaltung Christlicher zucht / ciuiles poenas, nemlich geldtstraffen / applicandas Fisco, als dem gemeinen Kasten / auch gefengnis zusprechen / hiemit von vns gewalt vnd macht haben.

SO viel aber die straffe deß Banns belanget / welche auch dem Consistorio zu exequiren zugehörig / sol das Consistorium mit allem fleis vnd ernst darob sein / das derselbig in keinen wege mißbraucht / vnd demnach kein Superintendens eigens willens oder erkendtnis / jemandt / so ausserhalb / oder in seiner Kirchen zu geuattern gebeten / von der Tauff abstosse / das hochwirdige Sacrament / oder die heilige Ab-

ge Absolution vorhalte / noch viel weniger ohn alle vorgehende ordentliche vermanung öffentlich in den Bann thue / sondern hierinnen sich alle der ordnung von der Kirchen Censur / wie an seinen ort verfasset / gemeß vnd gehorsam verhalten / bey ernstlicher straffe / so sie hierüber zugewarten / da sie derselben zuwieder gegen jemandt etwas vnbedacht oder freuentlich vornemen würden.

DEßgleichen sollen auch die Consistorialen selbst keines weges macht haben / den Bann wieder jemands zuerkennen / noch daruon zu absoluiren / sondern dißfals des Synodi bey vnserm Obern Consistorio erkentnis erwarten / vnd desselben befehlich vnd verordnung jederzeit gehorsamlich mit execution des Banns / oder absoluirung von demselben / nachkommen / vnd solchem nichts zuwieder vornemẽ.

X I.

Von Execution der Vrtheil vnd des proceß / so in den Consistorijs ergangen.

WAs die Assessorn in jedem Consistorio handlen / verabschieden / erkennen / sprechen / vnd mandiren / dem sollen vnsere vnterthanen / einwohner vnd zugethane gehorsamen / vnd gebürliche volge leisten / Vnd da einer oder mehr darinnen seumig / sollen die Consistorialen macht haben / arctiora mandata, mit bedrawung einuerleibter ernstlicher peen / als geldtstraffen / gefengnissen vnd dergleichen zu decerniren.

WAnn sich aber die Parteyen wiedersetzen / vnd nicht pariren würden / mögen die Assessorn das Brachium seculare, als vnsere Regierung / vnd die gerichts befehlch haber anruffen / vnd bey jhnen vmb die endtliche Execution vnd hülffe ansuchen.

SO bald auch solchs an jedes orts Oberkeit gelanget / sol nicht allein den verordenten Rethen in der Regierung / sondern auch andern Amptleuten / Schössern / Gerichtshaltern in Stedten vnd Dörffern / vnd allen örtern / hiemit aufferleget sein / die schreiben / Mandata, abschied vnd vrtheil / so jhre krafft erreichet / vnd dauon nicht ordentlich / wie sich gebüret / appelliret werden / stracks ohne verlengerung vnd verzug zu exequiren vnd zuuolstrecken.

DOch behalten wir vns hiemit beuor / diese vnsere Consistorial ordnung in einem jeden Puncten / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / wie vns jederzeit für notwendig ansehen wird / zuleutern / zumindern / oder zumehren / etc.

Vom Ober Consistorio, bey vnser Regierung zu Dreßden.

NAch dem vnsere Hochlöbliche vorfahren / Christlich vnd wolmeinende / jhren Landen vnd vnterthanen zu gutem / verordnet / das drey Consistoria, zu Wittemberg / Leipzig / vnd Meissen / gehalten / vnd nicht mit geringen vnkosten bestelt worden / Welche auff alle vnd jede Superintendenten / Pfarrern / vnd was der Geistligkeit zugethan / ein fleissige inspection haben sollen / das dieselben jhr ampt / an lehr vnd leben / Christlicher ordnung vnd einsetzung gemeß / füreten / sie bey jhrem einkommen vnd gerechtigkeit erhalten / auch alle Ehe vnd gewissens sachen gehört / vnd dieselbige durch endtlichen / gebürlichen / rechtlichen oder gütlichen entscheid beygelegt würden / Welche drey Consistoria auch nochmals vnsern vnterthanen zum besten bleiben sollen.

WEil wir aber in den verwirreten Religions verfelschungen / damit der Satan / eine zeit hero / vnserer lande Kirchen vnd Schulen angefeindet / vnd schedlich betrübet hat / entfunden / das bey ermelten Consistorijs, so wol als an andern örtern / in aller hand fellen fast bedenckliche sachen fürgefallen / die wol verbleiben hetten mögen / wenn wir vnd vnsere Rehte dessen eher bericht haben mögen.

ZV deme / das auch sonsten / ruhe / einigkeit vnd fried in Schulen vnd Kirchen zuerhalten / die vnuermeidliche notdurfft erfordert / das ein fleissiger auffmercken bestellet werde / daher wir den zustandt vnserer Kirchen vnd Schulen / so offt es nötig / bald erfaren könten.

ALs seind wir entschlossen / werden auch darzu aus sonderer gnedigster vorsorg / die wir für vnsere liebe vnterthanen tragen / gedrungē / das wir das Consistorium zu Meissen / anhero gegen Dreßden transferiren / vnd solchs vber allen vnsern vnd vnserer vorfahren Christlichen guten satzungen vnd verordnungen / nach zu sein vnd zuhalten / für das Ober Consistorium, deme die andern zwey mit bescheidener maß vnterworffen sein sollen / bestellen wollen. BEy welchem sich die andern beyde Consistoria in vorfallenden angelegenen sachen / die belangen jhrer vrtheil vnd decreten execution / der Kirchen bestellungen / der diener lehr vnd leben / oder was deß sein mag / darinnen sie vnserer hülffe bedürffen / sich rahts erholen mögen vnd sollen.

ES sol aber doch von diesem Consistorio so wol / als von den andern beyden / einem jedern der sich durch desselben vrtheil vnd proceß / oder sonst in andere wege beschwert achtet / an vns oder vnsere

Regierung sich zuberuffen / gute macht haben / auch die Appellationes in denen fellen / da sie zuleßlich / vnd stat haben / angenommen / vnd vnserem Hofes gebrauch nach iustificiret werden. Jedoch sollen vnsere Rehte / in sachen da nicht von Rechtlichem proceß oder vrthel appellirt / oder sonsten klagen für sie gebracht werden / alßbald nach eingenommener erkundigung vnd befindung der sachen / billiche weisung thun / damit diese sachen nicht in vnnötig weitleufftig Recht gefüret werden.

Was für personen / vnd wieuiel deren in diesem Consistorio sein sollen.

WEil diesem Consistorio vermutlich mehr sachen vnd klagen / als den andern beyden zukommen werden / jhnen auch sonsten allerley auffsehen auff vnsere Vniuersiteten / Kirchen vnd Schulen / auch die Visitation / Synodos vnd anders mehr / wie nachfolget / obleit / So wollen wir dabey einen verstendigen wolgeschickten vom Adel zum Presidenten vnd aller Consistorien sachen directoren / vnd neben jhme zwene Juristen vnd zwene Theologos, nemlich vnsern jetzigen vnd künfftigen Superintendenten / vnd den Prediger vnserer Stadt Dreßden / die es jederzeit sein werden / erhalten. Vnd ob wir auch einen vnserer Hoffprediger / neben diesen beyden / oder an derselben eines stat / darzu verordnen / wollen wir vns jederzeit / wie sichs nach gelegenheit der sachen leiden wil / zuthun fürbehalten habẽ.

SO sol auch dem Consistorio ein richtiger Secretarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit sein solle / vnd Copisten / souiel wir befinden werden / das der sachen notdurfft erfordert / zugeordnet werdẽ.

ES sollen aber doch alle / so in diß Consistorium gebraucht vnd verordnet werden / der rechten / wahren / Christlichen / vnserer Religion / wie die zu Torgaw Anno 76. in ein bekentnis verfasset / vnd nach genugsamer fleissiger erwegung gottfürchtiger reiner Theologen vnd rechtschaffener Lehrer verbessert / vnd diß 80. jahr / [redacted] publicirt worden / mit hertzen zugethan sein / auch zu beförderung desselben Christlichen ernst vnd eiffer haben.

Was sachen für dieses Consistorium gehören / vnd daselbst angebracht werden sollen.

DAmit dieses Consistorium mit vnser Regierung nicht vermischet werde / oder weiter greiffe / denn sein befehlich vnd ampt ausweiset / sondern in vorfallenden sachen einander die hand

 bieten /

bieten/ vnd in allen zimlichen dingen getrewlich helffen / Sollen alleine nachfolgende sachen bey diesem vnserm Consistorio angebracht vnd entscheiden/auch da an execution jhrer decreten vnd vrtheil mangel vorfiele/ jhnen von vnsern Rehten vnd Regierung notdürfftige befehlich mitgeteilet/ vnd vber jhnen in allen zimlichen rechtmessigen dingen gehalten werden.

1 WAs die reine lehr Göttliches worts/ rechten gebrauch der heiligen Sacramenten / Christliche Ceremonien / vnd alles das belanget / was vnserer Kirchenordnung anhanget / vnd deren einuerleibet ist.

2 WAs der Superintendenten / derselben Adiuncten/ Pfarrern / Kirchen vnd Schuldiener ampt vnd verrichtung halb geklaget wird.

3 Ales was von Lehrern vnd zuhörern ergerlich/ wieder die gebot Gottes der ersten taffel gesündiget wirdt / als da sind / abgötterey/ ketzerey / zeuberey / weissagen / zeichendeuten/ Segensprechen / gotteslesterung/ entheiligung des Sabbaths / verachtung des Worts/ der heiligen Sacramenten/vnd desselben diener/vnd was dergleichen mehr wieder diese gebot gesündiget werden mag.

WAs auch wieder die andere taffel der Göttlichen gebot gesündiget wirdt / sol auch mit bescheidener maß / wie folget / dahin gehören.

NEmlich / wenn ein Superintendens oder Pfarrer befinden / vnd in der Visitation / oder auch/da es den verzug nicht leiden könte/ sonsten einbringen würde.

4 DAs offentliche vnleugbare sünden vnd laster/ Ehebruch / hurerey/ vnzucht/ verletzung an leib vnd leben/ trunckenheit/ verbotene spiel/ diebstal/ wucher/ vnbilliche contract / lügen / vnd was dergleichen wieder Gottes wort vnd gebot/mit ergernis der Kirchen begangen / vnd vber gebürliches erinnern von der weltlichen jedes orts Obrigkeit nicht gestrafft wirdt.

5 PArticular Schulen / vnd was/ vermög der Ordnung/ denselben anhanget.

6 VNsere drey Fürsten Schulen.

7 VNsere Stipendiaten die bey beyden vnsern Vniuersiteten erhalten werden.

8 WAs von beyder Vniuersiteten Visitatorn in Consistorialn sachen anhero gelanget vnd bericht wirdt.

9 AVffsehen auff die andern beyde Consistoria.

10 REchnungen der Vniuersiteten vnd Fürsten Schulen.

11 REchnungen der Stipendien zu Leipzig vnd Wittemberg/

Alle Ehesachen / so vormals in das Meißnische Consistorium gehört haben/ vnd allda verrichtet worden. 12

Ausschreiben vnd anordnung der Visitation / die deß jahrs zweymal gehalten sol werden. 13

Ausschreiben vnd verrichtung deß Synodi. 14

Abfertigung der darauff gefallenen decreten vnd execution derselben. 15

Kirchen vnd Hospital rechnungen / vnd was dabey notwendig an oder abzuschaffen sein wil. 16

Verwaltung deß angeordenten Kirchenkastens / desselben rechnung/ ausgabe vnd einname. 17

Nach dem aber diese sachen durch vnsere Consistorien alleine nicht gentzlich verrichtet werden können/sondern in etlichen vnser Regierung / in etlichen aber auch vnsere Renterey ersucht werden / vnd die hülffliche hand bieten muß / Als wirdt hernach zuuernemen sein/ wie weit sich jedes theil seines ampts zugebrauchen haben / vnd kein theil dem andern eingriff thun solle.

Vom ampt vnd verrichtung der Consistorialen bey diesem Ober Consistorio.

ERstlich sol der Praesident oder Director alle vnd jede Kirchensachen/so besonders in diesem Consistorio teglich/oder des jars zwey mal / nach gehaltenen ordentlichen Visitationibus vnd Synodis eingebracht / dirigiren / vber die andern Consistorial Theologen vnd Politicos, auch den Secretarium vnd Copisten sein auffsehen haben/ darzu mit allem fleis vnd ernst dieselbige anhalten/ damit alle sachen / vermög vnser Ordnungen / verrichtet / fleissig vnd ordentlich registriret/die Parteyen gefördert/vnd keine in die lenge auffgezogen / Auch wo mangel erscheinen wolt / ein jeden zu verrichtung seiner jhm befohlenen handlungen anmanen vnd erinnern / auch in allen Consultationibus vmbfragen / vnd die Vota colligiren / vnd gentzlich darob vnd daran sein / damit in allen handlungen vnsern Ordnungen vnd Constitutionibus, so viel jhr verrichtung belanget/ stracks / vnd ohn alle milderung dem Rechten vnd billigkeit gemeß/ Es weren denn erhebliche vrsachen entgegen (in denselben doch anderst nicht / denn mit vnserm vorwissen gehandelt) gelebt / nachgesetzt / vnd exequiret werde.

ZUm andern / auff das mit bestellung der Kirchen Ministerien vnd Schuldiensten / auch Examine vnd approbation der Kirchen

vnd Schuldiener / so viel in den Meißnischen kreiß gehörig / richtig / vnd der notdurfft nach gehandelt / SOllen zu verrichtung desselben alle wochen zwene tag / nemlich der Mitwoch vnd Freytag / fürgenommen / vnd darauff berürte sachen verrichtet werden.

DErwegen sol gedachter vnser Praesident oder Director daran sein / das die Theologen allewegen auff denselbigen tag / Sommers vnd Winters zeiten / zu gewönlicher stunde / wie bey vnser Cantzley gebreuchlich / in gedachter vnser Cantzley / vnd darzu sonders bestimptem ort / neben ermelten vnserm Praesidenten vnd zu dem Consistorio verordneten Politischen Rehten erscheinen.

FOlgends sammentlich alles jenige / so in bestellung der Kirchen vnd Schuldiensten / in mehrgedachtem Meißnischen kreiß / in annemung der Pfarrer / Prediger / Diacon / Subdiacon / Schulmeistern vnd jhrer Collegen / auch Examine derselben / vnd verhörung jhrer Predigten vnd Proben / Deßgleichen was zu abwendung / warnung vnd straffe jhrer in den Superintendentzen oder sonsten fürgebrachten fehl vnd mengel / an lehr / fleis vnd trew in jhrem ampt / wie auch derselben leben vnd wandel / von nöten / vnd sich vnser Christlichen Confession vnd Ordnung nach gebüret / auch die fürfallende gelegenheit erheischet / ordentlich / vnd vnserm gegebenen ernstlichem befehlch nach / zum trewlichsten bedencken / verrichten / Vnd da sich die vorgebrachte sachen auch biß auff den folgenden tag erstrecken / denselben außwarten vnd vollenden. Wie dann vnser Praesident hierinne den andern zubefehlen / vnd so offt es not / sie auch ausserhalb der zweyer benenneter tage zuerfordern haben sol.

DOch wollen wir / das alle gescheffte zu diesem Consistorio gehörig / so viel principaliter die Theologen belangt / jhrenthalben dermassen angestelt vnd verrichtet werden / damit es jhnen an jhren ordinari Predigten vnuerhinderlich seye.

VNd nachdem die notdürfftige vnd Rechtmessige bestellung der Ministerien vnd Schulen / gedachten zu diesem Consistorio verordneten Theologen fürnemlich aufferlegt / vnd sie hierüber sorg tragen müssen / das weder der lehr vnd geschickligkeit halben / vntüchtige personen angenommen / oder geduldet / noch auch die vacierende Ministeria vnd Schulen in die lenge vnuersehen bleiben: SOl vnser Praesident / oder in seinem abwesen jederzeit auffs wenigst einer aus den obbemelten Politischen Rehten / gegenwertig sein / Vnd nachdem die Theologen jhres ampts hierinnen / wie jetzt vermeldet / mit allem ernst vnd fleis erinnert / jhr fleissig achtung geben / das kein kirchendiener oben hin / allein von einem artickel / auff gewisse fragstück / darauff er abgerichtet sein möchte / sondern der notdurfft nach / von allen

Heuptar-

Heuptartickeln/ besonders aber den streittigen/ vnd so in zweiffel von etlichen gezogen/ aus Gottes wort/ wie darbey/ bey dem Examine vermeldet/ examinirt/ vnd also die geschickligkeit eigentlich erkundiget werde/ nach welcher ein jeder/ wie auch andern seinen jhm von Gott verliehenen gaben/ an sein gebürend ort/ da er denn grossen nutz schaffen kan/ verordnet werden möge.

WJe wir deßhalben jhnen ein besondere nachfolgende ordnung vnd instruction gegeben/ dardurch sie leichtlich solches zuuerrichten/ vnd mit gebürender verordnung der Kirchen vnd Schuldiener/ sich darein schicken können.

WJe wir dann hiemit auch diese verordnung gethan haben wollen/ was mere politica seyen/ das vnsere Theologen derselben gentzlich entladen vnd vberhebt/ auch darmit keines weges belestiget oder beschwert/ sondern dieselben durch vnsern Praesidenten vnd jhm zugeordnete Politicos verrichtet/ oder im fall der not/ jhrer wichtigkeit halben/ auch vnser Regierung oder Cammer Rehten vorgebracht/ vnd mit jrem raht vnd gutachten der gebür nach/ berahtschlaget vnd verrichtet werden sollen.

VNd was also in allewege bedacht/ verhandelt vnd beschlossen/ darob sein/ das solche bescheid vnserer jhme Praesidenten zugestelleter ordnung nach/ gefertiget vnd exequirt werden.

ZVm dritten/ Er/ vnser Praesident vnd jhm zugeordnete politische Rehte/ sollen besonders/ was zu vnterhaltung der Kirchen vnd Schulen von alten gestifftet/ vnd nach beschehener Christlichen Reformation darzu verordnet/ darob vnd daran sein/ das solches alles samt derselben anhangende Iura handgehabt/ vertheidiget/ damit demselben nichts entzogen/ oder anders wohin/ denn vermöge vnser verordnung/ angewendet werde.

ZVm vierdten/ Nachdem vornemlich daran gelegen/ das reine vnuerfelschte lehr in vnsern Kirchen vnd Schulen erhalten/ vnd nicht heimlich wiederumb verdampte jrrthumb in öffentlichen Predigten/ oder heimlich/ wie auch bey der armen vnuerstendigen jugendt/ in den Schulen einschleichen vnd eingeschoben werden möchten:

SOl vnser bey diesem Consistorio verordenter Praesident/ sampt seinen jhme zugeordneten Consistorialen/ jhr General Inspection vnd auffsehen auff beyde vnsere Vniuersiteten/ Leipzig vnd Wittemberg/ wie auch die andern beyde Consistoria daselbsten haben/ Deßgleichen vber die drey Fürsten Schulen vnd Particular Schulen in allen vnsern Landen.

VNd da sie in erfarung bringen/ das jemand von Lehrern an ermelten orten mit jrrthumb verhafftet/ oder sich deßhalben heimlich

oder

oder öffentlich mercken lassen/sol mit denselben gehandelt werden/wie bey den Synodis in einem besondern artickel verzeichnet worden.

DA auch in andern beyden vnsern Consistorien etwas/vnsern Ordnungen zuwieder/fürlauffen/vnd fortgetrieben werden wolt/sollen vnser verordenter Praesident vnd denselben zugeordente Consistorialen hiemit außdrücklichen vnd ernstlichen befehlch haben/sie deßhalben zuerinnern/vnd dauon gentzlich abzulassen/vnd hinfüro mehr nicht vorzunemen/der gebür vnd sachen gelegenheit nach zuvermanen.

WJe denn auch/wenn mehrgedachten andern beyden Consistorien/souiel die execution belanget/etwas mangeln/darinnen sie hülff bedürffen möchten/diß vnser Ober Consistorium jhme die hand/so bald sie deß bericht/auch trewlich bieten/vnd also semptlich verhelffen sollen/damit die Kirchensachen der gebür nach/vnd so viel müglich vnd nützlich/verrichtet werden mögen.

WAs dann zum fünfften die laster belangen thut/dardurch die gemeine Gottes/das sie vngestrafft bleiben/hefftig verergert/weil deßhalben in vnsern Constitutionibus notdürfftige vnd gnugsame verordnung geschehen/welcher gestalt/vnd durch wen/jedes orts/dieselbige gestrafft/vnd was/souiel die eusserliche weltliche straff anlangt/für processs mit den schüldigen oder öffentlich berüchtigten vorzunemen/SOl es nochmals darbey bleiben/vnd das Consistorium darmit anders nichts zuthun haben/denn da solche ergerliche personen in den ordentlichen Visitationibus oder sonsten angegeben/mit welchen nicht allein per gradus admonitionum zuhandeln/sondern das groß ergernis alsbald die öffentliche straff erfordert/sol der Visitator, vermög habender instruction/bey den Erb vnd Gerichtsherrn/die auch vnsern Amptleuten/wenn solches offenbar vnd vnleugbar/diese anregung vnd erinnerung thun/ob solches laster gestrafft/vnd was sie deßhalben für bericht von jhnen empfangen/vnd ob nochmals mit ernst sie die verordente straff vorzunemen/oder vnnachleslich zu exequiren sich erkleret/fleissig verzeichnen/vnd in nechsten Synodum berichten/Vnd gleichwol von wegen des gegebenen ergernis/wann solche personen weltlich gestrafft/auch für den Pfarrer erfordert/vnd zur warhafftigen jnnerlichen buß vermanet werden/Vnd da sie solches erkent/vnd besserung zusagen/es auch darbey bleiben lassen/vnd von den Sacramenten nicht abgehalten/vnd also jhnen weiter zugesehen werden sol.

WAnn aber sachen vorfallen/da nicht gleich solcher ernst der straff erfordert/vnd durch Christliche freundliche vermanung offtmals ein mensch für grosser schand vnd laster verhütet werden mögē/

sollen die Superintendenten vnd derselben Adiuncten / die von Christo verordente gradus admonitionum mit fleis anstellen.

NEmlich / da einer nicht aus boßheit oder vorsatz / sondern lauter einfalt in jrrthumb gerahten / oder verfüret worden / das er der gemeine Gottes sich eusserte / oder von den hochwirdigen Sacramenten enthielte / Oder sonst in seinem leben vnd wandel in ein ergerlichen fall geraten.

SOllen durch die Superintendenten / die Pfarrer vnd Kirchendiener vermanet werden / das sie solche personen für sich allein erfordern / sie deßhalben freundtlich / vnd mit Christlicher sanfftmut vnd bescheidenheit anreden / Vnd da sie der sachen gestendig (wie sie denn nicht jemandt aus liederlichen vnd vnerheblichen vrsachen / aus lautern vnd blossen vngegründten verdacht / oder jhrer wiederwertigen angeben / da die sach nicht Notoria, oder ein gemein ergerlich geschrey/ vornemen sollen (quoniam de occultis non iudicat Ecclesia,) sie aus Gottes wort jhres jrrthumbs oder vnrechten berichten / vnd sie veterlich zur besserung vermanen / Vnd da sie solche versprochen vnd zugesagt/ jhnen biß auff künfftige Visitation zusehen.

DA aber die besserung nicht erfolget / sondern das ergernis je lenger je grösser wirdt / sol der Pfarrer die zwene Kirchveter / oder in den Stedten die verordneten aus dem Raht darzu ziehen / vnd nach erholung der erst beschehenen erinnerung/solche person nochmals zur besserung vermanen.

SO dann auch solche ohne frucht abgegangen/sol der Visitator in nechster Visitation ein solchen ergerlichen menschen vor sich erfordern / vnd in gegenwart seiner Obrigkeit / da die zur stelle sein kan / deß Pfarrers vnd der Kirchenveter/oder der verordneten deß Rahts daselbsten / gleicher gestalt jhme sein ergerliches leben / vnd die verachtung veterlicher vermanung / durch den Pfarrer allein/vnd denn in gegenwart der Kirchenveter geschehen / ernstlich vorweisen / vnd nochmals zur besserung mit mehr ernst vermanen / darzu auch diese bedrawung daran hengen/da er sich nicht bessern/er alsdenn für das Consistorium erfordert / vnd gegen jhm ernstlich gebürende straff / andern zum exempel/ vorgenommen werden sol.

WAnn aber auch solche nicht erfolget / sol er das letzte mal vor das Consistorium erfordert / vnd daselbsten jhm sein lesterlich ergerlich leben / sampt verachtung aller Christlicher vermahnung / mit ernst vorgehalten / vnd abermals zur buß vnd bekehrung vermanet/ vnd daneben vermeldet werden / da nicht besserung bey jhme erfolget/ das er alßdenn durch den Christlichen Bann/ nach der ordnung

Christi/

Christi/ aus der gemeine Gottes öffentlich geschlossen / vnd mit jhme gehandelt werden sol / wie vnter den General artickeln vom Christlichen Bann vnd Kirchen Censur verzeichnet worden.

DErgestalt Christlicher Oberkeit in jhr straffampt nicht gegriffen/ welche sich das Consistorium nicht anmasset / noch jemandt vnuerschuldt oder vnzeitig vbereilet / wann die gradus admonitionum gehalten / viel weniger den Kirchendienern hiemit ein Papistischer gewalt gegeben/ den sie jhres gefallens in der Kirchen zu üben/ sondern der ordnung Gottes nachgesetzt / vnd / vermög derselben/ das ergernis bey allen lastern / wie sie namen haben mögen / durch die Christliche Oberkeit / deren es angekündiget werden sol / abgeschaffet / gestrafft / vnd Christliche zucht erhalten/ darüber sich billich niemandt hat zubeklagen.

ZVm sechsten/ Sol vnser Praesident sampt seinen jm zugeordneten Consistorialen auch daran sein / damit nicht allein in dem Meißnischen kreise / vnser newen auffgerichten Schulordnung durchaus gehorsamlich vnd vnuerendert / von allen Schuldienern in den Particular Schulen/ nachgesetzt / sondern auch das dergleichen aus den andern beyden Consistorien geschehe vnd durch die Superintendenten / derselben Adiuncten vnd Pfarrern darüber in jhren wöchentlichen Inspectionibus vnd halbjehrigen Visitationibus gehalten/ mit allem ernst verschaffen / vnd deßhalben an jhnen kein mangel erscheinen lassen.

SOnderlich aber das jederzeit die armen knaben / so vor andern mit guten ingenijs begabet/ vnd fleissig studieren/ vnd souiel proficirt/ das sie zubefördern mit fleis verzeichnet / daraus vnsere Stipendia nach notdurfft bestelt / vnd demnach solche beneficia der Kirchen zu gutem/ nützlich vnd wol angewendet werden mögen.

ZVm siebenden/ Sollen sie auch gleicher gestalt auff vnsere Fürsten Schulen jr gut auffsehens haben / damit nicht allein vermög vnser jnen zugestelter Ordnung/ die knaben in gebürlicher lehr vnd zucht gehalten / sondern auch in andere wege denselben zu gutem gehauset/ nichts vnnützlich oder vberflüssig verschwendet / alieniert / noch mit vnmessiger gastung oder in andere weg beschwert / fürnemlich aber/ das die Schulen / der Ordnung nach/ im gang erhalten / die Praeceptores mit den knaben gebürenden fleis vnd ernst fürwenden / vnd denselben allein auswarten / darmit in allewege bey solchen pietas, Christliche zucht vnd jhre studia befördert werden.

JN sonderheit aber sollen sie ein fleissige erkundigung thun / wie vnd was gestalt die verwalter diese knaben vnd jhre Praeceptores mit kost/ tranck/ kleidung vnd anderm vnterhalten / vnd ob sie einigen ei-

gennützigen

gennützigen gesuch / zu abbruch dessen / so wir jhnen verordnet / fürnemen würden / den nicht alleine abschaffen / sondern vnserer Regierung anmelden / damit er andern zur abschew gebürlichen gestrafft werde.

SO auch denselben vnsern Schulen / an habenden gütern / zinsen vnd gefellen / eintrag oder beschwerung begegnen / vnd zugefügt werden wolt / von wem es gleich geschehe / sollen vnser Praesident / vnd die verordneten Consistorialn / so bald sie desselben berichtet / in vnserm namen jhnen die hand bieten / wieder solches beholffen / vnd beystendig sein / schirmen vnd handhaben / vnd jhnen in allen jhrem anliegen / rhetlich vnd hülfflich sein / wie dann jeder zeit die in den Fürstenschulen gehaltene Visitationes in diß ober Consistorium vberschickt werden sollen / darinnen nicht allein die Testimonia von jedem knaben / wie er in der lehr vnd zucht ab oder zugenommen / vnd sonst in allewege mit jhme geschaffen / sondern auch was bey den Verwaltern / Praeceptorn / vnd sonsten fehl vnd mengel vorgebracht / fleissig verzeichnen / vnd darauff gebürenden bescheids gewarten sollen.

ZVm achten / sollen sie auff vnsere beyde Stipendien / zu Leipzig vnd Wittenberg / besonders jhr fleissig achtung geben / damit dieselbigen nicht allein mit qualificirten personen jeder zeit besetzt / sondern auch ernstlich vber denselben mit den verordneten lectionibus, disputationibus, exercitijs, repetitionibus, predigen / wie auch in der disciplin vnd Christlicher zucht / gehalten.

JTem / das jeder zeit jhnen das verordnet geld / vnd was zu jhrer vnterhaltung verordnet / vnsaumlich folge / vnd durch die verordneten gebürlich ausgeteilet / die wohnungen in wesentlichem gebew erhalten / das Examen auff die vier Quartal vnnachleßlich bey diesem Consistorio eingebracht / vnd wann klage wieder einen oder mehr were / da ein besonderer ernst von nöten / jeder zeit die gebür / zur beförderung jhrer studien / vnd zu erhaltung Christlicher zucht / die notturfft vorgenommen / vnd keines weges eingestellet werde.

AVch sonsten in allen jhrem anliegen der Praeceptorn / so wol / als der discipulorum, jhnen die hand bieten / rhaten vnd verhelffen sollen.

SOnderlich aber von keinem Stipendiaten / wieder den Rectorn / die Professorn / Praeceptorn / oder auch / da es was anders belanget / einige Supplication nicht annemen / die nicht durch den verordneten Magistrum domus, vnd die Superintendenten (es were denn / das die sachen dieser personen eine selbst betreffe) vnterschrieben / darmit das vnnotwendig nachlauffen verhütet / dardurch sonst vnsere verordnete Consistorialn in viel weg vnnotwendig / wie auch

die Regierung / oder andere vnsere Rhete / bemühet werden möchten / sondern jedem Stipendiaten / nach dem er sich gehalten / vnd wirdig / die gebür wiederfaren / vnd hierdurch jhre heimliche practicken gentzlich abschaffen / da die vnwirdigen vnd vntüchtigen mehrmals / nach gunst / gefördert / vnd die frommen / an welchen solche beneficia zum besten angelegt / mit nachteil vnd schaden der Kirchen / verhindert werden.

ZVm neundten / sollen in disem Consistorio, alle andere Consistorien sachen / so in den Meisnisch Diœcesin gehören / vnd ausserhalb der ordentlichen Visitation zuuerrichten sein / sonderlich aber alle Ehesachen / so im Meisnischen kreise vorfallen / vnd zuuor gen Meissen beschieden / verrichtet / vnd zugleich andern Consistorien in denselben gesprochen werden.

DA dann sonderlich diese verordnung zuthun / weil durch die gedruckte ordnung / so von der Cantzel jherlich abgelesen / viel sachen / vermittelst der gnaden Gottes / entweder verhütet / oder doch schleunig durch die Superintendenten / vnsere Amptleut / Erb vnd Gerichtsherrn / ohn alle weitleufftigkeit / vnd beschwerlichen vnkosten armer leut / verrichtet werden können / das in den jherlichen Visitationibus deshalben durch die Superintendenten vnd Adiuncten / die Pfarrer / Amptleut / Erb vnd Gerichtsherrn / ernstlich vnd mit fleis errinnert werden / was in mehrgedachter gedruckten vnd publicierten Eheordnung ausdrücklich begriffen / sie vermög derselben abschaffen / vnd vnnotwendiger weise die leut nicht für dieses / wie auch andere Consistorien / gewiesen werden / darmit jeder zeit förderlich den Gewissen gerhaten / vnd solche sachen nicht auffgezogen / sondern dem ergernis / der gebür nach / gewehret / vnd Christliche zucht erhalten / auch die Consistorialn / in anderer jhrer vielfeltigen verrichtungen / hierdurch nicht verhindert werden.

ZVm zehenden / sollen allwegen auff gewisse / bestimpte zeit / die gehaltenen Visitationes, den general Superintendenten vberschickt / vnd aus denselben durch sie ein kurtzer Extract gefertiget werden / darinnen die gebrechen vnd mengel / so sich jedes orts befunden / vermög habender Instruction / mit allen vmbstenden / doch auff das aller kürtzest / verzeichnet / vnd gleicher gestalt auff ein gewisse zeit in diesem Consistorio eingebracht werden / vnd richtig jhren fortgang haben mögen.

ZVm eilfften. Wann aller Superintendenten vnd Adiuncten gehaltene Visitationes, vnd darauff verfertigte Extract / eingebracht / sol mit vnserm vorwissen durch diß Consistorium der Synodus angestellt / vnd die general Superintendenten darzu erfordert / vnd

vnd denen noch etzliche von vnsern Hoff oder Land Rheten zugeordnet werden / damit die eingebrachten Extracta, in gleicher anzal Politischer vnd Weltlichen personen berhatschlaget werden / auff weise vnd maß / wie hernach bey dem Artickel von Synodis verzeichnet / folgen sol / da dann weiter vermeldet / was zur Execution in Kirchensachen diesem Consistorio mehr obliegen vnd befohlen werden sol.

ZVm zwölfften. Es sol besonders diß Consistorium mit ernst vnd fleis daran sein / das die general Artickel / wie dieselbigen aus den nechst gehaltenen Visitationibus vnd Synodis, auch zum theil nach der gen Torgaw im nechst verschienen Monat Februario erforderten vnserer Landstende beschehenen erinnerung / verbessert / vnd dieser vnser verordnung hiermit auch einuerleibt / von allen vnsern Superintendenten / Pfarrern / Kirchen vnd Schuldienern / auch vnsern Vnterthanen / souiel sie ein jeden / nach seinem stande vnd beruff / belangen / vnnachlessig gehalten / vnd dawieder / bey ermelter straffe / nichts gehandelt werde.

DEr Secretarius dieses Consistorij, sol vor den Ordinari in gemeiner vnser Cantzley Ordnung assignierten stunden zugegen sein / vnd mit fleis den geschefften auswarten / Er sol auch alle Supplicationes, bericht vnd eingebrachte schrifften / im Rhat lesen / die vota fleissig mercken / vnd auff vnsers Praesidenten endlichen beschlus / die Decreta, der ordnung nach / signieren.

WAs auch für Concepta, so dem Secretario zuschwer / zustellen / die sollen die zween zu vnserem obern Consistorio verordnete Juristen selbst concipiren / dieselben nachgehende im Rhat wieder ablesen / vnd nach dem dieselbigen approbiert / der Secretarius fleissig daran sein / darmit solche ingrossiert / die Decreta gefertiget / vnd was sonsten zuschreiben / nicht eingestellt / darzu die Supplicanten darmit abgefertiget / die befehlich an jhr gebürende ort geschickt / vnd in dem vnserm Praesidenten / mit verfertigung aller befehlich / bescheid / vnd was zuschreiben vnd weg zuschicken / verhelffen vnd fördern.

DEr Secretarius sol auch alle schrifften / Acta vnd handlungen / (ausserhalb den Rechnungen / so in die Renterey gehörig) ordentlich regiestrieren / vnd jedes orts an gebürende ort verwaren vnd legen / Auch keine schrifften / geschefften Bücher / Ordnungen / Newerungen / Instructionen / oder andere ehehafft sachen / jemand frembden / dem solches nicht gebüret / oder zustünde / ausserhalb seiner hende / ohne vnsers Praesidenten oder Cantzlers vorwissen vnd erlauben / zustellen / zulesen / oder abzuschreiben vergönnen / damit die geheimnissen vngeoffenbaret gehalten / auch der Kirchen verrichtung desto weniger vnrichtigkeit daraus erfolge.

DEr Copist aber sol gleicher gestalt vor den ordinarj stunden bey der Cantzley sein / vnd die befehlich / den verzeichneten Decreten nach / auch die begriffene Concepten vnd anders / was jhnen zuschreiben zugestellet vnd befohlen / jeder zeit mit allem fleis / vnuerlengt fertigen / vnd nicht allein zu den ordinarj stunden / sondern auch wie er jedesmals beschieden wird / fördern / was er auch geschrieben / zuuor fleissig collationiren / vnd alsdann / so sie gebürender weise vnterschrieben / vnd versecretirt / die darauff wartende personen darmit abfertigen / oder da schon niemandt darumb anhielte / doch nichts desto weniger versehung thun / das dieselbige weg geschafft werden.

VNd in gemein / Was jhme zuschreiben vnd zuuerrichten / wie oben vermeldet / befohlen / demselben sol er mit allen threwen vnd fleis nachsetzen vnd folge thun.

WJr befehlen auch vnd wollen / was dieses vnsers Consistorij verordnete Superintendenten vnd Praesident / bey den Theologischen vnd Politischen Rheten / auch Secretario vnd Copisten / vermög vnser angestelten ordnung / vnd jeder zeit erfolgten befehlen nach verschaffen werden / das demselben gelebet / auch wann / vnd so offt vnser Praesident / anderer vnser geschefften / oder sonst Rechtlicher vrsachen halben / nicht entgegen sein köndte / vñ sein ampt einem ausser den andern jhme zugegebnen Politischen Rheten / befehlen würde / (wie er auch thun sol) das derselb an stadt sein / jhn vertreten / auch denselben zugleich dem Praesidenten folg vñ gehorsam geleistet werde.

Vom Synodo, bey vnserm obern Consistorio.

NAch dem auch hiebeuor diese verordnung geschehen / das ein jeder Superintendens, nach seiner vnd der benachbarten Pfarrern gelegenheit / alle jhar einen Synodum halten / vnd darzu aus den Stedten / Flecken vnd Dörffern / alle Pastores, so in seine Superattendentz gehörig / beruffen / vnd sich darinnen jhrer lehr vnd sitten / auch anderer vorfallenden gebrechen / erkundigen / dieselbige in besserung richten / Insonderheit auch jhre Relation hören / wie sich jhre Pfarrkinder im Examine befunden / vnd was sie sonst für jrrige sachen anzuzeigen haben / vnd da etwas fürfiele / das er nicht verrichten köndte / er dasselb an das Consistorium, dahin die personen vnd sachen gehörig / weisen vnd gelangen lassen.

DA auch der Superattendens etwas vngebürlichs oder streffliches von einigem Pfarrer/in sein Superattendentz gehörig/ selbst erfaren / oder aber vom Lehenherrn / oder den eingepfarten / erkundigung bekommen hette / das er denselben in geheim darumb ansprechen / vnd nach gelegenheit der verbrechung / mit worten straffen / sampt angehengter verwarnung/ da keine besserung folgen / vnd dergleichen klage mehr von jhm vorkommen würde / das er solches an das Consistorium gelangen lassen müste / inmassen er auch solches thun / vnd das Consistorium hierinnen gebürlich einsehen haben sol.

DEßgleichen / das er auch solche seine nachbarn im Synodo freundlich ermanen sol / zu fleissigem studieren vnd lesen / zu einem züchtigen wandel / zu threwem dienst in jhrem befohlenen ampt vnd beruff / zu freundlicher vnd brüderlicher einigkeit / vnd da nach gelegenheit der zeit/andere mehr erinnerungen vnd vnterricht den Dorffpfarrern von nöten sein würde / solches auch mit vernunfft vnd bescheidenheit zuthun sich befleissigen.

DArgegen aber wir/sampt vnsern lieben Vnterthanen/im werck befunden/ das auff solchen weg den Kirchen vnd Schulen/ in vnseren Chur / Fürstenthumb vnd Landen / weder gerhaten noch geholffen/ das solche Synodi nicht allein vnnützlich / sondern auch mehrmals mit grossem ergernis / nachteil vnd schaden der Kirchen / gehalten/ weil in so grosser anzal der Pfarrer vnd Kirchendieer vnmüglich/ auff einen tag / da gleich derselbig einig / vnd allein mit solcher fleissiger nachforschung vom morgen biß auff den abend / zugebracht / aller Kirchen gebrechen / fehl vnd mengel / an Lerern vnd Zuhörern allein angehöret / bedacht / vnd mit erinnerung vnd vermanung die gebür vorgenommen werden mögen / da auch keine Pfarrer sich selbst anklagen / noch viel weniger ein nachbar von dem andern / da er gleich was wüste/ so doch sein person nichts angienge/vor allen versamleten Pfarrern anzeigen/ da er in seinem ampt vnfleissig oder vntrew/ oder sonsten ergerliche sachen vorhette / Mit welchen die Superattendenten selbst auch mehrmal verwickelt gewest/ welche nicht weniger / vnd offtmals viel mehr / dann die jhnen vntergebnen Pfarrer / ernstlicher erinnerung vnd vermanung jhres vnfleis im studieren / auch vntrew im ampt/ vnd ergerlichen lebens halben/ bedörfft / die sie den andern Pfarrern vnd Kirchendienern thun sollen / der vrsach auch wenig oder nichts / solcher ergerlichen sachen halben / an die Consistoria, Regierung/ oder an vns/ gelanget/ vnd also vngestrafft/ mit grossem ergernis der Kirchen/ so lang getrieben/ biß das fewer vnter das tach kommen/ vnd solchem schaden schwerlich mehr zuwehren gewesen.

DArgegen aber grosser vnkosten auff solche Synodos gewendet/

darmit die Kirchen zum höchsten beschweret/ vnd denselben gleichwol solcher gestalt gantz vnd gar nichts gerhaten / Haben wir vor dieser zeit diese verordnung gethan / das hinfüro solche jherliche Particular Synodi gentzlich abgeschaffen/vñ nicht mehr gehalten werden sollen/ darbey wir es nochmals bleiben lassen/vñ hiemit wiederumb erholet/ vnd ernstlich befohlen haben wollen / das hinfüro die Superattendenten/ die Pfarrer vnd Kirchendiener/ ausserhalb vnserm besondern befehlich / nicht mehr zusammen fordern / noch solche Synodos oder Conuentus halten/ sondern gentzlich darmit in ruhe stehen sollen.

DAmit aber in vnsern Kirchen vnd Schulen/ reine/ vnuerfelschte lehr/ vnd vnter den Kirchen vnd Schuldienern/ Christliche/ bestendige / vnd Gott gefellige einigkeit erhalten / auch jeder zeit eigentlich erkundigt werden möge / wie es mit mehrgedachten Kirchendienern/ lehr vnd lebens halben / geschaffen / vnd wie getrewlich vnd vnergerlich sie jhrem ampt auswarten / vnd jhren Pfarrkindern vorstehen/ Wie sich jre Pfarrkinder in allewege gegen Gottes wort vnd Christlicher zucht vnd ordnung erzeigen / welches alles bey den Zuhörern jedes orts am besten vnd füglichsten zuerkundigen / vnd der vrsach offtermals ein gantzer tag mit einem Pfarrer vñ Kirchspiel zuzubringen / sol anders der sachen recht geschehen / da dann der Visitator nicht allein den Pfarrer / was er an seinen Pfarrkindern mangel/ sondern auch gleich die Pfarrkinder zuhören schüldig / inmassen hieuorn von der Superintendentz vnd Visitation der Kirchen vermeldet/ Haben wir an stadt obgemelter particular Synodorum der Superintendenten verordnet / das hinfüro jherlich bey vnserm obern Consistorio, in der Cantzley zu Dreßden / an einen besondern darzu verordneten/ vnd von der Regierung abgesonderten ort / zwen general Synodi gehalten / vnd in denselben / vermög nachfolgender ordnung / alle eingebrachte fehl vnd mengel an Kirchen vnd Schuldiener/ wie auch jhren Zuhörern / abgelesen/ mit fleis erwegen / vnd berhatschlaget / wie solche abzuschaffen / vnd zuuerbessern sein mögen/ da alsdann nicht allein der Pfarrer vnd Schuldiener / sondern auch der Superintendenten selbst lehr vnd leben/ auch wie geschickt/ threw vnd fleissig sie in jhrem ampt/ vnd neben der jhnen befohlenen Pfarr/ die Superintendentz/ vnd teglich auffsehen auff die jhnen zugeordneten Pfarrern verrichten / erkundigt / vnd also nicht weniger / als die gemeinen Pfarrer/ Kirchen vnd Schuldiener/ in gebürendem gehorsam vnd fleis/ in jhrem ampt erhalten/ vnd wir also eigentlich wissen mögen/ welcher gestalt jeder zeit alle vnsere Vnterthanen mit Superattendenten/ Pfarrern/ Kirchen vnd Schuldienern versehen/ ob vnsern Ordnungen auch von allen / vnd mit was ernst vnd fleis / nachgesetzt/

gesetzt/ damit durch des Superintendenten gunst oder wiederwillen/ niemandt weder befördert/ noch gehindert/ auch durch die Consistoria darüber mit ernst vnd fleis gehalten/ vnd keine Kirchen/ weder durch die Superintendenten/ noch die Consistorien/ mit vntüchtigen/ ergerlichen Personen/ wieder die billigkeit beschweret/ niemandt vbereilet/ noch vnuerhört verdampt/ mit listen oder mit gewalt vntergedruckt/ sondern menniglich durch die ordentlichen halbjherige Visitationes, seine notturfft bey diesem Synodo einzubringen/ vnd darauff jhme/ was recht vnd billich/ durch vnsere zu diesem Synodo verordnete/ wiederfaren sol.

Wann die Synodi gehalten/ vnd was für Personen darzu beruffen vnd gebraucht werden sollen.

DAmit nun vnsere Superintendenten vnd derselben Adiuncten gehaltene Visitationes/ jhre ordentliche vnd würckliche verrichtung/ vnd darauff gebürende Execution souiel ernstlicher erlangen mögen/ auch deßhalben weder die Kirchendiener/ wieder die Obrigkeit/vnd jhren diener sich zubeklagen/als ob dieselben jhr ampt mit gewalt hemmen/ vnd jhnen vorschreiben wollen/ was sie predigen sollen/ noch die Vnterthanen sich zubeschweren/ als ob in Weltlichen sachen/ sie den Kirchendienern vnterworffen/ vnd jhnen wiederumb auch in demselben das schwerd gegeben/ oder das sie darnach greiffen vnd trachteten/ in einigen verdacht kommen möchten / So ordnen vnd wollen wir/ das die Superintendenten vnd Adiuncten/ die Visitation der gestalt anstellen/ das sie damit vor Mitfasten im Winter/ vnd vor Mariæ geburt im Sommer/ fertig werden/ vnd dem general Superintendenten dieselbigen vor jetzt gemelter zeit zustellen/ welcher sich mit den Extracten darnach achten sol/ das dieselbigen vor Quasimodogeniti/ im frůling/ vnd vor Michaelis, im Herbst/ fertig werden/ vnd also obgemelte general Synodi allewegen nach Quasimodogeniti vnd Michaelis/ bey vnser Cantzley zu Dreßden/ an dem darzu gewissen/ vnd von der Regierung abgesonderten ort/ gehalten/ darzu die verordneten Generales Superintendentes beschrieben werden sollen/ welche neben vnd mit vnserm verordneten Praesidenten/ Politischen Rheten/ vnd jhnen zugeordneten Theologen/ auff die verordnete vnd benandte stunden/ morgens vnd nach mittags/ erscheinen/ vnd daselbsten/ sampt vnserem Stadhalter vnd Cantzler/ als dieses Consistorij, wie auch der andern/ verordneten Oberauffseher vnd Superintendenten/ souiel/ vnuerseumet jhres

ampts / geschehen kan / die sachen für handen nemen / vnd vermög nachfolgender Ordnung / wie sich gebürt / mit fleis vnd trewlich vnterrichten.

Mit was ordnung der Synodus angestellet/ vnd was für ein Proceß darinnen gehalten werden sol.

SO bald neben vnserem Praesidenten/ Politischen Rheten/ vnd des Consistorij Theologen / die generales Superintendentes, an bestimpten ort des Synodi/ versamlet/ sollen sie / so offt ein Synodus gehalten / anfangs durch vnsern Stadhalter / oder Cantzler/ in vnserm namen / mit ernst erinnert werden / aus was vrsachen sie abermals zusammen erfordert/ vnd verordnet/ vnd darauff vermanet werden / das sie alle fehl vnd mengel / so durch die special Superattendenten / vnd derselben Adiuncten / aus allen orten mit fleis von jeder Kirchen insonderheit verzeichnet / durch die general Superintendenten in ein kurtzen Extract ausgezogen/ vnd durch den Secretarium verlesen / fürnemlich aber / jeder jrrigen / verfürischen lehren / so den heiligen Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften/ vnd also auch vnser Christlichen zu Augspurg / Anno/ rc. 30. Keyser Carolo V. vbergebener Confession/ vnd darauff diß 1579. jhars erfolgten / vnd von vielen Christlichen Churfürsten vnnd Stende Theologen/ jetztgedachter Confession einhelligen/ wiederholten erklerung zuwieder / folgends auch vnd darneben der groben ergerlichen laster / so sie nicht allein der Kirchen / Schulen/ vnd derselben diener/ sondern auch anderer personen halben / fürbringen werden / anhören / die alle alßdann samptlich / nach jhrem besten verstand / erwegen / vnser ordnung / auch Christlicher lehr/ zucht/ erbarkeit vnd billigkeit gemeß/ votieren vnd bedencken/ wie solchen mengeln allen/ vnd jedem begegnet/ vnd dieselbige/ vermög des Predigampts/ auch vnser policey ordnung vnd auffgerichten Constitution gemeß/ abgeschaffet/ gestraffet/ vnd verbessert werden mögen.

JN welchem Synodo, in abwesen vnsers Stadhalters oder Cantzlers / welche für vnd für dabey nicht sein können / der Praesident / von wegen vnser / allewegen die vmbfrag haben / vnd die vota colligieren/ vnd da ein solche sach vorgefallen/ so an jhr selbst wichtig/ vnd die vota der verordneten des Synodi nicht gleich / vnd demnach weiter zubedencken/ wol wirdig vnd nötig/ auch wol zum andern vnd dritten mal vmbfragen sol/ darmit dieselbige eigentlich vnd wol erwogen / vnd souiel müglich / in alleweg der gebür vnd billigkeit gemeß/ ein einhellig bedencken geschlossen werden möge.

Wie weit sich des Synodi ampt/ erkentnis vnd verordnung/ in abschaffung vnd verbesserung vorgefallenen mengeln erstrecke.

AVff das aber die Execution vnd endliche verrichtung aller vorgebrachten jrrigen/ ergerlichen sachen/ nicht allein auff den Synodum geschoben/ das sich derselbig vnterwinden müsse/ was hieuor den Consistorien auszurichten vnd zu exequiren befohlen/ noch viel weniger aber der Regierung/ im geringsten/ mit verordnung der straffen/ auff dem Synodo einen eingriff thun möchten/ sollen die verordneten des Synodi durch vnsern Stadhalter vnd Cantzler/ sampt vnd besonders deßhalben berichtet vnd vermanet werden/ das sie in gedachtem Synodo principaliter vnd fürnemlich zweyer vnterschiedlichen sachen halben zusammen verordnet/ nemlich/ ein fleissig Examen zuhalten/ darmit reine vnuerfelschte lehr Gottes worts in vnseren Kirchen/ vnd in derselben/ Christliche/ Gott gefellige einigkeit/ vnter den Kirchendienern erhalten/ Darnach auch alles ergernis/ souiel möglich/ beydes bey den Lerern vnd Zuhörern/ mit gebürender bescheidenheit vnd guter Christlichen ordnung/ Gott zu ehren/ vnd der gantzen Kirchen zur zeitlichen vnd ewigen wolfart/ abgeschaffen/ vnd verbessert werden möge/ Auff welche beyde stück fürnemlich vnsere verordnete in allen Synodis sehen/ vnd jhr rhetlich einhellig bedencken richten sollen.

NAch dem aber nicht allein die fürgebrachten mengel vngleich/ da in etzlichen/ durch die von Christo verordnete gradus admonitionum, nothwendig gehalten werden müssen/ etliche aber/ wann besondere/ eusserliche/ grobe/ abschewliche laster/ als grewliche Gotteslesterung/ hurerey/ ehebruch/ vnd dergleichen/ fürgebracht/ dardurch die Christliche gemein zum höchsten verergert/ vnd gleich alsbald der Christlichen Oberkeit ernstliche leibstraff/vermöge der Rechte/ vnd vnserer auffgerichten Constitution/ von nöten/ sondern auch die personen offtermals also beschaffen/das/vermöge Gottes worts/ vnd aller billigkeit/ ein gebürlicher vnterschied zuhalten/ vnd niemandts mit vnzeitiger straff zuübereilen/ die sonst durch bescheidenliche erinnerungen vnd vermanungen/ jhnen selbst vnd anderen zum besten/ gewonnen/ vnd zur besserung gebracht werden mögen/ Sollen die verordneten des Synodi mit besonderem fleis in achtung nemen/ damit in solchen guter vnd gebürlicher vnterschied/ vnd nachbeschriebener Proceß gehalten werde.

ERstlich/Wann von einem Kirchendiener berichtet worden/das er in der lehr nicht richtig/ sondern verdechtig/ sol derselbe erstmals

durch

durch seinen verordneten Visitatorem erfordert/ deshalben freundlich angesprochen/ vnd nicht nachgelassen/ sondern mit ernst vnd fleis erkundiget werden/ in welchem artickel er jrrig/ vnd sich vnterstehe/ jhn gründlich der warheit zuberichten.

WAnn er aber befinden würde/ das solcher Kirchen oder Schuldiener nicht frey heraus bekennen/ noch sich richtig erkleren/ sondern zweiffelhafftige rede füren/ vnd vnuerstendliche antwort geben würde/ oder der Visitator jhme zu schwach sein möchte/ sol er solches vnuerzüglich an seinen special Superintendenten gelangen lassen/ der jhn alsbald für sich erfordern/ vnd deshalben gleicher gestalt auch ernstlich mit jhme handeln/ vnd nicht nachlassen sol/ biß er aus jhme ein lautere bekentnis gebracht/ was glaubens oder meinung er sey/ vnd da er mit jrriger lehr eingenommen/ sich vnterstehe/ mit Gottes wort/ jhn daruon abzuwenden/ So sich dann ein solcher jrriger Man bessers berichten lassen/ sol er in seinem ampt biß auff fernere verordnung/ vngehindert gelassen werden.

GLeichwol aber sol der Visitator solches in den Synodum berichten/ vnd keines weges verschweigen/ damit es wissent/ vnd souiel desto mehr ein fleissiges auffsehen auff jhn verordnet vnd gehalten werde/ weil offtermals solche leut nicht nachlassen/ sondern sich eine zeitlang drücken vnd auffhalten/ biß sie gelegenheit ersehen/ jhre jrrige lehr heimlich in die leute zugiessen/ oder da sie keine furcht vnd schew haben/ auch offentlich auszubreiten.

WAnn aber ein solcher/ in der lehre jrriger Kirchen oder Schuldiener/ sich aus Gottes wort nicht berichten noch weisen lassen wolte/ darzu die sachen nicht mehr heimlich/ vnd bey jhme allein/ sondern bey etzlichen wenigen oder vielen personen/ genachtbarten Kirchendienern/ oder seinen Zuhörern/ offenbaret worden/ sol alsbald durch den Superintendenten jhme das ampt geleget/ vnd er vnuerzöglich/ beneben seinem des Superintendenten gnugsamen bericht/ zu dem Consistorio, dahin er gehörig/ geschickt/ vnd daselbsten/ durch vnsere Consistorialn/ mit jhme abermals ernstlich gehandelt werden/ ob er/ vermittelst der gnaden Gottes/ bessers berichtet/ vnd widerumb zu recht gebracht werden möge/ Da sich dann die Consistorialn mit keiner general antwort settigen lassen/ sondern das garn auff den grund sencken/ in solchen Artickeln den jrrenden Pfarrer wol vnd zu grunde examiniren/ vnd da er sich nicht weisen lassen/ sondern halsstarrig auff seiner jrrigen meinung beruhet vnd verharret/ seines dienstes gentzlich erlassen/ vnd kein testimonium jhm gegeben werden sol/ damit er an diesem ort kein ergernis anrichten/ noch andere Kirchen dardurch ferner betriegen/ vnd vnwissend in jrrthumb

füren

füren möchte/ Da dann auch der Kirchen notturfft erfordert/ das solche handlung nicht von einem Synodo zu dem andern auffgeschoben/ sondern vnuerzöglich gebürender ernst fürgenommen/ vnd vnsern Consistorialn/ wie auch die Superintendenten vnd derselben adiuncten nicht warten sollen/ biß solche falsche lehr mit ergernis ausgebrochen vnd weit ausgebreitet werden/ sondern gleich anfangs solchen jrrigen Geistern/ mit guter ordnung/ gebürender bescheidenheit vnd ernst begegnet/ vnd keine stunde zugesehen werden sol/ weil solche leut nicht ruhen/ sondern mit jhrer falschen lehr/ wie der Krebs/ vmb sich fressen/ vnd vnwiederbringlichen schaden thun mögen/ ehe man es gewar werden/ welches/ souiel müglich/ zuuerhüten/ vnsere Consistorialn/ Superintendenten vnd Visitatorn allen fleis gebrauchen/ vnd an jhnen nichts erwinden lassen sollen. Deswegen wir dann auch sie jhres Gewissens erinnert haben wollen/ wie sie solches nicht allein für vns/ sondern auch vnd fürnemlich an dem grossen tage für dem HERREN Christo zuuerantworten haben werden.

WAs aber sonsten gebrechen vnd mengel der Kirchendiener person/ vnd die verrichtung jhres ampts/ auch jhrer selbst vnd derselben weib vnd kinder leben vnd wandel betrifft/ da es nicht grobe laster/ so vnnachleslich/ vermöge vnserer Constitutionen vnd policey Ordnung/ gestrafft werden sollen/ sondern solche sachen/ dardurch die Gemeine Gottes wol auch verergert/ aber entweder ohne vorsatz geschehen/ oder sonsten durch fleisch vnd blut vbereilet/ die auch durch sie wol abgeschaffen vnd gebessert werden mögen/ das vmb solcher gebrechen willen/ die gleichwol nicht zugedulden/ aber derhalben jhres diensts nicht alsbald zuentsetzen.

SOllen in denselben/ nach der lehre Christi/ Matth. 18. die gradus admonitionum, nachfolgender gestalt/ gehalten werden/ das der Pfarrer/ Kirchen vnd Schuldiener/ es sey vntrew/ vnfleis in seinem ampt/ leben/ vnleidliches ergernis/ für sich selbst/ oder auch sein weib vnd kindern/ beschüldigt oder verdechtig/ sol er deshalben für das erst mal durch seinen ordentlichen Visitatorem freundlich erinnert/ gestrafft/ vnd zur besserung vermanet werden/ So nun der Kirchen oder Schuldiener solches zugesaget/ aber nicht erfolget/ vnd das ergernis je lenger je grösser bey der Gemeine worden/ sol er für das ander mal vor den Superintendenten/ in gegenwart seines ordentlichen Visitators/ oder da der Superintendens selbst Visitator an diesem ort/ in gegenwart seiner Diaconorum, erfordert/ vnd mit ernst zur besserung vermanet werden.

WAnn aber auch auff solche andere vermanung das ergernis bey jhme nicht abgeschaffen/ vnd der Superintendens solches berichtet/ sol

tet/ sol er es nicht lange anstehen lassen/ sondern/ was mit gedachter person durch den Adiuncten/ vnd jhn den Superintendenten gehandelt/ zum Consistorio berichten/ damit er daselbst hin erfordert/ vnd für das dritte vnd letzte mal/ mit besonderm fleis vnd ernstlicher bedrawung zur besserung vermanet/ vnd da dieselbige auch nicht erfolget/ vnd deshalben von jhme weiter klage oder bericht einkommen/ er seines diensts hiemit entsetzt sein sol. Dergestalt sich kein Kirchendiener zubeklagen/ das er vbereilet/ oder vngebürlicher Proceß mit jhm gehalten/ vnd gleichwol dem ergernis zeitlich begegnet/ vnd die Kirchen mit rechtschaffenen/ reinen/ getrewen vnd auffrichtigen/ vnergerlichen Dienern bestellet vnd versehen werden.

GLeicher Proceß sol auch mit den Pfarrkindern/ durch die verordneten special Superintendenten/ vnd derselben Adiuncten/ gehalten werden/ wann von den eingepfarten einem oder mehr/ wer er auch sein möchte/ was berichtet/ so ergerlich/ oder dem Pfarrer in seinem ampt verhinderlich/ oder an seiner vnd der seinen vnterhaltung/ schutz vnd schirm nachteilig sein möchte/ wie dann die Visitatores/ vermög habender Instruction/ nichts dann notoria zuberichten befehl haben/ Sol er gleicher gestalt alsbald diese verordnung thun/ das den ergerlichen menschen/ so es ein priuat person/ der Pfarrer/ nach seinem des Visitators abreisen/ für sich erfordere/ vnd demselben/ was offenbar ist/ von wegen des gegebenen ergernis fürhalte/ vnd jhn besonders des Spruchs Christi Matthei am 18. Capitel erinnere/ da Christus saget/ Wehe der Welt der ergernis halben/ Es muß ja ergernis kommen/ doch wehe dem menschen/ durch welchen ergernis kömpt. Dann wer ergert den geringsten einen/ so an mich gleuben/ dem were besser/ das ein Mülstein an seinen hals gehengt würde/ vnd erseufft würde im Meer/ da es am tieffsten ist. Vnd also mit höchster sanfftmut vnd bescheidenheit sie zur busse vñ besserung vermanen.

WAnn aber solche person sich nicht bessert/ da dann der Pfarrer auch wol für das ander mal etzliche seiner Diaconorum, da sie verhanden/ oder/ im mangel derselben/ die Kirchueter zu sich ziehen mag/ vnd gleichwol auch solche vermanung in wind geschlagen/ sol der Pfarrer solches seinen Visitatorem berichten/ welcher/ da es den verzug auff künfftige Visitation nicht leiden kan/ die ergerliche person für sich erfordern/ vnd im beysein des Pfarrers vnd Amptmans/ Erb oder Gerichtsherren/ wo die verhanden/ vnd es jhre personen nicht betrifft/ sie nachmals zur besserung ernstlich vermanen sol/ mit angehengter bedrawung/ da solche nicht folgen/ vnd das ergernis nicht abgeschaffen/ sie für den general Superintendenten/ oder für das Consistorium für das dritte vnd letzte mal erfordert werden/ Vnd

so als-

so alßdenn keine besserung zuuerhoffen / nach der ordnung Christi/ aus der gemeine Gottes gentzlich ausgeschlossen / auch sonsten durch die Christliche Oberkeit hertiglich gestrafft werden solle.

ES sollen auch die Pfarrer durch die Superintendenten vnd derselben Adiuncten gewiesen werden/wenn ein ergerliche person/von wegen begangener öffentlichen groben lastern/ am leib oder in andere wege / andern zum abschewen vnd exempel / gestrafft werden / das nichts desto weniger die Pfarrer solche personen für sich erfordern/ vnd neben der ausgestandenen leiblichen straffe der Oberkeit (welches offtmals auch wol ohne buß geschehen kan) auch zu rechter warhafftiger vnd bußfertiger erkentnis der begangenen sünden vnd gegebenen ergernis / vor Gott vermanet vnd erinnert werden / das Gott mit der eusserlichen leibs straffe der Oberkeit/noch nicht genug geschehen/sondern er fordere auch neben dem eusserlichen gehorsam der leiblichen straffe/ ein rewiges busfertiges hertz/ das jhm lasse leid sein die begangene sünden vnd das gegebene ergernis / vnd sich hinfüro mit fleis für dergleichen sünden hüten/so werde jhr nicht allein Gott vmb Christus willen im Himel gnedig sein / vnd veterlich verziehen habē/ sondern auch die schande auff erden gemildert / das die leut mit jhr ein mitleiden haben/vnd derselben nicht also entgelten lassen/wie sonst geschehen / vnd da solche busse neben der erlittenen eusserlichen straffe nicht erfolget / nach der erinnerung Christi / aus seiner verhengnis/ vnd nach desselben gerechten vrtheil/ noch ein ergers erfolgen/das sie in grösser laster fallen / vnd neben zeitlicher schande auch in das ewige verderben gerahten werden. Welche vermanung vnd erinnerung vngezweiffelt nicht ohne frucht abgehen / sondern durch Gottes segen viel nutz/ wo nicht bey allen/doch etlichen/erfolgen wirdt.

DEmnach denn auch nach erlittener eusserlicher straff der Oberkeit / wenn solche person auff beschehene Christliche erinnerung vnd vermanung /besserung zugesaget/vnd der Pfarrer an Gottes stat sie absoluiret/ vnd zu dem hochwirdigen Sacrament gelassen / der versönung halben die Kirch mit jhr zufrieden / vnd da durch die Oberkeit jhr nicht besonders weiter aufferlegt / der versönung halben auch weiter nicht angefochten werden sol.

WAnn aber öffentliche / vnleugbare / straffbare laster berichtet/ vnd dieselbige durch die Oberkeit nicht gestrafft / oder doch vngewiß/ ob sie gesträfft/ oder was vnsere Amptleute/ Erb oder Gerichtsherrn darinnen gehandelt/ sol der Visitator solches alsbald / da die Amptleut oder Gerichtsherren / oder derselben vorweser gegenwertig / besonders anzeigen / vnd fragen / ob sie dessen wissenschafft haben / erkundigung genommen/gestrafft/oder noch zustraffen gedencken/Vnd

wie sich darauff dieselbige erkleren / der Visitator in seine verzeichnis bringen/damit der Synodus sich darauff mit seinem bedencken der gebür nach verhalten / vnd da es von nöten/ vnsern Amptleuten / Erb oder Gerichtsherrn die hand bieten/vnd vorhelffen möchten/ Dergestalt denn durch jedes orts ordentliche Oberkeit / öffentliche sünde / schande vnd laster gestrafft / vnd ohne menniglichs klagen / geschehens eingriffes oder gewalts/ abgeschafft werden können.

DEnn souiel die leibliche eusserliche straffen der groben abschewlichen laster belanget / sind die personen deß Synodi nicht als Richter geordnet / klag vnd antwort in Rechtlichem procesß / wo derselb von nöten / anzuhören / sondern weil dergleichen sachen allein von wegen des ergernis der Kirchen für sie gebracht/vñ jr ampt sich allein dahin erstreckt/das gemeldt ergernis gebürlich abgeschafft/ sollen dieselbige nicht in dem Synodo mit Rechtlichem procesß angenomen oder erörtert/sondern alßbald entweder an die Consistoria,vnsere Regierung/ Amptleut/ Erb oder Gerichtsherrn vorwiesen / vnd also allein darauff achtung geben / vnd vigiliren / damit das ergernis abgeschaffet/ vnd / vermög vnserer Constitution / nach gehaltenem gebürlichem Rechtlichem procesß/bey den Emptern vnd jeder Erb oder Gerichtsherrn gerichten/ die groben laster vnnachlessiglich gestrafft werden.

WJe denn auch/was der Kirchendiener vnterhaltung/Pfarr vñ kirchengüter/vnd verordente besoldung anlanget/da in denselben den Pfarrern/ Kirchen vnd schuldienern eingriff/ verhinderung/ nachteil vnd schaden/von wem es auch geschehen/begegnen würde/vñ solches nicht alßbald durch vnsers Synodi befehl in richtigkeit gebracht werden könte / sondern diese sache besserer erkundigung vñ ausfürung bedörffte/an die Consistorien/darunter sie gehörig/ gewiesen/ vnd denselben mit ernst aufferlegt vñ befohlen werden sol/ in diesem vnd anderem die Pfarrer / wie auch menniglich/ so für sie vorbescheiden / gehöret/vnd jnen alle gebür förderlich vnd schleunig widerfaren möge/ damit sie sich der billigkeit nach/ ferner nicht zubeklagen.

ES sollen auch in diesen Synodis vnsere verordneten mit fleis daran sein/ das in allen vnd jeden Visitationibus, von allen Visitatoribus, vnterschiedliche vnd fleissige verzeichnis auffgelegt werden/ welche Kirchendiener jhrer geschickligkeit vnd gaben halben / vor andern/ vnd zu bessern Conditionibus zugebrauchen.

DEßgleichen / das auch aus allen Consistorijs das buch fürgelegt/darinnen die vacierenden Pfarren/Diaconat/ Kirchen vñ schuldienst/ deßgleichen auch die personen/so nicht im ampt/vnd jren dienst angeboten / vnd wie sie in alle wege qualificirt / wo sie geboren / vnd studiert/was jhre testimonia, wie alt/ ob/vnd wie lange/auch wo sie

zuuor

zuuor im Kirchendienst gewesen/wie sie abkomen/ wie sie im Examine vnd predigt bestanden/wie gelert/mit was gaben sie gezieret/was jhr außsprach/ stimme vnd dergleichen/ mit allem fleis verzeichnet/damit man alßdenn vnter den verzeichneten personen die wahl haben/vnd jede Kirchen nach aller notturfft bestellet/vnd die personen nach jrer geschickligkeit vnd gaben/ jnen von Gott verliehen / versehen werden mögen.

VNser ernstlicher wille vnd meinung ist auch / das aus bewegenden vrsachen alle Superintendentzen vnd stelle der Adiuncten / alle Pfarren vnd Kirchendienst / aus den Synodis confirmirt werden sollen / damit nicht aus gunst / oder wider den willen der Erb oder Gerichtsherrn/ oder der Kirchen bewilligung/ vntüchtige Kirchendiener eingeschoben / sondern wir auch jederzeit wissen mögen/ mit was personen die Kirchen in vnsern Landen versehen / vnd keine wider die gebür mit vntüchtigen personen beschweret werden.

DEßwegen denn nicht allein die verordenten deß Synodi, sondern auch vnser ober Consistorium, mit fleis daran sein / vnd jhr inspection auch auff die andern Consistorien halten / vnd sie ernstlich vermanen sollen/das bey den Pfarrern/ Kirchen vnd Schuldienern/ das eigennützige ergerliche nachlauffen vmb die Pfarrdienst/ bey denen so im ampt seind/ gentzlich abgeschaffet/ vnd bey den Consistorijs nicht gestattet / sondern wiederumb hindersich zu jhrem beruff gewiesen/ vnd da sie an andere ort gefördert werden sollen/ in den ordentlichen Visitationibus anbringen / vnd deß Göttlichen beruffs erwarten / auch sich dermassen im studieren / verrichtung jhres ampts vnd gantzem leben also verhalten/das man vrsach haben möge / sie / nach jren gaben/armut/viele der kinder/vnd gegenwertiger not halben/ jedoch eines jeden Iuris patronatus vnabbrüchlich / zubefördern / oder biß solche gelegenheit vorfellet / sie in andere wege mit gnaden bedacht / das sie der gebürenden translation / vnd deß ordentlichen beruffs erwarten mögen.

DAmit auch in allen vorgebrachten sachen jederzeit vnsere verordente deß Consistorij mit grundt handlen/vnd jr bedencken verfassen mögen/sol allewegen/ beneben dem extract/ des Visitators special verzeichnis im Synodo zur hand sein/wo von nöten/sich aus demselben genugsamen berichts zuerholen/ Oder da derselb nicht gnugsam/ die verordnung thun/damit alle vmbstende eigentlich nochmals/doch so viel müglich / jederzeit ohne alle weitleufftigkeit / erkundiget / auff das jederman die gebür wiederfaren möge.

SO denn aller general Superintendenten Extract / von einer Superintendentz zu der andern abgelesen / die vorgebrachte mengel von den verordenten deß Synodi wol erwogen vnd berahtschlaget/

vnd durch den Secretarium des Consistorij, alles vnterschiedlich/ jedes General in ein besonder buch verzeichnet/ wie die vorgebrachte mengel/ ergernissen vnd laster abzuschaffen/ vnd zuuerbessern/ im Synodo einhellig bedacht worden/ Sol durch vnsern Cantzler vnd Praesidenten solches alles zuuor auch in die Regierung gegeben/ vnd so sie durch geschefft verhindert/ an vnsere geheime besonders geordnete Rehte gebracht/ allda von jhnen semptlich solches gleicher gestalt wieder bewogen/ vnd was also endtlichen bedacht/ dasselb vnterschiedlich in schrifften an vns gelanget/ vnd darauff vnserer endtlichen resolution der Execution halben/ so jederzeit förderlich erfolgen/ erwarten werden. So wir dann in solchem allem kein ferner bedencken/ sollen/ was also einhellig beschlossen/ die verordenten des obern Consistorij verschaffen/ damit förderlich/ vnd ohne einigen fernern auffzug/ dasselbig ausgeschrieben/ verfertiget vñ exequirt werde.

DArneben aber befehlen wir auch ernstlich/ was also in beyden Rehten vorgebracht/ berahtschlaget/ bedacht vnd erwogen wirdt/ das solches alles im Raht vnd geheim verschwiegen gehalten/ vnd von keiner person/ vor vnser resolution/ eröffnet/ sondern die publication allein in vnserm namen/ durch vnsern vorgehenden befehlch/ vnser Cantzleyordnung nach/ vnd nicht priuatim, wie gehört/ beschehẽ.

SO viel aber vnserer Kirchendiener fehl/ mengel vnd straffwirdige excess belanget/ haben wir/ was jhrenthalben vber die hieuor in vnser Visitation ordnung gesetzte warnung/ oder auch von wegen derselben wichtigkeit/ den Synodis vorgebracht vnd angezeigt/ das dargegen von dem Synodo alsbald die gebür/ mit ferner ermanung zur besserung/ straff deß hierzu verordneten carceris, oder gentzlicher vrlaubung/ nach gelegenheit vnd gestalt deß vbertretters vnd mißhandlung/ darunter fürgenommen/ vnd darmit nicht verzogen/ auch bey vermeidung vnser straff vnd vngnad/ hierinnen niemand verschonet werde. DA sich denn jemandt der decret vnd befehlch/ so in vnserm Synodo außgehen/ mit fugen zubeschweren hette/ demselbigen sol per viam supplicationis seine notdurfft derowegen an vns gelangen zulassen/ vnbenommen sein.

Vom Kirchenkasten.

NAchdem offtmals notwendige ausgaben in Kirchen vñ Schulen vorfallen/ haben wir auch denselben vnd jhren dienern zu gutem/ ein allgemeinen Kirchkasten verordnet/ vnd wollen den verordneten deß obern Consistorij weitern befehlich thun/ was gestalt sie solch einkom̃en zur ehre Gottes/ vnd dieser heilsamen Christlichen verordnung/ anwenden sollen.

General

General Articul / vnd gemeiner bericht / wie es in vnsern Kirchen / mit den Pfarrern / Kirchendienern / Schulmeistern / Dorff Cüsteren / den eingepfarrten / vnd sonst allenthalben / vermöge vnserer ausgegangenen Kirchen / Policey vnd andere ordnungen / auff etliche verordnete vnd beschehene Visitation gehalten werden sol.

NAch dem wir / als ein Christlicher Fürst / dem nicht allein löbliche Policey / sondern auch der Kirchen sachen / vermöge tragenden vnd vns von Gott befohlenen ampts / angelegen / bald als wir in vnsere Churfürstliche Regierung getretten / auff vnterthenigst ansuchen vnserer getrewen Landschafft / durch etliche hierzu sonderlich verordente politische Landt Rehte vnd Theologen / in vnsern Churfürstenthumben / auch andern vnsern herrschafften vnd Landen / ein Christliche General vnd Landt Visitation / zu anfang des fünff vnd funfftzigsten jahrs angestellet / Welche durch ermelte vnsere verordente Visitatores, vermög jhrer zugestalten Instruction / so auff die Christliche Augspurgische Confession / in derselben eigentlichen vnd warhafftigen verstande / vnd durch weilandt den Hochgebornen Fürsten / herrn Heinrichen / Hertzogen zu Sachsen / etc. vnsern freundlichen lieben herrn Vatern / seligen / durch D. Luthern gestelte / vnd nachmals gehaltene Visitation gerichtet / mit besonderm trewem fleis ins werck gesetzt / vnd allenthalben verrichtet vnd volnbracht.

Deut. 17.

DAraus wir so viel berichts empfangen / wie sie es in mehrgedachter Visitation / beydes in lehr / leben vnd wandel der Kirchendiener vnd eingepfarrten / auch der Kirchengüter vnd jehrlichen einkommen der Pfarren / allenthalben befunden / vnd solche jhnen befohlene Visitation / vermöge mehrberürter vnser Instruction / gewalts vnd befehlichs verrichtet / vnd durch sie darneben bedacht / das etliche General vnd gemeine Artickel / die Kirchendiener / derselben ampt vnd vnterhaltung / wie auch die eingepfarrte belangende / zu mehrer handhabung der Visitation / zusammen gezogen / vnd in Druck gegeben werden sollen / damit sich menniglich / so es belanget / vmb so viel mehr vnd gewisser darnach zurichten / vnd mit der vnwissenheit nicht zuentschüldigen haben möge / Deren angewandten Christlichen fleis wir gnediglich vermercket haben.

VNd nachdem wir auff obberürt jhr bedencken / suchen vnd bitt / auch für vns selbst geneigt / alles das zubefördern / damit die warhafftige Religion / so in der Prophetischen vnd Apostolischen schrifft gegründet / vnd in der oberwenten Keyser Carolo V. anno 30. in worten vnd rechtem Christlichen verstande vnuerenderten / gestelleten vnd vbergebenen Augspurgischen Confession verfasset / in vnsern gebieten / one einige verhinderung / mißbrauch / verseumnis oder ergernis / souiel jmer müglich / gehalten vnd erhalten / den Kirchen auch jre güter nicht entwendet / sondern was desselben vnbefugter vnd vngebürlicher weise geschehen vnd fürgenommen / abgeschafft / die Kirchendiener gebürlicher weise vnterhalten / deßgleichen auch gute Policey / sitten vnd erbarkeit / beydes bey den Kirchendienern / vnd dem gemeinen volck / so viel desto mehr befrieden.

ALs haben wir / so viel die güter anlanget / welche hin vnd wider den Pfarrern vnd Kirchendienern entzogen / oder aber verringert worden / allbereit zum theil gebürliche vnd ernste befehlich ausgehen lassen / damit dieselben widerumb den Pfarrern vnd Kirchendienern eingereumet / ergetzet vnd erstattet werden / sind auch solchs / da deßhalben klage einkommen solte / ferner zuuerordnen entschlossen.

DEßgleichen da wir auch vermerckt / das es die notdurfft erfordert / den Pfarrern in Stedten vnd Dörffern / zu jrem jehrlichen vnderhalt zimliche zulage / auch den alten vnd verlebten Kirchendienern jehrliche prouision auff jhr leben / verordnet werde / Vnd wollen / da derhalben fernere klage an vns gelanget / wir vns jederzeit der gebür gnediglich fürder zu erzeigen wissen.

SO viel aber die obbemelten General vnd gemeine Articul anlanget / haben wir dieselbigen / wie solche von vnsern verordneten Visitatorn bedacht / mit vnsern Hoff vnd Landt Rehten ferner ersehen vnd berahtschlaget / Vnd dieweil daraus zubefinden / das sie zu ablehnung vnd vermeidung allerhandt mißbreuche / so bey den Kirchendienern vnd eingepfarrten eingerissen / auch zu beförderung guter Policey / zucht vnd erbarkeit / vornemlich aber zu wircklicher execution / handhab vnd haltung der ergangenen Visitation / dienstlich / vnd hochnotwendig / die in ein ordnung fassen / auch in Druck zubringen / zu publiciren vnd zueröffnen befohlen.

DJeweil wir aber gleicher gestalt / abermals in nechst verschienem ꝛc. 75. jahre / durch vnsere hierzu verordnete ansehenliche Politische LandtRehte vnd Theologen / wiederumb ein Landt Visitation / deßgleichen in dem 77. vnd 78. jahre zwo local Visitation / durch die zu denselben verordnete Superintendentes vnd Adiunctos, vermöge jhnen zugestelter Jnstruction / angeordnet / darauff auch bey vnser

Cantzley

Cantzley vnd Regierung zween vnterschiedliche Synodos halten/vnd in denselben alle gebrechen/fehl vñ mengel/so aus vorgehenden dreyen gehaltenen landt vnd local Visitationibus eingebracht/ durch vnsere hierzu verordnete politische Rehte vnd general Superintendenten/auch andere Theologen/ nach notdurfft beratschlagen lassen/wie solche abzuschaffen/ Kirchen vnd Schulen in reiner lehr/ Christlicher zucht vnd guter löblicher ordnung erhalten werden möchten.

VNd sich daselbst befunden/ das mehr gedachte general Articul in etlichen zuuerbessern/ derselben auch noch mehr/ in jüngst gehaltenen beyden local Visitationibus vnd Synodis, vorkomen/so nicht weniger als die vorgehenden/ zu erhaltung guter ordnung/ notwendig.

HAben wir nicht vnterlassen/dieselbige/auch anders mehr/ so zu erhaltung reiner lehre Gottes worts/ in Kirchen vnd Schulen dieser Lande/ auch Christlicher zucht/ policey vnd erbarkeit dienstlich/ den zu Torgaw jüngst den andern Februarij dieses lauffenden 79. jahres erforderten Landt Stenden/ vorzuhalten/ Welche jhnen ermelte Articul wol gefallen lassen/ auch was ferner zu noch mehr verbesserung der hieuor gestelten Artickel dienstlich erachtet/ vns nicht verhalten/ vnd das es also in dieselbige eingebracht werden möchte/ vnterthenigst gebeten.

HJerauff wir dañ nicht vnterlassen/dieselbige sampt vnserer verordneten von der landschafft beschehené erinnerung/mit vnsern Hoff-Rehten vnd andern hierzu verordneten noch ferner zuberahtschlagen.

VNd weil vielgedachte hieuor gestellete general Articul vntereinander vielfeltig vermischet/haben wir nicht allein/was in den drey angestelleten Visitationibus, vnd darauff gehaltenen zweyen Synodis, deßgleichen auch durch vnsere verordnete aus der Landtschafft/ nützlich erinnert/denselben mit fleis einuerleiben/ sondern auch ermelte Articul in bessere ordnung bringen/ vnd jedes an sein gebürend ort setzen lassen/ damit beydes die Kirchendiener vnd eingepfarrten jhrer notdurfft nach/ gleich alsbaldt wenn jhnen berichts von nöten/ denselben vnuerhindert an seinem ort vnd vnter seinem Tittel suchen vnd finden mögen.

I.

Von der Ordination.

WJewol biß daher allein zu Wittemberg vnd Leipzig die Ordination der newen Kirchendiener gehalten/ Jedoch/ weil die Theologen daselbsten nicht allein bey den Consistorien viel zuuerrichten/ sondern beneben denselben geschefften/ vber

die ordentliche Predigten / auch teglich jhre Lectiones bey der hohen Schule verrichten sollen / vnd besonders der Kirchen / so in das Consistorium zu Leipzig gehörig / ein grosse anzal / Haben wir diese verordnung gethan / das hinfüro zugleich den andern Consistorijs, alle newe Kirchendiener / so in des Meißnischen Consistorij kreiß gehörig / bey vnserm Ober Consistorio zu Dreßden / nicht allein examiniret / sondern auch da sie tüglich befunden / daselbsten ordiniret werden sollen. Dergestalt nicht allein der Kirchendiener mit dem weiten nachreisen verschonet / sondern auch die Kirchen selbst mit vnnötigen kosten nicht beschweret / vnd gleichwol den Kirchen nach notdurfft gerahten vnd geholffen werden könne.

VNd dieweil bey der Ordination ein gantz beschwerlicher mißbrauch eingerissen / wenn vngeschickte Ordinanden / von den Herrschafften oder andern vnsern vnterthanen / zur Ordination geschickt / das dieselbige auff der Kirchen kosten so lang an gemelten orten / da sie die Ordination empfahen sollen / sich gehalten / biß sie durch ein Studenten / oder jemandt anders / auff etliche gewisse Fragen abgerichtet / vnd da sie auff dieselbige antworten können / wie sie abgerichtet worden / alßdenn erst zur Ordination zugelassen / vngeachtet / das sie in heiliger schrifft / altes vnd newen Testaments / entweder wenig / oder gar nichts gelesen noch verstehen / welche sich nachmals allein auff die Postill legen / vnd der Kirchen Gottes nimmermehr nützlich dienen / die angefochtenen nicht trösten / die jrrenden mit bestendigem grundt Gottes worts nicht berichten / noch falschen Lerern das maul stopffen können.

WOllen wir hiemit die Edelleut vnd andere Lehenherrn / denen Kirchendiener mangeln / ernstlich erinnert vnd vermanet haben / das sie nicht allenthalbē vngelerte gesellen / oder verdorbene handwercksleut auffklauben / oder jhre Schreiber / Pædagogos, oder andere Politische personen Priesterlich kleiden / vnd auff die Pfarren zustecken / sich vnterstehen / auff das sie sich bey denselben desto leichter erhalten können / dargegen an der Pfarr jehrlichem einkommen etwas schwinden lassen / oder die Junckherrn vom Pfarrgut / so jhnen gelegen ist / an sich ziehen / oder aber sonsten den Junckherrn zu hoffdiensten / mit schreiben / Register halten / kinder leren vnd dergleichen / verbunden sein / SOndern das sie dieselbige in vnsern wolbestalten Hohen schulen vnd Vniuersiteten / zu Leipzig vnd Wittemberg / suchen. Wie wir denn der vrsachen / vnd vnsern vnterthanen zu gnaden vnd gutem / die anzal vnserer Stipendiaten / so alle zumal allein in heiliger Schrifft studieren / vnd zum Predigampt oder Schuldienst sich gebrauchen lassen sollen / mit einer ansehenlichen summa gemehret / vnd

ret/vnd dreyhundert in beyden gedachten Vniuersiteten/darzu allein armer leut/ vnd von jugend auff bekandte landtkinder/ so gute zeugnis haben/ vnd mit guten ingenijs begabet/ für vnd für zuerhalten entschlossen/ damit/ wenn bey denen vom Adel/ vnd andern vnsern vnterthanen/ kirchendienst erledigt/ sie nicht vnbekante/ mit fahr vnd nachteil der Kirchen/auffnemen/sondern jederzeit mit frommen/gottfürchtigen/ bekandten/ gelarten vnd verstendigen Lehrern/ auff jhr vnterthenigst anhalten/ aus denselben oder mit andern Kirchendienern versehen/ welche stet nachmals aus dem Stipendio ersetzt/ biß auch sie gleicher gestalt/ nach jhren gaben/ zu bessern diensten/ allzeit nach dem vnparteyischen vnd vnuerdechtigen erkentnis des Synodi, befördert werden mögen.

DArdurch jnen keines weges das Ius patronatus, so sie von alters vnd noch haben/ geschwecht/ oder genommen/ sondern jederzeit auff jhr vnterthenigst ansuchen vnd vorgehenden ordentlichen beruff/ jhnen zu gnaden/ vnd der Kirchen zu gutem/ folgen/ vnd dergestalt die Lehenherrn vnd Kirchen offtmals grosses vnkostens vberhebt/ gleichwol nach notdurfft versehen werden sollen.

DEßgleichen wollen wir auch vnsere Theologos bey den dreyen Consistorien/ so der Ordination beywonen/vnd dieselbige verrichten helffen/ jres gewissens/ vnd S. Pauli vermanung/ernstlich erinnert haben/das sie niemand bald die hende aufflegen/vnd sich mit ordination vngelerter/vngeschickter/ergerlicher Kirchendiener/ nicht frembder sünden/ vnd deß erschrecklichen ewigen verdamnis armer seelen/ teilhafftig machen/ wie sie denn deßhalben am jüngsten Gericht dem gerechten Richter antwort geben müssen / Sondern viel mehr bedencken/ weil der Kirchendienst ein so hoher beruff/ das sie alle gelegenheit der Ordinanden/ so viel müglich/ auff das aller fleissigst erkundigen/ vnd sie besonders in allen/ fürnemlich den streittigen Artickeln/ ernstlich examiniren/ vnd sich nicht settigen lassen/ biß sie vermercken/ das sie aus dem grundt Gottes worts/ jhre lehr in allen artickeln bestettigen/ die angezogene zeugnis selbst in der heiligen Bibel gelesen/ vnd in derselben leufftig vnd erfaren sein.

NAchmals auch sie eines oder öfftermal hören predigen/in massen daroben in gemein von allen Kirchendienern vermeldet worden/ daraus sie vernemen mögen/ ob sie/ zu sampt rechtem verstandt heiliger Schrifft/ vnd geschickligkeit in der lehr/ auch mit notwendigen gaben zum Predigampt ausgerüstet/ das die Gemein jhre predigten vernemen/ vnd etwas nützliches daraus lernen können/ Welchs alles jederzeit in ein besonder buch/ so stetigs bey den Consistorien/ verzeignet werden sol.

DA sie aber befunden / das einer in der lehr vngeschickt / oder in seinem leben ergerlich / oder sonst zu diesem ampt nicht tüchtig / sollen die / so jhn gesandt / vnd zu der Pfarr beruffen haben / oder wollen / schrifftlich von dieses vngeschickligkeit berichtet / vnd vermanet werden / das sie auff ein andern bedacht sein wollen / der zu solchem Pfarrampt tüglich / vnd da sie keinen vorzustellen / vnd deßhalben vnsere Consistorien bericht / obgehörter massen jhnen gerahten vnd geholffen werden sol.

WJr wollen auch hiemit vnsere Consistorien bey jhren pflichten / vnd vermeidung ernstlicher straff / erinnert vnd vermanet haben / das sie bey solcher Ordination / zu beförderung der personen / kein geschenck noch gaben nemen / auch niemandt aus gunst einschieben / oder aus wiederwillen hindern / sondern wie ein jeder an seinen gaben / geschickligkeit / leben vnd wandel befunden / nach jhrem gewissen befördern / vnd hierinnen anders nichts / denn die ehre Gottes / der pfarrkinder ewig heil vnd seligkeit / vnd also einig den nutz der Kirchen ansehen vnd bedencken.

DEßwegen wir denn in den jehrlichen Visitationibus diese ernstliche nachfrage verordnet / damit die Kirchen an allen orten / so viel müglich / mit frommen / geschickten / tüchtigen vnd vnergerlichen Kirchendienern / zu erbawung derselben / versehen werden.

SO werden auch die jenigen / welche einen Kirchendiener beruffen / vnd zu der Ordination schicken / denselben mit notdürfftiger zehrung abzufertigen wissen / auff das er / wie gebreuchlich / ordiniret werden möge.

DAmit aber auch hierinnen durchaus gleicheit / vnd weder die Ordinanden lang auffgehalten / noch die Kirchen mit vnnötiger zehrung beschweret werden / sol in allen dreyen Consistorien ein gewisser tag in der wochen / in jedes circulo, ernennet werden / auff welchen die Ordination gehalten werden sol.

VNd so einer ordiniret / sol er von dem Consistorio dem Lehnherrn vnd der Kirchen zeugnis bringen / auff welchen tag dieselbige verrichtet / Vnd da sich der zehrung halben mißuerstandt oder vneinigkeit zutragen wolt / damit kein theil zur vnbilligkeit beschweret / sol es auff erkentnis deß Visitatorn vnd der Oberkeit jedes orts gestellet werden.

WJe aber / vnd mit was form vnd weise / ein newer Kirchendiener / vor der gantzen Kirchen ordiniret werden sol / ist zum teil droben / vnter dem Capitel vom beruff vnd annemung der Kirchendiener / zum teil aber bey dem Capitel von der Inuestitur derselben / vermeldet / darnach sich die Theologen in den Consistorijs zurichten haben.

II.

Von der Lehre / vnd was dem Volck in Predigten vorzutragen.

NAch dem zu diesen letzten zeiten / durch besondere gnade Gottes / sein heiliges Wort aus der tieffen finsternis des Babsthumbs / in diesen Landen wiederumb / durch seinen außerwehlten werckzeug vnd hocherleuchten Mann D. Luthern / an das liecht gebracht / deßwegen wir seiner allmechtigkeit hertzlich zudancken / Sollen alle Pfarrer vnd Kirchendiener in jhren Predigten vnd jederzeit / nicht allein jhre Pfarrkinder zu Christlicher dancksagung für solche grosse gnade / trewlich vnd fleissig verwarnen / sondern auch für jhre person / vermöge jhres tragenden vnd von Gott so hoch vnd thewer befohlenen ampts / sich beneben jhrem vnd der Pfarrkinder embsigem Gebet befleissigen / das solche lehr rein vnd vnuerfelschet / durch seine gnade erhalten / vnd auff vnsere nachkommen auch gebracht werden möge.

DIeweil aber nach absterben weiland D. Luthers / seligen / der Sathan sich vnterstanden / durch etliche falsche Lehrer / dieselbige in diesen vnsern vnd andern Lendern wiederumb zuuerdunckeln / dem wort Gottes vnd vnser warhafftigen Christlichen bekendtnis Augspurgischer Confession / Keyser Carolo V. anno &c. 30. vbergeben / wiederwertige / falsche vnd verdampte lehre in Kirchen vnd Schulen / heimlich vnd öffentlich einzufüren / Welcher betrug vnd list / vermittelst besonderer gnaden Gottes / wunderbarlich geoffenbaret / vnd nochmals durch einhellige erkentnis etlicher fürnemen Christlichen / durch vns gen Torgaw deß nechstverschienen 1576. jahres zusammen beschriebenen Theologen / mit bestendigem grunde Gottes worts verworffen / vnd von allen / in den Augspurgischen Confessions verwandten Kirchen vnd Schulen / eingerissenen ergerlichen zwiespaltigen Artickeln / ein gründtliche / richtige vnd in Gottes wort wolgegründte erklerung begriffen / welche von etlichen andern Christlichen Churfürsten vnd Stenden / Augspurgischer Confession zugethanen reinen Kirchen / in grosser anzal einhellig approbiret vnd vnterschrieben / wie solche in diesem 1579. jare in offentlichen druck verfertiget.

IST vnser ernstlicher wille vnd meinung / das hinfüro in allen Kirchen vnserer Churfürstenthumb vnd Landen / in massen wir anfangs in der Vorrede vber diese verfaste Ordnung vns erkleret / alle Pfarrer vñ Kirchendiener anders nicht / deñ den Bieblischen Prophetischen vnd Apostolischen schrifften / vnd denselben nach / der vnuerenderten Confession / vnd der darauff erfolgten Apologia, vnd den zu Schmal-

Schmalkalden durch D. Luthern geschriebenen / vnd die daselbsten versamleter fürnemer Theologen approbirten vnd vnterschriebenen Artickeln / so dem Concilio zu Mantua vberantwortet werden solten / auch beyden Christlichen Catechismis D. Luthers / vnd der jüngst darauff zu Torgaw von allen streittigen Artickeln gestelter / vñ hernach aus aller andern Kirchen eingebrachtem bedencken verbesserter einhelliger declaration vnd Christlichen erklerung / durchaus gemeß verhalten / vnd denselben zuwieder weder heimlich noch öffentlich / nichts leren sollen.

DArauff nachmals auch mit besserm verstandt vnd grunde derselben zuhörer jhre kinder vnd nachkommen leren / vnd sie desto ernstlicher vermanen können / das sie vber solcher einfeltigen / reinen / vnuerfelschten lehre halten / vnd sich fleissig für den eingeschlichenen Irrthumben vnd verfelschungen reiner lehre hüten sollen.

WElchs zweiffels ohne / der Allmechtige nicht allein zur straffe der vndanckbarn Welt / von wegen der grossen verachtung vnd vndanckbarkeit gegen seinem Wort / verhenget / sondern auch die außerwehlten seine liebe Kirchen mit gnaden also regieret hat / das sie durch solche spaltungen auffgemuntert / nicht allein für jhre person desto fleissiger zubeten / vnd Gott für die empfangene gnade zudancken / sondern auch durch sie vnd jhr einhellig / öffentlich vnd bestendig warhafftig bekentnis / als Zeugen der warheit / so D. Luthern seligen / selbst zum theil gesehen / gehöret / seine schrifften mit fleis gelesen / die nachkommen zur liebe der warheit gereitzet vnd vermanet / darinnen gestercket / vnd / jhrem exempel nach / sich so viel desto fleissiger hinfüro vnd alle die tage jhres lebens für falscher vnreiner lehre vorsehen / bey der reinen lehre standthafftig vnd mit gebürendem Christlichem eiffer vnd ernst halten / vnd durch einige newerung oder scheinbar fürgeben des Geists der finsternis / so sich in die gestalt der Engel des liechts verstellen kan / nicht daruon abfüren lassen.

III.

Auff was zeit die Predigten an Sonn vnd Feyertagen anzustellen / vnd mit was ordnung sie sollen gehalten werden.

WJe aber / vnd auff was zeiten / an Sonn / Feyer vnd Wercktagen / die predigten Gottes worts angestellet / auch mit was ordnung dieselbigen gehalten werden sollen / weil in den jüngst gehaltenen Visitationibus allerley mengel an Lehrern vnd

Zuhörern /

Zuhörern/vnd sonderlich befunden/das vnser hievor gegebenen verordnung nicht gelebt worden. Ist hierauff vnser wille vnd meinung.

ERstlich/Das vnsere Pfarrer vnd Kirchendiener in Stedten vnd Dörffern/jhre Predigten also anstellen/das sie zu erbawung der Gemeine Christi/in warhafftiger erkentnis vnd furcht Gottes/auch zu aller Christlicher zucht/vnd Gott gefelliger erbarkeit/dienen mögen.

ZVm andern/Das sie auff alle Sonn vnd Feyertage/die gewönlichen vnd verordneten Euangelia/weil sie der Christlichen Gemein/vnd also auch den vnuerstendigen etzlicher massen wol bekandt/wie auch auff die verordnete Fest die Historien derselbigen predigen/vnd ausserhalb fürnemer ehehafften vrsachen/keines mals vnterlassen/damit die Hausueter dieselbigen als bekandte Euangelia/sampt jhren auslegungen/jhren kindern vnd gesinde/daheime desto besser scherpffen vnd einbilden können.

JN der wochen aber/da der Kirchendiener in einer Stad viel/sollen sie mit gemeinem rhat die Predigten also vnter sich teilen/das nicht allein aus dem newen Testament ein Euangelist oder Epistel S. Pauli/oder eines andern Apostels/sondern auch aus dem alten Testament etzliche Bücher/der Christlichen Gemeine geprediget vnd erkleret werde.

ZVm dritten/sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener/durch jhre Superintendenten vnd verordnete Visitatorn vermanet/vnd mit ernst dahin gehalten werden/weil/Gott lob/an Predigten vnd anzal derselben/nicht mangel/darzu lange Predigten nicht bawen/dardurch das volck zum gehöre entweder verdrossen gemacht/oder aber/ehe sie das letzte fassen/des ersten wieder vergessen/das sie nicht lange predigen/sondern jhre Predigten also anstellen/das sie an Sonn vnd Feyertagen/wie auch auff die hohen Fest/auffs lengste nicht vber eine stunde/deßgleichen auch die nachmittag vnd wercktag Predigten/eine halbe stunde/oder mehr nicht/dann auffs lengste drey viertel stunden sich erstrecken/damit die zuhörer bey gutem willen behalten/vnd mit grossem fleis dieselbige besuchen.

DArdurch auch die Kirchendiener verursachet werden/das nicht viel vnd mancherley in einer Predigt/sondern nur etzliche wenig stück/eins/zwey oder drey/dem volck vnterschiedlich/vnd mit guter ordnung/fürgehalten/welches auch die vnuerstendigen fassen vnd behalten mögen.

SOnderlich aber sollen sie sich in jhren Predigten befleissigen/wann sie jhre lehr mit zeugnissen heiliger Schrifft beweisen vnd bestettigen/das sie die Sprüche gantz/wie sie von den Propheten vnd

Aposteln beschrieben / vnd mit den worten anziehen / wie sie D. Luther verdeudscht hat / damit die Zuhörer solche nachsuchen / vnd jhnen dergestalt die Predigt nützlicher machen / vnd tieffer einbilden können.

ZVm vierden. Nach dem auch die Pfarrer aus geringen / liederlichen vrsachen / die Predigten an wercktagen / besonders zu Sommerszeiten / einstellen / vnd gentzlich vnterlassen / sollen dieselbigen / ausserhalb etzlicher wochen in der Erndte / wann die arbeit am nötigsten / vnnachlessig gehalten werden / dann sich allewegen / wo nicht viel / doch etzliche / besonders alte vnd erlebete personen / sampt den kindern / bey denselben finden / auch darzu ernstlich vermanet werden sollen.

ZVm fünfften. Nach dem klagen eingebracht / das die Pfarrer jhres gefallens an Sonn vnd Feyertagen / zu vngleichen stunden die Predigten / in den Pfarren vnd Filialn anstellen / dardurch das volck verhindert / das sie sich nicht auff gewisse zeit zur Predigt schicken können / solchem zubegegnen / vnd das / souiel müglich / die Predigt Gottes worts nicht versaumet / sollen die Pfarrer / so keine Filial zuuerrichten haben / durch das gantze jhar / an allen Sonn vnd Feyertagen / eine gewisse bestimpte stunde / als im Sommer auff sieben / im Winter aber auff acht vhr / gewißlich vnd vnuerlengt halten / vnd jhres gefallens solche stunde nicht endern noch verrücken.

WElche aber Filial zuuersorgen haben / auff das sie mit der andern Predigt im Filial gleicher gestalt auch gewisse / bestimpte stunde / nach jedes orts gelegenheit / halten / auff das die mittages Predigt / auch zu rechter zeit könne angestellet vnd verrichtet werden / darnach sich die eingepfarten zurichten wissen / sollen sie in der Kirchen / da die Communion gehalten wirdt / nach der zal der Communicanten / ein viertel oder halbe stunde desto früer anfangen / vnd solches der Gemeine den Sontag zuuor auff der Cantzel anzeigen / damit sie sich haben an beyden orten darnach zurichten.

ZVm sechsten. Weil sich auch befunden / das an den orten / da neben der Pfarrkirchen auch Filial zuuersehen / dem Pfarrer aber / von wegen vngelegenheit des orts / in beyden Kirchen die Predigt für mittage zuhalten vnmüglich / das die eingepfarten aus keiner Kirchen in die andere / vnd also / vmb der Predigt willen / dem Pfarrer folgen wollen / wann er nemlich an einem ort vor mittage / vor acht tage aber am andern ort / seine Predigt verrichtet / daher die in Filialn vnd eingepfarten Dörffern / offt in viertzehen tagen keine Predigt haben / vnd an stadt des gehörs Gottes worts / spatzieren oder jhrer arbeit nachgehen / Sollen die verordneten jedes orts Visitatores, diese anordnung thun / vnd / nach gelegenheit der vmbstende / solches auff das

beste /

beste/ so müglich/ mit beyder theil gutem willen/ bestellen/vnd die eingepfarten ernstlich vermanen/ das sie die Predigt vnuersaumpt besuchen/ vnd sich deßhalben billich nicht zubeschweren haben.

ZVm siebenden. Nach dem den Pfarrern vnd Kirchendienern mit ernst aufferlegt vnd eingebunden / das sie in jhren Predigten jren eignen affect / mit holhippen / poldern oder schmehen/ nicht nachhengen/sondern sich aller Christlichen sanfftmut vnd bescheidenheit/nach der lehr S. Pauli/ gebrauchen/ Ist solches von vns keines weges dahin gemeinet/ das die Kirchendiener / mit gebürendem / brennendem ernst vnd Christlichem eiffer / das lesterliche vnd gottlos leben der Pfarrkinder nicht straffen / vnd also die laster nicht rüren dörffen/ welche der allmechtige jhnen so ernstlich aufferlegt vnd befohlen/Esai. am 58. auch da sie solches vnterlassen/ jhnen erschröckliche drawung für augen gestellet/ wann sie den Gottlosen die sünde nicht sagen/vnd sie darinnen sterben/er jhre seele an seinem grossen tage aus jhren henden fordern wolle / Ezech. am 3. Werden derhalben die Pfarrer in solchem sich jhres ampts / der gebür nach / wol zuerinnern wissen / vnd / wo von nöten / die Visitatores jhnen gnugsamen bericht geben können / das solches allein auff die ergerlichen Predigten gemeinet/ da die Pfarrer/aus zorn vnd eigener rachgier/ jhre eigene sachen auff die Cantzel getragen / vnd / mit ergernis der Gemein / ausgestossen/ die leute mit namen genennet/ oder sie sonsten also ausgemahlet/ das menniglich / wer sie sein/ wol verstehen können / oder sonsten nicht gebürliche ordnung im straffampt gebrauchet / vnd also an stadt Gottes worts / die gantze zeit mit denselben zugebracht / welchs wir hinfüro zugedulden keines weges gemeint sind / sondern da einer wieder seine Pfarrkinder / eines oder mehr / eine sache haben möchte / sol er dieselbe / wo müglich / vnd wie Christen menschen / besonders aber Kirchendienern/vor andern wol anstehet/ freundlich/ Christlich/ mit jhme insonderheit / ohn alles ergernis vnd weitleufftigkeit / austragen / vnd da jhme die billigkeit nicht wiederfüre / deshalben nicht die gantze Kirchen / besonders aber in offentlichen Predigten / betrüben/ vnd also sein selbst Richter / in eigener sachen sein / sondern an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen / vnd sein ampt vnergerlich/ jeder zeit / mit aller sanfftmut verrichten / auff das die Pfarrkinder vernemen mögen / das seine Straffpredigten nicht aus fleischlichem willen / sondern Christlichem vnd veterlichem eiffer / hergeflossen / dergestalt sie auch mehr bawen/ vnd jhrer Zuhörer freundlichen willen / gegen jhrer person / vnd ehrerbietung gegen dem heiligen Ministerio, besser erhalten werden.

ZVm achten/ sollen die Pfarrer auch der gelegenheit jrer Pfarr-

kinder wol acht nemen / weil es gemeiniglich auff den Dörffern einfeltige / vnd Göttlicher sachen / besonders der Religions streite / vnerfarne leute sind / das sie dieselbigen nicht mit vnnötigem gezencke der lehr oder personen halben / verergern / noch dieselbige auff der Cantzel ohne not erregen / dardurch den einfeltigen leuten allerley nachdencken gemacht / vnd also mehr bey jhnen abgebrochen vnd zerstöret / dann auffgebawet vnd gebessert werden mag / Sondern sie sollen jhnen den grund Göttlicher reiner lehre / vermöge Gottes worts / vnd jhres Christlichen Catechismi / einfeltig fürtragen / vnd für wiederwertiger lehr trewlich warnen / gleichwol jeder zeit diese vorsichtigkeit vnd bescheidenheit gebrauchen / wann es die notturfft erfordert / das etliche mit falscher lehre eingenommen weren / oder sonsten die notturfft erfordern / die leut vor vnreiner lehr zuwarnen / derselben vngrund anzeigen / mit klaren zeugnissen der Schrifft / vnd wie sie wieder die einfalt des Christlichen Catechismi streiten / genugsam wiederlegen / vnd die personen / so darmit eingenommen / mit dem geist der sanfftmut / zu wieder bringen / sich befleissigen sol / auff weise vnd maß / wie bey dem Artickel von der Visitation vnd Superintendenten nottürfftiglich vermeldet worden.

ZVm neunden. Nach dem die Kirchengebewde verordnet / nicht weltliche sachen darinnen zuuerkündigen / sondern Gottes wort zupredigen vnd anzuhören / so sollen die Kirchendiener sich befleissigen / das sie nicht allerley / besonders weltliche sachen / zu verkündigen sich annemen / noch auch andern zuthun verstatten / welche vor der Kirchen / auff den offenen Pletzen / in den Dörffern oder in den Stedten / auff dem Rhathaus / oder andern örten / viel füglicher verrichtet werden können.

ZVm zehenden. Nach dem die Kirchendiener in allem / was zu warhafftiger Gottseligkeit vnd erbarkeit dienstlich / der Christlichen Gemein ein gut exempel vorzutragen schüldig / sollen zuförderst die Superintendenten sich befleissigen / das nicht allein die Prediger / vnd jhre Diaconi, so offt die offentlichen Predigten / ausserhalb dem teglichen Frügebet / gehalten / allewege sich bey demselben finden / sondern auch die Superintendenten vnd Pfarrer selbst darinnen sein / damit sie hören / vnd eigentlich erkundigen mögen / mit was fleis jhre Collegen jhre Predigten verrichten / ob sie auch / wie sichs gebüret / darauff studieren / mit grunde leren / gute ordnung in jhren Predigten halten / verstendlich leren / gebürende bescheidenheit gebrauchen / vnd da es jhnen an deren stück einem oder mehr fehlet / sie deshalben freundlich anreden / vnterrichten / vnd zur besserung vermanen / auch wie solche erfolget / mercken / vnd nicht nachlassen. Besonders

sonders aber sollen allezeit / vnd bey allen ordinarj Predigten / die Diaconi gegenwertig sein / vnd nicht vnter den Predigten / in jhren eigenen oder andern heusern / bey dem wein oder bier sitzen / oder sonst andere sachen / mit ergernis der Gemein / verrichten / bey ernstlicher straff / so sie / da sie gewarnet / vnd solches nicht bessern / darůber zugewarten haben.

ZUm eilfften. Nach dem bißweilen Studenten auff die Dörffer gehen / auch sonsten aus andern orten Pfarrer / Diacon / oder andere Kirchendiener zusammen kommen / vnd begeren / allda in der Kirchen sich mit predigen zuuersuchen / vnd zuůben / Sol der Pfarrer derselben keinen aufftreten / noch predigen lassen / er bringe dann von seinen Præceptoribus, da er in heiliger Schrifft studiert / vnd des orts Superintendenten / ein schrifftlich zeugnis / das er darzu geschickt erkandt / vnd demnach sicher zupredigen möge zugelassen werden / der auch das Concept zuuor dem Pastori, oder einem aus seinen Diaconis, oder dem Superintendenten / geweiset habe / Vnd werden sich alle Pfarrer gegen solchen personen / so sich zu predigen anbieten / guter vorsichtigkeit vnd bescheidenheit wol wissen zugebrauchen / damit nicht vngeschickte / vngelerte / oder verdechtige personen / zu dem hochwirdigen Predigampt zugelassen / dardurch die Gemeine verergert / auch sie selbst in gefahr vnd beschwerligkeit gerhaten möchten.

IIII.

Vom Catechismo.

DJeweil keine nothwendigere Predigt ist / als des heiligen Catechismi / in welchem die summa vnd inhalt der gantzen heiligen Schrifft / altes vnd newen Testaments / begriffen / darein auch alle andere Predigten / den einfeltigen leuten zu bessern bericht / zu sterckung jhres glaubens / in den vnterschiedlichen stůcken desselben gezogen werden können / Sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / jhnen ermelte Predigt des Catechismi / vor allen andern / mit besonderm fleis angelegen / vnd befohlen sein lassen / damit die Gemeine / besonders aber das junge vnd albere volck / denselben desto baß verstehen lernen / vnd was jeder zeit geprediget wirdt / fassen mögen.

ZUm ersten / sollen sie keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen / noch in der Schule leren lassen / dann wie derselbig durch weyland den hocherleuchten Man Doctor Martin

 Luther /

Luther/ seligen/ in druck gegeben/ vnd seinen Tomis eingeleibet worden ist.

ZVm andern. Damit derselbige jederman gemein vnd wol bekandt werde/ sollen die Pfarrer in Dörffern alle Sontage vor dem Euangelio/ den gantzen Catechismum/ doch ohne die auslegung/ nemlich/ allein die einfeltigen wort der zehen Gebot/ die Artickel des Christlichen Glaubens/ das heilige Vater vnser/ die wort von der heiligen Tauff/ vnd dem Sacrament des Altars/ mit lauter stimme/ deutlich vnd verstendlich/ sampt dem Morgen vnd Abendsegen/ vnd dem Gebet vor vnd nach dem essen/ vorsprechen/ auch das junge vnd albere volck vermanen fleissig zuhören/ damit die Eltern nachmals/ jhre kinder vnd hausgesinde/ auch daheim zu hause denselben nützlich treiben/ vnd sie darzu anhalten können.

ZVm dritten/ sollen die Pfarrer vnd kirchendiener sich befleissigen/ das sie den Catechismum stettigs auff eine form vnd weise tractieren/ vnd im leren desselben nicht weit dauon ausschweiffen/ jhre kunst vnd geschickligkeit zubeweisen/ sondern dem jungen volck denselben auffs allereinfeltigst fürtragen/ vnd also auch wieder von jhnen erfordern vnd examiniren/ vnd keine andere Beyfragen/ so darinnen nicht begriffen/ gebrauchen/ dann das arme junge vngeschickte volck jrre gemacht wirdt/ vnd wenig behalten kan/ so man gar weitleufftig/ vnd mit vngleicher form vnd weise zureden/ den Catechismum handelt.

DArzu die Pastores in Stedten vnd Dörffern/ besonders das junge volck/ die Kinder/ Knecht vnd Megde/ fordern/ vnd die Eltern/ Herrn vnd Frawen/ ernstlich ermanen sollen/ das sie dieselbigen fleissig zu solcher Predigt vnd auslegung des Catechismi schicken/ vnd bey ernstlicher straff solche nicht verseumen/ vnd da jhnen ein stück des Catechismi vorgehalten/ vnd ausgeleget worden/ die Eltern/ Herrn oder Frawen sie daheim befragen/ was sie daraus gelernet vnd behalten/ dardurch sie gleich von kindheit an auffgemundert vnd gewehnet werden/ fleissig auff die Predigt zumercken.

ZVm vierden. Nach dem das junge volck in der wochen/ von wegen des ackerbawes vnd anderer arbeit/ verhindert/ das sie nicht leichtlich zur kirchen kommen/ sol der Catechismus alle Sonn vnd Feyertage nach mittage dem jungen volck auff weise vnd maß/ wie droben vermeldet/ gepredigt/ die Epistel aber mit einer kurtzen summa gelesen/ vnd auff einen andern tag in der wochen/ ausgeleget werden/ auff welchen tag denn gleicher gestalt/ oder einen andern/ der Pfarrer das Examen im Catechismo mit den jungen kindern halten sol.

ES sollen aber die Pfarrer die gelindigkeit gebrauchen / das sie das arme/ einfeltige / arbeitsam volck / nicht vbel anfaren / vnd von solchem wochentlichen verhöre abschrecken / sondern fein freundlich ansprechen/ vnd in der erste mit ziemlicher antwort zufrieden sein/ die den Catechismum gelernet / loben/ die andern locken / vnd zur besserung vermanen/ mit erzelung der frucht vnd nutz / so aus solchem lernen erfolgen werde.

ES sollen auch die Pfarrer die Hausueter vnd Hausmütter von der Cantzel vermanen / das sie jre kinder vnd gesinde mit freundligkeit zu solchem examen weisen vnd halten / auch zu gutem exempel vnd anreitzung der Jugent selbst vnbeschwerlich vnd willig zu der verhör sich einstellen wolten.

DA aber in den Dörffern zum examine des Catechismi/ besonders in den Filialn/ oder da sonsten so viel volcks in eine Pfarr gewiedemt / das es dem Pfarrer alles zuuerrichten vnmüglich / den Küstern oder Kirchnern zuhalten befehlen (welchs doch anders nicht / dann da sie zuuor durch ein ernstlich vorgehend examen / bey dem Consistorio gehalten / hierzu tüchtig erkandt) sol jhnen gleicher gestalt ernstlich eingebunden werden / das sie den Catechismum fleissig treiben / vnd in verfarung der jugent gleichmessige bescheidenheit gebrauchen/ auff form vnd weise/ wie oben vermeldet.

VNd darmit das gesinde beten lerne / sollen die Eltern etzliche stunden in der wochen selbst / besonders aber/ wann sie vom essen gehen / oder ehe sie sich schlaffen legen / die stück des Catechismi fürsprechen / oder die es besonders in der Schule gelernet / den andern vorsprechen lassen.

DA sie aber selbst vngelert / vnd im hause niemandt hetten / der lesen köndte / sollen sie einem armen knaben in der Schulen etwas geben/ der jhrem gesinde zu gewissen stunden den Catechismum vorspreche oder lese/ vnd geistliche gesenge lere.

SOnderlich aber sollen die Hausueter fleissig vermanet werden/ das sie jhre kinder/knaben vnd megdlein (da Jungfrawen schulen gehalten werden) fleissig zur Schule halten / darinnen sie vnter anderm auch den Catechismum für sich auswendig vnd andern vorlesen vnd lernen können.

ZVm fünfften/ sollen die Pfarrer/ sonderlich die das erste mal zu dem hochwirdigen Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi gehen/ im Catechismo mit fleis examinieren / ob sie denselben gelernet haben / auch ob sie zu der Communion sonsten zuzulassen / eigentlich erkundigen.

V.

Von dem jhärlichen Examine des Catechismi/ so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden sol.

NAch dem bey dem Examen des jungen volcks/ in der Fasten/ allerley vngleicheit vnd vnordnung fürfallen möchte/ da es in einer Kirchen anders/ denn in der andern/ gehalten/ sollen die Visitatores diese verordnung thun/ das hinfüro in allen Kirchen/ vnser Chur/ Fürstenthumb vnd Landen/ durchaus einerley gleiche ordnung/ nachfolgender gestalt/ gehalten/ vnd keines weges/ ausserhalb einhelligem bedencken/ vnd verordnung des Synodi, verendert werde.

ERstlich sollen in den Stedten/ die Superattendenten (da sie sein) oder die Pfarrer in denselben/ von dem Rhat ein verzeichnis der Bürger vnd Einwohner der Stadt fordern/ wie dieselbigen in vierteil ausgeteilet worden/ die jhnen auch jedes orts Rhat vnweigerlich mitteilen sol.

ZVm andern sol der Pfarrer/ auff den Sontag Esto mihi, &c. der Gemein verkündigen/ das hinfüro auff die Sontage in der Fasten/ nach der Mittags Predigt/ das Examen mit den kindern vnd hausgesind gehalten werde/ derhalben die Eltern jhre kinder vnd gesinde darzu schicken/ vnd anhalten wollen/ darmit sie aus jhrem Catechismo rechenschafft jhres glaubens geben können.

ZVm dritten. Damit aber solches mit guter ordnung geschehe/ vnd ohne Confusion verrichtet werden möge/ sollen dieselbigen nicht alle auff einen Sontag verhöret werden/ sondern wie jeder Stadtbürger in jhre vierteil ausgeteilet/ also sol auch ein jedes vierteil/ auff einen gewissen bestimpten Sontag/ verhöret werden/ also das auff den ersten Sontag der Fasten/ das erst vierteil/ auff den andern Sontag das ander vierteil/ vnd also fortan/ etc. die vbrigen auch/ jedes vierteil/ auff seinen verordneten Sontag/ verhöret werde.

WO aber die Stadt so gros/ das auff einen Sontag die kinder vnd gesinde/ in gedachtes vierteil gehörig/ von wegen der grossen menge/ nicht köndte alles verhöret werden/ als werden die Kirchendiener das volck wol also abzuteilen wissen/ darmit in der Fasten solches Examen jedes orts vnnachleßlich vnd gewißlich/ mit allen verrichtet werde.

ZVm vierden/ Weil nicht wenig von diesem Examine abgeschreckt/ das an etlichen orten die Kirchendiener das junge volck/ wann

wann es nicht gleich auff alle fragen antworten kan / besonders Knecht vnd Megd / mit harten worten anfaren / vnd vor dem volck vbel ausmachen / Desgleichen auch etliche Pfarrer vnd Kirchendiener / zu zeiten hohe / vnd offtermals nicht allein den jungen / sondern auch den alten selbst / vnbekandte fragen fürhalten / darauff jhnen zu antworten vnmüglich / Sollen die Visitatores die Pfarrer in den Stedten vnd Dörffern ernstlich vermanen / das sie dem jungen volck freundlich / veterlich / mit aller sanfftmut vnd bescheidenheit / zusprechen / damit sie nicht von diesem heilsamen vnd hochnotwendigen Examine abgeschreckt / sondern ein hertzlichen lust vnd frewde / darzu gewinnen / vnd durch die Eltern / herrn vnd Frawen / desto leichter darzu angehalten werden mögen / Demnach die kinder vnd gesinde loben / die aus jhrem Catechismo antworten können / die andern / woran es jhnen gefehlet / vermanen / das sie es von den andern / biß auff das nechst Examen, lernen.

ZVm fünfften. Es sollen aber die Pfarrer vnd Kirchendiener dem jungen volck keine andere fragen fürhalten / dann die in D. Luthers Catechismo begriffen / darzu eben mit denselben / vnd keinen andern worten.

VNd erstlich / wann kinder verhanden / so in der Schul den Catechismum gelernet / vnd man desselben aus der Schul gewiß ist / bedarff es keines langen Examens vnd fragens / sondern wann dieselbigen nur etliche stück des Catechismi befraget / jetzund aus diesem / dann aus einem andern stück des Catechismi, kan der Kirchendiener leichtlich sehen / ob das kind den Catechismum noch in frischer gedechtnis behalten / oder nicht.

DJe aber denselben nur zum teil gelernet / sol er befragen / wie weit sie darin kommen / vnd darauff den kindern / so im lernen einander gleich / ein fragstück vmb das ander / vorhalten / da er auch leichtlich erkundigen kan / wie fern sie kommen / vnd sie loben / das sie so viel gelernet / auch freundlich vnd veterlich vermanen / das sie also fortfaren / vnd nicht nachlassen wollen / biß sie den Catechismum gantz gelernet haben.

SO aber leute verhanden / welche niemals zur Schul gehalten / vnd demnach die auslegung des Catechismi nicht gelernet hetten / die sollen doch befraget werden / ob sie das Vater vnser / den Christlichen Glauben / die zehen Gebot / die wort der einsetzung der heiligen Tauff / vom heiligen Abendmal / vnd der heiligen Absolution wissen / wie solche alle Sonn vnd Feyertag jhnen in der Kirchen offentlich für dem volck vorgesprochen werden.

NAchmals sie auch veterlich / mit linden / sanfften worten / vermanen /

manen/ das sie vor den kindern/ so zur Schul gehalten/ die fragstück/ vnd auslegung des Catechismi lernen / darzu sie ein gantz jhar haben/ vnd da sie ein fleis darauff legen wöllen / eins von dem andern leichtlich lernen können.

ZVm sechsten. Darmit auch die Eltern/ herrn vnd frawen nicht allein sehen mögen/ wie jhre kinder vnd hausgesind befragt/ sondern auch/ was sie antworten/ vnd da etliche es nicht können/ dester mehr vrsach haben/ jhre kinder zu fleissiger vbung des Catechismi im hause anzuhalten / das jhnen nicht allein die Hauptstück / sondern auch die auslegung des Catechismi, doch stückweise/ vor/ vnd nach dem essen/ vorgesprochen / desgleichen vermanet werden / wann sie auffstehen vnd schlaffen gehen / solches mit einander zu üben / sollen die Eltern/ wo nicht beyde / doch auffs wenigste eins/ der vater oder die mutter/ wie auch der herr oder die fraw / zu diesem Examen jhre kinder vnd hausgesinde selbst füren / welchs / dieweil es an jhm selbst Christlich/ vnd Gott gefellig/ sich niemandt beschweren wird.

VNd nach dem vermutlich / das die Eltern in den Stedten/ den Catechismum in der jugent gelernet/ ob sie gleich die wort alters halben nicht mehr so eigentlich im gedechtnis haben/auch gleicher gestalt ein schew hetten / also offentlich zureden / vnd da es jhnen nur an einem wort fehlet/ vor dem gesind ergerlich/ auch von den jungen mißbraucht werden mögen / das sie auch desto weniger fleis anwenden/ den Catechismum zulernen / das jhre Eltern denselben nicht mehr von wort zu wort also wissen zusprechen / sol derselbe mit diesem Examine für jhre person verschonet/ aber auff den Dörffern/ bey jungen vnd alten / gleichwol auch mit guter bescheidenheit gehalten / vnd besonders mit den alten gehandelt werden / deren bekentnis vnd verstand / auch in der Beicht / eigentlich erkundiget werden kan / nach dem nicht allein junge kinder / sondern auch offtermals die erwachsene söhn vnd töchter / knecht vnd Megd / eine forcht vnd schawen haben / vor jederman öffentlich zureden / vnd der vrsach auch / was sie sonst gelernet vnd wol gewust / aus furcht nicht antworten können/ Deßgleichen sich mehrmals/wenn ein solch jung mensch/nicht eine gebürliche antwort gegeben/ sie von den andern Zuhörern sind ausgelachet vnd verspottet / vnd nachmals zu solchem Examen , entweder vnwillig/ oder noch erschrockener worden/ Sollen die Visitatores in allen Kirchen diese verordnung thun/ das der Pfarrer jedes orts besonders / da die Kirchen klein sein / einem jeden hausgesind befehlen/ in seinem gewönlichen stuel oder ort der Kirchen / oder da die Kirchen gros / ausserhalb dem Chor / so ferne von dem Kirchendiener zustehen / das sie nicht hören können / was der Pfarrer mit dem vor-

haben-

habendem hausgesind redet/ oder sie antworten. Nachmals/ sol er durch den Custodem, Viertelsmeister/ oder wer zum füglichsten hierzu jedes orts verordnet werden kan/ vermög habenden zettels/ ein hausgesinde nach dem andern/ für sich in den Chor/ an das abgesonderte ort/ erfordern/ vnd obgehörter weise mit jhnen das Examen ordentlich vornemen.

DA aber die Gemein gros/ vnd der Kirchendiener viel/ sollen sie sich im Chor/ an vnterschiedlichen orten also austeilen/ das keiner den andern hören/ jhn/ oder das vorgestalt hausgesinde/ jrre machen/ oder demselben im Examine verhinderlich sein möchte. Dergestalt die leute nicht lang auffgehalten/ vnd alles ordentlich mit gutem lust vnd willen menniglichs/ vnd grossem nutz der Kirchen/ verrichtet/ auch nachmals den Kirchendienern in der Beicht/ viel mühe vnd arbeit ersparen wirdt/ wann sie also jhre Pfarrkinder vnd Zuhörer/ souiel das erkentnis vnd bekentnis jhres glaubens belangt/ durch diß Examen leren erkennen.

DEßgleichen werden sich auch Knecht vnd Megd/ so nicht allzeit an einem ort/ Dorff oder Stadt bleiben/ desto besser in das Examen lernen zuschicken/ wann solches in allen Stedten/ Flecken vnd Dörffern/ durchaus vngeendert/ auff ein gleiche weise/ an einem ort wie an dem andern/ gehalten wird.

VNd sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener das volck fleissig vnterweisen/ vnd mit gutem grund berichten/ das diß sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung/ das ist/ die bestettigung deß glaubens/ so die Paten an stadt des Newgetaufften kindleins bekant/ darauff auch das kind getauffet worden/ wann sie nemlich solches in diesem Examine erinnert/ vnd demselben in jhrem gantzen leben nachzukommen/ fleissig ermanet werden. Welches die Papisten anstehen lassen/ vnd an stadt dieser Christlichen Firmung/ ein schawspiel mit den kindern angestellet/ welches voller aberglauben vnd jrrthumb/ vnd demnach allen frommen Christen zufliehen vnd zumeiden ist.

VI.

Von der heiligen Tauffe/ vnd Nottauff.

DAs hochwirdige Sacrament der heiligen Tauffe/ sol mit aller höchster reuerentz/ ehrentbietung/ vnd ohn einige vnchristliche mißbreuche oder leichtfertigkeit/ der bey oder vmbstehenden/ inhalts vnser Kirchenordnung/ gehandelt werden.

VNd

VNd weil derselben die hohe Mayestet / Gott Vater / Sohn vnd heiliger Geist / mit seinen lieben Engeln beywohnet / vnd bey solcher der Himel geistlich sich aufftut / vnd das gros gnadenwerck der wiedergeburt / vnd geistlichen erinnerung des menschen / so getaufft wird / selbst gegenwertig wircket / sollen die Pfarrer sich befleissigen / das sie in gegenwart der versamleten Kirchen geschehe / auch das volck ernstlich vermanen / sich selbst darzu zuschicken / weil solche allewege füglich nach der Predigt verrichtet werden kan / Dann die gantze Kirche nicht allein für die newgetaufften kinder beten / sondern auch ein jeder Christ sich selbst seiner empfangenen heiligen Tauffe / vnd des bunds Gottes nützlich erinnern sol / den Gott in der heiligen Tauffe mit jnen gemacht vnd auffgerichtet hat.

ES sol auch kein Pfarrer oder Kirchendiener / die jungen kinderlein / vmb jhrer Eltern sünde vnd vnbusfertigkeit willen / mit der heiligen Tauffe auffziehen / oder aber aller dingen vngetaufft liegen vnd sterben lassen.

DEmnach wann sich begeben würde / das kinder ausserhalb der Ehe geboren / vnd zu der heiligen Tauffe gebracht / sollen die Pfarrer nicht lang mit denen / so die Tauffe bey jhnen suchen / vom vater des kinds disputieren / sondern auff begeren das kind alsbald tauffen / vnd der Obrigkeit solches vermelden / welche sich / vermög vnserer Policeyordnung / darauff der gebür wirdt mit nottürfftigem nachfragen vnd straffen zuuerhalten wissen.

ALs auch vnleugbar vermerckt / das bey vielen das hochwirdige Sacrament der heiligen Tauffe / vmb das einbinden / geschenck / vnd sonderlichen nutzes / etwan auch vnziemlichen prachts vnd hoheit willen / mit grosser mennige der gebetenen Gefattern / in eigentlichen mißbrauch gezogen / vnd also etliche hierdurch kremerey / fast dergleichen / wie verrückter zeit die Meßpfaffen im Babsthumb mit jhren Messen getrieben / nicht ohne grosses ergernis / auffrichten / vnd zu erbermlichen anstoß der einfeltigen / einfüren / vnd also denselbigen gleich sündigen / vnd mit dieser leichtfertigkeit Gottes zorn wieder vns erregen thun / so sollen hinfüro nicht mehr / denn drey Gefattern / bey auffgesetzter straff ein hundert gülden / welche wir hiemit wiederumb ernewert haben wollen / geboten / vnd hierüber niemandts zugelassen werden.

NAch dem an etlichen orten gebreuchlich / das die Bawersleut die kinder / so bald sie getaufft / durch die Paten in die Schenckheuser tragen lassen / daraus mehrmals grosser vnrhat entstanden / Sol bey ernstlicher straff solcher brauch hiemit abgeschafft / Deßgleichen durch die Pfarrer jeder zeit das Bawer volck ernstlich erinnert vnd

verma-

vermanet werden / damit die kinder nach der empfangenen Tauffe wol verwaret / alßbaldt wiederumb zu hause gebracht werden.

DIeweil sich auch mehrmals zugetragen / das die Zügeuner jre kinder / wie zubesorgen / allein vmb gewins willen teuffen lassen / vnd also geschehen könne / das sie mehr denn eins mals durch die Pastores vnwissend getaufft würden / vnd es aber an jhm selbst ein verdechtig volck / das wenig in vnsern Landen gesehen / auch vnser ernstlicher wille vnd meinung je vnd allwegen gewesen / das solche leut / so nicht allein mit aberglauben / lügen vnd betrug vmbgehen / sondern auch gemeiniglich landtsverrheter / in vnsern Landen nicht geduldet / Lassen wir es nochmals dabey bleiben / vnd befehlen auch hiemit ernstlich allen vnsern Amptleuten / Befehlchhabern / Erb vnd Gerichtsherrn / das sie jhnen kein durchzug noch vnterschleiff gestatten / sondern so baldt sie vnser Lande antreffen / widerumb zurück weisen / darmit solcher mißbrauch der heiligen Tauffe vnd anderer vnraht vorkommen / vnd gentzlich in vnsern Landen verhütet werden mögen.

ES sol auch das gefresse vnd grosser vnkosten / so an vielen enden / vnd sonderlich in den Dörffern / bey der Kindertauffe gewönlich gehalten worden / bey ernster straffe abgeschafft werden.

NAch dem auch an etlichen orten ein mißbrauch eingerissen / das junge leut / die selbst noch kinder sein / zu Paten gebeten / so die kinder nicht halten können / auch die vrsachen nicht verstehen / was der Paten ampt auff sich tregt / Sollen hinfüro die Pfarrer vnd Kirchendiener deßhalben das volck erinnern vnd vermanen / solche Geuattern zubitten vnd bey der heiligen Tauffe zustellen / die des alters vnd verstandts sein / das sie solchen Actum mit ernst verrichten können / vnd deßwegen niemandt auffs wenigst vnter funffzehen jahr zulassen.

NAch dem an etlichen orten noch von der Papistischen zauberey geblieben / das die Glöckner das vbergeblieben tauffwasser verkauffen / wie auch etliche mit den vbergebliebenen Hostien handlen / welche nachmals zu zauberey gebraucht / sollen die Pfarrer die Glöckner deßhalben ernstlich vermanen / das sie es abschaffen / vnd da es nachmals wieder geschehen / hertiglich gestrafft werden sol.

Von der Nottauffe.

DIe kindlein / so in noth / in beysein Christlicher gottfürchtiger Weiber getaufft / sollen anderweit in der Kirchen nicht getaufft / sondern allein die Confirmation (vermög vnd innhalts vnser Kirchenordnung) vber sie gelesen / vnd Gott dem HErren gedanckt / vnd geben werden.

ES sollen aber die Kirchendiener die Wehemütter auffs fleissigste vnterrichten / Erstlich / das sie kein kind / so noch in mutter leibe/ vnd nicht gantz in die Welt geboren ist / nottauffen / Denn nachdem die heilige Tauffe ein Sacrament der wiedergeburt ist/ erfordert die natur dieses Sacraments/das das kind/ so das Sacrament der widergeburt empfahen sol/ zuuor an die welt geboren sey / Jedoch sollen die/so in solchen nöten darbey sein/beyde die mutter vnd das kind dem allmechtigen Gott / durch jhre trewliche vorbitt befehlen/ das Gott der mutter helffe / vnd das kindlein jhm gnedig befohlen sein lasse.

ES sollen aber die weiber/nachdem das kind an die welt geboren/ ausserhalb der höchsten not des kindes schwacheit / nicht nottauffen/ sondern da sie ein Kirchendiener / oder sonst ein Christlichen Man in der eil zuhanden haben können / denselbigen beruffen / vnd das kindlein teuffen lassen / Aber so dasselbige wegen schwacheit des kindes nicht sein möchte / alßdenn sol die Wehmutter / oder welches gegenwertig Christlich weib sich deß tauffens vnterfangen wil / zwo oder drey personen / so verhanden / zum zeugnis beruffen vnd erfordern / damit auff zweyer oder dreyer kundtschafft / die heilige Tauff deß kindes bestehe/ vnd zuuor das Gebet Christi/Vater vnser ꝛc. beten/ dem kind ein Namen geben/ vnd darauff das kind teuffen / vnd sprechen: Jch teuffe dich N. im namen Gottes des Vaters / vnd des Sohnes / vnd des heiligen Geistes.

DEßgleichen sollen die Wehmütter mit anders nichts/ denn mit wasser tauffen / vnd nicht / wie etwan in solcher not geschehen / was sie ergreiffen / als Wein/ Essig/ Milch darzu gebrauchen/ weil Christus mit außdrücklichen worten allein wasser darzu verordnet hat/ welchs man auch jederzeit in solchen notfellen haben kan.

SOnderlich aber sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener nicht auff ein zweiffel tauffen/ wie etwan im Bapsthumb geschehen / da sie gesagt / Bist du getaufft / so teuffe ich dich nicht / Bist du aber nicht getaufft/ so tauffe ich dich. Sondern wenn die Tauffe vngewis / sol der Kirchendiener nicht viel fragen / noch sich viel bedencken / sondern das kind auff den befehl vnd nach der ordnung Christi tauffen.

WJe aber die confirmation der Nottauffe in der kirchen vor der Christlichen Gemein verrichtet werden sol / ist in vnser Kirchenordnung / vnter dem Capitel von der Nottauffe beschrieben/ darnach sich alle Pfarrer vnd Kirchendiener verhalten sollen.

VII.

Von der rechten Christlichen Beicht vnd priuat Absolution.

NAch dem der Pfarrer vnd Kirchendiener das Volck gründtlich aus Gottes wort vnterrichtet/ was der vnterscheid zwischen der Papistischen ohrenbeicht / da die leut gemartert vnd gezwungen / alle sünde / das vnmüglich / Psalm 19. zu erzelen/ vnd der warhafftigen Christlichen Beicht sey / darinnen die jugendt zu bekentnis vnd rechenschafft jhres glaubens angehalten / jeder seines beruffs in sonderheit erinnert / fürnemlich aber die kleinmütigen angefochtene gewissen aus Gottes wort in jren schweren besondern anliegen getröstet/Sollen sie die gantze Gemein fleissig zu solcher vermanen / vnd öffentlich anzeigen / das man niemandt zum hochwirdigen Sacrament deß leibes vnd bluts deß HERRN Christi zulassen werde / er habe denn zuuor sich bey seinen ordentlichen Pastorn angezeigt / vnd die priuat absolution gesucht.

DEnn ob es wol an jhm selbst ein frey ding / vnd demnach aus keinem Papistischen zwang geschehen sol/ (deßwegen das volck fleissig durch die Kirchendiener vnterrichtet werden sol / darmit nicht wiederumb vrsach zur marter des gewissens gegeben) So sol man dennoch von wegen der Christlichen zucht / vnd besonders vmb der vnuerstendigen willen / dieselbige nicht fallen lassen / sondern menniglich vermanen / das sie solche lieben / dieweil der gemeine Pöuel allein vmb alter gewonheit willen zum heiligen Sacrament lauffen / vnd nicht weis / was das Sacrament ist / die billich zum gebrauch des heiligen Abendtmals nicht zugelassen werden sollen / biß sie genugsam vnterrichtet / Denn diß Sacrament vnehren nicht allein / die es vnwirdig empfahen/ sondern auch die es mit vnfleis vnwirdig geben.

WJe aber die leute zur Papistischen erzelung der sünden nicht gezwungen werden sollen / also sollen auch die Kirchendiener nicht vorwitziger weise von jhren Beichtkindern / wie etwan beschehen / fragen/ was jhnen nicht gebeichtet worden/ Denn diese Beicht nicht zu einer Jnquisition der heimlichen vnd verborgenen sünden / sondern fürnemlich vnd allein zur lehr der vnuerstendigen / vnd zum trost der betrübten angefochtenen gewissen verordnet / darinnen die einfeltigen / wo von nöten / vnterrichtet / vnd die jhnen selbst in jrrigen fellen nicht rahten können / trost aus Gottes wort erlangen / vnd jhr gewissen wiederumb zum frieden bringen / auch

nachmals das heilige Abendtmahl mit frölichem glauben empfangen können.

ES sollen aber die Kirchendiener die Eltern vermahnen / das sie jhre kinder vnd haußgesinde / nicht so vngeschickt zur Beicht schicken / sondern zuuor daheime in den heuptstücken des Catechismi wol vnterrichten lassen / Denn etliche so vngeschickt befunden / das sie nicht allein nicht wissen / was das heilige Sacrament sey / was sie in demselben empfangen / warzu es jhnen nütz vnd gut / vnd warumb sie es empfangen / sondern auch wenn sie gefraget werden / wer für sie gelitten vnd gestorben sey / wol gar nichts antworten / oder vnbedacht reden / Gott der himlische Vater / oder der heilige Geist hab für sie gelitten.

DEr vrsach auch die Pfarrer die lehr vnd examen des Catechismi desto fleissiger mit jhnen treiben / vnd sonderlich durch das jehrlich examen in der Fasten / von jedem in sonderheit eigentlich erkundigen können / wie sie in den heuptstücken Christlicher lehr vnterrichtet / damit sie in der Beicht nicht auffgehalten / vnd also die vnuerstendigen nicht zugelassen / biß sie gnugsam rechenschafft jhres glaubens jederzeit geben können.

WEil aber besonders vmb die Oesterliche zeit / wenn die leut sich in der Kirchen zur Beicht finden / allerley vnordnung fürfellet / das sich dieselbige zu dem Beichtvater dringen / miteinander vmb den vorzug zancken / eines das ander hindersich stöst / der alten schwachen leut vnd schwangern frawen vngeachtet / auch den Beichtvater also vmbstehen / das keiner sein anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigen / noch der Kirchendiener mit jhnen der gebür reden kan.

SOllen jedes orts die Kirchendiener solche verordnung vornemen / das in den Stedten die Kirchendiener im Chor / an weit von einander abgesonderten orten sitzen / vnd das volck ausserhalb dem Gitter oder Chor stehen bleiben / aus welchen eines nach dem andern zum Beichtvater gehe / mit welchem er reden könne / das es andere in der Kirchen nicht hören. In den Dörffern aber sollen die Pfarrer jhre Beichtkinder jedes in seinem stuel heissen still stehen bleiben / biß der da gebeichtet / aus dem Chor gangen ist. Vnd sollen besonders schwangere Weiber vnd alte schwache leut nicht lang auffgehalten / sondern dieselbigen vor allen andern verhöret werden.

AVch sollen die Jungen Christlicher zucht hierbey erinnert werden / das sie auch in dem gebürende ehr denen erzeigen / welchen sie

auch

auch sonst schüldig sein zuweichen / vnd sich vor denselben zu den Kirchendienern mit vnordnung nicht dringen.

BEsonders aber sollen die Kirchendiener die jenigen so beichten wollen / mit ernst vermanen / das sie sich alles geschwetz vnd waschen in der Kirchen enthalten / sondern ein jedes an seinem ort / so lang es nicht zur Beicht zugelassen / sein gebet zu Gott thun / vnd sich fleissig erinnern sollen / wie sie rechenschafft jhres glaubens geben wollen / wenn sie derhalben in der Beicht gefraget werden.

ES sollen aber die Pastores vnd andere diener im Predigampt / die jenigen vnd andere personen / deren sie zuuor aus dem wöchentlichen vnd jehrlichen examine deß Catechismi nicht gewiß / von der lehr vnd heuptstücken deß Catechismi fleissig fragen / vnd die jenigen / so vnterweisung bedürffen / zu jederzeit mit aller sanfftmut vnd zucht vnterrichten / auch bey solcher vnterweisung die personen nach gelegenheit zur besserung vermanen / Vnd da sie solche zusagen / jnen die Absolution sprechen. Die aber in jhren sünden vnbußfertig verharren / vnd sich nicht bessern wollen / sollen zur Communion nicht zugelassen werden / doch mit jhnen nicht geeilet / sondern wie droben vermeldet / die gradus admonitionum vorgenommen / vnd also niemandt allein auff eigen erkentnis der Pfarrer / vom heiligen Abendtmahl abgehalten werden.

ES sollen auch die Pastores dieser vnd anderer vrsach halben / jede person / so zu der Communion gehen wil / in sonderheit verhören / vnd nach der vnterweisung / vermanung oder trost / nach gelegenheit der person / jhr die priuat Absolution sprechen / vnd nicht einem gantzen hauffen zugleich / vngehört / ein gemeine Absolution sprechen.

DEßgleichen sol auch die Beicht vnd verhör deren / so zur Communion gehen wollen / aus vielen beweglichen vrsachen / nicht in deß Pfarrers oder Diacons hause / noch in der Sacristey / sondern in der Kirchen öffentlich im Chor geschehen / darmit solches alles mit grosser zucht vnd ernst / in beywesen vnd bey dem Gebet des volcks / verrichtet werde.

VNd ob wol alle eingepfarrte durch die Pfarrer mit ernst vermanet werden sollen / das sie sich den Sonnabend oder Vesperzeit zu solcher verhör schicken / vnd niemandt auff den andern tag / wenn die Communion gehalten / die beicht verziehen solle / Der vrsach denn auch die / so in den filialn wohnen / schüldig sein sollen / in der Pfarrkirchen zubeichten / Jedoch sollen die Pfarrer mit den alten schwachen leuten / wie auch den schwangern Weibern / besonders so der geburt

 nahe /

nahe / vnd vornemlich zu Winters zeiten / mit denselben gedult tragen / welche sie morgens vor dem ampt verhören sollen.

NAch dem auch mehrmals grosse beschwernissen erfolget / wenn entweder die Kirchendiener / oder die verhörte personen / aus der Beicht geschwatzet / sol jhnen allen aufferlegt / besonders aber den Kirchendienern eingebunden werden / was jhnen für gewissens hendel in der Beicht vertrawet / niemandt / wer der auch sein möchte / bey vermeidung ernstlicher straffe / zu offenbaren / sondern wie sich gebüret / verschwiegen halten / Darnach sich ein jeder wisse zu richten.

VIII.

Von der Communion.

DIeweil in diesen Landen der hochschedliche jrrthumb vnd ketzerey vom hochwirdigen Sacrament deß leibes vnd bluts Christi / hin vnd wieder in den Kirchen heimlich eingeschoben / vnd wie zubesorgen / viel einfeltiger hertzen / aus vnuerstandt / mit demselben eingenommen / oder jrre gemacht worden / Sollen die Kirchendiener jehrlich zu seiner zeit / die reine lehre von dem Testament Christi ausfürlich erkleren / deßgleichen auch sonsten / wenn es die gelegenheit in der außlegung der Euangelien / Epistel / oder andern büchern der heiligen Schrifft gibt / jhre zuhörer deß grundes vnsers einfeltigen glaubens von diesem Sacrament erinnern / der Sacramentirer jrrthumb vnd vngrundt jhrer lehr wiederlegen / vnd vor demselben ernstlich vnd trewlich / doch allezeit mit gebürender sanfftmut vnd bescheidenheit / warnen / auff das nicht allein die verfürten durch Gottes gnad wiederbracht / sondern auch künfftig die leut vor demselben verwaret werden mögen.

DEßgleichen sollen auch die Kirchendiener das gemeine volck fleissig zur Communion vermanen / das sie des jahrs nicht nur ein mal / sondern viel vnd offt / zum hochwirdigen Sacrament gehen / vnd deß HErrn Christi gnad / sterben / aufferstehen / samlung vnd erhaltung der Kirchen / vnd alle gnedige verheissung offt zubetrachten / vnd darbey desto ernstlicher Gott anruffen / vnd dancken. Dargegen aber die faule / kalte / sichere / schlefferige hertzen / die den Christlichen brauch des heiligen Sacraments nicht betrachten / vnd nicht achten / offt mit ernstlicher erinnerung straffen / vnd den nutz vnd frucht anzeigen / so sie daraus zugewarten / dardurch nicht allein jhr glaub an Christum gestercket / vnd sie der vergebung jhrer sünden

vergewis-

vergewisset / sondern auch stercke vnd krafft empfahen / mit lust vnd lieb in den geboten Gottes zu wandeln / vnd dem Teuffel / der Welt / vnd anfechtungen des verderbten fleisches zu widerstehen / durch welche der Sathan fromme hertzen sich befleissiget von der warhafftigen gottseligkeit vnd Christlichem wandel abzuweisen.

DA sich aber begebe / das etliche pfarrkinder von wegen Rechtssachen / so sie vor der Oberkeit haben / sich vom heiligen Abendtmahl beharrlich enthalten würden / sollen die Kirchendiener jhnen bericht thun / das sie deßhalben von der Communion nicht bleiben sollen / weil die Gericht ein ordnung Gottes sein / allein das sie sich für hass vnd groll hüten / welches sie auch ausserhalb den Rechtssachen zuthun schüldig sein / da sie anderst rechte Christen sein wollen.

DJe aber im glauben vom heiligen Abendtmahl jrrig worden / sollen die Pfarrer mit dem Geist der sanfftmut aus Gottes wort gründtlich berichten / vnd die gradus admonitionum mit denselben / wie auch andern halten / wenn sie aus Gottes wort notdürfftiglich vnterwiesen worden.

ES sol aber die Communion auff die Sonntage vnd etliche andere Christliche Fest / in züchtigen versamlungen der Christen in der Kirchen / mit Christlicher Predigt / gesang / ernstlicher anruffung vmb gnad vnd hülff in allen nöten / vnd mit hertzlicher dancksagung für das bitter leiden vnd sterben Christi / gehalten werden.

Jtem / so offt etliche personen der Communion begeren / sollen dieselbige nicht auffgehalten / sondern nach befehl Christi jhnen gegeben / vnd die Communion / wie sie durch des HERRN Christi befehl verordnet ist / gehalten werden / das beyde gestalt / mit vorgehender ernstlicher anruffung / vnd nachfolgender hertzlicher dancksagung gegeben werde.

SO aber am Sonntage oder andern Festen nicht personen verhanden / die zur Communion gehen wollen / sol dieselbige auff solchen tag vnterlassen vnd eingestellet / das Fest aber mit der Predigt / ernstlicher anruffung Gottes / vnd dancksagung / vermöge vnserer Kirchenordnung / vnd keine priuat Opffer oder Papistische Mess gehalten werden.

ES sollen auch die Pfarrer sich eusserst befleissigen / solch hochwirdig Sacrament mit aller Christlicher gebürender andacht vnd vorsichtigkeit zuhandeln / damit der Christlichen Gemeine kein ergernis gegeben / sondern zu gleichmessiger andacht gereitzt vnd erweckt werde.

Fürnemlich aber gute achtung geben / das sie die wort der Consecration / wie sie an jnen selbst lauten / vnterschiedlich / verstendtlich / vnd mit gebürender andacht der Gemeine vorhalten / dieselben keines weges vbergehen / oder verwechseln / sondern vermög deß Testaments Christi / in seiner gebürenden ordnung halten / wie solches vnserer Kirchenordnung einuerleibet worden.

NAch dem auch die heimliche vnd öffentliche Sacramentirer / in ausspendung dieses hochwirdigen Sacraments entweder gar schweigen / oder sich anderer wort / denn deß Testaments Christi / gebrauchen / darunter sie jhren jrrthumb verbergen / als / das sie sagen / Nim hin vnd iß / dein glaub in den hingegebenen leib Christi erhalte dich in das ewige leben / Nim hin vnd trincke / dein glaub in das vergossen blut Christi stercke dich zum ewigen leben / vnd dergleichen / Sollen die Visitatores alle Pfarrer vnd Kirchendiener ernstlich vermanen / das sie sich in außtheilung dieses Sacraments / keiner andern / denn der wort des Testaments vnd einsetzung Christi gebrauchen / nemlich in der reichung deß leibes: Nim vnd iß / das ist der leib Christi / der für dich gegeben / etc. Vnd in der darreichung deß Kelchs: Nim vnd trincke / das ist das blut Christi / das für deine sünde vergossen / etc.

NJcht weniger ist von nöten / das auch die Pfarrkinder vnd Communicanten zu gebürender zucht vnd ordnung ernstlich vermanet vnd angehalten werden / damit das hochwirdige Sacrament nicht leichtfertig oder vnordentlich / sondern mit gebürender Christlicher zucht gehandelt werde.

DEnn wiewol im Bapsthumb solche zucht / mit fasten vnd anderm / in grossen mißbrauch vnd jrrthumb geraten / sol doch vmb deß mißbrauchs willen / der rechte gebrauch nicht abgethan werden / das nemlich alle die / so zu Communiciren vorhabens / jhnen selbst ein recht Christlich vnd Gott wolgefellig fasten aufflegen / das nicht auff vnterscheid der speise gesetzt / sondern in abbruch vñ Christlicher nüchterkeit vnd messigkeit stehet / dardurch die leute desto geschickter zum gebet vnd dancksagung / vnd also auch zu dem gebrauch deß heiligen Abendtmals / mit mehr andacht sich schicken können / Ob gleichwol alle jhre wirdigkeit nicht auff solchem leiblichen bereiten / sondern einig vnd allein auff dem verdienst Jhesu Christi stehet / das durch den glauben vns zur wirdigkeit zugerechnet / wenn gleich derselbige nur wie ein senffkörnlein were.

SOllen derwegen auff die Sonn vnd hoher Fest abendt / nicht allein alle gastungen abschaffen / sondern auch ein jeder Haußvater sein gan-

sein gantzes haußgesinde zu einem nüchtern leben / vornemlich aber wenn sie zum hochwirdigen Sacrament gehen / anhalten / auff das sie nüchtern / mit lust vnd andacht / an folgendem Sonn oder Festtage Gottes wort hören / die Communion wirdiglich gebrauchen / auch jhr Gebet vnd dancksagung / Gott gefellig / vnd jhnen nützlich / verrichten mögen.

DEßgleichen sollen sie mit aller ehrerbietung / demut vnd zucht darzu gehen / vnd sich mit kleidung / geberden vnd allem also erzeigen / das hierin kein leichtfertigkeit gespüret / sondern der Christliche geschmuck gemercket werde / daruon S. Peter geschrieben / der nicht stehet im harflechten / golt vmbhengen / oder kleider anlegen / sondern der verborgene mensch des hertzen vnuerruckt / das sie rein vnd rechtschaffen im glauben sein / mit sanfftem vnd stillem geist. 1. Petri 3.

NAch dem auch mehrmals grosse vnehr dem hochwirdigen Sacrament wiederfaren / das entweder die Kirchendiener nicht gute achtung auff sich selbst vnd die Communicanten gegeben / oder die Communicanten sich vnordentlich darzu gehalten / wenn sie jhnen den Kelch gereicht / das aus demselben was verschüttet worden / Sollen nicht allein die Kirchendiener sich selbst in guter achtung halten / sondern auch das volck vermanen / das sie züchtig vnd bescheidenlich zu der empfahung des bluts Christi kommen / damit sie nicht an den Kelch stossen / oder daruon abschnappen / sondern wie sich gebüret / ordentlich verhalten.

SOnderlich aber die Menner mit jhren zwickberten sich nicht ergerlich in den Kelch legen / vnd darmit nachmals ergernis geben.

DEßgleichen die Weiber auch die Schleyer von dem mund / vnd die Pareter von den augen / deßgleichen den mund auffgethan / auff das jhnen das Sacrament in den mund gegeben / vnd nicht / wie etwan geschehen / die Communicanten gar nichts aus dem Kelch trincken / sondern der Kirchendiener jederzeit sehen möge / wie er seinen Communicanten den Kelch neigen möge.

DArmit auch sonsten alle vnordnung im zugehen verhütet / sollen die Pfarrer die Communicanten vermanen / das zum ersten die Menner vnd jungen Gesellen / vnd denn die Jungfrawen / vnd nach denselben die Weiber / sich ordentlich zu der Communion verfügen / auff das sie nicht vnter vnd durcheinander lauffen / sondern jedes theil an seinen ort sich finde.

VNd ob wol hieuor in den general Artickeln verordnet / wenn die leut Communicirt haben / das sie sich vornemlich denselben tag der Bierheuser vnd Kretzschmar / auch der vnordentlichen tentze

vnd anderer leichtfertigkeit enthalten / Ist doch solches niemals dahin gemeinet worden / als ob zu andern zeiten füllerey / vnzucht vnd andere leichtfertigkeit erleubet / dergestalt nur eine heucheley vor Gott auffgerichtet / dardurch er zu grösserm zorn bewegt werden möchte.

SOndern es ist dahin verstanden / das solchen tag die Communicanten mit besonderer dancksagung zu Gott für die gutthaten Christi / zubringen / vnd an demselben die gottesfurcht in jhnen selbst erwecken / das sie nachmals vnd zu aller zeit / wo sie zusammen kommen / die üppigkeit vnd leichtfertigkeit meiden / vnd sich selbst zu aller Christlichen zucht vnd erbarkeit anhalten / zu welchem vorsatz vnd sterckung desselben jhnen der gebrauch deß hochwirdigen Sacraments dienen / vnd der vrsach sie deß jahrs viel vnd offt Communiciren sollen.

DA aber jemandt hierwider handlē würde / sol er darumb ernstlich vnd vnnachlessig gestrafft werden.

ES sol auch kein Pfarrer oder Kirchendiener jemands / der in seine Pfarr nicht gehörig / das hochwirdige Sacrament / one erlaubnis deß Superintendenten reichen / in ansehung / das zum offtern mal viel vnd mancherley vnrichtigkeit daraus erfolget / Es weren denn wanderende krancke personen / vnd wie berüret / wol vnterrichtet.

I X.

Von Ceremonien in der Kirchen.

NAch dem offenbar / das die heiligen Aposteln etliche ordnungen in der Kirchen gestifftet / damit es alles fein vnd ordentlich / wie S. Paulus redet / zugehe / vnd da vngleicheit in
1. Cor. 14. derselben vorleufft / das gemeine volck sich bald darob ergert / Gleichwol aber die Apostel selbst hinwiederumb eben hierinnen den Kirchen nicht allein jhre freyheit gelassen / sondern auch ernstlich vermanet /
Col. 2. das jm niemandt vber solchem lasse gewissen machen / Sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / vermög Gottes worts / vnd nach anleitung der jüngst Anno &c. 79. jnen publicirten / vnd diesem Buch einuerleibten declaration / jhre Pfarrkinder vnd Zuhörer / so offt es die gelegenheit gibt / mit fleis in jhren Predigten berichten / das solche eusserliche Ordnungen vnd Ceremonien für sich selbst kein Gottesdienst / noch ein stück desselben / sondern allein der vrsachen verordnet / auff das der Gottesdienst / welchen zuendern in keines menschen gewalt stehet / zu gelegener zeit vnd ort / vnd ohne ergernis oder beschwerliche vnordnung gehalten werde.

DEmnach

DEmnach sie sich keines weges ergern sollen / wenn sie vngleiche Ceremonien vnd gebreuch in eusserlichen dingen bey den Kirchen sehen / sondern viel mehr sich hierin jrer Christlichen freyheit erinnern / vnd zu erhaltung derselben / die vngleicheit der Ceremonien nützlich gebrauchen / damit wir nicht widerumb durch Menschensatzungen / als weren sie Gottes gebot / vnd vor sich selbst ein Gottesdienst / oder nötig zu demselben / wider in vnsern gewissen gefangen werden.

DAmit aber gleichwol in vnsern Landt Kirchen / so viel müglich vnd nützlich / in den vornemsten kirchengebreuchen vnd Ceremonien gleicheit gehalten / darnach sich alle vnd jede Kirchendiener zurichten / sollen dieselbe / biß auff ein allgemeine vergleichung aller Kirchen Augspurgischer Confession / bey der heiligen Tauff / heiligen Abendtmahl Christi / von der Beicht / Festen vnd Gesengen in der Kirchen / auch mit dem copulieren oder trawen / vnd ehelich zusammen geben / gemeinem Gebet in der wochen / begrebnissen der abgestorbenen Christen / vnd andern mehr stücken / nach dieser vnser Ordnung einuerleibter Kirchen Agenda gehalten / vnd keinem Kirchendiener gestattet werden / derselben zuwieder / etwas newerung / vnter was schein es auch geschehen möcht / einzufüren / darüber die Superintendenten vnd Adiuncten / ergernis zuuerhüten / trewlich halten / vnd in jren ordentlichen Visitationibus jr fleissig nachfragen jederzeit haben sollen.

NAch dem auch mit verenderung vnd verlegung des Fests Annunciationis Mariæ, grosse / vnd offtermals vnnötige vngleicheit in den Kirchen vorgelauffen / darob sich die leute nicht wenig geergert / wenn es in die Char oder Marterwochen gefallen / Jst in nechstgehaltenen Synodis einhellig dahin bedacht vnd geschlossen / so offt ermelt Festum in die Marterwochen geraten / vnd auff den Montag / Dienstag / oder Mitwoch gefallen / das es am selbigen tage / auch in allen Kirchen / gehalten werden sol / weil die Kirchendiener kein erhebliche vrsach haben / solches auff ein andern tag zuuerlegen.

WEnn es aber auff den tag Cœnæ Domini, Charfreytag / Sonnabendt / oder in die Osterfeyertag fiele / sol es auff den Palm-Sonntag gelegt werden / darnach sich alle Kirchendiener in diesen Landen wissen gleichförmig zuhalten.

DEßgleichen / weil auch die verordnung mit der Betglocken vngleich gehalten / so man das Pacem nennet / weil an etlichen orten dieselbige als ein Papistische anreitzung zur abgötterey gerichtet / vnd demnach ein zeitlang vnterlassen / deßwegen sich die leut beklaget / vnd es aber an jm selbst anders nichts / denn ein erinnerung vñ anreitzung zum rechten / warhafftigen / Christlichen gebet / Hat gleicher gestalt der Synodus einhellig geschlossen / das hierinnen bey allen Kirchen

auch

auch gleicheit gehalten/weil in etlich wenig Kirchen solcher gebrauch/ mehr aus vnfleis der Glöckner/ denn erheblichen vrsachen/ ein kurtze zeit vnterlassen / vnd also on allen aberglauben oder abgötterey / als ein offentliche vermanung zum Gebet/ sol erhalten werden.

X.

Vom rechten Christlichen Bann.

NAch dem die straff des Christlichen Bannes / dauon Matthei am 18. Cap. geschrieben/nicht zuuerachten/darumb auch/welche in offentlichen sünden/ als ehebruch/ teglicher füllerey/vnzucht vñ dergleichen laster ligen/vnd daruon nicht lassen wollen/nicht zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen/doch also / wenn sie zuuor etlich mal vermanet worden / vnd sich nicht bessern. Vnd sich aber bißdaher nicht allein grosse vnordnung / sondern auch viel ergernis vnd beschwerliche sachen zugetragen/da sich an vielen orten in Stedten vñ Dörffern/die Kirchendiener eigens erkentnis vnd gewalts vnterstanden / die leut nicht allein von der Tauffe / Abendtmahl vnd H. Absolution abzuhalten/sondern auch offentlich in Bann gethan/vnd aus der Kirchen geschlossen/ darinnen denn grosse vngleicheit gehalten/ also/ das etliche sich dessen nur in etlichen wenig lastern/etliche aber in mehr dingen vnd zuuiel fellen vnterwunden/vñ jre eigene rachgier ausgelassen/vnd ohne gnugsame erkentnis mißgebraucht/ die arme gewissen damit gepeiniget/ vnd jhnen selbst grossen widerwillen vnd gefahr zugezogen vnd verursacht/welche vornemlich gedachter ordnung Christi zuwider/ Demnach in gehaltenẽ Synodis einhellig bedacht/das solches bey allen Kirchendienern mit ernst abzuhelffen / vnd dergleichen hinfüro mit den pfarrkindern vorzunemen/ keinem gestattet werden sol. DEnn von der heiligen Tauff vnd heiligen Abendtmahl/wie auch von der H. Absolution/ niemandt abzuhalten/noch viel weniger öffentlich in Bann gethan werden sol/ er sey denn impœnitens,das ist/er erzeige sich denn also/ das er alle vermanung verachte / vnd gentzlich keine besserung bey jhm zuhoffen.

WElches doch weder auff die erste oder andere vermahnung geschehen sol / sondern wenn gegen jhnen/ vermög der lehre Christi/ die gradus admonitionum, das ist / die ordentliche vermanungen / nach einander gehalten / vnd keine besserung erfolgt / für die Kirchen/ das ist / für die verordenten des Consistorij (in welchem gericht vnd erkentnis nicht allein die Kirchendiener / sondern auch die verordenten von der Christlichen Oberkeit sitzen / vnd vber die vnbusfertigen den Bann erkennen sollen) gestelt / vnd also zum letzten mal ernstlich zur

besserung

besserung vermanet werden / vnd da er sich noch vnbusfertig erwiesen / vnd die Obrigkeit gebürende straff nicht gegen jhme vorgenommen / dardurch er zur erkentnis seiner mißhandlung gebracht werden möchte / alsdenn erst auff erkentnis des Synodi, vnd zuuor nicht / solcher ernst gegen jhm vorgenommen werden sol.

AVff welche weise viel ergernis abgestelt / vnd gleichwol Christliche zucht / nach der ordnung Christi / erhalten werden kan / wie wir dann auch als eine Christliche Oberkeit / wann alle gradus mit einem ergerlichen menschen gehalten / vnd nicht besserung erfolgt / bey den groben / grewlichen / abschewlichen lastern / erzeigen / vnd mit der straff solchen ernst / vermittelst der gnaden Gottes / vorwenden wollen / das es keines fernern Bannes bedürffen / sondern die Kirchendiener vielmehr dahin arbeiten werden / ehe die leibstraff an der ergerlichen person vollstreckt / das die Seele in der gemeine Gottes erhalten werden möge.

WAnn aber die Obrigkeit einen Vbeltheter / er sey ein grewlicher Gotteslesterer / Ehebrecher oder Todtschleger / so das leben verwirckt / gnad erzeigen würde / vnd gleichwol vmb des grossen ergernis willen von nöten / das es nicht ohn offentliche straff hingehen / auch ohne rechtschaffene rewe vnd erkentnis seiner sünde ein solcher ergerlicher mensch zur gemeinschafft der hochwirdigen Sacramenten nicht zugelassen werden sol / vnd die Obrigkeit jhme deshalben / andern zum abschew vnd exempel / auch eine eusserliche straff aufferlegt / das er vor der Kirchenthür mit einem weissen stab / etc. oder dergleichen / etliche Sontage nacheinander stehen müssen / sol dieses nicht für ein Kirchenstraff gerechnet / sondern wie es in der warheit ist / für eine weltliche straff der Obrigkeit gehalten werden / wie die Apologia der Augspurgischen Confession offenbarlich bezeuget / darmit die Kirchendiener nichts zuschaffen / vnd derhalben auch in der Kirchen / da man den leuten nicht leibliche straffen anthut / sondern Gottes wort prediget / vnd die hochwirdigen Sacrament austeilet / nicht verrichtet werden sol. Dann der Kirchendiener gewalt sich weiter nicht erstreckt / denn wie sie befehlich haben / den vnbusfertigen jhre sünden zubehalten / also sind sie auch hinwiederumb schüldig / einen jeden busfertigen Sünder / so seine sünde erkennet / auff sein bekentnis zuabsoluieren.

DA sich aber ein vnuersehener casus zutrüge / das ein Pfarrer bedenckens hat / deßwegen jemandts aus seinen Pfarrkindern zur Tauffe oder h. Abendmal zuzulassen / sol er / da es verzug leiden mag / solches alsbald an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen / vnd seines beschieds erwarten / darmit kein Pfarrer etwas in solchen

sachen vnbedechtig oder vnordentlich / aus seinem eigenen kopff / vorneme oder handle / sondern sich der allgemeinen ordnung gehorsamlich verhalte / das jhme in allwege vor Gott vnd seiner Kirchen verantbarlich / vnd hiedurch viel vnd grossem ergernis vorkommen / auch manche gefahr vnd weitleufftigkeit verhütet werden kan. Wann es aber kein verzug leiden mag / sol er keinen offentlich bey der heiligen Tauff weder deßhalben anreden noch abtreiben / sondern zulassen / nachmals aber mit jhme die notturfft mit gebürender bescheidenheit reden / darmit offentlich ergernis verhütet / vnd niemandts ohn rechtmessigen / Christlichen Proceß vnd erkentnis offentlich / auch ohne vorgehende ordentliche warnung / zu schanden gemacht / sondern Christi ordnung / Matth. am 18. vnd vermög derselben / die ordentlichen gradus der vermanung gehalten / vnd demnach auch niemandt für die Kirch zur busse offentlich fürgestellet werden sol / dann / wie oben vermeldet / der vnbusfertig alle vermanungen verachtet / vnd vorsetzlich in offentlichen / ergerlichen sünden vnd lastern verharret / vnd dauon nicht abstehen wil.

AVff solche weise sich niemandt zubeklagen / das er durch zorn oder wiederwillen des Kirchendieners vbereilet / wann er alle warnungen ordentlich vber jhn ergangen / deßgleichen auch der Kirchendiener aller vnbillichen nachrede / wiederwillens oder gefahr vberhoben / als der nichts für sich selbst eigens willens oder erkentnis gehandelt / sondern sich der ordnung Christi verhalten / darbey er auch billich durch die Christliche Oberkeit handgehabt / geschützt vnd geschirmet werden sol / Dergestalt Christliche zucht nicht gefallen / sondern auff solche weise / vermög der ordnung Christi / handgehabt / auch die laster mit ernst gestrafft vnd abgeschafft werden.

DEßgleichen / weil sich auch zutregt / das etliche personen / so noch der zeit der Papisten aberglauben in vielen stücken zugethan / wann sie zur geuatterschafft gebeten / das sie bey der heiligen Tauffe abgetrieben werden / dardurch sie souiel desto mehr wieder die reine lehr des heiligen Euangelij verbittert / so dargegen / wann sie zugelassen / vermittelst der wirckung Gottes des heiligen Geistes / nicht allein jhrer selbst / sondern auch anderer mehr verfürten bekerung daraus erfolget. Demnach dann die verordnung der Geuattern nicht ein Göttlicher befehl / sondern aus guten vnd erheblichen vrsachen von menschen verordnet / sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener / in solchem fall vernünfftig vnd vorsichtig handlen / vnd nicht bald jemand / der nicht ein offentlicher lesterer Gottes vnd seines heiligen worts / da er gleich in einem oder mehr artickeln sich nach der zeit nicht finden köndte / von der heiligen Tauff abhalten / sondern sich Christi spruch

erinnern / da er saget / Wer mit vns ist / der ist nicht wieder vns / auff das erste mal sich an dem genügen lassen / das solche person durch jhr gegenwart mit der that / vnser heilige Tauffe für Christlich vnd recht erkennet / so dargegen keinem vnserer Religion verwandten zurhaten / das er bey einer Papistischen Tauff stehen / vnd hiermit jhren Papistischen grewel / so sie bey der heiligen Tauffe treiben / bestettigen sol. Gleichwol aber darneben nicht vnterlassen / solche personen jhres jrrthumbs halben / mit aller sanfftmut fürzunemen zuberichten / vnd darfür zuwarnen vnd abzumanen / vnd also die gradus der vermanung halten.

DA aber ein einlendische Papistische Stifftsperson / so sich bey vnser Kirchen sonst nicht findet / zu Geuattern gebeten / sol es mit demselben / wie auch mit den andern hieuor gemelten personen / gehalten werden / das sie nicht also bald / ohne vorgehende / ordentliche / Christliche vermanungen / von der Tauff abgetrieben / vnd hiermit offentlich vor den vmbstendern zu schanden gemacht / sondern zuuor mit jnen die gradus admonitionum gehalten werden / dergestalt verhoffentlich / das etliche durch Gottes gnade / mit freundlicher / Christlicher vermanung vnd erinnerung gewonnen werden mögen / Die aber vber alle verwarnung sich nicht bekeren wollen / alsdann keine entschüldigung haben / auch sie nicht zubeklagen / wann dergleichen Proceß gegen jhnen vorgenommen / auch wie sonsten jhres ergerlichen lebens halben gegen jhnen / ein gebürlich einsehen geschehen sol.

DAnn vnser will vnd meinung ist / das es alles mit guter bescheidenheit dahin gerichtet werde / damit niemandt vbereilet / noch vnordentlich wieder den ausgedruckten befehl Christi / Matthei am 18. Capitel / gehandelt / vnd gleichwol notwendige / ernstliche / gebürliche / Christliche zucht / auch in der Kirchen gehalten / darob kein vernünfftig / from / Christlich hertz / hohes vnd nieder Standes / ein mißfallen tragen / oder sich zubeklagen / sondern viel mehr menniglich sich dessen zuerfrewen / vnd mit rhat vnd that darzu behülfflich zusein / lust vnd bereiten guten willen haben.

ZVm vierden / hat es auch gleiche gestalt mit den andern verfürten / armen / jrrigen leuten / so nicht recht vom heiligen Sacrament gleuben / vnd gleichwol nicht mutwillig sündigen / noch lestern / sondern allein noch in jhren gewissen gefangen liegen / Welche auch nicht von der heiligen Tauffe abgehalten / sondern zugleich den andern auch mit jhnen die gradus admonitionum vorgenommen / vnd so viel müglich / wie auch die auslendischen vnd einlendische Papisten / zu vnser warhafftigen Religion gebracht / vnd daruon durch vnordentliche handlung nicht abgeschüpt werden sollen / weil doch die kinder nicht

auff der Gefatter glauben/ dergestalt die Tauffe vngewiß were/ sondern auff den befehlich/ vnd auff das wort Christi/ getaufft werden/ darumb den kindern/ so getaufft werden sollen/ der Geuattern vnglaube im hertzen/ an der krafft der heiligen Tauffe nichts benimpt/ welche allein auff dem befehl vnd der ordnung Christi bestehet/ vnd nach seiner verheissung mit sich bringet/ was im wort derselben begriffen ist.

XI.

Von dem Proceß/ wie vnd auff was weise der Bann wieder die vnbusfertigen exequirt/ vnd die Bußfertigen wieder auffzunemen/ vnd mit der Kirchen offentlich versönet werden sollen.

VNd als wir von Gott vnser befohlen ampt/ Obrigkeit vnd Regierung/ durch die gnad des allmechtigen je gern vnsers besten müglichsten fleis dahin richten wollen/ das allerley sünd/ laster/ vbelthaten vnd ergernis/ souiel bey dem verderbten menschlichen geschlecht/ hie auff erden müglich verhütet vnd vertrieben werde/ vnd denselben fürzukomen oder zuwehren/ vns nicht allein die weltlich/ sondern auch jetztgemelte Kirchenstraff/ aus Göttlicher verordnung vnd stifftung/ gegen den ergerlichen Sündern vnd mißhendlern/ zugebrauchen vnd zuuerrichten befohlen ist.

DEmnach im fall/ das alle Christliche erinnerungen vnd vermanungen bey etlichen personen nichts fruchtbarlichs ausrichten/ auch die weltliche straff der ergerlichen/ offentlichen lastern/ von derowegen der zorn Gottes vber das menschliche geschlecht kömpt/ vnserer verordneten Policey vñ Landsordnung nach vorgenomẽ/ nichts verfahen/ vñ daraus keine Christliche besserung folgen wolte/ so sol gegen einer solchen person/ vermög des Pfarr vnd Predigampts/ nach der ordnung vnd befehl vnsers einigen Heylandes Jhesu Christi/ Matthei 18. gehandelt/ dieselbige in Bann ordentlich erkennet/ solcher auch gebürlich exequiret/ vnd ins werck gesetzt werden. Damit aber hierinn nichts vnordentlichs/ auch nichts priuato iudicio, sondern alles besserlich vnd erbarlich gehandelt/ sol darinn folgende ordnung gehalten werden.

NEmlich/ so ein person/ Man oder Weib/ mit einem offentlichen laster dermassen verhafft/ das es vnuerneinlich/ notorium oder beweißlich/ vnd von vnsern Amptleuten/ Erb oder Gerichtsherren/ vermöge vnser Policey vnd Landesordnung/ gestrafft/ vnd doch vber

dasselb

daſſelb keine beſſerung erſcheinet / ſo ſol ſie anfangs von jhrem Pfarrer inſonderheit / vnd mit allem fleis dahin ermanet werden / das ſie von jhrem ergerlichen leben abſtehe / vnd einen Chriſtlichen wandel füre / da nun hierůber keine beſſerung folget / der Pfarrer ſolches ſeinem Superattendenten berichten / welche beyde alßdann / neben vnd mit zweyen Politiſchen perſonen deſſelben orts / die ergerliche perſon beſchicken / vnd jhr abermals ſamptlich mit ernſt jhre vntugent vnterſagen / vnd zur beſſerung vermanen / Da das auch nicht helffen wolt / die bemelten Superattendens / Pfarrer / vnd zween verordnete / ſolches alles dem General Superintendenten deſſelben gezircks / förderlich ſchrifftlich fürbringen / derſelb folgends die handlung ferner an vnſere Conſiſtorialn gelangen laſſen / damit die ſchůldige perſon vor dieſelbigen erfordert / vnd für das letzt zur beſſerung auff das ernſtlichſt ermanet werden mag.

DA nun ſolche perſonen / vnangeſehen aller dieſer ermanung / trawung vnd ſtraff / in dem laſter vnbusfertig fortfaren / vnd daſſelbige gnugſam erkundiget würde / alsdann ſol ſie (die perſon) von den verordneten perſonen im obern Conſiſtorio vnd conuentu Superattendentium, in gemeiner verſamlung / ſo im jhar zwey mal gehalten wird (doch alles mit vnſerm vorwiſſen vnd verwilligung) in die Kirchenſtraff erkandt / vnd ſolche erkentnis auff folgende weiſe promulgiert vnd ausgeruffen werden. Nemlich /

DAs die perſon / ſo ordentlich in die Excommunication vnd Kirchenſtraff erkandt / auff einen beſtimpten Sontag / nach der Predigt im Chor / der Pfarrkirchen / dahin ſie gehörig / offentlich gegen dem Kirchſpiel fürgeſtellt / vnd vngefehrlich nachfolgender geſtalt / oder wie es zu jeder zeit nach vmbſtende der mißhandlung aus dem Synodo zuuerleſen befohlen wirdt / durch den Pfarrer auff der Cantzel / oder neben der perſon ſtehend / aus einem brieff verleſen werde.

JHr lieben in Chriſto / dieſer / vel dieſe N. iſt im laſter der Gottesleſterung (vel) trunckenheit (vel alterius generis) bißhero ein lange zeit verhafft geweſen / vnd wiewol vielfaltige ermanung vnd ſtraffen / beyde durch Gottes wort vnd weltliche Obrigkeit / an jhm (vel jhr) verſuchet / ſo hat doch jhme (oder ſie) ſolches alles nicht zur rechten Chriſtlichen beſſerung bewegen wollen / Damit nun nicht durch ein reudigs Schaff eine gantze herde verderbet / vnd das böſe ergerliche exempel gemeiner Chriſtlicher verſamlung / ſchedlich vnd nachteilig ſey / das auch Gottes zorn vnd ſtraff verhůtet werde / ſo haben die verordnete / zu verrichtung der Kirchenſachen / dieſen (vel dieſe) N. biß auff ſein (oder jhr) offentliche / beweisliche beſſerung / von der Chriſtlichen Kirchen abgeſondert / vnd von dem gebrauch des heiligen

Abendmals / vnsers lieben HERREN Jhesu Christi / als vnwirdig ausgeschlossen / das er (oder sie) auch zu keinem Geuattern in Kindestauff gebraucht / vnd zu keiner Christlichen versamlung (ausserhalb der predigt Gottes worts) zugelassen werden / Der allmechtige / barmhertzige Gott / wolle jhm (oder sie) seine oder jhre sünde zuerkennen geben / rechte rew in jhme (oder jhr) schaffen / vnd zu besserung des lebens erwecken / Amen.

NAch verlesung dieses Sententz / sol der Custos die fürgestelte person / offentlich durch das volck aus der Kirchen füren / vnd sie jhres weges ziehen lassen.

ALsbald solches durch den Pfarrer verrichtet / sol vnser Amptman / Erb oder Gerichtsherr / wie es jhme von vns aus dem Synodo jeder zeit / von jeder person insonderheit / befohlen wird / der ausgeschlossenen person alle hochzeit / vnd andere ehrliche gesellschafft / auch alle wehr / verbieten / vnd darüber den andern vnsern vnterthanen verkündigen / wo einer oder mehr befunden / so mit derselben wissentlich in den ehrlichen versamlungen zechen halten / die sollen nach jhrer gebür gestrafft werden / darnach wisse sich menniglich zurichten / doch sol solcher person jhre weltliche handtierung / mit kauffen vnd verkauffen / nicht abgestrickt sein.

ES sol auch ein sonderlich gestül in der Kirchen bestimpt vnd verordnet werden / da die excommunicierte person alle Sontag vnd Feyertag zur zeit der Predigt stehen / vnd auff die Sontag / da das heilige Abendmal gehalten / sol allewegen der Kirchner solche person nach der Predigt vnd Gebet / vor anfang des heiligen Abendmals / aus der Kirchen durch das volck hienaus füren / biß der Sünder sich lernet schemen / vnd ein züchtigen / Christlichen wandel an sich nemen.

JTem / Es sol auch allewegen dem Erb / Gerichtsherren oder Amptman desselben orts / befohlen werden / das er darob sey / damit die aufferlegt Kirchenstraff / ordentlich / wie sich gebürt / volnstrackt vnd gehandhabt werde.

DA nun die excommunicirte person eine Christliche prob thun / vnd ein züchtig / gehorsam leben / von der zeit der aufferlegten Kirchenstraff / biß auff die nechst nachfolgenden Visitation / füren / vnd vmb gnad bitten würde / so sol deshalben der specialis Superintendens / sampt dem Pfarrer des orts / auch Amptman vnd Gericht / vnsere verordnete im Consistorio schrifftlichen berichten / alsdann sollen vnsere Consistorialn den excommunicirten (doch abermals mit vorwissen vnd verwilligung) der Kirchenstraff wiederumb offentlich ledig erkennen / vnd dem Pfarrer desselben orts befehl zukommen lassen / das er den Excommunicirten wiederumb offentlich in der Kirchen /

chen / vngefehrlich auff folgende weise / oder wie jeder zeit / der verhandlung vnd besserung nach / befohlen wird / absoluiren / vnd auff den nechsten Sontag nach empfahung des befehlichs / der Kirchen reconciliren / Nemlich.

JHr geliebten in Christo / nach dem biß anhero dieser N. ein zeitlang / von wegen seiner mißhandlung / aus der heiligen Christlichen Kirchen / als ein vnnütz glied / abgesondert von dem hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmals / auch andern etlichen Kirchen versamlungen / ausgeschlossen gewesen / vnd aber seind hero / aus Gottes gnaden in dieser straff sich gehorsamlich / gedüldig / Christlich / gehalten / auch versprochen / er wölle fürohin durch Gottes gnad ein vnergerlich / Christlich leben füren / so haben die verordneten des Consistorij, nach empfangnem bericht vnd kundschafft / erkennet / das der gemelte N. seiner Kirchenstraff / zu diesem mal vergangener sachen halb / erlediget / vnd wiederumb zu der Christlichen empfahung des hochwürdigen Sacraments des Abendmals / auch andern Christlichen Kirchen versamlungen / zugelassen werde.

VNd sollet hierauff jhr alle ermanet sein / fleissig zubitten / das der allmechtige / barmhertzige Gott / diesem N. vnd vns allen vnsere sünd gnediglich durch Jhesum Christum vergeben / vnd mit dem heiligen Geist begaben wolle / das wir biß in vnsern todt / ein Christlich / züchtig leben füren / durch vnsern HErrn Jhesum Christum / Amen.

DArauff sol der Pfarrer dem Excommunicirten / so vor angesicht der Gemein niederkniet / die offentliche Beicht / vnd alsbald auch die Absolution fürsprechen / vnd den Actum Ecclesiæ mit dem gewönlichen gesang beschliessen.

DErgleichen sol sich gegen derselben person / mit erlassung der weltlichen straff / vnser Amptman / Erb oder Gerichtsherr halten / in massen / wie es jeder zeit jhn befohlen werden.

DA aber die excommunicirte person kein besserung erzeigt / vnd also in tödliche kranckheit fiel / sol der Pfarrer abermals allen fleis fürwenden / das sie jhre sünde erkenne / vnd derselben von wegen Jhesu Christi ledig gesprochen zuwerden begere / auch besserung jhres lebens verspreche / Da nun durch Gottes gnad solches erlangt / sol der Pfarrer sie absoluieren / vnd auff jhr beger / mit dem heiligen Abendmal Christi trösten vnd versehen.

JM fall aber / da die excommunicirte person / ohne besserung aus diesem leben abschiede / so sol das Pfarruolck nicht bey derselben begrebnis sein / sondern sie ohne gebürliche Ceremonien / durch die bestelten Todtengreber / doch ausserhalb des Kirchhoffs / als ein abgeschieden glied der heiligen Christlichen Kirchen / vergraben lassen.

ES sollen auch die Pfarrer mit allem fleis jhr Pfarruolck zu seiner gelegenen zeit vnterrichten / das die ordentliche Excommunication keines weges zuuerachten / sondern wie die Communion vnd gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen sey eine gemeinschafft aller Göttlichen / himmelischen güter: Also sey auch die ordentliche vnd rechtmessige Excommunication eine vergebung alles zeitlichen vnd ewigen heils. Jedoch da die mißhandlung so lesterlich vnd ergerlich / das die straff nicht wol ohne mercklichen nachteil vnd ergernis der Kirchen verzogen / vnd obgemelter massen nacheinander gehandelt werden möchte / so sol ohne vorgehende ermanung der Pfarrer des orts / da die ergerliche person gesessen / solches seinem verordneten special / vnd derselb folgends dem general Superintendenten / mit guten vmbstenden berichten / damit es / vermög vnser Superintendentz ordnung / förder ohne verzug / an vnsere Consistorialn gelanget / vnd bescheid erholet werden möge.

XII.

Von der Litania / vnd gemeinen Bettagen in der wochen.

WJewol in der Kirchen Agenda ausdrücklich verordnet / vngeachtet / das bey allen Emptern in der Kirchen / das volck zum Gebet vermanet / vnd angehalten werden / das man auch zu sonderlichen bestimpten zeiten / das gemeine Gebet der Litaney in den Stedten / alle Mitwoch oder Freytag in der wochen / in den Dörffern aber vber den andern Sontag ein mal / zu gelegener stunde nach der Predigt gehalten / darzu auch das volck vermanet werden / das sie bey solchem gemeinen Gebete biß zu ende bleiben / vnd semptlich für alle not der Christenheit / vmb erhörung bitten sollen / Befinden wir doch / das solches in etzlichen Kirchen gantz vnd gar vnterlassen / in etlichen aber also angestellet / das alleine junge kinder in der wochen zusammen kommen / vnd ohne vorgehende Predigt / in abwesen der alten / die Litaney mit einander singen / Dargegen aber menniglich offenbar / das die not der Christlichen Kirchen / in diesen letzten zeiten nicht abnimpt / sondern je lenger je grösser vnd beschwerlicher wird / derwegen das Gebet zum höchsten von nöten / darzu vns auch der Sohn Gottes ernstlich vermanet / auff das wir allem übel entfliehen mögen / so vber die vndanckbare welt gehen sol / Wollen vnd befehlen wir hiemit ernstlich / das / vermöge angeregter Agenda, in jeder Stad auff den Freytag / oder wie es jedes orts gelegenheit leiden mag / alle wochen vnnachlessig die Litaney / als das gemeine

Gebete/ für alle not der gantzen Christenheit/ vnd vor derselben allwegen eine Christliche Predigt gehalten/ dadurch die Zuhörer zur Christlichen andacht vnd eiffer zum gebete erwecket werden/ darzu denn die Schulmeister die Schüler/ welche im ersten Chor vorsingen/ also abrichten sollen/ das sie weder zu hoch noch zu niedrig/ sondern dieselbigen also singen/ damit das volck auch mit seiner stimme folgen/ vnd alle vnordnung hierinnen verhütet werde.

ES sol auch der Pfarrer oder Prediger/ so auff solchen tag predigt/ seine Predigt also anstellen/ damit das volck nicht zu lange auffgehalten/ sondern ein jeder wiederumb zu seiner arbeit vnd beruff kommen möge/ Wie dann die Pfarrer vnd Kirchendiener jhre Pfarrkinder mit allem ernst vnd fleis vermanen sollen/ das sie sich nicht weniger bey solcher Predigt vnd gemeinem Gebete/ als an einem Sonn oder Feyertage/ finden sollen/ oder da die geschefft so nötig/ das sie nicht abkommen köndten/ doch auffs wenigste aus jederm hause eine person/ oder etliche schicken/ damit auch durch sie das gemein Gebet/ zu abwendung Gottes zorns/ der gebür nach/ Christlich verrichtet werden möge.

XIII.

Von der Copulation vnd Hochzeiten.

DJeweil sich mehrmals grosse vnordnung zutregt/ wann auff ein vberschickten zettel/ oder eines einigen menschen anzeigen/ newe Eheleute von der Kirchen auffgeboten/ vnd nachmals darauff copulirt werden/ sollen allerley gefahr/ vnd der daraus erfolgenden beschwerungen des gewissens/ blutschand/ leichtfertigkeit/ vnd vnzucht zuuerhüten/ die Kirchendiener nachfolgender ordnung jeder zeit vnnachlessig vnd gehorsamlich sich verhalten.

ERstlich/ Wenn newe Eheleute sich bey dem Pfarrer jedes orts anmelden/ sol der Pfarrer sie eigner person/ vnd da sie noch im Jungfraw stand/ auch jhre Eltern/ Vormunder/ oder nechste verwandte/ so bey dem verlöbnis gewesen/ zu sich erfordern/ vnd sie befragen/ ob diß verlöbnis mit der Eltern/ oder Vormundern wissen vnd bewilligung geschehen/ Ob sich keines vnter jhnen beyden hieuor mit einem andern ehelich verlobet/ Ob sie einander nicht mit blutfreundschafft oder Schwegerschafft verwandt/ das sie nach Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten/ auch vnsers Landes Constitution/ vnd jüngst ausgegangener Eheordnung/ ein ander nicht ehelich beywohnen köndten/ vnd da zwischen jhnen ein freundschafft/ in welchem gradu, sol der Pfarrer mit fleis erkundigen. Ob sie auch offentlich in der Kirchen/ mit

chen / mit der Gemeine Gottes / das hochwürdige Sacrament des leibes vnd bluts Christi entpfangen haben / Vnd da es junge leute / ob sie auch jren Catechismum gelernet / ohne dessen erkentnis sie nicht auffgeboten werden sollen.

SO dann die newen Eheleut / sie sein jung oder alt / welche sich auffzubieten begeren / nicht in einer Stadt / oder einem Dorff wohnen / sol der jung gesell von dem Pfarrer / in des Kirchspiel die Jungfraw wohnet / so jhme verlobet ist / ein zeugnis nemen an seinen Pfarrer / da er geboren oder erzogen / vnd sich daselbsten / als / da er bekandt / auch auffbieten lassen / vnd derhalben nachmals diesem Pfarrer ein zeugnis / von seinem Pfarrer bringen / ohne welches jhn der Pfarrer nicht auffbieten noch trawen sol.

ES sollen aber diese personen / so sich in ehelichen stand zubegeben bedacht / zuuor drey Sontag nacheinander offentlich auffgeboten / vnd wann kein hindernis befunden / alsdenn eingesegnet / vnd zusammen gegeben werden.

NAch dem auch auff den Dörffern gemeiniglich ausgaben gehalten / daraus grosse vnordnung erfolgen / das / ehe man auff den hochzeiten zur Kirchen gehet / der Breutigam seine freundschafft zu sich nimpt / vnd sich in der Jungfrawen vaters hause verfüget / welcher gleicher gestalt seine freundschafft bey sich versamlet / vnd lesset der Breutigam auffs newe vmb die Braut werben / dem sie auch von newem wieder zugesagt / dabey dann an etzlichen orten auch wol vnzüchtige wort fallen / vnd vngebürliche sachen mit grossem ergernis / besonders der Jugent / getrieben werden / darauff auch gleich wieder ein gefreß angestellet / welches der Brautvater geben muß / dadurch der Pfarrer / vnd das versamlete volck in der Kirchen so lange auffgehalten / biß sie jhr ergerlich gefrese verrichtet / welche alsdann nach jhrer guten gelegenheit / mit einander gantz vnd gar mit dem Breutigam nicht zur Kirchen gehen / sondern im Dorff / oder auff dem Kirchhoffe / spatzieren / schreyen vnd jauchtzen / oder da sie den Breutigam beleiten / gemeiniglich truncken / toll vnd voll / zur Kirchen kommen / das sie weder mit gebürender zucht vnd andacht Gottes wort hören / noch für die jungen Eheleut vmb den segen Gottes beten / Ist vnser ernstlicher wille vnd meinung / das solcher ergerlicher / vnnützlicher gebrauch / bey der ausgabe / gentzlich abgeschafft / vnd bey ernster straff / weder essen noch trincken vorgetragen / oder auffgesetzt / sondern die Braut nüchtern vnd züchtig zu der Kirchen geleitet / vnd hierüber also ernstlich auch vnsere Amptleute jedes orts bey gebürender straff gehalten werde / Wie sie denn auch sonsten allen vnnützen / vberflüssigen kosten / so auff den Hochzeiten vnd Wirtschafften

schafften getrieben / dadurch offtmals junge Eheleut in grossen vnwiederbringlichen schaden gerhaten / den sie etwann die tage jhres lebens nicht vberwinden / vermöge vnserer ausgegangenen Policeyordnung / gentzlich / bey vermeidung auffgesatzter straffe / abschaffen / vnd hinfüro meiden / vnd durch die Pfarrer ernstlich vermanet werden sollen / das sie den heiligen Ehestand in messigkeit / vnd mit aller guter furcht vnd Christlicher zucht / wie Christenleuten gebüret vnd wol anstehet / zu jhrer zeitlichen vnd ewigen wolfart anfahen mögen.

DAmit auch / vermöge Göttliches befehls vnd ordnung / der Sabach geheiliget / vnd die leute von dem gehöre Göttliches worts nicht abgezogen werden / sollen die Hochzeiten nicht auff den Sontagen oder andern Feyertagen / sondern auff den werckeltagen in der wochen / oder da es einig bedencken / oder vrsach / darumb es schedlich vorfallen solte / vngeacht desselben / eher nicht / auff den Sontagen oder andern heiligen tagen / denn nach der Vesper / vnd gehaltenem Catechismo angefangen vnd vollbracht werden.

WEil auch zu zeiten mit etlichen personen dispensirt worden / das sie im Aduent oder in der Fasten Hochzeit gehalten / vnd aber dasselbig an solchen orten fast für einen gemeinen gebrauch vnd gewonheit angezogen werden wil / Ob wol / vermöge Christlicher freyheit / bey den Christen ein tag wie der ander / Gal. 4. jedoch / weil ermelte zeit besonders auff die Buß vnd Passions predigt gerichtet / vnd also alles seine zeit hat / sol es nochmals durchaus bey dem gemeinen brauch bleiben / die Hochzeiten vnd Wirdtschafften auff ein andere zeit geleget / wie hieuor geschehen / vnd vnnotwendige newerung / wieder die alte löbliche ordnung vnd gewonheit / nicht eingefüret werden.

VNd nach dem sich etzliche daheim in jhren heusern / höffen / auch wol vnter dem Himel / vnd nicht in der Kirchen / trawen lassen / daraus dann allerley vnrichtigkeit erfolget / Als sol hinfüro die Copulierung / vnd zusammen gebung oder einsetzung / der Braut vnd Breutigams / ausserhalb der not / anders nicht / denn in der Kirchen / vor Christlicher gemeine / vnd mit beyderseits Eltern / Vormundern / oder nechsten freundschafft vorwissen / vñ sonsten gar nicht / geschehen.

AVch sol kein Pfarrer in kleinen Stedten / auff den Dörffern / oder Diacon in Stedten / Ehesachen zurichten / oder aber die Ehe zuscheiden / sich vnternemen / sondern dieselbe vor jhren geordneten Superattendenten zuuerhören vnnd zuuerrichten / weisen / welche im fall der notturfft / da jhnen die sachen zu schwer / oder dermassen verwirret / das sie Gerichtiglich zuentscheiden / ferner an das Consistorium weisen / vnd remittiren sollen.

KEin Pfarrer sol auch einige frembde leute / so nicht in seine

Pfarre

Pfarre gehörig/ copuliren/ oder zusammen geben/ in ansehung/ das viel vnd offtmals allerley vnrichtigkeit hieraus erfolget.

DEmnach auch etzliche von der weltlichen Obrigkeit/ als Amptleut/ Schösser/ vnd etzliche des Adels/ vngeachtet/ das sie vngelert/ heiliger Schrifft vnd der Recht vnerfaren/ hierzu auch ordentlich nicht beruffen/ oder aber desselben sonderlichen befehl gehabt/ sich vnterstanden/ Ehesachen zuuerhören/ vnd zuentscheiden/ Sol sich hinfüro derselben niemandt weiter vnterfangen/ besondern diese sachen dem Superattendenten vnd Consistorijs zuuerhören/ vnd nach gelegenheit zuuerrichten/ heimstellen/ Da auch die Superattendenten in deme jhrer hülffe bedürffen würden/ sollen sie jhnen dieselbige vnweigerlich leisten vnd wiederfaren/ oder aber in wegerung solches an vns gelangen lassen.

XIIII.

Von besuchung vnd tröstung der Krancken.

ES sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener/ die krancken/ betrübten/ bekümmerten Christen/ offtmals/ sonderlich aber zu sterbens zeiten/ besuchen vnd trösten/ vnd denselben auff jhr begern/ das hochwürdige Sacrament des leibs vnd bluts Christi/ reichen/ hierinnen willig vnd vnuerdrossen sein/ vnd solchen dienst keiner aus nachlessigkeit/ oder rachgier vnd wiederwillen/ gegen jrgent einer person/ vnterlassen/ auch eben gleich bereit sein/ den armen in solchen fellen zu dienen als den reichen/ Vnd da sie bey den krancken in heusern/ grosse armut/ hunger/ oder andere gebrechen an nötigen dingen spüren würden/ sollen sie dieselben den Vorstehern des Kirchen kastens anzeigen/ das solchen heimlichen armen leuten/ die jhre notturfft aus scham niemandt dürffen klagen/ gerhaten vnd geholffen werde.

AVch sollen sie wolhabende Bürger vnd Bürgerinne/ insonderheit ansprechen/ vnd Christlich vermanen/ das sie solchen armen/ hülff vnd wartlosen/ mit gelde/ speise/ labungen/ leinem gerehte/ vnd dergleichen/ behülfflich vnd rhetlich sein.

ES sollen aber die Pfarrer vnd Kirchendiener/ den vnterscheid vnd gelegenheit jeder person wol in acht nemen/ vnd die krancken mit langen/ verdrießlichen Predigten nicht beschweren/ sondern die kurtz vnnd rund/ mit etlichen wenigen/ tröstlichen Sprüchen heiliger Schrifft erinnern/ leren vnnd trösten/ besonders wann sie gantz schwach sein.

DEr

DEr vrsach/ wenn ein eingepfarrts vnter seinen Zuhörern in beschwerliche kranckheit gefallen / mit dem der Pfarrer / des krancken Seelen seligkeit zu gut / etwas zureden / sol der Pfarrer solches nicht biß auff die letzte sparen / sondern auch vnberuffen sich förderlich zu dem krancken finden/ mit aller Christlichen sanfftmut vnd bescheidenheit / gebürende erinnerung / mit trost vnd vermanung zuthun/ weil der krancke solches noch fassen/ vnd sich Christlich zu seinem absterben schicken kan.

Von besuchung der schwachen vnd gebrechlichen leuten in den Hospitaln.

ES sollen auch die Pastores vnd Diaconi, die krancken in den Hospitaln / wo die verhanden / vielmals besuchen / jhnen das heilige Sacrament geben/ dieselbigen mit Gottes wort trösten/ stercken/ vnd zur Christlichen gedult vnd hoffnung/ das sie Gott gnediglich erlösen werde/ vermanen / Auch daneben mit fleis erforschen/ wie die armen leute in den Hospitaln / besonders in jhrer kranckheit / mit speise / tranck / lager/ auch anderer wartung vnd notturfft / versorget / ob jhnen/ was verordnet/ gegeben/ vnd so mangel befunden/ denselbigen dem Hospitalmeister anzeige / vnd da nicht enderung erfolget / der Obrigkeit berichten / damit die armen in jhrer kranckheit vnd nöten / nicht verlassen werden / welches die Kirchendiener jeder zeit in den ordentlichen Visitationibus berichten sollen.

XV.

Von Todten / vnd Begrebnissen.

DA jemandt von Gott durch kranckheit vnd tödtlichen abgang von diesem jammerthal abgefordert würde / sol derselbige nicht also bald begraben / besondern zum wenigsten zwölff stunden daheime im hause behalten werden / in betrachtung/ das etzliche durch geschwinde kranckheiten oder ohnmacht / etwan also schwach / mattloß / vnd verzuckt / das sie vor tode menschen angesehen/ vnd doch gleichwol vber etzliche stunden wiederumb sich erholen/ verstendig vnd lebendig werden.

Alle Todten sollen ehrlich begraben werden / den lebendigen zu einer erinnerung jhrer sterbligkeit / auff das ein jeder sein ende / vnd wie vngewiß dasselbige sey / bedencke / vnd sein leben in bußfertigkeit zurichten/ vnd sich zum tode bereit vnd geschickt zumachen/ hierdurch vermanet werde / Den Leichen sol allein an denen orten/ da sie ver-

 storben/

storben / vnd nicht anderswo / geleutet werden / aus vrsachen / das solches ein aberglaube / superstition / vnd seinen vrsprung von dem erdichten Fegefewer bekommen.

ES sol auch die Leiche mit einem tuch ehrlich bedeckt / vnd mit dem Pfarrner vnd Glöckner / Diaconis vnd Schulmeister / einem oder mehr / nach andacht vnd vermögen eines jedern / sampt den Schülern / da die verhanden / vnd mit Christlichen Gesengen / dadurch die menschen jhrer sterbligkeit / vnd des Jüngsten Gerichts / auch der frölichen aufferstehung von den todten / vnd des künfftigen ewigen lebens erinnert / beleitet / vnd zu der erden bestattet werden.

DAmit auch die beleitung der Todten desto Christlicher geschehen möge / sollen auff den Dörffern etzliche personen von der freundschafft / (sonderlich wann ein altes verstorben) mit gehen / vnd die Leiche zum grabe beleiten helffen / ausgeschlossen / wann die Pestilentz regieret / alsdann sol solches in eines jedern gefallen gestalt werden.

AVff das auch die Kirchhöfe allenthalben / vnd sonderlich auff den Dörffern / da sich Pfarrer oder Glöckner / dero darauff wachsenden graserey / gemeiniglich brauchen / ehrlich vnd rein / als ein Schlaffhaus der Christen / so am Jüngsten tage von Christo aufferwecket / vnd selig gemacht werden sollen / gehalten / So sollen dieselben mit mawren / blancken / zeunen vnd thüren / verwaret / vnd vorm viehe allenthalben mit fleis vermacht werden.

SO befindet sich auch eine grosse vnordnung bey den begrebnissen / wann die abgestorbenen / besonders arme leute / zur erden bestettiget werden / offtermals nicht ein mensch / zu zeiten zwo oder drey personen / bey der Leiche sein.

DErwegen den Kirchendienern zubefehlen / das sie mit besonderm ernst jhre Pfarrkinder vermanen / weil solches nicht allein wieder den glauben / vnd Christliche liebe / das man die glieder des leibes Christi / also verechtlich halten vnd hinwerffen / sondern auch wieder die natur selbst / das sie solches abschaffen / vnd jedes orts Obrigkeit diese anordnung thue / das die armen so wol als die reichen / ehrlich zur erden bestettigt werden.

DArzu denn auch die Kirchendiener angehalten werden sollen / das bey der begrebnis aller deren / so sich des hochwirdigen Sacraments gebrauchen / eine kurtze Leichpredigt vnd erinnerung / den armen vnd vnuermögenden vmb sonst gethan / dadurch sie erinnert / das sie auch allezumal sterblich / vnd sich alle stunden zu dem tode rüsten vnd bereiten sollen.

DAmit aber die Kirchendiener an den orten / da teglich leute zur erden bestetiget / mit vielem predigē nit vber die gebür beschweret / sind etliche

etliche kurtze Predigten / erinnerungen vnd warnungen gestellt / vnd der Kirchen Agenda einuerleibet worden / so auff vnterschied der personen gerichtet / Wann ein junges oder alt mensch / Weib oder Man / in der Ehe / oder ausserhalb derselben / gelebt / das auch die vermanung vnd erinnerung derselben person gemeß gehalten / Da aber besondere personen Leichpredigten begeren / sollen die Kirchendiener dieselbigen / wie bißhero breuchlich gewesen / verrichten / vñ nit abschlagẽ.

WEil auch durch die begrebnis die knaben in den Schulen / vber das gantze jhar viel von jhrem studieren abgehalten / daran mit grossem nachteil vnd schaden des gemeinen nutzes verhindert werden / Soll in allen vnsern Stedten gleichheit gehalten / eine gewisse vnd gelegene zeit bestimpt werden / zu welcher der Tode zur erden Christlich bestettiget / vnd die knaben an jhrem studieren / souiel jmmer müglich vnd sein kan / hierdurch nicht verhindert werden.

DJeweil auch grosse vngleichheit mit begrebnis der vngetaufften kindern / oder so in mutter leib gelebt / aber todt auff die Welt kommen / gehalten / das etliche Pfarrer dieselbigen nicht mit den Schülern / wie die getaufften kinder / zum begrebnis beleiten / etliche auch nicht an diese ort begraben wollen / da andere Christen begraben sein / dadurch den Christlichen Eltern nicht allein gros betrübnis gemacht / sondern offtermals die Mütter / als das schwechste werckzeug / in grosse anfechtung gerhaten.

VNd aber der Christen seligkeit nicht also an die heilige Tauffe gebunden / wann die Christliche Mutter an den kindern nichts versaumt / noch an derselbigen vnzeitigen todt schüldig / sie aber durch das Gebete dem allmechtigen / vermöge seiner verheissung / befohlen / da er gesagt / Jch bin dein Gott / vnd deines samens nach dir / das sie darumb verdampt werden solten / wie dann ohne zweiffel viel kindlein im alten Testament vor dem achten tage gestorben / die nicht beschnidten / vnd gleichwol vngezweiffelt selig worden / Der vrsach denn auch an solcher kinder seligkeit / die also durch das glaubig Gebete Gott befohlen / nicht zuzweiffeln / So sollen hinfüro die Pfarrer vnd Kirchendiener / solche kinder nicht weniger als die andern / mit Christlichen Ceremonien / nach jedes orts gebrauch / zur begrebnis beleiten / vnd bey andern Christen zur erden bestettigen.

NAch dem auch bericht einkommen / das zur zeit der regierenden Pestilentz / sich hin vnd wieder gantz beschwerliche vnd erschreckliche felle zutragen / das denen / so diese kranckheit angestossen / kein rhat noch hülffe geschaffen / sondern wieder den glauben vnd Christliche liebe verlassen / das sie vber einander verderben / vnd trostlos sterben müssen / welcher Cörper auch etliche tage in den heusern vnbegraben

liegen / einer in der stuben / der ander vor der thür / der dritte im Garten gefunden worden / vmb welcher vnmenschlichen / vnerbarn herrtigkeit willen / Gott noch zum grössern zorn vnd straff bewegt werden mögen / Ist derhalb vnser befehlich / das in solchem ein gebürlich einsehen / vnd Christliche verenderung in den Dörffern so wol als in den Stedten / geschehe / damit nicht so abschewlich wieder den glauben vnd liebe gehandelt / sondern die mit solcher plage leiblich von Gott heimgesucht / jhre gebürende hülff haben / vnd die verstorbenen / als die glieder Christi / zur erden bestettiget werden mögen / Welches in den Dörffern / nach ausweisung der ordnung / so in Stedten gebreuchlich / angestellet / vnd durch jedes orts Erbherrn vnd Obrigkeit / die versehung gethan werden möchte / das in sterbens leufften / wo nicht in jederm Dorff besonders / doch in etlichen Dörffern / mit gesampter hülff / ein gemeiner Todtengreber gehalten / dessen sich in sterbens leufften zutrösten / damit nicht / wie biß daher mit grossem ergernis geschehen / der Eheman sein Weib / das Weib den Man / die Eltern jhre kinder / selbst begraben / oder aber der verstorbenen Cörper gantz vnd gar vnbegraben liegen müssen.

Nach dem sich auch an etlichen orten begeben / das die todten Cörper / durch die vnuernünfftigen thier / da die Kirchhöfe nicht zum besten verwaret / weil sie nicht tieff in die erden gelegt / ausgegraben worden / sol jedes orts Obrigkeit diese verordnung auch thun / das die Greber für die alten vnd erwachsene leute / auffs wenigste eines Mannes tieff / deßgleichen auch der kinder also gegraben / auff das dergleichen nicht mehr zubesorgen.

ES sol auch der vnnütze kosten / mit ausgeben der vielen trawerbinden / 2c. vnd anderm / so biß daher bey den begrebnissen an etlichen orten gebreuchlich gewesen / vnd die leute damit nicht wenig beschweret worden / gentzlich abgeschafft / vnd mit ernst darüber gehalten werden.

Als auch in den Dörffern / zwischen den Pfarrern vnd den eingepfarten / sich mehrmals zwietracht zugetragen / wann aus den eingepfarten Dörffern Leichen gebracht / wie ferne der Pfarrer denselben entgegen gehen sol / weil besonders zu Winters zeiten / auch sonsten wenn vngewitter / man in den Dörffern nicht wol fortkommen kan / sollen die Pfarrer nicht schüldig sein vber den dritten Hoff sie zubeleiten / es were dann gut wetter / das sie auskommen können / vnd solches gutwillig thun würden / darinn sie sich denn der gebür nach wol werden wissen zuuerhalten.

XVI.

Vom leben vnd wandel der Pfarrern / vnd Kirchendienern.

DAmit hinfůro / so viel jmmer můglich / schedliche ergernis allenthalben verhůtet / Christliche zucht vnd erbarkeit / durch Gottes gnade vnd segen / gepflantzet vnd erhalten werden möge / So wollen wir / das die Pfarrer vnd Kirchendiener / nicht allein in der lehr rein vnd richtig / auch in jhrem ampt trew vnd fleissig / sondern auch in jhrem leben vnd wandel / sich in worten / wercken / geberden / kleidungen / vnd allem andern / erbarlich / gegen menniglich freundlich / zůchtig / bescheiden vnd demůtig / vnd in summa allenthalben / vnd in allem / Christlich / vnd also verhalten / das sie menniglich / sonderlich aber jhren Pfarrkindern / kein anstoß noch ergernis geben / sondern dermassen mit gutem exempel vorgehen / das die Pfarrkinder / vnd sonsten menniglich / denselbigen mit lust vnd frucht seliglichen / vnd ohne ergernis folgen mögen.

DErwegen sie sich aller menschlichen üppigkeit / vnd daraus folgenden verdachts / vor allen dingen hůten / vnd da sie noch frey / in den heiligen Ehestand begeben / vnd sich in demselben in Christlichem frieden vnd einigkeit / der gantzen Gemein zum löblichen vorbild / verhalten / jhres ampts vnd studierens fleissig abwarten / sauffens / spielens / vnuersönlichen haß / zanck / hader / vnzucht / spatzieren gehen vnd ausreisens / auch anderer leichtfertigkeit / wie auch der Tabernen vnd Schenckheuser / enthalten / auch selbst in der Pfarrbehausung / nicht viel quaß noch offtmals gasterey halten / vnd also menniglich zu fleissiger anhörung Gottes worts / vnd offter empfahung des hochwürdigen Sacraments des leibs vnd bluts Christi / reitzen.

DAneben sollen sie vnter einander sittig vnd friedlich leben mit jhren Collegis, sich nicht in frembde hendel mengen / die nicht jhres beruffs sein / nicht gezenck vnd partheyen vnter den leuten anrichten / die Diaconi jhre Pastores, vnd sie beyde jhre Superintendenten / in gebürenden ehren halten / jhnen gehorsam sein in allen billichen sachen / sie nicht bey der Gemein verkleinern / nicht wieder sie practicieren / oder Rotten anrichten / die gewaltigen oder den pöbel nicht wieder sie verbittern oder verhetzen / der hoffnung / sie endlichen műde zumachen / oder gar auszubeissen.

DArmit auch zwischen dem gemeinen Man / vnd den Kirchendienern / vnterscheid gehalten / vnd einer vor dem andern / in seinem stand / auch eusserlich erkant werde / so sollen sich die Kirchendiener hinfůro aller leichtfertigen / kurtzen / zerhackten / zerschnittenen kleidungen vnd verbremungen / so mit samet / vnd dergleichen geschicht / enthalten.

SJe sollen auch jhr Weib vnd Kind / zur Gottes furcht / aller erbarkeit vnd zucht / sonderlich aber zur warhafftigen / Christlichen demut ziehen / vnd denselben keines weges gestadten / in güldenen hauben / gülden Ketten / Sammet oder Seydenwerck / mit schweiffen oder springern zugehen / dardurch sie nicht allein andere leute in der hoffart stercken / sondern auch vrsach geben / wie mit anderm jhrem ergerlichen leben mehr / das heilige Predigampt zu lestern / zu schenden vnd zu schmehen / vnd den stand der Prediger veracht vnd verhast machen.

DArgegen aber sich / beneben der ernstlichen drawung Christi / Wehe dem / der ergernis gibt / etc. auch S. Peters vermanung erinnern / was derselbige in gemein / aller Christen weibern / vorgeschrieben / das jhr schmuck nicht sol auswendig sein / von harflechten vnd gold vmbhengen / vnd köstliche kleider anlegen / sondern der verborgene Mensch des hertzen vnuerruckt / mit sanfftem vnd stillem geist / welchs köstlich vor dem HERRN ist / das solches vornemlich die Kirchendiener / jhnen selbst / vnd jhren weib vnd kindern / lassen gesaget sein / vnd darüber halten / darauff auch vnsere verordnete Visitatores jhr nachfragen haben / vnd solch ergerlich wesen abschaffen / dargegen aber sie ernstlich vermanen / vnd anhalten sollen / das sie nach der lehr S. Pauli / vnstrefflich / vnd ein fürbilde der Herde sein / in allen tugenden.

ES sollen auch die Pfarrer sich aller vnehrlichen handtierungen / wie auch des Weins vnd Bierschenckens / Kauffmanschafft / vorkauffs auff wucher / vnd dergleichen hendel / gentzlich enthalten.

DAs aber besonders / vom Wein vnd Bier schencken / ist vermeldet / sol also verstanden werden / Da den Kirchendienern eigener wein wüchse / oder zu Decem gefiele / oder sie auff der Pfarr / oder sonsten gerechtigkeit hetten / Bier zubrewen / mehr / denn sie zur haushaltung bedürfften / oder eigene heuser hetten / darauff sie zubrawen befugt / das jhnen solches bey Fassen / Eymern vnd Thonnen / andern leuten zuuerkeuffen / vngeweret sein sol.

Allein das sie nicht schencken / zeichen aussteckẽ / oder Geste zur zeche im hause setzen / daraus grosses ergernis der Kirchen / vnd jhnen den Pfarrern mehrmals grosser schimpff / spott / gefahr / nachteil vnd schaden erfolget / Derwegen es keinem Kirchendiener gestadtet / sondern bey allen mit ernst abgeschafft werden sol / vnd da sich einer anderst / dann wie gemeld / verhalten würde / sol er alsbald seines Ampts entsetzet werden.

WJe

XVII.

Wie sich die eingepfarten gegen Gottes wort/ vnd den heiligen Sacramenten / verhalten sollen.

DJe eingepfarten sollen sich vor allen dingen fleissig in der Kirchen/ an Sonn/ Feyer vnd wercktagen/ finden/ wann Gottes wort geprediget wird / dasselbige mit andacht hören / hertzlich Gott anruffen/ vnd für alle seine gutthat dancken / sich auch kein vrsach / ausserhalb eusserster not / von demselben abhalten lassen.

SJe sollen auch jhre kinder vnd hausgesinde/ mit fleis zur Predigt Gottes worts schicken / vnd sie mit gebürendem ernst darzu anhalten.

DA aber die not erfordert/ das von wegen der gartenden Landsknecht/ vnd anderer verschlagener diebe / sie nicht alle auff eine stund/ zur Kirchen kommen/ sondern eins im haus/ an Sonn oder Feyertag bleiben/ weil sie sich einbrechens der dieb halben/ befaren müssen/ sollen also die personen miteinander abwechßlen / das/ welches vom hausgesinde morgens zum Ampt daheim im hause geblieben/ dasselbig nachmals die Mittagspredigt besuchen sol/ Deßwegen denn auch vnnachleßlich an Sonn vnd Feyertagen / nicht allein vor Mittag zum Ampt / sondern auch nach Mittage die Predigt gehalten werden sol.

SOnderlich aber / sollen sie jhre kinder / vnd das jung gesinde / fleissig zu der Predigt des Catechismi vnd Examen desselben anhalten/ auch wann sie es zur Kirchen schicken/ jhnen selbst nachsehen / ob sie daselbst hin/ vnd nicht anderer ort gehen/ auch deßhalben nicht allein fleissige nachforschung haben / sondern auch wann sie wieder zu hause kommen / selbst befragen / was man geprediget / vnd was jedes aus der Predig gelernet vnd behalten habe.

ES sol auch jedes orts Oberkeit/ diese verordnung fleissig thun/ das auff den Borkirchen / oder andern orten in der Kirchen / einige leichtfertigkeit vnd vnfug/ mit lachen/waschen/ oder anderm dergleichen / bey auffgesatzter straff / nicht getrieben werden / dardurch der Pfarrer vnd Zuhörer in der Predig vnd gehör Gottes worts / jrre gemacht/ oder gehindert werden möchten.

AVch bey gleicher straff ernstlich verbieten / das niemandt/ ausserhalb eusserster noth/ aus der Kirchen lauffe/ biß die Predig vollendet / vnd das gemein Gebet / für alle Stende / einhellig gesprochen worden.

DEßgleichen sol auch jedes orts Oberkeit niemandt gestadten/ vnter der Predig/ für der Kirchen oder auff dem Kirchhoff/ zustehen/ daselbst/ oder anderstwo/ spatzieren/ oder an Festen vnd Sontagen/ vor vnd nach mittag (sonderlich aber auff den Dörffern) die Predig Gottes worts/ mutwillig vnd vorsetzlich/ mit jhren Weib vnd kindern/ versaumen/ So offt aber einer befunden/ das er solcher eins vbertreten/ vnd sich zuuor bey den Pfarrern oder Richtern jedes orts/ jhrer vorhabenden notwendigen geschefften halben/ nicht entschüldiget/ sol er sechs groschen in den Gotteskasten zur straff erlegen/ vnd ein jedes orts Obrigkeit/ die Gerichts personen/ mit fleis anhalten/ damit sie neben dem Pfarrer hierinnen auff die leute/ welche die Predigten besuchen oder nicht/ gute auffachtung haben/ vnd die verwirckte straff von jhnen einbringen/ Damit sie auch hierinnen desto williger vnd fleissiger/ so mögen sie denselben Gerichts personen/ von solchen einkommenen straffen/ was verordnen.

ES sollen auch zu gleicher straff verbunden sein/ die jhre kinder vnd hausgesinde/ nicht zur Predig vnd examen des Catechismi schicken.

DA auch einer oder mehr/ in vnchristlichem leben/ vnd als ein verechter Gottes worts/ vnd des hochwürdigen Sacraments befunden/ vnd von jhren Pfarrern deßhalben Christlich vermanet/ fleissig gelert vnd vnterwiesen/ gleichwol in vorgesatztem ergerlichem vnd bösem leben/ halsstarrig vnd vnbusfertig verharren würden/ auch weder der Christlichen Oberkeit noch der Kirchen straff achtet/ sol ein anderer ernst wieder jhn gebrauchet werden/ wie oben bey dem Kirchenbann weiter vermeldet worden.

NAch dem auch durch die Schützenhöfe/ schiessen/ vnd anders/ so darbey getrieben/ vnd auff die Feyertage angestellt/ die Predigt Gottes worts hefftig verhindert/ vnd aber die Sonn vnd Feyertag/ nicht vmb solcher sachen willen/ sondern vornemlich zum gehör Gottes worts verordnet/ sol jedes orts Oberkeit diese verfügung thun/ damit die Schützenhöfe/ schiessen/ vnd dergleichen/ sie werden in Pfingsten/ oder sonsten im jhar gehalten/ also angestellet/ das sie nicht vnter der Predigt gehalten/ sondern dieselbige hierdurch vnuerhindert bleibe/ noch das volck von Gottes wort/ vnd von der allernützlichsten vnd notwendigsten Predigt des Catechismi abgehalten werde.

ES sollen aber die Amptleut/ Edelleut vnd Schösser/ hiemit ernstlich vermanet sein/ da nicht nötige/ dringende vrsachen vnd befehlich von vns/ oder sonst verhanden sein/ das sie die vnterthanen/ an Feyertagen/ nicht wollen mit frönen/ diensten vnd anderm/ beladen/ vnd vor den Predigten vnd Gottesdiensten/ abziehen vnd verhindern/

hindern/ dieweil sonst sechs tage in der wochen/ darinnen solche dienste können aufferlegt/ vnd ausgericht werden/ vnd Gottes ernstlichs Gebot erfordert/ das der Ruhe vnd Feyertag geheiliget werde/ das man auch das viehe vnd Zugkochsen am Feyertag ruhen lassen/ viel mehr sol man den armen Bawersleuten/ die man sonst wol in der wochen brauchen kan/ den Feyertag vergönnen/ an welchem sie Gottes wort hören/ vnd trost in jhrem Gewissen/ aus den Predigten schöpffen mögen.

DJe Bürgermeister aber vnd Richter in Stedten/ sollen ernstlich verbieten vnd abschaffen/ alles jenige/ so die leute an Festen vnd Feyertagen/ von der Predigt hören abziehen oder verhindern mag/ (ausserhalb was krancken vnd wandersleuten geschehen mag) als vnter der Predig/ gebrandten vnd andern wein/ Bier/ Denesche vnd dergleichen/ zuuerkauffen/ kugel vnd andere spielpletze/ quasereyen/ heimliche/ verdechtige zusammenkunfft/ Tentze zuhalten/ Kremerey treiben für der Kirchen/ oder in den gassen/ vnd alles dergleichen. Auch sollen die Bürgermeister/ Amptleute/ Schösser/ vnd andere Gerichtsherren/ nicht Rhat oder Gemein halten/ noch sonsten die leute vorbescheiden oder hören/ zu der zeit/ da Predigten pflegen gehalten werden/ es fiele denn vnuermeidliche not für.

ES sol auch an Sonn vnd Feyertagen jederman verboten sein/ ausserhalb fürfallender noth/ welche er doch alle mal dem Pfarrer vnd der Obrigkeit zuuorn anmelden sol/ mit Rossen oder der hand/ die arbeiten/ so auff die werckeltag gehören/ zuuerrichten/ sondern ernst vermanet werden/ dem Gottesdienst/ damit der Feyertag geheiliget/ abzuwarten/ vnd der andern arbeit müssig zugehen/ vnd da er hieran brüchig befunden/ sol er wegen der handarbeit sechs gröschen/ wegen der Roßarbeit aber/ zwene gröschen in den Gotteskasten/ auff maß wie oben gemeldet/ zur straffe erlegen.

DJeweil auch aus den gehaltenen Visitationibus einbracht/ das durch die Jhar vnd Wochenmerckte/ wann dieselbige auff die Feyertage/ die in der wochen zu feyren verordnet/ gefallen/ die Predigt Gottes worts/ mit ergernis versaumt werde. Solchem zubegegnen vnd zuuerkommen/ da sichs hinfüro dergleichen an einem oder mehr orten zutragen würde/ sol der Jharmarckt oder Wochenmarckt/ allwegen auff den andern tag verlegt/ oder also angeordnet werden/ das vor oder vnter der Predigt keine Buden/ sondern erst nach vollendter Predigt vnd H. Ampt/ auffgethan werden/ damit der Gottesdienst/ vmb der Kremerey willen/ nicht gehindert/ noch die leute von der Predigt Gottes worts abgehalten werden.

SOnderlich aber sol auch auff den Bergwercken/ die Sontags

arbeit/

arbeit/ so viel müglich/ auff denen Zechen/ da es ohne schaden der gewercken vnd bergwercks gebewde geschehen kan/ abgeschafft werden.

DEßgleichen auch diese anordnung geschehen/ das die Hammermeister vnd andere/ die von wegen des Bergwercks zu lohnen haben/ das ablohnen nicht biß auff den Sontag sparen/ dardurch offtermals die leut von der Predigt abgehalten werden.

ES sollen auch in den Stedten/ vnter den Predigten/ an Sontagen vnd geordneten Festtagen/ die Thor beschlossen gehalten/ vnd niemandt weder ein noch aus gelassen werden/ er hette dann in vnsern/ oder andern Fürsten vnd Herrn geschefften/ notwendig vnd eilend zureisen.

WJe sich aber die eingepfarten bey der heiligen Tauffe/ Beicht/ vnd gebrauch des heiligen Abendmals/ gegen jhren Pfarrern vnd Kirchendienern/ verhalten sollen/ ist hieruon jedes bey seinem Artickel vnterschiedlich angezeiget worden/ darnach sich ein jeder wisse zurichten.

Wie sich die Pfarrkinder gegen jhren Pfarrern vnd Seelsorgern verhalten sollen.

DJe Pfarrkinder sollen jhre Pfarr vnd Kirchendiener/ als getrewe Seelsorger/ für jhre Christliche Veter halten/ durch welcher dienst/ sie im gehör Gottes worts vnd rechtem gebrauch der hochwürdigen Sacramenten/ wiederumb vnd new geboren/ kinder Gottes werden/ derwegen sie dieselbigen werth/ vnd in gebürenden ehren halten/ sie lieben/ vnd allen guten willen erzeigen/ mit jhnen in frieden vnd guter einigkeit leben sollen/ wie der Apostel leret/ 1. Theß. 5. da er schreibet/ Wir bitten euch lieben brüder/ das jhr erkennet/ die an euch arbeiten/ vnd euch fürstehen in dem HERREN/ vnd euch ermanen/ Habt sie desto lieber/ vmb jhres wercks willen/ vnd seid friedsam mit jhnen. Vnd abermals 1. Tim. 5. Die Eltesten/ die wol vorstehen/ halte man zwiefacher ehren werth/ sonderlich die da arbeiten im wort des HERRN/ vnd in der lehr.

DEmnach/ wann sie/ vermög jhres tragenden/ vnd jhnen so schwer vnd hochbefohlenen ampts/ mit jhnen zu reden oder zu handlen haben/ jhnen jeder zeit auch freundlichen vnd gebürenden bescheid geben/ jhre straff vnd vermanungen/ so sie aus Gottes wort thun/ zum besten auffnemen/ vnd darbey bedencken/ das sie solches thun müssen/ vnd bey verlust jhrer seligkeit vnd zwiefeltiger verdamnis derselben schüldig sein/ dardurch auch anders nichts/ dann jhrer der eingepfarten seelen seligkeit gesucht wird. Sollen derhalben sie nicht anfeinden/ verachten/ verlachen/ mit schimpfflichen worten/ liedern vnd geber-

geberden / verspotten / noch viel weniger schmehen / schenden / lestern / oder sich sonsten vnterstehen an jhnen zuuergreiffen / vnd sich darbey des Spruchs Christi erinnern / Wer euch verachtet / der verachtet mich / Wie wir denn auch solche verachtung der Kirchendiener / vmb jhres ampts willen / nicht zugedulden gemeint / sondern an den vbertretern mit allem ernst / andern zum exempel vnd abschewen / zustraffen gedencken / sondern sie sollen als frome Pfarrkinder / jhrer Pfarrer lehr vnd Christlichen vermanungen / so sie aus Gottes wort thun / gehorsamlich folgen / besonders / wann sie den grewlichen lastern / als Gotteslesterung / zauberey / vnzucht / füllerey / hoffart / neid / haß / zanck / hader / gestrafft / vnd des erschrecklichen zorns / drawen vnd straffen Gottes erinnert werden / darmit Gott die verechter seiner threwen / veterlichen verwarnungen / heimgesucht / vnd hertiglich allezeit gestrafft hat.

XVIII.
Von den Täntzen.

WEil auch in den Kretzschmarn / hin vnd wieder auff den Dörffern / auff die Sontag / Lobtentz vnd ander Tentz / gelegt worden / so aus den vmbliegenden Dörffern / durch Jungfrawen / junge gesellen / Knecht vnd Megd / besucht / vnd hierdurch / besonders die allernotwendigsten vnd nützlichsten Predigten des Catechismi versaumet werden / bey welchen sie nicht allein jhren verdienten Liedelohn / sondern auch jhre angestorbene güter / offtmals vnnützlich vmbbringen vnd verzeren / deßgleichen auch viel andere vnzucht vnd leichtfertigkeit üben / vnd mehrmals solche Tentze biß in die tieffe nacht treiben / nachmals im finstern heimgehen / vnd auff dem weg beyderseits wol bezecht / vnbedacht einiger sünde oder schanden / sich beysammen finden / schwechen vnd schwengern / etwa auch hertiglich verwunden oder tödten / Vnd ob gleich an etlichen orten jhnen allein am tag / vnd nicht lenger / zutantzen gestattet / dann biß man das liecht eingetragen / sind gleichwol die Jungfrawen vnd Megd in den Kretzschmarn auffgehalten / vnd zum sauffen vnd aller vnzucht angereitzet worden / vnd gleicher gestalt erst bey der nacht / Weib vnd Mans personen / junge Gesellen / Knecht vnd Megd / miteinander heimgangen / daraus allerley vnzucht / schand / laster / vnd ander vnfug / erfolget / vnd gewißlich nichts bessers were / denn das solche fleischliche wollust / vnd das daraus folgende ergernis / gentzlichen abgeschaffen / vnd ernstlich darob gehalten werde / So gelanget doch an vns / das die leichtfertige Jugent / deme ausserhalb vnserer

Lande

Lande nachleufft / der ende das jhre verschwendet / welchs wol verbleiben köndte / durch hader vnd zanck in grosse beschwerung gerhaten / vnd hierdurch vnsern Landen die nahrung entzogen wird. Damit aber solches verkommen / vnd der frechen wilden Jugent hierinne ziel vnd maß gegeben würde / so lassen wir / biß auff fernere verordnung / geschehen / da es gebreuchlich / das der Tantz alle Sontage / nach verrichter Vesperpredigt / vom Pfingstdienstage an / biß auff Michaelis / auch einen tag auff jedes Dorffs Kirmeß / vnd einen tag in der Faßnacht / bey tag vnd Sonnenschein / bey gewisser peen / ehrlich / ohne einig verdrehen vnd vnzüchtiges geberde / an einem offenlichen / gemeinen ort / vnd in keinen winckeln zuhalten verstattet werde / doch das die ergerlichen Lobetentze / Bettler Tentze / vnd was dergleichen an etzlichen orten bißhero mehr ergerliches gestattet worden sein mag / da Knecht vnd Megde / einen weiten weg miteinander / darzu bey nechtlicher weile / nicht ohne verdachte vnzucht / wieder heim gehen / gentzlich bey namhaffter Peen verboten / vnd ernstlich darüber gehalten werden / Wie wir dann dieselben hiemit bey vermeidung vnserer ernsten straff vnd vngnade / gentzlich verboten vnd abgeschafft haben wollen.

XIX.

Von Spinnstuben vnd Scheidabend.

DIeweil auch dergleichen leichtfertigkeit vnd vnzucht / sich mehrmals in den Rockenstuben / vnd bey den Scheidabend zutragen / da die Megd in einer stuben zusammen / vnd in die nacht spinnen / bey welchen sich die jungen vollen Bawersgesellen finden / allerley üppigkeit / leichtfertigkeit üben / die sie auch hernach zu hause beleitē / dardurch manch jung mensch zum fall gebracht / sollen dieselbige / bey ernstlicher straffe / gentzlich abgeschafft sein.

XX.

Wie sich die eingepfarten gegen jhren Pfarrern / mit nottürfftiger vnterhaltung / darreichung jhrer besoldung / vnd leistung jhrer schüldigen dienst / verhalten sollen.

NAch dem Christus / Matthei am x. saget / Ein jeder Arbeiter ist seines lohns werth / Deßgleichen S. Paulus 1. Corinth. 9. Wer dem Altar dienet / der sol vom Altar leben. Item / Der HERR hats befohlen / die das Euangelium verkündigen / die

sollen

sollen vom Euangelio leben. Vnd abermals Gal. 6. Der vnterrichtet wird mit dem wort / der teile mit allerley guts / dem / der jhn vnterrichtet. SOllen derwegen die Zuhörer vnd eingepfarten / jhren Pfarrern vnd verordneten Kirchendienern / mit willen vnd gern / was zu jhrer vnterhaltung gebürlich / besonders aber / was hierzu gestifftet vnd verordnet / geben / vnd ohne verweigerung / vnd ohn alle schmelerung / folgen lassen.

VNd nach dem gemeiniglich in den Stedten die Pfarrer vnd Kirchendiener / jhre vnterhaltung auff ein gewisses vnd genants verordnet / so jhnen auff jedes Quartal gereicht / sollen die von der Obrigkeit daran sein / vnd mit fleis verschaffen / das jhnen / auff bestimpte zeit / jhre gebürende besoldung / ohn allen abbruch oder vorteil / zu rechter zeit / volkomlich gegeben / darmit sie sich der billigkeit nach / nicht darüber zubeklagen haben. Jn Dörffern aber / weil jhr vnterhalt gemeiniglich auff dem Ackerbaw vnd anderen Accidentalien gesetzt / sollen sich die eingepfarten im selben / gegen jhren Pfarrern vnd Kirchendienern verhalten / wie hernach vnterschiedlich gesetzt ist.

XXI.

Vom Getreidichzins.

WAs man dem Pfarrer vnd Schreibern auff den Dörffern / von Korn vnd Habern / zinset / sol alles in des Pfarrers vnd Custodis haus / auff einen tag gebracht / vnd allda in beysein des Richters oder heimbürger gemessen werden / damit man sehe / das ein jeder tüglich getreidich / vnd so gut es jhnen gewachsen / vnd sie selbst seen wöllen / vnausgesondert / vñ an rechter maß erlegen.

XXII.

Von den Zehenden.

WEil hierinnen den Pfarrern allerley vorteils / vnd vndanckbarlichen betrugs / durch sie / an jhrem verdienst vnd schüldigem einkommen / mercklich verkürtzt / vielmals begegnet / so sol / zuuerkommung desselben / keiner / der dem Pfarrer oder Kirchner Zehend zugeben schüldig / etwas vom Zehendacker / heimfüren / er habe dann dem Pfarrer solches zuuor vermeldet / vnd jhm den zehenden / nach rechter anzal des gewechses / vberlieffert vnd zugestellt / auch gleichhabende / vnd da eiserne reiffen / oder sonderlich maß / hierzu gemacht / demselbigen nach / ohne einigen vorteil / beyden / vnd

 jhnen

jhnen vberreichen vnd folgen lassen/ also/ das der Pfarrer zufrieden/ vnd deßhalb sich bey der Obrigkeit (die dann hierüber halten / vnd da sie angelanget / die vbertreter gebürlich hierumb straffen sollen) nichts zubeklagen.

Als auch zum offtermaln erfaren / das die Zehendacker / zu mercklichem vnleidlichen abbruch der Pfarrlehen / vnd zu vnchristlicher schmelerung der armen Pfarrern einkommen / etwan durch die Bawren/ den mehrern teil aber/ durch etzliche vom Adel/ in eigennützigen gebrauch gezogen/ also/ das sie auff solchen Zehendeckern/holtz wachsen/ oder sonsten müssig zur Vietrifft liegen/ vnd nicht beseen lassen/in meinunge/dem Pfarrer seinen gebürlichen Zehenden dardurch abzustricken / oder durch veriarung vnd praescription / zu jhren Ritter oder Erbgütern / zubringen / vnd da alsdann auch nach etzlichen jharen das holtz gros / dasselbige abhawen / das Feld aber wiederumb roden vnd beseen lassen / vermeinent / das der Zehend / so des holtzwachsens oder still liegens halb / etzlich jhar nicht gegeben / vnd zur vnbilligkeit vorgehalten/ numehr todt vnd abe / vnd sie denselben ferner zugeben / nicht pflichtig sein sollen. So wollen wir / das die Pfarrlehen / obgedachter / oder auch anderer gestalt / nicht geschwechet / oder den Pfarrern des etwas entzogen/ besondern / der schüldige Decem/ zu jeden bequemen zeiten/ wie sich gebüret/ gereicht / oder den Pfarrern / nach gelegenheit leidenliche vergleichungen derhalb gethan werde.

SO sol es auch mit den Kretzgerten / so von Zehendeckern gemacht/ anders nicht gehalten/ vnd von anderm gewechs/ als Kraut/ Rüben/Zwiebeln/vnd anderem/ so darein gepflantzt/vnd den Sommer vber gewachsen / der Zehend dem Pfarrer gegeben werden / damit die Pfarrlehen bey jhrer gerechtigkeit bleiben / vnd derselben zu vnpflichten nicht entsetzt werden / so viel mehr / weil solche Gerten etwan wiederumb abgehen / vnd zu acker gemacht / vnd alßdann vor nawe vnd freye Ecker/ wollen gedeutet vnd angezogen werden.

Als auch etwan befunden / das die Bawren zweyerley / als freye auch Zehendecker/ zugleich innen haben / vnd besitzen/ vnd aber in deme auch jhren eigenen nutz vnd vorteil / zu schaden vnd abbruch der Pfarrern suchen / also / das sie allein die freyen Ecker bawen vnd tünchen / dagegen aber Zehendecker / vngetünchet stille liegen lassen/ dardurch dann der Pfarrern einkommen nicht weniger / dann wie obstehet/ geringert / So sol die Obrigkeit/ Amptleut oder Schösser/ denen die bottmessigkeit jedes orts zustehet / vnd sie von dem Pfarrer derhalben angelanget worden / darauff sehen vnd acht haben / das solche Zehendecker gar oder nach gelegenheit vnd gewonheit zum teil/

gleich

gleich den eigenen vnd freyen Erbeckern / getünchet vnd beseet / vnd dem Pfarrer sein gebürlich Zehend dauon / ohne vorteil wissentlich / vnd zu rechter bequemer zeit / vnseumlich gereicht / vnd in wegerung / der Zinsman / so den Zehenden geben sol / gebürlich hierumb gestrafft werden.

WEre auch dem Pfarrer hierüber sonst was mehr entzogen / sind wir geneigt / nach dessen befindung ernstlich zubeschaffen / das solches wieder zu den Pfarren gebracht. Wo auch nawe Mülen / dardurch eines Pfarrers arbeit vermehret wirdt / angerichtet werden / sol nach des Synodi erkentnis jhme gebürliche vnd billiche vergleichung geschehen.

XXIII.

Vom Opffer.

NAchdem es auch viel klagen fürfallē / das die Pfarrer vñ Schreiber / jhr gebürlich Decem vnd Opffer / von den Pfarrkindern / mit schwerer mühe vnd grossem versaumnis ermanen / zu zeiten auch gar nichts bekommen mögen / vnd der Kirchendiener besoldung hierdurch gantz vnbillich geschwecht / so sol hinfüro ein jeder mensch / das zwölff jhar erreichet / es habe communicirt oder nicht / seinem Pfarrer alle Quartal einen / vnd also das gantze jhar / vier pfennige Opffergeld / vnwegerlich zugeben pflichtig sein. Damit sie auch hiermit nicht mutwillig verzogen / oder in ander wege veruorteilet / so sollen jhnen die Richter eines jeden eingepfarten Dorffs / solch Opffer / vnter jhrer Gemeine / vnd bey jhren Nachbarn / freundlich / vnd im fall der verwegerung / ernstlich einzumanen / vnd dem Pfarrer / beneben glaubwürdigem gnugsamen bericht / zuüberantworten schüldig sein. So offt aber der Richter hierinnen / oder in anderm / so jhme die eingepfarten zureichen pflichtig / zuuerhelffen seumig oder partheyisch erfunden / sollen sie zehen groschen zur straff erlegen. Wo aber dißfals ein mehrers zugeben hergebracht / sol es nochmals dabey bleiben.

XXIIII.

Was die Heußler / Gärtner vnd Hausgenossen / dem Pfarrer zugeben schüldig.

NAchdem es auch hin vnd wieder auff dem Lande / in den Dörffern / Gerten aus den huffen verkaufft / vnd nachmals kleine heußlein darauff gebawet vnd gesetzt / sonsten auch andere bey den Hüffnern oder denselbigen einmieten / vnd aber den Pfarrern vnd

Glöcknern nichts dann den gewönlichen gemeinen Opfferpfenning geben wollen / demnach beyde Pfarrer vnd Glöckner in der seelsorge / als tanffeu / krancken zubesuchen / Beicht hören / vnd Sacrament reichen / mit jnen nichts weniger mühe / denn auch mit den hüffnern habẽ vñ tragen müssen / derselben auch offtmals in einer Kirchfart bey hundert / weniger oder mehr sind / So sollen dieselben an stadt des Decems / zinß vnd brods / so die hüffner zugeben pflegen / von jhnen selbst / jhren weibern / kindern vnd gesinde / vber den gewönlichen Opfferpfenning / dem Pfarrer achtzehen pfenning / vnd dem Glöckner sechs pfennige / jherlich zugeben / vnd jhnen der Richter jedes orts solch einkommen / beneben dem Opfferpfenning / fleissig einmanen / vnd trewlich zuüberantworten schüldig sein / Vnd sol keiner Gemeine entschüldigung angenommen werden / da sie fürgeben / als sey der Pfarrer sonst reich genug / dergestalt sie allezeit sich ausreden / vnd dem Pfarrer seinen gebürenden soldt vorhalten möchten. Damit auch die Pfarrer deßhalben mit den eingepfarten nicht in ergerlichen zanck gerhaten / sollen die Erbherren vnd Amptleute jhre vnterthanen ernstlich dahin halten / das sie solche zween groschen / den kirchendienern erlegen / vnd das die Richter bey obgesatzter straffe jhnen dieselbige einsamlen / darzu die Visitatores jedes orts Oberkeit / wo von nöten / erinnern vnd vermanen sollen.

XXV.

Von den Hufengröschen.

DA auch Hüffner / oder andere Bawren / die ackerbaw / vnd biß anhero dem Pfarrer keinen Decem oder zinse / sondern allein Brod / vnd den gewönlichen Opfferpfenning / vnd sonsten hierüber nichts gegeben hetten / sollen dieselben hinfüro dem Pfarrer vber den Opfferpfenning von jeder huffen einen groschen zugeben schüldig sein / Vnd da etwa sich deren einer auff beschehene vnterhandlung der Visitatorn sonderliche zulage an getreidich oder geld vermögen lassen / vnd darein gewilliget / sol es darbey bleiben / vnd die dasselbig gleich andern hüffnern / vnd mit jhnen oberwehnten groschen zugeben verpflichtet sein.

XXVI.

Von gebür der Kirchendiener / Von etlichen stücken jhres ampts / so man Accidentalia nennet.

ES sol niemandt von reichung des hochwürdigen Sacraments der Tauffe vnd des Nachtmals des HERRN / den Kirchendienern etwas zugeben pflichtig sein / da jhnen aber jemandts etwas freywillig vngefordert zugeben geneigt / das sol jhnen zunemen vnuerboten sein.

Traw / Auffbott vnd begrebnis geld.

VOn dreyen auffgeboten / sol dem Pfarrer ein grosche / von copuliren zween groschen / vnd dem Kirchner ein grosche / vnd also von einer hochzeit vier groschen gegeben werden.

VOm begrebnis einer alten person / sollen dem Pfarrer ein grosche / von einer jungen ein halber grosche / Dem Custodi aber von einer alten / vom leuten vnd singen / zween groschen / von einer jungen ein grosche / gegeben werden.

ES sollen auch jedem Pfarrer auff den Dörffern / von einer bestellten Hochzeit vnd Leichpredigt / drey groschen / aber in den Stedten nach gelegenheit der leute vermögen gegeben werden.

XXVII.

Von bestellunge der Pfarrgüter.

DIeweil an etzlichen orten von den löblichen Vorfaren / alten Herrschafften oder Collatorn / zu den Pfarren dotales, das ist / Dienst oder Fronleute verordnet / auff das die Pfarrer leute zu diensten haben / vnd jhre güter desto geruhiger vnd besser bestellen können / sollen durch jedes orts Oberkeit vnd Visitatores, die leute vermanet werden / solche dienste willig vnd gerne jhren gethrewen Seelsorgern zuleisten.

WEil aber ein besonder / grosse vnd gemeine klage / nach dem die Ackerarbeit so hoch gestiegen / das die Pfarrer jhre Pfarrecker nicht zur notturfft beschicken können / vnd der vrsach an etlichen orten zum teil gar wüst liegen lassen müssen / das sie entweder die Ackerleute nicht bekommen können / oder durch dieselben mit dem lohn so hoch vbersatzt werden / das es jhnen die mühe vnd vnkosten nicht verlohnet / vnd also der Ecker nichts geniessen können / daher etzliche verursachet / mit jhrer vngelegenheit / nachteil vnd schaden / auch verseumnis jhres studieren vnd verhinderung / in jhrem ampt eigene Pferde zuhalten.

DErwegen / vnd auff das die Pfarrer die Ecker / so jhnen zum vnterhalt verordnet / sampt jhrem hausgesinde geniessen / vnd jhres

studierens vnd ampts desto fleissiger auswarten können / ist vnser ernster will vnd meinung / das die Bawren frembde Ecker vmb geld zubeschicken nicht eher annemen / es sind denn zuuorn des Pfarrers vnd Schreibers Ecker / da sie nicht selbst anzuspannen haben / sampt jhren Nachbarn desselben Dorffs Ecker vmb ein gebürlich vnd gleichmessig lohn beschicket. Darmit auch hierin kein Bawer auff den andern sehe / vnd also ein jeder von sich diese beschickung auff einen andern schiebe / sol es jedes orts Obrigkeit also anordnen / souiel die gelegenheit der vnterthanen leiden mag / das welche Pferde haben / dieselbige ordentlich vnd zechweise nacheinander dem Pfarrer also vmb den lohn beschicken / wie denselben die Obrigkeit neben dem verordneten Visitatore bestimpt hat.

SO denn aus gutem willen die eingepfarten zur bete dem Pfarrer etwas von seinen Eckern beschicken / sollen jedes orts Obrigkeit auch diese verordnung thun / damit sie nit darfür ein solche ergetzung mit essen vnd trincken fordern / so den lohn gleich oder dasselbe vbertreffe / sondern vmb des heiligen Ministerij willen sich auch an einem liederlichen begnügen lassen / vnd die vergeltung durch rechten segen Gottes / auff seinen eigenen gütern vom himel erwarten / der solches jhnen nicht vnbelohnet lassen wirdt / Matth. 10.

XXVIII.

Von der Permutation vnd auslassung der Pfarrgüter.

DJe Pfarrgüter sollen hinfüro nicht mehr ohne vorwissen der Amptleute / Lehenherrn vnd Superintendenten / permutiert oder ausgelassen werden / sondern da es die notturfft erfordert / auch der Pfarreinkommen nicht nachteilig / vnd demnach dem Pfarrer nützlich / mit vorwissen vnd bewilligung vnser / als des Landsfürsten / geschehen / auch solche permutation oder auslassung solcher güter weiter oder lenger nicht / dann auff die person desselben Pfarrers erstrecken.

XXIX.

Von Laßgütern / äckern / Wiesen / Gärten / Fischwassern / so zum Pfarrlehen gehören.

DAmit auch die Laßgüter / äcker / wiesen / gärten oder Fischwasser / zum Pfarrlehen gehörende / nicht praescribiert / vnd vnter der leute / welche dieselbige vmb jherlichen namhafftigen

tigen zinß oder mietgeld jnnen haben / eigene güter / durch langen gebrauch/vermischet vnd eingeleibt/ so sollen solche güter je zu zeiten verendert / andern ausgethan vnd verliehen / oder aber / da es die güter ertragen mögen/vmb grössern vnd höhern zinß verliehen werden/damit die Pfarrer bey jhrem eigenthumb bleiben / vnd sie die Besitzer vor jhr erkaufft oder Erbgut nicht anziehen können oder mögen / jedoch/ da etzliche darinnen den Pfarrern vmb gewönlichen zins eingethan worden/ sollen dieselben hiermit nicht gemeint sein.

XXX.

Vom abzug vnd schmelerung der Pfargüter.

NAch dem auch etliche Collatores zum teil die Pfarrgüter an sich ziehen/ zum teil mit den Pfarrern/ so bey jhnen vmb dienst anhalten/paciſciren/vnd sich mit jhnen vergleichen/was sie in der Pfarr nutzung schwinden lassen/ vnd wie lange sie dieselbige besitzen sollen/darbey kein gedeyen noch segen/darzu die Kirchen mehrmals der vrsachen mit vntüchtigen dienern versehen / auch solcher abzug wieder Gott vnd die Keyserlichen beschriebene Recht/ Sollen die Visitatores besonders darob vnd daran sein/darmit/was ein mal zur Pfarr vnd gottesdienst ergeben vnd verordnet/auch dabey bleibe/ vñ solcher gestalt die Kirchendiener jren gebürenden vnterhalt haben mögen/vnd so von jemandt/wer der sein möchte/heimlich oder offentlich/ hierwieder gehandelt/sollē beyde Pfarrer vnd Collatores ernstlich gestrafft werden. Es sollē auch die Collatores oder Amtleute von wegē/ der Pfarrbelehung nichts fordern / noch sie jnen was deßhalbē zugeben schüldig/sondern hiermit gentzlich als Simoniacū abgeschafft sein.

DEßgleichen/ weil auch in gehaltenen Visitationibus vielfeltige klagen angebracht worden/das den Pfarrern vnd Kirchendienern an den Pfarreckern viel abgepflüget worden/ deßgleichen jhre Fischwasser vnd anders mehr/ so jnen zu jhrem vnterhalt verordnet/ entzogen/ ist vnser will vnd meinung/weil ohne das an vielen orten der Kirchendiener besoldung geringe / das solcher abgang gentzlich verhütet vnd abgeschaffet/ Derwegen die Erbherrn/ vnd jedes orts Obrigkeit/ die verordnung thun sol/das die Kirchengüter verreinet/da es noch nicht geschehen / vnd nachmals durch die Kirchueter jherlich ein mal die Ecker/ Höltzer / vnd andere Pfarrgüter / besichtiget vnd erkundiget/ ob etwas denselben entzogen/ daruon abgearbeitet/ oder sonsten schaden daran begegnet were/ vnd da sie befünden/ das den Pfarrgütern auff diese oder andere weise schaden vnd vorteilige abkürtzung geschehen/ das sie/ weß standes sie auch sein/vnnachlessig gestrafft werden/

Deßhalben denn der Visitator in seinen Visitationibus auch fleissige nachforschung haben sol / damit er / der gebür nach / deßhalben jeder zeit / in den Synodum berichten könne.

XXXI.

Von Pfarrhöltzern.

Als auch befunden / das die Pfarrgehöltze durch die Pfarrer zu zeiten aus geitz oder sonderlichem eigen nutz / vorsetzlich merckliche verhawen vnd also verwüstet / das etwa jhnen selbst / auch jhren nachkommenden / an jherlicher beholtzung mangelt / So wollen wir / das hinfüro den Pfarrern jhres gefallens holtz zuhawen nicht verstattet / besondern nach grosser gelegenheit / auch abteilung des holtzes / zu rechter zeit / vnd an guten gelegenen orten (damit es wiederumb wachsen / vnd nicht etwan gar verhawen werden möge) mit vorwissen der Erb vnd Lehenherrn (da die verhanden oder zuerlangen) oder in mangel des Richters vnd der Kirchueter notturfftig fewerholtz zuhawen angeweist / vnd ferner nichts / weder durch sie die Pfarrer / Kirchueter / oder jemandts anders / aus den Pfarrhöltzern zu brennholtz oder bawen / etwas gehawen werden / damit alle nachkommende Pfarrer so wol vnd viel holtzes finden vnd haben mögen / wie die jetzigen Pfarrer haben vnd bekommen.

ES sollen auch vnsere Amptleute / Erb vnd Gerichtsherrn daran sein / da die Pfarrer mangel an holtz haben / das sie zugleich andern vnterthanen / wann holtz ausgeteilet / mit anstehen / vnd keines weges ausgeschlossen werden.

DJe Pfarrer sollen auch den Gemeinden nicht gestadten / die Pfarrhöltzer mit dem viehe zubetreiben / auch selbst nicht darinnen hüten lassen / (dann das viehe den Sommerlatten schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen verordnung verhalten.

WEil auch denselben nicht ein geringes abgehet / das die Pfarrhöltzer vor den Trifften drey jar nicht geheget / sondern solcher gestalt entweder durch die Pfarrer selbst / oder andere / verwüstet werden / sol jedes orts Erbherr vnd Oberkeit / weil es ein gemeiner nutz / mit fleis vnd allem ernst darüber halten / vnd die versehung thun / damit die gedachten Pfarrhöltzer mit fleis vor der Trifft / drey jhar zum wenigsten / geheget / vnd souiel müglich / aller schaden vnd verwüstung derselben verhütet werden möge.

XXXII.

Vom baw der Pfarren vnd Glöcknereyen.

DJe

DJe Pfarrkirchen/ Pfarrheuser vnd Kirchnereyen/ sollen nach gelegenheit jedes orts / so viel müglich / von der Kirchen einkommen erbawet werden / Wo aber dasselbe füglich nicht geschehen köndte / sol von den eingepfarten / ob sie gleich nicht vnter einer/ besonder vielen Herrschafften gesessen / ein gemeine anlage zu solchem baw gemacht/ darzu sie auch von jhren Erbherrn ernstlich vnd vnwegerlich sollen gehalten werden.

DAmit aber die Kirchen nicht zuuiel beschwert/ wann etwas an Kirchen / Schulen oder Pfarren zubawen vorfeilt / sondern in einem steten vermögen sein vñ bleiben mögen/ so sol für allen dingen der Superintendens vnd Collator, wann ein fürnemer baw von nöten ist/ der Kirchen vorrhat erregen/ vnd wieuiel dauon zum baw gebraucht werden sol / ordnen vnd schliessen / die eingepfarten aber Roß vnd handarbeit darzu leisten/ vnd was von deme/ so von der Kirchen/ wie obgemeldet/ verordnet/ nicht reichet / vnd man mehr zum baw haben muß/ das sollen sie durch ein gemeine anlage einbringen/ etc.

WAnn sie alsdann den baw auffbracht/ vnd zur notturfft zugerichtet/ vnd dem Pfarrer also gebawet eingereumt/ vnd vberantwortet/ sollen sie denselben förder/ vnd sonderlich das jenige / so vom Gesinde durch teglichen brauch verwüstet vnd zerbrochen wirdt / als Ofen / Fenster / Thüren / Schlösser / Dach vnd Fach / so lange sie darinnen wohnen / vnd daselbst Pfarrer bleiben / wie guten Hauswirten gebüret/ in bawlichem wesen erhalten/ vñ nicht zerfallen lassen.

NAch dem aber vber dem verstand der wort (Dach vnd Fach) viel vneinigkeit vnd jrrung zwischen den Pfarrern vnd den eingepfarten entstanden / ist in dem jüngst gehaltenen Synodo solchs erkleret worden / das nemlich ein jeder Pfarrer schüldig sein sol / seine gebewde/ an öfen/ thüren/ fenstern/ leymwenden/ zewnen/ tachungen/ vnd was dergleichen sein mag / wie ein fleissiger Hauswirdt thun sol / jherlich zubessern schüldig / vnd das so lange/ als es sich erhalten lassen wil / in wesentlichem baw halte / vnd durch seinen fleis allen schaden wenden sol.

WAnn aber ein gebewd / es sey ofen / thüren / fenster / zewne / wende/ tachungen/ etc. so alt würde / das es zu bessern nicht mehr tüget / oder auch durch vngewitter / oder andere Gottes gewalt / schaden neme/ sol es die Kirchfart/ ohne zuthun des Pfarrers / zuerbawen schüldig sein.

DAs alt geströde aber vnd holtz / was von den Pfarrgebewden abgereumet wird / sol dagegen den eingepfarten / die es bawen / gelassen werden.

DAmit aber an den Pfarrgebewden nichts versaumt / noch ge-

fehrlich

fehrlich auffgezogen / anfangs mit einem geringen ein grosser schade zuuerhüten/auch die Pfarrer deßhalben mit jhren eingepfarten nicht in ergerliche vneinigkeit erwachsen/ sol der Visitator, wann von einem oder dem andern theil des bawens halben / in werender Visitation klage fürgebracht/ alsbald den baw besehen/ vnd wo von nöten/ mit zuthun des Collatorn / was jedem teil zubawen oder zubessern/ gebürenden bescheid geben.

DEßgleichen / wann die Pastores eigene heuser haben / vnd darinnen wohnen / welchs doch ohne vorwissen vnd vergunst des Collators vnd der Kirchueter nicht geschehen noch zugelassen werden sol/ so sollen sie dennoch die Pfarrgebewd in bewlichem wesen erhalten/ das geströde aber / vnd den mist/ welchen sie auff der Pfarr erbawen vnd machen / sollen sie nicht auff jhre eigene / sondern auff die Pfarrecker füren.

ES sol auch hiemit allen Pfarrern vnd Cüstern ernstlich befohlen sein / das sie keine hausgenossen in jhre heuser einnemen / allerley gefahr / ergernis vnd schaden zuuermeiden / welche offtermals hieraus erfolgen.

WAnn aber einem Pfarrer auch ein Filial zuuersorgen zustehet/ vnd dasselbige auch ein besondere behausung hette / sol jhme vergundt sein / solche zuuermieten / oder zuuerpackten / doch das derselbig auch nicht andere hausgenossen zu sich neme / vnd dem hause keinen schaden zufügen/ sondern da es geschehen / denselben wiederumb alsbald erstadten sol.

VNd nach dem die notturfft erfordert/ das die Pfarrer zu jhrem studieren ein besonder ort haben / da sie von weib/ kindern vnd hausgesinde / vngehindert vnd vngeirret / demselben mit fleis abwarten können / sol jedem Pfarrer in der Pfarrbehausung / nach gelegenheit jedes orts/ ein studier stüblein gebawet werden.

XXXIII.

Von Hospitalen.

DIeweil von vnsern löblichen Vorfaren vnd frommen leuten / an vielen orten Hospitaln verordnet vnd auffgerichtet / auch mit nottürfftigem jherlichem einkommen zum theil reichlich versehen/ damit den armen krancken/ alten verlebten leuten/ so jhr brod nicht mehr mit jhrer handarbeit erwerben können/ der gebür nach erhalten / vnd aber mehrmals / vermög der ordnung vnd stifftung / nicht gehalten / darzu mit den Hospital gütern vnfleissig/ verdech-

verdechtig / vntrewlich vnd eigennützig gehandelt / das den armen leuten die gebür nicht gegeben / sondern in ander wege vnnützlich / üppig vnd ergerlich verthan / dardurch die leute / etwas weiter in dieselbige zuuerordnen / abgeschreckt / vnd also endlich die Hospital ins abnemen / verderben vnd vntergang gerhaten / Ist vnser wille vnd meinung das nachfolgenden Artickeln / bey vermeidung ernstlicher straff / von allen / die es belanget / trewlich vnd mit fleis nachgesetzt werde.

ERstlich sollen zu Hospitalmeistern / verwaltern oder vorsteher derselben / vorsichtige / gottfürchtige / erbare vnd redliche Menner / ordentlich erwehlet werden / die dem reinen / vnuerfelschten wort Gottes mit hertzen zugethan / die auch ein gut zeugnis bey jederman / nach dem befehlich der Apostel / haben. Item / die der verwaltung vnd haushaltens bericht / vnd den armen aus Christlicher threw vnd liebe geneigt sind.

ZVm andern. Nach dem in den fürnemsten Stedten das einkommen der Hospital weit laufft vnd mühsam / das es nicht allein eine eigene person erfordert / so anderer Emptern / besonders des Rhatstuls vnd den vormundschafften / vnd dergleichen / darneben nicht wol abwarten können / deßwegen jhrer mit solchen Emptern billich zuuerschonen / sondern auch die mühe vnd arbeit so gros / das zu erhaltung vnd einbringung derselben jherlichen gefelt / mehr als eine person zugebrauchen / Sol jedes orts Obrigkeit diese verordnung thun / das solche nicht allein durch den Hospitalmeister / sondern auff sein angeben durch den Rhat in pflicht genommen / auch ein vorstand / da ein namhafftes jhnen vertrawet / von denselben erfrieden / damit die Hospitalmeister / durch viele der gescheffien / nicht zu hoch beladen / auch in jhrer teglichen austeilung nicht verhindert / vnd gleichwol den Hospitaln nichts durch vntrew entwendet werde.

ZVm dritten / sol der Hospitalmeister / alles getreidig / wein / bier / viehe / futter / vnd anders / in getrewer verwarung vnd nützlicher versehung haben / vñ was gemeinen Hospital zu gutem daruon zuuerkeuffen / mit vorwissen vñ gutachten des Rhats / zu rechter vnd bester zeit / mit gutem vrkund / dieselbige vmb bare bezalung verkauffen / mit vnterschiedlichem verzeichnis / wie solche nach vnser ordnung / von vnsern Schössern / vñ vnserer Hospital vorsteher verfasset / deßhalben er auch jerlich gute / erbare / vnterschiedliche vñ auffrichtige rechnung / für dem Rhat / in gegẽwart des Pfarrers vnnachleßlich thun / auch der Rhat mit ernstlichen geboten darob sein sol / damit dem Hospital auff das nützlichste gehauset / die retardata eingemanet / vnd entrichtet werden / ehe dieselbige zum verderben der bürger / vnd zu grossem schaden vnd abbruch des Hospitals / vber die maß geheuffet vñ gemehret werden.

Vnd

VNd weil sich befunden / das an etzlichen orten den Hospitaln vbel vorgestanden / vnd die armen versaumet / das jhnen die verordnete vnterhaltung nicht wiederfaren / vnd derselben einkommen vnnützlich vnd üppich verschwendet / vnd vntrewlich mit demselben gehandelt / auch niemandt gewesen / der deßhalben fleissig achtung darauff gegeben / Sol hinfort / beneben den verordneten des Rhats / dem Pfarrer daselbsten / auch die Inspection vnd auffsehen auff die Hospital / wieuiel derselben in einer Stadt sein möchten / mit ernst / vnd ohne einige Exception oder ausrede deren / so sich desselben beschweren / vnd priuilegia vorwenden möchten / aufferlegt vnd befohlen werden / damit er jedes jhar zwey mal zu den ordentlichen Visitationibus / wie darinnen hausgehalten / eigentlich vnd mit bestendigem grunde der warheit berichten / vnd die besserung vorzunemen / aus dem Synodo nottürfftige verordnung geschehen möge.

ZVm vierden / sol der Hospitalmeister allen hausrhat / als Federbett / Leinengewandt / von zihnen / küpffern / höltzern / vnd andere gefeß / auch andern vorrhat / vnterschiedlich inuentiret / wol verwaret / in besserung vnd ohne abgang haben vnd halten / was daran jeder zeit zerrissen vnd vernützet / dasselbige darlegen / vnd was mit nawem wieder erganzet vnd ersetzt / dasselbige in dem Inuentario vrkündlich setzen vnd begreiffen.

ZVm fünfften / sollen die Spittalmeister alles getreidig / wein / etc. vnd dergleichen / dem Hospital zum besten / in gewönlichem vnd jeder zeit lauffigem geld verkauffen / vnd keines weges für sich behalten / wie vor der zeit mit grossem nachteil der Hospitaln vnd abbruch der armen geschehen / sondern nach erkentnis des Rhats andern leuten verkauffen / da die bezalung gewiß / vnd der Hospitaln schaden / aus mangel der bezalung / nicht zugewarten.

ZVm sechsten / sol auch kein Hospitalmeister einige liegende güter / es sein Ecker / Wiesen / Weinberge / Fischwasser / vnd dergleichen / Pachsweise innen haben / sondern dieselbige jeder zeit dem Hospital zu gutem / andern / mit wissen vnd gutachten deß Rhats / ausgethan / oder verkaufft werden / vnd solche nicht an sich keuffen.

ZVm siebenden / sol er mit fleis verschaffen / vnd darob sein / das den armen / was jhnen jeder zeit verordnet / getrewlich vnd ohne allen abbruch / gereicht werde.

ZVm achten. Deßgleichen das mit ernst vber der Christlichen zucht in den Hospitaln gehalten / vnd derselben zuwieder vngestraffet nicht gehandelt werde.

ZVm neunden. Vnd weil sich befindet / das in etzlichen Hospitalen / die streichenden Land vnd Marckbetler ohne vnterscheid beherberget /

berget / vnd von denselben allerley schand vnd laster begangen / welche auch jhr landstreichen also anstellen / das sie jeder zeit die Hospital erreichen mögen / dergestalt den recht armen das brod vor dem munde abgeschnitten wirdt / Sol jedes orts Obrigkeit / mit allem fleis vnd ernst diese verschaffung vnd anordnung thun / darmit nicht ohne vnterschied alle Landstreicher / vnd ergerliche / lesterliche personen / in den Hospitalen beherberget / sondern in solchen gütern vnterschied gehalten / vnd allein diese frembde / von denen Hospitalen / da das herbergen gebreuchlich / beherberget werden / die bekandt sein / auch jhres bettlens vrsach / vnd von jhrer Oberkeit gute kundschafft haben / vnd souiel müglich / verschaffen / damit das einkommen der Hospital / auff die rechten armen vnd dürfftigen gewendet / so jhr brod nicht mehr gewinnen können / vnd also zum besten angewendet werden möge / jedoch das hierinnen gute bescheidenheit gebrauchet / damit nicht etwa hiedurch die jenigen / so des Hospitals notwendig bedürffen / ausgeschlossen werden / vnd derhalben noth leiden müsten.

ZVm zehenden. Es sollen auch die Hospitalmeister diese vorsichtigkeit gebrauchen / Wann nach gebürlicher vnterhaltung darinnen geld erübriget / das vmb ein gebürlichen / landleuffigen zinß auszuthun / das es solchen leuten gegeben / bey welchen die hauptsumma gnugsam versichert / damit deshalben die Hospitaln nicht schaden nemen / oder die hauptsumma / sampt den verfallenen zinsen / verlieren / Wie dann auch / da die zinß nicht richtig bezalet / sie diese verordnung thun sollen / damit es andern ausgethan / vnd die Hospitaln / wie billich / die bezalung / ohne viel nachlauffen oder vnnötigen kosten / gewiß haben / vnd jeder zeit der zinß halben ohne klage zu sich gestellt werden.

ZVm eilfften. Damit aber solchem allem mit fleis nachgesetzt / vnd besonders den armen jhre gebür / ohne abbruch gegeben / auch Christliche zucht in Hospitalen erhalten / sollen beneben dem Pfarrer / oder da derselbe alt vnd schwach / einer aus den Kirchendienern / etliche personen aus dem Rhat vnd Gemein geordnet werden / die offtmals im jhar die Hospital besichtigen vnd erkundigen / wie die armen leute darinnen gespeiset vnd gewartet werden / vnd da mangel gespüret würde / sollen sie derhalb mit den Kastenherrn vnd Spittelmeistern ernstlich handlen / das den armen jhre gebür gegeben werde / vnd da solches nicht erfolget / jeder zeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

XXXIIII.

Vom Gotteskasten.

NAch dem auch nicht allein grosse vnordnung / was die vnterhaltung der vmblauffenden Bettler belanget / vorlaufft / sondern auch durch dieselbige grosse vnzucht vnd grewliche laster mehrmals begangen / wann das offentlich bettlen gestadtet / dadurch die kinder / so von solchen Bettlern geboren / auff das bettlen vnd müssiggang von kindheit auff gezogen / vnd aus demselben in alle laster vnd endlich verderben des leibes vnd der seelen gerhaten / der vrsach Gott durch Mosen seinem volck einen ernstlichen befehlich gethan / das allerding vnter jhnen kein Bettler sein sol / Inmassen auch deßhalben / durch weylandt vnsern freundlichen lieben Brudern / Churfürst Moritzen seligen / vnd vns / ernstliche verordnung geschehen / aber darüber nicht mit ernst gehalten worden / Ist nochmals vnser ernstlicher wille vnd meinung / das nicht allein / vermöge vnserer ausgegangenen Policeyordnung / mit ernst darüber gehalten / sondern auch vnser ferner befehlich / das jedes orts Obrigkeit / mit zuthun der Pfarrer vnd Kirchendiener / auff nachfolgende ordnung bedacht sein / vnd mit allem fleis arbeiten sol / damit nach abschaffung des ergerlichen vnd schedlichen vmbstreichens der Bettler / arme dürfftige / so entweder mit leibes schwachheit beladen / oder sonst jhr brod mit der handarbeit nicht mehr erwerben können / nicht verlassen / sondern jhre notturfft haben mögen.

ZVm ersten / sol alle Sonn vnd Feyertage / in der Kirchen / wann die Gemeine beyeinander / das Almussen jedes orts mit dem Secklein gesamlet / vnd die Zuhörer durch die Pfarrer vnd Kirchendiener vermanet werden / das niemandt mit leeren henden / vnd ohne eine Gottes gabe / vor dem HERRN erscheine.

ZVm andern. Bey allen Hochzeiten sol in der Kirchen ein Becken / oder von tisch zu tisch / an den orten / da die Hochzeit gehalten / Büchsen auffgesetzet / vnd alle Hochzeitgeste / da sonsten viel geldes vnnützlich verschwendet / zur milden gaben / den armen zu gute / vermanet werden.

ZVm dritten / sol dergleichen auch allwege bey der heiligen Tauffe in der Kirchen / oder bey dem Tauffessen geschehen.

ZVm vierden / Wann kauff / tausch / oder andere dergleichen Contract / beschlossen vnd verschrieben / Keuffer vnd Verkeuffer / mit auffgesetzter Büchsen vermanen / das sie auch etwas in den Gotteskasten / zu vnterhaltung der armen / geben wollen.

ZVm fünfften. Also auch in den Erbfellen / wenn theilung der Erbschafft vorgenommen / sollen jeder zeit die Büchsen auffgesetzt / vnd eine Gottesgab für die armen von den Erben gebeten werden.

ZUm sechsten / was aus den verkaufften Kirchenstülen eingebracht / sol beneben dem Kirchenbaw in Gotteskasten / zu erhaltung der armen verwendet werden / wie hernach folget.

ZUm siebenden / sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener krancke / vnd besonders reiche vnd vermögliche leute / mit gutem glimpff vnd bescheidenheit vermanen / das sie zu vnterhaltung der armen / von jhrer verlassenschafft etwas verordnen wollen.

ZUm achten / wenn Leichpredigten gehalten / das allweg ein Becken an das ort gesatzt / da die leute fürüber gehen / so die Leich beleitet / vnd durch den Pfarrer allzeit fleissig vermanet werden / das den armen eine gabe von jhnen gegeben werde.

ZUm neunden / dergleichen sol auch geschehen / wenn die leute zum hochwirdigen Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi gehen. Auff solche weise mag in kurtzer zeit nicht allein ein notdurfft / sondern auch nach jedes orts gelegenheit / ein zimlicher vorraht gesamlet werden / dadurch den recht armen krancken vnd dürfftigen leuten desselbigen orts geholffen / das sie nicht mangel leiden / vnd dadurch das ergerlich / schedlich / gefehrlich vnd lesterlich betteln abgeschaffet werde.

NAch dem auch viel leute aus frembden orten in den Stedten herumb gehen / vnd mit erlaubnis deß Bürgermeisters / bißweilen auch wol one dieselbige / in alle heuser kriechen / das allmosen zusamlen / darunter etliche gefunden werden / die falsche brieffe vmbtragen / oder die vor viel jahren gegeben / vnd vernewert sein / darunter etliche / wenn sie lang sind im lande herumb gestrichen / vnd genug gebettelt haben / verkauffen solche vorschrifften andern streichern / die darnach auch darauff betteln / vnd wird also durch solchen manchfeltigen betrug den bürgern in Stedten viel abgezogen / sonderlich geschicht solches zum abbruch des gemeinen Kastens einkommen.

SOlches zuuerhüten / sollen erstlich alle bürger von der Cantzel vermanet werden / das sie in jhren heusern keinem das allmosen geben / der nicht schrifftlich erlaubnis deß Rahts oder Bürgermeisters auffweisen kan.

NAchmals sollen die Bürgermeister vermanet werden / das sie der jenigen / so brieffe anderswo her bringen / vnd vmb erlaubnis bitten / das allmosen zusamlen / wol warnemen / vnd fleissig nachforschẽ / woher sie kommen / etc. vnd auff die brieffe vnd siegel gut achtung geben / das sie damit nicht betrogen werden.

DA sie nun brieff vnd siegel / vnd andere kundtschafften rechtschaffen befunden / sollen sie gleichwol vnterscheid machen zwischen denen / die für sich alleine samlen / etwa einer kranckheit vnd leibs gebrechen halben / oder dergleichen / vnd vnter denen / die mit fewer

oder andern landtscheden / vmb all jhr haab vnd güter kommen sein.

DJe nun für sich allein samlen/vmb kranckheit willen/ sollen die Bürgermeister zum Kastenherrn weisen / das jhnen nach gelegenheit des schadens / ein Eleemosyna aus dem gemeinen Kasten gegeben/ von etlichen groschen / oder einen halben thaler / vnd sie damit abgewiesen/ neben vermeldung der leibs straffe / so sie darüber in die heuser gehen/ vnd betteln würden / damit also die Bürger von jnen weiter nicht beschweret werden.

DAmit aber der gemeine Kasten solche Eleemosynas ertragen könne / sol man im jahr einen tag darzu nemen / vnd etliche Bürger herumb schicken/ vnd in den heusern/ vnd ob den tischen darzu samlen lassen / mit vorgehender erinnerung vnd vermanung deß volcks von der Cantzel / das solches ersamlet geld solte dahin gewendet werden / das die armen / denen bißher kranckheit halben in die heuser zugehen / erlaubet were worden / solten damit gestillet vnd abgewiesen/ vnd die Bürgerschafft forthin solches vielfaltigen vberlauffens vberhaben werden / So würde jederman / dem solch teglich vberlauffen beschwerlich ist / gerne vnd willig etwas darzu geben.

SOlch geld sollen nachmals die Kastenherrn frembden gebrechlichen leuten / nach gelegenheit deß schadens / trewlich vnd mildiglich austheilen/ vnd zu keinem andern nutz wenden / vnd jehrlich in einem besondern Capitel verrechnen / mit verzeichnis der namen / des orts vnd zeit/ da solches gegeben worden sey.

DEnen aber/ so durch fewers not/ oder andere erschreckliche felle/ vmb jhre narung kommen seid / vnd deß gute warhafftige zeugnis fürlegen können / vnd zuuor an dem orte nicht gesamlet haben / mag der Bürgermeister erlauben / mit einem sonderlichen schrifftlichem bekentnis/in allen Bürgers heusern das allmosen zusamlen/ vnd sollen die Pfarrer zuuor auff der Cantzel solche not der armen leute verkündigen / vnd die Bürger vermanen / jhnen milde hülffe nach vermögen zu erzeigen / Jedoch sollen derselben leute namen verzeichnet werden / damit sie nicht zum offtern mal an einen ort kommen.

AVch ist in etlichen Stedten das junge volck so kün vnd frech / das sie die leute / vnd sonderlich frembde/ auff der gassen anlauffen/ vnd denselben mit verdrieslichem geschrey anhengen / vnd nicht wollen ablassen / man gebe jhnen denn zuuor etwas / welches ein vbelstandt / vnd demnach billich sol abgeschaffet werden.

XXXV.

Von den Kirchvätern vnd vorstehern der gemeinen Kasten/ vnd derselben Rechnungen.

DAmit den Kirchen vnd derselbigen gütern recht vnd wol vorgestanden / vnd die Kirchen gebeude desto baß erhalten / so sollen bey jeder Kirchen feine ehrliche / Gottfürchtige vnd redliche leute / zum wenigsten zwene / zu Kirchvetern / den Kirchen zum besten / erwehlet werden / die alles einkommens vnd ausgebens richtige Register halten / vnd dasselbige auch jehrlich für jhrem Erbherrn / Pfarrer / Richter vnd Eltesten der Gemeine / in gegenwart deß ordentlichen Visitatoris verrechnen.

SJe sollen auch des Pfarrers Inuentarium bey sich behalten / vnd fleissig / wie obgemelt / darauff sehen / das von den abziehenden Pfarrern solches könne volkömlichen geliefert vnd ersetzt werden / darauff er jhnen auch seine handschrifft vnd bekentnis geben vnd zustellen sol.

VNd es sol von den Amptleuten / Lehnherrn / neben den Erbherrn / Superintendenten / Pfarrern / vnd den Gemeinen / auff den Dörffern / berürte Kirchenrechnung jehrlich vnd richtig gehalten werden. Vnd sol der Pfarrer damals fleissig erforschen / wo was streitig / vnd solches in beysein vnd mit hülffe der Amptleute / Lehn vnd Erbherrn beylegen. Auch sollen die Erbherrn die leute dahin halten / das den Kirchen das jre vnuerzüglichen erleget werde / alda sollen auch die Pfarrgebeude sampt den Schreibereyen besichtiget werden / deßgleichen die Inuentaria, Kirchen vnd Pfarren / damit dieselbigen nicht verrucket oder geringert werden.

ALso ist auch erfaren vnd befunden / das zum offtern mal / wenn Kirchenrechnung gehalten / vberflüssige vnnötige zehrung / zu grossem abbruch der Kirchen geschehen / So sollen dieselbigen hinfüro / bey ernster straffe / auffgehoben vnd verboten / vnd den Kirchvetern vnd Pfarrern / die denn jedes mal dabey sein / vnd die Register halten vnd schreiben sollen / nicht mehr denn einen / oder zween groschen / auff eine person zuuerzehren / vergönnet vnd nachgelassen sein. Da aber solches vberschritten / sollen sie die vbermaß selbst von dem jhren zuzälen verpflichtet sein.

SJe sollen auch nicht allein trewlich vnd fürsichtiglich mit den Kirchgütern vnd einkommungen handlen / sondern auch mit dem einmanen der schulden vnd Retardaten sich fleissig vnd vnuerdrossen erzeigen / vnd nicht schewen / ob sie derhalben jemandes vngunst auff sich laden möchten / Denn den schüldigern selbst damit gedienet wird /

so sie jehrlich gemanet / vnd zur bezalung gedrungen werden / welche hernach die vnermanete zins / die auff eine grosse summa gewachsen / gleichwol mit jhrem vnd der erben grossem schaden ablegen müssen.

WO in einigem Gotteskasten so viel verhanden vnd übrig / das armen vmb landtleufftigen gebürlichen zinß damit zudienen/ auch der Kirchen nutz zuschaffen müglich / sollen sie das mit vorwissen jedes orts Oberkeit / sonderlich deß Superintendenten in Stedten / vnd in Dörffern Erb vnd Lehenherrn / auch deß Pfarrers / rechtmessiger weise zuthun macht haben.

SJe sollen auch gute acht haben auff die hypothecirte gründe / das dieselbige nicht von den schüldigern verkaufft/ zertheilet/ oder andern für mehr summen eingesetzet vnd verpfendet werden / auch sich nicht von denselbigen einmal eingesetzten gründen / auff geringe oder zuuor verpfendte güter / oder aber auff vngewisse bürgen weisen lassen.

ES sol auch / zu verhütung allerley verdacht / keiner aus jhnen alle schlüssel zum kasten/ vorraht/ alten brieffen vnd Registern/ allein haben / sondern ein jeder einen besondern/ vnd der Pfarrer des orts auch einen / vnd sollen alle persönlich dabey sein / wenn geld oder brieffe in den kasten zulegen / oder heraus zunemen seind.

ES sol auch kein Vorsteher allein/ ohne des Erb oder Lehenherren/ vnd der andern seiner mit verordenten verwaltern ersuchten raht vnd bewilligung ichtes außgeben / ausleihen oder zusagen.

DA etwas von zinsen stecken bliebe / vnd streittig würde / sollen sie auffs förderlichste solches an gebreuchlichen orten suchen / das die zinse wider zeitlich ganghafft / vnd die Retardata ohne nachlassen oder abzug entrichtet werden. Denn den vorstehern deß Kastens oder andern gebüret nicht / etwas so dem gemeinen Kasten vnd Kirchen gehöret / denen zu erlassen / die es zimlich wol bezalen können / vnd zu entrichten schüldig sein / sondern sie sind für Gott schüldig/ vnd jhres ampts halben pflichtig / dasselbige alles trewlich zu rahte zuhalten/ vnd da sie milde vnd gutwillig sein wollen/ sollen sie es von dem jhren thun / vnd nicht mit abbruch des gemeinen Kastens/ jhren gunst vnd glimpff bey den schüldigern suchen.

ES sollen auch forthin die vorsteher des gemeinen Kastens keine liegende gründe oder güter/ der Kirchen zustendig/ alieniren/ oder erblich verkauffen/ ohne ersuchten raht vnd erlaubnis jedes orts Heuptmans/ Erb oder Lehensherrn/ Schössers/ Bürgermeisters/ Rahts vnd Superintendenten / vnd da solche alle einhellig auff die erbliche alienation schliessen würden / alsdenn / vnd nicht ehe / mögen sie die Kirchengüter auffs höchste / vnd vmb gewisse bezalung verkauffen/

vnd die

vnd die heuptsumma auff gewisse / erbliche oder widerkauffliche jehrliche nutzung anwenden.

DA auch die Kirche eigen Holtz hat / sollen die Kirchveter / ohne des herrn Collators / Pfarrers vnd Superintendenten / oder ordentlichen Visitatorn wissen vnd willen / kein holtz darinnen hawen lassen / noch daraus verkauffen / etc.

XXXVI.

Von den Stülen in der Kirchen.

NAch dem auch eine gemeine klage einkommen / das hin vnd wider in die Kirchen stüle gebawet / dardurch die leute verhindert / das sie weder den Prediger auff der Cantzel / noch zu dem Altar / wenn das hochwirdige Sacrament ausgeteilet wirdt / sehen können / deßgleichen auch offtmals solche stüle in den gemeinen gengen auffgerichtet / das die leute für denselben nicht wol hin vnd wieder gehen können.

DErwegen sol in den Kirchen auff den Dörffern vnd Stedten / hinfüro kein stuel ohne sonderlich vorwissen vnd erlaubnis des Pfarrers vnd der Kirchveter gebawet werden. So sol auch kein standt noch stuel einigem Manne oder Weibe erblich / sondern allein auff des besitzers leben lang zustehen oder vergönnet werden / Vnd sol keiner macht haben / einigen stuel bey seinem leben andern zuuerkauffen / sondern da er stirbet / sol desselben / es sey Mannes oder Weibes stuel / der Kirchen anheim gefallen sein / die jn vmb ein leidlich geld des verstorbenen nechsten Erben für allen andern gönnen / Vnd da deren nicht verhanden / oder nicht darumb bey dem Pfarrer vnd Kirchvetern anhalten würden / einem andern / der jn begeret / auff sein leben verkauffen mögen vnd sollen. Sonderlich aber sollen alle Pfarrer vnd Kirchveter ein fleissig auffsehen haben / vnd verordnung thun / das durch den baw der gestüle / an dem gehör Gottes worts niemandt verhindert / noch sich billich darob zubeschweren habe.

WAs aber von verkauffung der stüle jetzt gemeldet / das sol allein auff die priuat personen / vnd nicht auff die gestüle / die in Steden der Vniuersitet oder dem Rahte / Heuptmannen oder andern / so in publico officio sein / in Dorffkirchen aber auff die Collatores, die vom Adel / vnd da Richter / Schöppen / Kirchveter / etc. besondere stüle hetten / verstanden werden.

XXXVII.

Von den Dorff Cůstern/ wie sie angenommen/ bestettiget/ vnd entsatzt werden sollen.

ES sollen die Kirchner oder Glöckner/ vom Richter/ Kirchvetern vnd Eltesten aus der Gemeine/ mit vorwissen des Erb vnd Lehenherrn/ auch des Pfarrers/ gewehlet/ vnd förder dem Consistorio presentirt vnd zugeschickt werden/ welche jhn verhören/ vnd da er in dem examine geschickt befunden/ zum ampt confirmiren vnd bestettigen sollen. Demnach sol wider des Pfarrers willen keiner angenommen oder eingedrungen werden/ in betrachtung/ das sie in verrichtung der Kirchen empter beyeinander sein/ vnd einander helffen müssen/ auch ein jeder Pfarrer in deme seinem Glöckner zubefehlen vnd zugebieten hat/ er jhm auch hierinnen billichen gehorsam zuleisten schüldig/ vnd nicht wiederstreben sol. Würde aber vom Kirchner in Kirchendiensten einig verseumnis oder vnfleis befunden/ vnd er vom Pfarrer hierumb gestrafft/ nicht folgen/ noch sich bessern/ sondern seines eigen kopffes mutwillig leben wolte/ so sol sich der Pfarrer desselben erstlich gegen des orts Oberkeit/ dem Richter vnd Kirchvetern beklagen/ vnd da keine besserung folgen wolte/ sollen die gradus admonitionum, wie mit andern gehalten/ vnd da er dieselbigen verachten/ vnd hieruon nicht ablassen würde/ sol er seines dienstes/ auff verordnung des Consistorij oder des Synodi, entsetzt/ vnd ein ander gehorsamer vnd fleissiger an seine stat auffgenomen werden.

ES sollen aber auch die Pfarrer jre Glöckner ferner nicht/ denn souiel jhr Kirchendienst belanget/ mit botenlauffen oder anderm/ zu jhrem eigenem nutz/ dringen oder beschweren/ sondern sie jhrem befohlenen dienst zu jederzeit vnuerhinderlich abwarten lassen.

Vnd da ein Custos von newem angenommen würde/ sol derselbe von der Gemeine/ auff jhre/ oder der Kirchen (da sie des vermögens) vnkosten/ mit seinem gerethe vnd gesinde geholet werden.

XXXVIII.

Vom ampt der Cůsterer.

ES sollen die Kirchner oder Glöckner/ auff die Kirchen vnd Pfarrer bescheiden sein/ vnd besonders jhre Pfarrer in gebürenden ehren halten/ vnd auff dieselbigen in allen Kirchenemptern/ bey dem predigen/ teuffen/ Sacrament reichen/ vnd besuchung der krancken/ warten/ vnd derwegen ohne jhr wissen vnd willen nicht

len nicht ausreisen / damit sie jhrer gewiß seyen. Nachmals sol auch ein jeder Küsterer verpflichtet sein / alle Sontag nach mittag / vnd in der wochen auch auff einen gewissen tag / die kinder den Catechismum vnd Christliche deudsche Gesenge D. Luthers / mit fleis vnd deutlich zuleren / vnd nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artickeln deß Catechismi wiederumb zuuerhören / vnd zu examiniren. Vnd da eins oder mehr Filial zu der Pfarr gehöreten / sol er in solchem leren / mit raht seines Pastoris, dermassen abwechseln / das die jugend in allen Dörffern nach notdurfft im Catechismo vnterwiesen / vnd ja nicht verseumet werde.

ES sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleissigen / das sie die Gebete den kindern vnd alten fein langsam / klar / deutlich vnd vnterschiedlich vorsprechen oder vorlesen / von wort zu worten / wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seind / vnd sollen nicht freuel kün oder vnachtsam sein / das sie die wort verendern / vermehren / verkürtzen / oder verstümmeln / anders denn das gedruckte Exemplar vermag / denn dardurch wirdt das junge volck vbel vnterwiesen / vnd lernet nachmals einer von dem andern vnrecht beten.

DAmit auch die Feyertage mit anhörung Gottes worts recht geheiliget / vnd Gott allezeit gelobet / dieselbige mit müssiggang vnd anderm ergerlichem wesen nicht vbel zubracht werden / So sollen die Kirchner an denen orten / da die Pfarkirchen Filial haben / so offt der Pfarrer an derselbigen orte einem frue prediget / mitlerzeit dem volck an andern orten / da sie deß Pfarrhern predigt nicht hören können / die Epistel vnd Euangelium desselbigen Sontages mit der außlegung D. Luthers / vnd den heuptstücken deß Catechismi ohne die außlegung / vorlesen / vnd etliche Christliche deudsche Lieder singen. Wenn aber der Pfarrer desselbigen orts nach mittage prediget / sol der Custos alsdenn am andern ort der Jugendt den Catechismum vorlesen / vnd mit jhnen fleissig üben.

ES sol aber keinem Glöckner / der nicht examiniret / hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniret vnd ordinirt / vnd auch das Diaconat ampt mit zuuersorgen / beruffen weren / sol jnen nicht allein zupredigen / besondern auch andere Kirchen empter / mit Beicht hören / Sacrament reichen vnd anderem vergünnet vnd nachgelassen werden.

ES sollen auch / wie droben gemeldet / die Custodes allewegen am Sonn vnd feyertagen zum ampt vor der lection des Euangelij / den Catechismum ohne auslegung dem volck vorsprechen / weil der Pfarrer dem ampt vnd der Predigt auswarten muß.

DEßgleichen sollen auch zu mittage sie jre Schüler denselben in der Kir-

der Kirchen mit heller lauter stimme fein langsam vnd verstendig sprechen lassen / vnd vnter den kindern examiniren / welches auch der Pfarrer selbst bißweilen nach gehaltener mittags predigt thun sol/ damit der Custos in officio vnd fleis erhalten werde.

ES sollen auch alle Custodes vnd Dorffküsterer schul halten/ vnd derselben teglich mit allem fleis/ vermöge der Ordnung/ abwarten/darinnen die knaben leren lesen/schreiben/vñ Christliche gesenge/ so in der Kirchen gebraucht werden sollen / darauff der Pfarrer sein fleissiges auffsehen haben/vnd das volck mit ernst dazu vermanen sol.

ER sol auch sonst mit den eingepfarrten vnd aller menniglich/besonders aber seinem Pfarrer / seinem weibe / kindern vnd hausgesinde/ sampt den seinen in gutem friede vnd einigkeit leben.

ER sol auch sich nicht vnterstehen / den leuten Supplicationes, besonders wider die Oberkeit oder seinen Pfarrer/stellen/sondern solche leute jederzeit von sich weisen / vnd seines beruffs warten.

WJe wir auch hiemit ernstlich befehlen/das sie alles procurirens vnd aduocirens/oder anders dergleichen/müssig gehen/ vnd sich enthalten/noch viel weniger zu Spielleuten auff den höchzeiten gebrauchen lassen sollen. SJe sollen auch in der Küsterey behausung aus allerley bewegenden vrsachen / keinen haußgenossen einnemen / auch sich gebrandten Wein schenckens gentzlich enthalten.

WEil auch jnen die Kelche / Kirchen ornat vnd anders / so in der Kirchen verwaret werden sollen / vertrawet / sol keiner zum Küsterer angenommen werden/er sey denn wol bekandt/oder das er einen vorstandt habe/damit/wenn etwas durch seinen vnfleis oder vntrew der Kirchen entwendet / die Kirche sich des erlittenen schadens widerumb bey jme zuerholen habe.

ALso sollen sich auch die Glöckner hüten / vnd mit fleis fürsehen/ das sie nicht allein für jre person mit dem Pfarrer friedlich leben / jm nicht verdriesliche lesterwort gebẽ/noch jm hinderwarts vbel nachreden/sondern auch zwischen der Gemeine/Kirchfart vnd Pfarrern keine meuterey / faction oder wiederwillen / daraus verkleinerung deß Pfarrers/vnd verachtung der Predigt/ Beicht vñ Sacraments zufolgen pflegen / erregen / sondern allezeit gegen jrem Pfarrer freundlich / ehrerbietig / vnd zu fried vnd einigkeit gegen jm vnd seinem weib vnd kindern geneigt sein. Da aber anders vermercket/sollen sie dergestalt / wie obuermeldet / vom ampt entsatzt/ vnd andere fromme vnd ruhige diener an jre stat geordnet werden.

DAmit auch das volck im singen nicht jrre gemacht / sollen die Custodes keine andere/denn D. Luth. gesenge/vnd die er jme gefallen lassen/in der kirchen singen/damit sie dieselbigen wol lernen/ vnd eins das andere desto leichter leren könne.

XXXIX.

Vom gebrauch der Glocken / vnd deß Küsters leuten.

ES sol der Glöckner sich befleissigen / das er jeder zeit / besonders aber an Festen / Sonn vnd Feyertagen / auff gewisse / bestimpte zeit / zum Ampt / zur Predigt / zur heiligen Tauffe / zum Gebete morgens vnd abends / vnd zur begrebnis / laute.

VNd da sie in Dörffern keinen Zeiger haben / sol der Pfarrer die Kirche / besonder aber die leute so vermöglich / darzu vermanen / das sie einen kauffen / auff das nach demselben / zu rechter bestimpter zeit / die Kirchenempter verrichtet / auch sie sonsten sich in der haushaltung darnach zuuerhalten haben möchten.

WAnn aber die Eingepfarten so arm / das sie keinen schlagenden Zeiger kauffen könden / sol der Pfarrer auff einen Sonnenseiger bedacht sein / welcher mit geringem kosten zuerlangen / vnd biß derselbe verfertiget / die Custodes bey den Pfarrern erlernen / so ein Compaß bey sich haben / oder jhme selbst keuffen kan / darnach sich der Custos mit dem geleut zurichten habe.

NAch dem auch die Glocken fürnemlich zum Gottesdienst verordnet / vnd das dardurch das volck zum gehöre Gottes worts vnd gemeinem Gebete versamlet werde / dieselbigen aber zum gemeinen biersauffen mehrmals mißbraucht / sol hinfüro solcher mißbrauch gentzlich abgeschaffet / vnd die Glocken zu keinem Weltlichen gebrauch gezogen werden / es sey denn in Feindes oder fewers noth / oder auch wann die leut jhren herren frönen / oder sonsten in nothwendigen geschefften zusammen kommen müssen.

SOnderlich aber sol das aberglaubisch vnd abgöttische Wetterleuten / (der vrsach die Glocken im Babsthumb / mit lesterlichem mißbrauche der stifftung Christi / getaufft werden / das sie die krafft haben sollen / den hagel vnd schedliche Wetter abzuwenden) wo er noch im brauch / abgeschaffen vnd nicht gestadtet / dargegen aber das volck zur buß vnd Christlichem eifferigem Gebete vermanet werden / dardurch der zorn Gottes gestillet / vnd solche plagen abgewendet werden mögen.

XL.

Wie sich die Gemeinden gegen jhrem Custoden oder Glöckner verhalten sollen.

VNd

VNd nach dem an etzlichen orten die Custodes vnbillich beschweret worden sein/ mit dem Bothkorn oder Leykauff/das sie jherlich von irem dienst zweene / drey oder vier schöffel korn/ etwa einen gülden/ der Gemeine haben geben müssen / im namen vnd schein/als solte der Custos vom newen bestellet vnd gemietet werden/ welchen abzug dann die Gemeine versoffen habe / Solle hiermit solche vnchristliche / der armen diener beschwerunge vnd vnleidenliche schinderey / durchaus abgeschafft vnd verboten sein/ das kein Custos forthin das geringste der Gemeine zu Bothkorn oder leykauff reichen oder geben sol / ohne das erste mal wann er angenommen / vnd mit fuhre geholet ist / alsdann mag er sich mit den Nachbarn bekandt zumachen / etzliche groschen der Dorffschafft zuuertrincken geben / jedoch / das auch in solchem eine maß gehalten / vnd der nawe Custos nicht vber die sechs groschen zugeben/ gedrungen werde.

VNd da die Bawren jhren Schreibern die gewönliche förderung / mit holtzfüren / viehut / vnd dergleichen / wolten entziehen / darumb / das sie solch Bothkorn oder Leykauff / nicht mehr jherlich bekommen / Sol der Richter vnd andere Obrigkeit schüldig sein/ die Bawren mit ernst / vnd bedrawung harter straffe / dahin zuhalten/ das sie jhren Schreibern das jenige thun / wie zuuorn / da sie das Bothkorn vnd Leykauff empfangen haben.

MJt der Viehut / sol es / souiel müglich/ also gehalten werden/ das / wo die Bawren des Viehes vmb die zech hütten / beyde die Dorffpfarrer vnd Custodes derselben zechhut gefreyet vnd entnommen sein sollen. Denn weil solche personen zum Kirchendienst beschieden vnd verordnet sind /vnd warten müssen / welche stunde sie Kindtauffen / oder zu den krancken in todes nöten erfordert werden / können sie nicht zugleich auff solch jhr ampt warten/ vnd auch deß viehes hüten. Derwegen sollen sie mit der Zechhut nicht beschweret werden/ auch den Bawern nichts dafür zugelten oder zugeben schüldig sein/ vnd gleichwol macht haben / jhr viehe vnter der Gemeine viehe zutreiben / vnd hierinnen von den Bawren nicht gefehrt werden / welche verpflichtet sein sollen/ für den schaden gut zusein/so des Pfarrers oder Küsters viehe in solcher Zechhut verloren würde / gleich so wol/ als sie den andern Nachbarn / so vmb die zech selbst hüten/ für den schaden abtrag thun müssen.

DA man aber vom Viehe/ einem bestelten Hirten lohnet / sollen Pfarrer vnd Küster gleiche bürden mit den Nachbarn tragen / vnd für jhr viehe auch reichen vnd geben / nach gewonheit des orts gleich andern/ ohne gefehrde.

ALs auch die Glöckner gemeiniglich sehr geringe besoldung haben/ das

ben/das sie sich mit jhrem weib vnd kindern dauon nicht zuerhalten/ sonsten auch die Kirchenkinder vnd Gemeine einen Müssiggenger auff solchen dienst zuerhalten vnuermögende / derwegen auch gut vnd nötig / das handwercksleute hierzu beruffen vnd angenommen. Damit nun an Kirchendienste kein mangel sey / so lassen wir hiermit nach / das die Kirchner / so auff den Dörffern handwerge können / dieselben nicht ausserhalb / auff den Herren höfen/ oder sonsten/ sondern alleine daheim in jhren heusern / zur notturfft / vnd nicht zu feilem kauffe / den vmbliegenden Stedten vnd Meistern desselbigen handwergs zu nachteil treiben. Hieran sie denn die Stedte vnd derselben Handwergsmeister oder Communen vnbetrübet vnd vnuerhindert lassen sollen. Da aber zwischen Stedten / Dörffern / oder derselben Erbherren / sonderliche vertrege / wieuiel Meister eines handwergs jedes orts geduldet werden solten / auffgerichtet / so sol der Kirchner vmb dieser vnser nachlassung willen/nicht befreyet/ sondern mit in dieselbige zal gerechnet werden.

DAmit sich auch die Glöckner desto baß zuerhalten / so sollen jhnen beyde Pfarrern vnd Kirchner / jeder auff die Quartal / vnd also vier mal im jhar / da die Kirchen vermögend / einen groschen/ oder da sie arm / auff ein Quartal einen halben groschen zugeben schüldig sein. Da auch die gewonheit / den Pfarrern vnd Glöckner brod zugeben / darauff sie etzliche vmbgeng einzumanen haben/ doch von vielen Bawern/ in deme/ das sie solch brod/ so jhnen sol gegeben werden / vbel / oder viel zu klein backen / betrieglich gehandelt wird / So sol hinfüro ein jedes brod / so man dem Pfarrer vnd Glöckner zugeben schüldig ist / ein gewönlich hausbacken brod / vnd auffs wenigste eines groschen werth sein / oder so es geringer / vnd dem Kirchner nicht annemlich/ ein silbern groschen dafür gegeben werden.

VNd weil es verschiener zeit gewonheit gewesen/ das man den Kirchner auff den Dörffern den Grünendonnerstag / oder Ostereyer / Deßgleichen den heiligen abend oder newe jhar / so sie den Sprengkessel oder geweihete wasser vmbgetragen / nun aber weil solches gefallen / nicht mehr geben wollen / gleichwol es vmb ein geringes zuthun ist / also / das sich desselbigen jemandts zubeschweren nicht vrsache / So achten wir für gut vnd billich / das jhnen solches nachmals gutwillig gegeben werde / so viel mehr / weil es frey / vnd auff keine gewisse anzal gerichtet/ oder jemandts daran gebunden.

XLI.

Wie es bey dem abzug des verstorbenen Pfarrers nachgelassenen Witwen oder kindern / mit der vergleichung / gehalten werden sol.

ES sol auch der Superintendens, neben dem Collatore, Lehenherren / Rhat / Richtern vnd Gemeinen / eine billiche vergleichung machen / nach gelegenheit des Inuentarij, der zeit deß jhars / vnter dem verdienten gewechs auff dem felde / vnd anderm einkommen der Pfarr / damit der witwen vnd jhren kindern / das jenige / so der vater seliger / fast verdienet hat / nicht entzogen / vnd doch die Pfarr nicht gar verößet / vnd ausgeschöpfft werde / das der newe Pastor nachmals gar nichts finde / vnd lange zeit vergeblich dienen müsse / sondern das gleichheit hierinnen gehalten / keinem mehr / vnd dem andern weniger / gegeben / oder aber sonsten aus gefastem neyde / oder vnuerschuldter abgunst / dem einen teil vnbillich vorgehalten / vnd dem andern zugewendet werde.

SOnderlich sollen die Superintendenten darob sein / das dem Inuentario genug folge geschehe / vnd alles das / so verzeichnet ist / in dem werth vnd wirden / bey der Pfarr gelassen werde / wie es der verstorbene Pfarrer erstlich gefunden hat.

XLII.

Vom Inuentario / vnd Register / des einkommen der Pfarr.

DJe Inuentaria der Kirchen vnd Pfarren / sollen von den Erb vnd Lehenherrn / vnd Kirchuetern / fleissig verzeichnet vnd gehalten / vnd darauff gesehen werden / das die nicht verruckt / oder entgentzt / vnd die abziehende / oder der verstorbenen Pfarren Erben / an korn / oder anderm getreidich / zu felde / in der scheunen / oder auffm boden / auch stro / hew / viehe vnd anderm / so viel lassen / als jhnen eingereumet / vnd sie im anziehen funden / damit solches der nawe anziehende Pfarrer / zum anzug / vnd anrichtunge seines haushaltens / also finden vnd haben möge. Da aber die Kirchueter hierinnen seumig / vnd jhres vnfleis halben / etwas dauon hinweg kommen würde / sollen sie solch Inuentarium an allem / daran mangel befunden / wiederumb zuerstadten / vnd zuergentzen / schüldig sein.

Als auch etzliche Pfarrer vnd Kirchendiener / so gar tröge vnd hinlessig befunden / das sie jhrer eigenen / vnd zur Pfarr gehörende

gründe /

gründe / deßgleichen auch jhrer zinse / Decems / oder ander gerechtigkeit / kein wissen haben / vnd aber hierdurch zum offtermal mercklicher schade / am jherlichen einkommen des Pfarrlehens eingefürt / so sol ein jeder Pfarrer (wie denn fleissigen Hauswirten geziemet) ein jherlich Register seines einkommens stellen / vnd solches seinem geordneten Superattendenten oder Adiuncten / in der Visitation / zeigen vnd vortragen / vnd da hierinnen zweiffel oder abzug / oder sonsten mangel gespürt / sich desselben aus der Superattendenten büchern / so jhnen die Visitatores, in der nechst gehaltenen Visitation / vberantwortet vnd zugestellet / vnd sonst erholen / Da aber dasselbig von jrgend einem Pfarrer vnterlassen / der sol von seinem geordneten Superattendenten gebürlich darumb gestrafft / vnd nachmals darzu gehalten werden.

GLeicher gestalt sollen auch / da sich obberürt mangel / oder das befünde / das den Kirchen vnd Pfarrgütern / gehöltzen / zinsen / Decem / vnd andern / was entzogen würde / Erb vnd Lehenherrn schüldig sein / dieselben wiederumb ganghafftig vnd richtig zumachen / vnd da es dißfals in jhrem vermögen nicht were / vns hieuon anzeigung zuthun / so wollen wir vns der gebür darauff selbst zuerzeigen wissen.

XLIII.

Von den Büchern / so in die Kirchen verordnet / bey denselben verwaret / vnd nicht dauon entwendet werden sollen.

NAch dem in die Kirchen besondere Bücher verordnet / auch an etlichen orten / durch die Collatores darzu erkaufft werden / sollen die verordneten Visitatores jeder zeit fleissig nachfrag haben / damit dieselben nicht dauon kommen / sondern vermöge des Inuentarij / den nachfolgenden Pfarrern zu gute / auch bleiben mögen.

SOnderlich aber sollen jedes orts Collatores dahin bedacht sein / wann sie entschlossen zur Kirchen bücher zukauffen / das sie fürnemlich die bücher D. Luthers darzu schaffen / wie auch die Pfarrer selbst darauff bedacht sein sollen / das sie solche schrifften / fürnemlich aber seine Kirchen vnd Hauspostillen / haben mögen.

DIeweil aber zum teil bey lebzeiten D. Luthers seligen / vnd nach seinem todt / alle seine nützliche bücher in Tomos zusammen gedrücket / welche alle zukauffen / nicht jedermans gelegenheit / noch in eines jeden / besonders der armen Pfarrer vermögen / dergestalt denn

D. Luthers schrifften / den leuten aus den henden gebracht / dargegen aber stücksweise andere newe schrifften / so die armen Pfarrer leichtlich keuffen / an stadt vermelter nützlicher schrifften / Doctor Luthers / in grosser anzal erfolget / darinnen nicht allein eine newe Theologia, von vornemen artickeln vnsers Christlichen glaubens / eingeschoben / sondern auch die deudsche sprach / so Gott durch D. Luthern seligen / beneben der reinen lehr seines heiligen Euangelij / vns Deudschen geleutert / wiederumb in abgang kommen / das die Kirchendiener / so sich auff solche newe Scribenten geleget / nicht mehr gut deudsch / wie D. Luther / sondern Lateinisch deudsch geredt / vnd da sie gleich rein / vnd am besten / doch den geist D. Luthers nicht erreichen / welcher in seinen schrifften lebet vnd webet / mechtig vnd krefftig / so in andern schrifften nicht gefunden / Darmit nun die nützlichen schrifften dieses thewren Mannes / den leuten wiederumb in die hende gebracht / vnd zusampt der reinen lehr / auch die reine deudsche sprach / in vnsern Kirchen erhalten / vnd auff die nachkommen gebracht werden mögen / ist auch für rhatsam / nützlich vnd notwendig im Synodo angesehen worden / das aus allen Tomis seiner operum, die nützlichsten Leerschrifften / wiederumb stücksweise in der quart oder octaua nachgedrucket / darmit sie nicht allein die Pfarrer vnd Kirchendiener / sondern auch der gemeine Mann / kauffen / für sich selbst / vnd sein hausgesinde / nützlich gebrauchen können.

DJe Streitschrifften aber / wieder die Papisten / Sacramentierer / vnd andere falsche Lerer vnd Rottengeister belangend / weil in denselben nicht weniger / als in den Leerschrifften D. Luthers / die heilige Schrifft / wieder der falschen Lerer arglistige verkerung / gewaltig gehandelt / in dem es D. Luthern noch keiner gleich gethan / noch viel weniger einer thun wirdt / weil die Papisten vnd Sacramentierer anders nichts / dann jhre alte / verlegene vngründe / lesterungen / verkerungen Gottes worts / vnd fabelwerck / fürbringen / vnd also nichts schreiben / das D. Luther nicht viel mehr gewaltig / mit offenbaren zeugnis Gottes worts / wiederlegt / Haben wir gleicher gestalt diese verordnung gethan / das solche Streitschrifften nicht weniger als seine Leerschrifften / in kleiner form stücksweise gedruckt werden / darauff die Superintendenten vnd derselben Adiuncten verschaffen sollen / das die Pfarrer vnd Kirchendiener solche mit fleis lesen / vnd ob es geschehe / jeder zeit im Synodo berichtet werden.

XLIIII.

Weß

Weß sich die Weltlichen Gerichtshaber / deren Verwalter / Befehlichhaber / auch der Pfarren Lehenherrn zuuerhalten.

DJese sollen vber jhren Pfarrern / Kirchen vnd Schulendienern / trewlich halten / sie wieder gewalt / freuel des mutwilligen / vndanckbaren Pöbels / schützen / die vnterthanen / mit ernster bedrawunge / vnd erzeigunge gebürlicher straff / dahin weisen vnd anhalten / das sie allen Kirchen vnd Schulendienern / auch den Gotteßheusern / vnd Hospitaln / jhre gebürende Zehend / Pact / zinß / opfferpfennig / Quatembergeld / vnd andere mehr pensiones, schulde vnd dienste / ohn betrug vnd verzug / der vielfeltig gebraucht wirdt / zu rechter zeit vnd vollkömlich entrichten vnd leisten / auch die Pfarren vnd Kirchen gebewde / so die Gemeine zuthun schüldig / vnd geheissen worden ist / ohne verzug vnd trewlich auffrichten vnd vollenden.

WEiter sollen die jenigen / so offentlicher laster halben / als Ehebruch / hurerey / vnzucht / zauberey / stedter saufferey / gotteslesterunge / freuentliches vngehorsams wieder die Eltern / spielens / verdechtiges müssig gehens / vngezweiffeltes wuchers / nachtsauffens / ꝛc. berüchtiget / vnd schüldig befunden werden / nicht dulden / oder mit gelde straffen hindurch kommen lassen / sondern es sollen solche nach gelegenheit der verbrechung am leibe / andern zum abschew / mit gefengnis / oder mit verweisung / vnd sonst ernstlich gestrafft werden.

DA auch jemandt / als die bösen vngerhatenen kinder zuthun pflegen / seine Eltern schmehen / lestern / vnd endlichen die hende an sie legen würde / sol solches von den vnterthanen oder nachtbarn (weil die Eltern hierinne allzugütig sein) der Obrigkeit vermeldet werden / welche sie auch / vermöge der Recht / straffen sollen.

Alle vnd jede Gerichtshaber vnd Verwalter / sollen auch mit ernst daran sein / damit dem grewlichen gotteslestern vnd fluchen / der schendlichen seufferey / dem grossen vnmessigen pracht vnd vnkosten / der auff den hochzeiten / verlöbnissen / Kindtauffen / vnd dergleichen gastungen / gebraucht wirdt / vermög vnser Landesordnung / gestewert / auch die vnförmliche / schendliche / vnd allzubrechtige kleidunge / vnd dergleichen mehr vnordnungen / abgeschafft werden / vnd nicht (wie viel geschicht) selbs mit jhrem bösen exempel zum gegenspiel vrsach geben.

DJeweil aus den langwierigen pancketen / vnd zechen in der nacht / viel vnd mancherley laster entspringen / auch das Kirchenampt

nicht wenig dardurch gehindert / vnd deformiret wirdt / sol die Obrigkeit in Stedten auff wege vnd ordnungen dencken / das solch lang sitzen abgeschafft / vnd eine zeit vnd stund / nach gelegenheit des orts / ernennet / vnd mit einem glocken geleut / angezeiget werde / vber welche niemandt hochzeit Geste / vnd andere Zechleute halten / oder in gastereyen vnd zechen / oder hochzeiten sitzen dörffe / oder aber einer straff gewertig sein.

ES ist auch sehr eine schendliche gewonheit eingerissen auff den Dörffern / das die Bawern auff vnd an den hohen Festen / als Weihnachten vnd Pfingsten / jhre seufferey / bald abends des Festes anfangen / vnd die nacht vber treiben / vnd morgens die Predigt / entweder gar verschlaffen / oder truncken in die Kirchen kommen / vnd darinnen wie die Sew schlaffen vnd schnarchen.

SO sol auch an den orten / da das vogel schiessen nicht gentzlich abgethan werden mag / ehe nicht / denn auff den Dinstag in Pfingsten / nach der Predigt / zuschiessen angefangen / vnd vber denselben tag kein gemein bier dabey oder nach getruncken werden.

AN etlichen orten mißbrauchen die Bawern jhre Kirchen / welche ein Bethaus sein sol / für ein Kretzschmar / oder Bierkeller / schroten das Pfingstbier darein / damit es frisch bleibe / vnd sauffens daselbst aus / mit gotteslesterung vnd fluchen / vnd dörffen wol in der Kirchen / die Priester vnd das Ministerium, verechtlich verhönen vnd verspotten / treten auff die Cantzeln / richten Predigten an zum gelechter / vmb welcher mißbrauch vnd vbertretung willen / nicht allein die Bawern / von jhrem Erbherrn vnd Amptleuten / sondern auch die Obrigkeit selbst / von vns sollen ernstlich gestrafft werden / das sie solche verachtunge des Predigtampts / vnd mißbreuch des Gotteshaus / den Bawren gestadten vnd erleuben.

WJe dann Gott selbst im fünff vnd funfftzigsten jhare / das Bawersuolck sonderlich verwarnet vnd erinnert hat / von solchem schwelgen abzustehen / da er eben am Pfingstsontag vnter der Predigt / an vielen orten / das liebe getreide auff dem felde / jemmerlich / mit einem erschrecklichen wetter / in die erden geschlagen / vnd in etzlichen örtern / da das Pfingstbier im Glockenthurn gelegen ist / vnd die Bawren gewißlich mehr jhre gedancken / auff die fürhabende desselbigen tages seufferey / denn auff die Predigt / oder zum Gebet / gericht hatten / in die Kirchen / mitten in den Chor / mit dem fewerstrall geschossen hat / welches exempel billich jederman erschrecken / vnd zu Gottes furcht reitzen vnd treiben sol.

DEßgleichen ist ein gefehrliches / schedliches schwelgen / auff den Bawers hochzeiten / in Dörffern vnter den Gesellen / welche die

gantze

gantze nacht aneinander/ mit grossem gotteslestern/ fluchen/ vnzüchtigen worten vnd wercken/ das Gesellenbier sauffen/ daraus bißweilen balgen vnd mord/ hurerey/ vnd allerley grewliche vnzucht erfolget.

SOlche vngereumte/ gefehrliche schwelgerey/ die an jhr selbst eine grosse verdamliche sünde/ vnd vrsach gibt/ zu den allerhöchsten lastern/ sünden vnd schanden/ sol billich von aller Christlichen Obrigkeit mit ernst abgeschafft/ vnd bey harter straff verboten werden/ wo wir anders nicht wollen mit solcher hinlessigkeit/ vnd durch die finger sehen/ Gottes grawsamen zorn vnd straff/ vber vns selber laden vnd heuffen/ welche bey solchen lastern nicht pflegen aussen zubleiben/ wie der liebe Paulus spricht/ Lasset euch niemandt verfüren/ mit vergeblichen worten/ dann vmb dieser laster willen (darunter auch die oberzelten vermeldet) kompt der zorn Gottes vber die vngehorsamen.

VNd da sie ja wollen den Bawern/ das Pfingst vnd andere gemeine bier erleuben/ sollen sie doch jhnen nicht gestadten/ acht/ zehen/ oder zwölff viertel biers/ jhres gefallens einzulegen/ sondern jhnen eine gewisse anzall/ nach der gemeine des volcks/ vergönnen/ vnd gebieten/ das sie dasselbige friedlich/ züchtig vnd bescheiden/ nach den Feyertagen austrincken/ bey auffgesetzter geldstraff/ da von jemandt ein grewlicher fluch/ oder vnzüchtige rede/ gehört würde.

VNd in summa/ so wollen wir/ das allem vbel vnd ergernis/ welches zu jeder zeit/ an gedingen vnd sonsten gerüget/ vnd der Obrigkeit angezeiget/ mit höchstem fleis gestewret vnd gewehret/ im fall auch gestraffet/ vnd Gottes ehre/ furcht/ brüderliche liebe vnd einigkeit/ dargegen gepflantzt/ oder in mangel der folge/ vns ferner vermeldet werden sol/ damit wir vns gegen den vbertretern/ dieser vnser Ordnunge/ vnd verboten/ mit gebürlichem einsehen/ zuerzeigen haben.

DEs Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen/ vnd Burggraffen zu Magdeburg/

Verordnung/

Wie es in seiner Churf. G. beyden Vniuersiteten/ zu Leipzig vnd Wittenberg / mit lahr / disciplin/ vnd sonsten allenthalben/ jetzo vnd künfftig/ gehalten werden sol.



1 5 8 0.

VON Gottes gnaden wir Augustus Hertzog zu Sachsen / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraffe zu Meissen / vñ Burggraffe zu Magdeburg / Fügen allen vnd jeden vnserer Vniuersiteten Leipzig vnd Wittenberg / Rectorn / Doctorn / Magistern / Regenten / vnd sonsten allen derselben zugethanen Studiosen / vnd mitgliedern / die jetzo sein / vnd künfftig sein werden / auch andern vnsern Vnterthanen / vnd weme diese vnsere Verordnung zulesen fürkompt / zuwissen / OB wol vnsere löbliche Vorfaren / Christlicher gedechtnis / jetztgemelte beyde vnsere Vniuersiteten stadtlich fundirt / gestifftet / vnd mit Priuilegien / Statuten / Ordnung / vnd Satzungen / wol gefast / Wann wir aber gleichwol bey vnserer Churfürstlichen Regierung befunden / das der zeit gelegenheit nach / allerhand mangel sich ereuget / welche nothwendige verbesserung erfordert / Haben wir auff vnterthenigst ansuchen vnd bitte vnserer getrewen Landschafft / im nechst verschienen sechs vnd siebenzigsten jhar / der mindern zal / durch etzliche vnsere darzu verordnete Politische Rhete vnd Theologen / an beyden orten eine Visitation halten / vnd die eingefallene fehl / mangel vnd mißbrauch / fleissig erkundigen lassen.

NAch dem vns dann jhrer verrichtung nottürfftige Relation vnd bericht geschehen / haben wir alsbald die eingebrachten mengel / beyden ermelten vnseren Vniuersiteten Rectorn / Doctorn / Magistris vnd Regenten / vberschicken / vnd welcher gestalt dieselbige abzuschaffen vnd zuuerbessern / jhr Rhetliches bedencken erfordern lassen / welches sie vns auch in schrifften verfast / vnterthenigst vnd gehorsam / vberschickt haben / Darauff wir ein bedencken begreiffen lassen / so in nechst verschienen Monat Februario , denen aus vnserer

getrewen

getrewen Landschafft / als von Prelaten / Graffen / Herrn / Vniuersiteten / vom Adel vnd Stedten / gegen Torgaw beruffen / Landrhäten vnnd Stenden vorgehalten worden / darüber wir gleicher gestalt / wie auch von andern Artickeln mehr / jhr ferner vnterthenigstes gutachten / eingenommen / vnd dasselbige nachmals wiederumb durch vnsere Hoffrhäte vnd andere / mit fleis erwegen / vnd welcher gestalt in beyden ermelten vnseren Vniuersiteten / die lehr / disciplin / vnd Christliche zucht / nützlich / vnd zum besten anzustellen / damit nicht alleine wir / vnd vnsere getrewe Landschafft / vns derselben / in bestellung der Kirchen / vnd Regierung / zugetrösten / sondern auch den Auslendischen / so jhre kinder dahin / der lehre / Gottesfurcht vnd zucht halben / mit grossem kosten schicken / geholffen / vnd also dem gemeinen nutz in allewege gerhaten werden köndte / berhatschlagen lassen / welches gleicher gestalt in schrifften verfasset / vnd vnterthenigst vbergeben worden.

Dieweil wir dann befunden / das solche verfassete Ordnung vnd verbesserung / zuförderst Gott zu ehren / zu fortpflantzung seines reinen / vnuerfelschten worts / zu beförderung der Justicien / vnd aller löblichen freyen künsten / vnd was zu erhaltung derselben dienstlich vnd nützlich / nach aller notturfft erwogen / vnd berhatschlaget worden / haben wir vns dieselbige nicht alleine genedigst wolgefallen lassen / sondern in betrachtung / das dergleichen mängel auch künfftig ferner vielfeltig einfallen / vnd ermelten hohen Schulen zu verhinderung jhres Christlichen / hochnothwendigen beruffs / allerley wiederwertigkeiten begegnen köndten / den Vniuersiteten solche verordnung fürlegen / vnd befehlen lassen / dieselbige mit fleis zuuerlesen / sich darnach zuhalten vnd zurichten / Darumb ein jeder nach seinem beruff sich seines ampts teglich zuerrinnern. Desgleichen auch darneben in jedere Vniuersitet / beneben dem Cancellario, auch vnsere besondere Commissarios vnd Rhäte verordnet / vnd jhnen mit gnaden aufferleget vnd befohlen / das sie ermelten

vnsern Vniuersiteten / zu handhabung aller derselben jhrer Priuilegien/ Statuten/ Ordnungen vnd Satzungen/ nicht alleine mit teglicher inspection/ sondern auch einer järlichen Visitation vnd wircklicher execution / hülff vnd handreichung thun vnd beweisen/ Auch da es die notturfft erfordert/ die sache an vns gelangen lassen sollen / darauff wir jederzeit ferner gebürliches einsehen vorzuwenden haben / alles zu dem ende / damit die studirende Jugendt in jhren besten jaren an derselben studien nicht gehindert / sondern in rechter warhafftiger erkentnis vñ furcht Gottes/ Christlicher zucht/ vnd in allen löblichen vnd nothwendigen professionen vnd künsten / jhnen selbst vnd dem gemeinen nutz zum besten/ löblich erzogen werden.

DEmnach dann / vnd darmit beneben Rectorn / Doctorn/ Magistris vnd Regenten / auch vnsere Commissarien diese Ordnung zur notturfft jhrer Inspection / Visitation vnd Execution bey der hand / vnd daraus jederzeit gnugsam vnterschiedlichen bericht befinden vnd haben mögen / So haben wir jhnen / wie auch jedes orts vnserm Cancellario, beneben auscultirten Copien der Priuilegien / Statuten / Ordnungen/ Transactionen/ abschieden vnd andern darzu gehörigen sachen / auch diese vnsere verordenung zustellen lassen / gnedigst begerende vnd hiemit befehlende / das derselben in allen puncten vnd artickeln / von Rector, Cancellario, Regenten/ vnd vnseren Commissarijs, auch allen der Vniuersitet zugethanen vnd verwandten / vnd sonsten menniglichen / so viel einen jeden belangen mag / mit fleis nachgesatzt werde / daran geschicht vnser gnedigster wille vnd meinunge.

Vom Rectorn der Vniuersitet Leipzig.

NAch dem bey allen wolbestalten Policeyen / vnd in sonderheit bey den hohen Schulen vnd Vniuersiteten / eine notturfft ist / das denselben ein solch Heubt vorgesatzt werde / welches seiner wolgeschickligkeit / erfahrunge / authoritet vnd ansehens halben die Gubernation der gestalt füren vnd verwalten möge / damit ein jeder in seinem beruff vnd ampt / das so jhm gebüret vnd befohlen / mit fleis vnd ernst verrichte / vnd alles durchaus nützlich vnd wol angestellet werde / Derwegen eine sonderliche vorsichtigkeit bey der wahl einer so fürnemen ampts person zugebrauchen. Vnd aber wir vermerckt / das in vnserer Vniuersitet Leipzig bey erwehlung eines Rectorn allerley vorgelauffen / so vorbesserung bedürfftig / Als lassen wir geschehen / das auch wol hinfüro die wahl eines Rectorn bey den Nationibus, wie die in den Statutis begriffen / bleibe.

WIr wollen aber / vnd befehlen hiermit / das die / so zu solcher wahl gezogen werden / jederzeit mit allem fleis auff eine solche person sehen / vnd bedacht sein sollen / die vnter fünff vnd dreissig jaren nicht alt / ein Doctor / Licentiat / oder Magister, auch so viel jmmer müglich sein kan / ein Professor der Vniuersitet / oder zum wenigsten aus einer Facultet / vnd der Man sey / der von wegen seiner gottesfurcht / geschickligkeit / gutes verstandes vnd erbars standhafftigs gemüts / vnd eingezogenes Christlichen wandels / auch guter neigung / die er zu der Vniuersitet vnd gemeinem nutz tregt / solchem ampt mit sonderm nutz / ansehen vnd furcht der studirenden jugendt fürsein könne.

VNd damit an personen / so zum Rectorat tüglich vnd geschickt / kein mangel sey / So wollen wir / das forthin die Professores, oder der Vniuersitet verwandte / so vnser Stadt Leipzig Bürger sein / keines weges ausgeschlossen sollen werden / in betrachtung / das vnter denselben wol die ansehenlichsten / vnd zu diesem ampt geschicktsten leute zufinden sein mögen / Vnd die vrsachen / darumb es bißher verblieben / bey vns gar nicht erheblich / beuorab weil wir die verordnung zuthun bedacht / das es der vnterschiedlichen pflicht halben / so hierbey beyderseits angezogen werden möchte / kein bedencken / noch sich daher jemands zubeschweren haben sol.

WJr lassen vns auch nicht mißfallen/ da Fürsten/ Grauen oder Herrn/ bey dieser vnser Vniuersitet weren / das dieselben / damit sie bald in jhrer jugent zum Regiment gewehnet vnd angefürt/vnd auch lust vnd neigunge zu gelehrten leuten gewinnen / zum Rectorat gebraucht / vnd jhnen deß vorgehenden halben jars gewesener Rector, oder sonsten ein ansehenlicher geschickter man aus der Professorn anzal zum Vicerectorn zugeordnet werde.

OB auch einige Nation aus jhrem mittel eine solche / vnd wie oben gemelt / qualificirte person (als wir vns doch nicht vermuten) nicht habē köntе/ So lassen wir vns gefallen/ das vnsere Commissarien sich mit der Vniuersitet vergleichen / welcher gestalt die schwechere Nation gestercket / oder der mangel mit einer tüchtigen person aus einer andern Nation/ ohne verletzung jhrer freiheit/ zuersetzen/ nachgelassen werden könne.

WJr wollen auch / das alle vnd jede vnserer Vniuersitet vnd derselben Faculteten glidtmaß / darauff deß Rectors wahl fallen möchte / sich vmb gemeiner vnserer Vniuersitet vnd Lande nutz willen / dessen bey dero in den Statuten verordenten straff nicht verweigern / sondern solches ampts sich williglich vnterfahen/vnd deme mit höchstem fleis / trewen vnd vermögen fürsein / Vnd sonderlich dahin arbeiten sollen / das alles / was vermöge der Statuten / einem Rectori obligt / vnuerruckt gehalten / vnd mit allem besten trewen vnd fleis verrichtet / vnd solch ampt Gott zu lob / vns / vnserer Landen vnd derselben jhren vertraweten jugent zu nutz vnd wolfart/ der Vniuersitet aber zu gedeyen vnd auffnemen/ gefürt werde.

WJr wollen aber auch / das ein jeder Rector vnd Vicerector, vnter andern die disciplinam publicam, auch der Collegien vnd aller Studenten wohnungen / derselben fleis im studiren / leben vnd wandel / bey werendem seinem ampt / vermöge der Statuten / zum wenigsten ein mal zu visitiren / vnd fleissig zuerkunden / jhme hoch angelegen vnd befohlen sein lassen / was ergerlichs befunden / mit gebürendem ernst straffen / vnd durch solch jhr stettiges auffsehen der jugent zum fleis/ Gottes furcht/ vnd erbarem züchtigem leben vnd wandel / gute anleitung geben.

Vom Cancellario beyder Vniuersiteten/ Leipzig vnd Wittenberg.

WEil wir auch befinden / das eine Vniuersitet durch einen Rectorem, dessen ampt nur halbjerig / alleine nicht genugsam Regiments halb vorsehen / vnd dardurch / das bey vnsern Vniuersiteten nicht ein stetiger auffseher gewesen / nicht wenige / sondern grosse vnrichtigkeit vns vnd der Vniuersitet erfolget ist: Als ist vnd erfordert die vnuermeidliche notturfft / das bey diesen Vniuersiteten ein für vnd für werender Cantzler geordnet vnd gesetzt werde / wie er dann auch für alters darbey gewesen / aber allein in promotionibus , vnd sonsten gar nicht / im gebrauch erhalten ist worden.

DEmnach wollen wir forthin widerumb einen Christlichen / fleissigen / schiedlichen Man / Theologischer Facultet / zu solchem ampt jetzo vnd künfftig / so offt es von nöten / verordnen / welcher das ampt / so lange er lebet / vnd er seines alters oder anderer menschlicher zufelle halben vermag / verwalten sol.

WJe weit sich aber sein ampt erstrecken / welcher gestalt er vber der reinen vnuerfelschten lehre Göttliches worts / den Statutis, allen vnd jeden der Vniuersiteten befreihungen vnd herrligkeiten / guter zucht vnd erbarkeit halten / was ergerlich / zenckisch vnd schedlich einreissen wil / mit sanfftmut verwarnen / durch gütliche handlung vnd freundlich vermanen abwenden/oder vnsere Commissarios perpetuos, vnd im fall der not/ auch vns berichten solle. Was auch sonsten er im befehlich haben / in was stande vnd ehren er gehalten werden / vnd was er daruon zugewarten haben solle / das haben wir in einen sonderlichen statum schrifftlich verfassen lassen / wie hernach folget / Hiermit befehlende / es wollen sich alle vnserer Vniuersitet verwandten gegen jhm / vermöge vnd nach jnhalt vnsers jhm auffgetragenen befehlichs / aller gebür vnwegerlichen verhalten vnd erzeigen.

OB sich auch jemands vber diesen vnsern Cantzler / das er sich seines ampts / zu beschwer der gantzen Vniuersitet / besonderer Faculteten/ Collegien/ oder priuat personen/vnserer Ordnung vnd seinem statu zuwieder / mißbrauchete / zubeklagen hette / deme sol vnuerboten sein / seine klage vnsern perpetuis Commissarijs fürzubringen/ welche die sache verhören/der billigkeit gemeß entscheiden/Oder da es nötig / an vns bringen / vnd ausfürlich berichten sollen / auff den fall dann wir an gebürlichem entscheid vnd einsehen nichts mangeln lassen wollen.

Status Cancellarij.

VOn Gottes gnaden vnser Augustus/ Hertzogen zu Sachssen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen vnd Churfürsten/ Landgrauen in Düringen/ Marggrauen zu Meissen/ vnd Burggrauen zu Magdeburg/ Ordnung vnd Status/ was sich der Wirdig vnd Hochgelert/ vnser lieber andechtiger vnd getrewer/ N. N. Cancellarius, vnser Vniuersitet zu Leipzig oder Wittenberg/ im namen vnd wegen vnser berürts Cancelliariat ampts halben bey vermelter vnser Vniuersitet halten vnd verrichten solle.

ERstlich/ sol er im namen vnd von wegen vnser Vniuersitet/ in abwesen vnserer Commissariorum, mit allem getrewen fleis vnd ernst/ sein teglichs vnd vnnachlessigs auffsehen vnd inspection haben/ damit gemeiner Vniuersitet/ von vnser voreltern seligen/ vnd vns gegebene vnd zugestalte Priuilegia, Immunitates, Freiheiten vnd begnadigung/ wie sich gebürt/ vngeschmelert/ vnd wircklichen gehalten vnd volnzogen werden.

DA aber von jemande/ wer der were/ denen nicht gelebt werden wolte/ sondern jhnen/ vnser Vniuersitet/ daran verhinderung/ eintrag/ oder was beschwerlichs begegnete/ Oder auch von vnser Cantzley aus/ denselben wiederige bescheid erfolgeten/ Sol er der Cancellarius solches alles/ wo er es mit vnsern geordneten Commissarijs füglich nicht abwenden köndte/ zu vnsern selbst handen/ mit allen guten vmbstenden vnd sattem gründlichem bericht/ schrifftlich gelangen lassen/ alles darumb/ damit dieselbige vnserer löblichen vorfahrn/ vnd vnsere gemeiner Vniuersitet gegründte befreyungen/ in allewege im werck exequiert/ vnd jhnen/ vnser Vniuersitet/ zu gut gereichen vnd erschiessen mögen.

JN andern/ vnd hergegen sol er/ vnser Cancellarius, auch sein stetigs vnnachlessigs auffsehen/ inspection vnd sorg haben/ auff das vom Rector, Regenten/ Studiosen/ auch übrigen zugewandten/ solcher vnser Vniuersitet/ allen vnd jeden vorigen vnd vnsern approbirten vnd auffgerichten Ordnungen/ Satzungen vnd statutis, die studia, mores, disciplinam, haußhaltung vnd anders/ bey dieser vnser Vniuersitet belangend/ mit ernst/ vnnachleßlich volnzogen/ gehalten/ vnd denselben von menniglichen/ souiel sie solche Ordnung/ Satzungen vnd Statuta belangt vnd antreffen/ gelebt vnd nachgesetzt

setzt / auch denen zuwieder vnd entgegen / schmelerung vnd abbruch / nichts decernirt / fürgenommen / gehandelt noch gestattet werde.

SO aber vom Rector vnd gemeinem Senatu (deß wir doch nicht verhoffen) dermassen was / angeregten Ordnungen / Satzungen vnd Statutis vngemesses / vnd gemeiner Vniuersitet nachtheiligs gehandelt / bedacht oder fürgenommen werden wolte / sol er sie mit freundlicher ausfürunge / wie vnd welcher gestalt dasselbe angedeuten Ordnungen / Satzungen vnd Statutis entgegen / erinnern / vnd sich befleissigen / dasselbe mit gutem glimpff abzuwenden vnd zuuerbessern.

BEsonders aber sol vnser Cancellarius seinen fleis thun / damit die Professores aller Faculteten nicht allein in allen artickeln vnser Christlichen Religion Augspurgischer Confession einig / sondern auch / da sich sonsten zwischen jhnen mißuerstandt / wiederwillen oder vneinigkeit ereugen wollen / alsbald sich bemühen / sie widerumb miteinander zuuergleichen / vnd in alle wege / so viel müglich / verhüten / damit solche nicht weiter / mit ergernis der jugendt ausbreche / sondern mit hülff deß Rectors / oder auch deß Senats der Vniuersitet / gestillet werden möge.

GLeicher gestalt / wo von den übrigen / der Vniuersitet zugehörigen personen / als den Facultatibus, Studiosis, Syndico, Oeconomo, oder andern der Vniuersitet anhengigen personen / ichtes / mehrbemelten Ordnungen / Satzungen vnd Statutis wiederigs gehandelt / dasselbe mit hülff Rectoris vnd Senatus, oder auch Rectoris allein / nach gestalt vnd gelegenheit jeder zeit zutragender sachen / jedes mals bey zeiten helffen abstellen / vnd in richtigkeit bringen.

Jhme / vnserm Cancellario, sol auch vnbenommen sein / vnterweilen seinem gut ansehen nach / die nachlessigen / oder die vbertreter vnd verechter der Statuten / die sein Professores oder sonsten gemeine Studiosi vnd Vniuersitet verwandten / für sich zubescheiden / sie jeden jhres vnfleis / nachlessigkeit vnd vorbrechens halben zu vermanen / vnd zur besserung zubringen. Da aber solche seine vermanung nicht helffen oder verfahen wolt / mit vnd neben dem Rector vnd Senatu, wie gemeldt / ferners gebürendes einsehens zuuerfügē.

WAs auch von vnsern geordenten Commissarien in zeit jhrer Visitation zuuerrichten / oder abzustellen / nach gestalt befundener sachen / Rectori vnd Senatui befehlen / vnd aufferlegt / oder auch jhme zuuerrichten / jedes mals iniungirt / vnd in alle wege vorabschiedet / oder auch von vns / vnd denselbigen vnsern Commissarien jederzeit befohlen wirdt / dem sol er seines theils gewislichen nach-

setzen / Vnd das es vom Rectore vnd Senatu, auch den jenigen/ welchem also was aufferlegt were / beschehe / mit gutem glimpff vnd fleis / so viel von nöten / daran vnd darob sein vnd halten.

JN fall aber (welches wir vns in nichten versehen) je der mangel an dem Rectore vnd Senatu sein wolte / vnd bey denselben obgesetzte vermanung vnd erinnerung nichts verfahen möcht / sol er dasselbe / wo es nicht verzug leiden köndte/ vnsere verordenten Commissarien / oder nach gestalt der sachen / vns selbst in schrifften mit allen satten vmbstenden / vnd seinem gut achten / berichten / Oder wo an dem verzug so hoch nicht gelegen / zu den ordentlichen Visitationen fürbringen / vnd ferners bescheids gewarten / gedencken wir jme jedes mals der gebür die hand bieten zu lassen/ Denn vnser wille/ meinung vnd befehlich ist/ das zugleich vnsern Priuilegien/ also auch den wolgeordenten Satzungen / Statutis, vnd vnser Commissarien abschieden / mit allem ernst gelebt vnd nachgesetzt / ob denselben vnnachlessig gehalten / vnd darunter niemandt verschonet / Das auch vnserm Cancellario, in abwesen vnser vnd vnserer Commissarien hierunder seiner Inspection / auffsehens / erinnerung vnd vermanung / wie obgemeldt / den Statutis gemeß / nicht weniger als vnsern selbst / auch vnserer geordenten Commissarien befehlen / gelebt vnd nachkommen werde.

WO auch in Senatu inter consultandum etwas den Statutis vnd Ordinationibus entgegen / fürlauffen wolt / sol er / vnser Cancellarius, nicht allein seine stimme / als einer de Senatu, sondern auch pro autoritate, jhme von vns / vnd an stat vnser zugestelt vnd geben / wie wir auch dieselben hiemit wiederholen / tanquam Cancellarius, zu reden fug / macht / vnd in krafft diß jtzo von vns befehlich haben / vnd nichts / das den Statutis abbrüchig / auch studijs, moribus, disciplinæ, oder guter haußhaltung bey der Vniuersitet vnd derselbigen Faculteten / Collegien vnd Nationen gemeinen gütern / einkommen vnd gefellen / nachtheilig vnd schedlich sein mag / verstatten oder nachgeben.

WEil auch / wie vermeldet / er / vnser Cancellarius, an stat vnser / in abwesen vnserer Commissariorum, befehlich vnd gewalt hat / ob gemeiner Vniuersitet / Priuilegien vnd Statutis, derselben zu gutem / zuhalten / So sol er auch in verrichtung solches seines ampts / dermassen von Rector vnd Senatu erkent / vnd im fall er hierunder sein officium gebrauchen müste / dasselbe sol Rector, Senatus, vnd menniglich / solcher Vniuersitet angehörige / von jhme zum besten auffnemen / vnd jhm hierinnen billige folge leisten vnd erweisen.

ER / vn-

ER / vnser Cancellarius, sol auch / wie von alters / sein autoritatem, in admissione examinandorum, & conferendi insignia Candidatis, auch was denselben in krafft der fundation / alten herbringens vnd der Ordenung anhangt / in alle wege vngeschmelert behalten / Sonderlich aber mit allem fleis vnd ernst daran sein / auff das die examina der Candidatorum in allen Faculteten / mit gebürendem ernst gehalten / vnd die gradus nicht indignis vnd vntüchtigen conferirt / sondern den Statutis vnuerbrüchlich nachgesetzt werde / Wie jhme denn dieses / vermöge der ersten fundation / auff sein gewissen gelegt sein sol / deme also trewlich vnd fleissig nach zu gehen / das er es gegen Gott vnd vns der hohen Obrigkeit / zuuerantworten habe.

IN gemein aber sol er in diesem seinem Cancellariat officio alles das jenige gebrauchen vnd geniessen / so den alten Ordnungen vnd Statuten einuerleibt vnd üblich gewesen / auch vnser Reformation nicht entgegen ist.

ES ist auch aus bewegenden vrsachen vnser wille / das vnser Cancellarius in Senatu, auch allen publicis Actibus vnd Conuentibus, die nechste stelle nach dem Rector haben sol / es weren denn Fürsten / Grauen / oder Freiherrn verhanden / denn auff solchen fall sol es jhrenthalben wie vor alters gehalten werden.

DJeweil aber auch vnser Cancellarius beneben diesem officio zugleich ein Professor Theologiæ sein sol / So ist vnser gnediger wille vnd meinunge / das er sich von solcher seiner Lectur wegen / in alle wege den Statutis vnd Ordinationibus vnser Vniuersitet gemeß erzeige vnd halte.

DOch / wie oben vermeldt / seiner authoritet / befehlen vnd verrichtungen / so er / als vnser Cancellarius, in massen hieuor stehet / vnd sonsten in vnser Ordination begriffen / nichts benommen / noch dieselbe hierdurch geschmelert / vnd deren in alle wege vnnachteilig.

BEhalten vns doch hiemit gentzlichen beuor / diese vnser Ordnung vnd Statum, jederzeit nach gelegenheit / vnd vnsers gefallens / zu endern / zu mindern / zu mehren / vnd zuuerbessern.

Von unseren stets werenden Commissarien in beyden Uniuersiteten/ Leipzig vnd Wittenberg.

DAmit auch vnserer Uniuersitet Rector, Cancellarius, alle Faculteten / Collegia, vnd zugethane membra, in allen jhren fürfallenden angelegenen sachen / zwiespalten vnd klagen / desto mehr trost / zuflucht vnd schutz haben / auch alle dem / so sich gefehrlich / die gantze Uniuersitet / priuat personen / oder derselben empter betreffende / ereugnen möchte / in zeiten / vnd ehe es mit vnwiderbringlichem schaden zu tieff wurtzele / raht geschafft werde.

SO wollen wir / das forthin vnser Oberhoffrichter / so jetzo ist / vnd künfftig sein / oder wer desselben stat halten wirdt / neben einem assessorn vom Adel / welchen wir / wenn es die notturfft erfordert / auch einen vnserer Rehte zuordnen wollen / deß jars ein mal / Erstlich vnsern Cancellarium, hernach auch den Rectorem, vnd das perpetuum Consilium für sich erfordern / für allen dingen jedes theil besonders / wie dieser vnserer Ordnung vnd Statutis nach gelebet werde / auch ob etwa gefehrliche trennungen / Irrthumb oder zanck in Religions sachen / oder zwischen der Uniuersitet vnd dem Raht / oder Bürgerschafft / jhrer einkommen vnd güter halben / oder sonsten / auch der Faculteten / Collegiorum oder Priuatorum sachen wegen vorhanden / darauff gefahr stünde / vnd die sie nicht vergleichen hetten können / fleissige erkundigung nemen vnd halten.

WAs also befunden wirdt / das sollen sie mit allem fleis / ohne weitleufftigkeit gütlich / neben dem Rectore, Cancellario oder Consilio, welches vnter denen dreyen theilen der sachen am wenigsten verwandt sein wirdt / hinzulegen fleis anwenden / Auch da es sich nicht vergleichen wil lassen / oder der sachen wichtigkeit vnd gefahr es sonst erfordert / an vns / neben dem Cancellario, wofern die sach jhn nicht selbst betrifft / als auch mit geordentem perpetuo Commissario, mit allen vmbstenden berichten.

OB auch die Uniuersitet in jhren Oeconomischen sachen / wie denselben zuhelffen / vnd sie zu besserm nutz anzustellen / oder derer schaden zuuorkommen sein / rahts bedürffen / denselben jederzeit jhnen getrewlich mittheilen.

SOnderlich aber sollen sie der Uniuersitet / der Collegien vnd singularum facultatum, vnd Nationum geschlossene jahrrechnungen anhören / die vberlegen / vnd darauff sehen / das keine vnnötige / den Statutis oder dieser vnserer verordnunge wiederwertige außgaben ge-

ben gestattet / noch auch einige Einnamen verseumet oder verlasset werden.

Vnd was für gebrechen befunden / dieselben gentzlich abschaffen / oder vns / so offt es nötig / berichten / vnd wie oben gemeldt / zuerkennen geben / In massen dann auch die Vniuersitet sonsten jhrer jehrlichen rechnungen Copias in vnsere Renterey vberschicken sollen.

Fielen aber auch sachen für / welche der zeit / wenn die Commissarien allda sein werden / nicht erwarten köndten / so sol vnser Cancellarius solche sachen jederzeit dem Hoffrichter anbringen / vnd da derselbe das nötig erachtet / vnd nicht alsbald beyzulegen vertrawet / neben dem Cancellario solches an vns gelangen.

Von des Rectoris Assessorn / vnd der Vniuersitet stets werendem Consilio.

WIr lassen gnedigst geschehen / das dem Rectori, so offt sich derselbe von halben jahren zu halben jahren verendert / aus jederer Nation / wie bißhero breuchlich gewesen / eine ansehenliche / geschickte vnd erfahrne person / zu einem Consiliario, vnd also vier Consiliarij zugeordnet werden / mit welcher vorwissen vnd raht er in allen vorfallenden sachen handeln / vnd macht haben sol / neben denselben / die vorfallenden streittigen sachen / so an jm selbst nichts sonders wichtig / zuentscheiden / auch in diesen fellen / die verbrechenden partheyen in gebürende straff zunemen. Jedoch das sie vber alle das jenige / was also vor jhnen vorleufft vnd gehandelt wird / fleissige Protocol halten / vnd folgendes dem Consilio publico, daruon hernach gemeldet werden sol / dasselbe referiren. Da aber was bedenckliches vorfiele / dessen sollen sie sich alleine nicht anmassen / sondern solches in gemeine berahtschlagunge deß Consilij publici stellen.

Dieweil aber auch aus dem / wenn die personen / so zur Inspection in den Vniuersiteten verordnet / offtmals verendert / grosse vnrichtigkeit zuerfolgen pflegt / vnd darbey nicht wol gute Ordnunge vnd disciplin zuerhalten / Deßgleichen nicht wenigere leichtfertigkeit aus dem entstehet / wenn in vorfallenden sachen allewege die gantze Vniuersitet zusammen gefordert werden sol: So wollen wir / das neben dem Rectore vnd seinen Assessoribus, ein Consilium perpetuum aus den vier Nationibus der gestalt geordnet werden sol / das man aus jederer Nation drey personen / so die fürnemsten / eltesten / ansehenlichsten / geschicksten vnd erfahrnesten sein / Vnd da man sol-

ches an

ches an den Professorn haben kan/ aus denselben/ auff die weise/ wie sie bey jhnen die wahl anzustellen pflegen/ eligire/ dieselben vnsern verordenten Commissarien vorschlage/ vnd da sie die zu solchem ampt tüchtig befinden würden/ sol jhnen alßdenn der Rector, der Cancellarius, vnd aus der Juristen Facultet der Ordinarius, als den andern dreyen Faculteten aber die Decani zugeordnet werden.

Diß Consilium sol als ein Magistratus perpetuus, die gantze Vniuersitet neben dem Rector vnd Cancellario guberniren/ auff dieselbe für vnd für ein wachendes auge haben/ vnd mit fleis daran sein/ damit der Rector so wol als andere/ sein ampt gebürlichen füre/ den Statuten vnd Ordnungen allenthalben nachgegangen/ allen dargegen vorfallenden vnd einreissenden mengeln in der zeit gewehret/ gute disciplin vnd wandel/ vnd die Vniuersitet bey gutem wesen erhalten werden möge. Derowegen dann auch die hierzu verordente personen ausserhalb deß Rectoris, deß Cancellarij/ vnd der vier Assessorn/ welche ohne das jhnen gewönliche pflicht geleistet/ mit besondern Eyden hierzu einzunemen/ Vnd sol demnach der Rector sich neben seinen Assessorn keiner bedencklichen/ noch solcher sachen/ so der Vniuersitet zugehörige güter/ einkunfften/ gerechtigkeit vnd dergleichen belangen/ alleine vnterfangen/ sondern hierinnen allewege mit raht dieses Consilij handeln/ dasselbe auch/ so offt es die noturfft erfordert/ conuociren/ aber doch solches dermassen anstellen/ damit sie in geringschetzigen sachen vergeblichen nicht bemühet/ auch daher die Lectiones derhalben nicht verseumet werden dürffen/ sondern die Conuocation/ so viel müglichen/ auff der tage einen/ welche man sonst nicht zu lesen pfleget/ geleget werde. Da aber gleich sonsten nichts notwendiges vorfiele/ derhalben das Consilium zu conuociren/ so sol doch nichts minders der Rector dasselbe ausgangs eines jeden Monats/ auff einen gelegenen tag zusammen fordern/ jhnen von allem so den Monat vber vorgelauffen/ vnd was darinnen gehandelt vnd geschlossen/ bericht thun/ Vnd da sich alsdenn befünde/ das in einem oder den andern/ den sachen zuuiel oder zu wenig geschehen/ sol das Consilium dasselbe vngeschewet erinnern/ vnd zu guter richtigkeit bringen. Derwegen dann auch der Rector vnd Assessores, wenn von diesen sachen berahtschlaget wird/ nach beschehener relation/ so wol auch als andere zu solchem Consilio verordente/ welche etwa die vorfallenden sachen belangen möchte/ in denselben fellen billich abtreten.

Vnd sol in diesem Consilio, ausserhalb deß Rectoris, der vier assessorn/ vnd den Decanen/ in denen Faculteten/ da sie abgewechselt werden/ die darzu deputirte personen/ so lange sie bey der Vniuersitet

verharren/

verharren / ohne besondere wichtige vrsachen nicht verendert / auch von allen der Vniuersitet sachen / so allda verlauffen / ein richtig Protocoll mit fleis gehalten werden.

DA aber auch dergleichen sachen vorfielen / welche die gantze Vniuersitet / dergestalt belangend / vnd der wichtigkeit weren / das diß Consilium sich derselben allein zuunterfahen bedencken hetten / Auff solchen fall lassen wir geschehen / das man hierzu das Consilium der gantzen Vniuersitet / wie es hiebeuor breuchlich gewesen / erfordern möge / jedoch / das solches allein in denen sachen / in welchen man es nicht wol vmbgang haben mag / geschehe / vnd sonsten / so viel müglich / verhütet werde.

Von der wahl der Decanen / in allen Faculteten.

WEil auch gantz nötig / das in jeder Facultet / ein besonders auffsehen geschehe / das jhre lectiones, disputationes, promotiones, vnd was in jeder Facultet / der Vniuersitet zu lob / vnd der jugend zu gutem / vermöge der Statuten / vnd dieser vnserer Ordnung verrichtet werden sol / mit getrewem ernsten fleis / guter geschickligkeit / grauitet vnd authoritet fürgenommen werden / welche inspection bißhero dem Decano obgelegen hat / vnd noch billich obliegen sol / vnd aber befindlich / das in den dreyen obern Faculteten / welche so gar viel personen in sich nicht haben / es vnterschiedlich gehalten wirdt / Als wollen wir / das in Theologica Facultate, das Decanat nochmals circulariter vmbgehe / ein jhar lang wehren / vnd vnser Cancellarius / so offt die reihe an jhn kömpt / dessen so wol als andere seine Collegen / fehig sein sol.

Also auch lassen wir vns gefallen / das in der Juristen vnd Medicorum Facultet / es mit dem Ordinariat vnd Decanat / wie es herkommen / bleibe / doch das sie jhrem ampt / in beförderung der lectionen / cursus jhrer studien / vnd allem deme / was jhnen nach inhalt der Statuten vnd dieser vnser verordnunge gebüret / mit höchsten threwen / fürstehen / vnd gnug thun.

IN der Philosophischen Facultet aber / darin eine grosse anzal / vnd vnter denen ein guter theil junger / vnerfarner Magistri erfunden werden / wolte wol die notturfft erfordern / das dieses ampt alleine auff den Professoribus, vnd fürnemen / ansehenlichen / gelerten Mennern / beruhen thete / weil wir aber dargegen berichtet / das solches aus allerhand vrsachen bedencklich sein sol / So

lassen wir es darbey beruhen vnd geschehen/ das die wahl des Decani, bey vorigem jhrem gebrauch bleibe / jedoch sol die Facultas Artium, einen Man hierzu / so offt es von nöten / bey jhren pflichten/ damit sie der Vniuersitet / vnd vns verwant/ auserwehlen/ der dreissig jhar alt / auch sonsten der guten geschickligkeit / erbares lebens / vnd wandels / auch der authoritet vnd ansehens sey / das er den gantzen cursum studiorum, Disputationum, Examinum, Promotionum, vnd alles was seinem ampt gebüret/ vermöge der Statuten/vnd vnserer Ordnung / anstellen / darob halten / auch alle seiner Facultet verwanten in acht haben / zu fleissigem studieren vnd vnterweisung jhrer priuat Discipulen/ auch vnstrefflichem wandel/ vermanen/vnd in schüldigem gehorsam erhalten könne.

WElchen nun die Facultet erwehlen wirdt / deme sol sonderlich der Rector einbinden / so offt newe Scholarn seiner Facultet ankommen / vnd er sie an jhn weisen würde / das er die jhrer geschickligkeit examiniere / vnd jedern / nach dem er jhn befindet / seinen Praeceptorn / ob jhm von seinen Eltern keiner zugeordnet were / auch lectiones, die er hören sol/ designiere/ Jhm sol auch der Rector aufflegen / das er die historien dieser Lande / in Politischen vnd Religions sachen/ mit fleis registriere vnd beschreibe.

WEil auch eines Decani nutz fürnemlich darauff hafftet/ das er bey wehrendem seinem Decanat viel Baccalaureandos & Magistrandos habe / vnd aber sich wol zutragen möchte / das etwa aus hoffnung eines geringen gewins / leut von weniger kunst vnd erfahrung/ zu einem gradu vnwirdig gelassen / damit vnsere Vnterthane / vnd andere / so auff das gute Testimonium vertrawen / vbel angefüret würden / So wollen wir hiemit ernstlich verordnet haben/ das der Decanus vnd Facultas Artium hinfüro keinen zum gradu Baccalaureatus oder Magisterij, aus zusage oder hoffnung seiner besserung/ vnd erfüllung der studien / gunst / freundschafft / oder einiger vrsach wegen/ zulassen / den sie nicht damals / vnd in zeit des Examinis, seiner kunst vnd geschickligkeit halben / des gradus / in jhrem gewissen würdig achten/ vnd rhümen können / Wie wir dann hiemit sie jhrer pflicht vnd zusage/ die sie bey einem jedem Examine/ vnd jhrer Facultet/ leisten müssen/ erinnert / Vnd sonderlich die Decanos verwarnet wollen haben / da künfftig jhr scheinbarer vnfleis/ vnd vngehorsam/ dißfals ausfündig würde / das wir vnserer Vniuersiteten / schimpff/ bösen namen / vnd nachrede abzuwenden / es an gebürlichem ernsten einsehen/ vnd besserer verordnung/ nicht mangeln werden lassen.

ES ist auch aus bewegenden vrsachen vnser wille vnd meinung/ das

das forthin ein jeder Decanus oder Professor, in was sachen er etwas in publicum per Intimationem oder Orationem zugeben hette/ solchs selbst fertige/ vnd sich/ seine eigene geschickligkeit zubeweisen/ mit anderer kunst nicht schmücke noch behelffe.

WEil aber viel Intimationes im namen des Rectoris ausgehen müssen/ die seine Facultet nicht belangen / So wollen wir das der gleichen Orationes vñ Intimationes, die im namen des Rectoris ausgehen sollen/ der Decanus einer jedern Facultet/ welche die sache belanget/ fertigen/ vnd der Rector alleine die/ so seiner Facultet zustendig/ selbst machen vnd ausgehen lassen sol.

Von der Theologischen Facultet.

DJeweil zum höchsten daran gelegen/ das die Personen/ so künfftiglichen zum Kirchendienst vnd Predigampt gebraucht werden sollen/ in reiner/ vnuerfelschter lehr Gottes worts/ gründlich vnterwiesen/ vnd nicht mit vnreinen/ dem wort Gottes wiederwertigen opinionibus vnd jrrthumen/ in jhrer jugend eingenommen werden/ welchs besonders zu diesen letzten zeiten gantz nötig/ weil die erfarung leider ausgewiesen/ mit was nachteil vnd schaden/ besonders in Schulen/ jrrige opiniones eingerissen/ vnd mit noch grösserm ergernis vnd verfürung der jugend vertheidiget/ vnd nachmals auch in die Kirchen eingefürt worden/ Wil vns souiel desto mehr von nöten sein/ fleissige vnd veterliche vorsorge zuhaben/ vnd verordnung zuthun/ auff das/ vermittelst der gnaden Gottes/ solcher sawerteig ausgefeget/ vnd diese Facultet mit auffrichtigen/ Gottsfürchtigen/ in der lehre reinen/ bestendigen/ vnd heiliger Schrifft wol erfarnen Mennern/ bestellet werde.

Von anzall der Professorn/ vnd wie sie qualificiert sein sollen.

SOuiel dann die anzall derselben betrifft/ lassen wir es jedes orts bey der verordnung bleiben/ das bey jeder Vniuersitet vier Ordinarij Professores Theologiæ, sampt einem Professore Hebreæ linguæ, stetigs gehalten werden. Nach dem sich aber

 im werck

im werck befunden / das durch die Theologen / so nicht im Predigampt zuuorn geübet / in Kirchen vnd Schulen / schedliche jrrthumb eingefüret / vnd ergerliche trennung angerichtet / als die mehr jhren Philosophischen speculationibus vnd gedancken nachgehenget / denn das sie sich nach dem einfeltigen wort Gottes gerichtet / weil sie die anfechtungen vnd streit des gewissens selbst an andern leuten nicht erfaren / welches fürnemlich im Kirchendienst bey den krancken vnd gefangenen sich befindet / vnd demnach von solchen nothwendigen stücken des Ministerij, die Jugend nimmer so eigentlich leren können / als die im Predigampt viel jhar denselben ausgewartet / vnd die krafft Gottes zu jrem Ministerio, bey den angefochtenen Christen gesehen vnd erfaren / Ist vnser ernstlicher wille vnd meinung / das hinfüro / in beyden vnsern hohen Schulen / zu Leipzig vnd Wittenberg / keiner zum Professor der heiligen Schrifft angegeben / votiert / noch angenommen werden sol / der nicht zugleich auch ein geübter Prediger sey / es were dann (dessen wir vns doch nicht versehen wollen) das keine solche Person zubekommen / so jhr ampt / beydes in der hohen Schulen mit lesen / vnd in der Kirchen mit predigen nützlich verrichten köndte / inmassen dann auch hieuorn / krafft der Fundation / keiner zu solcher Profession zugelassen / der nicht zugleich ein Priester gewesen / vnd offentlich geprediget / so des Ministerij gelegenheit erfaren / vnd was einem Kirchendiener / in verrichtung seines ampts / begegnen möge / vnd wie sich die jungen Prediger darein schicken sollen / aus der erfahrung / vnd mit seinem selbst eigenem exempel vnterweisen / vnd sie erinnern können / das die kunst eines rechten Theologen nicht bestehe auff scharffsinnigem speculieren / sondern in der einfeltigen / reinen / vnuerfelschten lehre des glaubens / vermanung vnd trost der heiligen Schrifft / deren sich der mensch mit der vernunfft / vnd allen jhren gedancken / vnterwerffen vnd gefangen geben muß.

VNd weil die studiosi Theologiæ, nicht alleine den grund Göttlicher warheit / durch jhren dienst aus Gottes wort fassen / sondern auch die weise von jhnen lernen sollen / wie sie die reine lehre Gottes worts / ordentlich / verstendlich vnd nützlich / dem gemeinen vnuerstendigen volck fürtragen / vnd sich in allewege im predigen der gebür nach verhalten mogen / Sollen die Professores jhre predigten auch also anstellen / darmit nicht alleine das gemeine volck dieselbige nützlich hören / sondern auch die studiosi Theologiæ mit der zeit jhren modum docendi, zu auffbawung der Kirchen / imitieren können.

Welche Bücher heiliger Schrifft / vnd mit was ordnung sollen gelesen werden.

Die

DJeweil der heilige Apostel Petrus / wie auch der Prophet Jeremias / ernstlich vermanen / wer in der Gemeine Gottes reden wölle / der sol nicht menschen trewme / sondern Gottes wort reden / denn der Christliche / seligmachende glaube kömpt aus dem gehör / nicht eines jeden / sondern allein Gottes worts / Sollen die Professores dieser Facultet jhre lectiones also vnter sich selbst austeilen / vnd dermassen anstellen / darmit ein studiosus derselben auff bestimpte gewisse zeit / durch Gottes gnade / in den schrifften der Propheten vnd Apostel / einen solchen verstandt fassen möge / da er gleich nicht alle bücher gentzlich hören erkleren / sich dennoch in alle schicken könne / vnd mit derselben zeugnis alle artickel Christlicher lehr wisse zuuertheidigen / wie auch derselben wiederwertige jrrthumb mit bestendigem grund der warheit zuuerwerffen / vnd seine zuhörer darfür zuwarnen.

DEmnach sollen stetigs zweene Professores im alten Testament lesen / der eine die fünff bücher Mose / der ander aber die Propheten erkleren.

DEßgleichen auch zweene im nawen Testament / Der eine die Episteln S. Pauli / sonderlich an die Römer vnd Galater / Der ander aber beneben den Episteln Pauli an Timotheum vnd Titum / auch die Hauptartickel Christlicher lehr / Locos Communes Philippi, gründlich handlen.

WAnn aber ein Professor mit tode abgehen / oder in andere wege sein Lection sich erledigen würde / sol sein successor seinen des abgestorbenen oder abgezogenen Professoris cursum continuiren / vnd an dem ort seine lectiones anfahen / da es sein Vorfahr gelassen hat / Vnd sollen die Professores den text allezeit / so viel müglich / in der sprach lesen / darinn die Propheten vnd Apostel denselben beschrieben haben.

VNd darmit die Zuhörer nicht lange an einem ort der heiligen Schrifft / mit verdruß vnd versemmnis / auffgehalten / sollen sie nicht lange bey einer materien verharren / noch viel weniger dictiren / sondern ein jeder Professor, auffs lengst in drey oder vier lectionibus ein Capitel absoluieren / vnd die zeit mit den opinionibus Doctorum Ecclesiæ, oder andern vnnotwendigen / vorwitzigen sachen / nicht vergeblich zubringen / sondern allen jhren fleis dahin wenden / das sie nach anleitung des heiligen Christlichen glaubens / vnd art der sprachen / eines jeden orts oder spruchs heiliger Schrifft eigentlichen verstandt / auff das einfeltigst vnd kürtzest / so es jmmer sein kan / jhren Discipeln erkleren / vnd darneben anzeigen / wie solcher entweder zur bestettigung vnser Christlichen lehr / oder wiederlegung der jrrthumb

vñ falscher lehre/oder zum trost/ vermanung/ oder warnung vor sünden vñ vngerechtigkeiten/ nützlich gebraucht werden möge/ Vornemlich aber mit allem fleis achtung geben/das die sprüche heiliger schrifft eigentlich erkleret werden/ welche von den Papisten vnd Rottengeistern/ alten vnd newen Ketzern/ zur bestettigung der abgötterey/ falsches Gottesdiensts/ vnd anderer jrrigen lehre/ felschlich wieder den hellen buchstaben/ angezogen vnd verkeret worden/ daraus zusehen/ das jhr vermeinter Gottesdienst vnd jrrige lehre/ nicht in Gottes wort gegründet/ sondern demselben zuwieder/ allein auff den gedancken der menschlichen vernunfft bestehe/ welche in Göttlichen sachen blind ist/ vnd ins verderben füret.

ES sol auch jedem Auditori vnd zuhörer heiliger Schrifft zugelassen sein/ den Professorn nach gehaltener Lection/ mit gebürender bescheidenheit anzureden/ da er etwas in lectione gehört/ so er für vnrecht gehalten/ oder nicht gnugsam verstanden/ jhn vmb fernern bericht anzusprechen/ den auch der Professor jhme eigentlich vnd freundlich zugeben schüldig sein sol/ darmit die jugendt in keinem zweiffel gelassen/ sondern der warheit in allen artickeln gewiß sein mögen.

DJeweil auch/ sonderlich bey vnser Vniuersitet zu Wittenberg/ mehrmals sich viel Auslendischer finden/ welche der deudschen sprache vnerfaren/ der vrsach sie auch die offentlichen Predigten Gottes worts nützlich nicht besuchen können/ Sollen die Professores heiliger Schrifft/ auff die Sonn vnd Festtage vornemlich/ denselben zu gutem/ allewegen das Euangelium Dominicale, oder Historiam de Festo latine erkleren/ vnd darmit nicht einer allein vor den andern mit solcher arbeit beschweret/ dieselbige einer einen Sontag vmb den andern verrichten.

VNd darmit die studiosi verstehen lernen/ was für ein grosser vnterscheid sey/ in der Schule vnd Kirchen zuleren/ sol der Professor, wenn das predigen desselben Sontages an jhm were/ des Sonnabends zuuorn/ das Euangelium in der schulen/ dem Schulgebrauch nach/ lateinisch erkleren/ vnd folgendes Sontags auch in der Kirchen eben solche materiam für den gemeinen Leyen predigen/ daraus die studiosi sehen vnd vermercken werden/ das viel auff ein andere weise das gemeine vnuerstendige volck zuleren/ denn wie es pflegt in den Schulen zugeschehen.

ES sollen auch beneben den Sonteglichen Euangelien die wochentliche predigten/ mit einhelligem rhat/ vnter den Professoribus also ausgeteilet werden/ das nicht ein jeder seines gefallens ein buch heiliger Schrifft für sich neme/ sondern solche bücher erwehle vnd

auslege/

auslege/so in der schule nicht ordinarie gelesen werden/als da sein die historien vnd geschichten der Richter / der Könige Juda vnd Jsrael/ Job / Psalter / Sprüche vnd Prediger Salomonis / gantze Euangelisten/ etc. Darzu dann die studiosi vermanet vnd angehalten werden sollen/ solche Predigen mit fleis zubesuchen/vnd nachzuschreiben/ dergestalt sie in kurtzen jharen zum verstandt heiliger Schrifft durch Gottes gnade kommen / das sie alle bücher / altes vnd newes Testaments / eigentlich gefast / dieselbige jeder zeit nützlich erkleren / vnd menniglichen notturfftigen vnd gnugsamen bericht jhres glaubens vnd lehre daraus geben können.

Von den Disputationibus in der Theologischen Facultet.

NAch dem eine zeit lang die ordinariæ Disputationes, in dieser / wie auch andern Faculteten / nicht ohne geringen schaden vnd nachteil der studierenden Jugendt vnterlassen / vnd aber besonders viel daran gelegen / das ein Kirchendiener nicht alleine auff der Cantzel mit guter ordnung vnd nützlich leren / sondern auch die krancken / angefochtene / oder sonst jrrende leute / kurtz vnd rund des grunds der Göttlichen warheit / in fürfallenden gewissens sachen/ berichten/ deßgleichen da es die noth erfordert/ auff angestalten Colloquien / die warheit reiner Göttlicher lehre / vnser Kirchen jeder zeits gegen allermenniglichen bestendiglich mit Gottes wort vertheidigen können/ darauff die jugendt sonderlich durch die disputationes abgerichtet werden müssen / Jst vnser ernstlicher wille vnd meinung / das vermöge vnd nach ausweisung der Statuten / dieselbige wiederumb angerichtet / vñ vnnachleßlich gehalten werden sollē.

DArmit aber die Professores nicht in dem fall vbereilet/vnd sich deßhalben billich zubeschweren / weil vermöge ermelter Statuten in Theologia jherlich zwölff ordinariæ Disputationes gehalten werden sollen / werden sich die Professores deßhalben wol also miteinander zuuergleichen wissen/darmit jeder Professor zeit genug habe/sich auff die Disputationes zuschicken / vnd derselben keine versaumbt / sondern im fall das einer vnuersehens abgefordert / kranckheit oder anderer erheblichen vrsachen halben daran verhindert / durch der andern dreyen Professorem einen auff die bestimpte zeit gehalten werde/ wie dann in dieser Facultet die Disputationes auch also anzustellen / darmit solche nicht durch die andere Disputationes verhindert / auch derwegen denselbigen tag in keiner andern Facultet disputiert werden sol.

ES sollen aber die Theologischen Professorn in jhren Positionibus nichts in zweiffel stellen/ sondern in denselben ausdrücklichen die assertion der Göttlichen warheit/ vnd verwerffung der jrrigen falschen lehre/ setzen/ darmit die studierende Jugendt nicht in zweiffel gelassen/ sondern gleich aus den Positionibus oder artickeln der Disputation sehen mögen/ was Gottes wort gemeß gehalten/ oder demselben zuwieder verworffen werde.

VNd darmit in denselben nichts vnbedechtigs oder ergerlichs eingemenget/ sol der Professor, so disputieren wil/ seine gestalte Positiones auff das wenigste vierzehen tage zuuorn/ ehe er sie publice anschlage/ dem Decano Facultatis vbergeben/ der seine andere Collegas zu sich erfordern/ vnd solche Disputation miteinander fleissig/ im abwesen desselben Professoris, erwegen/ vnd da was bedenckliches darinnen vorfallen/ jhme dasselbe freundlich anzeigen/ auch wie es zu corrigiren/ oder zuuerbessern/ nicht verhalten/ vnd da deßhalben streit einfiele/ sol der Cancellarius, wo er nicht selbst gleich gegenwertig/ solches alsbald durch den Decanum berichtet werden/ der von vns befehlich hat/ zuuerschaffen/ ermelte Disputation von dem streitigen artickel/ so lange einzustellen/ biß die Professores sich von derselben allerdings zu grunde verglichen haben/ Vnd gleichwol auch diese anordnung thun/ das auff bestimpte zeit eine andere nützliche materia zu disputieren/ der Jugendt vorgehalten/ vnd an der anzal der ordinarien Disputation den studiosis nichts abgehe noch versaumbt werde.

AVff das aber die studiosi Theologiæ gnugsame vnd gerawme zeit haben/ vnd sich mit Argumentis darauff rüsten können/ sollen die Positiones allezeit auff den Sontag publice angeschlagen/ vnd nachmals eher nicht/ denn am nachfolgenden Freytag/ disputiert werden.

DEn Respondenten belangende/ sol dem Professori frey gelassen werden/ nach seinem gefallen/ einen studiosum Theologiæ zum Respondenten zunemen/ doch sich befleissigen/ solche/ so viel müglich/ auffzustellen/ so im studio Theologico also lauffig vnd erfaren/ das sie auch mit nutz der zuhörer jhre stedte vertretten/ vnd auff das wenigste die gemeinen Argumenten in derselben materia soluieren können/ Sonderlich aber sollen vnsere Stipendiaten/ durch den Magistrum domus, vnd die Superintendenten/ angehalten werden/ so offt sie durch einen Professorem Theologiæ erfordert/ publice zu respondiren/ das sie demselben gehorsamlich geleben sollen.

ES sollen aber in diesen ordinarijs disputationibus alleine die studiosi Theologiæ opponiren/ vmb welcher willen auch fürnemlich

solch

solch exercitium angestalt / darmit sie nicht alleine in den materijs Theologicis leuffig werden / sondern auch lernen den grund jhrer beweisung / kurtz / rund / vnd mit bestendigem grund darzuthun.

DA aber ein studiosus einer andern Profession / oder auch anderer Faculteten Doctores vnd Professores / jhres gewissens halben / etwas zu proponiren hetten / auff das sie gründlichen bericht anhören möchten / sollen sie nicht selbst opponiren / sondern solche jhre argumenta einem studioso Theologiæ vorzubringen / geben / vnd da jhnen durch die gegebene solution nicht genug geschehen / als dann publice oder priuatim den Præsidem disputationis ansprechen / der jhme guten / freundlichen / Christlichen bericht geben sol.

DJe andern Professores Theologiæ aber / sollen mit besondern fleis achtung darauff geben / darmit alle argumenta gründlich soluiret / derhalben jhnen nicht alleine erlaubt / sondern auch hiermit von vns befehlich haben / beneben den opponenten das argumentum zu vrgiren / vnd da der Præses disputationis die rechte solution nicht gegeben / dieselbige mit guter bescheidenheit anzuzeigen / vnd nicht zuuerhalten / alles darumb / auff das die zuhörer / besonders die studiosi Theologiæ, in den streitigen artickeln / in keinem zweiffel gelassen / sondern dardurch jhr gewissen zufrieden gestalt werden möge.

SOnderlich aber sol der Cancellarius, so viel an jhme / darob vnd daran sein / darmit sich vnter den Professoribus nicht ein offentlich gezenck oder gebeiß zutrage / sondern zu erklerung der warheit einander mit gebürender bescheidenheit vnd sanfftmut hören / vnd da sich einer oder mehr mit worten vngebürlich oder zenckisch / mit verergerung der Jugendt / vernemen lassen würde / sol er vnser Cancellarius hiermit von vns befehlich haben / jhm ernstlich / pro authoritate sui officij, einzureden / vnd da er nicht nachlassen / auch silentium zu imponiren / darmit ergernis verhütet / vnd die Disputationes bescheidentlich vnd nützlich jeder zeit verrichtet werden mögen.

ES sollen aber allewegen die Disputationes im Sommer vmb sechs vhr / im winter aber vmb sieben vhr / angefangen werden / vnd da nicht alle studiosi, so mit argumentis gefasset / vor mittage dieselbige vorbringen können / sol die Disputation nach mittage vmb zwey vhr wieder angefangen / vnd etliche stunden continuiert werden.

DArmit aber nicht allein die zeit gewonnen / sondern auch jhren vielen locus disputandi gegeben werden möge / sollen die Professores Theologiæ jhre discipulos mit fleis vermanen / das sie nicht in den Disputationibus predigen / sondern alle jhre argumenta in forma Syllogismi oder Enthymematis vorbringen / oder nicht ad disputandum zugelassen / auch keinem mehr / dann drey oder vier guter argu-

menta

menta zu proponieren gestadtet werden / auff das jhr viel in einer Disputation opponieren / vnd was einer vnterlassen / der ander / zu vnterweisung der zuhörer vorbringen möge.

Sonderlich aber sollen die Professores Theologiæ jhre Discipulos mit fleis vnd ernst erinnern vnd vermanen / das sie in den Theologischen disputationibus keine Philosophische subtilitates oder argutias / so in die Philosophische Schul gehörig / vnd also jhr zeit vnd ort haben / einbringen / sondern alleine Realia, was in Geistlichen sachen recht oder vnrecht / zuglauben oder nicht zuglauben / zuthun oder zulassen / fürtragen / darmit der Respondens oder Præses disputationis vrsache habe / die jugendt von solchen nützlichen vnd notwendigen sachen zuunterrichten.

Deßgleichen sol zu bestettigung der artickel vnser Christlichen Religion / alle beweisung alleine aus heiliger Schrifft genommen werden / deren spruch vnd zeugnis eigentlicher verstandt durch die Ketzer verkeret / vnd demnach in der Disputation durch den Praesidenten wiederumb / nach anleitung des Christlichen glaubens / restituirt / vnd wie felschlich solche sprüche / zur bestettigung der jrrthumb / angezogen / den zuhörern mit fleis / gleichwol auch ohne lange predigen / auff das aller kürtzest / angezeigt werden sol.

WAnn aber zu zeiten aus eines oder mehr alten Kirchen Lerers schrifften / wie auch aus den Concilien zeugnissen in disputationibus durch die studiosos vorgebracht / sollen dieselbige keines weges den zeugnissen heiliger Schrifft / gleich zur bestettigung des jmmerwehrenden Consens der alten Christlichen Kirchen / noch viel weniger vber derselben ausgedrucktem wort gehalten / sondern solcher allezeit vnterworffen / vnd nach der erinnerung S. Augustini, weiter nicht angenommen werden / dann so ferne sie analogiæ fidei / dem glauben ehnlich / vnd mit dem ausgedruckten wort Gottes vberein stimmen.

DAnn in glaubens sachen keinem Menschen / alten oder newen Kirchen Lerern / weiter zugleuben / dann er mit Gottes wort / vnd desselbigen eigentlichen vnd warhafftigen verstandt / nach anleitung vnsers allgemeinen Christlichen glaubens erweisen kan / Darumb jhre zeugnissen nicht allezeit für den einhelligen Consens der Christlichen Kirchen gehalten / der vrsach auch vnnötig / sich hoch zubemühen / derselben lehr in allen Artickeln miteinander / noch viel weniger mit der heiligen Schrifft zuuergleichen / dahin vor dieser zeit der grösser teil der Disputation / mit verlierung der zeit / vnnützlich vorwendet worden / sondern weil vnser glaube vnd rhuwe des gewissens in höchsten anfechtungen vnd nöten / alleine auff dem lautern / klaren / hellen wort Gottes stehet / sollen die Professores heiliger Schrifft in

jhren

Jhren disputationibus fürnemlich dahin sehen / vnd mit fleis arbeiten / das sie die dunckelen zeugnissen heiliger Schrifft / daraus die Ketzer zu allen zeiten jhre jrrthumb / wieder des heiligen Geists willen vnd meinung gesponnen / durch die lauteren / hellen / vnnd klaren Sprüche derselben / nach anleitung des glaubens / erkleret / welche zu jhrer selbst erklerunge / in allen artickeln / so vns zu vnser seligkeit zuwissen nötig / gnugsam vnd vberflüssig / wie dann aus eingebung des heiligen Geistes / die heiligen Propheten vnd Aposteln / geschrieben / jhm selbst in keinem artickel zuwieder / sondern seiner wort bester vnd gewissester ausleger ist / Vnd da ein Engel vom himel solcher erklerung etwas zuwieder vorgeben würde / verflucht vnd verdampt sein sol / Galat. 1.

Von dem Professore Hebreæ Linguæ.

DJeweil allezeit der eigentliche verstandt der heiligen Schrifft / viel gründlicher aus der Heuptsprach / darinn sie durch den dienst der Propheten vnd Aposteln verfasset / denn aus den Translationibus vnd dolmetzschung / wie fleissig dieselbige jmmermehr geschehen / gelernet werden kan / Besonders aber die Hebreische sprach also geschaffen / das sie an worten fast eingezogen / im verstandt aber sehr reich / darinnen die Bücher des alten Testaments beschrieben / welche vnmüglich / auch mit vielen worten in andere sprachen dergestalt zubringen / Sollen die Professores Theologiæ, alle jre zuhörer vermanen / das sich keiner bey den hohen Schulen zum studio der heiligen Schrifft begebe / er habe denn zuuorn auff das aller wenigste die Elementa Hebreæ linguæ, oder derselben Grammaticam / ziemlich studieret / wie dann hierzu vnsere Stipendiaten allesampt vnd sonders angehalten werden sollen.

DArmit aber die studiosi durch prechtig vorgeben vnd weitleufftige tractation derselben nicht mehr dauon abgeschreckt / noch daran verhindert / weil diese sprach besonders / wie auch andere / mehr vsu, dann durch viel præcepta vnd weitgesuchte regulas, gelernet werden muß / haben wir diese verordnung gethan / das in den fürnembsten Particular Schulen / daraus zum teil vnsere Stipendia, bey beyden vnsern Vniuersiteten zuersetzen / ein solch Compendium Hebreæ Grammaticæ gelesen werden sol / darinnen / was fürnemblich einem studioso, so dieser sprach zuwissen von nöten / notturfftiglichen begriffen / Darbey auch ein Dictionarium Hebraicum, in welchem alle Hebraischer sprach wörter / in der gantzen heiligen Schrifft begriffen / vielfeltiger vnd vngleicher verstandt verzeichnet / deren sich die armen

studiosi,

studiosi, weil es ein klein büchlein / in forma Enchiridij gedruckt / mit geringem geld zubekommen / vnd also zugebrauchen / da sie in demselben leuffig / das sie alßdann nützlich die Bücher des alten Testaments / in Hebraischer sprache / vnd derselben auslegunge / hören können.

DEr vrsach denn vnser befehlich / das der Professor Hebreæ Linguæ, gedacht Compendium, alle jhar vier mal auslesen / vnd beneben demselben die Prouerbia Salomonis, Psalterium, oder sonst ein leicht buch / so viel die sprachen belanget / der jugendt interpretiere / vnd jeder zeit den vsum der præceptorum Grammaticæ anzeige / darmit die studiosi Theologiæ hierdurch abgerichtet / vnd nachmals die lectiones veteris Testamenti nützlichen hören mögen.

WAs aber die weitleufftige erklerung vnd Præcepta Hebreæ Grammaticæ belanget / sol der Professor Hebreæ Linguæ fleissig auff seiner zuhörer captum vnd profectum achtung geben / darmit er sie mit vnnotwendigen regulis oder admonitionibus nicht beschwere / noch jrre mache / biß sie / was in diesem Compendio, wol begriffen / die es alßdann / wann ein vsus herbey kommen / für sich selbst viel nützlicher lesen / den anfang / ehe sie den grund geleget / von den Præceptoribus lernen können / welchs der Professor in interpretatione Grammatica textus Psalterij admoniren / darmit sie es in den vollkommenen Grammaticis nachsuchen / vnd solcher gestalt nicht gehindert / sondern so viel müglich / befürdert werden.

Von den Promotionibus in den dreyen superioribus Facultatibus.

DJeweil die publicæ promotiones bey den hohen schulen anders nichts / dann offentliche Testimonia vnd zeugnissen sein / darbey die frommen / fleissigen studiosi, von den andern vnterschieden / auch die Herrschafft jeder zeit wissen mögen / wie ein jeder seiner geschickligkeit halben / in der Regierung / Kirchen oder Schulen / nützlich zugebrauchen / derwegen dieselbige auch billich pure gratis, nach eines jeden Gottes furcht / zucht / fleis vnd geschickligkeit / gegeben / vnd sonst nichts angesehen werden sol.

WAnn sich aber wol zutragen mag / das bißweilen solche Testimonia publica, aus den jenigen / so hierzu nicht allerding qualificiert / vnd derwegen sich billich noch an geringern gradibus genügen lassen / gegeben werden / vnd darneben auch eigennütziger weise die sumptus promotionum so hoch gestiegen / das fromme / gelerte vnd tüchtige studiosi armut halben dieselbige nicht erlangen / vnd also der vrsachen halben

halben allein mit jhrem grossen schaden derselben mangeln müssen/ haben wir auch nachfolgende versehung gethan / damit so viel müglich / solche vnordnung verhütet / vnd der vnkosten also eingezogen werde / das auch arme Gesellen nicht vber die gebür beschweret / sondern nach dem sie jhren Præceptoribus, wie billich / zu erzeigung jhrer danckbarkeit / vermöge der Statuten / was sie schüldig / geleistet / den vbrigen kosten auch wol ertragen können.

ERstlich ist vnser wille vnd meinung / das hinfüro / ausserhalb erheblichen vrsachen / niemand bey vnsern hohen Schulen per saltum promouirt / sondern die gradus gehalten werden / wie sie ein mal wol verordnet / dardurch die Jugendt zum fleis gereitzet / vnd nicht vntüchtige personen zu hohen gradibus kommen / sondern keiner weiter promouirt werde / denn seine geschickligkeit / vermöge der Statuten / mit sich bringet.

ZVm andern / Ob wol vber der zeit der Completion nicht vnbillich mit denen zu halten / so bey der Vniuersitet gleich anfangs jhre studia continuiren / Jedoch wenn einer oder mehr in artibus, Philosophia oder andern Faculteten so viel anderßwo studieret / das er geschickligkeit halben seinen Standt löblich vnd nützlich vertreten kan / auch sonsten sich erbar vnd gebürlich gehalten / sol er / vngeachtet das er sein ordinarium tempus bey diesen Schulen nicht complirt / dennoch / vermöge der Ordnung vnd Statuten / promouirt / vnd der vrsachen halben daruon nicht abgehalten werden / Denn hie dißfals nicht angesehen / wie lang / sondern wie wol ein jeder studiret vnd gelernet / was von jhme erfordert wirdt. Es sollen aber die Professores in allen Faculteten fleis thun / damit nicht der Vniuersitet zu spot vnd schimpff / vnd zu nachtheil des gemeinen nutzes / vntüchtige / sondern solche Candidati promouirt werden / so der hohen Schule eine ehre / der Herrschafft ein wolstandt / Landen vnd Leuten nützlich vnd dienstlich sein mögen.

ZVm dritten / Es sol aber besonders vnser Cancellarius / vermöge seines Status vnd officij, sein fleissig auffsehen haben / darmit in allen Faculteten die examina Candidatorum mit gebürendem ernst vnd fleis gehalten / auff das nicht vngelarte / vngeschickte / vntüchtige / ergerliche personen promouirt / sondern da sie der gestalt befunden / a petitione honorum abgehalten werden / welches wir jhme sonderlich bey seinem gewissen / vermöge der fundation aufferlegt vnd befohlen haben wollen / Wie denn auch den Herrschafften / Kirchen vnd Schulen zum höchsten daran gelegen / darmit dieselbige durch solche titulos dignitatum vnd honorum nicht betrogen / wel-

che vmb derselben willen die personen mehrmals zu Emptern gebrauchen / darzu sie nachmals vntüchtig vnd schedlich befunden.

Von den Promotionibus in Facultate Theologica.

DEmnach sol ein Baccalaureandus zuförderst in den büchern der heiligen Schrifft altes vnd newes Testaments leufftig sein / darzu die Heuptartickel Christlicher lehre also gefast vnd gelernet haben / das er aus ermelter heiligen Schrifft dieselbige zimlich zuuertheidigen / vnd deßhalben alle hieuor gewönliche nützliche exercitia, so zu erlangung dieses gradus verordnet / auch in offentlicher Disputation respondendo ein specimen vnd gnugsam anzeigen erwiesen habe / Welchs die Doctores. Professores, in dem priuato examine noch eigentlicher erkundigen / vnd woran es jhme mangelt / vnd wie er sich ferner in den cursum studij Theologici schicken solle / als getrewe Præceptores nicht verhalten / sondern fleissig anzeigen / vnd jhnen den weg darzu weisen sollen / Besonders aber gute achtung auff die ausserlesene ingenia geben / zu welchen vor andern eine grosse hoffnung / damit dieselbige excitirt / vnd da von nöten / jhnen auch alle beförderung nach gestalt vnd gelegenheit der person wiederfaren möge.

DJe aber ad Licentiam oder Doctoratum sich angeben / oder darzu durch andere befördert werden / sollen zuförderst der heiligen schrifft / altes vnd newes Testaments / wol erfaren / deßgleichen in allen artickeln vnser Christlichen Religion also gefast / vnd deß grunds der vnwandelbaren Göttlichen warheit berichtet sein / das sie solche mit lautern eigentlichen zeugnissen der heiligen Schrifft erweisen / alle falsche vnd vnreine lehre mit grundt derselben wiedersprechen / vnd der Jugendt / auch der gemeine Gottes nützlich vortragen können.

DAmit aber dißfals / da es am gefehrlichsten / nicht geirret / auch gemeine vnsere Vniuersitet kein schimpff einlegen / sondern die Professores desselben guts wissen haben / vnd mit nachteil vnd schaden der Kirchen / vntüchtige nicht zu diesen hohen gradibus zugelassen werden / sol beneben allen andern in den Statuten verordenten exercitijs einem jeden Candidato ein Disputatio extraordinaria, von einer vornemen Theologischen materia offentlich zuhalten befohlen / deßgleichen auch ein kurtz buch der heiligen schrifft / oder ein Epistola Paulina cursoria lectione zu expliciren / vnd offentlich mehrmals zu predigen aufferlegt / vnd dardurch erkundiget werden / mit was gaben zu vertheidigung der Göttlichen warheit / vnterrichtung der Jugendt

gendt im studio der heiligen Schrifft / deßgleichen mit predigen / er von Gott gezieret / vnd nachmals nicht alleine zu solchem gradu zugelassen / sondern auch der Kirchen Gottes zu nutz vnd gutem / jhm das gebürende zeugnis vnd schüldige beförderung widerfaren möge.

Von der Juristen Facultet / derselben Professorn / vnd was ein jeder lesen sol.

DIeweil sonderlich in studio Iuris die studierende Jugendt daher sehr verseumet wirdt / wenn entweder vnfleissig gelesen / Oder da man gleich der Lection abwartet / doch nicht den rechten Methodum im lesen helt / sondern entweder die Text allzu schlecht vnd blos durchleuffet / das die Scholaren daraus gar nicht vernemen könnẽ / wie sie dieselben in vorstehenden fellen accommodiren vnd zu nutz bringen sollen. Oder aber wenn man die doctrinas interpretum adiungirt / vnd wie man es nennet / cum apparatu liesset / das man doch mit einer Materien gar viel zeit zubringet / vnd die zuhörer mit vergeblichen dictatis vnd vnnötigen vnd vnnützen Quæstionibus, vnd vielen cumuliren / dermassen in die lenge auffhelt / das in etlichen viel jahren kaum eine Materia absoluirt wird / vnd einen / da er gleich eine lange zeit auff der Vniuersitet verharrete / doch aus den publicis prælectionibus sehr wenig Leges, vnd viel weniger Materiæ bekandt werden können / Vnd sich darbeneben aus der gehaltenen Visitation so viel befunden / das die Lectiones durch die menge der Professorn gar nicht befördert / sondern das nur hierdurch die Salaria distrahirt vnd geringert / vnd daher geursacht wird / das die Professores sich auff ander thun legen / vnd keiner der profession mit fleis abwartet / Derwegen denn viel rahtsamer / das die anzal der Professorn eingezogen / vnd denselben Salaria constituirt würden / damit sie allein der profession abwarten / So wollen wir / das hinfüro in vnserer Vniuersitet im Rechten fünff ordinarij Professores gehalten werden / welche allein deß lesens abwarten / vnd sich aller andern hendel / so jhnen hieran hinderlich sein mögen / entschlahen / vnd den cursum studiorum dermassen anstellen sollen / das sie zum lengsten jnnerhalb fünff jahren die fürnemsten Materien Iuris absoluiren / vnd die Scholarn / wenn sie dieselben Materien gehöret / vnd jhren fleis auch darbey gethan /

die zeit vber jhren cursum studiorum vollenden / vnd hernacher zum aduociren / promouiren vnd andern dergleichen gnugsam informirt vnd geschickt sein / vnd sich dessen mit gutem nutz vnterfahen mögen.

VNd damit solches desto füglicher zugeschehen / sol der eine Professor materiam contractuum für sich nemen / vnd in derselben die fürnemsten titulos Iuris die fünff jahr vber repetiren / Vnd das Erste jahr den l. Iuris gentium, De pactis den titulum Si cert. petatur, oder zum wenigsten die fürnemsten leges daraus absoluiren / Vnd wenn er es an der zeit haben kan / mag er etwas aus dem titulo de condictione indebiti dazu lesen.

DAs ander jahr sol er lesen die titulos C. de pactis, & C. de Transactionibus, oder die fürnemsten leges aus denselben.

DAs dritte jahr sol er den titulum de verbor. obligationibus repetiren / vnd da er den nicht getrawet gar zu absoluiren / aus denselben die leges, so die fürnemsten Materien haben / vnd von den Interpretibus gemeiniglich repetirt werden / eligiren.

DAs vierdte jahr sol er l. 2. C. De pactis inter Emptor. & venditor. l. curabit. C. de action. Empt. l. 2. C. de Rescindend. vendit. tit. C. De sententijs quæ pro eo quod interest, mit jhren materijs volkömlichen / aber doch auffs kürtzte repetiren.

DAs fünffte jahr sol er den L. Naturalis, de præscript. verb. l. contractus de Reg. Iuris, cum materia culpæ tradita ab interpretibus in l. Quod Nerua de positi repetiren / vnd darneben Titulum soluto matrimonio lesen / Vnd da er den nicht gar absoluiren kan / die fürnemsten leges, als l. 1. & 2. l. Diuortio, l. si constante vnd andere dergleichen interpretiren.

DEr ander Professor sol fürnemlichen materiam vltimarum voluntatum, vnd die darzu gehörigen titulos repetiren / vnd das Erste jahr den titulum C. Qui testamenta facere poss. & de Testament. oder die fürnemsten LL. aus denselben lesen.

DAs andere jahr den l. 1. 2. & 3. L. Gallus, & l. si filius qui in potestate de liberis & posthum. l. Moribus. l. si filius qui patri. l. Centurio, l. Ex facto. & l. Lucius de vulgar. & pupill. substituit, l. in quartam ad L. Falcidiam, l. 1. ad SCtum Trebell. vnd so weit er in demselben titul verfaren mag.

DAs dritte jahr sol er die titulos C. de liberis præteritis, de impub. & alijs substitut. & de inofficios. testamento, vnd da er die nicht gar absoluiren kan / aus einem jedern die fürnemsten leges lesen.

DAs vierdte jahr sol er den titulum de legatis 1. für sich nemen / vnd darinnen so weit zugeschehen müglichen / verfaren.

DAs

DAs fünffte jahr aber den titulum C. Qui admitte, vnd alle darauff folgende titulos biß auff den tit, de collationibus inclusiue, oder zum wenigsten aus denselben die fürnemsten leges.

DEr dritte Professor, welcher der Ordinarius, vnd derwegen der fürnemste ist/ sol materiam Iudiciorum, fürnemlichen aus dem Iure Canonico lesen/ Vnd das Erste jahr aus den Decretalibus lesen den titulum de Iudicijs & foro competente, oder aus denselben die fürnemsten capitula, vnd da man es an der zeit haben kan/ denselben auch materiam l. Imperium de Iurisdict. omn. iudic. adiungiren/ vnd dieselbe auffs kürtzte/ damit die studierende Jugendt fürnemlichen die varias species Iurisdictionum verstehen vnd discerniren lernen möge/ repetiren.

DAs ander jahr aber den titulum de Probationibus & de testibus in decretalibus, vnd da es zugeschehen müglichen/ aus dem tit. C. de Edendo was darzu lesen.

DAs dritte jahr den tit. de Sententia & re iudic. vnd denselben etliche leges aus den tit. ff. de Re iudicata. sonderlich aber den L. A diuo Pio vnd l. sæpe adiungiren.

DAs vierdte jahr sol er den titulum de Appellationibus in decretalibus lesen/ vnd etliche tage aus dem titulo ffторum de operis noui nunciatione repetiren.

DAs fünffte jahr sol er den tit. de causa posses. & propriet. de Restitut. spoliat. & materiam c. Redintegrandæ repetiren.

AVff das auch die drey Professores mit solchem cursu desto besser vorfaren/ vnd denselben in bestimpter zeit absoluiren mögen/ so sollen sie im lesen alle vergebliche weitleufftigkeit/ fürnemlich aber das dictiren/ damit nur die zeit verloren wird/ gentzlich vermeiden/ vnd allein realia, welches der studierenden Jugendt nutz bringen kan/ tractiren/ vnd hierinnen den Methodum halten/ das sie erstlichen alleine/ was zu mehrer verstendtnis desselben l. zuwissen von nöten/ auffs kürtzte praemittiren/ vnd denn summam legis kürtzlichen referiren/ Hernacher da es von nöten/ speciem facti & casum figuriren/ Rationes dubitandi & dicendi darneben anzeigen. Folgendes/ wenn es die notturfft erfordert/ denselben mit wenig worten diuidiren/ vnd vber dieses alles keine vergebliche disputationes, wie von etlichen zugeschehen pflegt/ erregen/ sondern hiermit auffs kürtzte hindurch gehen/ Vnd wenn solches geschehen/ alsdenn Notabilia oder Regulas aus dem Text colligiren/ vnd was bey einer jedern zuwissen von nöten/ darbey erinnern/ vnd endlichen auch die glossam kürtzlichen expliciren/ vnd fürnemlich die leges, so von denselben allegirt werden/

 mit fleis

mit fleis inducirn / Vnd da hierbey vber das / so bey den Notabilibus angezogen / was weiters zu mercken notwendig / auch dasselbe kürtzlichen fürbringen / Vnd damit solches alles desto füglicher von jhme geschehen / vnd zugleich auch die studierende Jugendt in die Interpretes gefüret / jhre doctrinas verstehen / vnd für sich selbst mit nutz darinnen versiren lerne / daran in studio Iuris nicht wenig gelegen / So sollen die obbemelten Professores allewege einen fürnemen Authenticum vnd probatum Interpretem, als in Iure ciuili Bartolum, Paulum de castro, Iasonem, oder Decium. In iure Canonico aber den Panormitanum vor sich nemen / seinen vestigijs in Repetitionibus insistiren / desselben dicta bey einem jedern obberürten punct fideliter referiren / die leges so er allegirt / mit fleis induciren / vnd in welchen seiner lahr vnd meinunge zufolgen / anzeigen / in welchen aber dieselben zuuerwerffen / solches admoniren / vnd aus gutem grunde / aber doch alles auffs kürtzte deducirn / vnd allein das / so zuwissen nütz vnd notwendig / fürbringen / das ander aber / was zu der fürgenommenen Materien nicht sonderlich dienlichen / vbergehen. Vnd auff das die Scholarn desto gefaster in die lectiones kommen / auch die Materien besser verstehen vnd fassen mögen / So sol ein jeder Professor allewege zu ende der Lection die Scholarn / was er in nachfolgender Lection lesen wolle / vnd was sie in dem Interprete, den er für sich hat / vnd imitirt / praeuidiren sollen / verwarnen vnd vermanen / denselben Interpretem vnd alle leges, so er allegirt / ehe sie in die Lection kommen / mit fleis zuuor selbst zu vberlesen.

DEßgleichen sol er nach außgang der Lection nicht alßbald hinweg gehen / sondern entweder in oder nahe bey dem Auditorio eine weile verharren / vnd die Scholarn vermanen / da einer vnter jhnen ichtes nicht gnug verstanden / oder sonsten deß jenigen halben / so er gelesen / einig bedencken / vnd darwieder was zu vrgiren hette / das er solchs vngeschewet vnd künlichen fürbringen sol / Vnd da solches von jhnen geschehe / sol er es mit gutem glimpff von jnen auffnemen / daraus mit jhnen freundlichen conferiren / vnd weiter nach seinem besten verstandt informiren.

DEr vierdte Professor sol die titulos, welche neben den obberürten materijs ordinarijs, nach gelegenheit der zeit / oder sonsten nicht wol repetirt werden mögen / für sich nemen / vnd dieselben / damit den Scholarn desto mehr text bekandt werden mögen / nur textualiter more Gallorum, ohne einig dictiren percurriren / vnd was bey einem jedern lege zu notiren vnd zu mercken / kürtzlichen anziehen / vnd fürnemlichen die terminos, aber doch secundum receptam interpre-

tum

tum opinionem, vnd wie die Doctores dieselben gemeiniglich zugebrauchen pflegen / expliciren. Vnd sol demnach das Erste jahr in ffto veteri die titulos commodati, depositi, mandati pro socio, vnd alle folgende titul ad materiam contractuum gehörig / so weit er dasselbe jahr darinnen verfaren kan / lesen.

DAs ander jar sol er lesen librum 7. ffторum continentem materiam seruitutum, vnd den titulum de Acquirendo rerum dominio, de Acquirend. possess. de vsu capionibus, vnd die folgende titulos desselben 41. lib. ffторum, so weit jhm zuthun müglichen.

DAs dritte jahr sol er lesen de tutelis, vnd alle andere titulos desselben 26. lib. ffторum, pertinentes ad materiam tutelarum, vnd ex lib. ffторum 34. materiam interdictorum, vnd folgende titulos desselben buchs.

DAs vierdte jahr sol er propter materiam restitutionis in integrum das 4. buch ffторum, vnd ex libro 39. den titulum de Donationibus, & de Donatione causa mortis, vnd denn in lib. 46. de Fideiussoribus, De Nouationibus, de solutionibus, De acceptilationibus, vnd andere daselbst folgende titulos lesen.

DAs fünffte jahr sol er repetiren den titulum de Adimendis vel transferendis legatis, de rebus dubijs, vnd alle folgende titulos desselben 34. buchs / vnd denn im 35. libr. ffторum de condit. & demonstrationibus, vnd in folgenden titulis ad L. Falcidiam & SC. Trebelli. so weit verfaren / als es sich der zeit nach leiden wil.

Er sol aber auch darneben alle jahr zwene Monat / als den Iunium vnd Iulium, ad materiam feudalem nemen / vnd in denselben die textus feudales, gleicher gestalt textualiter, von einem titul zum andern ordentlichen expliciren / vnd solches auffs kürtzte als sich leiden wil.

DEr fünffte Professor sol alleine auff die Institutiones bestalt sein / vnd das Erste jahr lesen biß auff den titulum de Testamentis.

DAs ander jahr biß auff den titulum de Actionibus, beydes exclusiuè.

DAs dritte jahr den titulum de Actionibus, vnd vollend hinaus / damit er also die Institutiones zum lengsten jnnerhalb dreyen jahren gentzlichen absoluire / vnd sol im lesen der gestalt den Methodum halten / wie oben bey den ersten dreyen Professorn vermeldet worden / vnd alle vergebliche weitleufftigkeit vermeiden.

VNd damit die jetztgedachten fünff Professores es mit den lectionibus desto ördentlicher halten mögen / So wollen wir / das der /

so materiam contractuum profitirt/ deß morgens von sieben biß zu achten lesen sol. Der Ordinarius aber materiam iudiciorum, von neunen biß vmb zehen. Nach mittag aber sollen von ein vhr biß vmb zwey die Institutiones gelesen werden. Von zweyen biß vmb drey sol der vierdte Professor, welcher nur die text explicirt/ lesen. Von vieren biß zu fünffen/ der Professor materiæ vltimarum voluntatum. Vnd sollen die Professores darauff bedacht sein/ das sie zu jederer stunde/ alßbald es schlegt/ verhanden/ vnd nicht eher zu lesen auffhören/ denn die stunde gar aus sey.

AVff das sie auch auff die lectiones desto fleissiger studieren/vnd darneben andere der Facultet sachen verrichten mögen/ So lassen wir gnedigst geschehen/ das ein jeder die woche nur vier lectiones thue/ als deß Montags/Dienstags/Dornstags vnd Freitags/ vnd deß Mitwochs vnd Sonnabendts frey haben mögen/ jedoch das sie die bemelten vier tage der Lectionen gewißlichen abwarten/ vnd alle andere sachen/ so sie an den Lectionen verhindern möchten/ auff die zwene tage/ da man nicht liesset/ gelegt werden/ darnach man sich auch in der Facultet zurichten haben wirdt. Da auch in der wochen auff die tage/ an welchen man sonsten zulesen pflegt/ein feyertag oder anders/ daher man die lectiones einstellete/ vorfiele/ so sol alßdenn auch deß Mitwochs/ vnd wenn der hierzu nicht reichen wil/ auch deß Sonnabendts gelesen werden/ damit also ein jeder Professor in alle wege die wochen lang vier lectiones,vngeachtet was für feyertage mit einfielen/ vorbringe.

VNd sol keinem Professor frey stehen/ jhme selbst/ was er lesen wil/ zu eligiren/ sondern in alle wege diesem obbeschriebenen cursui nachzugehen schüldig sein/ vnd denselben zu compliren/ an seinem müglichen fleis nichts erwinden lassen/ vnd sich in dem fürgeschriebenen Methodo darnach richten/ das er denselben dermassen anstelle/ damit er solchen cursum mit der Scholarn nutz auch wol absoluiren möge. Da auch/ ehe denn solchs geschehe/ mit einem oder dem andern verenderung vorfiele/ so sol sein successor von dem ort da es der vorige gelassen/ wieder anfangen/ vnd vollends continuiren.

Von den Disputationibus in der Juristen Facultet.

IN Iure sol von denen Doctoribus, so entweder in Facultate Iuridica sein/ oder allda sonsten promouiret/ alle Monat eine Disputation gehalten werden/ vnd solches ordentlichen herumb gehen/ darmit man also deß jahres zum wenigsten zwölff

ordina-

Ordinarias Disputationes haben möge. Vnd da gleich von den Licentiaten oder andern Candidaten / oder auch sonsten extraordinariæ Disputationes vorfielen / so sol doch durch dieselbe dieser anzal nichts abgehen / sondern solche extraordinariæ Disputationes dermassen angestalt / damit nichts minders alle Monat die ordinariæ Disputationes gehalten werden / wie denn auch einem jedern / so eine extraordinariam disputationem halten wil / solches vngewehret sein sol / er habe gleich allda oder anderßwo promouirt / alleine das er die themata zuuor dem Ordinario vbergebe. Vnd darmit der Disputationen halben die lectiones nicht geseumet werden / so sollen dieselben allewege auff den Mitwoch / da man sonsten in Iure nicht zu lesen pfleget / geleget / vnd im Sommer deß morgens vmb sechs / deß Winters aber vmb sieben zu disputiren angefangen / vnd biß vmb den mittag gehalten / auch die themata acht tage zuuor angeschlagen werden / vnd sollen die zeit vber / weil disputirt wirdt / der Ordinarius, vnd in allewege die Professores, so wol die andern Doctores, darbey sein / deßgleichen der Rector vnd Cancellarius.

JN diesen Disputationibus sollen die Baccalaurei vnd Studiosi respondiren / dieselben auch alleine arguiren / Jedoch mögen die Doctores hierinnen / so wol als in den andern Faculteten / die Scholarn mit Argumentis instruirn / Auch da sie vermercken / das etwa eines oder das ander gnugsam nicht soluirt worden / sol jhnen frey stehen / dasselbe weiter zu vrgiren. Vnd da der Præses die Argumenta zu soluiren nicht vermöchte / so sol dasselbe der Ordinarius vnd die Professores soluiren / auch einem jeden Doctorn so bey solchen Disputationibus ist / vnbenommen sein / wenn er sich düncken lesset / das den sachen nicht gnug geschehe / vnd er eine bessere solution wüste / dieselbe / doch mit guter bescheidenheit / herfür zubringen.

DA auch hierüber zwischen den Opponenten vnd Præside, oder sonsten einiger streit vnd wiederwertige contention vnd gezenck vorfiele / so sol der Rector, Cancellarius vnd Ordinarius jhre autoritatem interponiren / vnd solch gezencke alßbald dirimiren / vnd da es von nöten / bey einer namhafften peen stillschweigen aufferlegen / Doch sol man nicht alsbald einem jedern / wenn er sich mit einer schlechten solution nicht wil abweisen lassen / sondern die Argumenta aus erheblichen vnd wolgegründten fundamentis vrgirt / in die rede fallen vnd interpelliren / vnd also die Argumenta mehr autoritate denn rationibus soluiren wollen / sondern einen jedern wol aushören / vnd nur dahin sehen / damit allein Realia tractirt / vnd die Argumenta, so viel müglichen / rundt vnd schlieslichen proponirt / alle vnnütze Sophisterey / vergebliche weitleufftigkeit / vnd sonderlich die

Conten-

Contentiones vnd das wortgezenck / daraus allerley hass vnd widerwille zu erfolgen pflegt / verhütet vnd vermieden werden.

ES sol aber dieser Disputationen halben kein Præses oder Respondens einig Conuiuium zu halten schüldig sein / noch derentwegen mit andern vnnötigen kosten beleget werden.

AVff das auch die Scholarn desto mehr exercitia haben / vnd in Disputationibus vnd andern in publico was zu proponiren / desto geübter werden mögen / so sollen der Ordinarius vnd die Professores auff jhre discipulos fleissige achtung haben / vnd aus den jenigen / welche in Iure am meisten proficirt / etliche eligiren / vñ denselben aufferlegen / das ein jeder vnter jhnen alle vierzehen tage deß Sonnabends eine Disputation sine præside & respondente halte / vnd die themata, deß nechsten Mitwochs zuuor geschrieben / an das Auditorium in Petrino anschlage / vnd deß folgenden Sonnabendts vmb sieben vhr in dem Auditorio Petrini zu disputiren anfahe / vnd so lang disputire / biß alle die / so sich zu dem exercitio gebrauchen lassen / opponirt haben. Es sol aber in solchen Disputationibus keiner zu opponiren zugelassen werden / es sey denn / das er sich zuuor bey dem Ordinario angeben / das er / wenn die Rey an jhn kömmet / gleicher gestalt praesidiren wolle / Wie denn der Ordinarius vber dieselben personen / so sich zu diesem exercitio gebrauchen lassen / ein fleissig verzeichnis halten / vnd zwischen jhnen gewisse ordnung machen / vnd dieselbe dermassen anstellen sol / damit solche Disputationes ordentlich von einem zum andern herumb gehen. In sonderheit aber sollen diese exercitia in alle wege die jenigen zuhalten schüldig sein / welche sich pro candidatis angeben / das sie promouiren wollen / vnd keiner ad gradum Baccalaureatus zugelassen werden / er sey denn zum wenigsten von der zeit an / da er sich erstlich angeben / in dem Collegio gewesen / vnd sich darinnen exercirt / sol auch daruon nicht eher liberirt sein / er habe denn zuuor pro licentia publice disputirt / Vnd darumb so sollen auch die Canditaten in dergleichen exercitijs für andern die prærogatiuam haben / auch folgendts in den Promotionen vnter jhnen die ordnung / deme nach / wie sie in diesem Collegio nacheinander verzeichnet / gehalten werden / also / das allewege der am lengsten in diesem exercitio gewesen / vor dem andern / der nach jhm darein kommen / den locum habe / Jedoch sol den Magistris philosophiæ jhre prærogatiua deß loci halben / wie es bißhero gehalten / vnbenommen sein. Vnd damit es in diesen Disputationibus desto richtiger zugehe / so sol alle wege vnter den fünff Professoribus einer nach dem andern / deßgleichen von den jüngsten fünff Doctorn / so am newlichsten allda promouirt / auch einer / vnd also zwene Doctores

die zeit

die zeit vber / weil die Disputation weret / darbey sein / vnd wo es von nöten / jhre authoritatem interponiren / vnd darauff achtung geben / damit es ordentlichen zugehe / vnd alles vergebliches gezenck verhütet werde / Vnd diesen beyden sollen allewege von dem / an welchen die Disputation ist / die themata zuuor zeitlichen offerirt werde.

Von den Promotionibus in Facultate Iuridica.

IN studio Iuris sol in iure ad Baccalaureatum keiner zugelassen werden / er habe denn zuuor die Institutiones, deßgleichen den titulum de verborum significationibus wol studiert / vnd das jhm auch darneben die ordines vnd continuationes titulorum bekandt sein / vnd darumb so sol er allewege / ehe er zum examine admittirt / die continuationem & ordinem omnium titulorum in libris ffforum in publico auditorio summarie durchaus repetiren / vnd bey einem jedern titulum nur allein die terminos, so darinnen gebraucht werden / neben der continuation auffs kürtzte expliciren / vnd darneben aus den Institutionibus einen titulum, welcher jhm assignirt wirdt / publice lesen vnd absoluiren.

Ad Licentiam aber & Doctoratum sol keiner admittirt werden / er habe denn zuuor cursum studiorum / wie der obbeschrieben / absoluiret / in allen materijs iuris versiret / vnd in sonderheit sich im lesen vnd disputiren wol exercirt / Vnd darumb sol er / wenn jhm der gradus conferirt wirdt / nicht allein publice sine præside disputirt haben / sondern auch den titul. De reg. iur. auffs kürtzte vnd summarie publice repetirt / aus allen vnd jeden materijs, als Contractuum, vltimarum voluntatum & iudiciorum, vnter den fürnemsten legibus vnd Capitulis, welche von den Interpretibus gemeiniglich repetirt werden / einen / vnd also zwene Leges, vnd ein Capitulum ex iure Canonico cum apparatu, wie man es nennet / publice gelesen vnd absoluirt haben / wie jhm denn dieselben von dem Ordinario vnd Professoribus, alsbald er ad Licentiam aspiriret / zu assigniren / der gestalt / das wo der Candidaten mehr denn einer / einem jedern ein sonderlicher text aus jederer materien disputirt werde.

VNd sollen diese lectiones alle zu denen stunden gehalten werden / wenn die andern ordinarij Professores nicht lesen / damit einer den andern nicht hindere. Es sol auch dieser Lection halben mit keinem dispensirt / sondern dieselben von einem jedern Candidaten mit fleis exigirt werden / damit die studierende Jugendt desto mehr lectiones hören mögen / Sonsten aber sol keiner an gewisse zeit / dieselbe zu

compli-

compliren gebunden/ sondern darauff/ ob er zu dem gradu geschickt/ vnd dessen wirdig/ gesehen werden.

Was denn ferner das examen vnd anders anlanget/ dardurch man der Candidaten geschickligkeit zu erforschen pflegt/ lassen wir es bey deme/ wie es hiebeuorn darmit gehalten/ bewenden/ wollen auch/ das man darob mit fleis halten/ vnd derer Lectionen halben/ welche die Statuta den Candidaten aufferlegen/ keine nachlassung geschehen sol.

Nach dem wir auch vermercken/ wie in facultate Iuridica newlicher weile eine verordnung gemacht/ das nur eine gewisse anzal der Candidaten zu den promotionibus zugelassen/ vnd aber in diesen fellen billich mehr darauff/ wer zu den gradibus gnugsam geschickt vnd qualificirt sey/ als auff die anzal der personen zusehen/ sich auch leicht zutragen köndte/ wenn die anzal durch etliche allbereit erfüllet/ das hierdurch ein ander/ der/ wo nicht mehr/ doch ja so wol desselben gradus wirdig/ allein dardurch/ das er extra numerum were/ excludirt/ vnd von seinem guten fürhaben abgeschreckt würde/ welchs wir für billich nicht erachten können/ So wollen wir/ das man hinfüro in den promotionibus keine anzal der personen in acht haben/ sondern ein jederer/ welcher nur sonsten hierzu für tüchtig vnd gnugsam geschickt befunden wirdt/ wie viel auch derselben sein mögen/ auch so offt sich Candidaten angeben/ zu den promotionibus zugelassen werden sollen.

Deßgleichen wollen wir/ das hinfüro kein Candidat/ wenn er promouiren wil/ schüldig sein sol/ einen jedern Doctorn hierumb zu ersuchen/ sondern sich alleine bey dem Ordinario angeben/ vnd derselbe folgendes die andern Doctores der Facultet zusammen fordern/ jhnen deß Candidaten suchen proponiren/ vnd darauff/ ob er zu admittiren/ deliberiren vnd schliessen sol.

Was die vnkosten/ so in promotionibus angewandt werden/ belanget/ haben wir die verordnung gethan/ das dieselben dergestalt eingezogen werden sollen/ damit die armen vnuermüglichen gelarten/ dieser Facultet zugethan/ solche vnkosten auch erschwinden/ vnd deßhalben vom gradu nicht abgehalten werden mögen. In sonderheit aber weil wir vermercken/ das in den prandijs ein grosser vergeblicher vnkosten auffgewandt worden/ darmit niemandts gedienet/ sondern nur mancher armer Gesell hierdurch von den promotionibus abgeschreckt wirdt/ So wollen wir/ das hinfüro dieselben vberflüssigen prandia in den andern dreyen Faculteten/ so wol als in der Facultet Artium, eingezogen/ vnd es darmit also gehalten werden sol/ das in denselben ein Licentiat nur allein den Doctoribus seiner Fa-

ner Facultet ein prandium geben. Ein Doctor auch/ neben denselben alle Professores der Vniuersitet/ deßgleichen die jenigen/ so in consilio perpetuo, vnd doch nicht Professores weren/ auch den regierenden Rhat hierzu einladen/ vnd sonsten aller vberflus vermieden werden sol/ Wann aber der Candidaten nicht mehr denn einer wer/ so sol er auch/ wann er in Doctorem promouiert/ mehr nicht denn die Professores suæ Facultatis, neben dem Rectore vnd Cancellario, zu einem prandio einzuladen schüldig sein.

WJe es aber sonsten mit dem ordine der Candidaten zuhalten/ desselben halben lassen wir es/ so viel die drey Faculteten anlanget/ bey deme/ wie es bißhero breuchlich gewesen/ ausserhalb dessen/ was bey der Disputation studiosorum Iuris vermeldet worden/ biß auff fernere vnsere verordnung bewenden.

Von der Facultet in der Artzney.

NAch dem die Profession der Artzney/ welche von Gott dem allmechtigen selbsten aus sonderlichen gnaden/ dem menschlichen geschlecht zum besten/ geoffenbaret/ vnd darumb eine sehr notwendige vnd nützliche kunst ist/ allenthalben wol in acht zuhaben/ vnd zubestellen/ als wil auch von nöten sein/ das die Medici ordinarij Professores, in vnsern Vniuersiteten/ nach ordentlicher/ richtiger/ füglicher vnd bequemer austeilung der lectionum publicarum, die auditores vnd studiosos in derselben mit threwen/ embsigen fleis leren vnd dergestalt vnterrichten/ damit die studiosi Medicinæ, diese kunst aus rechtem grunde lernen/ vnd mit bestandt vnd gutem gewissen den gradum Doctoratus oder Licentiaturæ, zu gelegner zeit/ (doch das sie sich zuvorn bey einem berhümbten Præceptore in der practica geübt) nicht vnbillich bitten vnd erlangen können.

DErhalben haben wir/ auff genommenes vnterthenigsts bedencken der in vnserm Hofe vnd Vniuersiteten bestalten vnd verordneten Artzte vnd Professorn diese sachen dahin erwogen/ das die lectiones Medicæ, wie hernach folget/ ausgeteilet/ vnd hinfüro alle schedliche vnordnunge im lesen/ abgeschafft/ vnd beyde die jungen angehende studiosi, vnd auch die jenigen/ so in arte Medica etwas proficieret/ jeder zeit der notturfft vnd jedes geschickligkeit nach/ mit nützlichen

lectionibus gebürlich versehen werden sollen. Vnd dieweil von vns hierzu vier Ordinarij Professores, so bey vnser Vniuersitet Leipzig für vnd für den lectionibus mit fleis abwarten sollen/ bestallt/ So sol der erste φυσιολογικὴν profitieren/ vnd Galenum de aeris constitutione, de Elementis, Temperamentis, Spiritibus, Facultatibus naturalibus, de tota natura humani corporis, eiusq; partium, den studiosis vorlesen/ vnd dazu Auicennæ scripta, zuuoraus lib. 1. Fen. 2. doct. secundam, &c. adiungieren.

Der ander sol den gantzen teil παθολογικῆς vnd σημειωτικῆς, vnd nemlich Galenum de differentijs & caussis morborum & symptom. de locis affectis: de Excrementis: de pulsibus: de typis febrium: de diebus decretorijs: de Crisibus, & id genus alijs, profitiren vnd auslegen/ daneben auch Auicennam in dergleichen materia conferieren.

DEr dritte/ so ὑγιεινὴν vnd θεραπευτικὴν leret/ sol Galenum de sanitate tuenda: libros Methodi ad Glauconem: de Compositione medicament. secundum loca: de venæ sectione: de purgatione, profitieren/ vnd daneben sich befleissigen/ Auicennæ vnd Rasis libros zu conferiren.

DEr vierde sol Χειρουργικὴν vnd Ἀνατομικὴν lesen/ vnd die libros Galeni, de vsu partium & Anatomicis administrationibus: de tumoribus præter naturam: de vulneribus: vlceribus: fractis, luxatis, &c. explicieren.

NAch welchem allen sich auch vnserer Vniuersitet zu Wittenberg verwante Professorn in der Artzney/ souiel jhrer anzal halben sich jmmer fügen vnd leiden wil/ richten/ vnd sie allerseits nicht alleine fleissig vnd trewlich lesen/ sondern nach gelegenheit auch richtige oculares demonstrationes vnd manuales administrationes darzu thun vnd zeigen sollen.

WElche Professores auch hierzu diuina Hippocratica scripta zu accommodieren vnd zugebrauchen wissen/ diesen wollen wir hiermit nicht benemen/ das sie hierinnen jhre erfarung vnd geschickligkeit erweisen/ vnd andern jhre kunst trewlich mitteilen mögen.

WJr wollen aber das ein jeder Professor in seinem vorgemelten teil der Profession/ auff vorgehende berhatschlagung/ gutachten vnd anweisung der gantzen Facultet in Medicina, die bücher vnd materiam docendi, zu explicieren aus jetzo ermelten Authoribus vor sich

neme/

neme/ welche der jugendt am nützlichsten vnd notwendigsten/ es sind gleich Græci, Arabes oder Latini, vorzutragen sein mögen/ darinne dann der Professor nicht durch ostentationem ingenij, seinen eigenen rhum suchen/ sondern was er erstlich für recht/ das ist/ mit den rationibus vnd demonstrationibus vbereinstimmende erachtet/ vnd dann folgends mit der praxi vnd dem vsu artis vberein kömpt/ nach dem captu seiner zuhörer/ proponieren/ vnd wie ein getrewer Præceptor zuthun schüldig/ sich dergestalt vnd so fleissig erweisen sol/ das er innerhalb dreyer jhar die meisten theil vnd fürnembsten stück/ aus dem theil Artis medicæ, so jhme publice zu leren befohlen/ so viel müglich/ absoluiere/ vnd zum ende bringe.

VNd ob wir vns wol zubescheiden wissen/ das die jetzo ausgeteilte materien aneinander hangen/ also/ das offt not halben etwas aus einer vnd der andern/ so nicht demselbigen Professori fürnemlich zuhandeln assigniret/ zuerholen vnd anzuregen/ dennoch aber wollen wir/ das hierinne solche maß vnd bescheidenheit gebraucht werde/ damit sich ein Professor vber den andern mit fugen zubeschweren nicht vrsach habe/ als würde jhme in seiner befohlenen materien/ zu seiner verkleinerung/ vorsetzlich vorgegriffen.

SOnderlich aber sol der Professor Chirurgiæ ein jhar/ nach der ordnung/ welche die gantze Facultas Medica für die beste achten wirdt/ die tractation de tumoribus præter naturam: das ander/ de vulneribus & vlceribus: das dritte/ de luxatis & fractis ossibus, kurtz/ rund vnd klar/ explicieren/ vnd darinnen auch/ souiel müglichen/ mit der handweisung (wie obbemelt) den Auditoribus eine gnüge thun. Zu dem sol er auch in einer publica Anatomia, alle jhar zum wenigsten ein mal/ in einem humano corpore, wann es verhanden/ was er gelesen/ demonstrieren vnd weisen/ vnd das erste jhar figuram vnd compagem omnium ossium: auffs ander jhar die musculos, cutim, atq; vna inter secandum intercedentes partes, & intercurrentia vasa, venas, arterias, & neruos: auff das dritte jhar aber/ ventrium trium, hoc est, capitis, thoracis, & abdominis contenta viscera, demonstrieren vnd zeigen.

DA auch einem Professorn befohlen würde/ die simplicia den studiosis zuweisen/ so sol derselbige nicht allein die simplicia, es sind Alimenta oder Medicamenta, welche am breuchlichsten/ explicieren/ sondern auch Medicamentorum generatim miscendorum & componendorum ordinem, rationem, & modum dociren/ vnd solches innerhalb der dreyen jharen auffs kürtzest/ vnd mit den wenigsten disputationen leren/ dazu denn derselbe Professor Dioscoridem cum Galeno de simplic. medic. facultatibus secundum genera: de Antidotis,

dotis, & similibus, nützlichen conferiren vnd profitieren sol.

ZVm andern/ sollen auch die disputationes in dieser Facultet dermassen angestellet werden / das ein jeder Professor ordinarius, alle jhar drey Disputationes halte/ die Positiones zuuorn vnd eher dann sie angeschlagen werden / dem Decano offeriere / vnd folgends ein acht tage für der Disputation offentlich anschlagen lassen / vnd mögen zu solcher Disputation ausserhalb deß Sonnabends / einen tag in der wochen nemen / welcher jhnen gefellig / auch des tages da man disputiert / die lectiones einstellen. Sollen aber gleichwol deß Sommers vmb sechs vhr / des Winters vmb sieben / zu disputieren anfangen/ vnd damit biß vmb den mittag verfaren.

JN dieser Disputation sollen alleine die Baccalaureen vnd studiosi opponiren/ vnd der Respondens die argumenta assumiren vnd soluiren / oder da es jhme zu schwer werden wil / der Præses, vnd da es auch demselben mangeln wil / sol der Decanus, oder das Collegium Medicorum, die vorgefallene dubia entscheiden/ vnd in allewege dahin sehen/ damit Realia tractirt/ vnd allein das jenige fürgebracht werde / daraus die studierende jugendt was lernen / vnd guten nutz schaffen möge.

ZVm dritten / Damit die jugendt auch ad cognitionem simplicium angehalten/ daran einem Medico sonders viel gelegen / wollen wir den Professoribus Medicinæ hierzu ein besonder ort verordnen lassen/ darinnen die simplicia gehalten/ vnd den Discipulis durch die Præceptores gewiesen werden sollen.

ZVm vierden / Dieweil vns der Apotecken halben allerley klagen einkommen / welcher gestalt die leute mit den wahren vbersatzt/ vnd nicht allezeit gute tüchtige materialien zu den Artzneyen gebraucht werden / vnd aber wir in vnser Vniuersitet Wittenberg / der Apotecken visitation vnd tax halben / gute verordnung gemacht / so wollen wir das derselben in alle wege nachgegangen / vnd solche vnsere verordnung auch in vnserer Stad Leipzig / souiel sich nach gelegenheit des orts leiden wil/ ins werck gerichtet vnd gehalten werde.

ES sol aber gleichwol die Visitation der Apotecken also angestallt werden/ das dieselbe zu der zeit von den Medicis geschehe/ wenn sie sonsten vacantias halten / vnd dadurch an den lectionibus nicht verhindert werden.

SO wollen wir auch / das die Apotecker/ so nicht selbst Doctores in Medicina sind / vnd jhre gesellen / souiel die Materialien vnd verfertigung der Recept anlangt / dergestalt an die Medicos gewiesen werden / das sie von denselben mit sondern pflichten / inmassen in den Statutis der Facultet Medicorum zu Wittenberg befindlich eingenom-

genommen werden/ wie dann auch solches in andern Stedten/ so Apotecken vnd jhre Stad Physicos haben/ gleicher gestalt gehalten werden sol.

ZVm fünfften. Weil auch nicht wenig leute durch vngeschickte Balbierer vnd Wunderztzte verwarloset vñ verderbet werden/ wann solches ohne vnterscheid zutreiben menniglich erleubet/ Wollen wir/ das hinfüro zu solcher der verwundten vnd am leib beschedigten personen/ in vnser Churfürstenthumben vnd Landen/ niemandt zugelassen werden sol/ es sey dann das seine geschickligkeit zuuorn durch die Medicos vnd wolerfarne Chirurgos wol erforschet/ vnd er hierzu für tüchtig genugsam befunden/ auch schein vnd kundtschafft fürzulegen habe/ das er der geschickligkeit/ das jhme solches sicher zuuertrawen/ damit sich keiner mehr vnterstehe/ dann er gelernet/ sondern ein jeder/ welcher den dingen zu wenig/ die leute/ so bey jhme in gefehrlichen fellen rhat suchen/ von sich zu geschickten vnd erfarenen Chirurgis weise/ bey vermeidung vnserer straff vnd vngnade.

ZVm sechsten. Nach dem sich etzliche/ so der Artzney vnerfaren/ besonders aber die Landstreicher vnd Zahnbrecher sich vnterstehen/ in vnsern Landen den leuten Artzney mitzuteilen/ dardurch viel an jhrer gesundheit verderbet/ zu zeiten auch vmb das leben gebracht werden/ Wollen wir/ das solches nicht ohne vnterscheid jederman verstattet/ sondern solche maß gehalten werde/ das/ so viel jmmer müglich/ in nothfellen niemandts aus mangel derselben versaumbt/ vnd gleichwol dergleichen gefahr verhütet werden möge.

Von den lectionibus publicis in Philosophica Facultate.

DJe lectiones in Philosophia sollen folgender gestalt zu Leipzig ausgeteilet/ vnd dazu einem jeden Professorn/ durch der Artisten Facultet/ ort vnd stunden bestimmet/ vnd erstlich ein Professor Grammatices verordnet werden/ welcher die grosse Grammaticam Philippi, beyde latine vnd græce, der jugendt mit fleis erklere/ vnd die præcepta vnd derselbigen vsum wol einbilde.

DEr ander Professor sol die Dialecticam Philippi, vnd der dritte Partitiones Oratorias Ciceronis vnd Quintilianum lesen/ vnd der Grammaticus, Dialecticus, jherlich den authorem, so er profitiert/ zu ende volfüren/ Deßgleichen sol der Rhetoricus, wann er nicht Quintilianum list/ auch thun.

Der vierde Professor sol die Linguas, Latinam vnnd Græcam profitiren / vnd Ciceronem, Cæsarem, Liuium, Demosthenem, Thucydidem, Herodotum, oder Homerum, nach erkentnis des Collegij, welches jeder zeit der jugendt am nützlichsten proponieren.

Es sol aber fürnemlich auch das exercitium styli, mit schreiben vnd declamiren / bey der jugendt mit fleis getrieben werden / vnd die beyde Professorn / der Grammaticus vnd Linguist / den Auditorn allezeit in vierzehen tagen ein mal ein deudsch Argument dictieren / welches die Auditorn in das Latein versetzen / vnd folgends dem Professorn / nach gehaltener lection / publice offeriren sollen / damit es von dem Professore ersehen / vnd was dabey nötig in Syntaxi vnd phrasi, corrigiert / verbessert / vnd erinnert werde / also das es die andern Auditorn mit anhören / vnd vornemen mögen / wie dann die Professorn die zeit wol also einzuteilen wissen / damit sie die vierzehen tage vber mit solcher arbeit ohne verseumung jhrer lectionen / füglich hindurch kommen mögen.

Also sol auch der Professor Rhetorices seinen auditoribus dispositiones zu den Declamationibus vorstellen / vnd jhnen zu den fürnembsten argumenten anweisunge thun / vnd wann die Auditorn dieselbigen vor sich den Rhetoricis præceptis gemeß gestalt / vnd gefast / sollen sie die Orationes dem Professori priuatim vberantworten / vnd derselbe die corrigieren / verbessern / vnd welche am förmlichsten vnd besten gemacht / anordnung thun / das solche Orationes alle Sonnabend nach mittage / in dem auditorio publice von dem authore pronunciirt / vnd also die Declamationes / der jugendt zu nutz / in schwang gebracht / vnd einer von dem andern / seinem studieren fleissig obzulegen / durch solche aemulation angetrieben werde.

Der fünffte Professor sol die Comœdias Terentij, Aeneida Virgilij, auch den Hesiodum vnd Pædiam Cyri profitiren.

Der sechste / die Mathemata, Arithmeticam, Sphæram, Eucliden, vnd Theoricas Planetarum.

Der siebende / sol das Organon Aristotelis, die Categorias, de Interpretatione, Analytica priora & posteriora. Item / sext. sept. & octauum librum Topicorum, vnd die Elenchos in zweyen jharen absoluieren.

Der achte sol die libros Physicos Aristotelis, de Auscultatione, de Cœlo & Mundo, de Obitu & Interitu, quatuor libros Meteo-

Meteoron, tres libros de Anima, vnd parua Naturalia gleicher gestalt proponieren / vnd das Compendium Physices M. Georgij Libleri, so auff den Aristotelem gerichtet / erstlich auslesen / vnd mit dem andern / so viel müglich / fortschreiten.

DEr neunde / sol Ethica vnd Politica Aristotelis lesen. Vnd diese nechst vorgehende Professorn der jugend solches alles græce proponieren / vnd sollen durchaus in allen Philosophicis lectionibus keine Theologicæ materiæ eingemenget / tractiert / gehandelt / noch die zeit mit dictieren verloren / vnd zugebracht / sondern des authoris eigentliche meinung / vnd der rechte verstandt sonsten notturfftig vñ wol erkleret werden / also das die zuhörer den grund der sachen daraus zuuerstehen haben / Wie dann auch alle vnd jede Professores in gemein / sich in den lectionibus gegen jhre Auditorn erkleren sollen / da jemandt die sachen nicht recht eingenommen / das derselbe sich ferners vnterrichts bey jhnen priuatim erholen mag / den sie dann auch einem jeden auff sein erfordern mitteilen / vnd satten / gnugsamen vnterricht gutwillig thun sollen. Vnd damit dißfalls allenthalben gute ordnung gehalten werde / so sollen die Professorn jedes mal auff vorgehenden rhat vnd gutachten der gantzen Facultet / ein jeder die bücher / wie ob verzeichnet / publice abwechseln / vnd keiner vor sich selbst ein stück vor dem andern wehlen / vnd profitieren.

Von den priuatis Præceptoribus in Philosophia.

ES sollen auch vor allen andern die Professores vnd Magistri, so in Facultate artium sind / discipulos priuatim halten / vnd durch den Rectorem vnd das Consilium perpetuum solche anordnung geschehen / auff das die Discipel mit dem lehrgelde nicht vbernommen werden. / Wie dann einigem Præceptori alleine vor die disciplin / ohne stubenzins / kost / vnd anders / von einem vermögenden Discipel / vber fünff thaler / vnd von einem vnuermögenden / vber vier thaler / jherlich nicht gegeben werden sollen. Wie wir dann auch die verordnung gethan / das sie mit vbermessigem kostgeld vnd stubenzins nicht beschweret / sondern allein was gleich vnd billich ist / von jhnen genommen werden sol.

VNd damit von den priuatis præceptorib. die ingenia nicht verseumet / sondern die priuata institutio den lectionib. publicis die hand reiche / so sollen alle vierteil jhar der Rector, Cancellarius, vnd die

Facultet artium, einem jeden/ so priuatim Discipulos helt/ vor sich erfordern/ auch da es notwendig/ als im fall/ da der Præceptor wegen vnfleis verdechtig/ die Discipel mit vorbescheiden/ bericht einnemen/ was/ vnd wieuiel ein jeder vor Discipel halte/ was geschickligkeit sie sind/ wasserley exercitia er mit jhnen des styli halben/ vnd sonsten/ angestalt/ vnd was er vor einen methodum in docendo brauche. Vnd sollen darauff/ Rector, Cancellarius vnd Facultisten/ dem Præceptori eine gewisse maß im leren/ repetieren/ vnd andern nützlichen exercitijs vorstellen/ deren er sich zuuerhalten habe/ jhn auch zu fleissiger Institution seiner Discipel vermanen/ vnd anweisen/ Welches also auch mit den Professorn vnd andern Magistris, so in der Facultet artium/ vnd Præceptores priuati sind/ gehalten werden/ vnd dieselbigen/ wann sie den bericht/ wie jetzo gemeld/ gethan/ aus dem gemach/ darinne diese consultation gehalten/ entweichen sollen/ damit sich die andern seinet halben notwendig zu vnterreden/ vnd jhn darauff der gebür zubescheiden haben.

Von den Disputationibus in der Philosophischen Facultet.

Es sollen hinfüro die ordinariæ disputationes in Philosophia vnd artibus, alle Sonnabend fleissig gehalten werden/ die Magistri der ordnung nach/ wie sie promouieret/ praesidiren/ die Baccalaureen respondieren/ der Decanus vnd die andern Magistri opponieren. Vnd damit eine jede materia desto besser vnd vollkommener tractiert werde/ dieselbigen in Positiones methodice gefast/ vnd die materien der Disputationen/ nach dem es die lectiones in artibus vnd Philosophia geben/ vmbgewechselt/ vnd nicht aus vnterschiedlichen künsten allerley themata zugleich/ vnd auff ein mal proponirt werden/ vnd sol sich der Praesident darnach richten/ das er seine Positiones allemal vierzehen tage vor dem Sonnabend/ so zu der Disputation verordnet/ dem Professori, welcher dieselbe materiam publice profitiert/ vbergebe/ der Professor aber die gestalten Positiones wol erwegen/ nach gelegenheit vnd gestalt der sachen verbessern/ dieselbigen dem Decano gleicher gestalt zuübersehen zustellen/ vnd der Praesident solche den Sontag vorher offentlich an gehörigen orten anschlagen/ damit die Opponenten sich darauff gefast zumachen/ zeit haben mögen. Wie dann auch durch den Pedellen darauff gut acht gegeben werden sol/ das die angeschlagenen Positiones vor der Vesper zeit durch niemandt/ dann durch jhn wiederumb abge-

umb abgenommen werden. Solche Disputationes sollen in Sommers zeit frůe zu sechs vhren / vnd im Winter zu sieben vhren angefangen / vnd biß vmb zehen gehalten vnd continuiret werden / bey welchen dann allezeit der Decanus artium, vnd die andern Professores, insonderheit aber der / so die materiam, dauon gehandelt wirdt / publice profitieret / gegenwertig sein / biß zu ende abwarten / vnd darauff gute achtung geben sollen / das die argument ohne weitleufftiges andingen / vnd praefation honoris, dadurch die zeit verloren / proponirt / wie auff die argument geantwortet werde / vnd im fall wann der Respondens das argument assumiret / vnd dasselbe weder von jhme dem Respondente, noch von den Præsidente, rechtschaffen soluieret wůrde / so sollen / der Decanus vnd Professor, derselben materien die solution darauff geben / vnd die opponentes alles vnnötiges gezenck meiden / argumenta realia, vnd dieselbigen auch in rechter schließlicher form / syllogistice oder per Enthymemata vorbringen / vnd da etwan vnnötiges gezenck mit vnterlieffe / alßdann der Decanus oder der Professor derselbigen materien / die sachen auffnemen / vnd den Auditorn nottůrfftige erklerunge vnd bericht dauon thun / vnd sollen in solchen Philosophicis disputationibus die argument alleine auff gute / vernůnfftige vrsachen / vnd nicht auff jemandts authoritet gegründet werden.

MJt den ordinarien Disputationen der Baccalaureen sol es gleicher gestalt gehalten werden / vnd die Baccalaureen der ordnung jhrer promotion nach / alle Sontage vmb zwölff vhr nach mittage praesidieren / vber sechs Positiones nicht proponieren / vnd zu einer jeden Position einen Studenten / so derowegen respondiere / gebrauchen / dabey dann der Decanus vnd Professor derselbigen materien sein / vnd auff die Baccalaureen / so opponieren / vnd jhre fůrgebrachte argument gute achtung geben sol / damit dieselbigen Dialectice proponiert / recht assumiert vnd soluiert werden.

DJe extraordinariæ Disputationes pro completionibus vnd sonst / sollen den ordinarijs gleichförmig angestalt / vnd auff die zeit / da sonsten nicht gelesen / gelegt / vnd gehalten / auch die serotinæ disputationes, so in den Collegijs bißhero gefallen / wieder angerichtet / vnd also in schwang gebracht werden / das die einwohner eines jeden Collegij dieselbigen zu gewönlicher stunde halten / dabey die Studenten argumentieren / vnd der Curator (welcher auch die Positiones zuuorn vbersehen / vnd daran sein sol / das die zu rechter zeit angeschlagen werden) den Disputationibus, so lange die weren / an stadt des Decani vnd Professoris beywohnen / vnd auffachtunge haben

sol /

sol / damit in solchen serotinis disputationibus, wie hieroben bey den ordinarijs gesatzt worden / alles gebürlich verrichtet werde.

Von den gradibus in Facultate Philosophica.

DEr gradus Baccalaureatus, welcher vermöge der alten Statuten / aus vernünfftigen vnd erheblichen vrsachen / verordnet / sol auch hinfüro in beyden vnsern Vniuersiteten / in Philosophia so wol als in andern Faculteten / gehalten / vnd die / so zu demselben gelassen werden / sollen in der Lateinischen vnd Griechischen Grammatica wol geschickt / vnd in der Dialectica vnd Rhetorica geübet sein / auch die principia Physices vnd Arithmeticam vnd Sphæram gelernet haben / vnd ehe dann sie zu dem Examen admittiert werden / glaubwirdigen schein fürbringen / das sie mit disputieren / declamieren / vnd andern exercitijs scholasticis, sich den Statutis gemeß verhalten haben.

VNd damit / so viel jmmer müglich / der vngelerten gesellen Promotiones verhütet werden / so sollen die Professores der kunst / die einem Baccalaureo zuwissen nötig / zu den Examinibus der Baccalaureen gebrauchet / vnd niemandt per saltum promouiert werden.

DEßgleichen sollen die Magistranden der Lateinischen vnd Griechischen sprach kündig / in Dialecticis, Physicis vnd Ethicis Aristotelicis wol geübet / vnd erfaren / auch guten lebens vnd wandels sein / vnd die exercitia mit disputieren vnd sonsten / fleissig getrieben / auch dessen genugsamen schein vorzubringen haben / wie sie dann von den Professorn doctrinæ Aristotelicæ examiniert werden / vnd der Cancellarius dem publico examini allezeit beywohnen / vnd darauff acht geben sol / das keine leichtfertigkeit mit zechen oder dergleichen / des orts gebraucht / sondern dasselbe gentzlich abgeschafft / vnd alles grauiter gehandelt vnd verrichtet / vnd niemandt zu examinieren / dann allein den Professorn verstadtet werden / vnd die andern Magistri, so dabey sein wollen / denselbigen zuhören.

VNd damit die Promouenden durch vnnötige kosten nicht beschweret / oder wol gar von den gradibus abgehalten werden / so sol dißfals aller vberflus abgeschafft / vnd insonderheit in promotione Magistrorum das conuiuium, so man bißhero Cœnam candelarum genandt / gentzlich abgethan / auch das Prandium Aristotelicum dergestalt eingezogen werden / das darzu künfftig alleine die Magistri, so viel der in Facultate artium sind / vñ die Professorn der andern dreyer

Facultet/

Facultet / die Consiliarij perpetui, so nicht Professores weren / der regierende Rhat / vnd sonsten niemandts eingeladen / auch die trachten vnd kost also angestalt werden / damit kein vberflus zuspüren. Vnd da hierüber der Promouenden einer oder mehr frembde Geste / jhre Eltern vnd Freunde / zu dem Prandio bitten wolten / der oder dieselbigen mögen sich mit den andern vergleichen / was er oder sie vor jede person in sonderheit zelen vnd erlegen sollen.

ES sol aber auch den Candidatis frey stehen / ob sie das Prandium selbst bestellen / oder mit jemandt handeln wollen / der solch Prandium im Collegio ausrichte / welchem sie ein gewisses von jeder person zuerlegen haben.

VNd ob wol bißhero zu Leipzig der locus den Baccalaureanden vnd Magistranden / der zeit nach / wie einer vor dem andern immatriculiert vnd promouiert / assigniert ist worden / damit aber dennoch ein jeder vrsache habe / sich gutes wandels zufleissigen / vnd mit der Jahr vor dem andern herfür zuthun / vnd der gelerteste vnd frömmeste den vngeschicktern vnd denen / so sich nicht so wol gehalten / vorgezogen werde / vnd sich seines angewandten fleis / vnd eingezogenen lebens zuerfrewen habe / So sollen die Promouenden hinfüro ein jeder seiner geschickligkeit vnd woluerhaltem nach locieret / vnd hierinne keine gunst / freundschafft / feindschafft / gifft oder gaben / noch etwas anders / dann die geschickligkeit vnd woluerhalten des Candidati angesehen werden.

ALs auch aus den alten Statutis befindlich / das die armen / vnuermögenden Studenten / vnd sonderlich die geistlichen / mit erlegung des geldes / so man in promotione Baccalaureorum pro exercitio vnd sigillo zugeben pfleget / deßgleichen auch den andern Promotoribus / mit dem dritten teil der vnkosten verschonet worden / so sol solches hinfüro auch also gehalten / vnd insonderheit die Stipendiaten / als arme / vnuermögende gesellen / mit obgemeldem gelde nicht beleget / auch sonsten in allen gradibus Philosophiæ vnd Theologiæ, mit denselben eine billiche moderation gehalten / vnd zum wenigsten deß dritten teils des gewönlichen vnkostens befreyet werden / damit wann sie sonsten geschickligkeit halben gnugsam qualificiert / sie wegen jhrer armut von den gradibus nicht ausgeschlossen werden.

Von wahl der Professorn aller Faculteten.

NAch

NAch dem vnter allem andern zum höchsten von nöten/ der Vniuersitet rhümlich / vnd der jugendt fürtreglich ist/ das die Professores aller Faculteten / mit fürnemen / gelerten/ fleissigen / eiferigen / vnd vnuerdrossenen Mennern bestellet sein / Als wollen wir/ das in superioribus Facultatibus, so offt eine Profession durch absterben oder sonsten verlediget würde / für allen dingen jede Facultas für sich selbst rhat halten/ welchen sie zu dieser jhrer Facultet Lection/ aus jhrem mittel/ tüglich/ geschickt/ fleissig/ vnd gelert gnugsam erachten köndten / auch da sie einen solchen Man in jhrem mittel nicht haben werden / alßdann mit fleis nachdencken sollen / wo man ausserhalb dieser Facultet vnd Vniuersitet / eine gnugsame qualificierte person/ die solche stelle mit nutz/ ehren vnd wierden bestehen vnd vertretten könne/ finden möchte.

WAs nun jhr bedencken sey/ das sollen sie förderlich/ vnd damit die Cathedra mit verseumung der jugendt nicht lange öde stehe / in vierzehen tagen/ nach dem sie ledig worden / dem Rectori anbringen.

DJeser sol alßbald das Consilium perpetuum, vnd vnseren Cancellarium beruffen / vnd mit denselben ernsten/ fleissigen rhat vnd deliberation halten / auch bey jhren pflichten / damit sie vns vnd der Vniuersitet verwandt / durch die mehrern stimmen schliessen / ob dieser oder ein anderer/ darauff sie sich in gemein oder besonders bedacht hetten / am nützlichsten zu dieser Profession / in oder ausserhalb vnserer Vniuersitet zuberuffen/ vnd zuordnen sein solte.

WAnn sie nun schlüssig worden / vnd vns solches (wie in allewege mit vnserm vorwissen gehandelt/ vnd ausserhalb des niemandts nichts zugesaget werden sol) zuschreiben werden / so wollen wir vns mit gnedigster erklerung darauff vernemen lassen.

VNd solches sol also nicht alleine bey denen Professoribus gehalten werden / welcher salarium vnd besoldung auff einem Canonicat stehet / sondern es sollen auch die andern der superiorum Facultatum Professores, alle dergestalt / mit gemeinem vnsers Rectoris, Cancellarij vnd perpetui Consilij, auch aller Professorn / so vielleicht damals im Consilio nicht sein werden / guten / stadtlichen rhat vnd bedencken erwehlet/ vnd den zubestettigen vns fürgeschlagen werden.

GLeicher gestalt sol auch in der Philosophischen Facultet / wann eines Professoris mangel fürfellet / folgende maß einen andern zuerwehlen/ gehalten werden.

SO bald durch todes fall oder sonsten / eine stelle vacieret / sol der Rector in publico loco eine Intimation anschlagen / vnd darinnen alle Faculteten mit ernst vermanen / da jemandt were / der einen oder mehr gelerten zu dieser Profession geschickten / tüchtigen Man

angeben

angeben köndte / das er dieselbigen dem Decano jnnerhalb vierzehen tagen namhafftig mache / darauff dann / vnd bald nach ausgang der vierzehen tagen / der Decanus die Facultet zusammen fordern / vnd aller fürgeschlagenen personen einen auszug fürlegen / vnd erstlich die gantze Facultet vermanen sol / das ein jeder / vnangesehen einiges nutzes / gabe / freundschafft oder feindschafft / alleine der Vniuersitet / vnd sonderlich jhrer Facultet rhum / ehr vnd frommen erwegen / vnd nachmals sein bedencken eröffnen wolte / welche zwo / oder drey personen / vnter den fürgeschlagenen / zu dieser Profession am besten zugebrauchen sein sollen. Vnd wann sie sich dessen durch die mehrern stimmen verglichen / so sol der Rector auff des Decani ansuchen / vnsern Cancellarium, das Consilium perpetuum, vnd aller Faculteten Professores beruffen / vnd denen erstlich aller fürgeschlagenen / auch hernach der wenigern zwo oder drey personen / welcher vor dieser Facultet die tüglichsten geschätzt / verzeichnis zustellen / die alßdann mit zeitigem / guten rhat vnd bedencken / vermittelst jhrer pflicht (deren sie durch den Rectoren erinnert werden sollen) welcher vnter den fürgeschlagenen oder auch andern (da jhr einer einen geschicktern zubenennen wüste) zu dieser Profession am tüglichsten sein möchte / schliessen. Fürnemlich aber dahin sehen sollen / das der Man / welchen sie erwehlen würden / nicht etwann in Religions sachen jrriger lehr zugethan sey / damit er die arme jugendt betrüben / vnd heimlich vergifften möchte / welcher alßdann nach einhelligem beschlus mit vnserm willen vñ vorbewust / zum Professorn bestettiget mag werden.

Wie mit den Professoribus, oder andern der Vniuersitet verwanten personen / so in der Religion verdechtig / zuhandeln.

OB wol in den Statutis, die Theologicam Facultatem belangende / befindlich / was massen die jrrungen / so in Religions sachen vorfallen / hinzulegen / so haben wir doch eine notturfft zusein erachtet / dieselbe nach gelegenheit jetziger zeit vnd leuffte zuuerbessern / vnd dero wegen einen sonderlichen Proceß begriffen / vnd denselben vnseren Cancellarien vnd perpetuis Commissarijs zustellen lassen / Wollen demnach / das denselbigen in beyden vnseren Vniuersiteten / in vorfallenden Religions jrrungen / also nachgegangen werde.

Von den SESSIONIBVS, in beyden vnsern Vniuersiteten.

DIeweil sich offtmals zutreget / das in den Professionibus nicht alleine die personen / so alldar zu Leipzig promouieret / gebraucht / sondern andere darzu vocieret vnd erfordert / auch zu zeiten von vns dahin geschickt werden / dahero der Session halben allerley mißuerstandt zwischen denselben / vnd den Faculteten zuerfolgen pfleget / damit nun die Professores jhren gebürenden locum haben / vnd zugleich auch die Faculteten bey jhrem Rechten bleiben mögen / So wollen wir / das hinfüro in allen Disputationibus, Promotionibus, vnd anderen dergleichen publicis actibus scholasticis, die Professores eine sonderliche banck innen haben / die andern Doctores aber auch auff einer besondern banck sitzen sollen / also das auff der Professorn seiten erstlich der Rector, zum andern der Cancellarius, zum dritten der Decanus Theologiæ, mit den andern Professorn derselben Facultet / zum vierden der Ordinarius mit den vier Professorn Iuris, zum fünfften / der Decanus vnd Professores Medicinæ, zum sechsten / der Decanus artium, vnd die Professores Philosophiæ / sitzen. Auff der andern banck aber mögen die Doctores jhre ordnung halten / wie sie es hergebracht. So lassen wir es auch sonsten in jhren priuatis congressibus bey deme / wie es bißhero bey jederer Facultet gebreuchlich gewesen / bewenden.

DAmit aber auch vnter den Professorn selbsten der Session halben desto weniger streit vorfalle / so sollen sie in einer jedern Facultet nach den Decanis vnd Ordinario, wann dieselben Professores sein / dem alter nach / wie sie zu Leipzig / oder an andern orten promouiert / sitzen.

Wie es mit den Iuramentis in beyden Vniuersiteten gehalten werden sol.

BEy den Eyden / welche man in den Vniuersiteten zu leisten pfleget / wirdt allerley befunden / so einer enderung vnd verbesserung wol bedürfftig / vnd insonderheit vermercken wir / wie dieselben Eyde so gar offtmals vnd vielfeltiger weise / ohne sondere noth / wiederholet werden. Dieweil dann hierdurch Gottes heiliger Name nicht wenig gemißbrauchet wirdt / So wollen wir / das in allen denen fellen / da nicht die gelegenheit vnd wichtigkeit des ampts / so einem von nawen aufferleget wirdt / eine sonderbare pflicht erfordert / an stadt der Eyde nur ein angelübnis / bey den pflichten / welche einer hiebeuor der Vniuersitet geleistet / geschehen sol.

DEßgleichen sol ein jeder / welcher in Baccalaureum promouieret / in allen vier Facultatibus, vnd dann die Magistri in Facultate artium,

tium, das jenige/ was man hiebeuorn zuschweren pfleget/ allein bey geleister pflicht angeloben/ Aber die Licentiaten sollen einen wircklichen Eyd/ auff nachfolgender weise/ erstadten/ vnd die Doctorn hierüber mit Eyden nicht beleget werden/ sondern allein was sie zuuorn geschworen/ wiederumb angeloben.

SO sollen auch all die jenigen/ so vnter achtzehen jharen sein/ dem Rectori keinen eyd leisten/ sondern nur allein das/ was man sonst zuschweren pfleget/ angeloben/ jedoch der gestalt/ das er hernacher/ wann er achtzehen jhar seines alters erreichet/ den gewönlichen Eyd dem Rectori vnd der Vniuersitet wircklichen leiste/ wie dann ein jeder priuatus Praeceptor seine discipulos hierzu mit fleis anhalten sol. Vnd dieweil die Geistlichen vor alters/ nach besage der Statuten/ einen dritten teil weniger dann andere/ vor das einschreiben gegeben/ so sol es auch jetzo in beyden Vniuersiteten/ mit vnsern Theologischen Stipendiaten gleicher gestalt gehalten werden.

VNd sol hinfüro der Eyd/ welchen man in gemein dem Rectori vnd der Vniuersitet zuschweren pfleget/ mit nachfolgenden worten geleistet werden.

Eyd der Studenten/ welchen sie leisten/ wann sie der Vniuersitet Matricul eingeschrieben werden.

ICh schwere/ das ich euch dieses halben jhars Rectori, vnd allen ewern nachkommenden Rectorn/ in allen sachen/ darinnen ich solches thun kan/ vnd sol/ so lange ich mich studierens halben in dieser Vniuersitet enthalten werde/ gehorsam leisten wil.

ZVm andern/ Das ich mich solche zeit vber/ den Statuten vnd satzungen der Vniuersitet/ so jetzo allbereit gemacht/ oder künfftig rechtmessiger weise gemacht werden/ mit fleis gemeß verhalten wil.

ZVm dritten/ Das ich das vnrecht/ so mir begegnet/ weder durch mich selbst/ noch durch jemandts anders/ vorsetzlich rechnen/ sondern derwegen des Rectoris hülff ersuchen wil.

ZVm vierden/ Wann mir durch den Rector ein Arrest angelegt wirdt/ so wil ich aus solchem Arrest nicht ziehen/ noch meine hendel vnd gerhete daraus entwenden.

ZVm fünfften/ Wann es sich begebe/ das ich einer verbrechung halben/ welches doch Gott verhüte/ relegiert/ oder von dieser Vniuersitet oder Communion der Studenten/ gentzlich ausgeschlossen würde/ das ich alßdann/ auff den mir hierzu angesatzten tag/ aus der Stadt ziehen wil/ als mir Gott helffe.

Eyd der Theologen/ wann sie promouieren sollen.

ICh gelobe Gott dem allmechtigen/ Vater vnsers HERRN Jhesu Christi/ dem Schöpffer des menschlichen geschlechts/ vnd seiner Kirchen/ mit seinem Sohn/ vnserm HERREN Jhesu Christo/ vnd dem heiligen Geist/ das ich der Kirchen mit Gottes hülffe/ in der lehr des heiligen Euangelij/ ohne einige corruptelen/ threwlich dienen/ vnd die Symbola/ das Apostolische/ Nicenisch vnd Athanasij, bestendiglich verfechten/ auch bey dem Consens der lehr/ so in der ersten vnuerenderten Augspurg. Confession/ welche dem Keyser Carolo V. im jhar 1530. vbergeben/ deßgleichen in derselben Apologia, Schmalkaldischen Artickeln/ Catechismis Lutheri, vnd in der zu Torgaw/ Anno, &c. 1576. gestalter/ vnd Anno, &c. 1580. hernach publicierter Declaration/ begriffen/ durch Gottes gnade bestendig verharren vnd bleiben. Wann auch schwere/ zweifelhafftige streit vorfallen/ das ich nicht freuentlich/ oder ohne bedacht/ vrteilen/ aus liebe oder haß einem theil bey oder abfall beweisen/ sondern die sachen in Gottes wort fleissig erwegen/ vnd wo von nöten/ mit gelerten/ gottsfürchtigen/ reinen/ vnuerdechtigen/ eltesten Lerern/ so der Augspurgischen Confession in der lehr zugethan/ mich besprechen oder bedencken/ vnd nach anleitung vnd Richtschnur des heiligen/ Christlichen Glaubens/ erkennen wolle/ Als mir Gott helffe.

Eyd der Juristen.

ICh N. schwere/ Erstlich/ das ich die Statuta der Juristen fest halten.

Item/ das ich den Doctoren/ jetz bemelter Facultet/ sonderlich aber den Examinatorn/ in allen billichen vnd ehrlichen dingen/ so lange ich bey der Vniuersitet bin/ gehorsamen/ vnd jhnen gebürende Reuerentz vnd ehre erzeigen wolle.

Item/ das ich dem studio Iuris mit fleis obliegen vnd nachgehen/ vnd mich/ so viel menschlichen vnd müglichen/ befleissigen wil/ diese Profession/ Christlich/ erbar vnd auffrichtig/ zufüren/ in sachen/ in welchen mir zu vrteilen gebüret/ nach meinem höchsten verstendtnis/ allein was recht ist/ sprechen/ thun vnd handeln/ vnd hierinnen weder lieb/ neid/ gabe/ freundschafft/ oder anders/ ansehen wil. Deßgleichen/ das ich den jenigen/ welchen ich meinen rhat vnd bedencken mitteilen werde/ diß rhaten wil/ wie ich es in meinem ge-

wissen/

wissen / dem Rechten vnd billigkeit gemeß zusein / erachte / den Partheyen / denen ich aduocieren werde / getrewlichen dienen / jhnen der sachen gelegenheit / wie ich die beschaffen finde / gnugsam zuuerstehen geben / vnd hierinnen nichts / so mir bewust / verschweigen / sondern richtig vnter augen gehen / keine mutwillige vnd vergebliche Rechtfertigung vmb meines geniesses willen verursachen / noch die leute wissentlich darauff füren / sondern viel mehr dieselben dem Rechten vnd billigkeit nach vnterrichten / vnd verwarnen / vnd in summa / im proficieren / iudicieren / aduocieren / vnd anders / was zu dieser meiner Profession gehörig / mein intent zu Gottes ehre / zu beförderung der Justicien vnd gerechtigkeit / zu fortsetzung gemeiner wolfart / vnd zu erhaltung guter Policey / richten vnd anstellen / auch in dem niemandt vbersetzen wil / Als mir Gott helffe.

Eyd derer / so in Medicina promouieren.

ICH schwere / das ich dem Dechant vnd Doctorn des Collegij Medicorum, so lange ich bey dieser Vniuersitet bleibe / schüldige Reuerentz vnd ehrerbietung erzeigen wil / das ich im leren / so wol im Artzney geben vnd Practicieren / der ordentlichen Regel / vnd dem richtigen Kunstwege vnd methodo nachgehen / vnd darinnen nicht / wie die Landferer thun / ohne richtigkeit des methodi hin vnd her schweiffen wil.

DAs ich beyde in studien vnd curieren bey den krancken / den fleis vnd die threw / so sich bey einem solchen grossen werck zuthun gebüret / anwenden wil.

DA auch etwa in kranckheiten dermassen zweiffelhafftige felle vorfielen / das man ohne gefahr den Patienten nicht wol etwas eingeben mag / das ich mich solches nicht für mich alleine vnterstehen / sondern / so viel ohne verseumnis des Patienten geschehen kan / hieraus mit andern Doctorn conferieren / vnd mit gemeinem rhat handeln wil / Vnd insonderheit / da die krancken neben mir auch andere Doctores gebrauchen wolten / das ich mir solches nicht wil entgegen sein lassen / sondern mit denselben / so mir zugeordnet werden / hieraus freundlichen conferieren / vnd hindan gesatzt aller anderer affection / allein des krancken bestes bedencken wolle.

DEßgleichen / das ich niemandts durch meine kunst / die kranckheit auffziehen vnd verlengern / noch einicherley weise schaden zufügen / auch den schwangern weibern solche artzney / welche die Früchte sterben oder abtreiben möchte / nicht eingeben wolle.

DAs ich die krancken nicht vbersetzen / sondern mich an einer

ziemlichen belohnung/ nach vnterschiedlicher gelegenheit des krancken vermögen/ begnügen/ vnd insonderheit auch die armen in acht haben wolle.

DAs ich keinem in seiner Chur/ meines geniesses oder ehrgeitzes halben/ gefehrlichen infectieren vnd calumniren/ vnd vmb meines gewins willen/ einem andern zu nachteil mich eindringen wil.

DAs ich mit den Apoteckern keinen heimlichen verstandt machen oder mit jhnen colludieren/ noch jhnen/ das sie die leute vbersetzen/ vrsach geben/ sondern/ souiel an mir/ darob sein wolle/ das sie die Artzney recht vnd wol praepariren/ die leute nicht vbernemen/ vnd sich der jhnen zugestalten ordnung/ in allewege gemeß verhalten.

VNd in summa/ das ich mich/ so viel menschlich vnd müglich ist/ eines erbaren vnd Christlichen wandels befleissigen/ vnd der Artzney kunst/ mit erbaren vnd guten sitten/ zu ehr vnd zier leben wolle/ Als mir Gott helffe.

Was die/ so in Philosophia promouieren/ an Eydes stadt angeloben sollen.

ICH gelobe/ das ich dem herrn Dechant vnd Magistern des Philosophischen Collegij, schüldige Reuerentz erzeigen wolle.

ZVm andern/ Es gehe mir mit dieser meiner bitt (des Bacalaureats oder Magisterij) wie es wolle/ das ich solches gedüldig geschehen lassen/ vnd auff keinen fall/ ich werde damit zugelassen oder verworffen/ einige rache vben wil/ sondern was sich darmit begeben vnd zutragen möchte/ das wil ich ohne einige klage dulden vnd leiden/ Vnd da ich/ welches Gott verhüte/ vberfunden würde/ das ich hierwieder gethan hette/ so wil ich die straffe/ wie mir die vom Rector vnd Regenten aufferleget wirdt/ vnwegerlichen dulden vnd gelten.

Was die Magistranden in actu Promotionis gereden vnd geloben sollen.

ICH gerede vnd gelobe/ das ich mich gegen dieser Vniuersitet/ derselben Rectorn/ Cancellario, Regenten/ vnd meinen Praeceptoribus, ehrerbietig/ vnd aller schüldigen gebür/ Deßgleichen vnd zum andern/ in meinem leben vnd wandel erbarlich vnd auffrichtig/ Vnd zum dritten/ zu was ampt ich im leren vnd lesen kommen vnd gefördert werde/ mich darinnen fleissig/ gethrew vnd vnuerweißlich/ vnd sonsten durchaus/ an allen orten/ vnd bey menniglich/ so viel mir müglich/ dergestalt erzeigen vnd verhalten wil/ damit

damit diesem stand vnd grad/ darein ich jetzo gesatzt worden/ keine verachtung oder verkleinerunge/ sondern viel mehr ehre vnd rhum meinet halben erfolge vnd zugezogen werde.

Eyd derer/ welche zu dem stetswehrendem Consilio verordnet.

ICH schwere/ das ich/ so lange ich in diesem Rhat sein werde/ auff die Vniuersitet vnd derselben sachen/ für diß Consilium gehörig/ ein fleissig auffachten haben/ des Churfürsten zu Sachsen/ etc. vnsers gnedigsten Herrn verordnung vnd Statuten/ in guter acht nemen/ vnd dahin sehen wil/ damit denselben allenthalben nachgegangen werde.

Item/ das ich/ so offt ich von dem Rectore zu diesem Consilio erfordert werde/ wann ich nicht aus ehehafften vrsachen verhindert/ gehorsamlichen erscheinen/ vnd mein bedencken/ ohne einig ansehen der personen/ vngeschewet/ jedoch mit guter bescheidenheit/ eröffnen/ vnd nach meinem besten verstandt/ was zu der ehre Gottes/ zu erhaltung guter zucht vnd disciplin/ vnd zu auffnemen vnd gemeiner wolfart der Vniuersitet gereichen möge/ rhaten vnd befördern helffen/ vnd solches weder vmb liebe/ neid/ gabe/ freundschafft/ oder anderer vrsachen willen/ nicht lassen/ auch derwegen meines voti halben von niemandts geschencke nemen/ noch sonsten derenthalben mit jemandts heimliche verstendnis machen/ oder zu andern factionen wissentlich einige vrsachen geben/ sondern dasselbe bestes fleisses verhüten vnd vermeiden wil. Das ich auch das jenige/ so in diesem Consilio fürleuffet/ vnd gehandelt wirdt/ in guter geheim halten/ vnd solches nicht offenbaren wil/ trewlich vnd vngefehrlich/ Als mir Gott helffe.

Von den Ferijs vnd Vacantien.

DAmit der Ferien vnd Vacantien halben die studierende Jugendt nicht verseumet/ sondern hierinnen gebürende maß gehalten werde/ so lassen wir wol geschehen/ das in vnserer Vniuersitet Leipzig/ neben den Sonn vnd Feyertagen/ welche vermöge der Kirchenordnung gehalten werden/ auch wegen der Canicularen/ ein Monat lang/ die publicæ lectiones eingestalt/ vnd dann in den dreyen Leipzischen Marckten acht tage/ damit jnne gehalten werden möge/ jedoch das man den neunden tag/ nach eingelautetem Marck/ wiederumb zu lesen anfahe.

VMb Weynachten vnd Pfingsten aber sollen mehr nicht / dann drey tage / vnd vmb Ostern von dem Grünendonnerstage an sechs tage vnter die Vacantien gerechnet werden / So mag man auch hierüber vmb Esto mihi drey tage lang / den Sontag mit eingerechnet / mit den lectionibus inne halten.

VNsere Vniuersitet Wittenberg aber belangende / weil wir berichtet / das bey jhnen bißhero die Caniculares zuhalten nicht breuchlich gewesen / das auch die andern Vacantien bey jhnen nicht vbermessig / Lassen wir es der Ferien halben bey dem / wie es bißhero alldar gehalten / bewenden / Wollen aber gleichwol / das sie darob sein sollen / damit solches nicht mißbraucht / sondern die lectiones der studierenden jugendt zum besten / souiel müglich / befördert werden.

DJeweil sich auch zutregt / das in Iuridica Facultate die Professores / zu vnterschiedlichen zeiten des jhars / in vnser Hoffgericht gebraucht werden / So lassen wir geschehen / das die Assessores, welche Professores sein / die zeit wehrendes Hoffgerichts vber / mit dem lesen verschonet werden mögen / Aber wann die jenigen / so profitieren / drüber auch in vnserm Hoffgericht aduocieren wollen / mögen sie sehen / das sie es also anstellen / damit derwegen an den lectionibus nichts verseumet werden dörffe.

AVff alle andere tage aber / so in obbemelten Ferijs nicht begriffen / sol in beyden Vniuersiteten mit fleis gelesen / vnd daran keine lection verseumet werden / dergestalt / das ein jeder / so in Philosophia, Medicina, oder Theologia profitieret / in dem Examine neglectuum souiel lectiones berechnen vnd darthun sol / als die anzal gemelter tage austregt / Wie dann auch die Professores Iuris, ein jeder vier tage in der wochen / inmassen bey dem cursu studij Iuris befindlich / profitieren vnd lesen / vnd ein jeder Professor, rechte stunden halten sol / also / das er im puncto horæ auff der Cathedra sich finden lasse / vnd vor dem / ehe es wieder schlegt / seine Lection nicht schliesse.

Vom Examine neglectuum in beyden Vniuersiteten.

DAmit auch hinfüro / in allen Professionibus, dest do fleissiger gelesen / vnd die Jugendt aus mangel der lectionen / in jhrem studieren nicht versaumet / noch dahero in böse geselschafft / schwelgen / vnd anders vnordentliches / verderbliches wesen gerhaten / sondern viel mehr hieuon durch fleissiges studieren vnd anhörung der lectionen / abgehalten werden mögen / vnd dann wir aus

den Sta-

den Statuten souiel befunden / das auff die versaumbte lectiones, eine gewisse straffe hieuor gesetzt worden / So haben wir nachfolgende verordnung gethan / welcher durch den Rectorem, vnd aller Faculteten Professorn / gehorsamlich nachgesetzt / vnd das solches geschehe / durch vnsern Cancellarium vnd verordnete Commissarios, fleissig auffsehen gehalten werden sol.

ERstlichen / sollen des jhars vier mal / allezeit auff den Sonnabend nach den Quattembern / Rector, Cancellarius, vnd alle Professores, zusammen kommen / vnd ein jeder bey seinem Eyde / damit er vns vnd gemeiner Vniuersitet zugethan (dessen sie jeder zeit allesampt durch den Rectorn / zum anfange des Examinis, sollen erinnert werden) anzeigen / wieuiel lectiones er das nechst vergangene Quartal in seiner Profession / auff welchen tag / vnd aus was vrsachen / versaumbt / vnd nicht gelesen habe.

DA dann der Rector den anfang machen / deme Cancellarius, vnd alßdann alle Professores aller Faculteten / jhrer ordnung nach / folgen sollen.

ZVm andern / Wann einer seine neglectus deponiert / vnd durch den Notarium fleissig verzeichnet / sol er alsbald abtretten / vnd ob er seiner versaumnis erhebliche vrsachen gehabt / oder nicht / die andern Professores darüber erkennen lassen / vnd jhrem sententz vnd vrtheil gehorsamlich nachkommen.

ZVm dritten / Wann solcher abgetreten / sollen die versamleten Professores, ohne einigen vnterscheid vnd ansehen der person / bey jhren pflichten vnd iurament / damit sie vns vnd der Vniuersitet verwandt vnd zugethan / ein neglectum nach dem andern mit fleis erwegen / ob derselbe fürsetzlich / aus liederlichen vnd vnerheblichen vrsachen / begangen / vnd nach befindung / jhme die auffgesatzte mulctam ankündigen / vnd vnnachlessig von jhme einfordern / vnd in den Fiscum Vniuersitatis einziehen / Die mulcta aber sol in dem fall nicht geringer sein / dann nach gelegenheit seines stipendij auff eine jede lection pro rata kommen wirdt.

ZVm vierden. Damit man aber wissen möge / was die erheblichen vrsachen / deßwegen ein Professor der versaumbten lection halben entschüldiget / sind es nachfolgende vrsachen.

WAnn einer mit kundbarer leibs schwachheit beladen / das er seiner lection nicht abwarten köndte. Item / Wann er zu der stunde seiner lection zur leiche eines gefreundten oder Nachbaren gefordert / dieselbe helffen Christlich zur erden zubestettigen. Deßgleichen / da er zu eines nahen gefreundten hochzeit beruffen / oder in vnser oder gemeiner Vniuersitet vnuermeidlichen geschefften gebraucht worden.

WAnn

WAnn auch einer nothwendiger vnd vnuermeidlicher seiner eigenen geschefft halben/ ausserhalb der Stadt zuuerreisen/ die er auff einen andern tag/ daran nicht gelesen/ noth halben nicht verschieben/ auch durch schrifften oder Mittelpersonen nicht verrichten köndte/ sol er jeder zeit solches zuuorn dem Rectori vnd seiner Facultet Decano oder Ordinario anzeigen/ die solchen tag/ auch vrsachen seines verreisens/ fleissig verzeichnen sollen/ damit sie in Examine neglectuum dieselbige zur hand haben/ vnd deßhalben jhnen zeugnis geben können.

VNd da sich befunden/ das etzlicher massen eine erhebliche vrsach gewesen/ welche doch nicht gentzlich entschüldiget/ sol ermeltem Professori aufferlegt werden/ die versaumbte lection auff einen tag/ da man sonst nicht liesset/ zu gebürender stunde zucompensieren/ damit den Studiosis, souiel müglichen/ an jhren Ordinarijs lectionibus nichts abgehe/ sondern sie beneben den Professoribus, in gebürendem fleis/ erhalten werden.

ES sol aber jeder zeit der Rector, da er ausreisens halben durch einen Professorem angesprochen/ sich nicht bald bewegen lassen/ jhme zuerleuben/ sondern müglichen fleis fürwenden/ das die verrichtung solcher geschefften durch sie also angestellet/ damit die Ordinariæ lectiones nicht versaumbt/ sondern mit fleis vnd vnnachlessig gehalten werden.

WAnn aber einer allein seines eigenen nutzes halben ausreisen/ oder durch andere geschefften/ die er zu andern zeiten wol verrichten können/ von seiner lection abgehalten/ von demselben sol nicht allein vnnachlessig die mulcta eingezogen/ sondern auch durch Rectorn vnd Cancellarium ernstlich vermanet werden/ das er sich solches hinfüro enthalten wolle.

DAnn es möchte sich einer hierinnen also erzeigen/ das man verursachet/ seine stelle mit einer andern tüglichen person zuersetzen/ die fleissig/ vnd der jugendt nützlich lesen vnd dienen würde.

WJr wollen auch/ das hinfüro in beyden vnsern Vniuersiteten/ ein jeder Professor, seine lection selbst verwalten/ vnd niemandts durch einen Substituten zulesen/ ohne vnser vorwissen vnd nachlassen/ verstattet werden sol.

VNd damit hierinnen/ mit nachteil vnd schaden der jugendt/ keine gefahr gebrauchet/ sondern zeitlich dem vnfleis der Professorn begegnet werden möge/ Sollen die Præpositi Collegiorum auch fleissig auffsehen haben/ da sie befinden/ das ein beharrlicher vnfleis/ eines oder mehr Professoren fürfallen würde/ sollen sie denselben Rectori oder Cancellario bey jhren pflichten anzuzeigen schüldig sein/

damit

damit ein solcher Professor zeitlich durch dieselben seines vnfleisses halben erinnert/ vnd zu embsiger verrichtung seiner Lectur/ der gebür nach/ vnd mit guter freundligkeit vnd bescheidenheit/ vermanet/ vnd der schaden der Vniuersitet gewendet werden möge.

ES sol auch besonders vnser Cancellarius seine fleissige verzeichnis aller neglectuum auff alle Quartal halten/ auch in denselben von vnsert wegen nicht alleine gewalt/ sondern auch ausdrücklichen/ ernstlichen befehl haben/ wann er vermercken wirdt/ das Rector vnd Regenten/ aus gunst einem seine neglectus/ wieder die ordnung passieren lassen/ sie deßhalben freundlich zuerinnern/ vnd solches abzustellen vermanen/ vnd wie er es in jedem Examine befunden/ bey seinen pflichten vnseren Commissarijs in schrifften vbergeben/ die es/ wie auch alles anders/ so sie bey den Vniuersiteten in jhren ordinarijs Visitationibus befinden/ zu vnsern handen vberschicken sollen/ darüber wir nachmals die gebür fürzunemen gedencken/ damit/ vermöge der Statuten/ auch andere vnser löblichen Vorfaren vnd vnsern Ordnungen/ alles dem gemeinen nutz zu gutem/ verrichtet werden möge.

Von der disciplin vnd zucht/ wie sich ein jeder bey vnsern Vniuersiteten/ im leben vnd wandel/ allenthalben verhalten sol.

OB wol hiebevorn bey vnsern Vniuersiteten/ durch gute Ordnung vnd Satzungen/ versehunge geschehen/ welcher gestalt sich die studierende Jugendt still vnd eingezogen halten/ vnd jhrem beruff vnd ampt mit fleis abwarten sollen/ dennoch aber/ dieweil wir in erfahrung kommen/ das denselbigen wenig nachgelebt werde/ vnd sonderlich bey dieser argen Welt/ gute auffachtung zuhaben/ damit die jugendt/ so ohne das mehr zum bösen/ dann zum guten geneigt/ in Gottes furcht wol aufferzogen/ vnd zu sitsamen/ tugentlichem wandel vnd leben/ mit sonderm fleis vnd ernst gewiesen vnd angehalten werde/ So wollen wir für allen dingen/ Rector vnd Regenten der Vniuersitet/ in gemein/ vnd jeden besonders/ ernstlich verwarnet vnd vermanet haben/ das sie selbst der jugendt mit gutem exempel fürleuchten/ sich in allem jhrem stande den Statutis gemeß verhalten/ vnd forthin mit grösserem ernst vnd fleis/ dann bißher geschehen/ darob/ vnd vber jhren legibus sumptuarijs halten/ den Studenten/ vnd allen der Vniuersitet gliedmassen/ darwieder zuuerbrechen nicht nachlassen/ sondern alles was darwieder gehandelt/ mit gebürlichem ernst/ vermöge der Statuten/ straffen/

Vnd

Vnd da einer oder mehr an jhre straff sich nicht keren wolte / vnd sie seiner zu gebürlichem gehorsam nicht mechtig sein köndten / denselben durch vnseren Cancellarium, nach geschehener gnugsamer verwarnung / vnseren Commissarien vnd vns namhafftig machen sollen/ darauff alßdann bey vns / zucht / gehorsam vnd erbarkeit zuerhalten / kein mangel gespüret / sondern vnserer Vniuersitet / so offt es noth / die behülffliche hand vnd schutz/gnedigst mitgeteilet werden sol.

ES ist auch zweiffels ohne zu dem ende / damit gute zucht vnd disciplin bey der studierenden jugendt vmb souiel desto mehr erhalten werden möge / bey vnserer löblichen Vorfahren zeiten / von anfang vnserer Vniuersitet zu Leipzig / wol bedacht vnd verordnet worden/ das alle Collegiaten vnd studiosi, alleine in Collegijs, (die auch der vrsachen halben so bequem vnd stadtlich erbawet sind) wohnen solten / da dann die Collegiaten priuati Præceptores gewesen / vnd sie zu gebürendem fleis vnd zucht anweisen vnd halten können / Wann aber solches in folgenden zeiten in andern brauch kommen / also / das erstlich die Collegiaten selbst weiber genommen / sich in die Stadt begeben / vnd hernach auch den studiosis nach jhrem gefallen / ohne gnugsame inspection / in den Collegijs oder der Stadt zuwohnen / vnd sich dardurch des gehorsams loß zuwircken / den zaum gelassen haben / So wollen wir / solches in bessern stand zubringen/ hiermit befohlen vnd verordnet haben / das ein jeder Collegiat / der für seine person im Collegio nicht wohnen kan noch wil / verpflicht sein sol / einen Magistrum, guter geschickligkeit / lehr / lebens vnd wandels / in seine habitation zuuerschaffen / der nicht allein priuatos discipulos halten/ sondern auch sonsten seine selbst stelle/ mit allem deme/ was er vermöge der Statuten thun sollen / vertreten könne/ damit also hierdurch die inspection der Collegien / vnd darinn wohnenden Studiosen/ den Statuten gemeß/ mit einem Curatorn/ vnd sonsten der notturfft nach / ersetzet vnd bestellet werden möge / Wie dann auch die andern Collegia / darinnen keine Collegiaten sind / mit dergleichen gnugsamer guter inspection/ versehen werden sollen.

VNd sollen demnach hinfüro wiederumb alle priuati Præceptores vnd studiosi, so sich nicht verehelichet/ in den Collegijs, vnd ohne deß Rectors verlaubnis/ nicht ausserhalb derselben wohnen.

Würde aber einer in den Collegijs nicht vnterkommen können/ vnd in der Stadt seine wohnung nothwendig haben müssen / so sol er doch niergendts / dann bey seinem priuato Præceptori, oder deme/ welchem er von seinen Eltern commendiert worden ist/ wohnen/ auch nicht eher angenommen werden / er habe dann von dem Rectore erlaubnis/

leubnis / vnd das Signetum (welches wir hiemit von newem bestettiget haben wollen) vermöge der Statuten / ausgebracht vnd fürzulegen.

WAnn auch gleich Fürsten / Graffen oder Herren / denen billich die habitation nach jhrer bequemigkeit freygelassen wirdt / bey der Vniuersitet sein würden / oder auch die Bürger vnd Professorn söhne / sich als Studenten einschreiben lassen / so sollen sie doch / damit gleicher gehorsam erhalten werde / der Rector auch / wo sie wonhafftig / wissen möge / das Signetum ausbringen / auch alle studiosi / die mit vorwissen des Rectoris in der Stadt wohnung haben / so offt sie die verandern / das signetum wieder vernewern / vnd bey dem Rectore erlangen.

WJr wollen / befehlen / vnd verordnen auch / das ein jeder priuatus Præceptor, er habe seine discipulos bey sich / in seiner habitation / hause / oder sonsten in der Stadt wohnende / jhme dieselben nicht alleine mit institution / repetition der gehörten lectionen vnd emendation jhrer scriptorum befohlen sein lassen / sondern auch jhres fleisses / lebens / beginnens / kleidung / wohnung vnd sitten halben / vnd das dieselben in gehorsam der Statuten vnd Rectoris, guter zucht / vnd aller erbarkeit leben (wie sich vngezweiffelt jhre Eltern vnd Freunde getrösten) ein fleissiges auffsehen haben / vnd es also anstellen solle / das er solches / erstlich / für Gott / vns vnd der Vniuersitet / wir auch gegen den / vnd denn gegen den Eltern / verantworten / dem Rectori / so offt es noth / bestendigen / guten bericht / von seinen discipulis thun könne / vnd also nicht alleine eines priuati Præceptoris blossen namen trage / sondern auch dasselbe im werck mit der that erweise.

JN sonderheit aber / damit das geld vnd kosten / so die Eltern vnd freunde jhren kindern vnd verwandten / zu jhrem nottürfftigen vnterhalt / auff die Vniuersitet schicken vnd verschaffen / nicht vbel angewandt / sondern zu dem ende / dahin es gemeinet / gebrauchet werde / sol allen priuat Præceptoribus hiemit befohlen vnd aufferleget sein / das sie jhren discipulis, ohne jhr beysein / in Kramen zuborgen vnd auszunemen / nicht gestadten / auch sie ernstlich dahin leiten vnd weisen / das sie sparsam mit dem jhren vmbgehen / allen vberflus meiden / vnd ein jeder ordentliche rechnung halte / was er von seinen Eltern oder Freunden empfehet / vnd wofür solches wieder ausgeleget wirdt. Solche rechnung sol den Eltern vnd Freunden alle Quartal zugeschicket / auch von den Præceptoribus mit fleis vbersehen werden.

ES sol auch / ob einer verdechtig haus hielt / vnd seine ausgaben zu reichlich anstellen wolte / der Rector denselben / neben dem Præceptore fordern / seine Rechnung durchsehen / vnnd jhn vnnötige ausgaben vnd vberflus zuuermeiden / vermanen / auch nach befindung straffen / vnd so ferne gütliche straff vnd verwarnung nicht nutz schaffen wolte / solches seinen Eltern / Vormunden oder Freunden / vermelden / wie wir dann hiemit einem jeden Rectorn vnd Praeceptorn eine fleissige fürsorge dißfals anzuwenden / aufferleget wollen haben / damit die jugendt für jhrem schaden verwarnet / vnd das jhre in guter huet / auffsehen vnd rhatsamkeit zugebrauchen / in jhrer jugendt gewehnet vnd angehalten werde / welches jhnen die zeit jhres lebens nützlich sein / der Vniuersitet vnd Præceptoribus aber einen guten namen / lob / ehr / vnd aller erbarer leute freundliche zuneigung bereiten würde.

SO wollen wir auch / da einiger priuat Præceptor erfunden / der seinem ampt mit gnugsamen fleis nicht fürstünde / sondern durch sein selbst vnordentliches leben / oder vnziemliches verhalten den discipulis, jhme nachzuwandeln / vnd den Eltern das jhre vnnützlich durchzusetzen vrsach geben / oder aber sie den Statutis zugehorsamen / nicht mit gebürlichem ernst anhalten würde / das der von dem Rector vnd Consilio / nach gelegenheit seiner verwirckung / ernstlichen vnd vnnachlessig gestrafft werde. Würden aber Rector vnd Præceptores / dessen wir vns doch nicht versehen / sich hierinnen seumig vnd vnfleissig erzeigen / wollen wir gebürendes einsehen gegen jhrer person fürzunemen haben.

Würden auch Fürsten / Graffen oder Herren / die jhren auff vnsere Vniuersiteten schicken / so wollen wir sie hiermit freundlich gebeten / vnd gnediglich ersucht haben / sie wolten die jhren vnd derselben zugeordnete mit vorschrifft an den Rectorn versehen / das auch er auff jhre Præceptores ein fleissiges auge habe / damit sie in Religione, vnd andern jhren studijs, Christlich / recht vnd wol vnterwiesen werden / wie dann Rector vnd Regenten jhnen solche hohe personen / an denen mehr / dann an gemeinen leuten / gelegen / sonderlich sollen befohlen sein lassen.

ES sol auch kein Studiosus, ob der gleich von seinen Eltern vnd Freunden gefordert / zu was zeit das geschehe / vber nacht / ohne vorwissen des Rectoris, von der Vniuersitet bleiben / inmassen den priuatis Præceptoribus hiermit auch aufferleget / vnd bey willkürlicher straffe zuhalten / geboten sein sol.

DAmit

DAmit auch vnsere Vniuersitet vnd der Rhat zu Leipzig / vber heilsamen / guten Statutis, satzungen vnd ordnungen desto bestendiger zuhalten haben / So wollen wir hiermit deß weiland Hochgebornen Fürsten / vnsers lieben Brudern / Churfürst Moritzen / seliger vnd milder gedechtnis / den dritten Maij, im 1545. jhar / der Vniuersitet vnd Rhate gethanem befehlich / Deßgleichen die abrede / so mit vnserer bewilligung zwischen der Vniuersitet vnd Rhate / den 16. Aprilis, Anno 1565. &c. geschehen / auch alle andere für vnd nachgehende nützliche Statuta vnd gute ordnungen / so nicht aus beweglichen vrsachen wieder abrogiert sind / vernewert vnd bestettiget haben / Befehlende / das sie denselben in allen vnd jeden jhren Puncten vnd Artickeln festiglich nachsetzen / vnd mit ernst darob halten sollen.

WEil wir auch befinden / das die vorwitzige jugendt / welche schaden wenig betrachtet / eine newe Monier vber die andere / wie sie jhrer Eltern sawer vnd wol erworben gut / vbel anwende / erfindet / vnd hierinne Gottes zorn / den sie doch schwerlich auff sich laden / wenig schewet noch achtet / So wollen wir förderlich derowegen eine sonderliche ordnung fassen vnd publicieren lassen / wie es bey vnseren Vniuersiteten mit kleidung / vnd anderem dergleichen / zuhalten / darmit aller vberflus abgeschafft / vnd dagegen erbare trachten vnd eingezogen leben vnd wandel befördert werde / darob wir mit ernst zuhalten bedacht sein / vnd sich menniglich darnach wirdt zurichten haben.

SO ist auch vnser befehlich vnd meinung / das alles nechtliche vmbschweiffen auff den gassen zuuorkommen / vnd andere vnziemliche verdechtige hendel zuuermeiden / kein priuatus Præceptor oder Bürger / der Studiosos in seinem hause wohnende hat / jhnen oder jhren famulis, welche alle sub pœna carceris eingeschriebene Studenten sein sollen / die schlüssel zu jhren heusern zustellen / oder jhnen die heuser lenger / dann Winterszeit vmb neun / Sommerszeit aber vmb zehen vhr / offen behalten / vnd da einiger darwieder thete / die Bürger von dem Rhate / der Vniuersitet verwandte aber von dem Rectore, willkürlichen vnd vnnachlessig gestrafft werden sollen.

DIeweil auch zucht vnd schüldiger gehorsam bey den Studiosis zuerhalten / in den alten vnd newen Statutis, auff allerhand felle / namhaffte straffen gesetzt sind / so sollen die verbrechungen / welche in Statutis ausgedruckte straff haben / zum ersten vnd andern mal denselben gemeß gestrafft werden.

OB aber einer diese zucht zu gering achten / zum dritten mal in gleicher verbrechung befunden / oder auch sonsten etwas wieder diese

 vnser

vnser ordnung vnd gesetz verwircken würde / dessen straff in Statutis nicht namhafftig gemacht ist / der sol nicht vmb geld / sondern mit dem carcere, nach gestalt der begangenen vnthat / auch seines herkommens vnd standes / andern zum exempel / gezüchtiget / vnd zu gutem gehorsam angebracht werden / in betrachtung / das zuuiel geld straffen letzlichen mehr den vnschüldigen Eltern / denn der mutwilligen jugendt / schmertzlichen sein würden / Jedoch sol der carcer also gebraucht werden / das der straffbaren purschen gesundheit in acht genommen / vnd denselben hierdurch an jhrer leibs gesundheit kein schade zugefügt werde.

JNsonderheit aber wollen wir hiermit den Rheten in beyden vnsern Vniuersiteten aufferlegt haben / das sie jhrer wache einen bescheidenen Bürger zuordnen / der darauff ein auffsehen habe / das junge Studenten / die sich aus vbermut / fürwitz oder trunckenheit / an jhrer Bürgerschafft / derselben heusern / wahren vnd nahrung vergreiffen / oder sich sonsten bey tag oder nacht / vngebürlich verhalten würden / ausserhalb gar hoher / gröblicher verursachung / nicht alsbald mit feindlichen schlegen anfallen / noch beschedigen / sondern / da es noth / sie sonsten / als sie gegen jungen vnbewehrten leuten wol thun können / bestettigen. Da sich auch einer von der wache oder Bürgerschafft / aus vbermut / an jhnen vergreiffen / deren einen oder mehr verwunden / oder an seinem leibe gefehrlich beschedigen würde / denselben mit gebürlichem ernst straffen.

HJnwieder aber sollen vnser Rector vnd Vniuersitet / durch ein newes Statutum, die Studiosos vermanen / vnd mit ernst dahin halten / das sie sich des nechtlichen vmbschweiffens / gassenschreyens / lermen vnd aufflauff zumachen / die Wache vnd Bürgerschafft auszufordern / zuuerschumffieren / etc. vnd was dergleichen sein mag / sich gentzlich enthalten / vnd da einer darwieder handeln würde / denselben mit gefengnis straffen.

WEil auch die Studiosi von jhren studijs nicht wenig durch die hochzeit vnd tantzen abgehalten werden / so sol der Rhat bey seinen Bürgern / vnd die Vniuersitet bey jhren verwandten / ernste versehunge thun / das keiner einigen Studiosum, der nicht beweibet ist / zur hochzeit lade / der nicht naher freundschafft halb darzu gehöre / oder sein tisch / haus oder habitation genoß sein wirdt.

Von der Visitation der Collegien / in beyden Vniuersiteten.

DAmit

DAmit auch die Studiosi zu mehrerm fleis erwecket werden möchten / ist in vorigen der Vniuersitet Statuten / heilsam vnd wol verordnet / was gestalt die habitationes der Studenten in Collegijs vnd sonsten / durch die aus jederm Collegio sonderlich geordneten auffseher vnablessig / durch den Rectorem aber zu gewisser zeit / visitiert / vnd jhr fleis vnd besserung erkandt werden sol / Wiewol wir aber zum liebsten wolten / das solches nochmals also geschehen köndte / so bedencken wir doch das / nach deme so wenig Collegiaten in Collegijs wohnen / solches alleine dem Rectori zuuerrichten / gar schwer / mühesam vnd vnmüglich sein wil. Auff das aber solches nicht gar ersitzen bleibe / So wollen wir / das forthin eines jeden Collegij Curator, sampt seinen zugeordneten Magistris, schüldig vnd verpflichtet sein sol / auff alle vnd jede Inwohner deß Collegij, ein wachendes auffsehen zuhaben / welcher gestalt ein jeder seinem studieren / mit besuchung der Lectionen / Disputationen / Predigten / etc. obliege / wie er sich auch sonst in seinem leben vnd sitten verhalte.

VNd sol sonderlich der Curator ein richtig verzeichnis haben / ob einer sich vnfleissig darinnen erzeigete / oder aber sonsten den Statutis zuwieder lebete / vnd durch jhn sich nicht weisen noch bescheiden lassen wolte / Vnd solch verzeichnis sol er einem jedern Rectori zustellen / der darauff alle Collegia, neben dem nechst vor jhm gewesenen Rectore vnd Decano artium, bey seinem halbjherigem ampte ein mal besuchen / sie alles jhres studierens / vnd was er sich gebessert / befragen / vnd da einer straffbarer sachen schüldig befunden / vnd etwann aus anderer verleitung oder vnuerstande darzu kommen / in guter geheim freundliche vntersagung thun / Wo es aber von verstockten / bösen / halsstarrigen gemüte herflüsse / in beysein aller Einwohner des Collegij, neben einbringung der auffgesatzten straff / mit ernsten worten zu rede setzen / vnd jhn bey peen des gefengnis / endlich auch relegationis, daruon abzustehen verwarnen / da er auch sich nicht bessern / sondern zum andern mal straffbar befunden würde / sol die bedrawete straff an jhme vollstrecket werden.

Von der Rechnunge der Vniuersitet gemeinen einkunfften.

DEr Kasten / darein der Vniuersitet gemeine einkunfften gelegt / sol mit vier vnterschiedlichen schlössern wol verwaret / in ein sicher gewelb beygesetzt / vnd zu Leipzig aus jeder

Nation/ ein auffrichtiger/ getrewer Man erwehlet/ vnd denselbigen vier personen/ zu Wittenberg aber den Decanis der vier Faculteten/ die schlüssel zugestalt werden/ welche ein jhar lang die einnamen vnd ausgaben halten/ vnd jherlich in beysein vnserer verordneten Commissarien/ vnd denen/ so von dem Consilio publico darzu deputieret werden/ richtige/ gute rechnung thun/ dabey dann alle ordentliche ausgaben/ vnd was mit vorwissen vnd nachlassunge des Consilij publici ist ausgeleget worden/ passieren sol/ sonsten aber/ da etwas anders ausgezelet würde/ dafür sollen obgedachte vier Kastenherrn stehen/ vnd rede vnd antwort zugeben schüldig sein/ Vnd wann solche Rechnung vor vnsern Commissarijs, vnd den deputierten des Consilij publici angestalt/ so sollen jhnen auch die Rechnungen der Nationen/ Faculteten/ vnd der Collegien/ in schrifften vbergeben werden/ damit daraus zuersehen/ wie jedes orts hausgehalten/ vnd wohin die einkunfften gewendet. Vnd nach dem bey den Rechnungen der Vniuersiteten hiebeuorn conuiuia angestallt worden/ so sol es damit künfftig also gehalten werden/ das nach gelegenheit vnd pro rata eines jeden orts sonderbaren personen/ so zu haltung vnd anhörung der Rechnung/ bescheiden/ eine ziemliche/ vnd doch nicht vberflüssige anlage gemacht/ vnd solche von allen Rechnungen/ so in der gantzen Vniuersitet/ in Nationibus, Facultatibus, vnd Collegijs, gehalten/ zusammen geschossen/ vnd dauon den personen/ so den Rechnungen beygewohnet/ ein gesampt conuiuium bereitet/ damit also die vnkosten/ der vnterschiedlichen/ manchfeltigen mahlzeiten/ abgethan/ vnd bey solcher gemeiner zusammenkunfft/ guter will vnd freundschafft gestifftet werde/ jedoch sollen die jenigen/ so etwann Rechnungen halten/ vnd hiebeuorn dabey keine sonderliche mahlzeiten im brauch gehabt/ oder dieselbigen nochmals gentzlich abstellen wolten/ zu solcher Contribution des gemeinen conuiuij, wieder jhren willen nicht verbunden sein.

Vnd

V[...] dem allen nach abermals vnser ernster befe[...] will vnd meinung / das solchen vnseren verord-nungen str[...] nachgelebt werde / darüber wir auch gebürli-chen halten [...]llen / Jedoch wollen wir Vns vnd vnsern Nachkomm[...] dieselbe nach vorfallender gelegenheit vnd erheischender [...]turfft / in einem oder mehr puncten zuuer-endern / zermehren vnd zuuerbessern / hiemit fürbehalten haben.

ZV vrkund mit vnserm Chur Secret besiegelt / Anno & die vt supra.

Errata, vnd wie sie zubessern.

Pag. 5. lin. 13. gesund/ für/ gesündert. 15. ob er gleich/ für/ es gleich. 18. lin. 6. vmb des Ehebruchs wegen / für / vmb des ehebruchs willen. in. 12. verrügt / für/ verrucht. 23. lin. 8. 10. 11. lesset/ für/ lessest. 33. lin. 20. der o für/ die oben. 44. lin. 6. verlesen/ für/ vorlesen. 77. lin. 16. gelehret/für gelert. 84 33. jhn/ für/ inn. 91. lin. 19. nüchtern / sittig / für / nüchtern/ messig / sittig. 94. 11. dem Pfarrer/ für/ dem newen Pfarrer. 96. lin. 18. bürgens/ für/ Bürgers. . lin. 24. auch weil / für/ mitler weil. 115. lin. 1. mit/ für/ nicht. 122. lin. vlt. kein ithmeticam, ist aussen gelassen / dann Piscatoris in quarta Classe die Species, in qu aber die gantze Arithmeticam lesen. 130. lin. 11. verlessigkeit/ für/ fahrlessigkeit 132. lin. 10. fich / für/ sich. 145. lin. 35. vngeschichten/ für/ vngeschickten. 147. lin 5. meh Stedten / für/ mehr in Stedten. 151. lin. 10. gewissen ort/ für/ besondern gwissen ort. 152. lin. 13. Christlicher/ für/ Christmilder. 162. lin. 18. leichtfertigkeit für/ leichtfertiges. 182. lin. 4. Kirchen/ für/ Jrgendt. 184. lin. penul. bahr vndbah/ für/ pa vnd par. 185. lin. 18. bahr / für par. 188. lin. 3. mit/ für/ nicht. 22. li. 28. ob xc/ für/ ob sich die. 223. lin. 27. scheidaben/ für/ scheidabend. 236. lin. . zichlich/ fr/ leichtlich. 249. lin. 31. appelliert werden / für / appelliert worden. 29. lin. vlt. verzeignet / für / verzeichnet. 284. lin. 36. vor acht tage / für/ vber acht tage 308. lin. 4. verantbarlich / für/ verantwortlich. 334. lin. 3. tanffen / für/ tauffen. 46. lin. 5. seit/ für/ sein. 347. lin. 26. also ist auch / für / also auch. 350. lin. 25. befohlener/ für/ befohlenen. 353. lin. 13. könön/ für/ können. 355. lin. 36. nachmals/für/ nochmals. 366. l. 16. vnd/ für/vns. 366. l. 31. dorumb/ für / daraus. 382. l. 1. zu / für/ in. 385. l. 22. zeits/ für/ zeit. 390. l. 19. anfang/ für/ anfangs. 390. l. 3. aus/ für/ auch.

Bayerische
Staatsbibliothek
München



Gedruckt zu Leipzig / bey Hans Steinman.

ANNO,

M. D. LXXX.